

Dieter Müller

Friedrich Gottfried Leue (1801-1872)



Nomos

Hannoversches Forum
der Rechtswissenschaften

Band 15

Herausgegeben vom Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Hannover durch
Hilmar Fenge, Hans Albrecht Hesse, Jörg-Detlef Kühne,
Bernd H. Oppermann, Hinrich Rüping

Dieter Müller

Friedrich Gottfried Leue (1801-1872)

Ein liberaler Justizreformer der Paulskirchenzeit



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Gefördert mit Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen und einem Zuschuß des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich. (<http://www.ddb.de>)

Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-7890-6505-6

1. Auflage 2000

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2000. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern
Irmtraud und Paul-Dieter Müller

»Indem man in dieser Weise die moderne Gesellschaft mit ihren Ansprüchen auf die Theilnahme am Staat gegenüberstellte der bestehenden ausschließlich juristischen Rechtsprechung, so kam man unabweisbar auf die Idee des Volksgerichtes. Unsere geistreichsten Juristen, unser Kirchmann, unser Leue am Rhein proklamirten laut in die Welt hinein: Endlich haben wir das Volksgericht – oder wie Leue sagt: Der Richter steht unter dem Gesetz, der Geschworene steht über dem Gesetz als der Vermittler zwischen der Rechtsidee und dem geschriebenen Recht.«

Rudolf Gneist,
Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages 1892, S. 443.

»Ein Mann aber, der wie er, sich soweit hat vergessen können, ein in feindseliger Tendenz geschriebenes gemeingefährliches Werk durch den Druck zu veröffentlichen und dadurch selbst zu gemeingefährlichem Treiben zu veranlassen, dürfte seine Ungeeignetheit, Wächter des Gesetzes zu sein, klar genug an den Tag gelegt haben.«

Justizminister *Karl Albrecht Alexander von Uhden* an den preußischen König Friedrich Wilhelm III. (Brief vom 27.10.1846, GStA P. K. Dahlem, Geheimes Zivilkabinett, Rep. 89, C.XV. Nr. 41)

»Amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica veritas! Ich ehre den König, ich liebe das Vaterland, aber die Wahrheit geht mir über alles.«

Friedrich Gottfried Leue in der 6. Sitzung der Preußischen Ersten Kammer am 12.03.1849, (Sten. Ber. Preußische Erste Kammer 1849, Erster Band, Bd. 1, S. 99)

Vorwort

Friedrich Gottfried Leue hätte von seinen geistigen Anlagen und Fähigkeiten her ein bedeutender preußischer Justizminister werden können. Er wurde es aus verschiedenen Gründen nicht. Aber er vermochte es immerhin, dem preußischen Gesetzgeber in der Fortbildung der Rechtsordnung Preußens um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf den Gebieten des Gerichtsverfassungsrechtes, des Straf- und Strafprozeßrechtes sowie des Verfassungsrechts über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren wichtige Denkanstöße zu geben. Er gab diese – von Beruf Jurist in der rheinpreußischen Strafjustiz – beseelt von zahlreichen Reformgedanken als liberaler juristischer Publizist und Parlamentarier.

Für viele seiner Zeitgenossen war Leue ein äußerst unbequemer Mensch. Er nannte offen Dinge beim Namen, die nach Meinung vieler seiner vorsichtigeren Mitbürger besser unausgesprochen geblieben wären. Für dieses Verhalten wurde er gelobt, getadelt, verurteilt, freigesprochen, befördert und diszipliniert.

Seine konsequente Art zu handeln verlieh ihm indes Glaubwürdigkeit und qualifizierte ihn in den Augen vieler Bürger zu einem wahren Volksvertreter, der es verdiente, als Abgeordneter in Parlamente gewählt zu werden.

Diese Dissertation will versuchen, den Lebensweg Friedrich Gottfried Leues an Hand der von ihm und über ihn vorgefundenen Daten plastisch nachzuzeichnen und in diesem Rahmen sein rechtswissenschaftliches Werk angemessen zu würdigen. Diese Arbeit soll erinnern an einen mutigen und weitsichtigen, stets dem Staatswohl verpflichteten Parlamentarier – einer aus heutiger Sicht eher selten gewordenen Spezies.

Bei meiner langjährigen Arbeit des Sammelns, Sichtens und Bearbeitens der vorgefundenen Dokumente habe ich wertvolle Hilfe und Unterstützung erfahren. Von den vielen hilfreichen Archivmitarbeitern sei stellvertretend für alle dem ehemaligen Leiter des Stadtarchives der Stadt Salzwedel, Herrn *Franke*, besonders gedankt, ebenso aber auch den stets hilfsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zahlreichen anderen von mir um Hilfe ersuchten bzw. besuchten Archive und Bibliotheken.

Für großzügige Zuschüsse zu den für diese Veröffentlichung erforderlichen Druckkosten sei dem Landschaftsverband Rheinland, dem Land Niedersachsen (vermittelt durch den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover) und meinen Eltern recht herzlich gedankt.

Ohne die von Beginn an aktiv begleitende Unterstützung meiner Forschungsarbeiten in den diversen Archiven durch meinen verehrten akade-

mischen Lehrer, Herrn Univ.-Prof. Dr. *Jörg-Detlef Kühne*, sowie die durch ihn geschaffenen Voraussetzungen wäre diese Biographie nicht möglich gewesen. Ich danke ihm dafür aufrichtig.

Hochkirch bei Bautzen, im März 1999

Inhaltsübersicht

Abkürzungen	19
Erster Teil: Biographie	21
I. Einleitung – Wer war Friedrich Gottfried Leue?	21
II. Herkunft	21
III. Juristenausbildung	26
IV. Lebensweg in der Rheinprovinz	36
V. Lebensabend und Rückschau	116
Zweiter Teil: Werk und Wirksamkeit	125
I. Einführung in die Tätigkeitsfelder Wissenschaft und Politik	125
II. Wissenschaftliches Werk	126
III. Wissenschaftliche und rechtspolitische Würdigung des schriftstellerischen Werks	217
Dritter Teil: Parlamentarische Karriere	223
I. Persönliche Vorgaben	223
II. Politische Vorgaben des Vormärz	225
III. Die Arbeit als Abgeordneter in der Revolutionszeit	232
IV. Die Reaktionszeit	279
V. Die »Neue Ära«	281
VI. Die Rückkehr Leues in die parlamentarische Arbeit in der Konfliktszeit	283
VII. Gesamtwürdigung der politischen Tätigkeit	297
Literaturverzeichnis	307
I. Ungedruckte Quellen	307
II. Gedruckte Quellen und Literatur	307
Namensregister	323

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	19
Erster Teil: Biographie	21
I. Einleitung – Wer war Friedrich Gottfried Leue?	21
II. Herkunft	21
III. Juristenausbildung	26
1. Studienjahre in Halle	26
a) Studienbeginn und Studienbedingungen	26
b) Studieninhalte und Rechtslehrer	27
2. Praktische Juristenausbildung	31
IV. Lebensweg in der Rheinprovinz	36
1. Kammergerichts-Assessor und Staats-Prokurator in Aachen von 1829 – 1839	37
a) Persönliche Lebensperspektive	37
b) Praktisch-juristische Tätigkeit	39
c) Rechtswissenschaftliche Arbeit	42
d) Angestrebte Strafrechts-Professur	43
e) Leben in Aachen	44
2. Ober-Prokurator in Saarbrücken von 1839 – 1844	48
a) Neue Tätigkeit als Behördenchef	48
b) Kontakte zu anderen Institutionen	49
c) Leues Wirken in Saarbrücken	50
d) Rechtswissenschaftliche Arbeit	57
e) Abschied aus Saarbrücken	59
3. Ober-Prokurator in Koblenz von 1844 – 1846	61
a) Die neue Behörde	61
b) Beschlagnahme des »Geschworenengerichts«	62
c) Beginnender Justizskandal	65
d) Politischer Skandal	68
e) Strafverfahren gegen Leue	71
f) Endgültiger juristischer Sieg	80
g) Disziplinierung durch den preußischen Justizminister	83
h) Abschied aus Koblenz	87
4. Appellationsgerichtsrat in Köln von 1846 – 1869	89
a) Neue berufliche Tätigkeit als Richter	89
b) Das Privatleben in Köln	91
c) Rechtswissenschaftliche Arbeit	94
d) Abgeordnetentätigkeit 1848 – 1866	97

aa)	Karriere als Abgeordneter	97
bb)	Abgeordneter im Vorparlament 1848	99
cc)	Abgeordneter in der Paulskirche 1848/49	103
dd)	Abgeordneter in der preußischen Ersten Kammer 1848/49	107
ee)	Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus 1862 – 1866	111
V.	Lebensabend und Rückschau	116
1.	Lebensabend	116
2.	Lebensphasen	118
3.	Lebensweg in der Rheinprovinz	120
Zweiter Teil: Werk und Wirksamkeit		125
I.	Einführung in die Tätigkeitsfelder Wissenschaft und Politik	125
II.	Wissenschaftliches Werk	126
1.	Hintergrund der publizistischen Arbeit	126
a)	Arbeitsumfeld	126
b)	Allgemeinpolitischer Hintergrund	127
aa)	Pressefreiheit und Zensur	128
bb)	Verfassungspolitische Lage	135
cc)	Rheinischer Liberalismus und persönliche Leitgedanken	137
c)	Rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Hintergrund	143
aa)	Rechtswissenschaftliche und schriftstellerische Prinzipien	143
bb)	Rechtspolitischer Hintergrund	147
d)	Einzelproblemlagen	149
aa)	Strafverfahrensrecht	149
bb)	Materielles Strafrecht	153
cc)	Gerichtsverfassungsrecht	154
e)	Der persönliche Hintergrund	156
2.	Die ersten juristischen Veröffentlichungen	159
a)	»Theorie des Beweises im Preußischen Civil-Prozesse«	160
aa)	Thematik und Anlage	160
bb)	Inhalt und Bedeutung	161
b)	»Von der Natur des Eides«	164
aa)	Thematik und Anlage	164
bb)	Inhalt und Bedeutung	165
3.	Die mögliche Karriere an der Universität Bonn	168
4.	Die weiteren vormärzlichen Veröffentlichungen	169
a)	Neue Ansätze	169
b)	Der politische Kampf um das rheinische Recht	171

aa)	Die umkämpften Institutionen des rheinischen Rechts	171
bb)	Historischer Ablauf des Kampfes	172
cc)	Zielstellungen und Stoßrichtungen	176
c)	»Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß«	179
aa)	Thematik und Anlage	179
bb)	Inhalt und Bedeutung	180
d)	»Das Geschworenen=Gericht«	185
aa)	Thematik und Anlage	185
bb)	Inhalt und Bedeutung	187
e)	»Das Deutsche Schöffen=Gericht«	190
aa)	Thematik und Anlage	190
bb)	Inhalt und Bedeutung	190
f)	»Vertheidigung des Ober=Prokurator Leue in Koblenz«	195
aa)	Thematik und Anlage	195
bb)	Inhalt und Bedeutung	196
g)	»Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen«	200
aa)	Thematik und Anlage	200
bb)	Inhalt und Bedeutung	201
5.	Die nachmärzlichen Veröffentlichungen	203
a)	Neuer Ansatz	203
b)	»Ueber Censur und Redefreiheit«	204
aa)	Thematik und Anlage	204
bb)	Inhalt und Bedeutung	205
c)	»Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen«	206
aa)	Thematik und Anlage	206
bb)	Inhalt und Bedeutung	207
d)	»Motivirter Entwurf zu einer Kriminalprozeßordnung«	208
aa)	Thematik und Anlage	208
bb)	Inhalt und Bedeutung	209
e)	»Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?«	212
aa)	Thematik und Anlage	212
bb)	Inhalt und Bedeutung	212
f)	»Ideen zu einer Gerichts = und Prozeßordnung für Deutschland«	213
aa)	Thematik und Anlage	213
bb)	Inhalt und Bedeutung	214
g)	»Gesetz über die Gerichtsverfassung in Preußen«	216

III. Wissenschaftliche und rechtspolitische Würdigung des schriftstellerischen Werks	217
1. Aspekte der wissenschaftlichen Darstellung	217
a) Ziele	217
b) Wege	218
2. Arbeitsergebnisse	221
 Dritter Teil: Parlamentarische Karriere	 223
I. Persönliche Vorgaben	223
II. Politische Vorgaben des Vormärz	225
1. Verfassungsvorgaben	225
2. Liberalismus	226
3. Rheinischer Provinziallandtag und Vereinigter Landtag	227
4. Politische Verhältnisse zu Beginn der Revolutionszeit	230
III. Die Arbeit als Abgeordneter in der Revolutionszeit	232
1. Politische Heimat	232
2. Mitglied des Vorparlaments	233
3. Abgeordneter der Paulskirche	239
a) Präliminarien	239
b) Parlamentarische und fraktionelle Arbeit	242
c) Anträge, Redebeiträge und Ausschußarbeit	245
d) Mitarbeit an der Verfassung und am Grundrechtskatalog	253
4. Abgeordneter der preußischen Nationalversammlung	262
5. Abgeordneter der preußischen Ersten Kammer	262
a) Die parlamentarische Ausgangslage	262
b) Die Adreßdebatte	265
c) Der Kampf gegen die Notverordnungen vom 2. und 3. Januar 1849	268
d) Die Gesetzesinitiativen	275
IV. Die Reaktionszeit	279
V. Die »Neue Ära«	281
VI. Die Rückkehr Leues in die parlamentarische Arbeit in der Konfliktzeit	283
1. Persönliche und allgemeine politische Vorgaben	283
2. Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus	285
a) Wiederbeginn der parlamentarischen Arbeit	285
b) Parlamentsarbeit im preußischen Verfassungskonflikt	287
VII. Gesamtwürdigung der politischen Tätigkeit	297

Literaturverzeichnis	307
I. Ungedruckte Quellen	307
II. Gedruckte Quellen und Literatur	307
1. Parlamentaria	307
2. Gesetzesammlungen	308
3. Sonstiges Schrifttum	308
Namensregister	323

Abkürzungen

Die im Text und in den Fußnoten gebrauchten Abkürzungen folgen grundsätzlich *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin, New York, 1993. Darüber hinaus gebrauchte Abkürzungen sind im folgenden aufgelistet.

<i>a.A.</i>	anderer Auffassung
<i>a.a.O.</i>	am angegebenen Ort
<i>Abghs.</i>	Abgeordnetenhaus
<i>ACR</i>	Archiv für Criminalrecht
<i>AcP</i>	Archiv für die civilistische Praxis
<i>ADB</i>	Allgemeine Deutsche Biographie
<i>APG</i>	Appellationsgericht
<i>Bd.</i>	Band
<i>Bde</i>	Bände
<i>Ber</i>	Bericht, Berichte
<i>DBA</i>	Deutsche Bundesakte vom 8.6.1815
<i>Diss</i>	Dissertation
<i>DRiZ</i>	Deutsche Richterzeitung
<i>ebd.</i>	ebendort
<i>f.</i>	folgende Seite
<i>ff.</i>	fortfolgende Seiten
<i>Fn.</i>	Fußnote
<i>FRV</i>	Frankfurter Reichsverfassung
<i>GemO</i>	Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845
<i>Gs</i>	Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volkstümliches Recht, Bd. 1 ff., Erlangen 1849 ff.
<i>GS</i>	Gesetzesammlung für die preussischen Staaten
<i>GVG</i>	Gerichtsverfassungsgesetz
<i>HdbSt</i>	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
<i>h.M.</i>	herrschende Meinung
<i>HRG</i>	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
<i>i.d.F.</i>	in der Fassung
<i>Jg.</i>	Jahrgang

<i>JuS</i>	Juristische Schulung
<i>JR</i>	Juristische Rundschau
<i>JZ</i>	Juristenzeitung
<i>MGA</i>	Mitglied des Gesetzgebungsausschusses der Paulskirche
<i>MVP</i>	Mitglied des Vorparlamentes
<i>ND</i>	Neudruck
<i>Prot.</i>	Protokolle
<i>RhBA</i>	Rheinische Briefe und Akten
<i>Sp.</i>	Spalte
<i>StA</i>	Stadtarchiv
<i>Sten.Ber.</i>	Stenographische Berichte
<i>StGB</i>	Strafgesetzbuch
<i>StPO</i>	Strafprozeßordnung
<i>Vers</i>	Versammlung
<i>VO</i>	Verordnung
<i>WSA</i>	Wiener Schlußakte vom 15.5.1820
<i>ZGS</i>	Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend

Erster Teil: Biographie

I. Einleitung – Wer war Friedrich Gottfried Leue?

Faßt man die zentrale Frage dieses Buches zunächst ganz einfach als eine Frage nach den Lebensdaten dieses Mannes auf, so sind erst einmal sein Geburtsjahr 1801 und das Jahr seines Todes 1872 festzuhalten. Wirft man einen weiteren fragenden Blick auf seine berufliche Laufbahn, so fällt eine weitere Antwort nicht schwer. Leue war von Beruf ein Jurist im Dienst der preußischen Strafjustiz.

Aber ein Leben besteht im allgemeinen nicht nur aus dem Beruf, so daß sich weitere Fragen aufdrängen. Was waren die privaten Vorlieben dieses Menschen? Wie und in welchem Umfang hob sich dieser Mann von den Menschen seiner Umgebung und seiner Zeit ab? Welche äußeren Umstände und welche inneren Motive ließen ihn im Laufe seines bewegten Lebens zu einem in seiner Zeit weithin bekannten und geachteten Politiker werden? Worin sah Leue den tieferen Sinn seines Lebens? und Ist dieser Mann es überhaupt wert, daß eine Biographie über ihn geschrieben wird?

Befriedigende Antworten auf diese einleitenden Fragen werden nur dann zu finden sein, wenn die persönliche Biographie Leues nicht lediglich als gelebter subjektiver Reflex auf objektive gesellschaftsstrukturelle Bedingungen seiner Zeit begriffen wird. Es ist vielmehr von erheblicher Bedeutung, die vielen subjektiv eingefärbten Konstruktionselemente in seinem Leben ihrem bestimmenden Wert nach erkennen und berücksichtigen zu können. Schritt für Schritt müssen daher die Einflussfaktoren auf den Reifungsprozeß des Friedrich Gottfried Leue aus seinen Lebensumständen herausgefiltert werden, um die Handlungen dieses Menschen verstehen zu können. Weitere Fragen grundsätzlicher Art drängen sich nun zwangsläufig auf.

Woher kam dieser Mann? Wie wuchs er als Kind und Jugendlicher auf? Was prägte ihn in seinem späteren Leben?

II. Herkunft

Friedrich Gottfried Leue liebte seine Familie und seine altmärkische Heimat. In allen Abschnitten des persönlichen Werdeganges, seinem charakterlichen Reifungsprozeß, seiner beruflichen Entwicklung, seinem sich weitenden wissenschaftlichen Erkenntnishorizont sowie seiner öffentlichen Wirksamkeit als Politiker wirkte diese Liebe prägend auf seine Per-

sönlichkeitssstruktur ein und blieb Zeit seines Lebens eine deutlich sichtbare Konstituante.

Diese ersten persönlichen Orientierungspunkte seines Lebens und Wirkens kommen in der spürbaren innigen Verbundenheit mit seiner großen Ursprungsfamilie und seiner altmärkischen Heimatstadt Salzwedel nur unvollkommen zum Ausdruck. Im Laufe seines Lebens verändert und steigert sich diese Liebe qualitativ auf eine umfassende Weise in Leues auf die ganze deutsche Nation bezogene Vaterlandsliebe. Aus dieser Liebe zum politisch noch lange nicht geeinten deutschen Vaterland schöpfte Leue sein Engagement für dessen nationale Einigung und die Motivation, für die Erhaltung und Verbreitung des ihm später eminent wichtig werdenden rheinischen Rechtssystems zu streiten.

Ein von derart sicherer emotionaler Basis aus aufgenommener Kampf – geführt entgegen dem zu seinen Lebzeiten vorherrschenden politischen Zeitgeist und gegen dessen personelle Gefolgschaft – ließ Leue später für eine kurze Zeit im ausgehenden Vormärz sogar zu einem in allen deutschen Staaten bekannten politischen Märtyrer für Freiheit und Recht werden.

Namentlich Leues Standpunkt und Verhalten zu den wesentlichen politischen Umwälzungsprozessen seiner Zeit, insbesondere seine dezidiert eingenommenen Positionen vor und während der Revolutionszeit und seine aktive Teilnahme am gesellschaftspolitischen Leben legen Zeugnis von seinem ausgeprägten Gemeinschaftssinn ab, der, gegründet in der stabilen Familie seiner Eltern, sich in seiner Lebensgeschichte stetig wiederkehrend vergegenwärtigt.

Wie in nahezu allen Lebensläufen so ist auch bei Leue festzuhalten, daß sein Elternhaus und seine schulische Ausbildung als erste identitätsstiftende Elemente einen seine weitere Zukunft vorbestimmenden Einfluß hinterlassen haben¹. Beide Faktoren dürfen in ihrer Bedeutung für sein weiteres Leben von Beginn an nicht unterschätzt und müssen, will man den Menschen Leue kennen- und seine Handlungsweise verstehen lernen entsprechend gewürdigt werden.

Am 06.06.1774 wurde der Vater Friedrich Gottfried Leues, *Georg Friedrich Leue*, geboren, der ein kaufmännisches Gewerbe aufnahm und darin mit großem Erfolg tätig war. Friedrich Gottfried Leue wurde als erstes Kind

¹ Nähere Angaben zur familiären Herkunft, zur Stammlinie, zur Kindheit und zum Familienleben Leues in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 1 ff. sowie *Müller*, Für Salzwedel, S. 181 ff.; auch zum folgenden. Die persönlichen Originaldokumente befinden sich im STA Salzwedel und dort im Nachlaß Leue. Erhalten sind dort 28 eigenhändig geschriebene Briefe Leues, die einen Lebenszeitraum von 37 Jahren umfassen (1832 – 1869) und schlaglichtartig nahezu alle markanten Punkte in seinem Leben beleuchten.

dieses Kaufmannes und seiner Ehefrau *Maria Dorothee geb. Biltz* (1781 – 1844) am 16.12.1801 in Salzwedel geboren².

Es war die Zeit der sich ausdehnenden und festigenden napoleonischen Herrschaft über Mitteleuropa, als Friedrich Gottfried Leue geboren wurde. Zu Beginn seines Geburtsjahres 1801 war gegen Ende des zweiten Koalitionskrieges mit dem Frieden von Lüneville der Sieg *Napoleon Bonapartes* über den deutschen Kaiser *Franz II.* besiegt und die Machtstellung Frankreichs in Europa gefestigt worden. In Folge dieses vom Kaiser für das Reich geschlossenen Friedens mußte das gesamte linksrheinische Staatsgebiet des nur noch für wenige Jahre bestehenden Heiligen römischen Reiches deutscher Nationen an Frankreich abgetreten werden. Die im Vergleich mit anderen deutschen Regionen wirtschaftlich und politisch relativ unbedeutende Altmark war zu dieser Zeit des ausgehenden alten Reiches politisch ein Teil des Kurfürstentums Brandenburg unter der Herrschaft des preußischen Königs *Friedrich Wilhelm III.* (1797 – 1840).

Friedrich Gottfried Leue entstammte also einer Familie, deren Ernährer dem Handwerksstand und Kaufmannsstand angehörten. Die Familie, in der Leue zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufwuchs, kann damit dem wirtschaftlich gesicherten Mittelstand zugeordnet werden, der sich gerade in kleinstädtischen Regionen wie dem altmärkischen Salzwedel u.a. aus Handwerkern und Ladeninhabern zusammensetzte³. Berücksichtigt man bei der Kenntnis dieser familiären wirtschaftlichen Verhältnisse die örtliche Prägung Salzwedels, so dürfte sich die Familie Leue in den vergleichsweise gehobenen Kreisen der bürgerlichen Honoratioren bewegt haben.

Die spätere räumliche Trennung Leue's von dem Ort seiner Kindheit und Jugend vermochte die engen familiären Bindungen weder zu lockern, noch negativ zu beeinflussen. Wann immer es seine Zeit und sein lange Zeit schmaler Geldbeutel zuließen, begab er sich auf die – zur Zeit der Postkut-

2 Geburtsurkunden und Personenstandsregister im heutigen standesamtlichen Sinne gab es zur Zeit der Geburt Leues nicht. Auch die während der französischen Herrschaft durch einige Pastoren zeitweise geführten »Zivilstandsregister« sind im STA Salzwedel für Leues Geburtsjahr nicht nachgewiesen. In bezug auf die Person der Mutter Leues irrt Koch, S. 265, der in seiner Kurzbiographie als Leues Mutter eine Frau *J. Catharina Kaulbars* angibt. Niebour, S. 55, gibt in seinem Beitrag von 1914 als Geburtsjahr Leues irrtümlich das Jahr 1802 statt des richtigen Geburtsjahres 1801 an. Ebenso fehlerhaft Botzenhart, S. 857, Huber, Bd. 8, S. 125, Siemann, Nationalversammlung, S. 317, Boberach, Beispiele, S. 193, die als Geburtsjahr ebenfalls das Jahr 1802 angeben. Fehlerhaft auch Best/Weege, S. 219, die Leues Geburtsstag auf den 24. Februar vorverlegen. Siehe hierzu und zum folgenden den Stammbaum der Familie *Leue/Biltz, Müller, Leue*-Dokumente S. 3 f. Wissenschaftlich nicht brauchbar die Lebensbeschreibung über Leue von Schnock.

3 So auch Sheehan, S. 32, in einem groben Überblick über die Berufsstruktur des preußischen Mittelstandes. In Übereinstimmung mit dieser Zuordnung Haffner, S. 207, der den äußeren Gesamtumfang des Handelsstandes pointiert mit »einer sehr bescheidenen, fast dürftigen Kaufmannschaft« umreißt.

schen und der ebenfalls in diesem Tempo verkehrenden wenigen Züge als Transportmittel – beschwerliche und mehrere Tage lang andauernde Reise aus seiner späteren Wahlheimat in der Rheinprovinz in die heimatliche Altmark. Die enge Verbundenheit mit Land und Leuten seiner Heimat fand später bei den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung 1848 und für die preußische I. Kammer ihren Ausdruck in der Kandidatur Leue's für den heimatlichen Wahlkreis Magdeburg I., der die Gebiete der Landkreise Salzwedel und Gardelegen umfaßte⁴.

Leue besuchte das Gymnasium in Salzwedel vom Jahr 1810 bis zum Jahr 1820. Sein Entlassungszeugnis⁵ (Abiturzeugnis) weist eine zehnjährige Gymnasialzeit nach, wovon er vier Jahre in der Prima und ein halbes Jahr als Groß-Primaner verbrachte. Der Rektor des Gymnasiums in Salzwedel war zu dieser Zeit *Johann Friedrich Danneil* (1783 – 1868)⁶. In ihm hatte Friedrich Gottfried Leue einen jungen und dynamischen Lehrer gefunden, der tief von christlich-pietistischem daneben aber sonst liberalem Geist durchdrungen war. Der Unterrichtsstil dieses Gymnasialprofessors war geprägt von dem Gedankengut der in Halle durch *August Hermann Francke* (1663 – 1727) gegründeten und ebendort beheimateten Franckeschen Stiftungen, deren didaktische und lernpsychologische Erkenntnisse dieser Lehrer aus seinen dort gewonnenen Erfahrungen in den Lernbetrieb des von ihm geleiteten Gymnasiums konsequent einzufügen und auch gegenüber Anfeindungen und Widerständen zu verteidigen vermochte.

Leues Abiturzeugnis wies nicht eine einzige Schwäche, sondern vielmehr nach Auffassung seiner Lehrer über sämtliche Fächer verteilte »*herrliche Kenntnisse*« auf. Er bewies insbesondere seine Stärken in der Mathematik, in den alten Sprachen Griechisch und Latein sowie auch den neuen Sprachen Französisch und Englisch. Gerade diese sprachlichen und insbesondere die altsprachlichen Stärken machte sich Leue in seinem späteren Leben oft zunutze.

4 Vgl. dazu näher den Brief Leue's vom 17.02.1849 an seine Schwester Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); Müller, Leue-Dokumente, S. 48 ff.

5 Siehe näher hierzu und zum folgenden Leue's Entlassungs-Zeugnis vom 6. April 1820, Müller, Leue-Dokumente S. 5 f., Original im StA Salzwedel (Nachlaß Leue). Zur Schulausbildung Leues näher Müller, Für Salzwedel, S. 183.

6 Näher zum Leben und Werk Johann Friedrich Danneils sowie zum folgenden bei Biedermann, *passim* (ein Exemplar im StA Salzwedel) mit zahlreichen näheren Quellenangaben zu Leben und Pädagogik Danneils. Ergänzend dazu die Biographie von einem Enkelsohn Danneil's *Danneil, Heinrich*, S. 71 ff. und Danneils kurzer Beitrag »Aus meinem Leben«, in Schmidt (Hrsg.) Die Altmark (siehe Literaturverzeichnis); vgl. vorgenannte Werke auch zum folgenden. Zur Pädagogik und Schulorganisation des halleschen Pietismus Franckescher Prägung siehe näher Haase, S. 190 ff.; Asche-Zeit, S. 71. In der gesamten Provinz Sachsen gab es nach Kretzschmar, Historisch-statistisches Handbuch, S. 145, an den »im Geiste des Neuhumanismus« wirkenden Gymnasien jährlich etwa 3.500 Gymnasiasten und ca. 300 Abiturienten, die sich damals noch ausschließlich für ein Studium entschieden.

Sein Rektor hob im Abiturzeugnis trotz seines im allgemeinen hohen Ausbildungsstandes insbesondere seine große mathematische Begabung hervor. Von der eng damit im Zusammenhang stehenden und von ihm schon zu Schulzeiten erworbenen eigenständigen logischen Denkweise sowie seiner gründlichen Arbeitsweise profitierte Leue während seines ganzen arbeitsreichen Lebens.

Leue las die griechischen und römischen Klassiker zumeist im Urtext. Seine über sein ganzes Leben zusammengetragene und für damalige Verhältnisse bedeutende und wertvolle Bibliothek von 762 Bänden bestand mit 200 griechischen und 125 römischen Bänden sowie 21 Übersetzungen beinahe zur Hälfte aus altklassischer Philologie⁷. Noch 1867, zwei Jahre vor seiner Pensionierung, erwarb er altklassische Werke von Dionysius und Seneca, was seine dauerhafte und innige Verbundenheit zu den klassischen Schriftstellern und diesen beiden alten Sprachen deutlich zum Ausdruck bringt.

Durch den ständigen Umgang mit altklassischer Literatur und insbesondere durch die eigene Übersetzungstätigkeit konnte sich Leue im übrigen die geistige Frische junger Jahre leichter erhalten, da für diese Art der Freizeitgestaltung ein aktives Lesen unerlässlich war. Zwar las Leue auch englische und französische Literatur, aber allein an dem Umfang seiner altklassischen Hinterlassenschaft gegenüber den wenigen neusprachlichen Bänden ist seine ungleich höhere Wertschätzung für die Klassiker zu erkennen.

Seine Lehrer bewiesen in dem von ihnen erteilten und von der Prüfungskommission unterzeichneten Zeugnis einen zu diesem frühen Zeitpunkt kaum zu erwartenden und daher ungewöhnlichen Weitblick, indem sie ihrem Musterschüler schon am Ende seiner Schullaufbahn vorhersagten, »daß er sich eine höhere Ausbildung des Geistes, als gewöhnlich der Fall ist, aneignen, und daß er einst als ein vorzüglicher Staatsgelehrter dem Staate die herrlichsten Dienste leisten werde.«⁸

7 Nachlaßverzeichnis, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe dazu Müller, Leue-Dokumente S. 9 ff., auch zum folgenden. Es kann davon ausgegangen werden, was heute schon seit einiger Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr ist, daß Leue die von ihm erworbenen Bücher, die oft nur unter schwierigen Umständen zu beschaffen waren, auch sämtlich gelesen hat.

8 Entlassungs-Zeugnis Leues, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch enthalten in Müller, Leue-Dokumente S. 5 f.

III. Juristenausbildung

1. Studienjahre in Halle

a) Studienbeginn und Studienbedingungen

Leue begann sein Studium der Rechtswissenschaften an der seit 1815 mit der früheren Universität Wittenberg vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle im Sommersemester 1820. Er schrieb sich dort im Juni im Alter von 18 Jahren in die Matrikel der Universität ein und studierte an diesem Studienort ununterbrochen vier Semester bis zum Ende des Wintersemesters 1822⁹.

Die Universität in Halle war, trotz ihrer großen, in den Ausgang des 17. Jahrhunderts zurückreichenden Tradition und der früheren überragenden Bedeutung – hier lehrten mit *Thomasius*, *Stryk* und *Christian Wolff* ehedem die bedeutendsten juristischen Gelehrten ihrer Zeit – zu einer kleinen Universität von national eher geringer Bedeutung verkümmert. In der Zeit zwischen 1811 und 1820/21 studierten in Halle gerade einmal 550 Studenten, wovon mehr als die Hälfte der Studiosi auf die traditionell größte theologische Fakultät entfielen¹⁰. Die Zahl der Jurastudenten betrug für diesen Zeitraum 142 und die Zahl der während dieser Zeit neu an der juristischen Fakultät immatrikulierten Studenten betrug 75. Der größte Vorteil dieses organisatorisch kleinen und damit leicht überschaubaren Lehrbetriebes war für Lehrer und Schüler gleichermaßen der damit verbundene immense Gewinn an Studienintensität, wenn – und dies mußte insbesondere für den Musterschüler Leue gelten – von seiten des einzelnen Studenten die Studien mit Fleiß betrieben wurden.

Die Studienbedingungen für Leue waren in dem kleinen Kreis von Universität und Fakultät aus damaliger Sicht ideal. Der Stamm des Lehrpersonals an der juristischen Fakultät bestand aus zehn Professoren und Privatdozenten. Als Leue sein Studium begann, waren an der juristischen Fakultät neben ihm 50 weitere Studenten eingeschrieben, so daß das Verhältnis der

9 Fehlerhaft insoweit *Best/Weege*, S. 219, die zwar die Studienzeit Leues ihrem Umfang nach korrekt wiedergeben, jedoch mit Berlin einen falschen Ort (als zweiten Studienort neben dem richtig benannten Halle) seiner Studien benennen. Nach *Kretzschmar*, Historisch-statistisches Handbuch, S. 145, entschied sich die Hälfte aller Studenten in der Provinz Sachsen für ein theologisches Studium, während die anderen Fakultäten mit weitem Abstand folgten. Zur Wahl seines Studiums sowie zu den privaten Studienbedingungen näher *Müller*, Für Salzwedel, S. 185 f.

10 Hierzu und zum folgenden *Conrad*, S. 18 ff.

Lehrer zu ihren Schülern die ideale Quote von 1 zu 5 betrug¹¹. Wenn man hinzunimmt, daß sich diese Studenten auf (im Regelfall) sechs Semester verteilt, so ist zu ermessen, daß die Lehrveranstaltungen beinahe in einem vertrauten Kreis von kaum einer Hand voll Studenten stattfanden, der eine besondere Nähe zum Lehrpersonal zur zwangsläufigen Folge hatte. Entsprechend intensiv konnten die Studenten lernen und von dieser besonderen persönlichen Nähe profitieren. Unter diesen besonders guten Rahmenbedingungen und den bekannten persönlichen Voraussetzungen, die Leue in sein Studium an der Universität einbringen konnte, verwundert es wenig, wenn er für seine umfangreichen Studien gerade vier Semester bis zu seinem ersten Examen und damit zum Universitätsabschluß benötigte. So wird ihm in seinem Universitäts-Testimonium vom 12. März 1822 vom Ordinarius der Fakultät und späteren Direktor der Universität *Schmelzer* ein »musterhafter Fleiß«¹² bescheinigt, mit dem er seine Studien betrieben hatte.

b) Studieninhalte und Rechtslehrer

Die Statuten der Hallenser Juristenfakultät sahen eine Festsetzung der Studiendauer nicht vor, jedoch war ein Studium von sechs Semestern der Regelfall¹³. Über seine einzelnen Studienerfolge in den verschiedenen Studiendisziplinen ist nichts Näheres bekannt. Es liegt jedoch aufgrund der bewiesenen schulischen Leistungen die Vermutung auf der Hand, daß die Studien und die damit erworbenen rechtlichen und wissenschaftlichen Grundkenntnisse dem hohen Niveau seiner im Abiturzeugnis nachgewiesenen Leistungen entsprachen.

11 In den drei weiteren Semestern waren im Wintersemester 1820/21 25 Studenten, im Sommersemester 1821 56 Studenten und im Wintersemester 1821/22 47 Studenten bei unverändertem Stamm des Lehrpersonals am rechtswissenschaftlichen Fachbereich eingeschrieben. Den zu den genannten Zahlen erheblich abweichenden Zahlenangaben bei *Schrader*, S. 215 f. (für 1822 insgesamt 835 Studenten, davon 188 Juristen), und *Bullmann*, S. 198 f. (für 1822 insgesamt 963 Studenten, davon 225 Juristen), liegen nicht die dem Universitätsarchiv entnommenen offiziellen statistischen Grundlagen Conrads zugrunde, sondern ein offensichtlich privat gedrucktes und verlegtes Verzeichnis der Studenten von 1822 (Bullmann) bzw. ein Nachlaß des damaligen preußischen Justizministers *von Altenstein*, Geh. Staatsarchiv Rep. 92, v. Altenstein A. N. 7 b. Zur besseren Einschätzung der Relationen zur heutigen Zeit sei noch ergänzend erwähnt, daß die Gesamtzahl der Studenten im gesamten Reichsgebiet nach *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 476, zwischen 1816 und 1825 ca. 9000 Studenten betrug.

12 UA Halle, Rep. 23 Nr. VII, Nr. 15; *Müller*, Leue-Dokumente S. 8.

13 Näher dazu *Goldschmidt*, S. 154.

Bei der Qualität der juristischen Ausbildung, die Leue in Halle erfuhr, ist neben den hervorragenden Lernbedingungen auch die Qualität des Lehrpersonals und selbstverständlich – in einer Zeit, in der sich die historische Rechtsschule allgemein durchsetzte – auch die rechtswissenschaftliche Ausrichtung der gesamten Fakultät zu berücksichtigen¹⁴.

Leue besuchte laut dem von ihm vorgelegten Nachweis vom 6. März 1822 Lehrveranstaltungen sowohl am rechtswissenschaftlichen als auch an der philosophischen Fakultät der Universität und hörte bei sechs verschiedenen Professoren¹⁵. Auffällig ist sofort, daß er seine Studien im ersten Semester in ungewöhnlicher Weise mit philosophischem Schwerpunkt bei dem in bester Hallenser naturrechtlicher Tradition lehrenden Professor *Gerlach* mit Lehrveranstaltungen in der Logik und im Naturrecht begann¹⁶. Schon Thomasius sah es ehedem für eine geordnete Studienplanung als erforderlich an, mit dem Studium der Logik die akademische Ausbildung zu beginnen¹⁷. Erhellend für die von ihm selbst gesetzten Studienziele ist auch, daß Leue bereits in seinem ersten Semester eine Lehrveranstaltung in der Enzyklopädie des Rechts bei Professor *Niemeier* belegte. Diese Lehrveranstaltung wurde ob ihrer differenzierten und schwierigen Thematik unter Studenten gemeinhin erst gegen Ende des Studiums belegt¹⁸.

Als bevorzugte Rechtslehrer Leues müssen die Professoren *Schmelzer* und *Mühlenbruch* angesehen werden. Bei dem zweitgenannten hörte Leue mit den Institutionen, den Pandekten und dem Erbrecht in seinen ersten drei Semestern durchgängig Lehrveranstaltungen, während er bei dem erstgenannten in den letzten drei Semestern Handels-, Kirchen-, Lehn- und Eherecht hörte. Neben den drei bereits genannten Rechtslehrern und dem ebenfalls schon genannten Philosophen Gerlach hörte Leue noch bei Rechtslehrern wie den Professoren *Pfotenhauer* und *Salchow*.

Leue studierte während einer Zeit des rechtswissenschaftlichen Umbruchs und des z.T. erbittert und bewußt antagonistisch geführten Disputs zwischen der eben neugegründeten Historischen Rechtsschule *Friedrich Carl v. Savigny's* und *Karl Friedrich Eichhorn's* auf der einen Seite und der natur- und vernunftrechtlich begründeten Schule *Anton Friedrich Justus*

14 Näher zu den damals bestehenden Einflüssen des erfahrenen juristischen Ausbildungsstils auf die späteren Handlungen der Juristen *Siemann*, Nationalversammlung, S. 24 f., 26 f. Zu den verschiedenen zeitlichen Abschnitten der Ausbreitung der Historischen Rechtsschule als herrschender Lehre vgl. *dens.*, S. 38 ff.

15 UA Halle, Rep. 23 Nr. VII, Nr. 15; auch zum folgenden.

16 Die philosophische Fakultät bestand in ihrem Lehrkörper aus drei Professoren, von denen jedoch nach *Schrader*, S. 206, nur Gerlach von den Studenten gehört wurde. An diesem Fachbereich, der gerade erst gegründet worden war, studierten nicht mehr als 13 Studiosi.

17 Vgl. dazu *Dernburg*, S. 11.

18 Dieser Meinung war auch selbst ein später so hervorragender Rechtsgelehrter wie *Beseler* auf S. 6 seiner Erinnerungen.

Thibaut's und *Eduard Gans'* auf der anderen Seite. Bei dem Grundsatzstreit, der die gesamte Rechtswissenschaft erfaßt hatte und insbesondere von den großen Universitäten Berlin, Göttingen und Heidelberg ausging, blieben die Auswirkungen auf den Lehrbetrieb in Halle allerdings eher begrenzt¹⁹.

Der bei weitem bekannteste und wirksamste Lehrer an der halleschen Juristenfakultät war ohne Zweifel der auch von Leue bevorzugte Romanist *Christian Friedrich Mühlenbruch* (1785 – 1843)²⁰. Dieser Rechtsgelehrte stand von seinem wissenschaftlichen Anspruch her vollkommen selbstständig neben der historischen Schule, vor deren zeitlicher Begründung er bereits geschichtliche Studien betrieben hatte, die in der akademischen Welt weithin Beachtung fanden und anerkannt waren. Bei ihm lernte Leue ein historisch fundiertes Rechtsstudium, dessen gründliche systematische Arbeitsweise für sein späteres rechtswissenschaftliches Wirken ebenso von großer Bedeutung werden sollte wie auch für seine spätere politische Arbeit und Wirksamkeit. Ein nicht zu unterschätzender Vorzug dieses aus der Tradition eines hanseatischen Rostocker Kommunalpolitikers und Advokaten kommenden Lehrers war seine Praxisnähe. Dieser besondere Vorzug rührte daher, daß er – gerade auch als Mitglied des vielbeschäftigen Hallenser Spruchkollegiums – Theorie und Praxis in einem effektiven Maße zu verbinden wußte. Damit hob sich Mühlenbruch für die Studiosi wohltuend von dem auch zu damaliger Zeit innerhalb der Studentenschaft rechtswissenschaftlicher Fakultäten oft vorgefundenen Vorwurf des Lehrens im Wolkenkuckucksheim ab.

Die so von dem Gelehrten gewonnene fachliche und sachliche Autorität war, gepaart mit einer eindrucksvollen und in der juristischen Fachwelt geachteten Persönlichkeit, Grundlage einer im Rahmen der Lehrveranstaltungen betriebenen konstruktiven Auseinandersetzung mit den bestehenden unvollkommenen Zuständen in der staatlichen Justiz und Verwaltung. Diese kritische und fortschrittliche Art der juristischen Lehrgestaltung konnte ihre Wirkung auf die Studenten nicht vermeiden und war – unter der Voraussetzung, daß die Lehrinhalte bei dem einzelnen Studenten auf fruchtbaren Boden stießen – auf einen Konflikt mit dem bestehenden staatlichen System angelegt. Der auf diesem Wege zur intellektuellen Selbstständigkeit angeleitete und historisch-kritisch vorgeformte Jurist hatte damit eine Ausgangsbasis für seine weitere praktisch-juristische Ausbildung gewonnen,

19 Zu den Auswirkungen des rechtswissenschaftlichen Streits auf die drei genannten Universitäten vgl. näher *Siemann*, Nationalversammlung, S. 46 ff.

20 Über sein Leben und seinen Werdegang sowie zum folgenden näher siehe die *ADB*, 21. Bd., Mühlenbruch, S. 463 ff., wonach Mühlenbruch »ohne Zweifel zu den ge diegensten und geistreichsten Rechtsgelehrten Deutschlands gehörte«; *Landsberg*, S. 375 ff.; *Schrader*, S. 63 f.; *Bullmann*, S. 175, *König*, S. 55 ff. Rosenberg irrt, wenn er Mühlenbruch auf S. 563 seines Aufsatzes undifferenziert als Anhänger der historischen Schule tituliert.

die ihm zwangsläufig zu einem guten Teil einen reformerischen Ansatz mit auf den weiteren Berufs- und Lebensweg gab.

Gerade diese Facette der Wirksamkeit Mühlenbruchs kann in ihrer charakterformenden Wirkung auf Leue für dessen weiteren – und gerade dadurch nicht eben einfacher gewordenen – Lebensweg nicht hoch genug veranschlagt werden. Die auch allgemein große wissenschaftliche Bedeutung von Mühlenbruch kann am Ende augenfällig daran abgelesen werden, daß er – inzwischen Mitherausgeber des Archivs für die civilistische Praxis – gegen Ende seiner akademischen Laufbahn im Februar 1833 einen Ruf an die hannoversche Georg-August-Universität in Göttingen annahm. In deren traditionell hoch angesehenen und konsequent an den Methoden der Historischen Rechtsschule ausgerichteten rechtswissenschaftlichen Fakultät nahm Mühlenbruch die unter den juristischen Rechtsgelehrten seiner Zeit angesehenste Stellung als erster Pandektist in der Nachfolge *Meister's* ein²¹.

Gerade dieser akademische Kontakt zu einem allseits geachteten rundum kompetenten Lehrer kann für Leue in seiner persönlichkeitsformenden Wirkung nur als ein Glücksfall angesehen werden, zumal Mühlenbruch gerade ein Jahr vor ihm aus Rostock kommend nach Halle übergesiedelt war, nachdem er unmittelbar zuvor für kurze Zeit in Königsberg gelehrt hatte. Dieser universitär vermittelte Kontakt zwischen Lehrer und Studenten begrenzte sich in seiner Wirksamkeitsbreite auch nicht etwa ausschließlich auf den rein akademischen Lehrbetrieb. Mühlenbruch stand in dem wohl begründeten Ruf – als von seiner Natur aus temperamentvolles Oberhaupt einer großen Familie – auch das gesellschaftliche Leben insbesondere in seinen weit verzweigten schöpferischen Facetten in vollen Zügen auszukosten.

Auffällig gerade für den jungen Studenten Leue ist dabei, daß die Vorliebe Mühlenbruchs für das römische Recht bei seinem Salzwedeler Schüler geradezu auf bestens vorbereiteten und daher fruchtbaren Boden stoßen mußte und dessen Vorliebe für diese alte Sprache sicherlich zu vertiefen und zu einem festen Bestandteil seines Lebens zu werden verhalf. Mühlenbruch's »*doctrina pandectarum*« waren letztlich Lernstoff einer ganzen Generation angehender Juristen²².

Aber auch auf politischem Terrain muß davon ausgegangen werden, daß Mühlenbruch seinen Studenten einen in die liberale Richtung tendierenden Ansatz mit auf den weiteren Lebensweg gab und auf diese Weise den politischen und dabei deutlich konservativen Implikationen der historischen Rechtsschule eine auch auf diesem Gebiet eigenständige Auffassung ent-

21 In bezeichnender Weise zählt *Siemann*, Nationalversammlung, S. 48 ff., Mühlenbruch ebenfalls nicht zu den Anhängern der Historischen Rechtsschule an der Georg-August-Universität.

22 So auch 1827 von *Beseler* während seiner Kieler Studienzeit, *Beseler*, S. 9.

gegensezte²³. Dieser Ansatz mußte jedoch bei den ihm geistig nachfolgenden Studiosi dazu führen, daß sie sich zwangsläufig mit der bald vorherrschenden historischen Rechtsschule auseinandersetzen mußten, wenn sie zukünftig weiterhin rechtswissenschaftlich arbeiten wollten.

Zum sonstigen akademischen Leben während Leues Studienzeit liegen kaum nähere Zeugnisse vor. Eine organisierte Burschenschaft war während der Studienjahre Leues in Halle im Wiederaufbau begriffen und konnte daher erst in späteren Jahren – dann aber nicht nur unter den Studenten politisch wirksam werden²⁴.

Zu den persönlichen Studienbedingungen ist ferner anzufügen, daß mit *August Friedrich Litzmann* neben Leue noch ein weiterer Student aus Salzwedel gleichzeitig mit ihm in Halle an derselben Fakultät studierte²⁵. Es kann vermutet werden, daß beide als schon von gemeinsamer Schulzeit her Bekannte auch in Halle persönlichen Umgang pflegten und – zumindest ein Stück weit – auch gemeinsam studierten. Ein dauerhafter Kontakt oder gar eine Freundschaft ist daraus jedenfalls nicht nachweisbar entstanden. Ebenso sind andere Kontakte von einiger Dauer und Intensität aus der Studienzeit Leues, sei es zu Mitstudenten oder auch zu seinen Lehrern, nicht nachweisbar und auch eine tiefere Bindung an den Studienort Halle hat sich nicht entwickelt.

2. Praktische Juristenausbildung

Nach dem so erfolgreichen Universitätsabschluß, mit dem für Leue ein gewisser gesellschaftlicher Aufstieg innerhalb der preußischen Mittelschicht vorgezeichnet war²⁶, begann seine eigentliche praktische Juristenausbildung. Mit dem Studienabschluß gehörte Leue per definitionem zum preußischen Bildungsbürgertum und es war nun zu einem großen Teil ihm selbst überlassen, seine fraglos vorhandenen sehr guten persönlichen Ressourcen so effektiv einzusetzen, daß er mit dem Fortgang seiner praktischen Ausbildung an dem Aufblühen des preußischen Bildungsbürgertums teilhaben konnte²⁷.

23 Zu den politischen Implikationen der historischen Rechtsschule sehr kritisch *Siemann*, Nationalversammlung, S. 55 et passim.

24 *Schrader*, S. 105 f. Die sich neu immatrikulierenden Studenten mußten sich gegenüber dem Immatrikulationsamt der Universität ehrenwörtlich dazu verpflichten, keiner der älteren studentischen Verbindungen beizutreten. Näher dazu und zur Verfolgungssituation, in der sich die studentischen Verbindungen während dieser Zeit überhaupt befanden bei *König*, S. 173 f. und *Flemming*, S. 29 f., 41.

25 UA Halle, Rep. 4 Nr. 1311.

26 Auch nach *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 477, war die Universitätsausbildung zu Beginn des 19. Jahrhunderts »im Ergebnis schicht- und elitebildend«.

27 Zu diesem Aufblühen näher *Haffner*, 208 f.

Die vorangegangene Abschlußprüfung der universitären Ausbildung bestand üblicherweise aus einer vor einem Spruchkollegium eines Landgerichts abzulegenden mündlichen Prüfung, der mit dem Einreichen und der Beurteilung des Universitäts-Testimoniums eine formelle Eingangsvoraussetzung vorausging²⁸. Bei der Prüfung durch einen oder mehrere Gerichtsräthe handelte es sich um eine strenge juristische Verständnisprüfung, deren Ziel es war, zu ergründen, »ob der Kandidat gute und natürliche Fähigkeit und eine gesunde Beurtheilungskraft besitze, und ob er in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe²⁹. Der von Leue dabei erworbenen Grad seines Prüfungszeugnisses ist ebensowenig bekannt wie der Prüfungsort, die Prüfungskommission und der Zeitpunkt der Prüfung, so daß lediglich die Tatsache seiner bestandenen Auskultator-Prüfung feststeht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Leue seine Prüfung auf der Grundlage des praxisbezogenen halleschen Studiums mit Bravour abgelegt hatte. Bei einem mittelmäßigen oder gar weniger guten Studienabschluß hätte Leue keinerlei Chancen auf einen Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Justiz besessen³⁰.

Hier nun stand Leue am Scheideweg seiner bereits grundsätzlich auf die juristische Schiene geführten beruflichen Zukunft. Zu diesem Zeitpunkt standen ihm – ausgestattet mit dem ersten juristischen Examen – grundsätzlich die grundverschiedenen beruflichen Wege des Regierungsdienstes als Volontär, des allgemeinen Verwaltungsdienstes als Amtssekretär bei einem Amtmann, als freier Advokat bei einem Untergericht oder als Auskultator bei einem Obergericht offen.

Bei dieser für seinen weiteren Werdegang existentiellen Entscheidung hatte Leue bereits zu bedenken, welche Zukunftschancen ihm die verschiedenen juristischen Berufe zur Zeit seiner Wahl boten. Er hatte daher die verschiedenen Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Berufszweige gegeneinander abzuwägen und seine Wahl zu treffen. Aufgrund seiner bisherigen intellektuellen Entwicklung und dem Stand seiner geistigen Reife kann davon ausgegangen werden, daß Leue sich unabhängig von privaten Zwängen aus den Gründen einer für ihn optimalen Berufsperspektive entscheiden konnte.

Leue entschied sich für den Staatsdienst bei der Justiz und damit gegen eine freiberufliche Juristentätigkeit als Advokat, aber auch gegen den staatlichen Verwaltungsdienst. Mit diesem Schritt wählte Leue einen potentiell staatsnahen juristischen Beruf, der ihn an der ersten Stufe des Eintritts in den Justizdienst in ein fest gefügtes organisatorisches System aufnahm,

28 Hierzu und zum folgenden *Goldschmidt*, S. 172 f.

29 *Goldschmidt*, S. 172.

30 Zum damals herrschenden Überangebot an Bewerbern für den Justizdienst sowie den daraus resultierenden Konsequenzen vgl. *Sheehan*, S. 28.

dessen vielfältige Wechselwirkungen mit der preußischen Bürokratie für einen in der Ausbildung befindlichen jungen Juristen wie Leue noch gar nicht überschaubar sein konnten. Sollte Leue jedoch die im Rahmen seiner Universitätsausbildung erworbenen intellektuellen Grundlagen, seinen wachen, von aufklärerischem Gedankengut geformten Geist und die in ihm angelegten praktischen Fähigkeiten zur kritischen Analyse bestehender Problemlagen während seiner praktischen Juristenausbildung beibehalten oder gar erweitern können, so war bereits mit diesem Schritt der Berufswahl der Keim für spätere Konflikte mit Justizobrigkeit und Ministerialbürokratie gelegt.

Unter diesen persönlichen, strukturellen und politischen Voraussetzungen wurde Leue ein Jahr nach seinem Studienabschluß, am 25. Juni 1823, im Alter von 21 Jahren als Auskultator am Landgericht in Magdeburg »vereidet³¹. Die Stellung als Auskultator war bestimmt von praktischer Juristenerarbeit und tieferen Studien insbesondere des bis dahin in der Ausbildung vernachlässigten Prozeßrechts. Leue mußte sich während dieser dem heutigen Referendariat der zweistufigen Juristenausbildung vergleichbaren Zeit auf der praktischen Seite dem Studium der Akten, der Arbeit im Dezeriat und dem Erlernen der Registraturgeschäfte widmen. Daneben mußte er sich in der Vortrags- und Relationstechnik ebenso üben wie auch bereits kleinere Vernehmungen leiten. In seiner theoretischen Fortbildung bildete das allgemeine Prozeßrecht unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenheiten sicherlich den Schwerpunkt und wurde auf der materiellrechtlichen Seite durch das Studium der Spruchpraxis für den Bereich des ausbildenden Gerichts ergänzt. Nachdem diese Ausbildung gründlich vorangegangen war, stand auf einer etwas höheren Ebene die Verwendung des Auskultators auf einem »Subalternposten oder in kleineren Unterrichtsbedienungen³² an, so etwa in der Funktion als Protokollführer an einem kleinen Untergericht. In einer ähnlichen Verwendung praktisch-juristischer Hilfstätigkeit liegt die Vermutung nahe, daß Leue am heimatlichen Stadtgericht in Salzwedel tätig gewesen ist, ehe er sich zur zweiten juristischen Prüfung, dem Referendariatsexamen, melden konnte.

Grundlage der praktischen juristischen Ausbildung in Preußen war das *Corpus Juris Fridericianum* von 1781, ein auf von *Carmer* zurückzuführen-

31 Das Datum ist gesichert durch die Bearbeitung des Entlassungsgesuches Leues im preußischen Justizministerium, die im August 1869 erfolgte. Zwischen dem 13. August 1869 (Datum der Antragstellung) und dem 16. August 1869 (Datum der Vollzugsmittelung der Ausgangsbehörde in Homburg) erfolgte dabei zunächst die genaue Antragstellung, mit der die Festsetzung von Dienstzeit und Pensionsbezügen verbunden war. Am 17. August wurde der vollständig ausformulierte Antrag an den König in Berlin abgesandt. Die Urkunde befindet sich im GStA P. K. Dahlem Geheimes Zivilkabinett 2.2.1. Nr. 17255, Bl. 180; siehe dazu *Müller*, Leue-Dokumente, S. 99.

32 *Goldschmidt*, S. 173.

des Reformwerk, das jedoch zur Zeit der praktischen Ausbildung Leues bereits wieder weitgehend rückständig und veraltet war. Während dieser ganzen Zeit subalterner Verwendung wurden die Kandidaten nicht vom Staat besoldet, auf der anderen Seite aber nach der langen und gründlichen Einarbeitungsphase in praxi als Assistenzräte eingesetzt und dadurch im Hinblick auf ihre Arbeitskraft rücksichtslos vom Staat, der damals wie heute das Ausbildungsmonopol besaß, für seine Zwecke ausgebeutet. Eine bestimmte Ausbildungsdauer der praktischen Vorbereitungszeit wurde vom Justizministerium – wohlwissend um die immense praktische Bedeutung dieser bestens ausgebildeten juristischen Hilfskräfte – nicht festgelegt. Einen Anhaltspunkt bildete indessen ein Reskript vom 16. Juni 1752, wonach die praktische Ausbildung im Referendariat – hier als Sammelbegriff für die praktische Juristenausbildung benutzt – auf eine Dauer von 5 Jahren begrenzt war. Während dieser ganzen Zeit mußte Leue weiterhin von seinem Vater wirtschaftlich unterhalten werden, was jeden Gedanken an eine räumliche Trennung vom Elternhaus während der Ausbildung allein aus diesem Grund als bloße Wunschvorstellung erscheinen ließ.

Sein aus einer Proberelation und einer mündlichen Prüfung bestehendes Referendariatsexamen, von dem nähere Umstände und Inhalte ebenfalls nicht bekannt sind, ist nicht auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Auch die sich obligatorisch daran anschließende Arbeit als Assistenzrat, Instrument oder Kommissarius kann nur räumlich mit den Dienstorten Salzwedel (Stadtgericht), Stendal (Landgericht) und Magdeburg (Oberlandesgericht) begrenzt werden. Von der Bestallung als Referendar bis zum dritten Staatsexamen, der Assessorenprüfung, bestand die Tätigkeit Leues aus der in praktischer Assistenz bestehenden Vorbereitung »zu künftigen richterlichen Bedienungen«³³. Nach einer erneuten erfolgreich bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde Leue – inzwischen waren fünf Jahre seiner praktischen Juristenausbildung vergangen – im siebenundzwanzigsten Lebensjahr zum Kammergerichts-Assessor ernannt und war in dieser Funktion bis zum Jahr 1829 am Landgericht in Magdeburg tätig³⁴. Auch diese Stellung war, trotz vollständig abgeschlossener Juristenausbildung, in den ersten Jahren unbesoldet. Eine besoldete Stelle erhielt er in derselben Funktion erst im Jahr 1829³⁵.

In diese Assessorenzeit fielen zwei wichtige persönliche Ereignisse in seinem Leben. Zunächst einmal befreundete sich Friedrich Gottfried Leue

33 Goldschmidt, ebd. Zur Gerichtsorganisation in der Provinz Sachsen während Leues Ausbildungszeit näher Kretzschmar, Hist.-stat. Hdb., S. 203 ff.

34 GStA P. K. Dahlem, Geheimes Zivilkabinett, 2.2.1. Nr. 17255, Bl. 180. Zur Einteilung der Gerichtsbezirke im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg vgl. die Angaben bei Richter, S. 167.

35 Brief an Otto vom 18.5.1837, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); siehe Müller, Leuedokumente S. 25.

im Jahre 1828 mit der ebenfalls aus Salzwedel stammenden *Catharina Kaltz*. Leue ging diese Verbindung, so darf man annehmen, zu einem Zeitpunkt ein, ab dem absehbar war, daß ihm selbstverdientes Geld in naher Aussicht stand. Zwei Jahre später, am 8. Juli 1830 starb plötzlich und unerwartet der Vater Friedrich Gottfried Leues im Alter von gerade 56 Jahren – ein schwerer Schicksalsschlag für den sehr an seinem Vater hängenden jungen Juristen³⁶.

Betrachtet man die lange Zeit der praktischen juristischen Ausbildung Leues, so muß ihm wie auch anderen Juristen seiner Zeit ein hohes Maß an Pflichtbewußtsein und Durchhaltevermögen attestiert werden, das nur mit dem innig angestrebten Amt im Justizdienst und der begründeten Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Richter oder Prokurator erklärt werden kann. Gerade diese Charaktereigenschaft der Beharrlichkeit wird durchgängig nicht nur sein gesamtes weiteres Berufsleben, sondern auch sein wissenschaftliches Arbeiten kennzeichnen. In einem späteren Brief an seinen zu diesem Zeitpunkt vor dem Abitur stehenden Bruder Otto zeichnete Leue seine Entwicklung zur Selbständigkeit eindrücklich nach, indem diese für ihn damit beginnt, »über Gegenstände der Vernunft nachzudenken und ein eigenes Urtheil zu versuchen, – kleine Anfänge auf dem Wege, auf dem man nach langen Studien und vielseitiger Erfahrung am Ende Selbständigkeit erringt und ein denkender Kopf wird.«³⁷

Erst mit der erfolgreichen Bewerbung auf eine im Jahr 1829 in der Rheinprovinz freiwerdende Stellung als Kammergerichts-Assessor am Landgericht in Aachen trat Leue, im Alter von 28 Jahren, in den besoldeten Justizdienst ein³⁸. Mit der abgeschlossenen Ausbildung zum Justizdienst war eine strukturelle Grundlage für das weitere Leben Leues gelegt und diese vorbereitende Phase des Einstiegs in das Erwerbsleben abgeschlossen.

Von der individuellen Lebensperspektive her erwartete Leue – eine sachlich korrekte und dabei anpassungsfähige Dienst- und Lebensführung unterstellt – ein stetiger Aufstieg in der Justizhierarchie. Möglichkeiten zu einer Individualisierung seiner Lebens- und Karriereplanung waren von diesem beruflich festgelegten Ansatz her dann gegeben, wenn Leue sich Gelegenheiten schuf, aus den vorgegebenen Bahnen auszubrechen. Aufgrund der

36 Zu den Auswirkungen dieser familiären Ereignisse näher Müller, Für Salzwedel, S. 186.

37 Brief an Otto vom 18.5.1837, ebd.

38 Darauf, daß es in deutschen Landen allgemein üblich war, für den Staat unentgeltlich als Jurist zu arbeiten, macht Silbermann, S. XXXII, aufmerksam. Auch der Dichter Ludwig Uhland arbeitete danach in den Jahren 1813/14 16 Monate unbesoldet in der verantwortungsvollen Stellung als zweiter Sekretär im Justizministerium für das württembergische Königshaus. Uhland blieb nach Aufgabe dieser Stellung später nichts anderes übrig, als 16 Jahre lang als Advokat in Stuttgart zu arbeiten, insoweit fehlerhaft Siemann, Nationalversammlung, S. 34, der Uhland lediglich als »sich nur vorübergehend als Rechtsanwalt versuchend« sieht.

Einbindung in ein streng hierarchisch gegliedertes und nach Berlin hin zentriertes Justizsystem waren positive Skalenausschläge jedoch nur bei politisch konformem Verhalten denkbar. Negative Ausschläge in Form von Maßregelungen verschiedenster Art wären die vorhersehbaren und damit kalkulierbaren Folgen von politischen Linienabweichungen gewesen.

Leue zog es aus dem altpreußischen Kernland fort in die seit 1815 preußische Rheinprovinz. Aus diesem persönlichen Entschluß, den Wohnort und den Arbeitsort zu wechseln, war es noch nicht von vornherein abzusehen, daß es in der nunmehr beginnenden beruflichen Karriere etwa zu Verwerfungen hätte kommen müssen. Schließlich war die Rheinprovinz zu dieser Zeit im Jahr 1829 bereits seit 14 Jahren ein politischer Bestandteil Preußens. Auch die rheinpreußische Justiz funktionierte, organisatorisch und personell zentral gesteuert aus Berlin, nach außen hin reibungslos.

Dennoch galt in der rheinischen Justiz in bezug auf die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit der Justizbehörden ein anders, nämlich das französisch geprägte seinerzeit fortschrittlichere rheinische Recht. Würden bei Leue seine in Halle erlernten und während seiner praktischen Juristenausbildung beibehaltenen oder sogar verfestigten Prinzipien des eigenverantwortlichen Handelns und Arbeitens über ein Verinnerlichen des auf ihn eindringenden liberaleren Rechts zu einem politischen Reifungsprozeß führen, so würde ein späterer Konflikt mit der Justizobrigkeit wahrscheinlich werden. Dieser grundsätzlich angelegte Keim sollte jedoch erst viele Jahre nach seiner Übersiedlung in die Rheinprovinz fruchtbar werden und zu einer Reihe von bedeutsamen politischen, persönlichen und juristischen Konflikten führen.

IV. Lebensweg in der Rheinprovinz

Mit dem Eintritt in den besoldeten Justizdienst war für Leue zunächst die Möglichkeit verbunden, sich vom Elternhaus und der altmärkischen Umgebung räumlich zu trennen. Nicht etwa, daß irgendwelche äußere Anhaltspunkte für eine fremdbestimmte Notwendigkeit dieser räumlichen Trennung vorhanden gewesen wären, so war dieser Schritt in die Fremde wohl vielmehr auf einen lang ersehnten Wunsch nach der Entdeckung einer neuen und von der fernen Heimat unabhängigen Lebensumwelt zurückzuführen.

Es ist nicht bekannt, ob Leue vorher schon einmal Reisen in die Rheinprovinz unternommen hatte und dann etwa nur auf eine dort freiwerdende Stelle gewartet hatte. Diese Möglichkeit ist jedoch als realistisch anzunehmen. Sie mag auch daraus begründet werden, daß Leue zu diesem Zeitpunkt die Chance eröffnet wurde, den auf der Universität erworbenen reformerischen Ansatz, der in der Provinz Sachsen aufgrund des dort ausschließlich geltenden altpreußischen Rechts zu verkümmern drohte, in einem geeigne-

ten räumlichen Umfeld und unter den besonderen rechtlichen Gegebenheiten der Rheinprovinz theoretisch näher zu entwickeln sowie praktisch in die Tat umzusetzen.

Von seinem gesellschaftlichen Status her waren für Leue beste Startchancen für eine herausgehobene Stellung gegeben. Zunächst einmal war ein hohes gesellschaftliches Ansehen für akademisch gebildete Angehörige des Staatsdienstes garantiert³⁹. Auf dieser Grundlage waren in einer Gesellschaft, deren Kommunikationssystem schwach ausgeprägt, deren politische Institutionen nur rudimentär strukturiert und deren öffentliche Meinung nur in ihren kleinsten Anfängen spürbar war, beste Chancen für eine politische Führungsrolle derjenigen Personen gelegt, die ein feines Gespür für die vorhandenen Möglichkeiten zur Selbstentfaltung besaßen.

Unter diesen Gegebenheiten konnte sich Leue, wenn sein zu diesem Zeitpunkt bereits fraglos vorhandenes politisches Interesse zu persönlichen politischen Kontakten mit dem rheinischen Frühliberalismus führte, zu einer Führungspersönlichkeit auch im politischen Sinn entwickeln⁴⁰. Es war dazu lediglich erforderlich, daß er offen dafür war, bereits in Aachen persönliche Kontakte zu knüpfen, die für seine weitere Zukunft von Bedeutung sein konnten.

Ein Beispiel für die Stetigkeit seiner persönlichen Beziehungen bildete seine Ursprungsfamilie. Seine guten familiären Bindungen an die Heimat blieben von dem im besten Einvernehmen räumlich scheidenden Juristen, dokumentiert durch den regelmäßigen privaten Briefwechsel, vollständig erhalten. Unter diesen Bedingungen zog Leue im Jahr 1829 nach Aachen.

1. *Kammergerichts-Assessor und Staats-Prokurator in Aachen von 1829 – 1839*

a) *Persönliche Lebensperspektive*

Wenige Jahre nach dem Beginn seiner besoldeten Justizlaufbahn wurde am 13. Mai des Jahres 1832 das einzige Kind Leues, sein Sohn *Friedrich August Leue*, geboren⁴¹. Aus der Geburtsurkunde ergibt sich, daß Leue zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit der Mutter des Kindes, Catharina Kaltz, ver-

39 So auch *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 28, auch zum folgenden.

40 Zur Führungsrolle der akademisch gebildeten Bildungsbürger innerhalb des Frühliberalismus auch *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 28 f.; *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 16 f.

41 Nachgewiesen durch dessen Geburtsurkunde Nr. 506 vom 14.5.1832, die im StA Aachen erhalten geblieben ist (Signatur nicht bekannt). Über die Kindesmutter konnten keine biographischen Daten ermittelt werden. Näher zu ihrem Sohn *Müller*, Für Salzwedel, S. 186 f.

heiratet gewesen ist. Dennoch meldete Leue die Geburt seines Sohnes auf dem Aachener Standesamt an und der Sohn erhielt seinen Namen.

Über die Beziehung Leues zur Kindesmutter und das Familienleben sind im einzelnen kaum nähere Einzelheiten bekannt, und Rückschlüsse darauf lassen sich nur spärlich aus den vorhandenen Quellen ziehen. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß diese Verbindung kurze Zeit nach der Familiengründung gescheitert ist und Leue damit einhergehend nicht seiner bestehenden sittlichen und traditionellen Pflicht, sein Kind durch Heirat zu legitimieren, nachgekommen ist. Mit diesem sicherlich bewußt getroffenen Entschluß gegen das Leben in einer eigenen Familie entließ Leue die Mutter des Kindes und seinen Sohn in die unter den damaligen patriarchalisch geprägten sozialen Gesellschaftsbedingungen potentiell stigmatisierend wirkende Isolation einer alleinerziehenden Mutter. Aus heutiger Sicht handelte Leue mit diesem Entschluß in menschlicher und sozialer Hinsicht äußerst fragwürdig.

In einem an seine Mutter gerichteten Brief aus seinen späten Aachener Jahren bekennt der Sohn, daß er an sein »*einsames Leben gewöhnt*« und unter diesen Verhältnissen »*vollkommen zufrieden*« ist⁴². Etwas wehmütig bekennt Leue allerdings weiter: »*Dieser Zustand ist vielleicht weniger angenehm, aber desto nützlicher für mich, hoffentlich auch für die Welt.*« Er verbindet mit diesem familiären Bekenntnis zur Ehelosigkeit jedoch auch die Erkenntnis eines persönlichen Gewinns in der Hinsicht, daß ihm gerade durch den zukünftig Verzicht auf eheliche und väterliche Verpflichtungen eine volle Konzentration auf seinen Beruf und seine wissenschaftlichen Studien möglich wird. Infolgedessen deutet Leue ferner schon zu diesem Zeitpunkt seine persönliche Zielsetzung für sein weiteres Leben an, nämlich zum Nutzen der Welt etwas beizutragen. Damit legt er Zeugnis eines schon zu diesem frühen Zeitpunkt des Beginns seiner wissenschaftlichen Tätigkeit beachtlichen Sendungsbewußtseins ab. An dieser Bemerkung wird weiterhin deutlich, daß Leue nicht um der wissenschaftlichen Betätigung willen die Last auf sich nimmt, allein zu leben und den größten Teil seiner freien Zeit der Wissenschaft zu widmen. Ein großes Opfer war dies für ihn nicht – vielmehr kann aus dieser prinzipiellen Einstellung ersehen werden, daß Leue jeweils auf ein bestimmtes zu einem großen Teil selbstgestecktes Ziel hinarbeitete und zum Erreichen dieses Ziels bereit war, persönliche Entbehrungen freiwillig – um der Sache willen – auf sich zu nehmen.

Als ein krisenhaft biographischer Wendepunkt scheint die Auflösung von Beziehung und Familie durch Leue daher nicht erlebt worden zu sein,

42 Brief vom 14.1.1838, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); Müller, Leue-Dokumente, S.

30 f. Insgesamt sind aus der Aachener Zeit 7 private Briefe erhalten. Weitere Ansichten Leues über die Ehe finden sich in einem früheren Brief vom 30.4.1836, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); Müller, Leue-Dokumente, S. 21.

sondern wohl eher als eine neue Chance, sich auf die aus seiner Sicht wesentlicheren Dinge des Lebens, sprich juristische Arbeit und rechtswissenschaftliche Untersuchungen, unbelastet konzentrieren zu können. Aus diesem Grund muß davon ausgegangen werden, daß Leue bereits während der Zeit seiner Beziehung zu Catharina Kaltz den Lebensbereich seiner praktisch-juristischen und wissenschaftlichen Arbeit einem harmonischen Familienleben vorzog und damit beide Sphären entweder aus rationalen Gründen nicht miteinander verknüpfen wollte oder sich dazu emotional nicht in der Lage sah. Leidtragender war in jedem Fall sein Sohn Friedrich August Leue, der, soweit ersichtlich, ohne Vater aufwuchs.

b) Praktisch-juristische Tätigkeit

Leue bekleidete am Landgericht in Aachen die juristischen Stellungen eines Kammergerichts-Assessors und eines Staats-Prokurator⁴³. Beide beruflichen Tätigkeiten lagen im räumlichen Bereich der Rheinprovinz und waren daher aufs engste verbunden mit der im preußischen Rheinland geltenden Gerichtsverfassung⁴⁴.

Während in den übrigen deutschen Staaten und namentlich im größten Teil Preußens das Institut der Staatsanwaltschaft noch nicht eingeführt worden war⁴⁵, galt in der preußischen Rheinprovinz das nach der Eroberung dieses Landstriches durch die Franzosen übernommene französische Rechtssystem auch nach der Vereinnahmung der Rheinprovinz durch Preußen fort.

Als ein Bestandteil der berühmten »*cinq codes*«⁴⁶ galt seit der Einführung der Napoleonischen Gesetzgebung im Rheinland, die im Jahr 1810 erfolgte, der »*Code d'instruction criminelle*« von 1808 (CIC) als Rechts-

43 Best/Weege, S. 219, schreiben Leue im Zeitraum von 1832 – 1844 fehlerhaft das Amt eines Oberprokulators in Aachen zu. Auf die Tätigkeit Leues als Kammergerichts-Assessor am Landgericht in Aachen, die er in den Jahren 1829 – 1831 ausführte, wird im folgenden nicht näher eingegangen, weil diese richterliche Hilfstätigkeit gegenüber seiner 1831 beginnenden Tätigkeit als Staatsprokurator deutlich in den Hintergrund tritt und auch von ihm selbst in seinen persönlichen Schreiben nicht erwähnt wird.

44 Dabei galt das »Rheinische Recht«, das auch das Gerichtsverfassungsrecht umfaßte, über die preußische Rheinprovinz hinaus auch in Rheinhessen, das seit 1815 zu Hessen-Darmstadt gehörte und der Rheinpfalz, die 1815 Bayern zugeschlagen worden war, vgl. dazu Faber, Die Rheinlande, S. 110 f., Becker, S. 338 f.

45 Zum französischen Modell der Staatsanwaltschaft näher Landsberg, Gutachten, S. 92 ff.; Carsten, S. 20 ff.; Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 149 ff.; Becker, S. 343. Zum folgenden siehe Carsten, S. 10 ff.

46 Die anderen vier Gesetze waren der Code civil von 1804, der Code de procédure civil von 1807, der Code de commerce von 1808 und der Code pénal von 1811.

grundlage für die Tätigkeit des ministère public (= Staatsanwaltschaft). Dieses durch spätere Gesetze vom 20.04.1810 und vom 18.08.1810 geringfügig modifizierte behördliche Institut des ministère public schrieb zunächst eine bürokratische und hierarchische Behördensstruktur vor. Die Organisationsgrundlagen schrieben bei jedem Appellationsgericht einen General-Prokurator (= Generalstaatsanwalt) als Dienstvorgesetzten aller ihm nachgeordneten Beamten vor (Art. 6, 43 des Gesetzes vom 20.04.1810, Art. 16 ff. des Gesetzes vom 18.08.1810).

Für die gesamte preußische Rheinprovinz, deren Rechtshoheit räumlich den Bereich zwischen dem Landgerichtsbezirk Saarbrücken im Süden und dem Landgerichtsbezirk Kleve im Norden umfaßte⁴⁷, war das oberste in der Provinz ansässige Gericht der Appellationsgerichtshof in Köln. Dessen jeweiliger General-Prokurator war mithin der oberste in der Provinz ansässige Dienstvorgesetzte Leues (Art. 45, 47 des Gesetzes vom 20.04.1810). Gemeinsam mit dem General-Prokurator unterstanden sodann alle Bediensteten des ministère public dem preußischen Justizminister, der die oberste Disziplinargewalt innehatte.

An den Landgerichten als Instanzgerichten wurden ministères public unter der jeweiligen Leitung eines Ober-Prokurators eingerichtet, dem eine Anzahl von Staats-Prokuratoren zur Erfüllung seiner Aufgaben zugeteilt war. Jeder Prokurator fungierte im besten Sinne einer Einheitsbehörde als Vertreter seines Chefs und war dessen Dienstaufsicht sowie seiner Substitutions- und Devolutionsbefugnis unterworfen (Art. 19 des Gesetzes vom 18.08.1810, heute §§ 144, 145 GVG). Die Stellung jedes einzelnen Prokurators war, ganz im Gegensatz zum nur entfernt vergleichbaren preußischen Fiskalat, unabhängig von der Aufsicht durch die Gerichte, ohne jedoch dadurch in den Vorzug richterlicher Unabhängigkeit zu gelangen. Es lag in der Gewalt des Justizministers, einen Prokurator zu entlassen oder zu versetzen bzw. ihn – evtl. auch mit vorgenannten Folgen – bei Abweichungen von der offiziellen Linie zu disziplinieren. Eine strafrechtliche Verfolgung der Prokuratoren war indessen an den Antrag des General-Prokurators geknüpft.

Dieser beschränkten dienstrechtlichen Stellung des einzelnen Prokurators stand eine Fülle ihm zu Gebote stehender Kompetenzen in den Bereichen des Strafrechts, des Zivilprozesses und der Justizverwaltung gegenüber. Für den Bereich der hier allein interessierenden strafverfahrensrechtlichen Kompetenzen steht die Ausübung der öffentlichen Klage an der Spitze des Kompetenzkataloges des Prokurators (Art. 1 Abs. 1, Art. 22 CIC, heute §§ 243 Abs. 3, 226 StPO). Zeitlich davor rangiert seine Aufgabe als Herr des (in diesen Jahren noch) dem Opportunitätsprinzip unterworfenen

47 Zu den diplomatischen Verhandlungen um die rheinischen Zugewinne Preußens, die im Zuge des Wiener Kongresses erfolgten, näher *Faber*, a.a.O., S. 19 f.

Ermittlungsverfahrens. In dieser Funktion war der Prokurator als »*Leiter der Kriminalpolizei*«⁴⁸ anzusehen, die von ihm weisungsabhängig war.

Der Prokurator im Bereich des rheinischen Rechts war nicht »*Partei*«⁴⁹, sondern in seiner Stellung als »*Wächter des Gesetzes*«⁵⁰ durch die gelgenden Rechtsvorschriften auch dazu angewiesen, entlastende Momente zu ermitteln und gegebenenfalls die Interessen des Angeklagten zu vertreten (Art. 276 CIC).

Im Ganzen handelte es sich bei dem Modell des rheinisch-französischen ministère public um das wohl fortschrittlichste Modell einer Strafverfolgungsbehörde seiner Zeit, das einen internationalen Maßstab nicht zu scheuen brauchte. Insbesondere gegenüber dem englischen Modell der Popularklage⁵¹ sowie dem im restlichen Preußen geltenden Inquisitionsprozeß lagen die strukturellen Vorteile und der Gewinn an Effektivität sowie der potentiell erhöhte Schutz der Rechte eines jeden einzelnen Bürgers durch die vorhandenen innerbehördlichen Bewachungsmechanismen auf der Hand. Auf der anderen Seite bestand bei diesem Modell die potentielle Gefahr, daß der Staat zumal in politischen Verfahren über das Machtmittel des öffentlichen Anklägers massiv Einfluß auf das Ermittlungsverfahren und den Strafprozeß nehmen konnte⁵².

Mit der von Leue gewählten Laufbahn als Prokurator legte er sich fest auf die Tätigkeit in einem hierarchischen Gefüge wechselseitiger dienstlicher und personaler Abhängigkeiten, die ihm, auf der untersten Stufe der Behördenhierarchie, zunächst nur sehr geringe Freiheiten gewähren konnte. Seine dienstliche Karriere war damit dergestalt vorgezeichnet, daß er, nach einigen Jahren des Sammelns von Erfahrungen auf der unteren Ent-

48 Carsten, S. 13.

49 So auch Sellert/Rüping, Bd. 2, S. 26 ff., die mit diesem an der französischen Anklagebehörde orientierten Modell zunächst eines der beiden im Vormärz diskutierten Reformmodelle für die Einführung einer Staatsanwaltschaft darstellen. Im konkurrierenden Modell wurde der öffentliche Ankläger als eine dem privaten Verteidiger gleichberechtigte gegenüberstehende Partei angesehen; vgl. dazu a.a.O., S. 27, m.w.N. über die damaligen Vertreter dieser Lehre.

50 Dazu näher Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 152.

51 Zum damals geltenden englischen Recht näher Leue, Historischer Beitrag, S. 186 ff. Auch Mittermaier veröffentlichte im Jahr 1851 eine rechtsvergleichende Studie unter dem Titel: »Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren«, weshalb er von Carsten, S. 16, besonders für die Tatsache gelobt wird, die Aufmerksamkeit deutscher Juristen auf das Strafverfahren in den angelsächsischen Ländern gelenkt zu haben. Dieses einseitig verteilte Lob verkennt die große praktische Bedeutung des damals geachteten und verbreiteten Periodikums »Der Gerichtssaal«, in dessen im Jahre 1851 erschienenen zweitem Band der Beitrag Leues erschien ist.

52 So auch Haber, S. 607 f.; Rüping, Staatsanwaltschaft, S. 154. Diese Gefahr einer politischen Einflußnahme realisierte sich seitens des preußischen Justizministeriums dann auch in seiner Zeit als Oberprokurator in Koblenz gegenüber Leue selbst.

scheidungsebene, später mit einiger Sicherheit zum Ober-Prokurator und damit zum Behördenleiter eines ministère public aufsteigen konnte. Zwingende Voraussetzungen waren jedoch eine einwandfreie dienstliche Führung und politisches Wohlverhalten. Ein weiterer Aufstieg in die Position des General-Prokurator war auch zur damaligen Zeit lediglich als eine theoretische Möglichkeit anzusehen, da diese herausgehobene Position von Berlin aus politisch besetzt wurde und Leue in den 30er Jahren noch über keinerlei politische Beziehungen verfügte.

c) Rechtswissenschaftliche Arbeit

Während der Zeit seiner Tätigkeit als Staats-Prokurator am Landgericht in Aachen begann Leue, neben der Wahrnehmung seiner praktischen beruflichen Verpflichtungen auch theoretisch rechtswissenschaftlich zu arbeiten. Als erste Frucht dieser Arbeit legte er im Jahr 1835 eine zivilprozessuale Studie mit dem Titel »*Theorie des Beweises im Preußischen Civil-Prozesse*« vor. Im Jahr darauf veröffentlichte er ein weiteres Werk unter dem Titel »*Von der Natur des Eides. Eine Abhandlung.*«⁵³ In einem an seine Schwester Minna adressierten Brief vom 30. April 1836 teilte Leue zu diesem Werk mit, er sei »*mit einem neuen Buch beschäftigt was in 2 bis 3 Monaten erscheinen wird*«⁵⁴.

Ohne bereits an dieser Stelle in eine inhaltliche Diskussion dieser Werke einzutreten, können schon zu diesem Zeitpunkt einige Feststellungen zu Leues wissenschaftlicher Nebentätigkeit und deren Beziehung zu seiner hauptberuflichen juristischen Tätigkeit getroffen werden. Leue war durch die praktisch-juristische Tätigkeit intellektuell nicht ausgelastet. Er drängte danach, eigene und eigenständige wissenschaftliche Leistungen zu erbringen. Allein der äußere Umfang und die dogmatisch orientierte Thematik der während der Aachener Zeit veröffentlichten Arbeiten legt die Annahme nahe, daß Leue den weitaus größten Teil seiner Freizeit mit seinen rechts-wissenschaftlichen Studien verbrachte⁵⁵.

53 Beide Werke sind erwähnt bei *Enslin/Engelmann*, S. 236. Der zweite Band des auf zwei Teile angelegten Werkes »*Theorie des Beweises*« fiel der in Aachen unnachgiebig praktizierten Zensur zum Opfer; näher dazu im zweiten Teil der Arbeit.

54 Brief vom 30.04.1836, Sta Salzwedel (Nachlaß Leue), ebenfalls in *Müller, Leue-Dokumente*, S. 23.

55 Seine Untersuchung »*Theorie des Beweises...*« hatte einen Umfang von 302 Seiten und die Schrift »*Von der Natur des Eides*« umfaßte immerhin 201 Seiten. Beide Werke lagen damit deutlich über dem damals durchschnittlichen Umfang juristischer Dissertationen, die oftmals den äußeren Umfang und die Form von Broschüren nicht überschritten.

d) Angestrebte Strafrechts-Professur

In dem eben genannten Brief wird deutlich, daß Leue – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – neben dem von ihm von der Sache her geliebten wissenschaftlichen Arbeiten auch noch einen weiteren praktischen Zweck verfolgte.

Leue hatte sich bereits vor der Herausgabe seines zweiten Buches bei dem zuständigen Berliner Justizminister um eine Professur an der Preußischen Rheinuniversität Bonn beworben und teilte seiner Schwester Minna seine Absicht mit, er wolle »zwar dem Minister der gerichtlichen Angelegenheiten ein Exemplar einreichen, ihn aber weiter nicht aufs neue um eine Professur bitten, und noch viel weniger darum betteln, sondern ihm überlassen, ob er meinen früher ausgesprochenen Wunsch berücksichtigen will oder nicht«⁵⁶.

Dem damaligen preußischen Justizminister *von Kamptz*, der 1832 das Ministerium für Gesetzesrevision und daneben die Justizverwaltung für die Rheinprovinz übernommen hatte, war in den 30er Jahren indessen eher an einer Abschaffung des rheinischen Rechts zugunsten des preußischen Rechts gelegen⁵⁷. So konnte Leue bereits auf Grund dieser Tendenz aus Berlin keine wohlgeneigte Aufnahme oder gar Beförderung seiner Bewerbung erwarten. Im übrigen bestand auch bei dem König ein »persönlicher Widerwillen gegen die Bonner Professorenkreise«⁵⁸, so daß die Bonner Besetzungsprobleme auch einen höchst emotionalen Grund gehabt haben dürften.

Als im Jahr 1837 die notorischen Besetzungsprobleme im strafrechtlichen Fachbereich der juristischen Fakultät der Universität Bonn immer drängender wurden, bezog die Fakultät bei ihren Bemühungen um die Berufung eines ausgewiesenen Kriminalisten auch Leue in ihre engere Wahl ein⁵⁹.

Seit dem Weggang *Karl Josef Anton Mittermaiers* von der Bonner Universität, der dort lediglich in den Jahren 1818 – 1821 gelehrt hatte⁶⁰, unter-

56 Brief vom 30.04.1836, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe dazu *Müller*, Leue-Dokumente, S. 23.

57 Vgl. *Becker*, S. 341. Das preußische Justizministerium war seit 1830 zweigeteilt in laufende Justizangelegenheiten (Justizminister *Mühler*) und Gesetzgebungsangelegenheiten unter Einschluß der laufenden Justizangelegenheiten der Rheinprovinz unter *v. Kamptz*. Von Kamptz wollte durch seine im Rheinland verhaftete Justizpolitik die Erfolge der rheinischen *Immediat-Justiz-Kommission* umkehren. Näher zur Entwicklung des rheinischen Rechts seit 1815 *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 165 ff., der auch explizit die Motivationen *v. Kamptz* darzustellen weiß, insb. S. 158, 165.

58 *ADB*, 21. Bd., Mittermaier, S. 26.

59 *Landsberg*, Die kriminalistischen Fächer, S. 22 f., auch zum folgenden. Zu den damaligen Besetzungsproblemen jetzt auch *Kleinheyer/Dorn*, S. 44.

60 Vgl. zu den interessanten politischen Gründen seines kurzfristigen Weggangs von Bonn nach Heidelberg näher *ADB*, 21. Bd., a.a.O., ebd.

wies dort kein ausgewiesener Kriminalist mehr die Studenten. Die Vorlesungen im Strafrecht fielen dort zeitweise sogar vollständig aus. Leue trat um den begehrten Lehrstuhl in Konkurrenz mit dem Greifswalder außerordentlichen Professor *Gustav Friedrich Gärtner* an, der jedoch – bereits Mitglied eines akademischen Lehrkörpers – offenbar über gute Beziehungen zum Justizminister verfügte und am 7. August 1837 zum ordentlichen Professor nach Bonn berufen wurde. Allerdings hatte die Fakultät, deren grundsätzliche Aversionen gegenüber Neubesetzungen seit Jahren offenkundig waren, zuvor bereits ein Fakultätsgutachten über Leue eingeholt, dessen schriftliches Ergebnis vom 29. April 1837 Leue eine »*auch wissenschaftlich gefährliche Richtung*« attestierte⁶¹.

Da beide zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Veröffentlichungen Leues zahlreiche gegen die preußische Justizpolitik gerichtete (rechts-) politische Spitzen enthielten, kann mit Fug und Recht angenommen werden, daß die Bonner juristische Fakultät von der – aus ihrer Sicht im Umkehrschluß – ebenfalls politisch gefährlichen Richtung Leues überzeugt war und einen derartigen potentiellen politischen Unruheherd in ihren Reihen nicht dulden wollte. Leue hatte also das Nachsehen und unternahm danach keinen weiteren Versuch, die akademische Laufbahn einzuschlagen.

Gärtner starb 35-jährig bereits 1841 und wurde am 3. April 1844 von *Bauerband* mit einem neu errichteten Lehrstuhl für das gesamte rheinisch-französische Recht beerbt⁶². Leue hatte sich um diese neue – von der Sache her für ihn sicherlich hochinteressante – Professur nicht mehr beworben.

e) Leben in Aachen

Leue nahm während seiner ersten praktischen Berufsjahre in Aachen gern die Gelegenheit wahr, sich von dem Präsidenten des Landgerichts *Wagener*, den er sonntags öfter besuchte, anlässlich dieser Besuche zum Mittag einzuladen zu lassen⁶³. Bezeichnend für die unter Wageners Ägide gedeihende politische Atmosphäre am Landgericht Aachen ist die Tatsache, daß der Aachener Landgerichtsrat *Bernhard Freiherr von Fürth* bereits während des ersten rheinischen Provinziallandtages im Jahre 1826 öffentlich positiv

61 Das Fakultätsgutachten ist im Verlaufe des 20. Jahrhunderts verschollen. Es lag *Landsberg*, Die kriminalistischen Fächer, noch vor, denn er zitierte die betreffende Stelle aus dem Gutachten auf S. 22 f. in seiner Fn. 5.

62 *Landsberg*, Die kriminalistischen Fächer, S. 24. Zum allgemeinen Ansehen und der beruflichen Herkunft Bauerbands siehe *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 175.

63 Brief an Minna vom 30.04.1836, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe dazu *Müller*, Leue-Dokumente, S. 24. Zu den privaten Lebensumständen in seinen Aachener Jahren vgl. näher *Müller*, F. G. Leue.

Stellung zum rheinischen Recht beziehen konnte⁶⁴. Leue fand also an diesem Gericht einen reformerischen juristischen Geist vor, der ihm auch bei seinem Einstieg in den praktischen Justizdienst unter dem rheinischen Recht konsequent weiter formte.

Der häufige Kontakt zum Präsidenten des Landgerichts dokumentiert ebenfalls, daß Leue sich nicht hinter der äußeren Fassade seines Berufes und der inneren Berufung seiner wissenschaftlichen Studien versteckte, sondern durchaus gern dazu bereit war, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen, wenn sich ihm diese boten. Weitere gewinnbringende Kontakte knüpfte Leue zu dem größten Aachener Buchhändler, *Jacob Anton Mayer*, der neben seinem geschäftlichen Hauptsitz in Aachen weitere Buchhandlungen in Leipzig und Brüssel unterhielt⁶⁵. Mit diesem in Aachen und darüber hinaus hoch angesehenen Buchhändler und Verleger arbeitete Leue bei der Herausgabe von sieben seiner elf Buchprojekte zusammen. Die Mayersche Buchhandlung gab in den 30er Jahren als weiteren abrundenden Teil ihres Verlagsprogrammes bereits mehrere größere Originalwerke mit einer durchschnittlichen Gesamtauflage von 500 Exemplaren heraus⁶⁶, so daß Leue unter diesen Voraussetzungen bereits mit einer recht bedeutenden Verbreitung seiner Schriften rechnen konnte.

Für das Jahr 1833 sind für das Gebiet der Stadt Aachen sechs Buchhandlungen und fünf Druckereien verbürgt⁶⁷. Der einzige Mann, der zu dieser Zeit beide Gewerbe miteinander kombinierte, war *Jacob Anton Mayer*, der sich zudem – auch als größter Verleger am Ort – den Luxus leistete, der breiten kulturbeflissenem Aachener Öffentlichkeit eine Leihbibliothek zur Verfügung zu stellen. Diese für die damaligen Verhältnisse unter einer rigiden Preszensur nicht hoch genug zu veranschlagende kulturelle Leistung wirft ein deutliches Bild auch auf den Umgang, den Leue bei der Auswahl des in Aachen vorgefundenen gesellschaftlichen Umfeldes suchte. Es waren dies – wie auch schon bei dem Präsidenten des Landgerichtes – welt- offene und liberal gesinnte Mitmenschen, deren sicherlich eher kritische

64 Vgl. dazu *Boberach*, Beispiele, S. 192. Zum Neubau des Landgerichts im Jahr 1828 vgl. *Poll*, S. 143.

65 Zur allgemeinen Situation des Aachener Buchhandels in dieser Zeit siehe *Schiffers*, S. 7 ff., auch zum folgenden. Mayer hatte seine Buchhandlung und seinen Verlag am 15.9.1816 gegründet und stieg in der Folgezeit schnell zum führenden Pressehaus in Aachen auf, vgl. dazu auch *Poll*, S. 128, 135, 146 et passim; *Müller*, F. G. Leue.

66 *Schiffers*, S. 15., die Leuesche Schrift »Das Geschworenengericht« etwa wurde nach Leue, Vertheidigung, S. 26, in 750 Exemplaren aufgelegt. Erhalten geblieben sind z.B. in der ca. 100.000 Bände umfassenden Bücherei des Oberlandesgerichts in Celle sechs der elf Originaldruckwerke aus Leues Urheberschaft, während in der Bibliothek am Oberlandesgericht in Köln, des Nachfolgegerichtes des Appellationsgerichtshofes, lediglich ein Exemplar die Wirren der nachfolgenden Zeitläufte überdauerte.

67 *Poll*, S. 151.

Denkweise dem schon zu diesem Zeitpunkt politisch engagierten Juristen Leue nahe kam und ihn zu fruchtbarem Gedankenaustausch anzuregen vermochte.

Neben diesen eher beruflich motivierten gesellschaftlichen Beziehungen vermochte es Leue während seiner Aachener Jahre auch, weit gefächerte soziale Kontakte in der Aachener Bürgerschaft zu knüpfen. An erster Stelle ist hier der bekannteste der Aachener Liberalen, der Kaufmann *David Hansemann* zu nennen⁶⁸. Zu ihm knüpfte Leue dauerhafte und ausgesprochen persönliche Kontakte, die sich während seiner späteren Abgeordnetentätigkeit noch vertieften sollten.

Auch zur ortsansässigen Anwaltschaft vermochte Leue über den Anknüpfungspunkt dienstlicher Beziehungen hinaus private Kontakte aufzubauen. Während der in den Jahren 1845 und 1846 gegen ihn geführten Zensur- und Strafprozesse nahm sich Leue mit *Franz Joseph Quadflieg* und *Anton Pelzer* u. a. auch zwei politisch liberal orientierte Aachener Advokatanwälte als Strafverteidiger. Leue vermochte es also als Staatsprokurator, dauerhafte persönliche Kontakte auch zu allen anderen Berufsgruppen der praktischen Justiz aufzubauen. In Anbetracht dieser von Leue bewußt gesteuerten Entwicklung kann davon ausgegangen werden, daß ihm schon zur Zeit seiner Tätigkeit in Aachen am Auf- und Ausbau eines dauerhaft gewirkten Netzes von politischen Kontakten gelegen war.

Betrachtet man den Kreis der politisch ausschließlich liberal orientierten Personen, zu denen Leue in Aachen private persönliche und politische Kontakte pflegte, so fällt es allerdings schwer, mit *Schieder* generell von einem »eindeutig großbürgerlichen Charakter«⁶⁹ des rheinischen Liberalismus in den Jahren vor 1848 zu sprechen. Sollte diese These zutreffen, was im folgenden an Hand der drei weiteren vormärzlichen Tätigkeitsorte Leues noch näher zu untersuchen wäre, so müßte es sich bei dem Netz der liberalen Bewegung in der Stadt Aachen auf die ganze Rheinprovinz gesehen um einen Ausnahmefall handeln. Betrachtet man das persönliche Umfeld Leues in seinen Aachener Jahren 1829 – 1839, so fällt es jedoch schwer allgemein zu behaupten, daß erwiesenermaßen reiche (Groß-) Bürger wie der

68 Vgl. über diesen frühen persönlichen Freund Leues umfassend die Biographie von *Bergengrün* sowie *Nathan*, S. 11 ff. Leue hatte gerade mit Hansemann, der in Finkenwerder bei Hamburg geboren war, gemeinsam, daß beide, obwohl keine Rheinländer von Geburt, sich dennoch vollkommen in die rheinische Atmosphäre einzuleben vermocht haben.

69 *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 20; vgl. dazu mit ähnlicher Klassifizierung im Anschluß an Schieder auch *Fehrenbach*, Rheinischer Liberalismus, S. 272. Bereits die Definition und der Bezug der Begriffe »Großbürger« und »großbürgerlich« bleibt diffus und der konkrete Nutzen dieser ausgrenzenden Klassifizierung bleibt unklar. Differenzierter *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 387, der lediglich von einem »großbürgerlichen Liberalismus rheinischer Unternehmer« spricht.

Unternehmer Mayer und der Kaufmann Hansemann die liberale Bewegung in Aachen eindeutig dominierten.

Anlässlich des Leue einige Jahre später freisprechenden Erkenntnisses durch den rheinischen Appellationsgerichtshof im Kölner Strafprozeß kam es zu rührenden Beifallskundgebungen für den rehabilitierten Juristen auch durch die Bürgerschaft in Aachen. Diese empfingen Leue nach einer brieflichen Schilderung durch den Aachener Advokat-Anwalt Quadflieg seinerzeit am Aachener Bahnhof in »einer unzähligen Masse aus den besseren Bürgern«⁷⁰ und geleiteten ihn daraufhin »unter anhaltenden Hurrahs nach Nuellens Hotel«. Abermals deutlich wird aus dieser sieben Jahre nach Leues Fortgang aus Aachen abgegebenen Schilderung, daß er sich dauerhaft tiefer Bindungen in der Aachener Bürgerschaft erfreute. Diese tiefen Kontakte vermochten selbst die großen räumlichen Entfernung zwischen Aachen im Norden der Rheinprovinz, Saarbrücken im Süden und Koblenz im mittleren Teil der Rheinprovinz, den nachfolgenden Dienstorten Leues, und auch den zeitlichen Zwischenraum zwischen den dienstlichen Verwendungen zu überdauern.

Ferner wird an dem Adressaten dieser Schilderung des Zeitzeugen Quadflieg, der seinen Brief an *Gustav Mevissen* in Köln richtete, auch sichtbar, daß zu dieser Zeit des ausgehenden Vormärzes bereits intensive persönliche Kontakte der liberalen Kräfte innerhalb der verschiedenen Regionen des Rheinlandes vorhanden waren. Man unterrichtete sich gegenseitig zumeist brieflich und wenn möglich auch mündlich über bedeutsame gesellschaftspolitische Vorgänge, die in den Zeitungen aus Gründen der Zensur nicht einmal in Form einer kurzen Randnotiz der interessierten Öffentlichkeit kundgetan werden konnten. Mit dem sorgsam gepflegten Aufbau dieser persönlichen Kontakte war eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung überregionaler politischer Beziehungen des rheinischen Liberalismus gelegt worden, an der sich Leue – so gut es seine finanziellen Verhältnisse eben zuließen – aktiv beteiligte⁷¹.

Der Prozeß der Bildung einer öffentlichen Meinung war unter diesen konspirativen Umständen ungleich schwieriger, als es später nach Lockierung bzw. Aufhebung der restriktiven Zensurbestimmungen im Laufe der Revolution möglich wurde.

70 Brief des Advokat-Anwaltes *Quadflieg* an *Gustav Mevissen* in Köln vom 10.4.1846, Hist. Arch. Köln, Nachlaß *Mevissen*; abgedruckt bei *Hansen*, RhBA Bd. 2, 1. Hälfte, S. 44 f.; auch zum folgenden Zitat.

71 Diese wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer politischen Meinung im Frühliberalismus wird ebenfalls betont von *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 28.

2. Ober-Prokurator in Saarbrücken von 1839 – 1844

a) Neue Tätigkeit als Behördenchef

Im Jahr 1839 nahm Leue die Gelegenheit wahr, sich auf eine freie Stelle als Behördenleiter eines ministère public an das Landgericht in Saarbrücken zu bewerben⁷². Das preußische Justizministerium übertrug ihm sodann nach nunmehr achtjähriger unauffälliger, aber erfolgreicher Tätigkeit als Staats-Prokurator in Aachen mit dem Amt eines Ober-Prokurator bei dem ministère public am Landgericht Saarbrücken eine leitende Funktion in der Justiz. Die Einnahme dieser leitenden Funktion gerade in der Stadt Saarbrücken sollte einen der größeren Wendepunkte im Leben Leues darstellen, der für seinen weiteren beruflichen und politischen Werdegang von immenser Bedeutung wurde.

Das Landgericht Saarbrücken war, erst vier Jahre zuvor im Jahre 1835 als achtes der rheinischen Landgerichte gegründet, eine noch junge Justizbehörde⁷³. Leue trat dort nach seiner Beförderung in die Nachfolge des aus Trier stammenden Ober-Prokurator *Heinrich Josef Deuster*, der das ministère public am Landgericht Saarbrücken von dem Zeitpunkt ihrer Gründung an bis zum Amtsantritt Leues unauffällig geleitet hatte⁷⁴. Die Ansiedlung des Landgerichts galt dort als ein Meilenstein auf dem Weg der Politisierung wenigstens der gebildeten Volkskreise⁷⁵.

Leue trat mit seinem Dienst am Landgericht Saarbrücken in eine ungleich verantwortungsvollere Stellung ein, als sie ihm in Aachen als nachgeordneter Staats-Prokurator übertragen worden war. Die hierarchische Struktur der Behörde, der Leue ab dem Zeitpunkt seines Dienstantritts

72 Best/Weege, S. 219, sehen Leue bereits in der Zeit von 1828 – 1832 und insoweit fehlerhaft in einer nie von ihm ausgefüllten Funktion als Landgerichtsassessor in Saarbrücken. Zur sozialen Topographie und politischen Lage in der Saargegend, insbesondere aber der Situation in der Stadt Saarbrücken, näher Noack, S. 2 ff., 10 f.; auch zum folgenden.

73 Die Landgerichte in Aachen, Kleve, Koblenz, Köln, Düsseldorf und Trier wurden im Zuge einer Gerichtsreorganisation im Jahr 1819 eingesetzt bzw. gingen aus bestehenden Kreisgerichten hervor. Dazu kamen als siebtes das Landgericht Elberfeld im Jahr 1834, als achtes das Landgericht Saarbrücken und als neuntes und letztes der Rheinprovinz das Landgericht Bonn im Jahr 1850, vgl. *Landsberg, Das rheinische Recht*, S. 155, 167. *Ruppertsberg*, 3. Bd. S. 446.

74 FS Landgericht Saarbrücken, S. 76.

75 So schon Noack, S. 23; aber auch Klein, *Lokalpolitisches*, S. 107 f., die beide dem Zuzug von Richtern, Anwälten und Justizbeamten samt ihren in der Regel gebildeten Familien einen Schub in Richtung auf Erweiterung des Gesichtskreises der bestehenden alteingesessenen Bevölkerung zubilligten. Das Denken und Handeln der weniger gebildeten Kreise war in den vorherrschenden Zeiten sozialer Not naturgemäß zunächst auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse gerichtet.

vorstand, brachte einen erheblichen Machtaufschwung auf den verschiedensten Ebenen mit sich.

Zunächst war der Behördenleiter für ein bestimmtes räumliches Gebiet örtlich zuständig. Diese landschaftsbezogene örtliche Zuständigkeit hatte zur damaligen geistesgeschichtlichen Periode des Vormärz nicht den lediglich formal abgrenzenden Charakter heutiger Zeit. In dieser Zeit bestand in den preußischen Provinzen im allgemeinen und in der Rheinprovinz im besonderen in der Einwohnerschaft eine heute kaum mehr aufzufindende Heimatverbundenheit, die sich nicht selten in einer besonderen, die juristischen Begriffe überschreitende Verantwortlichkeit von Behördenvorständen für das Wohl und Wehe der landschaftseingesessenen Personen äußerte. Eine Amtsperson, die – wie Leue – diese innige Beziehung einfühlsam zu erkennen und zu beachten vermochte, stand in der Achtung der Bürger entsprechend hoch, und wenn diese Person auch noch mutig dazu bereit war, allseits geachtete Prinzipien wie etwa das von den Rheinländern verinnerlichte rheinische Recht zu befördern und nach außen hin sichtbar zu vertreten, wurde aus dieser Person eine Integrations- und Identifikationsfigur von zwangsläufig politischem Charakter. Dieses so geschilderte Ansehen der politisch interessierten Kreise erwarb sich Leue in den beinahe fünf Jahren seiner Tätigkeit in Saarbrücken.

Angereist als inzwischen überzeugter Junggeselle und ausgestattet mit dem schon allgemein bekannten ihm eigenen Arbeitseifer hatte Leue in Saarbrücken ein weites Feld von möglichen Aktivitäten vorgefunden. Leues vordringliche Aufgabe als Ober-Prokurator aber bestand zunächst darin, eine Justizbehörde zu leiten. Hier war nicht nur die umfassende, alle dienstlichen Erfordernisse umgreifende Funktion als »*Hüter des Gesetzes*« zu beachten, sondern ebenso der mit dieser Stellung verbundene ständige Umgang mit Menschen der verschiedensten Berufsgruppen auf verschiedenen Ebenen zu pflegen.

Dienstlicher Kontakt ergab sich zwangsläufig zuerst mit den ihm nachgeordneten Bediensteten als Behördenchef. Nachgeordnet waren dabei als Juristen die Staats-Prokuratoren, als angehende Juristen die in der Ausbildung befindlichen Referendare nach ihrem ersten und zweiten Staatsexamen sowie eine Anzahl von weiterem Justizpersonal wie etwa Kanzleibeamte und Schreibpersonal.

b) Kontakte zu anderen Institutionen

Ebenfalls in einer engen dienstlichen Verbindung stand der Chef eines ministère public mit dem Präsidenten des Landgerichts, dem dieses Ministerium in bezug auf die örtliche Zuständigkeit beider Behörden und ebenso in bezug auf die von ihm erwartete juristische Kontrolltätigkeit gegenüber

dem Gericht zugeordnet war. Gerade dieses grundsätzlich spannungsgeladene Verhältnis zwischen Richtern und einer ihnen in naher räumlicher Umgebung beigegebenen Kontrollbehörde barg potentielle Reibungspunkte zwangsläufig in sich.

Ein weiterer dienstlicher Kontakt bestand zur Anwaltschaft, dem juristischen Gegenpart des ministère public. Gerade diese oft schwierige Beziehung bot zahlreiche Berührungspunkte sowohl auf zwischenmenschlicher als auch auf juristischer Ebene, die, abhängig von der Person des konkreten Behördenleiters, gerade in Zeiten einer rigiden politischen Justiz potentiell zu Mißstimmungen oder gar dauernden Zerwürfnissen Anlaß hätten geben können. Daneben bestand dienstlicher Kontakt zu dem Leue direkt vorgesetzten General-Prokurator am Appellationsgericht in Köln, dem ein nachgeordneter Behördenleiter – neben der Beachtung anderer Pflichten – weisungsunterworfen und berichtspflichtig war. Darüber hinaus war das Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung, vornehmlich dem Landratsamt als unterster Regierungsbehörde, von immenser Wichtigkeit. Beide Behörden hatten sich z.B. in der Frage der Pressezensur bei der Beachtung der Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen. Dabei kam es – zunächst einmal ungeachtet der prinzipiellen politischen Einstellung der dienstlich beteiligten Personen zur Zensurfrage – gerade auf ein gutes Verhältnis der Behördenleiter untereinander an.

Auch gesellschaftliche Kontakte auf vielerlei Ebenen ergaben sich zwangsläufig aus der Stellung eines Ober-Prokurators, wie Leue seinem Bruder Otto in einem späteren Brief aus seiner Amtszeit als Ober-Prokurator in Koblenz berichtete⁷⁶. Es liegt nahe anzunehmen, daß Leue das Maß seiner gesellschaftlichen Kontakte in Saarbrücken gegenüber der vorangegangenen Aachener Zeit allein schon aus dienstlichen Gründen erheblich ausgeweitet hat. Dies führte, einhergehend mit der Ausweitung des Bekanntenkreises, zwangsläufig zu einem aus den Notwendigkeiten der Praxis abgeleiteten Weiten seines persönlichen Horizontes und mag einen guten Teil zu seiner politischen Entwicklung in Richtung auf einen bodenständigen Praktiker ohne Extravaganz und besondere Allüren beigetragen haben.

c) Leues Wirken in Saarbrücken

Der Aufgabe des Behördenchefs widmete sich Leue dabei wohl mit besonderem persönlichen Engagement. Stellvertretend für alle Bediensteten der Behörde gab der Staats-Prokurator *von Ammon* anlässlich eines in den Räumlichkeiten der Saarbrücker Kasino-Gesellschaft stattfindenden priva-

76 Brief vom 12.01.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 40.

ten Abschiedssessens am 12. Januar 1844 einen Trinkspruch zum besten, der von dem Führungsstil Leues ein beredtes Zeugnis ablegt⁷⁷. Von Ammon betont dabei ausdrücklich mit einem nicht verhohlenen wehmütigen Unterton seine persönlich empfundene Trauer über den Weggang seines Behördenchefs, indem er ihm unumwunden das Prädikat eines »humanen und loyalen Chefs« verleiht.

Einen tiefen Einblick in den Arbeitsalltag im ministère public Saarbrückens gewährt von Ammon, wenn er offen bekennt: »*Ein Parket, welches sich eines solchen Chefs zu erfreuen hat, mag sich Glück wünschen, es ist eine Lust, in demselben zu arbeiten.*« Ein größeres Lob kann einem Behördenchef wohl auch in heutiger Zeit nicht zuteil werden, so daß die Führungsqualitäten Leues lediglich als überdurchschnittlich zu qualifizieren, wohl eine Zurücksetzung bedeuten würde. Der Staats-Prokurator krönt seine Lobeshymne auf seinen Chef mit dem Bekenntnis, daß dieser »*humane Vorgesetzte*« von sämtlichen Bediensteten als »*biederer Freund verehrt*« wird. Es kann daher als eine feststehende Tatsache angesehen werden, daß die Beförderung Leues auf die Position eines Ober-Prokurators von seiten der Justizverwaltung nicht nur im Blick auf die reibungslosen innerbehördlichen Arbeitsabläufe im täglichen Dienstbetrieb als Glücksgriff zu werten gewesen ist.

Dieses positive Urteil wird für die Advokatur (Barreau), einen Juristenstand, der zumeist an erster Stelle stehend die externen Beziehungen der staatsanwaltlichen Behörde anführt, im folgenden Redebeitrag ohne Einschränkungen verstärkt. Für die Berufsgruppe der freien Juristen nahm während derselben Veranstaltung der Advokat Bochkoltz eine Würdigung der Tätigkeit des scheidenden Behördenleiters vor⁷⁸. Auch die Anwaltschaft bedauerte, um dies voranzustellen, das Ausscheiden Leues aus seiner leitenden Saarbrücker Stellung. Bochkoltz greift in seiner Rede über dienstliche Belange hinaus und nimmt, offensichtlich bevollmächtigt von seinen Saarbrücker Berufskollegen, in wenigen aber bedeutsamen Worten eine individuelle Charakterbeschreibung Leues vor. Er würdigt dabei Leue als einen »*von festem Willen getragenen*« Menschen, dem »*Anmaßung, Rechthaberei fremd sind*«. Zur juristischen Qualität seiner beruflichen Tätigkeit stellt Bochkoltz ein »*großes Talent, womit er begabt ist*«, fest und unterstreicht diese Wertung mit dem Hinweis auf die anlagebedingte conträre Stellung des ministère public und der Anwaltschaft. Beide Richtungen juristischer Berufsausübung wußte Leue »*in gutem Einverständniß mit der*

77 Saarbrücker Anzeiger Nr. 7 vom Dienstag, 16. Januar 1844, S. 26, StA Saarbrücken; auch zum folgenden.

78 Saarbrücker Zeitung, a.a.O., S. 26. – Bochkoltz war ein aus Trier zugezogener älterer und berufserfahrener Advokat, der ab 1838 auch als katholischer Stadtverordneter das politische Leben in Saarbrücken mitbestimmte, zu ihm siehe näher Klein, Friedrich Hesse, S. 167.

Vertheidigung, indem er letztere als das andere und nothwendige Moment seines eigenen Berufs« nicht nur anzuerkennen, sondern durch diese Art partnerschaftlicher Zusammenarbeit dauerhaft miteinander zu verbinden. Überhaupt spricht aus diesen wenigen Worten zum dienstlichen Verhältnis zwischen dem Staatsbeamten Leue und den freiberuflichen Advokaten eine deutliche Wertschätzung, die Leue gegenüber diesem Berufsstand empfand.

Dieser Achtung vor der anderen juristischen Berufsgruppe gleichen Ausbildungsstandes verleiht Leue auch in zwei späteren, an seinen Bruder Otto gerichteten Briefen näheren Ausdruck⁷⁹. Leue spricht in diesen Briefen von einer möglichen Berufsperspektive als Advokat in Köln, dessen gut bezahlte Stellung er einer von ihm zu diesem Zeitpunkt für wahrscheinlich gehaltenen Versetzung als Ober-Prokurator an ein Gericht außerhalb der Rheinprovinz vorziehen würde. Mag diese Äußerung auch vordringlich durch seine besondere Wertschätzung für die Rheinprovinz, zu deren Landschaft und Menschen er ein zunehmend inniger werdendes Verhältnis aufbaute, und deren Rechtssystem motiviert gewesen sein, so kommt seine positive Einstellung zum Berufsbild eines Advokaten noch deutlicher zum Ausdruck, wenn er zu Beginn seiner späteren richterlichen Berufstätigkeit freimütig bekennt: »... ich wollte, daß ich jetzt Advokat wäre, dann wäre es mir wohler und ich fühlte mich freier«. Daß Leue später dennoch nicht den Schritt aus der Staatsdienerenschaft in den freien Beruf tat – an Gelegenheiten dazu wie auch an persönlichen Kontakten wird es ihm nicht gemangelt haben –, mag zu einem guten Teil in seinem ausgeprägten Pflichtbewußtsein begründet liegen.

Auch Bochkoltz nimmt aus seiner Sicht zur innerdienstlichen Stellung Leues als Behördenleiter Stellung, indem er ihn als einen »billigen Chef für die beaufsichtigten Subaltern=Beamten« bezeichnet, der die seltene Fähigkeit besitzt, »Irrthümer und Versehen vom Unrechte verständig« zu trennen, und dessen praktisches Verdienst darin liegt, »Geschäftserleichterung überall« einzuführen, was einen pragmatischen Zug in der Arbeit Leues unmißverständlich nachweist. Gerade dieser Zug konnte Leue bei Bekanntwerden seiner Arbeitsauffassung in den preußischen Aufsichtsbehörden gefährlich werden, stand dieser Geschäftsablauf doch im deutlichen Widerspruch zu dem im übrigen Preußen außerhalb der Rheinprovinz sonst bei Justizbehörden vorzufindenden Hang an »preußisch genauen« überkommenen Formen behördlichen Arbeitens.

Zuletzt beleuchtet der Advokat noch eine weitere wichtige politische Facette der Tätigkeit Leues, indem er konstatiert, daß Leue »selbst bei der Ausübung seines Censor=Amtes gerne gesehen« gewesen sei. Dieser Einblick in die materiell-juristische Tätigkeit Leues offenbart indes eine Grat-

79 Briefe vom 12.1.1845 und vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), ebenfalls abgedruckt in Müller, Leue-Dokumente, S. 40 u. 46; auch zum folgenden.

wanderung zwischen der offiziellen preußischen Doktrin einer rigiden Pressezensur und bisweilen harter und härtester Verfolgung »oppositioneller Elemente« und dem offenbar von Leue gewählten liberalen Weg, diese brisante Materie zu einem schonenden Ausgleich zwischen politischer Meinungsfreiheit und preußischem Absolutheitsanspruch zu führen. Leue konnte sich bei der Behandlung dieses Problems, das leicht zu einem frühen Stolperstein seiner Karriere hätte werden können, der guten Zusammenarbeit mit einem seiner in Saarbrücken gewonnenen Freunde sicher sein, der Unterstützung des Landrates *Christian Friedrich Hesse*⁸⁰.

Viele deutliche Parallelen in den Lebensläufen der beiden in Saarbrücken für die Beachtung der Zensurvorschriften verantwortlichen Beamten legen den Schluß nahe, daß sich zwischen diesen beiden Menschen eine dauerhafte Freundschaft entwickelt hat – die erste nachweisbare tiefere Beziehung Leues zu einem Menschen außerhalb des Kreises seiner Familie. Hesse war fünf Jahre älter als Leue, ein Zeitabstand im Lebensalter, der ein Über- und Unterordnungsverhältnis allein aus diesem Grund nicht nahelegte. Ebensowenig deutete das dienstliche Verhältnis auf einen unüberwindlichen gesellschaftlichen Graben, da beide Behördenleiter sich auf gleichen Rang gegenüberstanden. Waren mit diesen Eckpfeilern einer Zusammenarbeit zunächst dienstliche Belange berührt, führen die privaten Gemeinsamkeiten zu einer geistigen Annäherung beider Saarbrücker Honoratioren. Hesse war nämlich gebürtiger Hallenser und genoß eine auf Franckescher Grundlage begründete schulische Erziehung, die in einem juristischen Studium an der dortigen Universität mündete. Hesse studierte sieben Jahre vor Leue an der juristischen Fakultät, fand jedoch gleichwohl mit der naturrechtlich fundierten Ausbildung – ebenso wie wenige Jahre später auch Leue – ähnliche Studienbedingungen vor, wie sie 1820 bis 1822 vorherrschten.

Die alsbald anstehenden Befreiungskriege führten jedoch dazu, daß Hesse sein juristisches Studium nicht abschloß, sondern sich vielmehr dem Freikorps Lützow anschloß, in dessen Reihen er zunächst von dem Begründer der Turnerbewegung, *Ludwig Jahn*⁸¹, zum Rekruten ausgebildet wurde.

80 Zu diesem Saarbrücker Achtundvierziger näher *Klein*, Landrat Friedrich Hesse, S. 163 ff.; auch zum folgenden. Hesse war später auch Abgeordneter der Paulskirche. Vgl. zu Hesse ferner die Untersuchung von *Schindlmayr*, S. 100, 102.

81 Näher zum Leben und Wirken Friedrich Ludwig Jahns siehe *Gerstenberg*, S. 54 ff. Jahn war in den Jahren von 1791 – 1794 Schüler am Gymnasium in Salzwedel und machte dort u. a. auch die Bekanntschaft mit Leues Lehrer Danneil, siehe dazu sehr anschaulich und insbesondere zu dem schon in frühen Jugendzeiten drastischen Auftreten Jahns als Schüler *Danneil, Heinrich*, S. 71. Jahn blieb der Stadt Salzwedel und ihren Einwohnern gegenüber stets in besonderem Maße verbunden. So nahm er im Jahr 1844 an einer Jubiläumsfeier des Gymnasiums teil wie aus *Stappenbeck u.a.*, 2. Teil, S. 9 seinerzeit noch vorliegenden, heute allerdings verschollenen Quellen deutlich wird.

Jedenfalls waren Hesses juristische Studien dazu geeignet, ein derartig festes Fundament zu legen, daß er nach bestandener Prüfung zum Landrat ab 1831 zunächst das Landratsamt in Bitburg und ab 1837 das bedeutendere Landratsamt in Saarbrücken leitete.

Die eben geschilderte berufliche Entwicklung verlief zeitlich – allerdings auf öffentlich-rechtlicher Schiene – nahezu parallel zu derjenigen Leues, der in Saarbrücken ebenfalls das zweite und bedeutendere Amt seiner beruflichen Karriere erklimmen hatte. Die gemeinsame Herkunft aus derselben Provinz und das zeitlich versetzte Studium an derselben Bildungseinrichtung unter gleichen schulischen Vorgaben mögen ein übriges zum Beginn dieser Freundschaft beigetragen haben. Gerade im politisch berührten Teil ihrer Tätigkeit und explizit in Fragen der Pressezensur findet die Affinität beider Männer in ihrem Denken einen besonderen Ausdruck. Auch Hesse zeichnete sich nämlich durch eine »großzügigere Handhabung der Pressezensur«⁸² aus, so daß sich unter diesen besonderen Rahmenbedingungen in der Zeit des Vormärz ein liberales politisches Kleinklima in Saarbrücken bilden konnte wie es selbst in der Rheinprovinz nicht alltäglich sein konnte. Dieser Umgang mit den Zensurbestimmungen wäre ohne eine aktive Unterstützung bzw. eine wohlwollende Duldung des zuständigen Oberprokurator nicht möglich gewesen. Hätte in dieser hochsensiblen Aufgabe zwischen den beiden Spitzenbeamten Hesse und Leue kein Einverständnis geherrscht, so wären beide Behördenleiter unter den damaligen politischen Rahmenbedingungen ihrer Posten niemals sicher gewesen⁸³.

Einen besonders augenfälligen Ausdruck findet diese Saarbrücker Liberalität im Vormärz schon in der Tatsache, daß der ausführliche Pressebericht der Saarbrücker Zeitung über das Festbankett anlässlich Leues Verabschiedung in seiner offenen Form deren Leserschaft und damit der Öffentlichkeit im Jahre 1844 zugängig gemacht werden konnte, während an anderen Orten Preußens zu dieser Zeit der Tagespresse nicht einmal die Tatsache zu entnehmen war, daß eine solche Veranstaltung überhaupt stattgefunden hatte.

Hesse war es auch, der kraft seiner dienstlichen Stellung, seines herausgehobenen gesellschaftlichen Ansehens in der Saarbrücker Bevölkerung und seines besonderen freundschaftlichen Verhältnisses zu Leue den Reigen der Abschiedsreden und Lobeshymnen eröffnet hatte. Er bezeichnete Leue eingangs seines Festbeitrages als »verehrten Freund ... , der durch Gesinnung und That, unsere dauernde Neigung und Hochachtung gewon-

82 Klein, Landrat Friedrich Hesse, S. 167; Kraus, Saarbrücker Zeitung v. 18.1.1819, Beilage Z. Auch Sheehan, S. 16, betont die regional sehr unterschiedliche Handhabung der Zensur.

83 Auch auf ihre jeweils nachgeordneten Mitarbeiter mußten sich beide Behördenleiter unbedingt verlassen können, was unmittelbar auf ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen den Chefs und ihren Mitarbeitern schließen läßt.

*nen (hat)« – ein in der Öffentlichkeit abgegebener Freundschaftsbeweis der besonderen Art. Hesse griff bei seinen offenen Worten jedoch auch über auf eine andere, überörtliche politische Ebene, indem er von der rheinischen Rechtsverfassung sprach als jener »*Verfassung, welche unseren scheiden den Ehrengäst zu ihren würdigsten und treuesten Streitern zählt.*«*

In dieselbe politische Richtung deutete auch ein weiterer Redebeitrag eines weiteren Saarbrücker Juristen, des Advokaten *L. Bonnet*, der hinsichtlich der rechtspolitischen Wirksamkeit Leues eine »*Wirksamkeit unseres gefeierten Freundes*« feststellte, »*der, durch seine Leistungen für das Geschworenen=Gericht, diesen wesentlichen Bestandtheil dieser uns so theuern Rheinischen Institutionen, vielen erst zum rechten Verständniß gebracht, und dabei das übrige deutsche Vaterland im Auge gehabt hat.*« Einfühlsmäßig wie es nur ein guter Freund nach vielen gemeinsamen und vertrauensvoll geführten Gesprächen vermag, stellte Bonnet damit vor der versammelten Honoratiorenrunde fest, daß Leue mit seinem rechtspolitischen Kampf für die rheinischen Rechtsinstitutionen eine Vereinheitlichung des gesamten deutschen Rechts hin zur Übernahme der im Rheinland bestens erprobten Rechtsverfassung als Fernziel erreichen wollte.

Von dem großen Freundeskreis, den Leue sich in den fünf Jahren seiner Tätigkeit in Saarbrücken zu verschaffen wußte, traten während dieser Veranstaltung noch zwei andere bemerkenswerte Persönlichkeiten durch kurze Bemerkungen besonders in Erscheinung.

Zum ersten erhielt Leue das aus tiefster Empfindung ausgesprochene größte Lob aller Festredner von dem im Saarland weithin geachteten Industriellen *Karl Vopelius*⁸⁴, der in wenigen Worten eine mit den vorgenannten Festrednern übereinstimmende Charakterbeschreibung seines »*verehrten Freundes*« abgab. Auch er machte bei Leue eingangs eine »*humane Denkungsweise*« aus, neben der auf gleichem Rang ein »*ernstes Streben nach Recht und Wahrheit*« stand, das getragen war von einer »*seltene (n) Unabhängigkeit nach Oben und Unten*«. Sind damit bereits hervorstechende Charaktermerkmale genannt, die allein schon die Persönlichkeit Leues in ein besonders gutes Licht zu setzen geeignet sind, so läßt Vopelius gleichwohl noch bislang eher verborgen gebliebene Charakterzüge folgen.

Vopelius stellt über die bereits genannten Eigenschaften, quasi als Wurzeln aller vorgenannten charakterlichen Blüten die »*Bescheidenheit*« und

84 Zu diesem näher *Noack*, S. 4, 7, 31 et passim; auch zum folgenden. Vopelius war ein Glasfabrikant, der sich insbesondere dadurch auszeichnete, daß er für seine Hüttenarbeiter stets aufrichtig kämpfte und einen großen Teil seiner Einkünfte zur sozialen Absicherung seiner Arbeitskräfte und deren Familien verwendete. Diesem Impetus folgend trat Vopelius 1843 auch nach außen hin politisch als Mitglied des rheinischen Provinziallandtages in Erscheinung, der in der vorrevolutionären Zeit als das wichtigste politische Gremium in der Rheinprovinz anzusehen war. Er trat insgesamt achtmal zusammen in den Jahren 1826, 1828, 1830, 1833, 1837, 1841, 1843, 1845.

»Anspruchslosigkeit« Leues und legt weiterhin besonderen Wert auf die Feststellung, daß der Gefeierte seine herausgehobene amtliche Stellung nie in den Vordergrund rückte, sondern in Saarbrücken vielmehr ein »*Bürger unter Bürgern*« war, dem »*auch außerhalb des Kreises seiner Berufstätigkeit alle Herzen*« zugewandt waren.

Hier klingt zum Ende der Rede eine besondere Eigenschaft Leues an, die in seiner späteren politischen Tätigkeit sehr bedeutsam werden sollte. Er verstand es, sich innerhalb kürzester Zeit neuen Anforderungen jedweder Art flexibel anzupassen und menschliche Kontakte durchaus tieferer Art beständig auszubauen. Sein Freundes- und Bekanntenkreis vergrößerte sich dabei ständig und es darf angenommen werden, daß diese Kontakte nicht nur auf den Saarbrücker Bürgerkreis beschränkt waren, sondern bereits das Gebiet der gesamten Rheinprovinz umfaßten. Leue schuf sich damit systematisch bereits zu dieser Zeit eine breite politische Basis, die ihm später zu Abgeordnetenehren verhelfen sollte⁸⁵.

Der letzte Festredner, der Stahlfabrikant *Karl Schmidtborn*⁸⁶, berührte nun zuletzt eine Facette aus Leues Saarbrücker Zeit, die, einhergehend mit bereits bekannten Eigenschaften, in besonderer Weise die gesellschaftspolitische Einstellung Leues verdeutlicht. Schmidtborn war (Gründungs-) Mitglied des vierköpfigen Vorstandes der Saarbrücker Kasino-Gesellschaft, eines Vereins aller Honoratioren Saarbrückens, der besonders durch ein reges gesellschaftliches Leben auf sich aufmerksam machte⁸⁷. Leue gelang das Kunststück, innerhalb kürzester Zeit von den ansässigen Honoratioren derart hoch geachtet zu werden, daß ihm vom Vorstand das Präsidentenamt dieser ersten Gesellschaft am Platze angeboten wurde, das er sodann – im Bewußtsein seiner gesellschaftlichen Verpflichtungen als Behördenleiter und der herausgehobenen gesellschaftlichen Bedeutung dieses Ehrenamtes – auch annahm. Schmidtborn stellte dann auch unisono Leues »*Verdienste ... um die Casino=Gesellschaft*« heraus, die darin mündeten, »*das Interesse der Gesellschaft so vollkommen gewahrt (zu haben)*«.

Betrachtet man die Fülle der während dieser Festveranstaltung geäußerten Charakterisierungen der Person Friedrich Gottfried Leue in all ihren den Lobeshymnen zugrundeliegenden Sichtweisen, so fällt es nicht schwer, die fünf Saarbrücker Jahre als Leues bis dato unbeschwertesten und in allen

85 Vgl. dazu *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 391, der eine ähnliche Tendenz unter den radikalen Demokraten in Deutschland beschreibt, die »*durch Korrespondenz und Besuchsreisen miteinander in Verbindung*« standen.

86 Zu diesem *Noack*, S. 7. Auch Schmidtborn war bereits im Jahr 1837 Abgeordneter des rheinischen Provinziallandtages.

87 Näher zur Geschichte und Bedeutung des Saarbrücker Kasinos siehe die *Kasino-Chronik*, S. 6 f., 9 ff.; vgl. dazu auch *Noack*, S. 33, Fn. 156). Leues von außen geförderter Eintritt in die örtliche Kasino-Gesellschaft ist ein Gegenbeispiel für die von *Fehrenbach*, Adel und Bürgertum, S. 21 beschriebene Tendenz, daß sich »*kom-munale Honoratioren*« zu diesen Gesellschaften »*Zutritt verschafften*«.

Belangen eines menschlichen Lebens erfolgreichsten Lebensabschnitt zu verorten. Deutlich wird dabei, auch wenn man bedenken muß, daß viele der vorgenannten Äußerungen im Überschwang der Gefühle vielleicht etwas über das Ziel einer objektiven Charakterisierung der Person Leue hinausgeschossen, die weitreichende gesellschaftliche Akzeptanz seines vielschichtigen Saarbrücker Wirkens.

Spätestens an dieser Stelle ist auf die wissenschaftliche Arbeit Leues während seiner Saarbrücker Jahre einzugehen, die, aufbauend auf den in Aachen gelegten Grundlagen, von ihm systematisch fortgeführt wurde und den eben geschilderten Erfolg unter dem Bürgertum der Rheinprovinz mit dem Ergebnis eines hoch angestiegenen Bekanntheitsgrades der Person Leue geführt hat. Sogleich zu Beginn seiner Tätigkeit in Saarbrücken arbeitete Leue intensiv an der Darstellung der straf- und zivilprozessualen Rechtslage in Deutschland.

d) Rechtswissenschaftliche Arbeit

Mit seiner im Jahr 1840 im Verlag von Jacob Anton Mayer in Aachen und Leipzig erschienenen Schrift »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs=Prozeß in Deutschland*« rechnete Leue mit dem in Preußen bestehenden Justizsystem rigoros ab, indem er vorhandene prozessuale Schwächen offen darlegte und mögliche Reformvorschläge aus seiner persönlichen und rheinischen Sicht anbrachte.

Leue stellte sich damit in eine Reihe mit den bereits weithin bekannten Verfechtern des rheinischen Rechts wie etwa bereits den in der vom preußischen König im Jahr 1817 eingesetzten *Immediat-Justiz-Kommission* vertretenen rheinischen Juristen Daniels, Simon und Sethe.

Dieses unverblümte Eintreten für die rheinische Rechtsverfassung im Verein mit der schonungslosen Offenlegung der Schwächen des preußischen Systems setzte Leue fort, indem er noch während seiner Saarbrücker Zeit im Jahr 1843 sein bis dato größtes literarisches Projekt über die bedeutendste rheinische Justizinstitution, das Geschworenengericht, begann. Über diese Arbeit teilte Leue in dem einzigen aus der Saarbrücker Zeit erhalten gebliebenen persönlichen Brief mit, daß er »*wieder mit einer literarischen Arbeit beschäftigt (sei), nämlich mit der Darstellung des Geschworenengerichts*«⁸⁸.

Erstmals gibt der Verfasser in dem Brief auch einen – wenn auch geringen – Einblick in seine juristische Arbeitsmethode, wenn er bekundet, er befände sich bei »*einer äußerst mühseligen Arbeit, zu der ich noch sehr vie-*

88 Brief vom 24.12.1843, StA Salzwedel (Nachlaß Leue). Der Adressat des Briefes ist nicht zu entziffern (vermutlich Leues Bruder Otto) wie sich überhaupt dieser Brief

le deutsche, französische und englische Bücher durchzulesen habe.« Erneut wird hier exemplarisch deutlich, daß Leue bei seiner Arbeit mit einer überdurchschnittlichen wissenschaftlichen Gründlichkeit vorgeht und seine Arbeit auf eine breite exegetische Grundlage zu stellen bemüht ist. Deutlich wird ebenfalls, daß Leue bereits in den 1840er Jahren rechtsvergleichend gearbeitet hat, indem er im Rahmen seiner Arbeit Studien über das französische und englische Rechtssystem betrieb, deren Erkenntnisse er daraufhin in Relation zum gleichzeitig in Preußen geltenden Justizsystem setzen konnte.

Sein immenser Arbeitsaufwand wird vollends offenbar, wenn man bedenkt, daß allein die Beschaffung der angesprochenen ausländischen Literatur erhebliche Mühen und Zeit kostete. Dabei waren nicht selten längere Reisen nötig, um Buchhandlungen ausfindig zu machen, die über internationale Beziehungen in dem von Leue für erforderlich gehaltenen differenzierten Ausmaß verfügten. Es erscheint eher unwahrscheinlich, daß Leues Stammverlag in Aachen – trotz seiner internationalen Beziehungen – den speziellen Forschungsbedarf Leues hinsichtlich Erwerb internationaler Literatur sowie möglicherweise hinsichtlich Fernleihen allein decken konnte. Seine private Bibliothek wies bereits zu dieser Zeit einen großen Fundus an englisch- und französischsprachiger auch juristischer Literatur auf, zu deren sprachlicher Durchdringung Leue über ein deutsch-englisches Dictionary sowie über zwei französische Synonymlexika verfügte⁸⁹.

Bemerkenswert ist bei diesem privaten Brief auch das Datum. Leue schrieb den Brief in die Heimat am Heiligabend des Jahres 1843 und man darf bei der bekannten Heimatliebe und familiären Verbundenheit annehmen, daß er diesen Brief in schwermütiger Stimmung schrieb – fern der Heimat und ohne familiären Anhang in der Wahlheimat.

Trotz des in Saarbrücken gewonnenen großen Freundes- und Bekanntenkreises mag hier mit einiger Sicherheit auf ein (selbstverursachtes) Defizit im emotionalen Bereich geschlossen werden können, das Leue zum Ausgleich durch kompensierende Tätigkeiten – wie etwa durch die wissen-

– als eine der wenigen Ausnahmen bei dem Nachlaß Leues – in einem sehr schlechten Erhaltungszustand befindet. Die Problematik des Geschworenengerichts beschäftigte laut *Kraus*, Saarbrücker Zeitung vom 18.1.1920, Beilage Z, die Saarbrücker Liberalen während der vormärzlichen Jahre ständig. Dieses besondere und von Leue durch seine 40er Schrift deutlich beförderte Interesse der liberalen Bildungsbürger Saarbrückens wurde dokumentiert in einem Artikel der Saarbrücker Zeitung Nr. 58 des Jahrganges 1843, der dem Geschworenengericht die Bedeutung des »teuersten, kostbarsten, unveräußerlichsten politischen Rechts« zuerkannte, an dem man mit aller Macht entgegen preußischen Bestrebungen festzuhalten gewillt war.

89 Siehe dazu näheres unter *Müller*, Leue-Dokumente, S. 13, 15 ff. Leue zog die romanische französische Sprache der englischen offensichtlich vor. Er gebrauchte für seine Übersetzungen lediglich Synonymlexika und erwarb eine Vielzahl von Bänden französischer Literatur für seine Bibliothek.

schaftliche Arbeit – nahezu drängen mußte, wenn nicht sein seelischer Schaden allzu groß werden sollte.

e) *Abschied aus Saarbrücken*

Ein gesellschaftlicher Höhepunkt während der Zeit Leues in Saarbrücken war ohne Frage der Besuch des Königs Friedrich Wilhelms IV. in Saarbrücken im Jahr 1842. Anlässlich dieser Visitationen in den preußischen Provinzen war es üblich, zu Ehren des Gastes ein festliches Bankett zu veranstalten. Regelmäßig waren zu diesen herausragenden gesellschaftlichen Anlässen die Behördenleiter und Spitzenbeamten eingeladen, und der König unterhielt sich – ebenso regelmäßig – mit seinen Untergebenen vermutlich jeweils gewichtet nach deren objektiver Bedeutung oder subjektivem Interesse für den Herrscher mehr oder minder ausgiebig. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß Leue anlässlich dieser Feierlichkeit seinen König und damit obersten Dienstherrn, daneben aber auch wichtige Persönlichkeiten seines ständigen Gefolges persönlich kennenlernte.

Leue zog zwei Jahre später während seiner schon erwähnten Verabschiedungsfeier ein sehr persönliches Fazit seiner Saarbrücker Zeit. Während seiner kurzen Dankesrede, die zeitlich auf die Reden der Herren Hesse und Vopelius folgte, vermochte er es, in wenigen Worten deutlich zu machen, wie er sich im Saarbrücker Land und unter der Bürgerschaft gefühlt hat, wenn er erwidert, »*daß ich mich sehr glücklich in ihrer Mitte gefühlt habe, wovon der Grund wohl darin liegen wird, daß ich meinen Charakter in der Denkart der Einwohner beider Städte wiedergefunden habe*«. Auf glaubhaft ehrliche Weise bekundet Leue gegenüber seinen versammelten Freunden und Gesinnungsgenossen ferner: »*Ich gehe ungern von Ihnen weg und es wäre mir ebenso lieb gewesen, wenn Jemand anders nach Koblenz bestimmt worden wäre.*« Zusammenfassend bezeichnete Leue dabei seine Zeit in Saarbrücken als die »*merkwürdigsten Jahre meines Lebens*« und stellte damit die von ihm für sich erkannte herausgehobene Bedeutung dieses Lebensabschnitts vor aller Augen heraus. Aber auch für die Qualität des Abschieds aus Saarbrücken findet Leue einige wenige erhellende Worte, wenn er äußert, er könne »*das Amt nicht ablehnen, zu dem das Vertrauen Sr. Majestät des Königs mich berufen hat, und es ist Ehren=Sache für mich einen erweiterten Wirkungskreis anzunehmen.*«

An dieser Aussage wird deutlich, daß der Weggang aus Saarbrücken nach seiner eigenen Ansicht und derjenigen der ihn zu dieser Zeit noch protegierenden Kölner und Berliner Vorgesetzten mit einem deutlich spürbaren Schritt aufwärts auf der Karriereleiter verbunden sein sollte. Die schon in Aachen und Saarbrücken bewiesene dienstliche Tüchtigkeit verhalf dem nunmehr nach mehreren Jahren leitender Tätigkeit gestandenen Ober-Pro-

kurator somit zu einer gesellschaftlich und politisch wesentlich einflußreichen dienstlichen Stellung am älteren und bedeutenderen Landgericht in Koblenz.

Aus dienstlicher Sicht verliefen damit die in aufsteigender Linie erfolgenden Übergänge von einem Amt in das nächstfolgende nahtlos ineinander übergehend. Diskontinuitäten waren aus dieser Erfahrung heraus nicht zu erwarten. Die fortschreitende Justizkarriere schien – gegründet auf solide praktische Juristentätigkeit – gesichert zu sein.

An der Tatsache, daß sich Leue mit den Mißständen in der preußischen Justiz beschäftigte, kann neben seinen vielfältigen persönlichen Kontakten zu liberalen Persönlichkeiten des Saarlandes und seiner führenden Position im Kasino-Gesellschaft muß während seiner Zeit in Saarbrücken von zweierlei Entwicklungen im politischen Lebenslauf Leues ausgegangen werden. Einerseits gelang es Leue, seinen in Aachen organisch gewachsenen Freundeskreis in Saarbrücken und Umgebung in der Breite wie auch in der Tiefe bedeutend zu erweitern. Da es sich bei Leue um einen engagierten Vielschreiber handelte, kann im übrigen auch davon ausgegangen werden, daß er die Kontakte zu seinen Aachener Freunden aus persönlichen und politischen Gründen brieflich aufrecht erhielt. Andererseits diente neben dem in seinen Saarbrücker Jahren zu verzeichnenden deutlichen Zuwachs an politischen Freunden, der im Hinblick auf seine rechtspolitischen Anliegen ein Kennzeichen seiner wachsenden Ambitionen zu politischen Veränderungen bedeutete, insbesondere sein erhebliches privates Engagement in der Kasino-Gesellschaft seinem faktischen Zuwachs an kommunikativer und organisatorischer und damit auch politischer Kompetenz⁹⁰. Dies waren bedeutende Pfunde, mit denen Leue in späteren Jahren seiner parlamentarischen Karriere erfolgreich zu wuchern vermochte.

Neben den bereits genannten gesellschaftlichen und politischen Kontakten in und um Saarbrücken liegt – im Blick auf die Zukunft Leues als Politiker – eine weitere persönliche Beziehung zum Kaufmann *Carl Cetto* in

90 Zu Recht bezeichnet *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 20 f., die damals vorherrschenden Organisationen bürgerlicher Freizeitgestaltung wie etwa Lesezirkel, Bildungsvereine, akademische Gesellschaften etc. als »Übungsschulen« für die Liberalen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auch die Saarbrücker Kasino-Gesellschaft war eine solche praktische Übungsschule für spätere Abgeordnete wie Leue, Hesse, Vopelius und Schmidtborn. Die bunte Mischung der in der Kasino-Gesellschaft Saarbrückens verkehrenden Berufsgruppen spricht wie bereits die Struktur der Aachener Liberalen ebenfalls gegen das von *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 20, aufgestellte und von *Fehrenbach*, Rheinischer Liberalismus, S. 272, unterstützte Postulat eines »eindeutig großbürgerlichen Charakters« des rheinischen Liberalismus; vgl. dazu oben S. 46.

der Saarbrücker Zeit begründet⁹¹. Leue traf diesen frühen politischen Weggefährten in späteren Jahren als Abgeordneter des Vorparlaments und der Paulskirche wieder.

3. *Ober-Prokurator in Koblenz von 1844 – 1846*

a) *Die neue Behörde*

Der Beginn der neuen beruflichen Tätigkeit als Ober-Prokurator am Landgericht in Koblenz im Jahr 1844 konnte für den zu diesem Zeitpunkt noch beruflich aufstrebenden Juristen Leue nicht besser sein⁹². Ausgestattet mit den schon landauf und landab bekannten persönlichen und beruflichen Tugenden fiel ihm die Einarbeitung in der neuen Umgebung bei der ihm bereits gewohnten und in all ihren Verästelungen bekannten Tätigkeit leicht⁹³.

Das Koblenzer Landgericht war im Zuge der Neuordnung der rheinischen Gerichte am 1. August 1820 gegründet worden⁹⁴. Es darf, ähnlich wie in der Stadt Saarbrücken, davon ausgegangen werden, daß auch in der Bevölkerung der Stadt Koblenz das Ansehen der Justizbehörden und die Achtung für die dort tätigen Persönlichkeiten – und dies muß in besonderem Maße für die Behördenleiter gelten – auf hohem Niveau anzusiedeln war. Demnach genoß auch Leue in seiner beruflichen Funktion und seiner herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung zu Beginn seiner Koblenzer Jahre einen hohen Amts- und Vertrauensbonus sowohl unter der Koblenzer Bevölkerung wie auch unter denjenigen Personen, mit denen er dienstlichen Kontakt pflegen mußte. Dieser Eindruck mag noch dadurch verstärkt worden sein, daß Leue sein guter Ruf sicherlich vorausgeellt war, so daß es für ihn unter diesen Vorgaben auch galt, die Vorschußlorbeeren zu rechtferigen.

91 *Cetto*, der später einer der führenden rheinischen Liberalen wurde, war kaufmännisch in Trier und St. Wendel tätig und verfügte über gute persönliche Beziehungen auch nach Saarbrücken und St. Johann.

92 *Bär*, Geschichte der Stadt Koblenz, irrt, wenn er den Dienstantritt Leues in Koblenz auf S. 17 in das Jahr 1843 vorverlegt. Leider spart diese dem Jahr 1922 entstammende grundlegende Arbeit zur Geschichte der Stadt Koblenz mit dem Zeitraum vom Sommer 1843 bis zum Frühjahr 1847 genau die Zeit aus ihrer Berichterstattung aus, in der Leue in Koblenz wirkte.

93 Zum Privatleben Leues in seinen drei Koblenzer Jahren näher *Müller*, Für Salzwedel, S. 189 ff.

94 *Bär*, Koblenz, S. 13; *ders.*, Behördenverfassung, S. 384 ff.

b) *Beschlagnahme des »Geschworenengerichts«*

Leue berichtet seinem zu dieser Zeit kurz vor dem III. juristischen Staats-examen stehenden Bruder Otto in einem Brief aus dem Frühjahr 1845 über seine wissenschaftliche Arbeit. Er teilt ihm beifällig mit, daß er »*die ganze Hälfte des letzten Jahres hindurch ... sehr angestrengt gearbeitet* (hat)«, und bemerkt zur Intensität seiner Studien ferner: »... wenn Du mein Buch über das *Geschworenen-Gericht* in die Hand bekommst, wirst Du erstauen, welche Studien dazu gemacht wurden und was ich alles durchlesen mußte.«⁹⁵ Allein es war seinem Bruder nicht vergönnt, dieses Buch im Originalabdruck in seine Hände zu nehmen, um es lesen und bewerten zu können.

Die Veröffentlichung des Buches mit dem langen Titel »*Das Geschworenengericht. Nebst einem Anhange über die Vereinbarkeit des Entwurfs des Strafgesetzbuches für Preußen mit der rheinländischen Gerichtsverfassung*« sollte nach dem Willen des engagierten Verfassers sogleich nach Fertigstellung des Manuskripts um die Jahreswende 1844/45 erfolgen. Leue hatte zu diesem Zweck bereits das Manuskript bei seinem Stammverlag in Aachen eingereicht und den Druckauftrag erteilt. Der Druck wurde in voller Auflagenstärke vorgenommen und der Herausgeber Jacob Anton Mayer reichte, den geltenden Zensurbestimmungen Folge leistend, ein Exemplar des Buches beim örtlichen Polizeikommissarius zur Begutachtung (sprich: Zensur) ein. Erinnern wir uns: Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Buch Leues, nämlich der zweite Band seiner »Theorie des Beweises« von der Aachener Zensurbehörde beschlagnahmt worden⁹⁶. Damit bestand von Seiten des preußischen Zensors bereits eine grundsätzliche Voreingenommenheit gegenüber einem potentiell kritischen Schriftsteller.

Da Leue in bürokratischen Kreisen überdies spätestens seit seiner rechtsvergleichenden Veröffentlichung über das preußische und rheinische Gerichtsverfahren aus dem Jahr 1840 bereits im Ruf eines sehr kritischen Beobachters der Rechtszustände in Preußen stand, wurde seine neuerliche Veröffentlichung durch die politisch linientreue Aachener Polizeibehörde entsprechend kritisch zur Kenntnis genommen und sogleich auf deren inhaltliche Vereinbarkeit mit den geltenden Zensurbestimmungen überprüft. Offensichtlich enthielt die Schrift in den Augen der rigiden Kontrollbehörde derart gefährliche politische Inhalte für den preußischen Staat, daß die Aachener Polizeibehörde ohne zeitliche Verzögerung die gesamte Auflage aus dem Handelsverkehr ziehen ließ. Leue berichtete seinem Bruder zu diesem Anlaß am 12. Januar 1845 umgehend: »*Ich wollte meine Schrift*

95 Brief an Otto vom 12.01.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 39 f.; auch zum folgenden.

96 Vgl. dazu schon oben S. 42, Fn. 53.

über das Geschworenen-Gericht übersenden, aber die Polizei in Aachen hat sie in Beschlag genommen.«⁹⁷

Leue äußert sich in diesem Brief auch über die offensichtliche amtliche Begründung für den Akt der Beschlagnahme, wenn er seiner Mitteilung hinzufügt: »*Nach dem Gesetz sind Schriften über 20 Bogenzensurfrei, und es ist der Polizei das Recht der Beschlagnahme für den Fall vorbehalten, daß der Inhalt der Schrift dem gemeinen Wohl für gefährlich anzusehen ist! Nun denke Dir, meine Schrift wird als staatsgefährlich konfisziert!*«⁹⁸

Aus diesen Zeilen wird deutlich, wie sehr Leue über den in seinen Augen behördlichen Willkürakt erstaunt ist. Der Grund für dieses Erstaunen um die unerwartete behördliche Zwangsmaßnahme wird zudem noch dadurch deutlicher belegt, daß Leue mit seinem Verleger den Druck dieser Auflage lediglich im rheinpreußischen Aachen vornehmen ließ, ohne auf die internationalen Beziehungen des Verlages oder etwa dessen Niederlassung in Leipzig ebenfalls zurückzugreifen. Leue fühlte sich vor und während der Herausgabe seines neuerlichen nunmehr vierten rechtswissenschaftlichen Werkes im Hinblick auf deren Gelingen absolut sicher, was nicht zuletzt sein Vertrauen auf den Respekt anderer Institutionen vor seinem juristischen öffentlichen Amt nahelegte. Daß er in diesem sicherlich wohl begründeten Vertrauen enttäuscht wurde, erstaunt, zumal wenn man bedenkt, daß die beschlagnahmende Polizeibehörde für den Bereich des

97 Brief vom 12.01.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 39 f.; auch zum folgenden. Die Ausübung der Zensur war offensichtlich gerade im – aus Berliner Sicht – potentiell renegaten Rheinland aus taktischen Erwägungen der Polizeibehörde direkt unterstellt worden. In anderen Staaten war dies anders. So berichtet der liberale Paulskirchenabgeordnete Biedermann in seinen Erinnerungen, Bd. I, S. 116, daß die Zensur »*in Sachsen wenigstens nicht unmittelbaren Staatsbeamten, sondern mehr oder weniger unabhängigen Männern anvertraut*« war, was deutlich die – der oftmals personaler Willkür anheim fallende – regional unterschiedliche Ausübung der in Preußen einheitlichen Zensurbestimmungen belegt. Die Zuständigkeit für die Ausübung der Zensur lag in Aachen im Gegensatz zu anderen Kreisen bei der seit 1831 aus dem Landratsamt ausgegliederten Polizeibehörde; zur organisatorischen Ausgliederung der Polizeibehörden siehe Poll, S. 146.

98 Leues Anwalt im späteren Strafverfahren, der Aachener Advokat-Anwalt (vor Gericht vortragender Anwalt) Anton Pelzer trug während seines Plädoyers glaubhaft vor, daß die Zensurprüfung durch den Polizei-Direktor lediglich aus einem oberflächlichen Durchblättern des Buches bestand und die ihm dabei aufgefallenen wenigen Stellen für seinen Beschlagnahmebeschuß ausreichend gewesen sein; vgl. Leue, Vertheidigung, S. 27. Erneut bestätigt sich hier, daß die geltenden Zensurbestimmungen von Provinz zu Provinz uneinheitlich (vgl. dazu nur Biedermann, Bd. I, S. 114 ff. zur Zensurpraxis in der Provinz Sachsen) und in der Sache willkürlich gehandhabt wurden. Zur fraglos positiven Einstellung des Königs gegenüber der Notwendigkeit der Zensur vgl. Treitschke, Dt. Geschichte, S. 658.

rheinischen Rechts einem ministère public, wie es von Leue in alleinverantwortlicher Stellung geführt wurde, institutionell untergeordnet war⁹⁹.

Dieser aus Sicht der handelnden Polizeibehörde riskante Akt, einem weithin anerkannten und geachteten Ober-Prokurator seine unmittelbar bevorstehende Veröffentlichung zu vereiteln, hätte – bei fehlender Rückendeckung durch übergeordnete Stellen – bereits in diesem frühen Stadium des Rechtsstreits zu einem Politikum ersten Ranges werden können, bei dem der jeweils handelnde Beamte sein Amt hätte verlieren können. Die konkrete Überprüfung des Werkes geschah jedoch – wohl aufgrund einer grundsätzlich rigid am früheren Vorbild der Demagogenverfolgungen orientierten Zensurpraxis in Aachen – nicht wie von Leue erwartet. Als Chef der Polizeibehörde fungierte zu dieser Zeit der Regierungsassessor *Franz Karl Haßlacher*, der dieses Amt in Personalunion mit dem des Landrates des Landkreises Aachen verband¹⁰⁰.

Leue legte zwar als geübter Rechtspraktiker gegen den hoheitlichen Akt Beschwerde beim zuständigen Oberpräsidenten *von Wedell* ein, der die Beschlagnahme politisch zu verantworten hatte¹⁰¹. Dieser »furchtsame Mann«¹⁰² bestätigte jedoch die Entscheidung seiner nachgeordneten Polizeibehörde und meldete den Vorgang infolge der herausgehobenen Stellung des beteiligten Autors dem Dienstvorgesetzten Leues, dem General-Prokurator *Berghaus* in Köln.

Kurze Zeit später wurde die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme auch gerichtlich vom Oberlandesgericht in Düsseldorf bestätigt. Der streitbare Leue brachte die Beschlagnahme jedoch vor das königliche Ober-Zensurgericht in Berlin. Auch dieses Sondergericht erkannte auf Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme der ersten beiden wichtigsten Teile des Buches, während es den weit weniger bedeutenden letzten, historischen Teil des Buches

99 Vgl. zur Stellung der rheinischen StA näher *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 27 und bereits oben, S. 40 f.

100 *Poll*, S. 154. Zur Erinnerung: Landräte waren den Regierungspräsidenten unmittelbar verantwortliche preußische Staatsbeamte.

101 Diese formal wichtige Rolle des Aachener Regierungspräsidenten wird für den Fall Leue ebenfalls betont von *Boberach*, Beispiele, S. 193.

102 Leue über *von Wedell* in dem genannten Brief vom 12.01.1848. Die Kunde von der Beschlagnahme des Leue'schen Werkes drang offenkundig rasch in östlicher Richtung über die rheinische Provinzgrenze hinaus. Im Landeshauptarchiv Magdeburg ist ein Schriftstück vom 14. Januar 1845 erhalten geblieben (LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, S. 10 f.), das vom Oberpräsidenten der Provinz Sachsen *von Bonin* an »sämtliche Herren Kreis-Landräthe und Oberbürgermeister der Provinz Sachsen« gerichtet ist und eine Anweisung an den Adressatenkreis enthält, das Werk von Leue unverzüglich für den Fall zu beschlagnahmen, wenn »von Leipzig, als dem zweiten Verlagsorte aus eine Verbreitung jener Schrift in der hiesigen Provinz versucht werden könnte«. Dieses Schriftstück belegt, daß die Oberpräsidenten untereinander in gut funktionierender zügiger Verbindung standen und auf Zensurentscheidungen unverzüglich preußenweit reagieren konnten.

von der Zensur ausschloß. Dieses Erkenntnis vom 3. Juni 1845 verfügte jedoch darüber hinaus in stringenter Folge der Beschlagnahme die Vernichtung der gesamten Auflage. Dazu schreibt Leue seinem Bruder in einem Brief vom 28. September 1845: »*Die ganze Auflage ist zur Vernichtung verurtheilt und wie mir mein Buchhändler aus Aachen, der das vom Polizei-Direktor selbst erfahren hat, nämlich sagte, soll die Vernichtung dadurch ausgeführt werden, daß im Hofe des Rathauses zu Aachen ein großer Scheiterhaufen errichtet und das Buch hier verbrannt wird.*«¹⁰³ Diese öffentliche Brandmarkung eines verdienten und in der Bevölkerung allseits geachteten preußischen Beamten muß Leue persönlich tief getroffen haben, zeigt diese ungewöhnlich drastische Art der Ausführung eines obergerichtlichen Erkenntnisses doch nur allzu deutlich die (neu entstandene) tiefe Verachtung für eine bis dahin auch in Berlin als uneingeschränkt verdienstvoll angesehene juristische Persönlichkeit. Gleichzeitig bedeutete dieser öffentliche Akt auch eine offenkundige Abkehr der höheren Justizkreise von ihrem nachgeordneten Beamten, der auf der anderen Seite – wohl allein aus pragmatischen Erwägungen – (noch) nicht seines Dienstpostens enthoben werden konnte.

c) Beginnender Justizskandal

Das Ausmaß dieser Abkehr der Dienstvorgesetzten Leues von seiner Person wird nochmals an einem Anlaß deutlich, der das Licht der Öffentlichkeit für kurze Zeit intensiv auf Koblenz scheinen ließ, dem Besuch des Königs Friedrich Wilhelm IV. und seines Hofstaats in Koblenz im Spätsommer 1845. Anlässlich dieses Besuches standen sämtliche preußischen Beamten bei der Ankunft des Königs Spalier. Leue berichtet seinem Bruder Otto in seinem Brief vom 28.9.1845, der König sei während dieser Gelegenheit »*an mir und den Staatsprokurator vorüber gegangen, ohne ein Wort an mich oder diese zu richten. Von allen Chefs einer Behörde war ich allerdings der einzige, mit dem er nicht gesprochen hat; das kann aber zufällig gewesen sein.*«¹⁰⁴

103 Brief vom 28.09.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); auch Müller, Leue-Dokumente, S. 43. Leue selbst wurde »ein einziges Exemplar« zur Vorbereitung seiner »*Vertheidigung gegen die Klage des Staats-Anwalts am Ober= Censur=Gericht*« überlassen und sogleich nach dessen Erkenntnis vom Ober-Präsidenten wieder zurückgefordert. Leue gab dieses Buch, da ihm sein Manuskript ebenfalls beschlagnahmt worden war, nicht heraus und behielt dieses Exemplar, da der Vorgang nach Wechsel des Ober-Präsidenten, von dessen Nachfolger *Justus Wilhelm Eduard von Schaper* nicht weiterverfolgt worden war. Heute ist lediglich noch ein Exemplar dieser Schrift im GStA P. K. Dahlem erhalten (Rep. 89, C. XV. Nr. 41.).

104 Brief vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 44.

Selbstverständlich war der König von seinem Justizminister *Karl Albrecht Alexander von Uhden* über die Schrift seines Ober-Prokurator Leue vorab informiert worden, ebenso wohl auch über deren wesentliche Inhalte – letztlich aber wohl aus der politisch gefärbten Sicht der den König umgebenden Kamarilla. Welche Beweggründe den König leiteten, gerade den Amtsleiter Leue von dem Ehrenerweis eines, wenn auch nur kurzen persönlichen Gesprächs auszunehmen liegt daher auf der Hand. Der König konnte bei seiner ständisch-konservativen geistigen Grundhaltung gegenüber einem Kritiker seiner Politik diesem gegenüber nicht anders als abweisend und schroff reagieren. Einer der wenigen festen Standpunkte des sonst eher wankelmütigen Königs wird hier deutlich, seine von der ihn umgebenden Kamarilla stets genährte antiliberalen Einstellung¹⁰⁵.

Bezeichnend für die zu diesem Geschehen in scheinbarem Gegensatz stehende monarchietreue Grundhaltung Leues ist indessen, daß er sich bemüht, den ihn gesellschaftlich abstrafenden König sogar noch in Schutz zu nehmen, wenn er seinem jungen Bruder (und auch sich selbst?) die Zufälligkeit dieser Begebenheit suggerieren will.

Allerdings wird an einem anderen von Leue ebenfalls erwähnten Beispiel klarer deutlich, daß er mit dem Versuch, seine Schrift zu veröffentlichen, in bleibende Ungnade nicht nur beim König, sondern auch in der Regierungsspitze gefallen war. Kurze Zeit später befand sich der Minister von *Bodelschwingh* aus dienstlichen Gründen ebenfalls in Koblenz. Leue schildert diesen Besuch in demselben Brief mit folgenden Worten: »*Andere Zeichen des höchsten Mißfallens sind mir aber neu hlich zu theil geworden. Der Minister Bodelschwingh, dem ich sehr gut bekannt bin, drängte sich an mir vorbei und sprach mit meinem Nachbarn zur rechten und zur linken, indem er mich keines Blikes und keines Grußes würdigte und mir nicht den Rücken zuwandte, was ohne allen Zweifel absichtlich geschehen ist.*

¹⁰⁶

In diesem ausgrenzenden und zutiefst unhöflichen Verhalten des allseits geachteten preußischen Ministers ist in aller Deutlichkeit zu erkennen, daß Leue durch seine beiden letzten Schriften in Berlin quasi über Nacht zur »*persona non grata*« geworden war. Selbst in aller Öffentlichkeit konnte Leue nun für seine Regimekritik mit Nichtbeachtung abgestraft werden. Deutlicher konnte sich die reformunwillige und gegenteilige Ansichten mit Mißachtung abstrafende Obrigkeit aus der Sicht des betroffenen Leue nicht von ihm distanzieren.

105 Vgl. dazu die dokumentierten späteren Schwankungen des von 1840 bis 1858 amtierenden Königs in der Beurteilung der Revolution 1848/49 bei *Valentin, Geschichte der deutschen Revolution*, Bd. 2, S. 64 ff., 380 ff. Weitere Beispiele bei *Kühne, Paulskirche*, S. 47 f.

106 Brief vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch *Müller, Leue-Dokumente*, S. 44; auch zum folgenden.

Vollends diskreditiert hatte sich Leue aber in den Augen seiner Dienstvorgesetzten vor allem deshalb, weil er es gewagt hatte, gegen die Beschlagnahmeanordnung behördlich und gerichtlich vorzugehen, sich also nicht mit den obrigkeitlichen Entscheidungen abzufinden und am Ende wohl sogar die Öffentlichkeit eines ohnehin schwer zu regierenden Landstriches auf sich aufmerksam zu machen. Es wurde von ihm seitens seiner Vorgesetzten vielmehr persönlich und politisch erwartet, für seinen »Fehltritt« geradezustehen und die verdienten nachfolgenden Konsequenzen widerspruchslös zu erdulden.

Auf einer Linie mit diesen beiden Begebenheiten liegt es, wenn Leue zu dem einzigen Hoffest, das aus Anlaß des Besuches Friedrich Wilhelm IV. in Koblenz in der Form eines Empfangs gegeben wurde, nicht eingeladen wurde, obwohl selbst allen seinen nachgeordneten Staatsprokuratoren ausnahmslos die Ehre der Einladung zuteil wurde und bei dieser Gelegenheit einer dieser Untergebenen Leues mit dem allseits begehrten roten Adlerorden ausgezeichnet worden ist. Leue bekennt zu dieser Ehrung zwar seinem Bruder gegenüber: »*Du kannst Dir wohl denken, daß diese kleinliche Sache mich nicht im mindesten verletzt, sondern ich darüber lache.*« Wenn dem so gewesen wäre, hätte Leue diese provokative Ehrung gegenüber seinem Bruder aber nicht zu erwähnen brauchen. So mußte er zu diesem Zeitpunkt an dem Verhalten von ihm zuvor noch geachteter Autoritäten erkennen, daß er am Wendepunkt seiner bis dahin steilen und konsequent verlaufenen Justizkarriere angelangt war, einem Wendepunkt, von dem aus es kein Zurück mehr in das seichtere Fahrwasser des beruflichen Wohlverhaltens gab. Gleichzeitig bewahrheitete sich mit diesem Geschehen auf eindrucksvolle Weise eine charakterliche Feststellung des Saarbrücker Fabrikanten und Landtagsabgeordneten Karl Vopelius, der Leue noch vor eineinhalb Jahren »*Unabhängigkeit nach oben und unten*«¹⁰⁷ attestiert hatte.

Fraglich ist indessen, ob sich die Reaktion der preußischen Obrigkeit auf das neue Buch von seiten Leues vorab erahnen ließ und welche Konsequenzen persönlicher Art die Folge dieser antizipierten Reaktion gewesen wären.

Leue griff mit seinen neuerlich vertretenen Thesen bewußt und pointiert die preußischen Bastionen der Gerichtsverfassung und des materiellen Strafrechts an. Er mußte sich bei dieser Sachlage im klaren darüber gewesen sein, daß er mit der Herausgabe dieses Buches in den Augen seiner Vorgesetzten den Bogen überspannte und den derart in die Ecke der Reformunwilligkeit und -fähigkeit gedrängten Justizobrigkeit damit keine andere Wahl als der einer drastischen Gegenreaktion offenstand. Die Ursache für diese aus Berliner Sicht verfahrene Situation lag nicht mehr nur in dem respektlosen rechtspolitischen Aufbegehren eines hochrangigen rheinischen Justizpraktikers begründet, sondern war vielmehr deutlich zuge-

107 Vgl. dazu schon oben S. 55 f.

spitzt, seit die Öffentlichkeit an den Vorgängen Anteil nehmen konnte. Wodurch wurde aber aus einem beginnenden aber vorerst noch sachlich begrenzten Justizskandal ein politischer Skandal?

d) Politischer Skandal

Es bedurfte im Rheinland keiner Pressenotiz zur Verbreitung der Information, daß die neueste geistige Errungenschaft Leues bereits vor deren geplanter Veröffentlichung aus dem Verkehr gezogen worden war. Die Mundpropaganda genügte für die Verbreitung dieser Tatsache vollauf und führte sogleich zu einer Solidarisierung der Rheinländer mit einem ihrer nun bekannteren politischen Vorkämpfer.

Deutlich wird dieses besondere Verhältnis zwischen dem Wahlrheinländer Leue und der rheinischen Bevölkerung an einer Begebenheit aus dem der Beschlagnahme nachfolgenden Monat Februar 1845. In diesem Monat wurde am Aachener Hauptbahnhof von der dortigen Polizei eine Person verhaftet, deren Eintreffen vorher von observierenden Stellen avisiert worden war¹⁰⁸. Die rheinische Presse berichtete, wo die Erlaubnis vorlag, ausführlich über diesen politisch gedeuteten Vorfall und die rheinische Öffentlichkeit vermutete in dem verhafteten Unbekannten »zuerst Leue, dann Herwegh, Heine, Freiligrath, Heinzen und zuletzt Prutz«¹⁰⁹.

Wenn auch diese Ahnung der politisch interessierten Bevölkerung in bezug auf Leue jedenfalls nicht zutraf – die Identität des Verhafteten konnte auch von der Presse nicht aufgeklärt werden –, so wird doch deutlich, daß Leue zu dieser Zeit ein hohes Maß an Achtung und Beachtung im rheinischen Lager genoß, wird er doch in einem Atemzug mit so bekannten vormärzlichen Dichtergrößen wie *Herwegh*, *Heine* und *Freiligrath* genannt. Deutlich wird an dieser Wertung auch, daß die Öffentlichkeit den Mut, eine derartige Veröffentlichung in Zeiten politischer Verfolgungen zu wagen, durchaus positiv registriert und sich des brisanten politischen Inhalts einer juristischen Fachschrift bewußt gewesen ist – eine Beachtung, die heutige populär-juristische Veröffentlichungen kaum mehr zu erringen vermögen¹¹⁰. Ferner wird an diesem innerrheinischen Gedankenaustausch zwi-

108 Brief des Aachener Advokat-Anwaltes *Küchen* an den zu dieser Zeit in Koblenz befindlichen *David Hansemann*, abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 1, S. 761 f.; siehe auch zum folgenden. Der Aachener Regierungspräsident *von Wedell* machte bei diesem Vorfall, für den er die Verantwortung trug, erneut seinem Ruf als unnachgiebiger Verfechter preußischer Ziele alle Ehre.

109 Frankfurter Journal vom 28.2.1845, StA Frankfurt; Kölnische Zeitung vom 4.3.1845, UA Köln.

110 Ausnahmen aus heutiger Sicht, wie etwa die ihrem sachlichen Inhalt nach auch als juristische Schriften zu wertenden populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen *Herbert von Arnims* zur Parteienkritik bestätigen diese Regel.

schen zwei rheinischen Liberalen abermals deutlich, daß die Person Leue zu dieser Zeit bereits Gegenstand des Interesses liberaler politischer Strömungen gewesen ist. Es ist davon auszugehen, daß *Hansemann* diese Information den anderen Delegierten des in Koblenz zu dieser Zeit versammelten rheinischen Provinziallandtages weitertrug und der Name Leues unter den dort versammelten rheinischen politischen und wirtschaftlichen Größen die Runde machte – nicht zuletzt auch erweitert um die Tätigkeitsberichte aus Aachener und Saarbrücker Zeiten, die *Hansemann*, *Vopelius* und *Schmidtborn* über Leue zur näheren Information der rheinischen Elite beizufügen wußten. Mit diesem ersten Besteigen der öffentlichen rheinischen Politiktribüne in Form von Pressenotizen über den beginnenden »Fall Leue« ist ein Medium angesprochen, dessen Bedeutung für Leue im Laufe der nächsten Jahre noch immens wachsen sollte und das er später auch für seine Interessen geschickt zu instrumentalisieren wußte.

Bevor auf den weiteren Verlauf der juristischen und politischen Verwicklungen eingegangen wird, ist es an dieser Stelle – will man dem Menschen Leue näherkommen – erforderlich, Leues Motivationen hinsichtlich seines bislang größten Werkes nachzuspüren.

Leue war von dem treibenden Gedanken beseelt, mit seinem wissenschaftlichen Wirken eine Besserung der von ihm festgestellten mangelhaften Zustände in der Justiz in Preußen zu erreichen. Er schreibt seinem Bruder Otto über diese innere Motivation: »*Mein Vorsatz, das Buch über das Geschworenen – Gericht herauszugeben, steht unerschütterlich fest. Ich finde mich nach der reiflichsten Prüfung in meinem Gewissen dazu verpflichtet, indem ich meinem Vaterland keinen größeren Dienst erweisen kann, als wenn ich ihm den rechten Weg zeige, wie Recht und bürgerliche Freiheit gesichert werden können und die Unvollkommenheit eines verfassunglosen Zustandes recht augenscheinlich aufdecke.*«¹¹¹ Die beiden inneren Triebfedern, die Leue zu seinen mutigen Veröffentlichungen trieben, legt er seinem Bruder gegenüber ebenfalls vertrauensvoll und offen dar, wenn er bekennt: »*Ich muß nach meiner Ueberzeugung die mir anvertrauten Kräfte zum Heil meines Vaterlandes verwenden und kann Gott nicht besser dienen, als wenn ich das Gute und Beste nach Möglichkeit befördere.*« Hier treten die beiden Wurzeln der Motivation Leues, die seinen gesamten Lebensweg begleiten sollten, offen zu Tage. Es sind dies seine Vaterlandsliebe und seine tiefe nach innen gekehrte Religiosität. Diese beiden Kreise geistiger und geistlicher Lebensinhalte bargen für Leue reichhaltige Kraftpotentiale, aus denen er stets aufs neue schöpfen konnte und die in ihm das schon bekannte Sendungsbewußtsein nährten und – gerade auch in schwierigen Zeiten – am Leben erhielten. Für diese beiden Ideale war Leue beinahe zwangsläufig zu Zugeständnissen an seine berufliche

111 Brief an Otto vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe *Müller, Leuedokumente*, S. 42; auch zum folgenden.

Karriere bereit, ja er erwartete sogar negative berufliche Konsequenzen, wenn er schildert: »Ich werde dabei allerdings vorsichtig sein und nach meinem besten Wissen das Strafgesetz zu vermeiden suchen; Wenn mir das auch gelingt, so weiß ich dem ungeachtet sehr wohl, daß ich meine amtliche Stellung zu verlieren Gefahr laufe.«

Bereits im Jahr 1845 war sich Leue also vollkommen der Tatsache bewußt, daß er sich mit dem offenen publizistischen Vertreten seiner juristischen und politischen Ansichten auf einem sehr schmalen Grat bewegte. Er befand sich aber, wie viele Liberale seiner Zeit in einem Lebensabschnitt, in dem er sich entscheiden mußte. Die allenthalben wachsende Reaktion in den deutschen Staaten forderte politisch aktive Personen, zumal sie über ein Sendungsbewußtsein wie Leue verfügten, geradezu zu einem offensiveren Verhalten heraus, als es von diesen Männern in der Vergangenheit praktiziert worden war¹¹². Es kann davon ausgegangen werden, daß Leue über seine zahlreichen persönlichen Kontakte um diese Tendenzen wußte und nun den eigenen Schritt in die politische Offensive wagte.

Weiterhin konnte Leue sich aber nun auch im klaren darüber sein, daß seine persönliche Gratwanderung von vielen liberalen Gesinnungsfreunden nicht nur in der Rheinprovinz gestützt, begleitet und befürwortet wurde. Immer wieder hatte er in früheren Jahren diese geistige Unterstützung erfahren, die ihn zu einem weiteren Vorpreschen gerade in der offenen Diskussion politischer Fragen ermuntern konnte. Leue kämpfte nicht nur aus eigenem Antrieb für die von ihm erkannten Ideale eines besseren (Rechts-) Staates, sondern sah sein Eintreten für Veränderungen vielmehr als eine Pflicht gegenüber seinen Landsleuten an. Diese Pflichtleistung setzte er in Relation zu den möglichen Auswirkungen auf seine persönliche Karriere, wenn er rhetorisch fragt: »Und ich sollte nicht bedenken, meine Pflicht zu erfüllen, wenn die ganze Gefahr nur darin besteht, daß ich etwas weniger angenehm und herzlich lebe, wie sonst?« Trotz aller Unbill um die gescheiterte Veröffentlichung wollte Leue an dem Plan der Veröffentlichung unbedingt und hartnäckig festhalten. Im Juni schreibt er seinem Bruder, nachdem das Urteil des Berliner Ober-Zensurgerichtes vorlag, daß er sein Buch nunmehr »im Auslande« herausgeben wolle. Noch im September berichtete er ferner, daß er die wissenschaftliche Grundlage seines Buches erweitern wolle, um im Jahr 1846 einen erneuten Versuch zu unternehmen, sein Werk herauszugeben. Das Buch wurde indessen in der ursprünglich vorgesehnen Form nie herausgegeben und seither liegt das letzte noch verbliebene

112 Diesen Aspekt liberaler Politik im ausgehenden Vormärz betont auch *Vierhaus, Liberalismus*, S. 48 f., der auf parallele Verhaltensweisen bei *Heinrich von Gagern*, *Carl v. Rotteck* und *Carl Theodor Welcker* hinweist, die in den vorangegangenen Jahren ebenfalls ihr Heil in der politischen Offensive gesucht hatten. Auch *Sheehan, Der deutsche Liberalismus*, S. 18, stellt ein grundsätzliches Anwachsen der politischen Agitation während der vierziger Jahre fest.

Exemplar dieser Auflage im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem.

Der wesentliche Inhalt dieser Schrift wurde der interessierten Bevölkerung dennoch bekannt, und dies wurde – ohne es zu wollen – von seinen ärgsten Gegnern im preußischen Justizministerium beschleunigt und gefördert. Mit klarem Blick für zukünftige Entwicklungen stellte Leue schon zum Zeitpunkt der Beschlagnahme seines Buches im Januar 1845 fest: »Dies ist wieder eine von jenen weisen Anordnungen, die grade das Gegentheil von dem erbringen, was damit bezweckt ist.«¹¹³ Leue sollte mit dieser Vorahnung recht behalten.

e) *Strafverfahren gegen Leue*

Nachdem die Beschlagnahme der Leue'schen Schrift durch Urteil des Berliner Ober-Zensurgerichtes rechtskräftig bestätigt worden war¹¹⁴, ermittelte der Kölner General-Prokurator *F. X. Berghaus* gegen Leue wegen Verdachts von Majestätsbeleidigungen, Verletzungen der Ehre des Deutschen und des sowie seiner Fürsten und wegen »schweren unehrerbietigen Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger erregenden Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate«¹¹⁵.

War Leue schon von der Beschlagnahme seines Werkes in Aachen und deren behördlicher und gerichtlicher Bestätigung überrascht worden, so steigerte sich seine Verwunderung über die ihm von staatlicher Seite gegenüberstehenden Reaktionen durch das nachfolgende strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch in weit höherem und ungeahnten Maße. Nunmehr hatte er seinen Dienstvorgesetzten, den Kölner General-Prokurator Berghaus, zum Gegner und stand diesem in der ungewohnten Rolle als Tatverdächtiger einer Reihe von Staatsschutz-Delikten gegenüber. Handelte es sich bei

113 Brief an Otto vom 12.1.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe *Müller*, Leue-Dokumente, S. 39.

114 Leue veröffentlichte zwei Jahre später dieses Erkenntnis in seiner Rechtfertigungsschrift »Vertheidigung des Ober=Prokulators Leue in Koblenz ...« auf den S. 1 ff.

115 GSTA P. K. Dahlem, Geheimes Zivilkabinett, Sign. 2.2.1, Nr. 15229, Blatt 178 ff.; veröffentlicht in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 83 ff. Von einer ähnlichen Anklage in der Periode des Vormärz berichtet *Wesel*, S. 453. Sie wurde erhoben gegenüber dem Königsberger Arzt und politischem Schriftsteller *Johann Jacoby*. Jacoby wurde jedoch 1842 im Gegensatz zu Leue vom Berliner Kammergericht »wegen Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung« zunächst zu zweieinhalb Jahren Festungshaft verurteilt, während dieses Erkenntnis erst in der Berufung durch den ebendort beim Kammergericht angesiedelten Oberappellationssenat unter Vorsitz *Wilhelm Heinrich von Grolmanns* aufgehoben werden konnte. Zu Recht bezeichnet *Wesel* dieses zweite Urteil des höchsten altpreußischen Gerichts als einen »Meilenstein auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Justiz« (S. 454).

den Zensurmaßnahmen noch um bekannte zeitgemäße ordnungsbehördliche Reaktionen des Polizeistaates, so hatte das nun beginnende strafprozessuale Vorverfahren eine andere, tiefergehendere Qualität. Leue war nicht mehr länger nur in seiner Person als rechtswissenschaftlich arbeitender Autor betroffen, sondern auch in seinem Amt als Ober-Prokurator. Das Ergebnis des begonnenen Verfahrens war damit in mehrfacher Hinsicht wichtig für Leue. Zum einen hing davon seine weitere berufliche Laufbahn ab, während zum anderen seine berufliche und gesellschaftliche Reputation mit dem Ausgang des Verfahrens in unmittelbarem Zusammenhang stand.

Dadurch, daß Leue in dem nachfolgenden Gerichtsverfahren, welches durch die am Ende des Ermittlungsverfahrens erhobene Anklage begann, explizit die Rolle eines Verfechters der rheinischen strafrechtlichen Institutionen einnahm, gesellte sich zu den genannten Ebenen eine weitere, übergreifende Ebene der Betrachtungsweise hinzu. Leue war durch dieses Verfahren in zuvor ungeahnter Tragweite seiner geplanten Veröffentlichung zu einer Identifikationsfigur der Rheinländer hochstilisiert worden, die seine Rolle in dem nun folgenden »Schauprozeß hinter verschlossenen Türen«, ohne zu zögern, in dem politischen Kampf für ihr Rechtssystem instrumentalisierten.

Stellte sich schon die vorangegangene Beschlagnahme der gesamten Auflage des Buches¹¹⁶ als eine wenig durchdachte ad-hoc-Maßnahme dar, so muß diese Bewertung erst recht für das weitere Vorgehen des General-Prokurators Berghaus gelten.

Zunächst einmal verwunderte es Leue persönlich, daß Berghaus gegen ihn Partei ergriff. Wie aus seiner unwidersprochenen Aussage in der am 31.3.1846 stattfindenden mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsgericht in Köln hervorging, war Berghaus von den Plänen Leues zur Herausgabe dieses Buches über das Geschworenengericht vorab durch ihn selbst informiert worden¹¹⁷. Um so enttäuschter war Leue von der Person seines Vorgesetzten, als dieser zunächst überhaupt ableugnete, über die

116 Die Auflage betrug immerhin 750 Exemplare, vgl. *Leue*, Vertheidigung, S. 26.

117 *Leue*, Vertheidigung, S. 51 f. Danach besuchte Berghaus am 6.9.1844 aus dienstlichen Gründen das öffentliche Ministerium in Koblenz. Anlässlich dieses Besuches trafen sich Leue und Berghaus am Abend zu einem mehrstündigen privaten Zwiegespräch, in dessen Verlauf Leue sein publizistisches Vorhaben näher erläuterte und Teile seines schon vollendeten Manuskripts vortrug. Berghaus äußerte sich uneingeschränkt positiv zu dem Vorhaben. Er bestärkte Leue in dem Entschluß, dieses Werk auch herauszugeben – eine glaubhafte Darlegung, weil zwischen den beiden Prokuratoren ein bis dato ungetrübtes dienstliches Verhältnis gegeben war. Dieses pikante Detail des Prozesses wurde von der »Stadt-Aachener Zeitung« auf der Titelseite ihrer Ausgabe Nr. 91 vom 1. April 1846 der interessierten Leserschaft bekanntgegeben. Der dadurch persönlich unglaublich gewordene Berghaus stellte wegen der Behauptungen Leues noch während des laufenden Prozesses Strafantrag wegen Beleidigung seiner Person im Amt. Sein Begehrten blieb in der Sache vom Gericht unbeachtet.

geplante Veröffentlichung vorab informiert gewesen zu sein, und erst auf dezidierten Vorhalt Leues diese Tatsache während des Verlaufes der Verhandlung vor den ihn befragenden Richtern einräumte. Leue war durch dieses Verhalten eines bis dahin von ihm geachteten Vorgesetzten menschlich tief enttäuscht worden. Diese Enttäuschung relativierte sich auch nicht durch die Tatsache, daß Berlin regen Anteil an diesem Verfahren nahm und auf Berghaus den notwendigen Druck zur Erhebung der Anklage ausgeübt haben wird, so daß Berghaus – ungeachtet seiner herausgehobenen dienstlichen Stellung in der Justizhierarchie der Rheinprovinz – demnach im Fall Leue allseits lediglich als eine willfährige Marionette des Justizministeriums angesehen werden mußte.

Wie einheitlich die obrigkeitliche Front sich gegenüber Leue formiert hatte, wird an einem Routinebericht des Kölner Regierungspräsidenten *von Raumer* an den preußischen Innenminister *Bodelschwingh* vom 17. März 1846 deutlich¹¹⁸. Der preußische Regierungspräsident deutet die Rolle Leues vielsagend negativ, wenn er berichtet: »*Der Oberprokurator Leue gibt sich Mühe, mit seinem Prozesse Aufsehen zu machen. Aus Parteirücksicht schenkt man ihm Teilnahme, an sich genießt er weder Achtung noch Interesse.*« Von Raumer spielte mit dieser wenig sensiblen Aussage Ausmaß und Interesse der Öffentlichkeit an dem zu diesem Zeitpunkt unmittelbar bevorstehenden Urteil des Kölner Appellationsgerichtshofes beschwichtigend herunter, wohl in der sicher geglaubten Erwartungshaltung eines aus seiner Sicht obsiegenden Erkenntnisses vor Gericht. Woher er seine Informationen über die angebliche allgemeine negative Wertschätzung gegenüber Leue bezog, ist nicht näher zu ergründen. Demnach dürfte es sich bei diesem vordergründigen reaktionären (Fehl-) Urteil¹¹⁹ – man beachte den Adressaten – um einen den politischen Umfang der gesamten Problematik bewußt abwiegelnden Beschwichtigungsversuch gehandelt haben.

In dieselbe Kategorie fällt auch die weitere Klassifizierung von Leues Persönlichkeit, wenn von Raumer desweiteren berichtet: »*Führte ein Beamter der Administration ein so wenig geordnetes Leben, wie Herr p. Leue, so würde es an Zurechtweisungen in den öffentlichen Blättern nicht fehlen. Herrn Leue hält man dies zu gut.*« Will man den Tatsachengehalt dieses Unwerturteils näher beleuchten, so fehlt – läßt man das bisherige

118 Dieser Bericht ist abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 41.

119 Eine derartige politische Berichtspraxis, die selbst vor plumpen Tatsachenfälschungen nicht zurückschreckte, belegt die von *Schindlmayr*, S. 109, vertretene These einer reaktionären Personalpolitik Preußens in den politischen Führungspositionen der rheinländischen Verwaltung. Wie schon bewiesen, genoß Leue in der Rheinprovinz bereits zu diesem Zeitpunkt, an dem er noch nicht als Abgeordneter in Erscheinung getreten war, ein hohes Maß an Achtung in Freundes- und Juristenkreisen. Auch das bereits erwähnte Interesse der Presse sprach ebenfalls für ein potentielles Interesse der Leserschaft am »Fall Leue«.

geordnete Leben Leues Revue passieren – für diese Wertung jede tatsächliche Grundlage.

Selbst der Ankläger Leues in diesem zur Chefsache erhobenen Politikum findet, insoweit die eben genannte Aussage von *Raumers* in vollem Umfang konterkarierend, zum dienstlichen Verhalten Leues kein negatives Wort. Er mußte vor Gericht zur Charakterisierung seines bisherigen Mitarbeiters Leue bekennen, daß »*dessen Tüchtigkeit im Allgemeinen nur anerkannt werden kann ...*«¹²⁰. Im übrigen wird dieses Urteil von *Raumers* schon durch die Tatsache der bis zu diesem Zeitpunkt gradlinig verlaufenen Justizkarriere Leues konterkariert und die vordergründige Argumentation der Administration, die der Diskreditierung einer nunmehr unerwünschten Person dienen sollte, dadurch ad absurdum geführt.

Die preußische Obrigkeit erreichte – wie Leue zutreffend vorausgesagt hatte – mit ihren wenig feinfühligen inflexiblen Reaktionen auf die publizistischen Äußerungen eines ihrer Beamten das Gegenteil von dem, was sie mit der angestrebten Maßregelung erreichen wollte. Schon während des Ermittlungsverfahrens wurde die Presse erneut auf den »Fall Leue« aufmerksam und nahm dezidiert zu der grundlegenden Problematik Stellung. Zuerst berichtete die Bremer Zeitung in ihrer Ausgabe Nr. 49 vom 18. Februar 1846 über die Vorgeschichte der zu diesem Zeitpunkt kurz bevorstehenden Verhandlung¹²¹. Nach dieser Berichterstattung bildete der bevorstehende Prozeß »*das allgemeine Tagesgespräch*« in der Rheinprovinz. Die erhöhte Aufmerksamkeit der Rheinländer für diesen Prozeß schrieb das Blatt zu einem hohen Maße der beruflichen Stellung Leues als »*ein Beamter, der die Staatsbehörde vertritt*« zu. Schon am Ende dieses Zeitungsartikels fand sich, durch den Redakteur für seine Leserschaft festgestellt, die Erwartung der Öffentlichkeit auf ein freisprechendes Urteil dokumentiert, was ein nicht eben geringes Vertrauen der rheinischen Bevölkerung in die Lauterkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung ihres Appellationsgerichtes in Köln bewies. Einen weiteren Vorbericht brachte die Bremer Zeitung in ihrer Nr. 67 vom 8. März, in dem sie bereits auf Inhalte der Schrift Leues eingehen konnte, die nach Vorliegen des Urteils des Ober-Zensurgerichtes nun, je nach Gutdünken des jeweiligen Zeitungszensors¹²², öffentlich bekanntgemacht werden konnten.

120 Berghaus, in *Leue*, Vertheidigung, S. 23.

121 Die Redaktion der Bremer Zeitung wurde seit dem 1.1.1846 (Datum entnommen einer Werbeanzeige für Abonnements der Bremer Zeitung in den Celleschen Anzeigen Nr. 97 v. 3.12.1845, StA Celle) vom bisherigen Redakteur der Kölnischen Zeitung, *Dr. Karl Andree*, geleitet, der noch über hervorragende persönliche Beziehungen nach Köln verfügte. Seine Informationen über den »Fall Leue« bezog Andree auf seine Bitte hin direkt von dem vielseitigen *Gustav Mevissen*, der in diesem Fall als Gerichtsreporter fungierte, vgl. *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 44, Fn. 2.

122 So wunderte sich etwa Leues Aachener Verteidiger Advokat-Anwalt *Quadflieg* darüber, daß das erstinstanzliche Strafgerichtsurteil im Fall Leue »*wahrhaftig die Zen-*

Die Zeitung brachte ebenfalls eine authentische Passage aus dem Urteil des Ober-Zensurgerichtes, welches über den Inhalt des Buches urteilte, »daß eine Verbreitung des Buches dem allgemeinen Wohle Gefahr drohe, indem die darin enthaltenen Aeußerungen über den deutschen Bund, über das monarchische Princip im Allgemeinen und vorzugsweise über das unseres Staates, so wie die Betrachtungen des Verfassers über das gegenseitige Verhältniß des Landesherrn zu den Unterthanen, endlich die Art und Weise, wie über einzelne Staats=Einrichtungen, Censur, Kriminalrechtspflege und Kriminal=Gesetzgebung durch ihre Einseitigkeit und die in ihnen enthaltenen Entstellungen bei nicht unternrichteten Lesern nur Mißtrauen und Mißvergnügen erregen können.«

Dieser vernichtenden Wertung des Ober-Zensurgerichtes über den Inhalt des Leue'schen Buches stellte die Zeitung als Antipode zutreffend den auf einen Kernsatz konzentrierten Inhalt des »Geschworenengerichts« gegenüber, wenn sie weiter berichtet: »Hr. Leue hatte in seinem Werke hervorgehoben, daß nur unter dem Schutze des Geschworenengerichts das Recht und die gesetzliche Freiheit des Bürgers vollständig gesichert sei, daß aber eine gleiche Sicherheit durch ein aus Justizbeamten gebildetes, die Funktionen des Anklägers und des Richters in sich vereinigendes Richterkollegium, bei Ausschluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht gewährt werden könne.«

Zum Prozeßverlauf dieses erinstanzlichen Strafprozesses in einer politisch in hohem Maße brisanten Staatsschutzsache sind drei wichtige Daten zu nennen. Der erste Verhandlungstag war auf den 4. März 1846 anberaumt worden. An diesem Termin ging es, verursacht durch eine Erkrankung eines Zeugen, zunächst lediglich um prozessuale Vorfragen. So wurde durch einen Aushang verkündet, daß die Öffentlichkeit für die Dauer dieses Prozesses ausgeschlossen sei. Da das prozessuale Prinzip der Öffentlichkeit für den Bereich des rheinischen Rechts bindend war¹²³, kann in diesem Ausschluß nur ein Zugeständnis der Kölner Richter an die fraglos hinter den Kulissen des Gerichts geäußerten politischen Begehrlichkeiten der preußischen Justizobrigkeit gesehen werden. Das Kölner Appellationsgericht hatte sich mit diesem taktischen Schachzug contra legem der in der Rheinprovinz geltenden Art. 291 ff. des *Code d'instruction criminelle* einen erheblichen Gewinn an Entscheidungsfreiheit in der Sache verschaffen können.

sur passirt« hat und wider Erwarten in der Aachener Zeitung vom 11. April 1846 abgedruckt werden konnte, vgl. Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 45. In der Tat ein bemerkenswerter Umstand – bei der bekannt stringent gehandhabten Aachener Zensurpraxis.

123 Vgl. dazu nur Rüping, Strafrechtsgeschichte, S. 85.

Leue wehrte sich mittels eines Gesuches um öffentliche Verhandlung dann auch erfolglos gegen diese prozessleitende gerichtliche Verfügung¹²⁴.

Von Raumer sollte dennoch wenigstens mit seiner ersten Aussage Recht behalten, daß Leue um allgemeines Aufsehen bemüht war. Aus dem Aufsehen, den sein Prozeß in ganz Deutschland erregte, schlugen Leue und seine liberalen politischen Weggefährten in geschickter Weise eindeutig politisches Kapital. Sie legten eine kleine Broschüre auf, die nicht weniger als zwei Originalaktenstücke des laufenden Prozesses in die interessierte Öffentlichkeit lancierte¹²⁵.

Nach Aussage der Bremer Weser=Zeitung waren dies die Anklageschrift des General-Prokurgators Berghaus in vollem Wortlaut, d.h. mit den umfangreichen wörtlichen Zitaten aus Leues Schrift, sowie Leues mit der Argumentation seines Buches wohl begründetes Gesuch um öffentliche Verhandlung. Es ist leicht nachvollziehbar, daß dieser Broschüre eine rasche und weite Verbreitung nur unschwer vorauszusagen war. Diese wenige Seiten umfassende Broschüre wirkte gemeinsam mit den ebenfalls die Inhalte des Buches wiedergebenden Presseveröffentlichungen gleichsam als Multiplikator für die Sache die Leue und seine liberalen politischen Weggefährten vertraten, die Verbreitung des sogenannten »rheinischen Rechts« in allen deutschen Staaten. Mit der ausführlichen Begründung Leues zur Herstellung der Öffentlichkeit für sein Strafverfahren gelang es weiterhin, über das Mittel der in allen deutschen Staaten gelesenen hanseatischen Zeitung einen eminent wichtigen Grundsatz liberaler Rechtsreform weithin bekannt zu machen.

Der neue Haupttermin wurde auf den 31. März anberaumt, in dessen Verlauf unter anderen Personen auch Leues Verleger Jacob Anton Mayer sowie dessen Drucker als Zeugen verhört wurden. Am Ende dieses Verhandlungs-

124 Das Gesuch, das auf die politisch gesteuerte Indiskretion einer vorherigen öffentlichen Verbreitung der Anklageschrift reagierte (vgl. *Leue, Vertheidigung*, S. IV: »*die Anklage ist in Tausenden von Abschriften und Abdrukken verbreitet...*«), ist in seinem vollen Wortlaut abgedruckt in dem prozeßchronologisch aufgebauten Werk *Leue, Vertheidigung*, S. 16 – 22.

125 Von der Existenz dieser nicht mehr vorhandenen Broschüre erhielt der Verfasser Kenntnis durch einen Zeitungsartikel in der Bremer Weser=Zeitung No. 704 vom Freitag, 10. April 1846, deren Redaktion diese Broschüre zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Original vorlag. Daß kein einziges Exemplar dieser Broschüre mehr greifbar ist, hat zwei Ursachen. Zunächst bestand von seiten des Staates keine Neigung, diese für den Staat negativ wirkende Broschüre per Aufbewahrung in einem öffentlichen Archiv der Nachwelt zu erhalten. Daneben trat noch hinzu, daß diese Broschüren regelmäßig auf minderwertigem Papier und unter großem Zeitdruck vervielfältigt sowie mangelhaft gebunden worden waren. Ein schneller Zerfall der Flugschriften war die unausweichliche Folge dieser gefährlichen und darum konspirativ betriebenen Öffentlichkeitsarbeit der oppositionellen politischen Gruppierungen.

tages wurde als Verkündungstermin für das Urteil der 8. April vom Appellationsgericht festgesetzt.

In dieser den Prozeß abschließenden Sitzung am 8. April 1846 verkündete der erste Strafsenat des Appellationsgerichtes zu Köln sein Leue in allen Punkten der Anklage freisprechendes Urteil, das wie wohl kaum ein anderes Urteil seiner Zeit in ganz Deutschland bekannt wurde.

Erneut sorgte die Presse, die das Urteil z.T. sogar in seinem vollen Wortlaut an exponierter Stelle veröffentlichte, für eine bundesweite Verbreitung dieses Ereignisses¹²⁶. Aus dem Grund, weil das Urteil Leue in sämtlichen Anklagepunkten freisprach, wurde auch der persönlich motivierte Vorstoß des General-Prokurator Berghaus gegen Leue wegen Beleidigung seiner Person ebenfalls nicht von Erfolg gekrönt und vom Gericht kurzerhand verworfen. Der Ansehensverlust, den Berghaus dadurch vor sämtlichen beim höchsten rheinpreußischen Gericht tätigen Juristenkollegen und darüber hinaus in der rheinischen Öffentlichkeit erlitt, trat in den teils nicht mit Häme sparenden Presseberichterstattungen offen zutage.

Die Bremer Weser-Zeitung titelte in ihrer Ausgabe Nr. 708 vom 16. April 1846 auf ihrer ersten Seite unter der Überschrift »Deutschland« die Schlagzeile »Der Leuesche Preßprozeß« und urteilte über dessen politischer Wertigkeit in ihrem Einleitungssatz: »Das am 8. d. M. von dem rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln erlassene Urtheil wider den Oberprocurator Leue ist das wichtigste Ereignis in der Geschichte der Preßprocesse unserer Zeit.«

Die Reaktionen nicht nur der deutschen Presse, sondern vielmehr die Reaktionen der rheinischen Bevölkerung auf dieses freisprechende Erkenntnis ließen Leue einmal mehr seine persönliche Beliebtheit in der rheinischen Bürgerschaft deutlich werden¹²⁷.

Erneut veröffentlichte die Presse, dieses Mal in der Kölnischen Zeitung Nr. 100 vom 10. April 1846, zutiefst persönliche Zuneigungsbekundungen gegenüber Leue. Der Redakteur schrieb einfühlsam: »Aber man glaubte den Angeklagten zu kennen, theils durch persönlichen Verkehr, theils durch Verkehr mit persönlichen Bekannten desselben; man wußte, wie derselbe bei den Gerichten von Aachen, Saarbrücken und Coblenz mit der strengen Handhabung der Gesetze immer die höchste Humanität zu verbinden

126 Den vollen unzensierten Wortlaut veröffentlichte etwa die Kölnische Zeitung in ihren Ausgaben Nr. 99 vom 9. April 1846 und Nr. 101 vom 11. April 1846 (dort auch mit Veröffentlichung der für die Berliner Hintermänner dieses Prozesses hohnsprechenden Einleitungsformel: »Wir Friedrich-Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ec., thun kund und fügen hiermit zu wissen:«).

127 Über die Reaktionen der Aachener Bürgerschaft war schon oben auf S. 47 berichtet worden. Sicherlich bejubelte die Öffentlichkeit nicht nur die Person Leue, sondern vielleicht sogar in noch größerem Maße den Sieg ihrer Gerichtsverfassung, für deren Verbreitung die Person Leue stand und für die er in den publizistischen Kampf getreten war.

gewußt und dadurch die ungetheilte Liebe und Achtung der Bewohner jener Gerichtsbezirke sich erworben,«¹²⁸. Dieses positive Echo auf den Prozeß und auf seine Person hatte Leue weder erhofft noch erwartet. In einem Brief an seinen Bruder Otto vom 28. September des vorangegangenen Jahres äußerte er hinsichtlich der anstehenden gerichtlichen Auseinandersetzungen noch die Befürchtung, »daß kein Mensch sich um mich bekümmern wird.«¹²⁹ Die hier zutage tretende Bescheidenheit ist ein weiterer positiver Charakterzug im Persönlichkeitsbild Leues, der nicht ungenannt bleiben darf. Der in diesem Zitat ebenfalls sichtbare leichte Anflug von Resignation eines in dieser verfahrenen Situation zu Beginn des Strafverfahrens vorerst auf sich allein gestellten Beschuldigten darf bei dieser Charakterisierung jedoch nicht unterschlagen werden – mündet er doch in einen schnell wieder erwachten Kampfgeist, der die frühe Aussichtslosigkeit seines Kampfes in das Gegenteil umzuformen weiß.

Nach dem Urteil glitt Leue förmlich auf einer Woge öffentlicher Aufmerksamkeit und konnte allerdings auch feststellen, daß er von der rheinischen öffentlichen Meinung für ihre Zwecke des Kampfes gegen reaktionäre preußische Bestrebungen aus rein prinzipiellen Motivationen heraus gefeiert wurde. Mit diesem juristischen Sieg Leues über die preußische Justizverwaltung war für die an politischen Entwicklungen in hohem Maße interessierten rheinischen Bürger ein prinzipielles Gewinnen liberaler rheinischer Ansichten gegenüber den während der Prozesse deutlich zutage getretenen preußischen Disziplinierungsmotivationen gegenüber einem mißliebig gewordenen Beamten verbunden.

Hatten sich die wachen Prozeßbeobachter zu Beginn der Ermittlungen die berechtigten Fragen gestellt, aus welchen Gründen der preußische Staat gegen einen verdienten und allseits geachteten Beamten der höheren Justizebene vorgeht und ein Exempel zu statuieren beschlossen hatte, so beantworteten sich diese Fragen nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens auf höchst eindeutige Weise. Das Urteil konnte von der öffentlichen Meinung nur als deutliche Distanzierung des höchsten im Rheinland befindlichen Gerichts von der höheren Orts beabsichtigten politischen Instrumen-

128 Der volle Wortlaut dieser Presseveröffentlichung macht diesen persönlichen Gesamteindruck Leues auf die rheinische Bevölkerung noch deutlicher. Ähnlich verbreitete sich die »Stadt-Aachener Zeitung« in ihrer Ausgabe Nr. 99 vom 9. April 1846, wenn sie auf ihrer Titelseite feststellt: »Das Urtheil lautet so, daß es die vielen Freunde des Hrn. Leue, welche er sich in einer langen Reihe von Jahren durch seinen ehrenwerthen Karakter, sein wissenschaftliches Streben und seine amtliche Wirksamkeit erworben, mit Freude erfüllen wird.« Nach dieser auch als Fazit seiner Aachener Zeit zu wertenden Huldigung läßt das Blatt – ebenfalls auf Seite 1 – wie schon die Kölnische Zeitung den vollen Wortlaut des Urteils folgen.

129 Brief vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 42.

talisierung des Kölner Appellationsgerichtshofes für die reaktionären Zwecke der Regierung gewertet werden.

Um so härter muß dieser Unabhängigkeitsbeweis rheinischer Justiz die preußische Justizverwaltung getroffen haben – konnte man in Berlin doch nur resignierend feststellen, daß die sonst in Preußen üblichen Besetzungen der Richterbank mit der Justizverwaltung völlig ergebenen und darum willfährigen Richtern zumindest in Rheinpreußen keine Entsprechung fand¹³⁰. Insoweit zeugt das Erkenntnis auch von einem im Vergleich zu früheren Jahren erheblich gewachsenen Selbstbewußtsein der rheinischen Richterschaft, als deren ranghöchste in der Provinz befindliche Repräsentanten die Richter des Appellationsgerichtshofes in Köln geurteilt hatten¹³¹.

In einem wahren »Triumphzug«¹³² wurde Leue von einer Menschenmenge bejubelt und auf seinem Weg begleitet, der ihn über Koblenz, Köln, Düren nach Aachen führte, wo ihn zum krönenden Abschluß ein Festmahl mit 130 geladenen Gästen, unter denen sich mit Hansemann und Mevissen auch zwei Größen des rheinischen Liberalismus befanden, erwartete. Die harte Realität holte Leue nach seiner Rückkehr an seinen Wohnort Koblenz dennoch schnell wieder ein.

130 Zu dieser sonst in Preußen üblichen Besetzung der Richterstellen vgl. Wallmann, S. 88. Die gleichwohl bestehenden hohen Loyalitätsanforderungen Preußens gegenüber seinen Staatsdienstern im allgemeinen und die daraus resultierenden Loyalitätskonflikte liberal gesinnter Beamter im besonderen werden betont von Vierhaus, Liberalismus, S. 51, 54.

131 Damit standen das erstinstanzliche Urteil des Appellationsgerichtshofes und später auch das zweitinstanzliche Urteil des Cassationshofes in deutlichem Gegensatz zu den Urteilen der beiden Zensurgerichte, die offensichtlich besser aus Berlin beeinflußt werden konnten. Die traditionell liberale Einstellung der rheinischen Richterschaft, die sich im Fall Leue dokumentiert wird ausdrücklich genannt von Ormond, S. 16.

132 Advokat-Anwalt *Quadflieg* in Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 45, auch zum folgenden Ablauf des festlichen Geschehens, dessen Publizierung im Rheinland an der Zensur scheiterte. Die Verbreitung konnte daher wie so oft in diesen Jahren lediglich über Gespräche und Briefe erfolgen. Ein Versuch, diesem Geschehen eine auch von Leue gewollte weitere verbindende politische Note abzugewinnen, scheiterte, da es nach Aussage *Quadfliegs* nicht gelang, bei dieser Gelegenheit »die Kölner Elemente mit den Aachenern zusammenzuführen.« Zu der politischen Bedeutung dieses Sieges auch »Stadt-Aachener Zeitung« Nr. 100 vom 10. April 1846 auf der Titelseite: »Die Huldigungen gelten nicht bloß dem Manne. Und doch verdient sie der Mann selbst in vollstem Maße.« Eine weitere Feier fand am 8. April in Köln statt, zu der fünfzig Mitglieder des liberalen Kreises eingeladen hatten und anlässlich dieser Mevissen eine viel beachtete Ansprache hielt, siehe dazu Hansen, Mevissen I, S. 433 f.

f) Endgültiger juristischer Sieg

Der den Ausgang dieses Prozesses als persönliche Niederlage empfindende General-Prokurator Berghaus legte gegen das Urteil sofort nach Zugang von dessen Begründung das mit der heutigen Revision vergleichbare Rechtsmittel des Cassations-Rekurses zum rheinischen Revisions- und Cassationshof in Berlin ein¹³³. Dieses zweitinstanzliche Gericht verwarf am 19. Oktober 1846 den Cassations-Rekurs des preußischen Staates und ermöglichte Leue damit eine erneute publikumswirksame politische Vermarktung seines juristischen Erfolges.

Leue verschaffte sich im Nachhinein publizistisch die vorher aus taktischen und juristischen Gründen versagte Öffentlichkeit für seine Prozesse, indem er mit seiner Schrift »Vertheidigung des Ober-Prokulators Leue in Koblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preß=Vergehens« eine schriftliche Zusammenfassung sämtlicher ergangenen Urteile und aller dazu eingereichten Anträge im darauffolgenden Jahr 1847 veröffentlichte¹³⁴.

Leue wählte zum Zwecke dieser Veröffentlichung mit dem Leipziger *Christian Ernst Kollmann* einen neuen Verleger und einen neuen Publikationsort in einem anderen Land. Auf diese Weise konnte er erfolgreich die harte Aachener Preszensur umgehen und auf den zu dieser Zeit liberalen sächsischen Boden ausweichen. In seinem Buch über den Verlauf der Prozesse wird erstmals der juristische Gehalt der Argumentationen deutlich, der im Rahmen einer Lebensbeschreibung Leues nur grob umrissen werden kann.

Bei einer juristischen Würdigung der beiden Prozesse sind zunächst die zugrundeliegenden Tatsachen klärend zu nennen. Die Schrift Leues wurde in ihrer gesamten Auflage einschließlich des Manuskripts des Verfassers

133 Laut zutreffender Auffassung der Bremer Weser=Zeitung Nr. 713 vom 22. April 1846 mit geringen Erfolgsaussichten, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung der mit dem rheinischen Recht betrauten Gerichte erneut offen darlegt. Der verfahrensrechtliche Weg, ein Rechtsmittel einzulegen, dürfte mit Billigung, wenn nicht sogar auf Anregung oder gar durch Weisung des preußischen Justizministeriums eingeschlagen worden sein.

134 Auch der wichtige Prozeßgrundsatz der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, dessen – freilich zu dieser Zeit noch zwischen konservativen preußischen Juristen auf der einen Seite und rheinischen Juristen auf der anderen Seite umstrittene – Geltung Leue auch von dem liberal gesinnten Kölner Appellationsgerichtshof noch verweigert worden war, bildete einen Gegenstand des ohnehin gesteigerten politischen Interesses der rheinischen Öffentlichkeit. Die »Stadt-Aachener Zeitung« beschrieb diese Problemlage anlässlich der Veröffentlichung des erstinstanzlichen Urteils in ihrer Ausgabe Nr. 99 vom 9. April in einem weiteren Artikel auf ihrer Titelseite. Boberach, Beispiele, S. 193, sieht die in dieser Rechtfertigungsschrift Leues zum Ausdruck kommende Motivation mit einiger Berechtigung auch als eine über ein Rehabilitationsinteresse hinausgehende an.

beschlagnahmt, bevor sie aus dem Druckvorgang in die Öffentlichkeit gelangen konnte. Die Redaktion der Schrift wurde ausschließlich vom Verfasser selbst vorgenommen. Der mit dem Druck beschäftigte Drucker übte lediglich seine mechanischen Aufgaben auftragsgemäß aus, ohne die Schrift bewußt gelesen zu haben, d. h. er übertrug die Handschrift in einem rein mechanischen und in seiner täglichen Wiederkehr insoweit automatisierten Vorgang in die Erstellung des Drucksatzes. Der Verleger las die Schrift ebenfalls nicht. Sofort nach abgeschlossenem Druck der Schrift wurde ein Exemplar des Werkes an den Präsidenten der Polizeidirektion Aachen übergeben. Auf dieser im späteren Prozeßverlauf durch Zeugenvernehmung bestätigten Grundlage hätte der General-Prokurator lediglich wegen Versuchs anklagen können, klagte Leue jedoch wegen vollendeter Delikte und lediglich hilfsweise auch wegen versuchter Delikte an. Durch Zeitmangel verschuldete Ermittlungsdefizite werden hier deutlich.

Die Anklage stützte sich dabei materiell-rechtlich auf die Strafvorschriften der §§ 151, 200, 40 ff. des II. Kapitels 20. Abschnitt des ALR. Festzu stellen ist mit Leue hinsichtlich der Geltung der Strafbestimmungen des ALR in der Rheinprovinz jedoch, daß diese Strafvorschriften »*in der Rheinprovinz niemals eingeführt*«¹³⁵ worden sind. Der Appellationsgerichtshof folgte dieser Ansicht jedoch nicht und wendete die Strafvorschriften des ALR an. Es schloß sich bei seinem Erkenntnis in vollem Umfang der dezi diert durch seinen Verteidiger vorgetragenen Ansicht Leues, die durch die Vernehmung der Zeugen bestätigt wurde, an, daß überhaupt nur von versuchten Delikten ausgegangen werden konnte. Das Vorliegen strafbarer Versuche verneinte das Gericht, indem es zu den einzelnen Tatvorwürfen materiell-rechtlich Stellung nahm, in vollem Umfang und entsprach damit der von Leue vorher geäußerten Bitte um eine umfassende Rechtfertigung seiner Person in den Urteilsgründen. Die Urteilsgründe waren dabei so abgefaßt, daß sie den äußerst dürftigen juristischen Gehalt der Anklage des General-Prokurators offen zutage treten ließen.

Die Veröffentlichung insbesondere dieser juristisch gewagten Passagen mußte den General-Prokurator Berghaus als ranghöchsten Beamten der preußischen Justizverwaltung im Rheinland dem Spott und Hohn seiner Kollegen und der Öffentlichkeit preisgeben. Der General-Prokurator beharrte in der Begründung seines Cassations-Rekurses dennoch auf seiner Ansicht, daß bereits mit dem Hinterlegen des zur Veröffentlichung vorge sehenen Buches bei der Zensurbehörde in Aachen das Erscheinen desselben verbunden sei und die fraglichen Delikte vollendete waren¹³⁶.

135 *Leue*, Vertheidigung, S. 15 in der Fn. *); ebenso *Hattenhauer*, S. 28. Auf den von Beginn an geführten publizistischen Kampf der rheinischen Juristen gegen die Anwendung altpreußischen Rechts auf rheinischem Boden im Falle politischer Delikte weist *Boberach*, Beispiele, S. 192 hin.

136 *Leue*, Vertheidigung, S. 83.

In seiner Gegenschrift an den Cassationshof in Berlin nahm Leue dann auch keine Rücksicht mehr auf die amtliche Stellung seines Dienstvorgesetzten, wenn er argumentativ diesem zugewandt darlegt: »Bei einer so glänzenden Niederlage, bei einer so entschiedenen Abweisung der Klage sollte man denken, könnte jede Parthei sich beruhigen und müßte es um so mehr ein Jurist, dessen amtliche und juristische Ehre nämlich immer durch den Ausgang des Prozesses und mehr noch durch die Gründe des Urtheils betroffen wird. Aber nein! Dem General-Prokurator ist die große Autorität des Appellations-Hofes nicht genug, ...«¹³⁷. Leue verkennt mit dieser sicherlich persönlich motivierten Ansicht, es sei dahingestellt ob nun bewußt von revanchistischen Gründen getragen oder unbewußt aus Gründen politischer Naivität, jedoch die hinter Berghaus stehenden Berliner Interessen.

Der Cassationshof verwarf das Rechtsmittel des General-Prokurators in wenigen begründenden Worten. Die wesentlichen Passagen des erstinstanzlichen Urteils wurden im zweitinstanzlichen Judikat kurzerhand wiederholt und deren inhaltliche Richtigkeit bestätigt¹³⁸. Leue selbst konnte sich ob des klaren erstinstanzlichen Erfolges nach außen hin siegessicher geben und war weder selbst nach Berlin angereist, noch durch einen seiner zahlreichen Verteidiger vertreten. Gleichwohl nahm der Prozeß eine beeindruckende und gänzlich unerwartete Wendung, als der den Cassations-Rekurs vertretende General-Prokurator Eichhorn in der Sache als Verteidiger Leues auftrat und die »Bestätigung der Freisprechung durch Verwerfung des Cassationsgesuchs« mit eindrucksvoller ausführlicher Begründung beantragte. Zu eindeutig war die Rechtslage, als daß sich der integre Eichhorn neben seinem ohnehin bereits blamierten Kollegen Berghaus ebenfalls in eine ähnlich unruhmliche Rolle begeben wollte.

Als weiteres für den Prozeßverlauf bemerkenswertes Faktum stellte der Cassationshof in seinem den Freispruch bestätigenden und das Rechtsmittel verwerfenden Erkenntnis heraus, daß die Leuesche Verhandlung in ihrer Art in Berlin zu diesem Zeitpunkt des 19. September 1846 einmalig

137 Leue, Vertheidigung, S. 94. In einem weiteren Zitat auf S. 97 seiner Verteidigungsschrift findet Leue noch wesentlich deutlichere Worte, wenn er sich auf Kant's Kritik der reinen Vernunft bezieht und an daraus entnommene Zitate anschließend schreibt: »... Diesen spekulativen Sätzen füge ich einen Erfahrungs-Satz hinzu. Die Unwissenheit ist die Mutter der Anmaßung und des Dünkels, die mehr unternehmen, als die Kräfte vermögen und das Gefühl der geistigen Hülfslosigkeit macht dann dreist und sogar dummdreist im Urtheile, weil der Unwissende sich einbildet, die Dreistigkeit seiner Versicherungen und der zuversichtliche Ton seiner Rede könne den mangelnden Gehalt der Gedanken ersetzen.«

138 Leue, Vertheidigung, S. 111 ff., auch zum folgenden. Die Stadt-Aachener Zeitung war zur Verhandlung in Berlin mit einem Gerichtsreporter vertreten, der in der Ausgabe Nr. 296 vom 23. Oktober – erneut auf der Titelseite – einen detaillierten Bericht über das Prozeßgeschehen vor dem Cassationshof abgab.

dastand, wenn er feststellt »zwei Excellenzen fungierten öffentlich vor den Augen eines unbeschränkten Publikums, und noch ist in Berlin überhaupt kein Prozeß der vorstehenden Art öffentlich verhandelt worden.«¹³⁹ Somit kann dieser öffentliche Prozeß rechtsgeschichtlich als ein Novum für den Bereich der Durchsetzung der französischen Prozeßgrundsätze auch auf altpreußischem Boden gelten.

Eine weitere Anmerkung ist zu diesem Zeitpunkt gegen Ende des Vormärzes zu treffen. Leue genoß spätestens seit diesen siegreich überstandenen Verfahren unter den politischen Führern des rheinischen Liberalismus einen hohen Bekanntheitsgrad und muß nach seiner öffentlichen Bedeutung, die er durch seine politischen Aussagen im Verlaufe dieser zwei bewegten Jahre gewonnen hatte, von 1845/46 an als einer der bekanntesten und geachtetsten rechtspolitischen Sprecher der rheinischen liberalen Bewegung bezeichnet werden.

Im Kampf der öffentlichen Meinung gegen die Kräfte der Restauration kann die nationale öffentliche Bedeutung der Leue'schen Prozesse als Fazit aus dem in den vielfältigen Presseveröffentlichungen zutage getretenen öffentlichen politischen Interesse aus heutiger Sicht durchaus auf einen Rang mit dem Verhalten der Göttinger Sieben, dem Verfassungskampf Sylvester Jordans gegen den hessischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und den Kölner Kirchenstreit gehoben werden¹⁴⁰. Im Gegensatz zu den vorgenannten allgemein weitaus bekannteren Kämpfern für Recht und Verfassung gelang es jedoch Leue im Gegensatz zu seinen liberalen Gesinnungsfreunden, die gegen ihn geführten Strafrechtsprozesse siegreich für sich zu entscheiden.

g) Disziplinierung durch den preußischen Justizminister

Dennoch blieben die juristischen Siege Leues von seiner dienstlichen Seite her fürs erste lediglich Pyrrhussiege, die später in eine zu damaliger Zeit typische persönliche Ohnmachtserfahrung im Kampf mit der Preszensur und der preußischen Regierung umschlagen sollten. Parallel zu den Strafprozessen verliefen nämlich im Justizministerium von Beginn dieser Verfahren an disziplinarische Ermittlungen gegen Leue¹⁴¹. Das Ergebnis dieser

139 Zitat nach »Stadt-Aachener Zeitung« Nr. 296 vom 23. Oktober 1846, S. 2.

140 Zu den vorgenannten Fällen Jordans bzw. der Göttinger Professoren einführend *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 375 f. und speziell bezogen auf die »Göttinger 7« *Wallmann*, S. 120 ff.

141 Die grundsätzliche politische Bedeutung der Disziplinierung von Richtern durch die ihnen jeweils vorgesetzte Regierung wird besonders betont von *Ormond*, S. 19 f.; *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 22 f.

Ermittlungen war, was kaum verwundert, in hohem Maße abhängig von den strafrechtlichen Prozeßergebnissen.

Als das freisprechende Erkenntnis des Cassationshofes im Justizministerium bekannt wurde, nahmen die disziplinarischen Ermittlungen in Berlin innerhalb kürzester Frist ein schnelles Ende. Schon einen guten Monat nach dem Urteil des Cassationshofes legte der für die preußische Justizverwaltung zuständige Ressortminister *Uhden* seinem König das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung in Sachen des Ober-Prokurator Leue vor¹⁴². Uhden zeigte sich durch die beiden freisprechenden Erkenntnisse in der Sache unbeeindruckt und rechtfertigte vor seinem König die gegenüber Leue erhobenen Vorwürfe, indem er aus der Klageschrift zitierte und sich die darin vorgetragene Argumentation zu eigen machte. Aus dieser grundsätzlichen Haltung Uhdens wird deutlich, daß die Regierung um so stärker mit den ihr zur Verfügung stehenden disziplinarischen Machtmitteln handierte, wie sie einen Verlust in der politischen Kontrolle ihrer Bediensteten feststellen mußte¹⁴³.

Gleichwohl läßt Uhden die tragenden Gründe des Kölner Appellationsgerichtshofes nicht ungenannt, bewertet jedoch das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf, das die Schrift Leues in seiner politischen Bedeutung als »geradezu für gemeingefährlich« angesehen hatte, als einzige richtige Klassifizierung des Leue'schen Werkes.

Als Fazit aus dieser Sicht stellt Uhden eine aus seiner Sicht gefärbte Verbindung zwischen dem Amt Leues und dem von ihm verfaßten Werk her, wenn er seinem König gegenüber bekennt: »Vermöge seines Amtes ist Leue berufen, selbstständig in dem ihm anvertrauten Bezirke Wächter des Gesetzes zu sein und also allem gesetzwidrigen Treiben entgegenzuwirken. Ein Mann aber, der wie er, sich so weit hat vergessen können, ein in feindseliger Tendenz geschriebenes gemeingefährliches Werk durch den Druck zu veröffentlichen und dadurch selbst zu gemeingefährlichem Treiben zu veranlassen, dürfte seine Ungeeignetheit, Wächter des Gesetzes zu sein, klar genug an den Tag gelegt haben.«¹⁴⁴

Minister Uhden spielt in den Vorgängen um die Leue'schen Prozesse eine wenig rühmliche Rolle. Hatte Uhden im Verein mit dem für die Gesetz-

142 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 178 ff. Das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung ist, neben einem amüsant anmutenden behördlichen Verwirrspiel um die künftigen Dienstbezüge des durch die Versetzung Leues an das Kölner Appellationsgericht zunächst aus seiner Beförderungsposition verdrängten Richterkollegen AppGerRath *Hermes*, abgedruckt auf Seite 83 ff. im Band *Müller*, Leue-Dokumente; vgl. auch zum folgenden.

143 Im Ergebnis ebenso *Ormond*, S. 19., allerdings bezogen auf die Richterschaft. Leue war aber zu dem Zeitpunkt seiner Disziplinierung noch im Rang eines Oberprokurator.

144 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 180; abgedruckt in *Müller*, Leue-Dokumente auf S. 85.

gebung zuständigen zweiten Justizminister *v. Savigny* in den Jahren 1845/46 versucht, die Staatsanwaltschaft moderner Prägung nach französischem Vorbild in Preußen einzuführen und dadurch beachtlichen Reformmeister – wenn auch zunächst ohne greifbares Ergebnis – an den Tag gelegt, so begab er sich im Fall Leue in eine persönlich als zutiefst reaktionär zu bewertende Rolle, indem er die Justizmaschinerie für seine politischen Zwecke aus naheliegenden Gründen zu instrumentalisieren versuchte, um auf Kosten der aus seiner Sicht zu beendenden Karriere eines nachgeordneten Juristen über ein Exempel an politischem Profil zu gewinnen¹⁴⁵. Uhden begab sich, indem er aus dem Hintergrund die Strafverfahren gegen Leue initiierte, zudem ohne Not auf gefährliches politisches Glatteis und kam, zumindest in den Augen der politisch interessierten Öffentlichkeit gemeinsam mit dem von ihm angeleiteten General-Prokurator zu Fall. Er beging bei der juristischen Beurteilung des Falles – ebenso wie auch Berghaus – den großen Fehler, nicht zwischen den unterschiedlichen Rechtsmaterien der öffentlich-rechtlichen Zensurprozesse und der strafrechtlichen Hochverratsprozesse zu unterscheiden, sondern von den aus der Sicht des preußischen Staates positiv zu beurteilenden obsiegenden Urteilen in den Zensurprozessen auf einen ebensolchen Ausgang der Strafprozesse zu vertrauen.

Es wird daher Uhden ebenso wie zuvor schon Berghaus in nicht gerinem Maße überrascht haben, daß das Kölner Appellationsgericht und nachfolgend der Berliner Cassationshof sich eindrucksvoll von den beiden Zensurgerichten juristisch-dogmatisch abzusetzen vermochten und bei ihren freisprechenden Erkenntnissen den Fall aus rein strafrechtlicher Sicht beurteilten, ohne sich dabei einem politischen Diktat zu unterwerfen. Insofern zeigten die beteiligten Richter bereits zu dieser Zeit ein gerade in der Öffentlichkeit vielbeachtetes Schulbeispiel für die vielerorts erwünschte, aber nicht überall zu praktizierende Unabhängigkeit des Richterstandes¹⁴⁶.

Mit diesem Ergebnis der strafrechtlichen Prozesse gegen Leue einhergehend liegt die Annahme nahe, daß sich innerhalb der Strafjustiz der preußischen Rheinprovinz die tragenden Kräfte dieser Rechtsprechung nicht mit den tragenden Kräften der preußischen Regierungsmacht identifizier-

145 Uhden wurde tatsächlich später der Präsident des preußischen Obertribunals und bewies in dieser Funktion, als er im Jahr 1866 über den Fall Tweten zu entscheiden hatte, erneut seine reaktionäre Haltung; vgl. dazu näher *Ormond*, S. 38 ff. Zu den achtenswerten strafprozessualen Reformbemühungen v. Uhden, die 1846 zu einem Teilerfolg und im Zuge der Revolution 1849 zu einem vollständigen Erfolg des reformierten Prozesses über das alte inquisitorische Verfahren führten, näher siehe *Rüping*, Geburt der Staatsanwaltschaft, S. 150 ff.

146 Näher zu der staatlichen Gängelung von preußischen Richtern siehe *Wallmann*, S. 1, 97 f., 142 ff.; *Ormond*, S. 18 ff. Die Mittel der Disziplinierung gegenüber mißliebigen Richtern reichten dabei von der Einflußnahme auf die Besetzung der Richterbänke über die wirtschaftliche oder personalpolitische Benachteiligung von Richtern bis hin zu einer strengen Dienstaufsicht und Repressalien.

ten¹⁴⁷. In dem hier deutlich werdenden Spannungszustand und dem tatsächlichen politischen Erfolg der rheinischen Justiz gegenüber dem preußischen Ministerium könnte eine der Ursachen für das spätere engagierte politische Engagement zahlreicher rheinischer Juristen in der Revolutionszeit gesehen werden. Um so weniger erstaunt es aus dieser subjektiven Sichtweise, wenn Uhden sich das Recht einer weiteren Überprüfung des Falles Leue nahm und aus disziplinarischer Sicht gegenüber Leue erneut die Initiative ergriff. Dreh- und Angelpunkt seiner disziplinarrechtlichen Argumentation war seine Sicht des Prokurator/Staatsanwalts als »Wächter des Gesetzes«¹⁴⁸. Uhden verkürzte seine Definition dieses Begriffes gegenüber Leue auf die Funktion, »*allem gesetzwidrigen Treiben entgegenzuwirken*«, und vernachlässigte dabei – wohl aufgrund seiner persönlichen auf negativen Vorurteilen beruhenden subjektiven Einstellung gegenüber Leue – die grundsätzlich unparteiische Funktion eines Wächters der Gesetze¹⁴⁹.

Die aus Berliner Sicht für einen Prokurator grundsätzlich erwünschte rein repressive Handhabung der Gesetze traute Uhden jedenfalls Leue künftig nicht mehr zu und nahm aus dieser Sichtweise sein Ermittlungsergebnis zum Anlaß, Leue aus seinem Amt als Ober-Prokurator am Landgericht Koblenz zu entfernen. Uhden folgerte sodann dienstrechtlich – aus seiner Sicht auf stringente Art und Weise – », den Ober=Prokurator Leue in ein Kollegium ohne Verlust an Rang und Gehalt zu versetzen, und so der gefährlichen selbstständigen Stellung zu entziehen, in welcher er sich befindet.«¹⁵⁰ Indem Uhden den Rang und das Gehalt Leues unangetastet ließ, zollte er »dem freisprechenden Richterspruch gegenüber« Tribut und fand für den mißliebigen Justizbeamten eine aus seiner Sicht geeignete Stelle am Appellationsgericht in Köln.

Seine Motivation für diese abdrängende Empfehlung legt Uhden dem König gegenüber offen dar, wenn er über die nahe berufliche Zukunft Leues freimütig mutmaßt, daß »dagegen in dem großen Kollegium, in welches er dort eintritt, seine Persönlichkeit an Bedeutung und Gefährlichkeit gleich

147 Auch *Ormond*, S. 15, sieht dieses Auseinanderfallen in der politischen Identität als eine mögliche Ursache für Konflikte zwischen Regierung und Justiz an.

148 Zur Genese dieses Begriffs näher *Rüping*, Geburt der Staatsanwaltschaft, S. 151 f.

149 Im Zuge der in demselben Jahr stattfindenden Polenprozesse in Berlin und der damit einhergehenden strafprozessualen Justizreform nimmt Uhden in dem bekannten, von ihm und von v. Savigny verfaßten Promemoria eine im Vergleich zum Fall Leue politisch entgegengesetzte liberale Haltung ein, vgl. dazu *Rüping*, Geburt der Staatsanwaltschaft, S. 152 f., *Sellert/Rüping*, S. 27. Dieser Sinneswandel Uhdens, sei er nun pragmatischen oder opportunistischen Einsichten geschuldet, ermöglichte de facto den Einzug rheinischer Rechtsprinzipien auf altpreußischen Rechtsboden. Für eine pragmatische Motivation Uhdens votiert *Mittermaier*, Erfahrungen über die Wirksamkeit, Gs 16. Jg. (1864), S. 172 und ebd. Fn. 18.

150 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 180; abgedruckt in *Müller*, Leue-Dokumente auf S. 85; auch zum folgenden.

sehr verliert.« Bereits vier Tage nach der Eingabe Uhdens an den König wurde Leue laut Aktennotiz Friedrich Wilhelms IV., der dem Begehrungen seines Justizministers ohne zu zögern folgte, am 1. November 1846 zum Richter am Kölner Appellhof bestellt¹⁵¹. Uhden wählte nach dem fehlgeschlagenen Versuch der strafrechtlichen Maßregelung Leues mit einer Versetzung den für ihn nunmehr einzig noch begehbarer Weg der Disziplinierung Leues, jedoch ohne die beiden Freisprüche in der Sache zu akzeptieren¹⁵².

h) Abschied aus Koblenz

Leue war sich der Tatsache bewußt, daß er für sein mutiges Auftreten von seiten des Justizministeriums gemaßregelt worden war, wenn er aus den Vorgängen um die fehlgeschlagene Veröffentlichung seines »*Geschworenengerichts*« seinem Bruder Otto gegenüber die Schlußfolgerung zieht: »*In dem unwürdigen und unjuristischen Prozesse gegen mich bin ich ehrenvoll freigesprochen, was in Berlin höchst mißfällig aufgenommen ist. Für diese Vergangenheit hat man die kleinliche polizeiliche Rache an mir genommen, mich aus meinem schönen Amte in Koblenz zu entlassen und hieher an den Appell. Hof zu versetzen.*«¹⁵³

Sicherlich bedeutete die Versetzung für Leue einen, wenn auch bereits erwarteten, Bruch in seiner Lebensplanung und Wendepunkt in seinem Lebenslauf, der seinen weiteren Lebensweg erheblich zu verändern vermochte. Gleichwohl ließ sich Leue in seiner Koblenzer Lebensart nicht auf

151 GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 181. Leues Titel lautete in korrekter Form Appellationsgerichtsrat, insoweit fehlerhaft *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher Bd. 18, S. 78, die Leue irrtümlich zum »*Oberappellationsrat*« befördern. Die Versetzung Leues fand im Jahr 1848 eine Parallele bei der Versetzung von Kirchmanns von Berlin nach Ratibor; vgl. dazu *Wallmann*, S. 96. Von Kirchmann war wie Leue zuerst Leiter einer Staatsanwaltschaft (Erster Staatsanwalt am Kammergericht Berlin) und nach seiner Versetzung Richter am Appellationsgericht.

152 Diese Tatsache wird in einer Antwort Uhdens auf einen Genugtuungswunsch Leues deutlich, in deren Wortlaut er seinen General-Prokurator Berghaus anweist, Leue eine Genugtuung zu versagen und Leues unmittelbarem Dienstvorgesetzten gegenüber äußert: »*Ich will von der Frage der Strafbarkeit des Leue, nachdem die Gerichte in der Sache entschieden haben, in Gnaden absehen.*« Durch die gewählte Formulierung »*in Gnaden*« machte der in Sachen Leue unerbittliche Justizminister Uhden deutlich, daß er sich sogar zu diesem Zeitpunkt der Rechtskraft des freisprechenden Urteils für berechtigt hält, seine abweichende Ansicht gegenüber den gefällten Richtersprüchen – in absolutistischer Manier – durchzusetzen. Uhden muß, und darauf deutet sein ganzes Verhalten im Fall Leue hin, von seinem Mitarbeiter Leue und von den rheinischen Gerichten persönlich zutiefst enttäuscht gewesen sein (GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Bl. 189).

153 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe *Müller*, Leue-Dokumente, S. 46.

der ganzen Linie von dem Geschehen um die vereitelte Veröffentlichung seines »*Geschworenengerichts*« beherrschen. Seit 1845 fand er etwa Zeit und Muße, sich als Abonnent regelmäßig mit dem von *Alexander von Humboldt* herausgegebenen »*Kosmos*« zu beschäftigen, dem literarischen Versuch v. Humboldts, eine Synthese seines naturwissenschaftlichen Weltbildes zu befördern. An diesem erbaulichen Freizeitvergnügen wird erneut – wie schon bei den von Leue als für ihn persönlich wichtig eingestuften theologischen Neigungen – sein interdisziplinäres Bestreben um Erweiterung seines Bildungshorizonts und Vervollkommnung seines Bewußtseins deutlich. Leue gelingt während seiner Koblenzer Zeit aus seiner Sicht eines von geballter Staatsmacht gemäßregelten Beamten eine beachtliche Zukunftsprognose, wenn er seinem Bruder Otto gegenüber schon im Jahr 1845 die preußische Politik auf folgenden Nenner bringt: »*Wohin das gegenwärtige Regiment am Ende führen wird, – mich schaudert, wenn ich daran denke. Mit solcher Sicherheit regieren unsre reichen Staatsmänner das Land, daß die Bürger mit aller Gewalt zum Haß gegen die Staats-Regierung und dadurch am Ende zu gewaltigen Umwälzungen getrieben werden.*«¹⁵⁴

Der juristische und politische Skandal um die Person Leue ist ein seine Biographie steuerndes besonderes Lebensereignis gewesen. Es hat in seinem weiteren Leben nachhaltige und nachwirkende Spuren hinterlassen. Zunächst wurde die berufliche Karriere in der Prokuratorienlaufbahn zerstört. Durch die nachfolgende Neuplazierung am Appellationsgerichtshof in Köln wurde Leue dazu gezwungen, auf liebgewordene Gewohnheiten zwangsläufig zu verzichten und sich an neue Bedingungen anzupassen. Durch die Umstrukturierung seiner Arbeitsaufgaben verlor sein Leben zunächst an Attraktivität. Dieser Einbruch im Leben des bis dato unbescholtenden Justizbeamten führte jedoch nicht zu einem Neubeginn am Punkt »Null«, sondern hatte auch seine positiven Aspekte. Leue wurde durch neu gesetzte Rahmenbedingungen dazu veranlaßt, neue Wege zu betreten, die ihm gänzlich unerwartete Perspektiven eröffneten. Gerade die besondere, sich zuspitzende historische Situation im ausgehenden Vormärz und die sich parallel neu entwickelnde persönliche Situation Leues ließen den späteren Abgeordneten Leue erst denkbar werden.

154 Brief an Otto vom 28.9.1845, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe *Müller, Leue-Dokumente*, S. 43.

4. Appellationsgerichtsrat in Köln von 1846 – 1869

a) Neue berufliche Tätigkeit als Richter

Wie nun wirkte sich diese direkte Beeinflussung des bisher gradlinig verlaufenen Berufsweges durch den preußischen Justizminister aus?

Die Versetzung Leues nach Köln bedeutete zunächst eine wichtige Schaltstelle im Verlauf seiner juristischen Karriere. Leue war jede Entscheidungsfreiheit über seine zukünftige Justizlaufbahn aus seiner Hand genommen worden. Eine vor der geplanten Veröffentlichung noch gradlinige Karriere im öffentlichen Ministerium, die mit einiger Sicherheit in der Position des General-Prokurator hättē münden können, nahm nunmehr eine zuvor kaum erwartete Wendung.

Vom gesellschaftlichen und sozialen Status her gesehen befand sich Leue nun in einer gesicherten Stellung als Richter am höchsten Gericht der Rheinprovinz. Leue gehörte damit zu den 26 höchstrangigen Richtern im preußischen Rheinland¹⁵⁵. Seine Kollegen waren die Richter, die ihn zwei Jahre zuvor erstinstanzlich freigesprochen hatten, so daß ihm ein hoher Bekanntheitsgrad ebenso gewiß war wie die politische Aufmerksamkeit seiner neuen Berufskollegen.

Nach dieser von der preußischen Justizverwaltung ausgehenden unrühmlichen Versetzung an ein rühmlich handelndes Gericht sah sich Leue einer vollkommen anderen juristischen Tätigkeit gegenübergestellt, als er sie zuvor ausgeübt hatte.

Noch kurze Zeit nach der Bekanntgabe seiner Versetzung hegte Leue insgeheim die Hoffnung, einem der Zivilsenate des Appellationsgerichts zugeordnet zu werden, um auf juristischem Terrain eine Abrundung seiner bislang einseitig beanspruchten strafrechtlichen Fähigkeiten erfahren zu können. Diese trügerische Hoffnung wich dann aber alsbald der klaren Realität, wenn er seinem Bruder Otto im Mai 1847 mit einem Anflug von Resignation mitteilt: »Ich wurde in den Anklage-Senat geschoben, in dem ich die Anklage oder die Freilassung in Kriminal-Sachen zu erkennen habe.«¹⁵⁶

Bei seiner juristischen Arbeit hatte Leue also in Köln eine negative Kontrollfunktion wahrzunehmen, indem er darüber zu entscheiden hatte, ob die eingegangene Anklage zur gerichtlichen Hauptverhandlung führt, oder ob die Anklage zurückgewiesen wird. Dadurch, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens einem »Eröffnungsrichter«, also einem anderen als denjenigen Richtern des später erkennenden Spruchkörpers überantwortet war, handelte es sich bei dem rheinländischen Verfahren in diesem Punkt um eine fort-

155 Die Zahl von 26 planmäßigen Richterstellen ist belegt durch die Akte GStA P. K. Dahlem, Civil-Kabinett, Sign. 2.2.1. Nr. 17255, Blatt 107.

156 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leue-Dokumente, S. 46.

schrittlichere, weil grundsätzlich an einer innergerichtlichen Gewaltenteilung orientierte Gerichtsverfassung als dem heute in Deutschland praktizierten Strafprozeßrecht, das nur eine Personalunion zwischen Eröffnungs- und Hauptverhandlungsrichter kennt.

Leues in jungen Jahren mit großer Leidenschaft und besonderem Engagement betriebene berufliche Karriere in der Laufbahn eines Prokurator hatte durch die behördlichen Reaktionen auf seine reformerischen Bemühungen einen derartig massiven Knick erfahren, daß die Justiztätigkeit für Leue überhaupt an Attraktivität verlor. Nur seinem überdurchschnittlich ausgeprägten Pflichtgefühl folgend stellte er sich der neuen Aufgabe als Richter.

Dennoch litt Leue psychisch zunächst stark unter seiner Versetzung nach Köln, wenn er seinem Bruder Otto gegenüber wehmütig eingesteht: *»Ich war als Oberprokurator in Koblenz völlig mit meinem Amte und mit meinen dortigen Verhältnissen zufrieden, ich war frei und angenehm beschäftigt, ich hatte Zeit genug, allerlei Studien und Liebhabereien zu treiben, ich lebte in einer paradiesischen Gegend und erfreute und erbaute meinen Geist auf meinen einsamen Spaziergängen. Jetzt erst bin ich gewahr geworden, wie viel ich durch meine Versetzung verlassen habe.«*¹⁵⁷

Leue fügte sich in den folgenden Jahren in seine Rolle als Strafrichter und paßte sich den geänderten behördlichen Gegebenheiten am Kölner Appellationsgericht an. Glücklich wurde er jedoch mit dieser für ihn wenig attraktiven juristischen Tätigkeit nicht. Sein Beruf hatte fortan bis zu seiner im Jahr 1869 erfolgenden Pensionierung für die nachfolgenden dreiundzwanzig Jahre nur noch den Charakter des ungeliebten, aber aus pekuniären Gründen notwendigen Broterwerbs.

Wider Erwarten zeigten sich in seiner neuen beruflichen Tätigkeit aber auch rasch neue positive Seiten. Leue hatte in seiner Stellung als Eröffnungsrichter eine dem absoluten Umfang nach gering bemessene und nach dem zeitlichen Rahmen noch dazu flexibel aufzuteilende Arbeitszeit. Er mußte lediglich an zwei von ihm selbst in eigener richterlicher Verantwortung zu bestimmenden Wochentagen jeweils vormittags Sitzungen abhalten und hatte somit den übrigen Teil der Woche, also fünf ganze freie Tage sowie zwei weitere Nachmittle Tage zu seiner freien Verfügung – eine durchaus moderate Arbeitsbelastung bei einem für Justizkreise inzwischen bedeutenden Gehalt. Diese äußersten bequemen Arbeitsbedingungen beließen ihm weiten Raum, seinen privaten wissenschaftlichen Studien nachzugehen und sich mögliche neue Tätigkeitsfelder zu eröffnen.

157 Brief an Otto, a.a.O., ebd. Laut Adreßbuch der Stadt Coblenz aus dem Jahr 1844 lebte Leue zu dieser Zeit in der *Clemensstraße im Haus Nr. 1030 3/4*.

b) Das Privatleben in Köln

Der erzwungene Ortswechsel bedeutete aber auch eine Ausweitung des ohnehin bereits zu beachtlicher Größe angewachsenen Bekanntenkreises Leues und brachte – gleichsam einhergehend mit dem Kennenlernen neuer Menschen des rheinischen Zentrums und den dort vertretenen vielfältigen Ansichten – eine zuvor von ihm selbst nicht erwartete Erweiterung seines geistigen Horizonts mit sich.

Gegenüber seinen früheren rheinischen Wohnorten fand Leue in Köln eine in wesentlichen Dingen andere Umgebung vor, die sein Leben und Wirken in einem bislang nicht gekannten Ausmaß zu beeinflussen vermöchte. Die Stadt Köln war in den 30er Jahren bis auf eine Einwohnerzahl von 70.000 angewachsen und bildete traditionell den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Rheinlandes¹⁵⁸.

Auch auf politischem Terrain begannen sich die Kölner Bürger insbesondere zu Beginn der 40er Jahre von der preußischen Regierung weitgehend zu emanzipieren. Als Leue im Jahr 1846 nach Köln übersiedelte, galt dort seit dem 23. Juli 1845 die neue Gemeindeordnung für die Rheinprovinz¹⁵⁹. In langjährigem Mit- und Gegeneinander des rheinischen Landtages mit der preußischen Verwaltung war hier ein Gesetzeswerk entstanden, das den Rheinländern in seinen §§ 33 ff. das aktive, wenn auch zensusgebundene, Bürgerrecht verlieh¹⁶⁰. Ferner erhielten die Rheinländer auf diesem Wege in den §§ 49 ff. GemO das aktive und passive Wahlrecht, das freilich an die Zugehörigkeit zu einer der drei zu diesem Zweck eingeteilten Klassen gebunden war. Leue gehörte, da er über ein entsprechendes Einkommen verfügte, zu den 4.045 wahlberechtigten Kölner Bürgern der Gemeinderatswahl des Jahres 1846, an dessen Ende der neu gewählte Gemeinderat am 29. Dezember 1846 zusammentrat¹⁶¹.

Gesellschaftlich akklimatisierte sich Leue rasch in seiner neuen örtlichen Umgebung. Er fand – bezeichnend für seine zu dieser Zeit aktive, auf andere Menschen zugehende Lebensart – schnell ein Weinlokal, in dem er bald täglich verkehrte und des Abends regen Kontakt mit »*Advokaten, Dok-*

158 Hansen, Mevissen I, S. 196; Gothein, S. 338 ff. Im Jahr 1846 hatte die Stadt Köln nach Gothein, S. 238 Fn. 1, bereits 85.195 Einwohner. Denk, S. 9, spricht in seiner aus dem Jahr 1954 entstammenden Dissertation von im Jahr 1845 gezählten 81.195 Einwohnern, so daß die von Gothein genannte – um genau 4.000 Einwohner größere Zahl – wohl aufgrund eines Ablesefehlers um diese Zahl zu hoch ausgefallen war.

159 GS 1845, No. 2611, S. 523; abgedruckt bei Stoepel, Bd. II, S. 600 ff.

160 Die wissenschaftlich bislang eher noch unzureichend ausgelotete politische Bedeutung der Provinziallandtage wie etwa des genannten rheinischen Provinziallandtages wird zu Recht betont von Schieder, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 19.

161 Gothein, S. 239.

toren der Medizin, Kaufleuten und zuweilen auch Richtern«¹⁶², also Kölner Bildungsbürgern, pflegte. Diese Form von Geselligkeit politischer Gesinnungsgenossen verband das Nützliche mit dem Angenehmen, und so verlief die allabendliche Unterhaltung »*höchst freisinnig und oft sehr witzig und anregend*«. Mit diesem neuen Bekannten- und Gesprächskreis hatte Leue genau diejenigen Berufsgruppen des gehobenen Mittelstandes um sich, aus denen sich die liberale rheinische Bewegung des Vormärz vorwiegend rekrutierte¹⁶³. Es fällt kaum schwer anzunehmen, daß sich auch lokalpolitische Kölner Größen wie *Mevissen*, *Venedey*, *d'Ester* und *Raveaux* in dieser Umgebung eingefunden haben.

Leue lebte sich in diesem neuen Kreis nicht als von seiner Vita her unbeschriebenes Blatt ein. Er wurde von seinen neuen Kollegen, seinen rheinischen Mitmenschen und seinem neuen Bekanntenkreis vielmehr als eine über die Grenzen der Rheinprovinz schon weithin bekannte Person des öffentlichen Lebens bereitwillig aufgenommen.

Dennoch bewahrte er sich aber seine private Eigenständigkeit, indem er sich gesellschaftlichen Zwängen wie etwa der Teilnahme an den Salons als gesellschaftliche Zentren der fröhburgerlichen Epoche aus prinzipiellen Erwägungen verweigerte. Sein gegenüber dem üblichen bürgerlichen Maß gesteigerter persönlicher Bekanntheitsgrad bedeutete für ihn zweierlei. Zum einen wurde Leue aufgrund seiner dienstlichen und politischen Vergangenheit von seinem Umfeld unter diejenigen Personen eingeordnet, die der preußischen Verwaltung aus prinzipiellen Erwägungen als liberale Oppositionelle gegenüberstanden. Zum anderen wurde Leue von seinen neuen Mitbürgern sicherlich auch mit einer gewissen gespannten Erwartungshaltung, was sein künftiges politisches Handeln für die rheinische Bevölkerung betrifft, begegnet. Er durfte sich demnach von der Bürgerschaft seiner neuen Wahlheimat intellektuell und praktisch gefordert fühlen. Von seiner inneren Einstellung her war er auch willig und bereit, sich den gesteigerten politischen Anforderungen zu stellen. Insofern entsprach Leue in seinem Persönlichkeitsprofil genau den in ihn gesetzten Erwartungen der reformpolitisch interessierten bürgerlichen Kreise und die zwangsweise Versetzung Leues nach Köln bedeutete für die preußische Justizver-

162 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leuedokumente, S. 47, auch zum folgenden. Das Adreßbuch der Stadt Köln verzeichnete für den mobilen Bürger Leue als Wohnadressen ab 1848 das Haus *Im Laach 3 A*, ab 1850 das Haus in der *Severinstraße 144*, ab 1857 das Haus in der Straße *Unter Sachsenhausen 1* und ab 1863 das Haus in der Straße *Gereonsdrisch 4*.

163 Cervelli, S. 320, 323; Sheehan, Der deutsche Liberalismus, S. 16 f. In anderen Ländern wie etwa in Baden waren in der liberalen Bewegung der 30er und 40er Jahre kaum Kaufleute zu finden; dies betont zu Recht Cervelli, S. 324. Differenzierter hinsichtlich der Bedeutung der verschiedenen Berufsgruppen untereinander im Rahmen der liberalen Bürgerbewegung urteilt Fehrenbach, Rheinischer Liberalismus, S. 279.

waltung, daß diese einem ihrer heftigsten Kritiker den Boden für eine politische Karriere bereitete. In deren Verlauf sollten die politisch Verantwortlichen in ungleich höherem und intensiveren Maße zu Reaktionen genötigt werden, als dies bei einem Verbleib Leues in seiner bisherigen Laufbahn der Fall gewesen wäre – ein Pyrrhussieg also, wie sich in den folgenden Jahren noch näher zeigen würde.

Über den intensiven privaten Kontakt zu den Kölner Lokalpolitikern stieg Leue schon nach einer kurzen Phase der Akklimatisierung auch direkt in den politischen Kampf für bürgerliche Rechte ein. Er bereitete einem der beiden Führer der rheinischen Delegation zum Vereinigten Landtag von 1847, seinem vierzehn Jahre jüngeren Freund *Gustav von Mevissen*, einen juristischen Antrag vor, den dieser während der Verhandlungen in Berlin stellte und betätigte sich damit – zunächst aus dem Hintergrund arbeitend – als ein »Ghostwriter« im Sinne rheinisch-liberaler Reforminteressen¹⁶⁴. In der Sache ging es um die Problemkreise der Sicherung der persönlichen Freiheit und der Unabhängigkeit der Richter. Leue wollte gemeinsam mit Mevissen die Aufhebung von Kabinettsordres und eines Gesetzes erreichen, um die bürgerliche Freiheit der Bürger und die Unabhängigkeit der Richter zu stärken, indem er die formelle Rechtswidrigkeit der Vorschriften nachzuweisen versuchte. In diesem Sinne wollten zumindest die liberalen Abgeordneten des preußischen Vereinigten Landtages von 1847 durchaus als Parlament arbeiten und ihre Interessen gegenüber der Krone, die sie berufen hatte, auch gegen erwartete Widerstände durchsetzen¹⁶⁵.

Hinsichtlich seiner Lebensart spricht Leue von sich als von einem rundum zufriedenen Menschen. An der allgemeinhin üblichen Teilnahme an Abendgesellschaften nahm Leue keinen Anteil. Er ließ sich dazu im Gegensatz zu früheren Zeiten weder einladen, noch gab er selbst Gesellschaften. Seinen Lebensmittelpunkt fand Leue in einem austarierten Gleichgewicht aus Studium und Privatleben, wenn er seinem Bruder Otto gegenüber versichert: »Ich lebe bloß mir selbst und den Wissenschaften, abwechselnd

164 Brief an Mevissen vom 26. März 1847, Hist. Arch. Köln, Nachlaß Mevissen, (Nachlaß Leue); abgedruckt in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 81. Der Antrag wurde von *Hansen*, Mevissen II, S. 261 (dort auch auf den Seiten 261 – 272 der vollständige Abdruck des Antrages), auch in seinem sachlichen Inhalt fälschlicherweise Mevissen selbst zugeschrieben. Leue begründete den Antrag im Text rechtshistorisch und rechtsvergleichend mit dem französischen Recht. Der Antrag Mevissens konnte lediglich in die fünfte Abteilung verwiesen werden, um dort zumindest erörtert werden zu können. Zu einer Plenarberatung kam es durch die Schließung des Landtages nicht mehr, vgl. dazu *Hansen*, a.a.O., S. 261 Fn. 1. Eine eigene aktive Teilnahme Leues am Vereinigten Landtag als Abgeordneter, war ihm aufgrund des an Haus- und Grundbesitz geknüpften passiven Wahlrechts nicht möglich.

165 Mit diesem Fazit der liberalen Absichten auch *Vierhaus*, Liberalismus, S. 49.

auch meiner Unterhaltung und meinem Vergnügen und bin überhaupt so frei, wie Jemand, der auf dieser Welt nichts mehr wünscht und verlangt.«¹⁶⁶

Erneut wird in diesem Zitat aus dem Jahr 1847 deutlich, daß eine eigene Familie für einen vor Arbeitseifer geradezu sprühenden Menschen wie Leue aus seiner Sicht nur eine Belastung bedeutet hätte, die er nur durch die Trennung von seiner Frau und seinem Sohn vermeiden zu können glaubte. Daß er auf diesem Wege das natürliche Bedürfnis seines Sohnes nach seinem Vater überhaupt nicht zur Kenntnis nahm, wirft einen Schatten auf sein Leben. Leue vermied es dann auch später konsequent – zumindest gegenüber seinen Geschwistern in den erhalten gebliebenen Briefen – irgend etwas über seine Frau oder seinen Sohn mitzuteilen.

Insbesondere die freie Einteilung seiner Arbeits- und Freizeit gab Leue Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand, die seine schriftstellerischen Fähigkeiten in einem ungewöhnlich hohen Maße begünstigten und seinen Arbeitseifer beflügelten.

c) Rechtswissenschaftliche Arbeit

Von Beginn seines Lebens in Köln an nutzte Leue die ihm zur Verfügung stehende freie Zeit ausgiebig zu weiteren juristischen Studien.

Im Jahre 1847 unternahm er einen erneuten Versuch, seine Gedanken über Geschworenengerichte einer interessierten und auf diese Veröffentlichung wartenden Öffentlichkeit näherzubringen. Dieses Mal gelang ihm der Versuch über die Veröffentlichung seines Buches »*Das deutsche Schöffen=Gericht*« im Umweg durch den Verlag von *Christian Ernst Kollmann* in Leipzig. In demselben Verlag kam auch Leues oben bereits erwähnte zweite Veröffentlichung des Jahres 1847 heraus, seine Rechtfertigungsschrift »*Vertheidigung des Ober=Prokurator Leue in Koblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preß=Vergehens*«. Beide Schriften hatten durch die Anprangerung von Mißständen in der preußischen Justizverwaltung einen hochaktuellen politischen Inhalt und fanden weite Verbreitung in den interessierten politischen und juristischen Kreisen.

Leue dehnte seine schriftstellerische Tätigkeit in den folgenden Jahren über den Rahmen der Veröffentlichung von Monographien hinaus noch auf einen weiteren Bereich juristischer Fachliteratur aus. Er beteiligte sich aktiv an der durch den Karlsruher Justizministerialrat *Ludwig von Jagemann* herausgegebenen und im Erlanger Verlag von *Ferdinand Enke* verlegten Justizpraktiker-Zeitschrift »*Der Gerichtssaal – Zeitschrift für volkstümliches Recht*«. Leue arbeitete im weiteren Kreis der Redaktion neben 62

166 Brief an Otto vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe Müller, Leue-Dokumente, S. 47.

anderen bekannten Juristen an der Zeitschrift mit, unter denen sich so bekannte juristische Persönlichkeiten wie *Abegg*, *Beseler*, *Mittermaier*, *Frey*, *Ruppenthal* und *Zachariä* befanden¹⁶⁷. Für diese Zeitschrift, die innerhalb kürzester Frist über ein beachtliches Ansehen in der juristischen Fachwelt verfügte, schrieb Leue zwei Beiträge, die in den Jahren 1849 und 1851 veröffentlicht wurden. Ihm gebührte dabei die Ehre, neben Mittermaier, Frey und dem Herausgeber einen Beitrag für das erste Heft des ersten Bandes im ersten Jahrgang zu leisten, der unter dem Titel »*Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen*« veröffentlicht wurde¹⁶⁸. Seine zweite Veröffentlichung für diese Zeitschrift datierte aus dem Jahr 1851 und hatte den Titel »*Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?*«¹⁶⁹. Dennoch blieb die Veröffentlichung von Aufsätzen eine nur kurze Episode in seiner schriftstellerischen Arbeit.

Eine weitere nuancenreiche Episode um die publizistische Außenwirkung von Leues Schriften ist aus dem Frühjahr 1848 zu vermelden. Leue hatte um die Jahreswende 1847/48 ein Buch unter dem Titel »*Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches für Preußen. Mit besonderer Rücksicht auf die Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz.*« ebenfalls über den vor den Nachstellungen der Zensur sicheren Verlag Christian Ernst Kollmann in Leipzig herausgebracht. In seiner Widmung war das Buch an die Mitglieder des Ausschusses der allgemeinen Ständeversammlung gerichtet, also an das interimistische Nachfolgegremium des im September 1847 beendeten ersten Vereinigten Landtages.

Durch den gewohnt kämpferischen Stil gewann das kritische Buch in kurzer Zeit große Beachtung in der juristischen Fachwelt. Seine für damalige Verhältnisse außerordentlich große Verbreitung erhielt das Buch dadurch, daß eine Versammlung rheinischer Liberaler am 30. Januar 1848 in Bonn beschloß, das Buch in einer Auflage von 2.000 Exemplaren in den politisch interessierten Kreisen zu verteilen¹⁷⁰. Die Versammlung war von David Hansemann einberufen und in ihrem Verlauf durch denselben sowie seinen persönlichen Freund Mevissen entscheidend geprägt worden. Dieses Treffen bietet ein Beispiel für rheinische Oppositionspolitik in der Zeit des Vormärz, da durch die anwesenden Teilnehmer bestehende politische Ten-

167 Die vollständige Liste der Mitarbeiter wurde im Einband des Juliheftes des ersten Jahrgangs der Zeitschrift veröffentlicht. Unter den 62 ständigen Mitarbeitern der Zeitschrift bildeten die Münchener und Kölner Mitarbeiter die beiden Hauptgruppen. Aus dem Kreis Kölner Juristen wirkten neben Leue noch seine Richterkollegen *Ruppenthal*, *Gräff* und *Schlink* vom Appellationsgerichtshof an der Zeitschrift mit.

168 Gs, Erster Band (1849), S. 56 – 76.

169 Gs, Dritter Band (1851), S. 183 – 199.

170 Ein Bericht über die Versammlung ist abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 419 ff. Zu den Hintergründen der Versammlung siehe *Bergengrün*, S. 400 f. Zur Thematik, Inhalt und Bedeutung des Werkes näher im zweiten Teil der Arbeit.

denzen resumiert und die weitere Politik strategisch geplant wurde¹⁷¹. Auch die politische Funktion Leues als Aufklärer über rechtspolitische Fragen wurde im Rahmen dieser Gespräche diskutiert.

Vor diesem Entschluß zur weiten Verbreitung des neuesten Leue'schen Werkes hatte sich eine mit spitzer Feder geführte juristische Kontroverse ungeahnten Ausmaßes in der Öffentlichkeit entsponnen. Der Bonner Professor der Jurisprudenz *Bauerband* fühlte sich durch die von Leue in seinem Buch vertretenen Thesen dazu veranlaßt, in der Kölnischen Zeitung Nr. 18 vom 18. Januar zu der Veröffentlichung Leues kritisch Stellung zu nehmen¹⁷². Leue verteidigte sich gegen die bewußt polemisch geführten Angriffe, indem er sich drei Tage später ebenso mit einem »*Offenen Sendschreiben*« an die Kölnische Zeitung wandte, das die Redaktion in ihrer Beilage zur Nr. 21 veröffentlichte und dessen maßregelnder und belehrend professoraler Stil *Bauerband* zu einer vehementen Replik veranlaßte, die zwei Tage später erschien. Zu bedenken bleibt jedoch bei dieser öffentlichen Auseinandersetzung auch die subtile Macht der Presse, die *Bauerband* (auflagenorientiert?) immerhin eine Tribüne für seine Äußerungen bereitet hatte.

Leue fand mit seiner engagiert vorgetragenen Erwiderung gegenüber dem Inhaber des Bonner Lehrstuhls für rheinisches Recht erneut regen Zuspruch in der Öffentlichkeit¹⁷³. *Bauerband* selbst wird von *Quadflieg* als »*das leibhafte Bild des deutschen juristischen Tölpels*« beurteilt, der dieser politischen Bewegung ohne darüber nachgedacht zu haben durch seine Veröffentlichung sehr geschadet hat¹⁷⁴. Auffallend ist der inhaltliche Stil seiner Presseveröffentlichung, der sehr persönlich gehalten war und auch vor der Mitteilung seiner inneren Motivationen nicht halt machte. Gerade dieser Stil war es, der den sensiblen Nerv der Öffentlichkeit zu treffen und in vorbedachter politischer Richtung zu reizen wußte.

Über seinen grundsätzlichen Antrieb zur Veröffentlichung seiner rechts-wissenschaftlichen Ansichten schrieb Leue, indem er sich von den seiner Ansicht nach lauen Veröffentlichungen der stets nach Berlin gewandten

171 Vgl. dazu das die Versammlung vorbereitende Schreiben Hermann von Beckeraths an Hansemann und Mevissen vom 29.1.1848 in *Hansen*, Mevissen, Bd. 2, S. 327 ff.

172 Der publizistische Streit wurde in der Kölnischen Zeitung Nr. 18, 21 und 23 vom 18., 21. und 23. Januar 1848 ausgetragen.

173 Der Anwalt und politische Freund Leues, Advokat-Anwalt *Quadflieg*, schrieb an Mevissen am 30. Januar 1848 aus Aachen: »*Die Erwiderung Leues hat hier großen Beifall gefunden; nur nicht bei den Feinen und Lumpen. Diese fanden die Sprache etwas energisch. Auch in Köln hörte ich neulich einige Urteile in ähnlichem Sinne.*«, aus *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 425, auch zum folgenden.

174 Ähnlich das ebenfalls zeitgenössische Urteil von Beckeraths über den Angriff *Bauerbands*, a.a.O. (Fn. 144), S. 328. In diesem Sinne erscheint das Lob von *Kleinheyerl Dorn*, S. 44, die *Bauerband* als »*angesehenen Anwalt am Kölner Appellationsgerichtshof*« bezeichnen, nur als temporär gültig.

opportunistischen und regierungstreuen Rechtswissenschaftler bewußt deutlich absetzte: »Diese vorsichtige Verschwiegenheit hat allerdings ihre scheinbaren Vortheile; denn man kann hinterher nach der einen Seite hin sagen: ich habe den Entwurf nicht gelobt, und nach der anderen Seite hin: Ich habe den Entwurf nicht getadelt, und man kann sich mit der Hoffnung schmeicheln, es mit keiner Partei verdorben zu haben. Indessen gibt es Verhältnisse im menschlichen Leben, in denen man die Wahrheit sagen muß und nicht schweigen darf. In dieser Lage bin ich.«¹⁷⁵

Erneut wird mit diesem Zitat Leues grundsätzlich geprägtes Sendungsbewußtsein und seine gradlinige innere Aufrichtigkeit deutlich, aber ebenso seine keinen Gegner scheuende konsequente Bereitschaft, die von ihm gewonnenen Erkenntnisse auch gegenüber einer qualifizierten gleichwertigen Gegnerschaft, die er indes in Bauerband nicht fand, durchzufechten.

Dennoch bewahrte sich Leue auch in den Augen der Öffentlichkeit noch einen guten Teil Selbtkritik, wenn er als Credo seiner schriftstellerischen Arbeit vor dem Publikum der Kölnischen Zeitung auf ehrliche Weise bekennt: »Wenn ich die Wahrheit gefunden habe, so wird sie trotz allem Widerstände siegreich durchdringen, alle Herzen und alle Staats=Regierungen gewinnen. Wenn ich aber Irrthum gelehrt habe, so wird derselbe seinem verdienten Schicksale nicht entgehen und bald in das Grab der Vergessenheit begraben sein.«

In dieser bildreichen offenen Sprache, in deren Rahmen er sich nicht scheute, tiefe innere Gefühle nach außen in die Öffentlichkeit treten zu lassen (und damit womöglich potentielle persönliche Angriffsflächen zu eröffnen), wird eine weitere bemerkenswerte Charaktereigenschaft Leues deutlich – seine schonungslose Offenheit. Diese Charaktereigenschaft mag mit dazu beigetragen haben, daß Leue von Kollegen, Freunden und seinen späteren Wählern als glaubwürdig und vertrauenswürdig beurteilt wurde.

d) Abgeordnetentätigkeit 1848 – 1866

aa) Karriere als Abgeordneter

In seine Kölner Zeit fiel neben den bereits benannten politischen Aktivitäten auch der Beginn der Abgeordnetentätigkeit Leues für die verschiedensten parlamentarischen Gremien. Seine parlamentarische Karriere begann während der Revolutionszeit mit der Wahl zum Abgeordneten des Vorparlaments. Diese politische Tätigkeit mündete beinahe nahtlos ein in die parlamentarische Tätigkeit eines Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung, des Paulskirchenparlaments. Parallel dazu wurde Leue zum

175 Kölnische Zeitung Nr. 21 vom 21. Januar 1848, Beilage; auch zum folgenden.

Abgeordneten der preußischen Nationalversammlung sowie kurze Zeit später zu einem Volksvertreter in der preußischen ersten Kammer, des späteren Herrenhauses, gewählt. Während der nachfolgenden Jahre der politischen Reaktion war Leue kein Parlamentsabgeordneter. Erst gegen Ende der Reaktionszeit, zur Zeit der neuen Ära, im Jahr 1861, betrat Leue erneut die politische Bühne und wurde zum Abgeordneten des preußischen Abgeordnetenhauses gewählt, dem er in den darauffolgenden Jahren 1861 bis 1866 angehörte.

Wie nun wurde aus dem juristischen Praktiker und engagierten Rechtsreformer ein Parlamentsabgeordneter?

Zunächst einmal ist aus struktureller Sicht festzuhalten, daß Leue seine politische Laufbahn als Parlamentsabgeordneter aus einer materiell sicheren und daher insoweit unbelasteten sozialen Position heraus beginnen konnte. Spätestens seit seiner Beförderung zum Ober-Prokurator war Leue – beruflich auf der Höhe seines Lebens stehend – finanziell derart gut abgesichert, daß er sein Leben und seine politische Zukunft von finanziellen Sorgen unbelastet planen konnte¹⁷⁶. Eine dauerhafte solide persönliche Arbeitsplattform war damit gegeben.

Die Frage des direkten Einstiegs in das institutionell-aktive politische Leben – definiert man diese strukturelle Komponente als eine der Rahmenkonstituenten der parlamentarischer Tätigkeit – stellte sich für Leue erst zu dem Zeitpunkt, als für ihn aufgrund eines geänderten passiven Wahlrechts eine Wahl zum Abgeordneten theoretisch möglich war. Sein allgemeiner nicht an bestimmte Institutionen gebundener Einstieg in das politische Leben war zu diesem Zeitpunkt zu Beginn der Revolutionsjahre 1848/49 über die Schiene der Publizistik faktisch schon längst vollzogen.

Schaut man unter dem Blickwinkel der Rekrutierung von Abgeordneten in die politische Landschaft des ausgehenden Vormärz und der beginnenden Revolution in Preußen, so fällt auf, daß der mit der späteren Bildung von Parteien einhergehende organisierte politische Mannschaftskampf auf allgemeiner Ebene erst nach der Revolution Einzug in das politische Geschehen hielt. Leue sollte die organisatorischen Vorzüge dieser effektiveren Art eines Wahlkampfes aber erst viele Jahre später im Rahmen seines

176 Dennoch beklagte sich Leue gegenüber seinen Geschwistern Otto und Marie gelegentlich über sein Gehalt. Dies tat er jedoch nur dann, wenn er seine Dienstbezüge in Relation zu Gehältern von Juristenkollegen aus der freien Wirtschaft setzte. So geschehen z.B. im Brief vom 11.5.1847, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), Müller, Leue-Dokumente, S. 46. In der Tat wurden selbst höherrangige preußische Richter wie Appellationsgerichtsräte nicht nur zu in der Wirtschaft tätigen Juristen, sondern sogar auch im Vergleich zu den gleichrangig in der Berliner Administration tätigen Juristen finanziell deutlich benachteiligt. Sheehan, Liberalismus und Gesellschaft, S. 211, macht zu Recht darauf aufmerksam, daß lediglich wohl begüterten Abgeordneten eine längerfristige und örtlich ungebundene Parlamentstätigkeit möglich war.

politischen Comebacks im Jahr 1861 in vollem Umfang nutzen können. Vorerst blieb der Wahlkampf stark personenbezogen und nur diejenigen Kandidaten konnten auf einen Wahlerfolg hoffen, die über einen hohen Bekanntheitsgrad unter den Wahlmännern verfügten.

Die sich in den Tagen des Vormärz zu den späteren Fraktionen und Parteien formierenden politischen Kräfte waren aus institutioneller Sicht für die Rekrutierung der Abgeordneten zu den revolutionären Parlamenten des Vorparlaments und der Frankfurter Nationalversammlung von eher untergeordneter Bedeutung. In erster Linie lebten die politischen Gruppierungen der Liberalen und Demokraten von der personalen Popularität ihrer Angehörigen. In dieser Hinsicht war Leue für die öffentliche Meinung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln steuernden Führer der rheinischen Liberalen eine wichtige Rechengröße, da er innerhalb der rheinischen Bevölkerung über den geforderten hohen Bekanntheitsgrad und zudem über ein beachtliches Vertrauenspotential verfügte. Nun machte es sich deutlich bemerkbar, daß Leue über lange Jahre hinweg persönliche Kontakte zu den liberalen Gesinnungsfreunden gepflegt hatte, die er während seiner nunmehr 19 Berufsjahre in Aachen, Saarbrücken, Koblenz und Köln kennengelernt hatte. Gerade diese Personengebundenheit der liberalen Bewegung auch in der Rheinprovinz bildete in der Form eines fein geknüpften Netzwerkes eine feste Grundlage der politischen Kontinuität dieser bedeutenden Oppositionsgruppe¹⁷⁷.

Aufgrund dieser persönlichen und organisatorischen Grundvoraussetzungen für ein Abgeordnetenmandat konnte Leue demnach von seiten anderer führender rheinischer Liberaler zugetraut werden, sich auch gegen einen bekannteren Kandidaten aus der gegnerischen ständisch-konservativen Richtung durchzusetzen. Notwendig wurde dieser Kampf jedoch erst bei der Wahl zur deutschen Nationalversammlung. Für das Erringen eines Mandats im Vorparlament waren andere Voraussetzungen gefordert.

bb) Abgeordneter im Vorparlament 1848

Am 5. März 1848, also zeitlich nach den französischen Revolutionsunruhen vom Februar, aber noch vor den Berliner Märzereignissen, versammelte sich in Heidelberg eine Anzahl von 51 Männern der liberalen bürgerlichen Oppositionsbewegung. Unter ihnen befanden sich mit *Hansemann*, *Stedmann* und *Carové* drei Rheinländer¹⁷⁸. Schon diese Heidelberger Versammlung ist – ohne jegliche abgeleitete Legitimation ihrer Mitglieder – als ein

177 Diesen Einfluß der Personengebundenheit auf den Liberalismus in der Zeit vor 1848 betont ebenfalls *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 13.

178 Das (unvollständige) Protokoll dieser Versammlung sowie die (vollständige) Teilnehmerliste sind abgedruckt bei *JUCHO*, J I, S. VIII f.; auch zum folgenden. Die

revolutionäres Gremium zu bewerten. Das wichtigste Ergebnis dieser Zusammenkunft war die in Form eines Beschlusses gegossene gemeinsame Überzeugung der dringenden Notwendigkeit einer gewählten Nationalvertretung¹⁷⁹. In Verfolgung dieses politischen Ziels wurde ferner beschlossen, möglichst rasch eine größere Versammlung »von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme« einzuladen, um diesem Ziel durch weitere Beratung des Vorhabens in einem qualitativ höherkarätigen Diskussionszirkel näherzukommen. Zu diesem Zweck wurden sieben der von den Anwesenden als besonders befähigt angesehene Versammlungsteilnehmer ersucht, »Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen«. Leue wurde von diesem ebenfalls als revolutionäres Gremium zu bewertenden Siebenerausschuß, dem mit *Karl Stedmann* auch ein rheinpreußisches Mitglied aus Koblenz angehörte, auf dessen Initiative hin mit persönlichem Schreiben vom 12. März 1848 zum Frankfurter Vorparlament eingeladen¹⁸⁰.

Die öffentliche Einladung der zukünftigen Mitglieder des Vorparlaments erfolgte durch Zeitungsinserate auf den 30. März 1848 als dem Anmelungstag bzw. auf den 31. März als den ersten Sitzungstag¹⁸¹. Diese öffentliche Einladung richtete sich ihrem Wortlaut nach direkt an »alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Landen« und teilte diesen geborenen Mitgliedern zu ihrer Kenntnisnahme mit, daß als gekorene Mitglieder »eine bestimmte Anzahl anderer durch das Vertrauen des deutschen Volks ausgezeichnete Männer, die bisher nicht Ständemitglieder waren, noch besondere Einladungen erhalten werden«.

In der Auswahl der gekorenen Mitglieder lag ein Legitimationsproblem, das dem subjektiven Obwalten der Mitglieder des Siebenerausschusses Tor und Tür öffnete. Dieses Problem relativierte sich jedoch, da das gesamte Einladungsverfahren einen gedämpft revolutionären Charakter in sich

Schreibweise bei dem Namen *Stedmann* variiert. Hier wird der Schreibweise von *Hansen*, RhBA, passim, gefolgt, der sich auf den Nachlaß Stedmanns in Köln bezieht; abweichend dazu *Jucho*, J I, S. VIII f. und ihm nachfolgend *Botzenhart*, S. 116.

179 So auch *Kühne*, Paulskirche, S. 32.

180 Zu diesem umstrittenen Einladungsverfahren *Jucho*, J I, S. VI f.; *Reichensperger*, S. 31, der ebenfalls eingeladen worden war und der a.a.O., ebd. kritisch feststellte, daß die Versammlung »mithin einen gewissen revolutionären Beigeschmack an sich trug«; *Botzenhart*, S. 119 f. Die Einladung ist abgedruckt bei *Jucho*, J I, S. IX f.; *Huber*, Dokumente Bd. 1, Nr. 74; *Grab*, S. 47 f.

181 Auf diesen die Auswahl der Teilnehmer bestimmenden Einfluß Stedmanns, der Leue in dessen Koblenzer Zeit politisch wie auch menschlich kennen- und schätzen gelernt hatte, weist *Repgen*, S. 116 zutreffend hin. Eine aus dem Nachlaß Stedmanns stammende vollständige Liste der von ihm eingeladenen Personen ist abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 608 Fn. 1.

trug¹⁸². Durch das willkürlich praktizierte Einladungsverfahren und den parallel dazu auf den 2. April 1848 vom preußischen König formell einberufenen Zweiten Vereinigten Landtag kam es zu dem von revolutionärer Seite her unerwünschten Ergebnis, daß die deutschen Länder höchst ungleichmäßig in Frankfurt vertreten waren.

Das Rheinland war nicht nur im Vergleich mit den anderen preußischen Staatsteilen deutlich überrepräsentiert¹⁸³, so daß sich Leue bei seinem ersten parlamentarischen Auftreten als eines der gekorenen Mitglieder im Kreise vieler bekannter Mitstreiter durchaus heimisch und akzeptiert fühlen konnte. Daß Leue insbesondere von dem ihn einladenden Stedmann für würdig befunden wurde, an dieser Versammlung teilzunehmen, beweist einmal mehr seine geachtete Stellung in der rheinischen Öffentlichkeit und bestärkte ihn in der neuen parlamentarischen Rolle derart, daß er sich in drei der vier anberaumten Sitzungen mit Wortbeiträgen politisches Gehör verschaffen konnte¹⁸⁴.

Leue konnte jedoch neben seiner persönlichen Einladung zum Vorparlament noch eine weitere Legitimation für sein dortiges Auftreten vorweisen. Er brachte neben den vier anderen Kölner Abgeordneten *Raveaux, Schneider, D'Ester* und *Bürgers* das Mandat einer Kölner Volksversammlung sowie des Kölner Gemeinderates als legitimatorische Rückendeckung auf die Frankfurter politische Bühne mit¹⁸⁵.

Zu Recht weist *Nipperdey* darauf hin, daß die Revolution in Preußen zeitlich mit den ersten Unruhen im Rheinland und dort speziell in Köln

182 Inseriert wurde z. B. in der Deutschen Zeitung Nr. 74 vom 14.3.1848. Zum Text vgl. die in Fn. 153 genannten Quellen, auch zum folgenden.

183 Darauf weist *Repgen*, S. 115 zutreffend hin. Fehlerhafte Zahlen finden sich bei *Hansen*, Politisches Leben, S. 715.

184 *Jucho*, J I, S. 51, 77, 96, 133, 147. Mit dieser Präsenz stand der parlamentarische Neuling Leue selbst altgedienten parlamentarischen Routiniers wie *Heinrich von Gagern*, *Welcker* und *Bassermann* nicht nach. *Jucho*, J I, S. XI und insoweit folgend *Moldenhauer/Schenk*, S. 78, befördern Leue in seiner Liste der »*Mitglieder der berathenden Versammlung deutscher Abgeordneter und Volksmänner über ein deutsches Parlament*« (*Jucho*) allerdings zu unrecht zum »*Ober-Appellationsrath*«. Diesen Rang gab es zu Zeiten von Leues Tätigkeit am Kölner Appellationsgericht nicht. Die korrekte Amtsbezeichnung lautete »*Appellationsgerichtsrat*«, vgl. v. *Uhlen* in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 85. Die Ursache für diese Fehlbenennung liegt wohl in einem insoweit fehlerhaften Protokoll über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung, LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, S. 122, in dessen Rahmen Leue vom Kanzleischreiber der berufliche Titel »*Ober-Appellations-Gerichts-Rath*« belegt wird. Fehlerhaft auch die Berufsbezeichnung »*Gerichtsrat*«, bei *Niebour*, S. 46.

185 Näher zu diesen Versammlungen mit quasidemokratischem Charakter, die am 25. und 26. März 1848 auf dem Gürzenich stattfanden, *Müller*, F. G. Leue. Zur späteren Bestätigung dieses Ergebnisses durch den Kölner Gemeinderat vgl. *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 664.

begann¹⁸⁶. Dort fand am 3. März bereits die erste Großversammlung mit mehr als 5.000 beteiligten Menschen statt, die gegenüber dem Kölner Gemeinderat die Erfüllung der »Märzforderungen« zum Hauptinhalt ihres Aufbegehrens machten.

Leue konnte demnach eine dreifache Legitimation in seiner Person vereinigen, die aus der persönlichen Einladung, der Volkswahl und der Delegation durch den Gemeinderat bestand¹⁸⁷. Eine derart breit begründete Legitimation vermochten aus Köln lediglich noch Raveaux und D'Ester aufzuweisen. Auf diesem Wege war ihm durch die revolutionär sich verändernden gesellschaftlichen Zustände eine neue Aktionsbasis präsentiert worden, an deren Zustandekommen er bei dem Hereinbrechen seines Karriereknicks über sein bis dato gradlinig verlaufenes Leben nicht einmal zu hoffen gewagt hatte. Es gereichte Leue, was als ein weiterer bemerkenswerter Begleitumstand dieser revolutionären Tage zu bewerten ist, nicht zum Nachteil, daß er als gebürtiger protestantischer Nichtrheinländer in einer zutiefst katholisch geprägten Region zu seiner zweiten Karriere antrat. Konfessionelle Hindernisse waren damit spürbar in den Hintergrund getreten. Leue ließ sich – derart legitimiert – gern und mit Verve auf die neue Rolle als Volksvertreter ein und stellte sich – inzwischen beruflich längst restabilisiert und im Kollegenkreis akzeptiert – der neuen Herausforderung.

Die parlamentarische Tätigkeit Leues sowie auch der anderen rheinländischen Abgeordneten wurde dabei von der Tagespresse wie gewohnt mit wachen Augen verfolgt und in Auszügen dem Publikum bekanntgegeben. Dieses allgemeine Interesse führte dazu, daß die neue Rolle Leues als Parlamentarier in das politische Bewußtsein der Rheinländer eindringen konnte und allseits akzeptiert und anerkannt wurde¹⁸⁸. Damit hatte er einen unerwarteten, jedoch von ihm inzwischen bewußt gesteuerten weiteren Statuszuwachs für seine Person verbuchen können. Bevor später noch näher auf die Strategie des Wahlkämpfers Leue eingegangen wird, muß schon an diesem Ort festgehalten werden, daß es dem noch unerfahrenen Politiker gelang, seine konzeptionellen politischen Vorstellungen über das Medium der rheinischen Presse in seine schon zu diesem Zeitpunkt beginnende Wahlkampfführung für die unweigerlich kommenden Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung zu integrieren. Wie in heutigen modern geführten Wahlkämpfen, wußte Leue sich als Politiker sowohl als Regisseur als auch als Hauptdarsteller effektiv in Szene zu setzen.

186 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 598.

187 Aus benachbarten Städten des Rheinlandes ist keine derart fundierte Legitimation eindeutig belegt; vgl. dazu Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 664 f. Fn. 4. Das Auftreten des dem demokratischen Lager zugehörigen Kölner Arztes Dr. D'Ester auf dem Vorparlament, in deren Debatten er immerhin zweimal das Wort ergriff, wird unterschlagen von Koszyk.

188 Berichte über die vier Sitzungen des Vorparlaments sind abgedruckt in der Kölnischen Zeitung Nr. 94 – 97 vom 3.4.1848 bis zum 6.4.1848 jeweils in der Beilage.

cc) *Abgeordneter in der Paulskirche 1848/49*

Die Kunde von Leues politischer Karriere im Frankfurter Vorparlament drang über seine guten Kontakte zur Familie auch in die heimatliche Altmark. Dort wie auch im Rheinland waren es auch im Frühjahr 1848 – freilich qualitativ abgestuft in Kenntnisnahme und Wirkung – zuerst die örtlich ferneren revolutionären Ereignisse in Frankreich dann diejenigen vor der eigenen Haustür in Berlin, die einen großen Einfluß auf die lokalpolitische Entwicklung und persönliche Meinungsbildung ausübten.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Wahl waren zu dieser Zeit schon vom Frankfurter Vorparlament und dem von diesem eingesetzten 50er-Ausschuß geschaffen worden¹⁸⁹. Dieser aus 50 Mitgliedern bestehende geschäftsführende Ausschuß hatte die sachliche Aufgabe, bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung die Bundesversammlung zu beraten und formell notwendige Anträge an diese zu stellen.

Aus dem Kreis der 574 Mitglieder des Vorparlaments mußten also zunächst 50 besonders vertrauenswürdige Mitglieder in den zu bildenden Ausschuß gewählt werden. Leue verfehlte als 52. Kandidat mit 170 auf ihn entfallenen Stimmen nur denkbar knapp dieses wichtige Etappenziele eines an parlamentarischer Erfahrung noch jungen Abgeordneten¹⁹⁰. Indem Leue nur knapp unterlag, wird ein weiterer Beweis für das ihm von den neuen Parlamentskollegen entgegengebrachte Vertrauen sichtbar.

Nach dem Beschuß der Bundesversammlung vom 7. April 1848¹⁹¹ galten dieser und der vorausgegangene Beschuß vom 30. März 1848 als bundesrechtliche Rechtsgrundlage für die Wahl und Tätigkeit der Nationalversammlung. Die Umsetzung dieses Beschlusses für Preußen erfolgte mittels des vom Zweiten Vereinigten Landtag beschlossenen und am 8. April 1848 veröffentlichten Wahlgesetzes¹⁹². Gemeinsam mit anderen preußischen Justizbediensteten war es Leue, worauf *Ormond* zu Recht besonders hin-

189 Die vom Vorparlament vorgegebenen und von der Bundesversammlung akzeptierten Wahlpräliminarien führt *Botzenhart*, S. 124 f., 140 ff. auf. Zu der personellen Zusammensetzung des 50er-Ausschusses näher *Freyer*, S. 120. Die inhaltliche Arbeit des Ausschusses wird mit wichtigen Erkenntnissen hinsichtlich vorbereitender Arbeiten für die Frankfurter Nationalversammlung kritisch beleuchtet von *Kühne*, Paulskirche, S. 39 f.

190 Das Abstimmungsergebnis findet sich bei *Jucho*, S. 161; *Freyer*, S. 120 ff. Leue ließ mit diesem Ergebnis so bedeutende Männer wie Jucho, Wesendonck und Brentano hinter sich.

191 Vgl. *Huber*, Dokumente Bd. 1, S. 274 f.

192 Sten. Ber. über die Verhandlungen der preußischen Nationalversammlung, S. V ff.

weist¹⁹³, nunmehr möglich, sich ohne staatliche Behinderungen zur Wahl stellen zu lassen.

Leue hatte mit dem Wahlkreis der Stadt Aachen und dem in Salzwedel und Gardelegen zwei Wahlkreise als Kandidat angetragen bekommen, die allein von ihrer Struktur her verschiedener nicht sein konnten. Mit seiner Kandidatur für den provinzial-sächsischen Wahlkreis ließ er sein Herz sprechen und entschied sich für die Vertretung seiner Heimat.

Wie schon bei der vorherigen Kür zum Abgeordneten des Vorparlaments war Leue auch für die Frankfurter Nationalversammlung mehrfach legitimiert. Die rheinischen Mitglieder des Zweiten Vereinigten Landtages wählten Leue schon vorab – freilich ohne Rechtsgültigkeit – am 6. April 1848 zu einem von 25 rheinischen Abgeordneten in die Paulskirche¹⁹⁴. Die rechtlich unverbindliche Auswahl dieser 25 Personen kam in ihrer Bedeutung einer Ehrung für bisherige politische Verdienste um die rheinischen Belange gleich.

Im Zuge der bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung stattfindenden reinen Persönlichkeitswahl stellte Leue neben dem von ihm vertretenen liberalen Programm auch seine Persönlichkeit gewissermaßen mit zur Abstimmung. Zu diesem Zeitpunkt traf Leue ebenfalls die Entscheidung, sich selbst persönlich in die Wahlkampagne mit einzubringen. Es kam ihm dabei sehr zugute, daß er kein Neuling auf der politischen Bühne war und sich als Redner bereits mehrfach hatte beweisen können.

Sein heimatlicher Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen war dem Regierungsbezirk Magdeburg zugeordnet, der gemeinsam mit den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt die preußische Provinz Sachsen bildete. Der in Magdeburg ansässige Oberpräsident der Provinz Sachsen *Gustav von Bonin* und der Salzwedeler Landrat *von der Schulenburg* waren verwaltungsorganisatorisch zuständig für den Wahlablauf der beiden anstehenden Wahlen¹⁹⁵. Es waren dies einmal die Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung und gleichzeitig die Wahl zur preußischen verfassunggebenden Nationalversammlung.

Die soziale Lage in der Altmark war zu dieser Zeit an der Schwelle Preußens vom Agrar- zum Industriestaat schwierig und für große Teile der

193 Ormond, S. 22., der hier insbesondere die im Vormärz von den reaktionären Regierungen eingesetzten Repressalien von Urlaubsverweigerungen für Wahlkampf und Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats anspricht.

194 Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 19; ders., Mevissen, Bd. 2, S. 365 f.; Repgen, S. 321. Leue erhielt bei dieser Delegationsentscheidung das drittbeste Abstimmungsergebnis.

195 Im Wahljahr 1848 war Preußen in 8 Provinzen aufgegliedert (Preußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz). Beiden verwaltungsorganisatorisch zuständigen Beamten war Leue seit den Wirren um die Beschlagnahme des Werkes über die Geschworenengerichte kein Unbekannter. Von Bonin blieb bis 1851 im Amt, vgl. Kretzschmar, Hist.-stat. Hdb., S. 219.

Bevölkerung von Arbeitslosigkeit, Armut und Hunger geprägt¹⁹⁶. Dennoch war die Bevölkerung des Wahlkreises politisch sehr interessiert und engagiert. Demnach bestand zwar eine deutliche soziale Trennlinie zwischen Leues Wohnort und seinem Wahlkreis¹⁹⁷, eine politische Trennlinie, die etwa einen Mangel an politischem Interesse der Landbevölkerung in der Altmark gegenüber der Stadtbevölkerung in Köln hätte vermuten lassen können, gab es aber nicht. Disparitäten in der politischen Verständigung hatte Leue also nicht zu gewärtigen.

Am 1. Mai 1848 fanden zunächst die Urwahlen zur deutschen Nationalversammlung und zur preußischen verfassunggebenden Versammlung statt. Der zuständige Landrat *von der Schulenburg* ließ auf vorbildliche Weise die Wahlen dokumentieren, und es ist glücklichen Umständen zu verdanken, daß die Wahldokumente die wechselvollen Zeiten bis auf den heutigen Tag überdauert haben und erhalten geblieben sind.

Der aus den beiden Kreisen Salzwedel und Gardelegen zusammengefaßte Wahlkreis hatte eine »*Seelenzahl*«¹⁹⁸ von 89.800 Personen, so daß durch die wahlberechtigten Urwähler 179 Wahlmänner für die beiden bevorstehenden Wahlen ausgewählt werden mußten. Mit dieser Einwohnerzahl handelte es sich um einen – nimmt man die von *Botzenhart* ermittelten Vergleichszahlen anderer Wahlkreise, die zwischen 60.000 und 80.000 Einwohnern liegen – überdurchschnittlich großen Wahlkreis¹⁹⁹. Über die Anzahl der wahlberechtigten Urwähler enthält das Magdeburger Dokument ebensowenig Angaben wie über das Ergebnis der Urwahl. Auch eine Kandidatenliste ist nicht erhalten geblieben. Lediglich das Ergebnis der am 10. Mai 1848 stattgefundenen Wahlen zur deutschen wie auch zur preußischen Nationalversammlung wurde dokumentiert. Das Ergebnis seiner Wahl zur preußischen Nationalversammlung wurde Leue mittels Schreiben vom 8.

196 Aus einer amtlichen Bekanntmachung des Landrats von der Schulenburg vom 24.07.1847: »...Leider hat indessen das Ansprechen um Gaben der Milde so überhand genommen, daß Haufen von Bettlern und namentlich Kinder auf dem Lande umherstreifen ...«, Zitat aus *Stappenbeck* u.a., Heft 2, S. 7. Vgl. dazu auch *Schmiedecke*, S. 6.

197 Diese Trennlinien, die einen potentiell starken Einfluß auf den örtlich höchst unterschiedlichen Verlauf der Revolution bewirken konnten, werden betont von *Langewiesche*, S. 344.

198 LHA Magdeburg, Rep. c 20 I a, S. 121 f.; auch zum folgenden. Die von *Kretzschmar*, Hist.-stat. Hdb., S. 154 vertretene Ansicht, daß die Altmark während des Jahres 1848 »... an politischer Regsamkeit ... nachstand«, kann nach den Erkenntnissen um die Wahl Leues nicht gefolgt werden.

199 *Botzenhart*, S. 142. Zum Vergleich: Die Urwähler des Wahlkreises der Stadt Magdeburg wählten bei einer Einwohnerzahl von 69.200 über ihre 126 Wahlmänner den Abgeordneten *Simon* in die Paulskirche.

Mai 1848 durch den Landrat *von der Schulenburg* mitgeteilt. Erhalten geblieben ist Leues Antwortschreiben vom 11. Mai 1848²⁰⁰, in dem er die Wahl zur preußischen Nationalversammlung annimmt. Gleichzeitig nimmt Leue in diesem Schreiben auch die Wahl zur Frankfurter Nationalversammlung an, wenn er schreibt: »*Sollte die Wahl für die in Frankfurt zu haltende Reichs-Versammlung gleichfalls auf mich gefallen sein, so will ich meine Annahme hiermit erklären ...*«.

Leue erhielt in beiden Wahlen die Mehrheit der Stimmen der gewählten Wahlmänner²⁰¹. Als sein Stellvertreter wurde jeweils der in Salzwedel ansässige Gymnasiallehrer *Dr. Masius* gewählt. Dadurch, daß Leue beide Mandate, also sowohl das Mandat für die preußische Nationalversammlung, als auch das Mandat für die Frankfurter Nationalversammlung annahm, kam es infolgedessen zu einem wahlrechtlichen Disput zwischen ihm und dem Magdeburger Oberpräsidenten *von Bonin*, den in der Sache für sich entscheiden konnte²⁰².

Der Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen war nicht der einzige Wahlkreis, in dem Leue sich zur Wahl für die Frankfurter Nationalversammlung als Kandidat aufstellen ließ bzw. aufgestellt wurde²⁰³. Auch im südlichen Teil der Provinz Sachsen wurde Leue in dem aus der Stadt Erfurt sowie den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück gebildeten Wahlkreis als stellvertretender Abgeordneter nach Frankfurt gewählt²⁰⁴. Als erster Abgeordneter wurde dort der Krefelder Handelskammerpräsident *Hermann von Beckerath*

200 LHA Magdeburg, Rep. c 20 I a, S. 135; vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 250; auch zum folgenden.

201 LHA Magdeburg, Rep. c 20 I a, S. 122; auch zum folgenden. Der Landrat *von der Schulenburg* teilte dem Oberpräsidenten *von Bonin* das Ergebnis noch am Tage der Wahl mittels Schreiben vom 10. Mai 1848 mit (LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, Acta No. 319, S. 78). Am 13. Mai 1848 leitete *von Bonin* die gesammelten Wahlergebnisse weiter an den preußischen Minister des Innern *von Auerswald* (LHA Magdeburg, Rep. C 20 I a, Acta No. 319, S. 106). *Schmiedecke*, S. 11, wertet dieses Wahlergebnis Leues gemeinsam mit der Wahl *Pilets* in Stendal als Erfolg der liberalen Bewegung in der Altmark gegen die widerstreitenden reaktionären Bemühungen im restlichen Regierungsbezirk Magdeburg.

202 Näher zu diesem wahlrechtlichen juristischen Streit *Müller*, Für Salzwedel.

203 Ein plastisches Beispiel für den Gewinn eines Wahlkreises, ohne daß dem Kandidaten zuvor seine Kandidatur eröffnet worden war, liefert *Reichensperger*, S. 52. Er war im Wahlkreis Kempen zum Abgeordneten für die preußische Nationalversammlung gewählt worden, ohne deswegen zuvor angefragt worden zu sein. Hinsichtlich Leues Kandidatur im Erfurter Wahlkreis ist ebenfalls nicht bekannt, ob Leue zuvor gefragt worden war. Aus seiner Lebensgeschichte sind keinerlei Beziehungen zu diesem Wahlkreis bekannt, so daß die zweite Möglichkeit die wahrscheinlichere ist.

204 LHA Magdeburg, Rep. C 30 Salzwedel, A No. 371, S. 84.; auch zum folgenden. In dem amtlich festgestellten und nach Berlin gemeldeten Wahlergebnis, ebd. S. 100, wurde Leue für den Erfurter Wahlkreis noch protokollarisch fehlerhaft als *Ober=Procurator* geführt. Es war durchaus üblich, einen gemeinsamen Wahlkreis

gewählt²⁰⁵. Beide gewählten Kandidaten nahmen jedoch die Wahl für diesen Wahlkreis nicht an.

Das Auftreten Leues in der Frankfurter Nationalversammlung wurde in seinem Wahlkreis genau registriert und im Rahmen von Bürgerversammlungen eingehend diskutiert. Zeugnis von dieser heute kaum mehr vorfindbaren persönlichen Nähe zwischen den Wählern und »ihrem« Repräsentanten gibt ein lokaler Streit aus den Monaten Mai/Juni des Revolutionsjahres 1848²⁰⁶. Leue handelte dabei, indem er die Mitbestimmung des Parlaments auch bei der Herrscherfrage einforderte, ganz im Sinne der Bürger, die ihn gewählt hatten, und erwarb sich auf diesem Wege durch Wort und Tat das bleibende Vertrauen seiner altmärkischen Wählerschaft.

dd) Abgeordneter in der preußischen Ersten Kammer 1848/49

Für die im Februar 1849 erstmals stattfindenden Wahlen zur preußischen Ersten Kammer sind mehrere aussagekräftige Wahlunterlagen erhalten geblieben²⁰⁷.

Danach wurden im nördlichen Wahlkreis der Provinz Sachsen, der aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal und Gardelegen bestand, zusammen zwei Abgeordnete in die Erste Kammer entsandt. Es waren insgesamt 4.100 Urwähler wahlberechtigt, die gemeinsam 31 Wahlmänner zu wählen hatten²⁰⁸. Diese Wahlmänner bestimmten am 12. Februar 1849 neben Leue, der mit 16 der 31 Stimmen die knappe Mehrheit der Stimmen hinter sich vereinen konnte, den aus Briest stammenden Deichhauptmann von Bismarck²⁰⁹ mit 15 Stimmen als ihren weiteren Abgeordneten zur preußischen Ersten Kammer.

aus einer städtischen Region (Erfurt) und einer ländlichen Region (Schleusingen und Ziegenrück) zu bilden. *Repken*, S. 318, nimmt fehlerhaft an, Leue sei in Erfurt gewählt worden. Über den gewählten Volksvertreter Hermann von Beckerath ausführlich *Boberach*, Hermann von Beckerath, S. 177 ff. Beckerath wurde in demselben Monat desselben Jahres wie Leue geboren, starb jedoch zwei Jahre vor Leue. Leue und Beckerath kannten sich durch jahrelange gemeinsame politische Arbeit gut.

205 Ebenso näher zu dem rheinischen Liberalen von Beckerath, insbesondere aber zu seiner politischen Vita, *Nathan*, S. 9 f.

206 Näher über diesen öffentlich geführten Streit bei *Müller*, Für Salzwedel.

207 LHA Magdeburg Rep. C 20 I, Sect. VI C. a. Ständische Angelegenheiten, Nr. 48, S. 1 ff.

208 LHA Magdeburg Rep. C 20 I, Sect. VI C. a. Ständische Angelegenheiten, Nr. 48, S. 46; auch zum folgenden.

209 Die Schreibweise des Namens folgt derjenigen der Wahldokumente, vgl. LHA Magdeburg, a.a.O., ebd. Ein Vorname des adeligen Kandidaten ist dort nicht überliefert. Dieselbe Schreibweise wird übernommen im Verzeichnis der Mitglieder der am 26.

Als inzwischen gewiefter Taktiker in Sachen eines politischen Wahlkampfes schuf sich Leue in Vorbereitung der Wahl ein Wahlkampfbüro im heimatlichen Gardelegen. Er beauftragte mit dem Gardelegener Bürger *Laufholtz* einen Wahlkampfmanager damit, ihn und sein Programm in der Wählerschaft näher bekannt zu machen²¹⁰. Seine Motivation, sich erneut zur Wahl als Volksvertreter zu stellen, wird in seinem in Umrissen mitgeteilten Wahlprogramm deutlich. Die grundsätzliche Aufgabe eines Abgeordneten sieht Leue allgemein darin, daß »*der Gewählte seinen Wählern und seinem Vaterlande Ehre machen*« soll. Ausgehend von dieser Prämisse hat Leue zwei große politische Ziele wenn er seiner Schwester gegenüber bekundet: »*Meine politische Aufgabe wird die Einheit Deutschlands sein unter der preußischen Dynastie und dazu gehört vor allen Dingen eine einheitliche Gesetzgebung. Ich habe nun neue Gesetzbücher ausgearbeitet und werde dieselben in Gemeinschaft mit anderen mir gleichgesinnten Deputierten (deren viele sein werden) dem Landtage vorlegen. Dadurch mache ich meiner Vaterstadt Ehre, wenn die Salzwedeler sagen können: unser Deputierter hat dies bewirkt.*« Auch wenn zu dieser Zeit das Scheitern der deutschen Einheitsidee bereits deutlich sichtbar geworden ist, hält Leue dennoch unabirrbar an seinem großen Ideal fest.

Seine zweite Antriebsfeder wird von seinem gesetzgeberischen Reformeifer gebildet. Leue will – und das wird in diesen wenigen Zeilen bereits deutlich – gegründet auf seine allein erarbeiteten Reformgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz und Kriminalprozeßordnung) Mehrheiten im Parlament suchen und ist sich des Erreichens seines Reformzieles bereits im voraus sicher.

Trotz einiger Erfahrungen im parlamentarischen Bereich wird an dieser im Frühjahr 1849 bei Leue vorherrschenden enthusiastischen Einstellung noch ein gerüttelt Maß an politischem Idealismus deutlich, der in der nachfolgenden Zeit praktischen parlamentarischen Handelns im Ergebnis in eine tiefe Resignation einmünden sollte.

Die Arbeit Leues wurde erneut sowohl von Seiten seiner Wähler, als auch von Seiten der Obrigkeit genau verfolgt. Leue hielt zwischen den Sitzungsperioden intensiven Kontakt zu seinem Wahlkreis. Diese Schlußfolgerung ergibt sich aus regelmäßigen Berichten, die der Salzwedeler Landrat an sei-

Februar 1849 zusammengetretenen ersten Kammer von Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. XXI. Eine vom Namen her mögliche Verwandtschaft des Abgeordneten mit Otto von Bismarck liegt daher nicht auf der Hand, ist aber aufgrund vielfältig variierender Überlieferungen in der Schreibweise von Familiennamen aus der damaligen Zeit nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

210 Brief an Minna vom 17.02.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 48 ff.; auch zum folgenden. Der Brief an Laufholtz, von dem Leue in seinem Brief an seine Schwester spricht, ist nicht erhalten geblieben. Zu Leues Wahlkampf und seinen vorherigen Zweifeln über eine Kandidatur im heimatlichen Wahlkreis näher Müller, Für Salzwedel, S. 194 f.

nen Oberpräsidenten erstattete. Im Rahmen dieser regelmäßigen Berichte zur politischen Lage in der Provinz Sachsen erstattete *von der Schulenburg* am 7. Mai 1849 an *von Bonin* einen Bericht »*betr. die öffentlichen Zustände im hiesigen Kreise*«²¹¹. In diesem Bericht erscheint auch Leue als eine öffentlich bedeutsame Person. Leue hielt sich während einer Sitzungspause in den Verhandlungen der preußischen ersten Kammer in Salzwedel auf. Im Rahmen dieses Wahlkreisbesuches trat Leue am 5. und 6. Mai 1849 als Redner in politischen Versammlungen auf. Von der Schulenburg sah den Zweck dieser Auftritte im Wahlkampf, »*um sich um eine Abgeordnetenstelle in der zweiten Kammer zu bewerben*«²¹². Es war stets Leues Anliegen, den Kontakt zu seiner Wählerschaft nie zu verlieren. Für den Fall, daß er gewählt werden sollte, hatte er sich vorgenommen, seine Heimatstadt regelmäßig zu besuchen und sich auf öffentlichen Veranstaltungen der Diskussion zu stellen. Über den »*Stand der öffentlichen Meinung*«²¹³ ließ Leue sich durch seine Angehörigen brieflich auf dem laufenden halten. Durch die ständige beiderseits gepflegte Verbindung mit seinem heimatlichen Wahlkreis konnte Leue seinen Wählern nachweisen, daß er an ihren Ansichten und an ihrem Wohlergehen interessiert war – ein echtes Interesse, das von seiner Wählerschaft auch durch ihr ihm gegenüber entgegengebrachtes Vertrauen entsprechend honoriert wurde.

Der Salzwedeler Landrat berichtete von eigenem Erleben her, welche programmatischen Inhalte Leue seiner Wählerschaft übermittelte, wenn er gegenüber dem Oberpräsidenten herausstellt, daß der Abgeordnete die Zuhörerschaft »*in einer längeren Rede zu Treue und Anhänglichkeit an Ew. Majestät ermahnt*«²¹⁴. Ein weiteres Mal spricht dieses Zitat für die Treue eines Volksvertreters zu seinem preußischen Herrscher – einem Potentaten, der ihn, Leue, tiefer kaum hätte verletzen können, als er dies in der jüngsten Vergangenheit getan hatte.

Über die politische Tagesarbeit in den parlamentarischen Gremien berichtet Leue an seine Schwester Minna. Sein Arbeitsalltag gliederte sich demnach in eine Frühsitzung, die bis 15 Uhr andauern konnte und eine Abendsitzung, die um 18 Uhr beginnen und bis tief in die Nacht fortgeführt

211 LHA Magdeburg Rep. C 30 I, Tit. XLIII No. 27 *Acte betr. Reichstags u. Landtagswahlen*, S. 7 f.

212 LHA Magdeburg Rep. C 30 I, Tit. XLIII No. 27, S. 8.

213 Brief an Minna vom 17.02.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 49.

214 LHA Magdeburg Rep. C 30 I, Tit. XLIII No. 27 *Acte betr. Reichstags u. Landtagswahlen*, S. 8. In den einen Tag später stattgehabten Veranstaltungen, die in Niepagen und Winterfeld stattfanden, gingen Leues Reden in dieselbe beschwichtigende Richtung, wobei *von der Schulenburg* im Rahmen der dortigen Wortbeiträge, a.a.O. ebd., Seitenhiebe auf die Berliner Ministerialbürokratie weitermelden zu müssen glaubte.

werden konnte²¹⁵. Nicht selten beschloß das Parlament spontan, daß die Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen wie etwa »*eine Sitzung der Adreß-Kommission (aus zehn Mitgliedern bestehend) morgens 9 Uhr gehalten werden sollte*«. Die dazwischen liegende Zeit war stets aus gefüllt »..., da jeder in seiner Kammer genug zu thun hat und in den freien Stunden seine Parthei aus der Kammer aufsucht.«²¹⁶.

In dieser jungen Phase des Parlamentarismus war Leue mit seiner Erfahrung aus den beiden Frankfurter Parlamenten bereits einer der gestandenen Abgeordneten in der preußischen Ersten Kammer. Er hatte mit denselben Alltagsproblemen wie alle anderen Parlamentarier zu kämpfen – Zeitmanagement und Arbeitseffektivierung. Das grundsätzliche Problem lag dabei nicht in der Schwierigkeit und Komplexität des Arbeitsgegenstandes, mit dem sich der Abgeordnete befaßte, sondern in der knappen Zeit, die er für die Vorbereitung seines Standpunktes bzw. Lösung eines Problems aufwenden konnte. Dabei hatte er zu bedenken, daß ein Abgeordneter eben nicht nur Parlamentarier, sondern auch zugleich Wahlkreisabgeordneter und somit zur Betreuung seines Wahlkreises selbstverständlich verpflichtet gewesen ist.

Im September 1849 gab Leue sein Mandat in der vom König seit April vertagten preußischen Ersten Kammer auf. In den nachfolgenden Jahren der politischen Reaktion war Leue auf der parlamentarischen Bühne Preußens nicht vertreten. Es darf davon ausgegangen werden, daß ihn allgemein die Änderung der politischen Großwetterlage in Preußen und speziell die bei ihm eingetretene Resignation über mangelnde zählbare parlamentarische Erfolge zu diesem Schritt in die innere politische Emigration bewogen hat²¹⁷. Dennoch hielt Leue, an den politischen Sachfragen auch weiterhin interessiert, während der folgenden Jahre den Kontakt zum parlamentarischen Leben. So besuchte er im August 1851 ihm bekannte und befreundete

215 Brief an Minna vom 7.03.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 51 f.; auch zum folgenden.

216 Brief an Minna vom 7.04.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 53 f.; auch zum folgenden.

217 Über sein karges Leben in dieser politiklosen Zeit berichtet Leue rückblickend im Jahr 1861, wenn er seiner Schwester berichtet: »..., ich habe immer fleißig gearbeitet, so weit meine Augen dies erlaubten und habe seit dem Jahre 1849 kein Schauspiel, kein Konzert, keine Gesellschaft, kein Mittagessen besucht, sondern mich ganz einsam gehalten, um meine Studien zu leben.« Brief an Minna vom 1.10.1861, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 69 f. (71). Nicht von ungefähr betonte Leue mit der bewußt gewählten Redewendung »*meine Studien zu leben*«, daß seine Studien seinen wichtigsten Lebensinhalt bildeten, ja für diesen Lebensabschnitt sogar den Sinn seines Lebens ausmachten.

»Deputierte« in Bonn und tauschte sich mit ihnen über die politische Lage in der Rheinprovinz und Deutschland aus²¹⁸.

Etwas wehmütig, aber auch energisch gegen beginnende körperliche Unbill ankämpfend setzt sich Leue neue alte Ziele, wenn er im Februar 1855 schreibt. »*Da ich nun so viel gelernt habe, um etwas nützliches für mein Vaterland leisten zu können, so wünsche ich nun auch, das alles nicht vergeblich gelernt zu haben, sondern noch so lange zu leben, bis ich neue Gesetzbücher ausgearbeitet hätte.*«²¹⁹

Leue nutzte damit die Zeit parlamentarischen Stillstands zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit an seinem Lieblingsprojekt – der Konzipierung eines Systems von aus seiner Sicht gerechten Justizgesetzen. Gesundheitlich ging es mit Leue Ende der 50er Jahre erneut aufwärts – nicht zuletzt aufgrund von regelmäßigen Kuraufenthalten in Aachen. Als die Reaktionszeit sich ihrem Ende zuneigte, schmiedete Leue daher Pläne, nochmals als Parlamentsabgeordneter auf die politische Bühne zurückzukehren.

ee) Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus 1862 – 1866

Leue schloß sich politisch der am 6. Juni 1861 gegründeten Deutschen Fortschrittspartei an, einer oppositionellen Gruppierung, ins Leben gerufen von liberalen und demokratischen Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses als eine Sammlungsbewegung von »*Konstitutionellen und Demokraten*«²²⁰.

In das Licht der Öffentlichkeit war Leue nach langer Abwesenheit erneut getreten, indem er ein »Kölner Programm« für die Deutsche Fortschrittspartei entwarf, das spezielle rheinische Programmpunkte in den Vordergrund rückte und alsbald nicht nur eine große Verbreitung fand, sondern von der politisch erwachenden Öffentlichkeit auch inhaltlich diskutiert und befürwortet wurde²²¹. Rasch wurde ihm aus seinem früheren Dienstort Koblenz eine Kandidatur angetragen, die er zunächst auch freudig annahm. Da Leue aber auch noch in anderen Wahlkreisen aufgestellt worden war,

218 Brief an Minna vom 10.08.1851, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 58 f.; auch zur nachfolgend skizzierten persönlichen Situation in den folgenden Jahren; dazu auch näher Müller, Für Salzwedel, S. 195.

219 Brief an Minna vom 4.02.1855, StA Salzwedel (Nachlaß Leue); vgl. Müller, Leue-Dokumente, S. 61 f.

220 Dazu im einzelnen *Parisius*, S. 6 f. Zu seiner persönlichen Motivation bei der neuen Kandidatur für ein Mandat näher Müller, F. G. Leue.

221 Die Lokalpresse erwachte zu Beginn der Neuen Ära aus ihrem seit 1848/49 währenden Dornröschenschlaf. So wurde das »Kölner Programm«, das später auch als »Rheinisches Programm« kursierte, u. a. veröffentlicht im Mülheimer Volksblatt Nr. 2 vom 4. August 1861, im Gummersbacher Kreisblatt Nr. 83 vom 16. Oktober 1861 und im Mühlheim-Sieger Kreisblatt Nr. 92 vom 17. November 1861.

stellten ihn die Koblenzer Liberalen doch nicht zur Wahl, weil bei seiner Wahl für den Fall eine – stets mit Unwägbarkeiten verbundene – Nachwahl drohte, daß Leue ein Mandat eines anderen Wahlkreises annahm²²².

Paul Schmidt weist zu Recht auf die herausragende Stellung Leues in der Riege der rheinischen Kandidaten hin, wenn er bemerkt, daß Leue bis zum Zeitpunkt der Urwahlen zur sechsten Legislaturperiode des preußischen Abgeordnetenhauses, die am 20. November 1861 stattfanden, für das Gebiet des Wahlkreises Koblenz der einzige Kandidat der Fortschrittspartei gewesen ist²²³. Leue zeigte mit diesem mutigen Schritt, schon vor dem ersten Meinungstest der Urwahl Flagge zu zeigen, daß er seinen früheren Kampfgeist zurückgewonnen hatte und erneut dazu bereit war, für seine Ideale zu streiten.

Aufgestellt als Kandidat und gewählt als Abgeordneter wurde Leue im rechtsrheinischen Kölner Wahlkreis Gummersbach/Waldbrol. Das örtliche Wahlkreisbüro der Liberalen empfahl Leue den zunächst zur Entscheidung berufenen Urwählern als »*ein Mann von echt deutscher Gesinnung und unbeugsamem Rechtssinn*«²²⁴. Die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zum preußischen Abgeordnetenhaus vom 30. Mai 1849 hatte das in den beiden Wahlgesetzen vom 8. April und 6. Dezember 1848 ausgesprochene Prinzip der allgemeinen ungleichen und indirekten Wahlen erneuert. Danach wählten die Urwähler in Urwahlbezirken ihre Wahlmänner, die ihrerseits die Abgeordneten wählten. Die Berechtigung zur Urwahl besaßen alle staatsangehörigen Männer, die mindestens 24 Jahre alt waren, selbständig, im Besitz der bürgerlichen Rechte waren, keine Armenunterstützung bezogen und sich seit sechs Monaten im Urwahlbezirk aufhielten. Diese Kriterien trafen im Regierungsbezirk Köln auf immerhin 83,3 % aller 24 Jahre und älteren Männer zu²²⁵. Das Gewicht der Stimmen teilte sich nach dem Dreiklassenwahlrecht je nach Steueraufkommen des einzelnen Bürgers auf. Auf je 250 Einwohner wurde ein Wahlmann gewählt.

Diese Wahlgrundsätze bildeten auch die Rechtsgrundlage bei den Wahlen am 19. November 1861. Die Wahlbeteiligung im Regierungsbezirk Köln lag, alle drei Klassen zusammengefaßt bei 13,4 % aller Wahlberech-

222 Diese Befürchtung sah rückblickend nach der erfolgten Wahl ein Redakteur der Koblenzer Zeitung in der Ausgabe Nr. 274 vom 26. November 1961.

223 Schmidt, Paul, S. 237.

224 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 83 vom 16. Oktober 1861. Den Ausschlag für Leues Kür zum Kandidaten gab seine persönliche Einstellung zur Verminderung der Steuerlast.

225 Königl. Preuß. Stat. Bureau, II. Jg. (1862), Statistik der Urwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus vom neunzehnten November 1861, S. 92.

tigten zur Urwahl²²⁶. Sie war im Verhältnis zur gesamten Wahlbeteiligung in Preußen, die bei 27,2 % lag, äußerst gering. Daß die Wahlbeteiligung im Wahlkreis Gummersbach bei für rheinländische Verhältnisse überdurchschnittlichen 17,2 % lag, kann einerseits mit der großen Popularität Leues und andererseits mit einer Polarisierung der Wählerschaft erklärt werden.

Leue setzte sich in der Kür zum Abgeordneten nämlich gegen keinen Geringeren als den bisherigen Abgeordneten des Wahlkreises im Abgeordnetenhaus durch, den königlichen Landrat *Kaiser*. Dieser Gegenkandidat hatte sich nicht gescheut, selbst das amtliche Mitteilungsblatt des Wahlkreises, das Gummersbacher Kreisblatt für seine Zwecke zur Wählerbeeinflussung zu instrumentalisieren. Auf der Titelseite des Gummersbacher Kreisblattes waren regelmäßig die amtlichen Mitteilungen plaziert und so nutzte Kaiser diesen hervorragenden Ort, seinem Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß er »*hoffe, daß alle Kreis=Eingesessene o h n e A u s n a h m e mir – ich mag nun gewählt werden oder nicht – das Vertrauen erhalten werde, dessen ich mich bisher in meiner amtlichen Stellung stets erfreut habe.*«²²⁷ Kaiser lancierte ebenfalls Leserbriefe, die mit markigen Worten ihm selbst die Wählergunst bescheren sollten²²⁸.

Leue trat diesen unverhohlenen Beeinflussungsversuchen als offensiver Wahlkämpfer entgegen und erläuterte sein Wahlprogramm den in einer Wahlmännerversammlung vom 24. November 1861 erschienenen interessierten Bürgern²²⁹. Mit diesem taktisch klugen Verhalten trat Leue dem politischen Problem einer inneren Distanz entgegen, das diejenigen Direktkandidaten, die ihren Wohnsitz nicht in ihrem Wahlkreis hatten, zunächst einmal mit Hilfe vertrauensbildender Maßnahmen überwinden mußten, wollten sie gewählt werden.

226 Königl. Preuß. Stat. Bureau, II. Jg. (1862), S. 112; auch zum folgenden. Zum Vergleich die Zahlen anderer rheinländischer Regierungsbezirke, die nur marginal von der Kölner Zahl differierten: Düsseldorf (12,9 %), Aachen (12,1 %), Koblenz (15,2 %), Trier (14,6 %). Das Gummersbacher Ergebnis der Wahlbeteiligung findet sich auf S. 86 der Veröffentlichung. Zu der geringen Wahlbeteiligung wird insbesondere die diskriminierende Wirkung des Dreiklassenwahlrechts beigetragen haben, weil die Urwähler nach der Höhe ihrer Steuerleistung zur Wahlurne gerufen wurden; auf diese Tatsache weist auch *Schmidt, Paul*, S. 390 zutreffend hin.

227 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 92 vom 16. November 1861, gesperrter Druck im Original.

228 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 95 vom 27. November 1861: »*Suche nicht in der Ferne, was Du in der Nähe haben kannst.*«, ein Wahlslogan, der auf Leues Kölner Herkunft gemünzt war. Der Leserbrief fährt dann auch konsequent fort mit der »Empfehlung«: »*Der Herr L. (ohne seiner Person zu nahe treten zu wollen) kann sich ja wählen lassen, wo s e i n e : "Nähe" ist – wir haben Gottlob auch Männer in u n s e r e r : "Nähe" – die w i r wählen können, oder um präziser zu sprechen: wir haben besonders einen Mann, den wir wählen können, ...*«. Gesperrter Druck und Fettdruck im Original.

229 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 94 vom 23. November 1861.

Die Wahlmänner schritten am 6. Dezember mit dem bekannten Ergebnis zur Urne. Damit war es Leue in einem bislang der konservativen Partei zugerechneten Wahlkreis gelungen, die Wahlmänner für seine Anliegen zu gewinnen und damit für seine Partei zu deren Gesamtzahl den ihm möglichen Teil beizutragen.

Die Neue Ära endete mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses im März 1862 und damit auch die erste Wahlperiode Leues im preußischen Abgeordnetenhaus. Leue trat – die Gunst der Stunde und der Wähler nutzend – erneut zur Wahl an. Sein Ruf als ergreifender Wahlkämpfer eilte ihm voraus und am 21. April 1862 versammelten sich mehr als 1000 Urwähler zu einer Kundgebung beider Wahlkreise in Gummersbach, in deren Mittelpunkt »ihr« Deputierter Leue stand und sich zu seiner Wirksamkeit als Deputierter, über die Tätigkeit des Abgeordnetenhauses und über die Ursachen von dessen Auflösung äußerte²³⁰. Leue erhielt für seine Ausführungen den »stürmischen Beifall« der versammelten Wählerschaft.

Derart vorbereitet gestaltete sich der Wahltag der Urwahlen, der 28. April 1862, gerade im Wahlkreis Gummersbach geradezu zu einem Volksfest. Das zwischenzeitlich zu einem liberalen Blatt gewendete Gummersbacher Kreisblatt schilderte mit bildhaften Worten den Wahltag, dessen Verlauf im folgenden als eindrucksvoller Beweis für Leues Popularität aber auch als anschauliches Dokument ehemals volksnaher öffentlicher Wahlen im Gegensatz zu sterilen Wahlakten heutiger Tage unkommentiert zitiert werden soll: »Mit Musik zogen Schaaren von Urwählern, von den weiter entfernten Ortschaften auf Leiterwagen unter dem Schatten der Fortschrittsfahne in's Wahllokal. Die Wahl der Wahlmänner war durchaus einstimmig. Nach Beendigung derselben erklangen vor dem Schul- und Wahllokale die Töne unseres Liedes: »Heil Dir im Siegerkranz« unter welchen Klängen sich alle anwesenden Urwähler zu einer gemüthlichen Vereinigung bei Herrn Aug. Kusenberg versammelten. Dort wurden die zehn Gebote oder Kapitel des politischen Wahlbüchleins vorgelesen, welches allen Urwählern oder Wahlmännern zur besten Beherzigung empfohlen wird. Nach begeisterten Hochs auf Sr. Majestät den König, auf unseren wackeren Vertreter Herrn Leue, trat der Zug der Urwähler in bester Ordnung den Rückmarsch an, ...«²³¹.

230 Das Gummersbacher Kreisblatt widmete dieser Veranstaltung eine Reihe von Berichten in den Nr. 31 vom 16. April 1862, Nr. 32 vom 19. April 1862 und der Nr. 33 vom 23. April 1862; auch zum folgenden. Eine zweite Großveranstaltung derselben Art fand am 27. April in Ründeroth statt, vgl. dazu das Gummersbacher Kreisblatt Nr. 34 vom 28. April 1862.

231 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 35 vom 30. April 1862, gesperrter Druck im Original.

Leue erreichte ein glänzendes Wahlergebnis und versammelte 98 der in Gummersbach zu wählenden 117 Wahlmänner hinter sich²³². In der Abgeordnetenwahl vom 6. Mai 1862 erreichte Leue mit 164 von 195 Wahlmännerstimmen ein Ergebnis von 84,1 % der abgegebenen Stimmen und siegte damit über den zweitplazierten Freiherrn Georg von Vincke, der mit 27 Wahlmännerstimmen gerade 13,8 % der abgegebenen Stimmen erhielt²³³.

Im Ergebnis erreichte die Regierung durch die vorgezogenen Neuwahlen einen Pyrrhussieg, da das sich am 19. Mai 1862 versammelnde Parlament eine für die Regierung noch ungünstigere Zusammensetzung mit einer bedeutenden Mehrheit aus Liberalen und linkem Zentrum ergab. Nach zäher parlamentarischer Arbeit sah sich die Regierung im darauffolgenden Jahr dazu gezwungen, durch Verordnung vom 2. September 1863 das Parlament abermals auflösen zu lassen, da selbst dringende Ermahnungen des Königs die widerstrebenden Abgeordneten nicht zum Einlenken auf die Regierungslinie zu bewegen vermochten.

Am 20. Oktober 1863 fanden die dritten Urwahlen innerhalb von zwei Jahren statt, ohne daß eine Änderung in der politischen Konstellation im Abgeordnetenhaus zu erwarten war. Eine gewisse Wahlmüdigkeit war die logische und von Seiten der Regierung bewußt einkalkulierte Folge dieses Taktierens. Dennoch blieb die Wahlbeteiligung im Wahlkreis Gummersbach bei für die Rheinprovinz überdurchschnittlichen 21,3 %²³⁴.

Die gewählten Wahlmänner hatten Leue schon während der laufenden Session erneut ihr uneingeschränktes Vertrauen ausgesprochen, indem sie ihm gegenüber folgende Ergebnheits- und Dankesadresse im Gummersbacher Kreisblatt auf der Seite 1 plazierten: »*Hochverehrter Herr ! Die unterzeichneten Wahlmänner des Wahlbezirks Gummersbach=Waldbröhl fühlen sich gedrungen, Ihnen für Ihre Wirksamkeit im Hause der Abgeordneten ihre Anerkennung und ihren Dank hiermit auszudrücken. Dieselben befinden sich in vollster Uebereinstimmung mit Ihren sämmtlichen Abstimmungen, wie überhaupt mit der Haltung der gesammten liberalen Partei der Volksvertretung. Wir wünschen nichts sehnlicher, als daß der gegenwärtige Conflikt recht bald mit dem Siege der Verfassung und zum Heile des Vaterlandes beseitigt werde und verharren mit aufrichtiger Hochachtung.*«²³⁵

Diese Adresse, die ihrem Adressaten alle Ehre machte, wurde Leue am 2. November 1862 in Ründeroth im Rahmen eines zu Ehren des verdienten Abgeordneten stattfindenden Festmahls überreicht. Leue nutzte die Gele-

232 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 36 vom 3. Mai 1862. Die Wahlbeteiligung stieg im Wahlkreis Leues merklich auf die Zahl von 29,5 % an, vgl. Königl. Preuß. Stat. Bureau, III. Jg. (1863), Die Ergebnisse der Urwahlen für das preussische Abgeordnetenhaus vom 28. April 1862, S. 51.

233 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 37 vom 7. Mai 1862.

234 Königl. Preuß. Stat. Bureau, III. Jg. (1863), Die Ergebnisse der Urwahlen für das preussische Abgeordnetenhaus vom 20. October 1863, S. 63.

235 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 87 vom 29. Oktober 1862.

genheit zu einem umfassenden parlamentarischen Rapport an seine Wählerschaft und brachte als Neuerung in seiner Abgeordnetentätigkeit eine Bürgerfragestunde in den Rahmen der Veranstaltung ein²³⁶.

In der im darauffolgenden Jahr stattfindenden Neuwahl des Abgeordnetenhauses vereinigte Leue erneut die große Mehrheit der Wahlmännerstimmen hinter sich. Sein Ergebnis mit 135 der zu vergebenden 196 Wahlmännerstimmen war eindrucksvoll – berücksichtigt man die vorherige massive Wahlbeeinflussung von königlicher und Regierungsseite²³⁷.

Das neu gewählte Parlament wies in seiner nunmehr 8. Legislaturperiode dieselben bekannten Mehrheitsverhältnisse auf und arbeitete in dieser Zusammensetzung immerhin bis zur Mitte des Jahres 1866. Es sollte Leues letzte Wahlperiode als Volksvertreter gewesen sein. Zur Wahl des preußischen Abgeordnetenhauses am 3. Juli 1866 trat er nicht mehr an. An seiner Statt wurde im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl nunmehr der altliberale Staatsminister a.D. *Graf Max von Schwerin* gewählt.

Leues Karriere als Abgeordneter war damit abgeschlossen und er wird in erster Linie gesundheitliche Gründe für seinen Verzicht auf eine sichere Wiederwahl gehabt haben. In einem Brief an seine Schwester Minna aus dem nachfolgenden Jahr 1867 macht er seine zunehmenden Gebrechen (Kreislauf, Atmung, Verlust des Augenlichts) deutlich und erteilt Minna den Auftrag, ihm ein Haus in Salzwedel zu suchen und zu kaufen²³⁸. In seinem letzten Brief vom April 1869 kündigt er seinem Bruder Otto seinen Umzug in seine Heimatstadt für den August 1869 an²³⁹. Damit verabschiedete sich Leue nach mehr als 46 Dienstjahren und 40 Jahren als Wahlrheinländer aus seiner zweiten Heimat in den wohlverdienten Ruhestand, den er in der Altmark verleben wollte.

V. Lebensabend und Rückschau

1. Lebensabend

Während seiner letzten drei Berufsjahre als Strafrichter in Köln betätigte sich Leue weder rechtswissenschaftlich noch politisch und erlebte so als stiller, aber gewiß interessierter Beobachter die maßgeblich von Preußen

236 Den modernen und notwendigen Ansatz, zur Steigerung der Bürgermitwirkung in der kommunalen Politik Bürgerfragestunden zu initiieren, betont heute etwa *Kнемeyer*, S. 115.

237 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 30 vom 29. Oktober 1863.

238 Brief an Minna vom 1. September 1867, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 75 f.

239 Brief an Otto vom 1. April 1869, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), siehe auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 78.

gesteuerte nationale Entwicklung Deutschlands mit²⁴⁰. Im Jahr 1866 noch verfolgte Leue den Sieg Preußens über Österreich und sah damit die Wende im Ringen um die deutsche Vorherrschaft. Im gleichen Jahr und im folgenden konnte Leue als einen weiteren Schritt in die Richtung der nationalen Einigung die Entwicklung der norddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund beobachten, die in der Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes am 16. April 1867 aus verfassungshistorischer Sicht ihren legislatorischen Höhepunkt zu verzeichnen hatte. Auch die nächstfolgende Stufe auf dem Weg zum deutschen Nationalstaat, die Bildung des zweiten deutschen Zollvereins und des nach den Regeln der Paulskirche gewählten deutschen Zollparlaments, konnte Leue im Jahr 1867 – noch im aktiven Justizdienst befindlich – interessiert mitverfolgen.

In den wenigen Monaten seiner Pensionärszeit war Leue weder politisch noch wissenschaftlich tätig. Dies wird ihm infolge seiner nun bereits weit fortgeschrittenen Augenkrankheit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen sein. Anzunehmen ist, daß Leue sich durch die Tagespresse über die politischen Verhältnisse unterrichtete, indem er sich die ihn interessierenden Texte vorlesen ließ. So konnte er noch bei wachem Verstand ein gutes Jahr vor seinem Tod miterleben, wie die deutsche Einheit rechtlich am 1.1.1871 vollendet wurde und der preußische König Wilhelm I. am 18.1.1871, dem preußischen Krönungstag²⁴¹, im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles die »Wiederherstellung des deutschen Reiches« verkünden konnte und dabei die Kaiserwürde erneuerte und übernahm. Leues Lebenstraum hatte sich so doch noch zu seinen Lebzeiten erfüllt.

Ebendorf in Salzwedel starb Leue zu Beginn seines einundsiebzigsten Lebensjahres im Kreise seiner Geschwister am frühen Morgen des 4. Februar 1872. Er wurde auf dem örtlichen Stadtfriedhof beerdigt.

Leue hinterließ ein am örtlichen Stadtgericht zuvor hinterlegtes Testament. Dieses wurde am 14.2.1872 in der örtlichen Zeitung publiziert und enthielt u.a. die Bestimmung: »Meine Bücher vermache ich der Stadt Salzwedel zu Jedermanns Gebrauch« – ein großzügiges Vermächtnis des treuen Sohnes an seine Heimatstadt.²⁴²

- 240 Zu den privaten Lebensumständen während seiner Zeit als Pensionär näher Müller, Für Salzwedel, S. 195 f.
- 241 Friedrich I. (1657 – 1713), der Nachfolger des großen Kurfürsten, hatte am 18.1.1701 in Königsberg die Königswürde erworben.
- 242 Das Testament Friedrich Gottfried Leues ist nicht erhalten geblieben, aber dessen Existenz ist nachgewiesen durch Notiz im Salzwedeler Wochenblatt Nr. 17 vom 28.2.1872. Über den Fortbestand seiner Bibliothek näher Müller, Für Salzwedel, S. 195 f.

2. Lebensphasen

Auch im Verlauf des Lebens Friedrich Gottfried Leues trat eine große Anzahl wichtiger aber auch unwichtiger Ereignisse auf. Der Verfasser einer Biographie befindet sich – diese Tatsache erkennend – in dem Dilemma, abwägen zu müssen, welche relative Bedeutung dieses oder jenes Ereignis im Leben Leues gehabt hat. Als ein Gradmesser für die relative Bedeutung wird es sein, welche Spuren von welchen Lebensereignissen gezeichnet worden sind²⁴³. Dabei wird erkennbar, wie tief einzelne Einschnitte in sein Leben gewesen sind und welche Kraft er benötigt hat, um eine der unvermeidlichen privaten oder beruflichen Talsohlen seines Lebens auf dem Weg zum nächsten Gipfel zu durchschreiten.

Es sollte bei dieser Art der Betrachtung *lege artis* eines jeden Verfassers einer Biographie sein, keinen Lebensabschnitt auszusparen, da kein Teil der Lebensspanne hinweggedacht werden kann, ohne daß nicht erklärbare weiße Flecken zurückbleiben. Dennoch muß unterschiedlich gewichtet werden, weil manche Lebensabschnitte prallvoll angefüllt sind mit Lebensereignissen (etwa die Jahre 1845 – 1849), während andere Lebensabschnitte zu Ruhephasen genutzt werden, in denen die Lebensereignisse spärlicher gesät sind (so die Jahre 1850 – 1860).

Auch bei dem Leben Leues sind oft nur äußere Lebensdaten – wie etwa das Jahr seiner ersten rechtswissenschaftlichen Veröffentlichung oder das Geburtsjahr seines Sohnes – erhalten geblieben. Es ist dann schwierig, die Ereignisse auf dem Weg hin zu diesen Meilensteinen seines Lebens freizulegen, ohne die es nicht zu den vorgefundenen Daten gekommen wäre.

Manche Lebensereignisse kündigen sich langsam an – wie z.B. der Eintritt in das bezahlte juristische Berufsleben –, andere aber brechen völlig unerwartet in ein Leben ein, sei es daß sie unberechenbar eintraten, oder sei es daß Vorzeichen beharrlich »übersehen« wurden – wie z.B. die Vorgänge um das Straf- und Disziplinarverfahren. Es ist für den Verfasser einer Biographie aus seiner *ex-post*-Sicht einfacher, die vorhergegangenen Anzeichen und Vorboten bestimmter besonderer prägender Lebensereignisse zu erkennen und in den Gesamtkontext einzuordnen, als es für Leue aus seiner involvierten subjektiv-momentanen Position – wie etwa inmitten der Serie von Prozessen um die Herausgabe seines »Geschworenengerichts« – heraus möglich war.

Dennoch besteht die ständige Gefahr, Vergangenheit fehlerhaft zu bewerten, Lebensereignisse »mundgerecht« umzudeuten und in gängige Stereotype zu verfallen. Die hier in Angriff genommene biographische Arbeit muß sich in *persona* ihres Verfassers ihrer insoweit erkannten Gefah-

243 Auf die potentiell steuernde Wichtigkeit von Lebensereignissen für den Verlauf von Biographien weist *Hoernig*, S. 231 ff., grundlegend hin.

ren ständig bewußt sein und versuchen, diese subjektiven Fehlerquellen zu erkennen und zu vermeiden.

Friedrich Gottfried Leue verbrachte sein Leben nicht nur an einem Ort. Bedingt durch seine juristische Ausbildung und die verschiedenen Phasen seines Berufslebens wechselte Leue – bezogen auf die damalige Zeit – häufig seinen Wohnort. Die nachfolgende Tabelle soll verdeutlichen, wo Leue in den Phasen seines Lebens lebte.

Lebensphase	Wohnort
1801 – 1820	Salzwedel
1820 – 1822	Halle/Saale
1823 – 1829	Magdeburg
1829 – 1839	Aachen
1839 – 1844	Saarbrücken
1844 – 1846	Koblenz
1846 – 1869	Köln
1869 – 1872	Salzwedel

Tabelle 1:
Lebensphasen und Wohnorte

Leue entstammte einer gutsituierten altmärkischen Kaufmannsfamilie. Der sonst zu Beginn des 19. Jahrhunderts vielerorts vorherrschende existentielle Mangel ist aus dem Kreis seiner Ursprungsfamilie nicht zu berichten. Es ist demnach festzustellen, daß Leue in wirtschaftlich und finanziell wohlgeordneten Verhältnissen aufwuchs. Damit liegt der Schluß nahe, daß Leue diese für den Kaufmannsstand wünschenswerte äußere Ordnung verinnerlichte und sich an dieses Lebensgesetz zu halten versuchte. Tatsächlich ging Leue später zielstrebig den Weg in die Beamtenlaufbahn und erreichte damit für sein eigenes Leben die Spiegelung der strukturell wohlgeordneten Verhältnisse seiner Ursprungsfamilie.

Der charakterliche Reifungsprozeß Leues führte über ein liebevolles weltoffenes bürgerliches Elternhaus und eine gleichfalls interessante wie liberal geprägte Schulausbildung zunächst zu einer gründlichen rechtswissenschaftlichen von dogmatischen Glaubenskämpfen befreiten Universitätsausbildung. Damit erhielt Leue beinahe zwangsläufig wichtige Anstö-

ße, die zu einer zeitkritischen und innovativen Persönlichkeit führen konnten, wenn diese Wirkungskräfte auf einen Menschen trafen, der lernbegierig und engagiert gleich einem Schwamm die dargebotenen Ideen aufsog und die ihm damit gegebenen Chancen erkannte und wahrnahm.

Ein solcher Mensch, der mit wachem Verstand in der Lage war, wichtige Dinge von überflüssiger Fracht zu trennen und dabei – vom Ehrgeiz getrieben – den Blick auf selbstgesteckte hohe Ziele nie zu verlieren, war Friedrich Gottfried Leue Zeit seines Lebens. Intellektuell gefördert und breitgefächert, über den juristischen Tellerrand hinaus ausgebildet konnte der Start in das Berufsleben bestens vorbereitet erfolgen. Dennoch – bereits in der freisinnigen Ausbildung an Schule und Universität lag eine Ursache für den späteren Andersdenker, den Quertreiber wider die preußische Normalansicht begründet.

3. Lebensweg in der Rheinprovinz

Am Beginn des Lebensweges in der neuen Umgebung des Rheinlandes steht die Erkenntnis, daß es Leue in seinem Privatleben nicht gelang, das von seinen Eltern vorgelebte Bild einer harmonischen Ehe und Familie auf seinen eigenen Lebenslauf zu übertragen. Er mußte einsehen, daß seine innere Einstellung zum Leben und insbesondere zu seiner Arbeit für Ehe und Familie keinen Freiraum beließ. Die Lebensereignisse um die Geburt seines Sohnes Friedrich August waren nicht dazu geeignet, ihn von seinem vorher festgelegten Lebensplan abzubringen und ihn zu Umstrukturierungen zu bewegen. Daß die Familie aufgrund legitimer Ansprüche von Partnerin und Kind eine Eigendynamik zwangsläufig entwickeln mußte, schien Leue zunächst zu irritieren, in der Konsequenz, aber nicht zu Änderungen seiner inneren Einstellungen zu bewegen. Eine persönliche Immigration in die literarisch-rechtswissenschaftliche Arbeit ließ die junge Familie an der Seite verkümmern. So scheiterte sein Bemühen, Mittelpunkt einer eigene Familie zu sein, da der Mittelpunkt in seinem Leben von Beginn an die juristische Arbeit gewesen ist. Offensichtlich traf Leue mit Catharina Kaltz zudem auf eine selbstbewußtere Frau, die nicht dazu bereit war, sich mit einem Mauerblümchendasein in einer Nische des Lebens ihres insoweit egozentrischen aufstrebenden Mannes abzufinden. Das Modell der Familie Friedrich Gottfried Leue war damit gescheitert, und er konnte sich, was er als befreiend empfand, damit in vollem Umfang seinem Lebensinhalt, der Juristerei widmen.

Der sogenannte »Normallebenslauf«²⁴⁴ war – wohl auch aus den vorgenannten Gründen – bei Leue zugunsten einer außerhalb der Norm liegenden

²⁴⁴ Fischer/Kohli, S. 41, verstehen darunter die um das Erwerbsleben eines Menschen gruppierten Phasen der Vorbereitung, der Aktivität und der Ruhe.

langen beruflichen Aktivitätsphase, deren Beginn in den späten 20er Jahren und deren Ende in den späten 60er Jahren verortet werden kann, verzerrt. Ausgehend von dieser Erkenntnis folgen zwangsläufig weitere Schlüsse nach.

Als Leue mit der abgeschlossenen Ausbildung zum Justizpraktiker ein höheres Bildungsniveau erreicht hatte, zwang ihn eine innere Triebfeder zu immer fortwährender produktiver literarischer Tätigkeit, die kaum längere Ruhepausen als im Umfang von wenigen Wochen zuließ.

Die praktisch-juristischen Aktivitäten Leues waren nur bis zur Mitte der 40er Jahre zu einem großen Teil von seinem erwählten und geliebten Beruf in der Prokurenlaufbahn geprägt. Die auf den Beruf bezogenen energetischen Wirkkräfte der Aachener, Saarbrücker und frühen Koblenzer Zeitnahmen schlagartig ab, als Leue während seiner Koblenzer Jahre geradezu schicksalhaft von der preußischen Justizobrigkeit aus diesem Beruf herausgerissen und in die ihm unangenehme Laufbahn eines Strafrichters hineingedrängt wurde²⁴⁵. Seine Versetzung von Koblenz nach Köln diente keineswegs, wie etwa *Boberach* meint²⁴⁶, seiner Rehabilitation, sondern es war eine Strafversetzung, um einen mißliebigen Beamten zu disziplinieren. Leue mußte zu diesem Zeitpunkt seiner Justizkarriere, dem entscheidenden Wendepunkt in seinem Leben, zwangsläufig seine selbst gesetzten beruflichen Zielvorgaben ändern und seine Lebensperspektiven überdenken.

Sicherlich spielte in seine Behandlung durch eine preußische Obrigkeit, die eine oppositionelle Haltung ihrer Beamten nicht duldet, auch ein guter Teil regionales Handicap mit hinein. Dessen Auswirkungen trafen Leue als einem dem preußischen Kernland entstammenden und ebendort ausgebildeten Juristen, der sich erdreistete in der potentiell renegaten Rheinprovinz seine Justizkarriere zu betreiben, als derart erkannten Abweichler doppelt.

Resignation war dabei gleichwohl ein Charakterzug, den Leue für sich selbst nicht akzeptierte; nur stand ihm als mögliche Handlungsalternative ausschließlich diejenige zur Verfügung, die Versetzung an das Kölner Appellationsgericht abzulehnen und gleichzeitig seinen Abschied aus dem Justizdienst zu nehmen. Leue entschied sich für die Annahme der Versetzung.

245 In dem Handeln des preußischen Justizministeriums, als deren willfährige Marienette der Kölner General-Prokurator Berghaus fungierte, wurde eines der für die preußische Beamenschaft geltenden behördlichen Handlungsprinzipien mehr als deutlich. Für negative wie positive Auslese galt die fachliche Befähigung keineswegs allein als ausschlaggebenden Faktor, wichtiger noch galten politische Gesichtspunkte, denen Leue zum Opfer fiel und die ihm gegenüber das Handeln des Justizministers in erheblichem Maß als diskriminierend erscheinen lassen; zu diesen Bewertungskriterien bei der Beeinflussung von Beamtenlaufbahnen des höheren Dienstes vgl. *Fenske*, Preußische Beamtenpolitik, S. 340.

246 *Boberach*, Beispiele, S. 193.

Wie wirkte nun die ministeriale Disziplinierung auf Leue? Unterlag Leue neuen Zwängen, die seinen Lebensstil in anderer Hinsicht und auf neue Weise prägten?

Leue bewältigte den institutionellen und persönlichen Konflikt mit der Justizbürokratie, indem er seiner neuen beruflichen Situation die guten Seiten abgewann und sich mit deren äußereren Bedingungen schnell abfand. In dem neu beginnenden und nur zunächst als von außen aufgezwungen wirkenden Kölner Lebensabschnitt suchte und fand Leue – begünstigt durch die weit verbesserten zeitlichen Arbeitsbedingungen – neu eröffnete Tätigkeitsfelder in der Politik, der er sich von nun an mit Herz und Seele verschrieb und bis zu seinem Lebensende verbunden blieb.

Er hatte sich schon lange Zeit vorher für das liberale Lager entschieden. Auch bei dieser grundsätzlichen Entscheidung spielte die Ausbildung eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Eine theoretisch ebenso mögliche Entscheidung für das ständisch-konservative Lager hätte – aus opportunistischen Gründen – allenfalls bis zu dem Zeitpunkt vor der ersten juristischen Veröffentlichung, die im Jahr 1835 erfolgte, als Option bestanden. Die von Leue praktizierte kritische rechtswissenschaftliche Arbeit – zumal sie vom dritten literarischen Werk an auch von der politischen Öffentlichkeit mit Interesse und Beifall aufgenommen worden war – ließ ein Verharren im bestehenden preußischen System nicht zu und führte über den Katalysator der Ausbildung zu einer oppositionellen Geisteshaltung, die schon in den Aachener Jahren spürbar vorhanden war.

Ein weiteres auf dem Weg zu einem liberalen Politiker trat mit einem sich aufbauenden Freundes- und Bekanntenkreis hinzu, der ein Entweichen in die ständisch-konservative Richtung nicht zuließ. Die Riege dieser Freunde und Bekannten wurde angeführt von Hansemann und setzte sich über Cetto, Hesse, Stedmann, Mevissen, Camphausen, Compes bis hin zu Mittermaier, Zell und Milde fort, allesamt durch und durch Liberale, deren wechselseitige Einflüsse auf das Leben Leues nicht hoch genug bewertet werden können. Dieser Kreis ermöglichte und beförderte den Politiker Leue, so daß er es innerhalb kürzester Frist zu einer Ausweichkarriere ungeahnten Erfolges brachte, die ihn in die Hochburg der Politik der Revolutionszeit, in die Frankfurter Paulskirche führte. Hier im Jahr 1848 ist der Höhepunkt von Leues politischer Karriere als Abgeordneter zu verorten.

Die vorherige Lebenskrise der juristischen Verfolgungssituation hatte demnach nicht nur negative Effekte gezeigt, sondern für Leue gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, in seiner Persönlichkeit zu wachsen und erlittene Verletzungen über neue Tätigkeitsfelder zu kompensieren.

Auch in diesem deutschlandweiten Rahmen behauptete sich Leue und erwarb sich – insoweit als in der Öffentlichkeit wirksame Person gewachsen – Verdienste als Volksvertreter und Parlamentarier, von denen er sogar noch mehr als ein Jahrzehnt danach zehren konnte. Insbesondere seine konstruk-

tive und oft der herrschenden Meinung conträre Mitarbeit an den Gesetzesvorhaben in den verschiedenen Parlamenten und seine Redebeiträge in den Plenardebatten trugen einen Teil zur allgemeinen Beförderung demokratischer parlamentarischer Gepflogenheiten bei. Ein besonderer Verdienst Leues war es auch, daß er über seine Vertrauenspersonen stets den Kontakt zu seiner Wählerschaft behielt und so die große Politik greifbar und bürgerlich umsetzte.

Die weitestgehend fehlgeschlagene Revolution, in deren vorderster Reihe Leue gewirkt hatte, übte auf seine zukünftige politische Haltung eine weitere zunächst dämpfende Wirkung aus. Beförderte dieser Fehlschlag im allgemeinen die Hinwendung zur reaktionär geprägten Realpolitik, so wurde die in der Bürgerschicht verbreitete ablehnende Haltung gegenüber anarchistischen und bürgerkriegerischen Umständen verstärkt. Leue zog bei dieser politischen Großwetterlage für sich selbst die Konsequenz, vorerst auf politische Tätigkeit in vorderer Linie zu verzichten und auf ein besseres politisches Klima in ferneren Jahren zu hoffen. Er nahm damit wie so viele seiner enttäuschten politischen Weggefährten eine abwartende Haltung ein, die von politischem Wohlverhalten, ja Angepaßtsein an die gegebenen Umstände geprägt war. In den Jahren nach seinem ersten Rücktritt aus der aktiven Politik herrschte auf all seinen Tätigkeitsfeldern außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit zunächst absolute Ruhe.

Es mag auch bei dem sonst unerschrockenen Menschen Leue ein wenig Angst vorgeherrscht haben, nicht wieder durch eine – in Augen der reaktionären politischen Führungselite – unbedachte literarische Äußerung das bereits vorhandene Mißfallen gegenüber dem ohnehin strafversetzten Juristen zu verstärken, um diesen – in Berliner Augen – mißliebigen Zeitgenossen erneut etwa per neuerlichem Gerichtsverfahren mit diesmal gefügigen Richtern und etwa größerem Erfolg an den öffentlichen Pranger zu stellen.

Sicherlich diente diese Ruhephase aber auch der kraftvollen Vorbereitung weiterer politischer und reformjuristischer Schritte für die ersehnte nachreaktionäre Zeit. Groß genug war der Freundes- und Bekanntenkreis des im Rheinland und in der Altmark allseits geachteten Vorkämpfers allgemeiner demokratischer Forderungen und Errungenschaften und insbesondere der rheinischen Institutionen, um in ständig wechselnden Zirkeln wirksam vordenkende politische Untergrundarbeit verrichten zu können. Auf diesem Wege ist es auch zu erklären, daß Leue zu Beginn der »Neuen Ära« sogleich erneut auf die öffentliche politische Bühne zurückkehrt. Sein politisches Durchhaltevermögen und seine ungebrochene Tatkraft gaben ihm die notwendige Motivation, sich erneut der öffentlichen politischen Diskussion zu stellen. Damit befand sich Leue bezogen auf seine zahlreichen Kollegen des Juristenstandes, die bereits um 1848 politisch aktiv

gewesen waren, in einer Minderheit derjenigen, denen eine Rückkehr in die aktive Politik gelungen war²⁴⁷.

Der Wahlerfolg ist ihm in Konsequenz aus seiner politischen Haltung im Jahr 1861 beschieden, als er sich als Kandidat für das preußische Abgeordnetenhaus im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl aufstellen läßt und zunächst die Urwahl sowie daraufhin die Wahl durch die Wahlmänner als eindeutiger Sieger bestand. Noch größere Wahlsiege erreicht Leue bei den beiden in den Jahren 1862 und 1863 nachfolgenden Wahlen, die sein bedeutendes Renommee als Volksvertreter verstärken.

Trotz des Makels, stets ohne konkrete Machtperspektive gewesen zu sein, aufgedrückt von denjenigen, die in Preußen herrschten und die Beherrschten ihre politische Ohnmacht spüren ließen, vertrat Leue als Volksvertreter die Ansicht, daß Politik für Menschen immer auch Politik mit Moral bleiben mußte. Leue fühlte sich als Politiker dann auch ständig der Basis verpflichtet – eines seiner Erfolgsrezepte für die Akzeptanz bei seiner Wählerschaft, die in unverhohlener Bewunderung für seine Person zu gipfeln vermochte.

Seine großen gesetzgeberischen Träume, eigene Gesetzesinitiativen als Gesetze umzusetzen, blieben indessen seine gesamte parlamentarische Karriere über unerfüllt. Bei aller Anerkennung der Reformbedürftigkeit von Staat, Gesellschaft und Rechtssystem war es auch für Leue eine ständige Sisyphusarbeit, zu versuchen, zunächst die unabdingbare Reformfähigkeit in den Köpfen zu erreichen. Reformwilligkeit und -fähigkeit gab es in Zeiten der Reaktion ohnehin nur in der politischen Minderheit, so daß Leue sein Ziel gerechterer Justizgesetze verfehlt mußte.

Der Erlaß von Gesetzen war in der damaligen Zeit, ganz im Gegensatz zu unserer heutigen von dem Phänomen der durch gesetzgeberische Schnellschüsse begünstigten allgemeinen Staatsverdrossenheit, eine Sache, die weit größere gesellschaftliche Kreise innerlich beschäftigte, als dies heute der Fall ist. Diese tiefere und heute kaum noch nachvollziehbare Identifikation meint und vertritt Leue, wenn er davon spricht, daß ein Gesetz die Herzen aller gewinnen kann. Gleichwohl wird diese schwärmeische Ansicht durch die besondere politische Situation der Rheinprovinz gefördert worden sein und im preußischen Kernland wohl nur wenig Beachtung gefunden haben.

247 Auf diesen wichtigen Punkt einer Änderung in der beruflichen Struktur der nachrevolutionären Parlamente macht *Boberach*, Beispiele, S. 195, aufmerksam. Die dienstrechtlichen und repressiven politischen Ursachen für diese Feststellung in den Vordergrund stellend *Majer*, S. 70; in berechtigter Weise a.A. bezogen auf den Anteil der Justizbeamten in der Zusammensetzung der Parlamente bis 1918 *Ormond*, S. 3 f., der jedoch bei seiner Kritik die thematisch beschränkten Anliegen der genannten Aufsätze von Boberach und Majer verkennt.

Zweiter Teil: Werk und Wirksamkeit

I. Einführung in die Tätigkeitsfelder Wissenschaft und Politik

Will man das vielschichtige Werk Leues erfassen und dessen äußeres wie inhaltliches Zustandekommen aber auch die in diesem Teil noch freizulegenden charakteristischen Leitlinien seiner Arbeit näher analysieren, so müssen zunächst die beiden verschiedenen Felder seiner wirksamen Tätigkeit offengelegt werden²⁴⁸.

Wichtig wird in diesem Zusammenhang ebenfalls die Berücksichtigung seiner persönlichen Arbeits- und Lebensgestaltung sein, seiner Fähigkeit sich selbst so zu führen und seine verschiedenen oft zeitaufwendigen Tätigkeiten so zu organisieren, daß seine vielfältige Arbeit von Erfolg gekrönt sein konnte²⁴⁹.

Unter den vorgenannten Aspekten ist zunächst einmal die Tätigkeit als Buchautor zu betrachten und zu bewerten. Auf der einen, inneren Seite dieser geistigen Tätigkeit ergibt sich das Bild eines rechtswissenschaftlichen Schriftstellers, der, als gestandener Rechtspraktiker mit dem gedanklichen Hintergrund liberaler Reformideen versehen, durch das Medium der Monographie, die Schwelle auf dem Weg in die Öffentlichkeit überwindend, an ein zunächst nur imaginäres Publikum herantrat. Bei dieser zeitlich frühen und ersten Wirkungsschicht seines Handelns werden auf dieser inneren Seite insbesondere Motivationen, Zielsetzungen, Planungen und Strukturprinzipien offenzulegen und zu hinterfragen sein.

Auf der anderen, nach außen hin sichtbaren Seite dieser Tätigkeit interessiert hingegen die Wirkung des allein schon vom Umfang her beachtlichen schriftstellerischen Werkes auf die potentielle Leserschaft, und zwar einerseits auf die juristische Fachwelt und andererseits auf die breitere Öffentlichkeit. Dabei ist mit Blick auf die Realisierung seiner Pläne und der Effektivität seiner Arbeit die Antwort auf die Frage interessant, ob Leue seine selbst gesteckten Ziele erreichen konnte und ob er diese Ziele tatsächlich erreicht hat. Zudem interessieren in diesem Zusammenhang, fokussierend im Sinne einer Abweichungsanalyse, die während und nach der Arbeit aufgetretenen Störfaktoren, die hinsichtlich Ursachen und Wirkungen zu

248 Die praktische Juristentätigkeit als Staatsanwalt und Richter bleibt im Rahmen dieser Würdigung außer Betracht. Diese Tätigkeit ist abschließend im ersten Teil der Arbeit behandelt worden.

249 Im heutigen Vokabular könnte dieser Aspekt seiner Arbeit als Selbstmanagement bezeichnet werden; vgl. dazu nur das in diese Thematik einführende Buch von *Seiwert*.

verifizieren und zu analysieren wären. Es geht also insbesondere um die objektiv vorhanden gewesenen Möglichkeiten und Chancen eines juristischen und politischen Schriftstellers in einem von der Zensur geprägten preußischen Staat.

Friedrich Gottfried Leue trat aber nicht nur als Schriftsteller in Erscheinung, sondern ebenso auch als Politiker und Parlamentsabgeordneter in der Öffentlichkeit auf. Bei dieser zeitlich nachfolgenden zweiten Wirkungsschicht seines Handelns sind ebenfalls auf der inneren Seite Motivationen, Abhängigkeiten und Handlungsstränge abzufragen. Daneben sind es auf der äußeren Seite dieses Handels die möglichen Interaktionen in Beziehung zu seiner rheinischen und altmärkischen Wählerschaft und in Beziehung auf seine spezielle politische Wirksamkeit in den Parlamenten wie auch in der Öffentlichkeit, die deutlich gemacht werden müssen.

Faßt man diese beiden verschiedenen Wirkungskreise zusammen und bildet die inhaltliche Schnittmenge daraus, so besteht die Möglichkeit, über die Analyse des so gewonnenen Kernes seines Schaffens das Werk und die Wirksamkeit Leues in seiner Gesamtheit mit allen Wechselwirkungen und möglichen Disparitäten näher begreifen und verstehen zu können. Bei diesem Versuch, sein Handeln systematisch zu erfassen, darf jedoch – will man den ganzen Menschen näher kennenlernen – keineswegs die gerade eben gewonnene Biographie Leues mit all den darin sichtbar gewordenen Wertvorstellungen – außer Acht gelassen werden.

Will man sich nun den beiden großen Tätigkeitsfeldern Leues systematisch und gründlich durchdacht nähern – nur auf diesem Weg besteht die Chance, Handlungslinien auszumachen und im geschichtlichen wie politischen Zusammenhang zu verorten –, so sind im Rahmen der Analyse beider Wirkungsschichten zunächst die praktischen und theoretischen Vorbedingungen für sein Schaffen freizulegen. Insoweit bedarf die im ersten Teil der Arbeit geschilderte Biographie Leues der Sache nach einiger übergeordneter Ergänzungen.

II. Wissenschaftliches Werk

1. Hintergrund der publizistischen Arbeit

a) Arbeitsumfeld

Leue arbeitete publizistisch vom Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts bis in das Jahr 1866 hinein, deckte also mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit einen Zeitraum von weit mehr als dreißig Jahren ab. Viel wichtiger als diese Komponente der bloßen zeitlichen Ausdehnung seines publizistischen Schaffens ist für das Verständnis der Zusammenhänge um dieses

Tätigkeitsfeld seiner Arbeit jedoch das äußere politische Umfeld dieser Periode der deutschen Geschichte²⁵⁰.

Ein praxisbezogener Schriftsteller wie Leue arbeitete nicht ohne den dazu dringend erforderlichen Realitätsbezug. Seine Schriften waren aus diesem Grund eingebettet in reale und zuweilen selbst erlebte geschichtliche und politische Zusammenhänge. Sie standen dabei in einer ständigen fruchtbaren Wechselbeziehung zwischen dem Vorhaben der Rechtsreform, den tatsächlichen Umständen der Rechtspraxis und der politischen Rahmenbedingungen, unter denen Leue seine Werke verfassen konnte und veröffentlichen wollte.

Als wichtige die Publikationstätigkeit beeinflussende Komponenten sind insbesondere die persönlich-subjektiven und die objektiven, von außen an den Schriftsteller herantrtenden Gegebenheiten zu erkennen und voneinander zu unterscheiden.

Nachdem die persönlich-subjektiven Bedingungen bereits im ersten Teil der Arbeit näher beleuchtet werden konnten, bleibt noch die Aufgabe zu lösen, das äußere objektive Umfeld seines geistigen Schaffens herauszuarbeiten. Hierzu zählen insbesondere die allgemeinpolitischen, geistesgeschichtlichen und rechtswissenschaftlichen Rahmenbedingungen unter denen Leue sein schriftstellerisches Werk schuf.

b) Allgemeinpolitischer Hintergrund

Die allgemeinpolitischen Bedingungen, unter denen Leue als Schriftsteller arbeitete, waren um die Mitte des 19. Jahrhunderts einschneidenden Veränderungen unterworfen, wobei die 48er Revolution als anerkannte Zäsur die vormärzliche von der nachmärzlichen Epoche schied. Bereits *Scheuner* machte in seiner Untersuchung über das wissenschaftliche Lebenswerk *Robert von Mohls*, eines Zeitgenossen und späteren zeitweiligen Fraktionskollegen Leues in der Paulskirche, zu Recht eingehend darauf aufmerksam, daß aus heutiger Sicht erhebliche Zugangsprobleme zu dieser bürgerlichen Zeit bestehen²⁵¹.

Diese oft zu beobachtende und mit fokussierendem Blick auf die Bismarckepoche hin entstandene geschichtliche Bewußtseinsverengung versperrt die Sicht auf die davor liegende ebenso wichtige »*Periode des offenen Diskutierens, des Suchens und Ringens nach Lösungen*«²⁵², mithin auf einen für die nachfolgende Epoche grundlegend wichtigen rechtsgeschicht-

250 Einführend zur Politisierung eines bedeutenden Teiles der deutschen Literatur und zu den politischen (Rand-) Bedingungen von Literaten der 1830er und 1840er Jahre siehe *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 373 f., 377 f.

251 *Scheuner*, S. 3.

252 *Scheuner*, ebd.

lichen Erkenntnisprozeß des 19. Jahrhunderts. An dieser höchst konträr verlaufenen Diskussion um den rechten Weg hinsichtlich Konstitution und Rechtssystem war Leue mit diversen Beiträgen lange Zeit aktiv beteiligt. Diese Rolle zu belegen und näher zu verifizieren ist die Aufgabe des folgenden zweiten Teiles der Arbeit.

Leue arbeitete publizistisch sowohl in der Epoche des Vormärz, als auch in der nachmärzlichen Zeit, wobei zu untersuchen wäre, inwiefern ein rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Schriftsteller wie Leue in diesen beiden Epochen unter verschiedenen Bedingungen arbeiten mußte und ob ihm unter den vorgefundenen Begebenheiten eine kontinuierliche Arbeit überhaupt möglich war. Ferner ergibt sich im Anschluß die inhaltliche Frage, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß qualitative Unterschiede seiner vor- und nachmärzlichen Veröffentlichungen auszumachen sind.

Thematisch ist insoweit abzugrenzen, inwieweit sich Leue an den zentralen Problemen seiner Zeit, den offenen Fragen nach der zukünftigen Gestaltung des Staates, der Rolle von Regierung, Parlament und Bürokratie sowie auch der Rolle der Parteien und der zentralen sozialen Probleme beteiligt hat und in welcher Form dies geschah.

Insbesondere aber gilt das Augenmerk des nachvollziehenden Betrachters der Rolle Leues in seiner Schaffensperiode seinem ureigensten Tätigkeitsfeld, der Rechtspolitik.

Interessant wird es aus heutiger Sicht festzustellen sein, ob sich bei der rückwirkenden Betrachtung damaliger Problemlagen der Blick für ähnlich gelagerte heutige rechtspolitische Sachfragen schärft und etwa Parallelen in den Versuchen der Bewältigung dieser Probleme sichtbar werden.

Versucht man den Hebel für den Zugang zum Schriftsteller und Politiker an der von seiner geistigen Entwicklung her wirkungsvollsten Stelle anzu setzen, so muß man sich bei diesem Vorhaben zunächst auf die 30er und 40er Jahre, die mit literaturgeschichtlich gesprochener Terminologie »jungdeutsche Periode« konzentrieren²⁵³. In diesen Jahren gewann Leue die grundlegende Linie seines Denkens und Handelns.

aa) Pressefreiheit und Zensur

Ein Schriftsteller wie Leue war, wenn er sich nicht um des Schreibens selbst willen literarisch betätigen wollte, sondern seine in Schriftform geronnenen Gedanken der Außenwelt und ihrem Urteil preisgeben wollte, auf eine Rahmenbedingung dringend angewiesen. Er benötigte die Freiheit, seine Werke schreiben, drucken und publizieren zu können. Ebenso wie auch die anderen Schriftsteller seiner Zeit benötigte Leue als Grundvoraussetzung seines

253 Einführend dazu *Frenzel/Frenzel*, S. 382 ff.; *Hermand*, S. 375 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 374.

literarischen Arbeitens die Pressefreiheit als besondere praktische äußere Ausprägung der Geistesfreiheit²⁵⁴. Problematisch blieb indessen während der gesamten Periode des Vormärz, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen diese »grundlegendste aller bürgerlichen Freiheiten«²⁵⁵ von den regierenden Herrschern gewährt wurde.

Zu Recht macht *Kühne* in diesem verfassungsgeschichtlich bedeutsamen politischen Zusammenhang darauf aufmerksam, daß sich der wesentliche Gehalt der Pressefreiheit in vormärzlicher Zeit erst im kritischen und insoweit dialektischen Zusammendenken mit ihrem politischen Gegenpol, der Zensur, freilegen läßt²⁵⁶.

Nachdem Art. 18 DBA zunächst einzelstaatliche Gesetze über die Pressefreiheit verhießen hatte, begann die wechselvolle Geschichte der Zensur im Zuge der Ermordung des Schriftstellers *August von Kotzebue* im März 1819. Auf den von *Clemens Fürst Metternich* einberufenen Konferenzen in Karlsbad vom 6. bis 31. August 1819 wurden hinsichtlich der Bekämpfung nationaler und liberaler Strömungen von Preußen, Österreich und weiteren acht deutschen Staaten völkerrechtliche Beschlüsse gefaßt, die am 20. September von der Bundesversammlung einstimmig angenommen wurden²⁵⁷. Einer der Beschlüsse sah im Rahmen eines Preßgesetzes eine staatliche Vorzensur für alle Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckschriften vor, die weniger als 20 Druckbögen umfaßten. Im Ergebnis bedeutete dies, daß die mit dem vier Jahre zuvor verabschiedeten Art. 18 DBA gewährten Freiheiten in ihrem Umfang nun wieder erheblich eingeschränkt wurden.

Nach der Juli-Revolution von 1830 und den insbesondere während des Hambacher Festes von 1832 von den dort versammelten Liberalen und Demokraten geäußerten politischen Forderungen änderte sich die Qualität der durchgängig praktizierten Vorzensur in den deutschen Staaten nochmals in nachhaltiger Weise. Durch einen erneuten Bundesbeschuß aus dem Jahr 1832 wurde die Zensur gegenüber den Schriftstellern als Reaktion auf deren Freiheitsforderungen erneut bekräftigt. Diese Bekräftigung hatte

254 Zur Ableitung der Pressefreiheit wie auch der Meinungsfreiheit aus dem Oberbegriff des Geistesfreiheit siehe *Schneider*, S. 102. *Kolmar*, S. 1, sieht in lediglich leicht abgeänderter Terminologie die Gedankenfreiheit als Oberbegriff an. In diesem Sinne nicht differenzierend *Bullinger*, S. 672.

255 *Shapiro*, S. 28.

256 *Kühne*, Paulskirche, S. 390. Gerade an diesem Punkt bietet sich dem Biographen ein weites Feld, da Leue mit seinem nachmärzlichen Werk »*Ueber Censur und Re-defreiheit*« explizit zu diesem Thema Stellung genommen und sich auch schon vorher, während der parlamentarischen Beratungen der Paulskirche, zum stets aktuellen Thema der »*Preßfreiheit*« geäußert hat. Der zu damaliger Zeit gebräuchliche Terminus »*Preßfreiheit*« ist gleichbedeutend mit dem heutigen Begriff der Pressefreiheit.

257 Vgl. zu deren Zustandekommen *Sellert*, Karlsbader Beschlüsse, Sp. 651. Zu den politischen Hintergründen näher *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 281 ff.

unmittelbare Auswirkungen auf die Schriftsteller, denen der bereits vorhandene Maulkorb enger angelegt wurde, und mittelbare Auswirkungen auf deren potentielle Leser, denen durch die staatliche Einflußnahme wichtige Gedanken ihrer Schriftsteller vorenthalten wurden. Der Kölner Schriftsteller und Politiker *Jakob Venedey*, ein persönlicher Bekannter Leues, zieht dazu als Zeitzeuge anschaulich ein persönliches Fazit, wenn er bekennt: »*Die Censur lehrt heucheln.*«²⁵⁸

Die Ausführung der einschlägige Vorschrift des Art. 18 DBA bis in das Jahr 1848 hinein aushebelnden Bundesbeschlüsse wurde in den einzelnen deutschen Staaten dennoch höchst unterschiedlich gehandhabt²⁵⁹. In den mit der ersten deutschen Verfassungswelle ab 1815 konstitutionell gewordenen vorwiegend süddeutschen Staaten wurden die Bundesbeschlüsse in der Regel großzügig im positiven Sinne für die Schriftsteller ausgelegt. In den übrigen Staaten des Deutschen Bundes, zu denen auch Preußen mitsamt dessen Provinzen, so auch der Rheinprovinz, zählte, wurde eine generell restriktivere Auslegung der Zensurvorschriften praktiziert²⁶⁰.

Das Amt des einzelnen Zensors war jedoch auch starken personellen Einflüssen unterworfen, die auf ihre jeweilige Weise ebenfalls modifizierend auf die konkrete Ausübung des Amtes wirkten. Insbesondere wirkte es sich im Rahmen der einzelnen Prüfungen oft negativ und nicht selten auch willkürlich aus, daß die Zensoren »*oft höchst unfähige Beamte waren*«²⁶¹.

Für die Zensurpraxis war es auf der einen Seite zunächst wichtig, bei welcher Behörde das Amt des Zensors angesiedelt war. Dies waren in Preußen in aller Regel Stellen der unteren und mittleren Verwaltungsebene, also die Ebenen der Landratsämter sowie der Regierungspräsidien. Dort fungierten die Behördenleiter bei den Landratsämtern bzw. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes in den Regierungspräsidien als Zensoren.

Auf der anderen Seite wurde die Aufgabe des Zensors auch nicht selten von der Landratsebene auf die Verwaltungen der einzelnen Kommunen übertragen, die ihrerseits das schwierige Amt entweder von den Bürgermei-

258 *Venedey*, S. 445. Sein 1848 veröffentlichtes Buch erschien im übrigen im sächsischen Leipzig.

259 Näher dazu *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 284.

260 Nach *Nipperdey*, a.a.O., ebd., war die Durchführung der Karlsbader Beschlüsse in Preußen »*sehr scharf*«; mit ähnlichem Urteil (»*nirgends heftiger als in Preußen*«) auch *ADB*, 21. Bd., Mittermaier, S. 26. Einen anschaulichen und insoweit die preußische Praxis kontrastierenden Bericht über die Handhabung der Vorzensur in Leipzig, insbesondere aber auch über naheliegende Umgehungsmöglichkeiten, gibt der Zeitzeuge *Karl Biedermann* im ersten Band seiner Erinnerungen auf den Seiten 114 ff.

261 Dieses nachvollziehbare Fazit zieht auf der Grundlage ihrer Untersuchungen über rheinische 48er mit anschaulichen Beispielen *Nathan*, S. 52.

stern oder von den örtlichen Polizeichefs bzw. speziell eingesetzten Honoratioren ausüben ließen.

Da nun eine große Anzahl von Personen mit dem Amt des Zensors betraut war, die mit unterschiedlichem politischem Hintergrund ihre Tätigkeit aufnahmen und ausübten, lag es auf der Hand, das – mangels einheitlicher Ausführungsrichtlinien für die Ausführung dieses Amtes – dem persönlichen Ermessen des Zensors Tor und Tür geöffnet war²⁶².

In diesen beginnenden 30er Jahren verfaßte Leue unter Geltung der eben geschilderten Zensurbestimmungen und -bedingungen mit dem ersten Band seiner »*Theorie des Beweises*« sein erstes rechtswissenschaftliches Buch. Er veröffentlichte sein Werk in Aachen und hatte sich dort in den 30er Jahren auf die Zensurpraxis durch den Landrat *Schnabel* und den Regierungsrat *Heise* sowie den Konsistorial-Rat *Beßerer* einzustellen²⁶³. Dies gelang ihm bei seiner ersten Veröffentlichung zumindest so gut, daß sein Werk die Zensur ohne Beanstandungen passierte. Über die zu dieser Zeit etwa noch präsente »Schere im Kopf« Leues können allerdings mangels Anhaltspunkten kaum konkrete Aussagen getroffen werden. Nur so viel scheint sicher, ein schon von der Titelwahl her derart rechtsdogmatisch geprägtes Werk dürfte die auf diesem Fachgebiet nicht bewanderten Zensoren kaum interessiert haben und eignete sich gerade aus diesem Grund in hervorragender Weise für eine Erstlingschrift.

Dennoch dürfte der zweite Teilband seiner »*Theorie des Beweises*«, der nach Leues Planung kurze Zeit nach dem ersten Teilband veröffentlicht werden sollte, einige persönliche oder gar politische Anmerkungen Leues enthalten haben, die der Zensurbehörde nicht genehm gewesen sind. Im Ergebnis führte dies dazu, daß dieser zweite Teilband, nicht veröffentlicht werden konnte. Einen späteren Versuch, den zweiten Teil nochmals zu veröffentlichen unternahm Leue jedoch nicht – wohl auch aus dem Grund, daß er sich dieser Thematik im Verlaufe seines weiteren schriftstellerischen Schaffens nie wieder widmete.

Festzuhalten ist zu diesem Zeitpunkt im Jahr 1835 aber auch, daß Leue als Schriftsteller mit der Zensur einem wohldurchdachten System der Kontrolle, potentieller Denunziation sowie im Extremfall sogar eventueller Ausweisung und/oder Einkerkerung ausgesetzt war. Unter diesen Umständen besaßen nur idealistische Literaten oder aber gewiefte Taktiker den Mut und die Geschicklichkeit, ihre versteckt formulierten kritischen Gedanken der Außenwelt kundzutun – eine oft übersehene negative Seite dieser Epoche deutscher Geschichte.

262 Diese Vermutung wird bestätigt durch *Bassermann*, S. 34 f.; ebenso auch *Kolmar*, S. 8; *Hermand*, S. 372. Eine anschauliche Liste der in der Rheinprovinz in den Jahren 1820 – 1840 tätigen Zensoren nebst ihrer Amtsbezeichnung gibt *Kruchen*, S. 16 ff.

263 Nach der Aufstellung von *Kruchen*, S. 22.

Leues zweite erfolgreiche Veröffentlichung, die dogmatische Schrift »*Von der Natur des Eides*« passierte die Aachener Zensurbehörde im nachfolgenden Jahr 1836 dann wieder ohne Beanstandungen.

Eine ambivalente weitere Phase der Zensur begann im Jahr 1840 mit der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms IV²⁶⁴. Die allseits mit dem Thronwechsel aufkeimenden Hoffnungen nach positiver Veränderung des Zensurwesens wurden alsbald nachhaltig enttäuscht. Der neue König ließ ein differenzierteres Zensursystem nachfolgen, das den Schriftstellern unverändert wenig Raum zum freien Ausdruck ihrer Gedanken beließ²⁶⁵. Nur kurze Zeit trat bei Schriften über 20 Bogen, unter die etwa auch Monographien zählten, eine Lockerung der Zensurbestimmungen ein²⁶⁶. In diesem kurzen viermonatigen Zeitraum von Oktober 1842 bis Februar 1843 wurde jedoch schon eine weitere Verschärfung vorbereitet, die in der Möglichkeit polizeilicher Beschlagnahme dieser Bücher für den Fall mündete, »wenn der Inhalt der Schrift als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist«²⁶⁷. Vielen deutschen Schriftstellern blieb unter diesen äußersten politischen Bedingungen nichts anderes übrig, als Deutschland zu verlassen, um aus dem freieren Ausland ihrer literarischen Berufung ungehindert durch die deutschen Zensurbestimmungen nachgehen zu können²⁶⁸. Leue hatte keinen Anlaß, diesen Weg ins Ausland zu wählen. Bis zu seiner Anklage sah er sich durch sein Staatsamt vor größerer Unbill geschützt – die Beschlagnahme seines zweiten Teilbandes fiel mangels weitergehender staatlicher Sanktionen nicht ins Gewicht – und nach den erfolgreich überstandenen Strafprozessen war der politische Kämpfer geboren, der, getra-

264 Zu der zunächst aufkeimenden »*Stunde der Hoffnung*« näher Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 396 f.

265 Auf den neuen subtileren Ansatz dieses Regelungssystems weist zutreffend bereits Leue, Ueber Censur, S. 36, hin, der mit viel Liebe zum Detail (er zitierte eifrig den Wortlaut der königlichen Motivation) auf den S. 36 ff. auch die Entwicklung der Zensurbestimmungen unter der Regentschaft König Friedrich Wilhelms IV. nachzeichnet. Kruchen übersieht auf S. 90 aus seiner Sicht die Subtilität des Prinzips *do ut des* mit dem Friedrich Wilhelm IV. sein Volk über eine vorgeblich geschenkte Lockerung der Zensurbestimmungen dazu bewegen will, ihm seinerseits Vertrauen entgegenzubringen.

266 Kabinetts-Order vom 4.10.1842, GS 1842, S. 250.

267 Verordnung vom 23. Februar 1843, GS 1843, S. 31. Die Geltungsdauer der gesetzlich verordneten Zensurlockerungen von genau 143 Tagen sind dabei durchaus als ein Beweis für die gesetzgeberische Willkür im Stile eines absolutistisch geführten Staates zu bewerten.

268 Näher zum Ganzen Frenzel/Frenzel, S. 387 ff. So flohen etwa Georg Büchner (1835 nach Frankreich) und Ferdinand Freiligrath (1844 nach Belgien). Andere wie z. B. Heinrich Heine (1831 nach Frankreich) wanderten aus oder wurden wie Georg Herwegh des Landes verwiesen (1841 aus Preußen mit nachfolgender Übersiedlung nach Paris).

gen von einer Woge der Sympathie und mit einem neuen Amt versehen, seinen Kampf in Deutschland fortführen wollte.

Noch bevor in Preußen die neue politische Linie und mit dieser die verschärften neuen Zensurbestimmungen wirksam werden konnten, gelang Leue im Jahr 1840 die Veröffentlichung seines bis zu diesem Zeitpunkt wichtigsten Werkes unter dem Titel »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs=Prozeß in Deutschland*«.

Unter der Geltung der neuen Zensurbestimmungen versuchte Leue im Jahr 1845 die Veröffentlichung seines Werkes »*Das Geschworenen = Gericht*« mit dem bereits bekannten negativen Erfolg²⁶⁹. Die weitere Veröffentlichung seiner drei folgenden Werke »*Das deutsche Schöffen=Gericht*«, »*Vertheidigung des Ober=Prokurator Leue*« und seiner »*Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen*« in der unmittelbar der Revolution vorhergehenden vormärzlichen Zeit der Jahre 1847 und 1848 gelang seinerzeit freilich nur über einen Wechsel des Verlegers und Verlags- sowie Druckortes in das bereits in diesen Jahren liberaler zensierende sächsische Leipzig zum Verlag von Christian Ernst Kollmann²⁷⁰. Nach dem Zeitzeugen *Biedermann* handhabten die dortigen zumeist unabhängigen Zensoren ihr Amt mit ihrer »*bekannten sächsischen Gutmäßigkeit*« und gelangten dadurch nicht eben selten »*mit ihrer Amtspflicht als Censor in Widerstreit*«²⁷¹. Leue konnte diese Arbeitsauffassung, die eine Nische geistiger Freiheit in vormärzlicher Zeit deutlich werden lässt, nur recht sein und er machte mit seinen drei Veröffentlichungen im Zeitraum von nur einem Jahr weidlich Gebrauch von dieser unerhofften Möglichkeit, seine Gedanken der diese erwartenden Öffentlichkeit preiszugeben. Leue unternahm zu dem vorgenannten Zweck mehrmals konspirativ begründete Reisen nach Leipzig, anlässlich derer er die willkommene Möglichkeit nutzte und in den zahlreichen gut sortierten Leipziger Buchhandlungen den Bestand seiner Bibliothek ergänzte.

Leue urteilte in den Tagen nach der Revolution von 1848 resumierend über die vom Deutschen Bund verhießene Pressefreiheit zu Recht als einem »*leeren Versprechen, das niemals in Erfüllung gegangen ist. ... Gesetzliche und allgemeine Preßfreiheit hat nie in Deutschland bestanden.*«²⁷²

Eine weitere und endlich grundlegende Veränderung hin zur Pressefreiheit trat im Zuge der 48er Revolution ein. Eine der wichtigsten (März-) For-

269 Vgl. dazu in der Biographie das Kap. IV 3 b. Zu den Inhalten des Buches später im Rahmen der engeren Werkbeschreibung.

270 Vgl. dazu die Aufstellung in Müller, Leue-Dokumente, S. 9 ff.

271 *Biedermann*, Erinnerungen, Bd. 1, S. 114 ff.

272 *Leue*, Ueber Censur, S. 16.

derungen der revolutionären Kräfte war die Einführung der Preßfreiheit. Keine andere Forderung setzte sich so schnell durch wie diese²⁷³.

So konnte Leue seine sechs nachmärzlichen Veröffentlichungen ungehindert von den im Zuge der Märzereignisse aufgelösten preußischen Zensurbehörden in den Jahren 1848²⁷⁴, 1849²⁷⁵, 1850²⁷⁶, 1851²⁷⁷, 1861²⁷⁸ und 1865²⁷⁹ schreiben, drucken und verbreiten.

Diesen Schutz seiner schriftstellerischen Tätigkeit erhielt Leue zunächst über die durch vorauselenden Gehorsam der einzelstaatlichen Gesetzgeber eintretenden Vorwirkungen und die spätere Wirksamkeit des in Art. 143 FRV manifestierten Grundrechts auf Pressefreiheit, das in seinem Abs. 2 »*das Verbot der Zensur auf den gesamten Produktionsprozeß des Pressewesens erstreckte.*«²⁸⁰

Eine Vorzensur mußte Leue in den Jahren ab 1848, entgegen seinen während der Revolution noch gehegten Befürchtungen, jedenfalls nicht mehr über sich ergehen lassen²⁸¹. Freilich bleibt in diesem Zusammenhang anzumerken, daß die preußischen Behörden weiterhin mit Argusaugen die Presse, Verleger und Buchhandel beobachtete und indirekt über die Vergabe von Konzessionen zu steuern versuchten.

Rückblickend kann als einziger mittelbarer positiver Effekt der Zensur wohl nur deren nachhaltiger Einfluß auf das Zusammenwachsen politischer Gesinnungsgenossen gesehen werden.

273 *Kühne*, Paulskirche, S. 390 f., auch zum folgenden. Die Wertigkeit der Pressefreiheit im Gesamtkontext der Revolution allerdings überbetont *Kolmar*, S. 66.

274 *Leue*, Ueber Censur und Redefreiheit.

275 *Leue*, Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen.

276 *Leue*, Motivirter Entwurf zu einer Kriminal-Prozeß-Ordnung mit Vergleichung der Gerichts-Verfassung in England, Frankreich und Preußen.

277 *Leue*, Ideen zu einer Gerichts- und Prozeß-Ordnung für Deutschland.

278 *Leue*, Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?

279 *Leue*, Gesetz über die Gerichts=Verfassung in Preußen mit Ausschluß des Bezirks des königl. Appellations-Gerichtshofes in Köln.

280 So die treffende Konklusion von *Kühne*, Paulskirche, S. 395, der auf den Seiten 388 ff. den Werdegang der Pressefreiheit in der revolutionären Zeit um 1848/49 und die langwierigen Probleme um deren Stabilisierung in den folgenden Epochen umfassend und eindringlich schildert.

281 *Leue*, Ueber Censur, S. 3: »*Deutschland hat jetzt die Preßfreiheit und die Frage ist also erledigt. Aber der gegenwärtige Besitz ist keine Gewähr für die Dauer des Besitzes und in der Vergangenheit liegen Gründe genug, die uns zum Mißtrauen berechtigen.*« Die endgültige Abschaffung der unmittelbaren Beschränkung der Pressefreiheit durch das System der Vorzensur in der nachrevolutionären Zeit vertreten mit überzeugenden Gründen *Kühne*, Paulskirche, S. 399; *Schneider*, Pressefreiheit, S. 310.; *Kolmar*, S. 71.

bb) Verfassungspolitische Lage

Die deutschen Staaten waren durch den Wiener Kongreß des Jahres 1815 verfassungspolitisch zwangsweise unter dem Dach des Deutschen Bundes lose zu einem Staatenbund souveräner Einzelstaaten zusammengefügt worden²⁸². Der deutsche Bund bestand demnach aus vierunddreißig Königreichen oder Fürstentümern und vier freien Städten, wobei sein Zusammenhalt durch einen in Frankfurt unter dem Präsidium eines Vertreters des österreichischen Kaisers tagenden Bundestag gesichert werden sollte.

Leue hatte keine hohe Meinung von dieser politischen Konstruktion, die seiner Ansicht nach die deutschen Staaten »*durch ein Band vereinigt, das nicht nur nichts bindet, sondern im Gegenteil ganz dazu gemacht ist, die Trennung zu verewigen.*«²⁸³ Er urteilte damit unter den gegebenen Umständen durchaus kritisch und mutig gegenüber den zu seiner Zeit vorgegebenen verfassungsrechtlichen Staatsstrukturen, wobei sein Urteil durch die von den meisten deutschen Staaten vorgelebte verfassungspolitische Praxis und das darin überbordende aus Art. 57 WSA vorgegebene monarchische Prinzip maßgeblich beeinflußt wurde.

In der Sache ist Leue in dieser vorausschauenden Ansicht in vollem Umfang beizupflichten, wenn er in diesem vom Dualismus der beiden deutschen Großmächte geprägten politischen Staatssystem einen Hemmschuh auf dem Weg zu einer nationalen Einigung Deutschlands sah, der erst im Zuge der von Bismarck getragenen deutschen Einigung in den Jahren 1867/71 abgestreift werden konnte²⁸⁴.

In konsequenter Folge seiner negativen Grundeinstellung zur Staatsverfassung des Deutschen Bundes durchzog das Werk Leues wie ein roter Faden ein diesem bestehenden System diametral gegenüberstehender politischer Leitgedanke, den er mit vielen seiner Zeitgenossen gleichermaßen hegte: Der Wunsch nach einem wirklich einigen Deutschland²⁸⁵. Leue hatte

282 Näher zu der verfassungsrechtlichen Konstruktion des deutschen Bundes siehe einführend *Wesel*, S. 412 f.; und speziell bezogen auf die Verfassungsgeschichte *Kühne*, Deutscher Bund, Artikel I/310, S. 1 f.; beide auch zum folgenden.

283 *Leue*, Das Geschworenengericht, S. VIII. Diese Ansicht war ihm im Kölner Strafverfahren sowie im nachfolgenden Disziplinarverfahren durch den Justizminister von Uhden und den Generalprokurator Berghaus als strafbare Verletzung der Ehrerbietung gegenüber mehreren Bundesfürsten ausgelegt worden, vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 88.

284 Ebenso *Schieler*, Vom Deutschen Bund, S. 12; *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 346; differenzierend *Kühne*, a.a.O., S. 4, der die enge und später nie wieder erreichte Einbindung Österreichs auf der geschichtlichen Habenseite des Deutschen Bundes verbucht, nicht jedoch ohne darauf hinzuweisen, daß der Deutsche Bund letztlich an seiner minderen Bewertung der innenpolitischen Stabilität scheiterte.

285 Zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen der Bewegung des Nationalismus in Deutschland näher *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 300 ff.

dabei das französische Vorbild im Auge. Frankreich hatte es als ein Ergebnis der großen Revolution vermocht, eine Nation zu werden und unter dem Einfluß der napoleonischen Zeit einen Nationalgeist entwickeln können, dessen integrativer Einfluß nachhaltig auf die verschiedenen in der Nation beheimateten Völker wirkte²⁸⁶. Wenn Leue also Frankreich und die deutschen Staaten miteinander verglich, so mußten ihm die verschiedenen Defizite, die auf der deutschen Seite bestanden, ins Auge fallen und ihn als Mann der Vernunft zu entsprechenden Schlußfolgerungen und Entschlüssen drängen.

Schon in seiner Schrift »*Das Geschworenen – Gericht*« äußerte Leue dann auch diesen Wunsch nach deutscher Einheit – zu seinem Leidwesen vorerst von der stets an der Verbreitung nationaler Gedanken interessierten Öffentlichkeit ungehört²⁸⁷. Seine politische Zielsetzung verfolgte Leue durchgängig und konsequent, auch über die politische Zäsur der 48er Revolution hinaus. Mit seiner Auffassung stand Leue einerseits im Gegensatz zu breiten partikularistischen Strömungen seiner Zeit, aber auf der anderen Seite in der geistesgeschichtlichen Tradition des *Reichsfreiherrn vom Stein*, *Ernst Moritz Arndts* und *Friedrich Lists* – freilich unter anderen persönlichen Voraussetzungen als diejenigen der drei vorgenannten politischen Größen ihrer Zeit und ohne später ihren bedeutenden Platz in der deutschen Geschichte auch nur annähernd erreicht zu haben.

Bei der Beurteilung der Forderung nach nationaler Einheit als einer der politischen Hauptforderungen Leues ist der für den deutschen Nationalstaatsgedanken typische Sonderweg mit zu bedenken²⁸⁸. Auf der einen Seite bestanden auf dem Territorium des alten deutschen Reiches bereits souveräne Einzelstaaten. Auf der anderen Seite dachten wie Leue viele seiner Mitbürger im Gefühl, ein durch Sprache, Geschichte und Kultur ideell eini-

286 Mit dieser Sichtweise auf den Nachbarn der deutschen Staaten auch *Valentin*, a.a.O., S. 342.

287 »... die Schöffen=Gerichte gewähren ... Jedem Gerechtigkeit und sichern die bürgerliche Freiheit. Wir haben dann im Innern alle Freiheit und Sicherheit, die man mit billigen Wünschen verlangen kann und außerdem den unschätzbaren Vortheil, daß alle Kraft des Staats in Einer Hand vereinigt ist, endlich mehr Hoffnung zur Vereinigung Deutschlands in Ein Reich. ... Denn wenn ein so großes Reich wie Deutschland ist, durch seine Einheit erst Sicherheit nach Außen hat, so wird die Sicherheit im Innern aus dem fortschreitenden Geist des Volkes und der Gewalt der öffentlichen Meinung schon von selber folgen.« Leue, *Das Geschworenengericht*, S. XI f. Ungehört blieben diese Wünsche lediglich literarisch, die politische Verbreitung gelang wie bekannt im Rahmen seiner Prozesse ein Jahr später. Für eine Übergangszeit vertrat Leue dabei aus religionspolitischen Gründen die Ansicht, »der Vereinigung in zwei Reiche, das eine bestehend aus dem nördlichen und grösstentheils protestantischen, das andere aus dem südlichen und grösstentheils katholischen Theil Deutschlands.«, Leue, a.a.O., S. IX.

288 Der Sonderweg bezieht sich auf das vom revolutionären Frankreich vorgelebte Beispiel der Staatswerdung einer Nation.

ges Volk zu sein, betont national – und dies um so mehr, als ihnen der Wunsch, auch in einem einigen Staatsgebilde vereint zu sein, von den Herrscherhäusern aus naheliegenden partikularistisch motivierten Gründen abgesprochen wurde. *Böckenförde* bringt diese äußereren politischen Bedingungen auf den Punkt, wenn er pointiert feststellt: »*Die nationale Bewegung erstrebt den nationalen Staat.*«²⁸⁹

Direkte Wege zu dieser nationalen Einheit zeigt Leue allerdings nicht auf. Dies konnte auch nicht Gegenstand seines fachlich sehr speziell der preußischen Rechtsreform verpflichteten Werkes sein. Vielmehr schwang im Rahmen seiner Veröffentlichungen seine politisch national orientierte Motivation stets als unterlegender Begleitton neben der umfangreichen Darlegung seiner juristischen Hauptargumente mit. Er verlieh damit auf indirektem Weg seinem Wunsch nach Veränderung der bundesstaatlichen Verfassung Ausdruck – eine bezeichnende Nuance, da er etwa seine strafprozessuale und gerichtsverfassungsrechtliche Veröffentlichung über das Geschworenengericht hauptsächlich an einen Kreis von Juristen des bestehenden staatlichen Systems richtete, die auch von diesem alimentiert wurden. Daß demgegenüber die Presseveröffentlichungen am Rande seiner Prozesse seine nationalen Einstellungen einer breiten deutschen Öffentlichkeit nahebringen und auf diesem Wege ein sachlich viel weiteres Betätigungsfeld eröffnen würden, war für Leue eine eher unerwartete positive Entwicklung und führte zu dem schon genannten Bekanntheitsgrad auch im Hinblick darauf, als Leser in diesem Autor einen Vorkämpfer der deutschen Einigung vor sich zu sehen.

Ausgehend von der Forderung nach politischer Einigung tauchte ein Folgeproblem auf. Welchen geographischen Umriß sollte das zukünftige geeinte Deutschland haben? In dieser weiteren drängend aktuellen verfassungspolitischen Frage vertrat Leue aus historischen wie auch pragmatischen Gründen die kleindeutsche Lösung ohne Einbindung Österreichs in den deutschen Nationalstaat.

cc) Rheinischer Liberalismus und persönliche Leitgedanken

Als Vertreter des Bürgertums hatte sich Leue aus grundsätzlichen Erwägungen für die gemäßigt liberale politische Richtung und damit bewußt gegen eine aktive politische Rolle bei deren politischer Abspaltung, der demokratisch republikanischen Richtung, entschieden. Aber was unterschied einen Liberalen wie Leue von seinen politischen Konkurrenten aus der konservativen, demokratischen oder radikalen Richtung? Welcher liberalen Richtung war Leue zuzuordnen?

289 *Böckenförde*, Die Einheit, S. 28.

Der Frühliberalismus²⁹⁰ des Vormärz verkörperte nach heute allseitiger Auffassung zunächst einmal eine weltanschauliche politische Richtung, in der jeder einzelne Mensch und sein persönliches Recht auf Freiheit im Vordergrund stand²⁹¹. Als natürlicher Gegenpol dieser Denkhaltung und Lebensrichtung fungierte die vom ständischen Leben tief durchdrungene Gesellschaftsstruktur in den deutschen Staaten der vorrevolutionären Zeit. Beide Strukturprinzipien rieben sich, vertreten durch ihre jeweiligen engagierten Befürworter, in einem ständigen geistigen Machtkampf schon während der Jahre zwischen den Befreiungskriegen und der 48er Revolution heftig aneinander – auch wenn dieser Diskussionsprozeß, bedingt durch das von der Obrigkeit stark gedämpfte politische Klima dieser Jahre, nur in den heute als explosionsgleich erscheinenden Kulminationspunkten aus dieser Zeit wirksam nach außen treten konnte²⁹². Diese Kulminationspunkte waren u.a. Zusammenkünfte ungewöhnlichen Umfangs wie etwa das Wartburgfest im Oktober 1817 und das Hambacher Fest im Mai 1832²⁹³. Weitere Punkte waren etwa dramatische Ereignisse und ihre politischen Folgewirkungen mit dem anschaulichen Beispiel der Ermordung Kotzebues im März 1819 oder auch öffentliche Auseinandersetzungen, die sich nicht unter dem Deckmantel des Schweigens verbergen lassen konnten wie der Hannoversche Verfassungsstreit um die »Göttinger Sieben«.

Auch aus Leues Leben und aus seinem konkreten Verhalten an den entscheidenden Eckpunkten seines Lebenslaufes können seine persönlichen Einstellungen als individuelle Belege für die Arbeit an den die vormärzliche Gesellschaft bewegenden verfassungsgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Problemen dieser Zeit, den grundsätzlichen Disparitäten im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für die konstitutionelle Frage, aber auch für das ganz alltägliche Problem der Möglichkeiten politischen Denkens und Handelns in einer reaktionären Staatsform.

Eruiert man diese Problemlage etwas näher, ist entgegen *Conze* und im Anschluß an *Valentin* in Preußen von keiner im Vergleich zu den konstitu-

290 *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 11 ff. unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Frühliberalismus, der mit der Revolution von 1848/49 endet und einem zeitlich darauffolgenden Liberalismus anderer Art, der sich in den folgenden Jahren eher zu einer »sozialdefensiven Klassenideologie verwandelt«.

291 Dieser Konsens wird etwa formuliert bei *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 290: »Das, was die Liberalen einte, war zuerst eine gemeinsame Gesinnung und Weltanschauung.«.

292 Ein Machtkampf innerhalb von Institutionen war nur sehr beschränkt möglich, worauf *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 13 zutreffend hinweist.

293 Zu der wichtigen Bedeutung des Hambacher Festes für die politische Entwicklung im Vormärz näher *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 369 ff., mit dem Diskussionsergebnis der dort gewählten 500 »Vertrauensmänner«, die von einer »Tyrannie des Bundestages« (Nipperdey, a.a.O., S. 371) sprachen.

tionellen süddeutschen Staaten besonderen politischen Situation auszugehen, die – wie er meint – davon gekennzeichnet war, daß der preußische Staat eine politische Linie fuhr, die »*weder durch den konstitutionellen Liberalismus noch durch gegenrevolutionäre Reaktion festgelegt*« war²⁹⁴. Zu eindeutig traten in der vormärzlichen Zeit in Preußen die reaktionären Tendenzen Metternichscher Prägung offen zutage.

Um nur eine beispielhafte Tendenz namhaft zu machen, sei hier als ein kleiner aber ganz konkreter Ausfluß der grundsätzlichen Ablehnung des Konstitutionalismus die scharfe preußische Linie in der Zensurpolitik und in deren Folge die teilweise bis zur Zerstörung von einzelnen schriftstellerischen Existzenzen geübte Praxis der Verfolgung als solcher erkannter Staatsfeinde genannt²⁹⁵.

In dieser grundsätzlichen Spannungslage ist die besondere politische und soziale Situation der Rheinprovinz ein weiteres Moment, das den rheinischen Liberalismus und seine Vertreter nachhaltig formte²⁹⁶. Eindeutig abzulehnen ist in diesem Zusammenhang die geschichtliche Tatsachen verkürzende und nivellierende Ansicht von *Gall*, der im rheinischen Liberalismus lediglich eine »*opportunistische Richtung*«²⁹⁷ des deutschen Liberalismus sehen will, die hauptsächlich »*an ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen orientiert*«²⁹⁸ und aus seiner Sicht »*für das Gros der vormärzlichen Liberalen bis in die vierziger Jahre durchaus untypisch*« war. Die Hauptforderung der rheinischen Liberalen war diejenige der Konstitutionalisierung des preußischen Staates und daneben wurden mit einem Abstand die bekannten rheinischen (juristischen) Institutionen vom preußischen König eingefordert. Die sicherlich vorhandenen wirtschaftlichen Interessen, die ebenfalls offensiv gegenüber einem preußischen Staat vertreten wurden, der sich in wirtschaftliche Belange dilettantisch einmischte²⁹⁹, traten demgegenüber in den Hintergrund der politischen Forderungen.

In diesen Kreis unabhängiger Denker, der den typischen rheinischen Liberalismus bestimmte und ausmachte, gelangte Leue schon in seiner

294 *Conze*, Staat und Gesellschaft (HZ), S. 10 f. A.A. *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 361, 363; *Puhle*, S. 27.

295 Augenscheinlich festzumachen etwa in den Prozessen gegen Leue. Ähnliche Prozesse wurden mit dem Ziel der Disziplinierung von Oppositionellen zuhause geführt, vgl. etwa die beiden Veröffentlichungen von *Volkmar*, Vertheidigung, S. 5 ff., Der Prozeß, ebenfalls S. 5 ff. und das im »*Preßprozeß gegen den Buchhändler Jul. Springer in Berlin*« ergangene Urteil des Königlichen Criminalgerichts in Berlin vom 27. April 1847, veröffentlicht in *Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege*, 10. Band (1847), S. 24 ff.

296 So auch *Fehrenbach*, Rheinischer Liberalismus, S. 273.

297 *Gall*, Liberalismus und bürgerliche Gesellschaft, S. 174.

298 *Gall*, a.a.O., S. 185 Fn. 42; auch zum folgenden Zitat.

299 So etwa *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 47, über die Ursache des politischen Engagements rheinischer Unternehmer.

Aachener Zeit durch die Kontakte zu *Hansemann* sowie während der Saarbrücker, Koblenzer und erst recht seiner Kölner Jahre mit seiner früh ausgeprägten Affinität zu dem großen Kreis Kölner Liberaler. Hier wurde ein tiefgreifendes Beziehungsgefücht sichtbar und spürbar, das die politische Einsatz- und Entschlußbereitschaft der beteiligten Menschen entscheidend prägte³⁰⁰. Bei allen unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen, die einzelne Vertreter dieser Gruppe mitbrachten, waren sie sich in den wesentlichen politischen Fragen auf eine bemerkenswerte Art über einen langen Zeitraum hin einig und stützten sich gegenseitig bei der Durchsetzung ihrer Ideen – soweit dies als möglich erschien. Erst mit der Aufspaltung dieser politischen Richtung, die im Zuge der Revolution erfolgte, verlor diese spezifische rheinische politische Avantgarde an Schlagkraft und fand in den Jahrzehnten danach nicht wieder im vorrevolutionären personellen Umfang zueinander.

Leue erlebte diese tiefgreifenden Wandlungen aus nächster Nähe als einer der intensiv mitarbeitenden Vertreter dieser Richtung und trug mit seinen auf exakter praxisnaher Fachkenntnis gegründeten politischen Ideen, die kritisch gefördert durch diesen illustren Kreis von aktiven Personen reifen konnten, wesentlich zur Eigendynamik dieser politischen Gruppe bei. Mit Blick auf sein juristisches Fachgebiet muß Leue rückblickend als einer der wichtigsten rechtspolitischen Sprecher des rheinischen Liberalismus der ausgehenden vormärzlichen und der Zeit während der Revolution 1848/49 genannt werden³⁰¹.

Mit seiner in vielen Jahren erworbenen juristischen Fachkompetenz stürzte sich Leue in den politischen Kampf um das rheinische Recht. In diesem Konflikt verteidigten die Rheinländer der preußischen Rheinprovinz die gesetzgeberischen Errungenschaften der französischen Zeit in einem von 1815 bis zur Revolution von 1848/49 andauernden politischen Kampf gegen die prinzipiell dagegen arbeitende preußische Ministerialbürokratie³⁰². Leue reihte sich mit seinem sehr persönlichen Einsatz in eine feste Linie rheinischer Juristentradition nahtlos ein.

Auch bei den weiteren politischen Forderungen des rheinischen Liberalismus trat Leue während seiner parlamentarischen Karriere als einer der Wortführer dieser in weiten Bevölkerungskreisen anerkannten Zielsetzungen auf. Er setzte sich in diesem Sinne gemeinsam mit seinen Gesinnungs-

300 Zur Organisationsstruktur des Frühliberalismus vgl. *Schieder*, Probleme einer Sozialgeschichte, S. 12 f.

301 In diesem Sinne auch *Faber*, Die Rheinlande, S. 176 Fn. 286, S. 185; *ders.*, Recht und Verfassung, S. 18; *Schwinge*, S. 114; *Gneist* in einem Redebeitrag auf dem 22. Deutschen Juristentag, Verhdlg. des 22. DJT, Bd. 4, S. 443.

302 Auch *Faber* und *Fehrenbach* sehen diesen Kampf als eine der wichtigsten Facetten der politischen Tätigkeit des rheinischen Liberalismus, *Faber*, Die Rheinlande, passim; *Fehrenbach*, Rheinischer Liberalismus, S. 274. Näher dazu unten in der Beurteilung des Werkes Leues.

genossen u.a. für die grundsätzlichen liberalen Forderungen nach einer gesamtstaatlichen Verfassung, einem deutschen Gesamtparlament, Abschaffung der Feudaleinrichtungen und der dauerhaften Einführung eines Systems von Verbürgungen freiheitlicher Rechte ein. Mit diesen von der Vernunft diktieren politischen Forderungen trat auch Leue das Erbe der Aufklärung und damit auch das Erbe seines Vordenkers *Immanuel Kant* an, das gegen eine bürokratische und herrschaftliche Bevormundung des einzelnen gerichtet war³⁰³.

Leue müßte, folgt man der Unterscheidung *Nipperdeys* zwischen einem romantischen und einem aufklärerischen Flügel des Liberalismus³⁰⁴, in bezug auf seine an dem Vorbild der französischen Revolution orientierten politischen Forderungen ohne Zweifel dem aufklärerischen Liberalismus zugeordnet werden.

Ein Anschluß an die weit radikaleren sozialrevolutionären oder die seiner Ansicht nach rückwärts gewandten konservativen politischen Kräfte stand für Leue bei der Entscheidung für seine politische Zukunft nie zur Debatte. Dennoch zeigt sich auch bei Leue, stellvertretend für viele seiner liberalen Gesinnungsgenossen, ein zwiespältiges Verhältnis zum Staat. Auf der einen Seite war er ein glühender Befürworter der erblichen Monarchie, der einzigen für ihn denkbaren Staatsform. Auf der anderen Seite wollte er aber auch den Obrigkeitstaat mit Hilfe von insbesondere rechtspolitischen Reformen überwinden. Inhaltlich war dies, bezogen auf die Staatsbürger, eine emanzipatorische und bezogen auf deren Sinngehalt eine typisch aufklärerische Forderung.

Das janusköpfige an diesen Ansichten wird deutlich, wenn man dabei bedenkt, daß die Liberalen, wollten sie ihre Ziele durchsetzen, auf den monarchischen Staat mitsamt seinem bürokratischen Apparat als potentiellen Bundesgenossen angewiesen waren³⁰⁵. Die liberale Politik im Vormärz und in der Revolutionszeit schwankte damit ständig zwischen den beiden Polen der Konfrontation und der Kooperation³⁰⁶. In dieser Beständigkeit des Schwankens und dem Vernachlässigen der konsequent verfolgten programmatisch orientierten mittleren Linie mag eine der Ursachen für das Scheitern der großen liberalen Zielvorstellungen in den Revolutionsjahren und der darauffolgenden Reaktion zu sehen sein.

Leues politische Motivation und der von ihm eingeschlagene politische Weg änderten sich im Zuge der aus seiner Sicht stetig heranreifenden Revo-

303 So auch *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 286.

304 *Nipperdey*, Nachdenken über die deutsche Geschichte, S. 123.

305 Auch *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 289, schildert diesen Zwiespalt, der nach seiner Ansicht die Schwäche der liberalen Bewegung dokumentierte. *Bußmann*, S. 529, bezeichnet gar den Glauben an die Reformfähigkeit des Staates mit einiger Be-rechtigung als »ein Kernstück liberaler Gesinnung im 19. Jahrhundert«.

306 So im Ergebnis auch *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 49; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 289.

lution. Von der Wirklichkeit der preußischen Monarchie war Leue in der Zeit des ausgehenden Vormärz persönlich tief enttäuscht. Auf der einen, persönlichen Seite traf ihn der nachhaltig verletzend wirkende Schock der Amtsenthebung und Zwangsversetzung trotz der dadurch erst neu eröffneten Möglichkeiten in seiner Lebensplanung tief in seinem Inneren. Auf der anderen nach außen gerichteten Seite teilte Leue mit vielen seiner gleichgesinnten politischen Genossen die Ansicht, daß dieses starre reformunfähige Regierungssystem dringend einer strukturellen politischen Umbildung bedurfte. Leue stand damit in direkter Linie hinter den politischen Forderungen der vormärzlichen Liberalen, die später in die allseits bekannten Märzerrungenschaften mündeten.

Über den Weg zur Änderung des Staates war sich Leue mit seinen Gesinnungskollegen aus programmatischer Sicht zunächst einig. Dieser Weg sollte in einer begrenzten moderaten aber nachhaltigen Veränderung und Verbesserung der vorgefundenen politischen Grundstrukturen bestehen³⁰⁷. Gerade gegenüber Leue und vielen seiner liberalen Mitstreiter wird man, seine eigenen stets konkreten Vorschläge zur preußischen Rechtsreform betrachtet, nicht den Vorwurf erheben können, sie hätten irrationale Forderungen erhoben, deren Durchsetzbarkeit von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Insbesondere der analysierende Vernunftmensch Leue arbeitete stets rational, beachtete in der Sache notwendige Zweck-Mittel-Relationen und beließ es nicht bei bloßen abstrakten Zielformulierungen.

Seiner persönlichen Enttäuschung über die bestehenden, den liberalen Forderungen entgegenstehenden politischen Verhältnisse im Vormärz verlieh er auch im Rahmen seiner juristischen Veröffentlichungen mutigen Ausdruck. Desillusioniert von seinen anfänglichen Erwartungen an das Königshaus schrieb Leue über das gespaltene Verhältnis der Krone zur Gewährung politischer Freiheiten an ihr Volk rückblickend am Ende der ersten Revolutionsmonate:

»Der König von Preußen erbte von seinem Vater eine Krone, vor der, begünstigt durch Kriege und Eroberungen, die Rechte des Volks anfangs geschwiegen hatten und am Ende vergäßen waren.«³⁰⁸

Hatte schon der Vater Friedrich Wilhelms IV. somit entscheidende und aus Leues Sicht dringend erforderliche politische Schritte versäumt zu gehen, so fällt Leues Urteil über den politischen Realitätssinn des zur Revolutionszeit regierenden Königs noch vernichtender aus, wenn er diesem vorwirft:

307 So Langewiesche, S. 345, über den in Frankreich, Österreich, Deutschland und Ungarn einheitlich als gangbaren Weg erkannten Wandel durch Reform.

308 Leue, Ueber Censur, S. 82. Von den durch den König vergebenen Chancen schreibt Leue weiter: »Die auf ihn gestellten Erwartungen gingen nicht in Erfüllung und nach wenigen Jahren war die erste Begeisterung völlig erloschen.«, Leue, a.a.O., ebd.

»Man kann sich in dem Gedanken nicht zurecht finden, daß der König in einer idealen Welt lebte, die eine ganz andere war, als die wirkliche des Volks; man fragt sich voll Erstaunen, wie es möglich war, daß ein König, überdies ein von der Natur reich ausgestatteter Mann, in der Mitte seines Volks nichts von der herrschenden Meinung kannte?«³⁰⁹

Die Schuld für die aus mangelnder politischer Weitsicht getroffenen Fehlentscheidungen sucht und findet Leue im Umfeld des Königs, in der ihn ständig umgebenden und ihn beeinflussenden Kamarilla um die Brüder *Leopold* und *Ernst Ludwig von Gerlach*³¹⁰.

Leue weist die Verantwortung für die politischen Fehler uneingeschränkt den in diesem Umfeld die politischen Fäden ziehenden Ministern zu und exkulpiert damit in königstreuer Manier seinen Herrscher. Das unbedingte Festhalten an dem monarchischen Prinzip seiner Epoche ist ein weiterer Zug, der durch das Werk Leues führt. Gleichwohl ist dieser Strang stets begleitet von der Argumentationslinie der potentiellen Fehlbarkeit des Monarchen und den an diesem Punkt ansetzenden Vorschlägen Leues zur Verbesserung der herrschenden Strukturen durch die Einführung wirksamer Kontrollorgane.

c) Rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Hintergrund

aa) Rechtswissenschaftliche und schriftstellerische Prinzipien

Zwei seiner rechtswissenschaftlichen Grundprinzipien bei seiner literarischen Arbeit macht Leue bereits eingangs seines Erstlingswerkes, der »Theorie des Beweises im Preußischen Civil=Prozeß« deutlich, wenn er als persönliche Vorbedingungen seines schriftstellerischen Schaffens bekennt, »demüthig zu lernen und mit wissenschaftlicher Strenge zu prüfen«³¹¹. Damit legt sich Leue von Beginn seiner schriftstellerischen Arbeit an hinsichtlich der Sorgfalt und Stringenz einen strengen Maßstab an, der auch für die Betrachtung der bei seinen weiteren Werken an den Tag gelegten Arbeitsweise als Richtlinie hinzugezogen werden muß.

309 Leue, Ueber Censur, S. 85. Dennoch war und blieb Leue trotz dieser Enttäuschungen durch und durch ein überzeugter Monarchist, der seinen König vor dessen geschichtlichen Fehlern auch noch öffentlich in Schutz nahm. Leue fährt fort: »Es war nicht seine Schuld, denn ein König steht durch seine Geburt und die Erhabenheit seiner Stellung hoch über dem Volke, man mögte sagen, außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, er überschaut das Ganze, kann aber nicht das einzelne durchdringen, und durch sich selbst niemals erfahren, wie die Bürger durch alle Klassen denken und fühlen, was ihr Bedürfniß und ihr Verlangen ist.« Leue, a.a.O., ebd.

310 Diesen Prozeß der Beeinflussung des Herrschers durch die Kamarilla beschreibt ausführlich Huber, Bd. 2, S. 482 f.

311 Leue, Theorie des Beweises, S. VII.

Leue verfolgte diesen gründlichen Ansatz durchgehend während seiner mehr als dreißigjährigen Arbeit als rechtswissenschaftlicher Publizist und mußte aus dieser Sicht seinem hohen Anspruch keinen Tribut zollen.

Ein anderes durchgängiges Prinzip seines schriftstellerischen Schaffens ist Leues rechtsvergleichender Arbeitsansatz. Er bezieht sich in seinen verschiedenen Arbeiten oft auf die in Frankreich und England geltenden einschlägigen Gesetzeswerke und zieht deren dogmatische Grundsätze zur Lösung vergleichbarer preußischer Problemlagen ständig heran. Dabei benutzt er einschlägige Gesetzeswerke und Kommentierungen im Originaltext, ohne entsprechende Übersetzung³¹². So erwarb Leue für seine Bibliothek etwa den grundlegenden englischen Kommentar von *Blackstone, Commentary on the laws of England*, in einer Fassung aus dem Jahr 1775, dessen Erwerb ihn sicherlich nicht unbeträchtliche Mühen verursacht haben wird. Immerhin war dieser Kommentar zu Zeiten von Leues literarischer Tätigkeit bereits mehr als sechzig Jahre alt und somit wohl lediglich über eine Buchhandlung mit guten internationalen Verbindungen antiquarisch zu erwerben. Seine Bibliothek wies u.a. auch zahlreiche französische Monographien aus.

Bereits in seiner ersten Arbeit, deren Vorbereitung in den beginnenden 30er Jahren stattfand, verglich Leue an mehreren Punkten den preußischen mit dem französischen Zivilprozeß³¹³. Damit muß Leue, der diesen Ansatz auch bei seinen weiteren Schriften verfolgte, als einer der frühen rechtsvergleichend arbeitenden Schriftsteller genannt werden.

Schon während der halleschen Universitätsjahre legte Leue den durch *Mühlenbruch* geprägten geistigen Grundstock für seine stets fundiert historisch begründete rechtswissenschaftliche Arbeitsweise. Dieser rechtshistorische Ansatz bezieht sowohl das römische als auch das kanonische Recht, aber auch frühere preußische und gemeinrechtliche Gesetzeswerke in seinen Betrachtungsrahmen ein. So bezieht sich Leue zur Erläuterung aktueller Problemlagen schon in seinem ersten Buch auf römischrechtliche und kanonische Quellen³¹⁴. Aber auch ausländische Gesetzestraditionen finden in Leues späteren Arbeiten einen ständigen Widerhall.

Betrachtet man diese historisch begründete Art der Arbeit, so tritt eine Parallele zu der schriftstellerischen Arbeit *Karl Joseph Anton Mittermaier*

312 Vgl. dazu die inhaltliche Aufstellung von Leues Bibliothek in *Müller, Leue-Dokumente*, S. 9 ff. Diese Vorliebe für englische Schriftsteller teilte Leue mit Mittermaier, der in seinen Werken zahlreiche englische Quellen auswertete und sich auf bekannte englische Autoren wie etwa *Bentham* bezog., vgl. dazu *dens.*, Gs 15. Jg. (1863), S. 256.

313 *Leue, Theorie des Beweises*, S. 87 Fn., 116 f. Fn. Näheres dazu im Rahmen der Werkbetrachtung.

314 *Leue*, a.a.O., S. 117 Fn., 159 Fn. (röm. Recht), S. 66 Fn. (kanon. Recht). Belege aus dem gemeinen und frühen preußischen Recht tauchen ständig auf.

ers³¹⁵ zutage, die bereits Bestand hatte, bevor sich beide Rechtswissenschaftler in der Zeit der revolutionären Wirren der 1848er und 49er Jahre kennen- und schätzen lernten. Diese geistige Wahlverwandtschaft wird der interessierten politischen und juristischen Öffentlichkeit des Vormärzes deutlich, wenn bereits dem dritten Werk Leues, »*Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß*.«, eine zeitlich parallel erscheinende Veröffentlichung Mittermaiers zu demselben Thema gegenübersteht.

Leue versuchte im Rahmen seiner Publikationen weiterhin stets anschaulich und allgemeinverständlich zu arbeiten. Zu diesem Zweck nahm er in seine Werke Beispiele allgemeiner Art auf, die seinen Lesern dazu dienen sollten, komplizierte juristische Zusammenhänge näher zu verdeutlichen³¹⁶.

Seinem hohen wissenschaftlichen Anspruch folgend befaßte sich Leue bei seiner Arbeit neben der gesetzlichen Quellenlage auch mit bereits veröffentlichter einschlägiger Literatur. Bereits in seinem ersten Werk scheut er nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung, wenn er den Kommentar des gemäßigt konservativen Rechtsreformers *Maximilian Grävell* zur Allgemeinen Gerichtsordnung mit scharfen Worten angreift³¹⁷. Leues Ansichten waren radikaler, er wollte es eben gerade nicht – wie etwa Grävell es vorschlug³¹⁸ – mit marginalen Änderungen in den bisher geltenden Gesetzen bzw. in deren Auslegung durch die Rechtspraxis bewenden lassen.

Wenn es ihm andererseits möglich und notwendig erschien, zog Leue auch wissenschaftliche Autoritäten dazu heran, seine Argumentationslinien zu untermauern³¹⁹.

315 Über das arbeitsreiche Leben Mittermaiers näher *ADB*, 21. Bd., Mittermaier, S. 25 ff. Mittermaier war, ebenso wie Leue, über seine Vorlieben für fremde Sprachen zur Rechtsvergleichung gekommen, die er dann als Mitarbeiter Feuerbachs zu seiner Passion ausbauen und als Lehrstuhlinhaber in Heidelberg zur Vollendung bringen konnte. Mittermaier galt im In- und europäischen Ausland als der bekannteste rechtsvergleichend arbeitende Rechtswissenschaftler seiner Zeit; vgl. *ADB*, a.a.O., S. 27, 31, 33.

316 So etwa schon in *Leue*, Theorie des Beweises, S. 83 f., 184 f. Auch Mittermaier bediente sich zahlreicher Beispiele, um seinen juristischen Lesern die verschiedenen Rechtsanwendungen in den verschiedenen Ländern zu veranschaulichen, vgl. dazu *dens.*, Gs 15. Jg. (1863), S. 223 (Fall aus Italien), 265 (England).

317 *Leue*, a.a.O., S. 16 Fn.: »Es ist überhaupt ein Kunststück, über die Allgemeine Gerichts=Ordnung noch einen Kommentar zu schreiben. Sie ist Gesetzbuch und Instruktion zugleich und hat ihren eigenen Kommentar schon im Leibe.« Im gesamten Werk setzt sich Leue immer wieder kritisch mit Grävell's Kommentar auseinander.

318 Über die Vita des späteren Märzministers Grävell, der im Zeitraum von Mai bis Dezember 1849 als Reichsinnenminister fungierte und mit Leue gemeinsam im Gesetzgebungsausschuß der Paulskirche saß, schreiben zusammenfassend *Best/Weege*, S. 159 f.

319 So etwa schon in *Leue*, Theorie des Beweises, S. 83, wo er sich auf die Standardwerke von *Weber* und *Heffter* zum Thema der Beweisführung bezieht. Auch Mittermaier arbeitete ebenso wie Leue, indem er, um seine Ergebnisse zu ergänzen oder

Seinem ausgeprägt wissenschaftlichen Stil entsprach es ebenso, daß Leue von Beginn seiner schriftstellerischen Tätigkeit an mit einem Fußnotenapparat arbeitete, der nicht nur seinen Text erläuternde, sondern auch zitierende Anmerkungen enthielt. Diese argumentative Arbeitsweise war um die Mitte des 19. Jahrhunderts unter den Rechtswissenschaftlern bei weitem noch nicht vorherrschend – allenfalls zitierte man sich selbst.

Leue erlaubte sich in seinem sprachlichen Ausdruck regelmäßig vom streng rechtswissenschaftlichen Schreibstil abzuschweifen. In diesem Sinne entlehnte er einzelne – oftmals in einen neuen Komplex einleitende – Themen aus dem politischen, allgemeingeschichtlichen, christlichen, philosophischen und eher selten auch aus dem naturwissenschaftlichen Bereich.

Zum Sprachgebrauch Leues ist zu bemerken, daß er sich um eine verständliche Ausdrucksweise bemühte, die sich nicht selten mit einfühlsam erklärender Wortwahl auch an den gebildeten Laien wendete. Dies gilt jedoch nicht für seine beiden ersten, ausschließlich dogmatischen Inhalten verpflichteten Schriften, die sich ausschließlich an die juristische Fachwelt richten. Zuweilen nahm er humorvoll zu gegnerischen Ansichten Stellung und wenn es seiner Ansicht nach erforderlich war, griff er auch zu drastisch anmutenden Starkwörtern, denen er, schon während er an seinen Werken schrieb, provokante Züge nicht absprechen konnte und wollte. In diesem Sinne spitzte er an entscheidenden Stellen seiner Werke seine Argumentation rhetorisch gewandt auf einen Punkt zu, um den jeweils gewünschten Erkenntnisserfolg beim Leser zu erreichen.

Oft sprach Leue seine Leserschaft mit blumigen und ausdrucksvollen Bildern an³²⁰. Damit verfügte er über die Möglichkeit, einerseits positive wie negative Stimmungen beim Leser hervorzurufen und andererseits Problemlagen näher zu akzentuieren.

Der Aufbau seiner Werke war von stets gleichbleibenden Mustern geprägt³²¹. Zu Beginn eines jeden Werkes stand eine Vorrede, der nach einer fakultativen Einleitung der jeweilige je nach Thematik verschieden unterteilte Hauptteil folgte. Nachworte waren lediglich in den beiden in Sondersituationen geschriebenen Büchern »Das deutsche Schöffen=Gericht« und »Ueber Censur und Redefreiheit« enthalten.

bestätigen zu lassen z.B. in seiner Aufsatzeriehe in Gs 15. Jg. (1863), S. 190 auf Zarchiae und S. 253 auf eine Arbeit von Gneist verwies.

320 So etwa in *Leue*, Der mündliche öffentliche Anklage-Prozeß, S. 93: »... hier geht durch die Übersetzung alles Mark und alles Leben verloren; kalter Mondschein ist gegen warmes Sonnenlicht eingetauscht.«, wenn er sich mit diesem Bild gegen die Nachteile des Inquisitionsprozesses wendet.

321 Die jeweilige konzeptionelle Anlage sowie deren inhaltliche Umsetzung wird für jedes seiner Werke besonders behandelt.

bb) Rechtspolitischer Hintergrund

Leue ist – wie oben bereits erkannt – im Hinblick auf die Thematik seiner Schriften in den Kontext publizistisch tätiger liberal geprägter rheinischer Juristen einzuordnen. Deutliche Ausnahmen von diesem zunächst groben Raster bilden lediglich die ersten beiden Schriften Leues, die unter der besonderen Zielrichtung von Veröffentlichungen an die juristische Fachwelt lediglich der Behandlung dogmatischer Fragen verpflichtet sind.

Aus sämtlichen weiteren Werken spricht der liberale rheinische Jurist Leue, der sich bei der inhaltlichen Gestaltung seiner Schriften der besonderen rechtspolitischen Situation der Rheinprovinz verpflichtet fühlt. Insbesondere in den Jahren zwischen der Eingliederung der Rheinlande in den preußischen Staat im Jahr 1815 und dem Revolutionsjahr 1848 wird diese politische Sondersituation »im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik«³²² deutlich.

Während dieser im Rheinland stets aufs Neue geschürten politisch bewegten Jahre wird zwischen den Rheinländern und dem preußischen Staat ein grundsätzlicher Kampf um die »rheinischen Institutionen« und die Verfassungsfrage geführt. Leue beteiligte sich seit dem Ende der 30er Jahre aktiv an diesem Kampf, als dessen erste Frucht sein Werk über den mündlichen öffentlichen Anklage-Prozeß im Jahr 1840 veröffentlicht wurde.

Zu den umkämpften Institutionen zählten das rheinische Recht, die Kommunalverfassung und die staatsbürgerliche Gleichheit. In der politischen Wertigkeit dieser Institutionen stand das rheinische Recht jedoch mit einem Abstand an erster Stelle³²³. Die Ursachen für diese überragende Stellung des rheinischen Rechts waren vielschichtig.

Das aus dem Frankreich Napoleons übernommene rheinische Recht darf – zieht man einen Vergleich aus heutiger Sicht – nicht isoliert betrachtet werden, sondern gewinnt seine hohe Wertigkeit für die Fortbildung des Rechts in den deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts erst im Kontext der Zusammenschau mit den in den einzelnen deutschen Staaten zu der Zeit des Vormärz bestehenden Gesetzeswerken. Für das Rheinland selbst muß das neue rheinische Recht auch mit dem Recht des eine Zeitepoche vorherge-

322 So ein Teil des Untertitels des einschlägigen historischen Standardwerkes von *Faber*, Die Rheinlande, S. 1.

323 *Faber*, Die Rheinlande, S. 118. Faber beschreibt die Grundproblematik um das rheinische Recht treffend, wenn er konstatiert es herrschte eine »Spannung zwischen dem Anspruch, den das aus der weltbürgerlichen Revolution erwachsene Recht auf Allgemeingültigkeit im Staate erhob, auf der einen und seiner tatsächlichen Beschränkung auf eine Provinz, ja darüber hinaus sogar die Bedrohung seines Bestandes in dieser Provinz selbst durch eine andere Rechtsordnung auf der anderen Seite.«, entnommen aus ders., Recht und Verfassung, S. 8. Das rheinische Recht wurde nochmals in einzelne Institutionen unterteilt.

henden Ancien Régime verglichen werden – will man seine Bedeutung für die Rheinländer korrekt erfassen.

Auf einen gemeinsamen Nenner gebracht führt *Rüping* mit den Worten von *Zachariae* in das grundsätzliche Thema der deutschen Strafrechtflege des 19. Jahrhunderts ein, wenn er den Titel von dessen Programmschrift »*Die Gebrechen und Reform des deutschen Strafverfahrens*« zitiert³²⁴.

Diese Gebrechen lagen mit ihrem größten Gewicht sicherlich auf dem genannten Gebiet des Strafverfahrensrechts. Aber daneben war auch im materiellen Strafrecht, im Gerichtsverfassungsrecht und in den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Justiz ein erheblicher Reformbedarf zu konstatieren. Die zunächst kaum übersehbare Weite dieses gesetzesreformatorischen Betätigungsfeldes erhielt ihre Begrenzung und nähere Ausformung durch die liberale politische Bewegung des 19. Jahrhunderts. Einen besonderen Schub im Rahmen dieser Bewegung erhielten die Reformbestrebungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Zuge der 48er Revolution³²⁵.

Die allgemeine rechtspolitische Ausgangslage war in den deutschen Einzelstaaten grundverschieden und ist systematisch nur über eine Trennung der einzelnen zu betrachtenden Rechtsgebiete hinsichtlich des jeweils notwendigen Reformbedarfes näher zu verifizieren. Die Herstellung einer Rechtseinheit aus den zersplittenen vom Partikularismus geprägten Gesetzen der deutschen Einzelstaaten gelang erst nach der Reichseinigung des Jahres 1871³²⁶.

Dabei ist, schon wenn man diesen Ansatz verfolgt, die traditionell geprägte spezifische Sonderrolle des Rechts im rheinischen Raum näher zu verdeutlichen, da sonst die begründete Gefahr besteht, das rheinische Recht isolierend und damit fehlerhaft zu bewerten.

324 *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 17, über das gleichnamige Buch von Heinrich Albert *Zachariae* aus dem Jahr 1846. Näher über Werk und Ansatz *Zachariaes Schmidt, Eberhard*, S. 291 ff.

325 Zu Recht weisen *Sellert/Rüping*, a.a.O., S. 17, auf den besonderen geistigen Input hin, den die Rechtsfortbildung in den deutschen Staaten durch die Revolution erhielt; ebenso *Haber*, S. 598.

326 Den unübersichtlichen und unzulänglichen Rechtszustand auf dem Gebiet der Strafrechtflege in den einzelnen deutschen Staaten beklagt noch während des formellen Bestandes des Deutschen Bundes *Köstlin*, S. 250. Die mangelnde Koordinierungsfähigkeit des Deutschen Bundes stellen auch fest *Mitteis/Lieberich*, S. 473.

d) Einzelproblemlagen

aa) Strafverfahrensrecht

Das grundlegende Ziel auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts war es, den als überlebte Institution erkannten Inquisitionsprozeß durch einen in seinen einzelnen Umrissen zunächst noch offenen reformierten Strafprozeß zu ersetzen. Als der bedeutende »*Kardinalfehler des Inquisitionsprozesses*«³²⁷ war die eigentümliche Zwitterrolle des Prozeßsubjektes des verfahrensleitenden Inquirenten als Ankläger und Richter in einer Person erkannt worden. *Eberhard Schmidt* reduziert die Problematik dieser Zwangslage bei objektiv juristischer Rechtfertigung dieser doppelten Funktion auf deren psychologische Unhaltbarkeit für den Inquirenten und sieht speziell aus dieser Sicht den damals dringenden Reformbedarf³²⁸.

Als ein weiterer Grund für die Abschaffung dieser veralteten Prozeßform wurde ein mangelndes Vertrauen der Bevölkerung in die persönliche Integrität der vom jeweiligen Staat eingesetzten Richter festgestellt, derer es bei der in dessen Hand konzentrierten Machtfülle dringend bedurft hätte, sollten die Urteile auch als gerecht akzeptiert werden³²⁹.

Insbesondere durch die von behördlicher Seite mit Eifer betriebenen Demagogenverfolgungen wurde die Öffentlichkeit auf die Schattenseiten des geltenden Strafverfahrensrechts aufmerksam. Eine kaum enden wollende Reihe bekannter und in der Öffentlichkeit geachteter Männer wie z.B. *Jahn, Arndt, Görres* und *K. Th. Welcker* wurden unter Geltung des Inquisitionsprozesses strafrechtlich verfolgt³³⁰. Zahlreiche Zeitzeugen belegten überdies in der Form von eindrucksvollen Gefängnisberichten die Folgen dieser Inquisitionsprozesse gegenüber ihren interessierten Lesern³³¹.

Diesen, aus liberaler zeitgenössischer Sicht in seinen Prinzipien dem Geiste des ausgehenden Mittelalters verhafteten Prozeß wollte die preußische

327 *Schmidt, Eberhard*, S. 280.

328 *Schmidt, Eberhard*, a.a.O., ebd. Schmidt sieht aber ebenso die negativen Auswüchse des Inquisitionsprozesses in der täglichen Gerichtspraxis mit z.T. subtilen Verhörmethoden, deren direkte oder mittelbare Einflüsse auf die körperliche Integrität des Verhönten Foltermethoden gleichkamen, S. 327 f.

329 Ebenso *Rüping*, Grundriß, S. 83.

330 Zu den einzelnen Verfahren gegen die betreffenden Personen und der Bedeutung dieser politischen Verfahren für die Reform des Strafverfahrensrechtes näher *Haber*, S. 600 ff.; *Volk*, S. 285.

331 So schilderte etwa *Wilhelm Schulz* im Jahr 1843 (S. 40, 42 f.) mit ergreifenden Worten die letzten Tage des Dramatikers *Georg Büchner*, der unter dem »*Schauder der Inquisition*« gelitten hatte und 1837 im Alter von gerade 24 Jahren an den Folgen einer Gehirnentzündung gestorben war. Schulz bezeichnetet diese Prozeßform in Bezug auf ihre Ergebnisse dann auch folgerichtig als »*Schande der geheimen deutschen Justiz*« (S. 43).

Justizadministration unter der Leitung ihres Justizministers *Friedrich Leopold von Kircheisen* nun den Rheinländern sogleich nach der Vereinnahmung dieses Landstriches in ihren Staat aufpropfen³³². Die ersten preußischen Bestrebungen hinsichtlich einer Gesetzesreform in der neuen Provinz setzten an im Jahr der preußischen Besitzergreifung der Rheinlande 1815. Im Zuge der politischen Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß waren die Rheinlande nördlich des badischen Raumes Preußen zugeschlagen worden. Ähnliche Tendenzen gegenüber dem auf nunmehr deutschen Territorien geltenden französischen Recht gab es in Hessen-Darmstadt und in Bayern, die mit Rheinhessen und Rheinbayern ebenfalls zwei rheinische Provinzen mit entgegenstehendem Recht zugesprochen erhielten³³³.

Eigens zu diesem Zweck beauftragte Kircheisen im Juli 1815 den Münsteraner Oberlandesgerichtspräsidenten *Christoph Wilhelm Heinrich Sethe* damit, die entsprechenden Schritte zur Ersetzung des bis dato geltenden rheinischen Rechts durch das preußische Recht einzuleiten. Bereits im September 1815 legte Sethe seinen Bericht mit dem darin enthaltenen Entwurf zu einem Einführungspatent vor³³⁴.

Da Sethe jedoch hinsichtlich der Einführung preußischer Gesetze in seinen Vorschlägen unter Berücksichtigung im Rheinland vorgefundener besonderer Befindlichkeiten Modifikationen anbrachte, führte diese begrenzte sachlich begründete und geführte Kontroverse im folgenden Jahr zur Einsetzung einer »Rheinischen-Immediat-Justiz-Kommission«, deren Aufgabe die gutachterliche Vorbereitung der Lösung des Problems um die Einführung des preußischen Rechts in der Rheinprovinz sein sollte³³⁵.

Die zu behandelnden Problemkreise entlehnten sich zum einen aus dem Gerichtsverfassungsrecht in bezug auf die Institutionen des öffentlichen Ministeriums und des Geschworenengerichts, zum anderen aus den Materien des Strafverfahrensrechts und des Zivilverfahrensrechts.

In den folgenden beiden Jahren erarbeitete diese Kommission auf breitester tatsächlicher und juristischer Grundlage sechs ausführliche Hauptgutachten³³⁶. Mit diesem gutachterlichen Querschnitt durch die wichtigsten Rechtsinstitute des rheinischen Rechts hatte die Kommission der Sache

332 So nach *Landsberg*, Die Gutachten, S. I, XX f.; *ders.*, Das rheinische Recht, S. 151; *Eberhard Schmidt*, S. 327; *Becker*, S. 340.

333 Vgl. dazu *Faber*, Recht und Verfassung, S. 11.

334 *Landsberg*, Die Gutachten, S. XXXII.

335 Zu den Vorgängen um die Einsetzung und personelle Besetzung sowie nähere Aufgabenstellung dieser Kommission erschöpfend das Standardwerk von *Landsberg*, Die Gutachten, S. XL ff.

336 1.) Gutachten über das öffentliche und mündliche Verfahren in Untersuchungssachen vom Februar 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 1 ff.; 2.) Gutachten über das öffentliche und mündliche Verfahren in Civilsachen vom 15. Februar 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 55 ff.; 3.) Gutachten über das öffentliche Ministerium vom 24. Februar 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 92 ff.; 4.) Gutachten über das Geschworenengericht vom

nach genau diejenigen Themen behandelt, die in den nachfolgenden dreißig Jahren den hauptsächlichen Gegenstand des Konfliktes zwischen den liberalen politischen Kräften der Rheinprovinz und der konservativen preußischen Ministerialbürokratie bilden sollten.

Im Ergebnis ihrer Untersuchungen traten die Vertreter der Kommission für die Beibehaltung der wichtigsten Errungenschaften des französischen Rechts in der Rheinprovinz ein. Im Anschluß an die Auswertung der umfangreichen Gutachten erließ Staatsminister *von Beyme* am 19. November 1818 eine Kabinettsorder, wonach die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bis zur angestrebten Revision der gesamten preußischen Rechts- und Gerichtsverfassung in Kraft bleiben sollte³³⁷.

Da die »wohlmeinenden Reformbestrebungen« der preußischen Justizbürokratie über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren ohne konkrete Ergebnisse blieben, konnte das rheinische Recht – zwar insbesondere durch den späteren preußischen Justizminister *von Kamptz* scharf attackiert – bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein unverändert in Kraft bleiben.

Weil in dieser Folge das rheinische Recht als lebendiges und bestens funktionierendes Alternativmodell zum preußischen Rechtssystem fortgalt, bestanden während der folgenden Jahrzehnte in Preußen und in Deutschland zwei politisch unterschiedlich motivierte Rechtsordnungen nebeneinander. Damit war die Grundlage für einen permanenten juristischen Spannungszustand geschaffen worden, in dessen Folge ständige Auseinandersetzungen um mögliche Gesetzesreformen hüben wie drüben vorprogrammiert waren.

Was bedeutete nun aber das Ziel eines reformierten Strafprozesses für die rechtspolitische Lage in Preußen?

Nachdem aus heutiger Sicht festzustellen ist, daß sich das rheinische Rechtssystem gegenüber den gesetzesoktroyierenden preußischen Tendenzen auf Dauer behaupten konnte, muß nun die Frage gestellt werden, ob und falls ja, in welchem Rahmen Wechselwirkungen zwischen dem fortbeste-

9. Mai 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 119 ff.; 5.) Nachtrags-Gutachten das Geschworenen-Gericht betreffend vom 3. Juli 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 202 ff.; 6.) Resultate der Deliberation der Immediat-Justiz-Commission über verschiedene Haupt-Gegenstände der ihr gewordenen legislativen Aufgaben vom 9. Mai 1818, *Landsberg*, a.a.O., S. 205 ff. Nach *Schmidt, Eberhard*, S. 327, bedeutete bereits die Einsetzung dieser Justizkommission die positive Fortgeltung des rheinischen Rechts – eine etwas verkürzende Ansicht, da die Mitglieder der Kommission erst über die Beschäftigung mit dem rheinischen Recht und den praktischen Vergleich zu ihren positiven Gutachten kamen.; vgl. dazu *Landsberg*, Die Gutachten, S. LI ff.

337 Die dahingehende Anweisung des Königs Friedrich Wilhelm III. an den Minister von *Beyme* ist abgedruckt bei *Landsberg*, Die Gutachten, S. 367. Der einschlägige § 4 der Kabinettsorder ist abgedruckt bei *Becker*, S. 341.

henden rheinischen Recht und dem aus rheinischer Sicht für unzureichend befundenen preußischen Verfahrensrecht bestanden³³⁸.

Reform des Inquisitionsprozesses hieß zunächst einmal die bis dahin herrschenden Prinzipien der Heimlichkeit und Verhandlung hinter verschlossenen Türen durch moderne und potentiell besser funktionierende Regelungen zu ersetzen. In dieser Hinsicht boten sich für potentielle Rechtsreformer die dem französischen Strafverfahrensrecht innewohnenden grundlegenden Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung zur Fortbildung des eigenen Rechtssystems als im Rheinland in jahrzehntelanger Übung erprobte rechtspolitische Kontrastbilder des in Preußen bestehenden Rechtssystems geradezu an.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Öffentlichkeit wurde in der politischen Diskussion näher differenziert. Auf der einen Seite wurde zwischen mittelbarer und unmittelbarer Öffentlichkeit unterschieden. Unmittelbare Öffentlichkeit sollte für die als Urteilsgrundlage dienende Hauptverhandlung gelten und das in seinen verschiedenen möglichen Ausprägungen praktizierte Zutrittsrecht jedes einzelnen Bürgers zum Gerichtssaal umfassen. Mittelbare Öffentlichkeit sollte über das örtlich unterschiedlich ausgeprägte Instrumentarium der Berichterstattung durch die Presse hergestellt werden.

Diese beiden in ihren praktischen Wirkungen sehr unterschiedlichen Seiten der Institution des Prozeßprinzips der Öffentlichkeit sollten dem Ziel der Kontrolle der Gerichte von außen dienen und dem Volk die Möglichkeit eröffnen, aktiv miterlebend an Strafprozessen teilzunehmen³³⁹. Die so gewachsene Transparenz sollte im Idealbild stärkend auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit der Rechtsprechung einwirken – so denn überhaupt eine derartige Vertrauensgrundlage zwischen den Richtern und dem Volk in wenigstens rudimentär ausgeprägtem Umfang bestand.

Die Mündlichkeit sollte auf der anderen Seite für eine erhöhte Transparenz des Beweisverfahrens im Sinne heutiger Unmittelbarkeit dienen und dem Angeklagten die vom Gericht selbst wahrnehmbare Möglichkeit des rechtlichen Gehörs verschaffen³⁴⁰.

Beide Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit standen in krassem Widerspruch zum Inquisitionsprozeß und bedurften einer auf breiter politischer Diskussionsgrundlage vorbereiteten Durchsetzung gegenüber starren widerstreitenden Interessen in Ministerialbürokratie, Richterschaft und weiten Teilen der Rechtswissenschaft.

338 Diese Fragestellung gilt selbstverständlich auch für die anderen deutschen Einzelstaaten, die dem Inquisitionsprozeß verhaftet waren. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich jedoch bis zur Revolution ausschließlich auf die Auseinandersetzung zwischen der Rheinprovinz und Preußen.

339 Ebenso *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 31.

340 So auch *Sellert/Rüping*, a.a.O., ebd.

bb) *Materielles Strafrecht*

Die Entwicklung des preußischen Strafrechts vom Allgemeinen Landrecht des Jahres 1794 bis zum preußischen Strafgesetzbuch des Jahres 1851 verlief keineswegs gradlinig.

Fand sich im Regelungskanon des ALR noch eine Verquickung von kriminal- und polizeirechtlichen Prinzipien, so ist damit bereits ein grundsätzlicher Problemkreis angerissen, der im Rahmen der von staatlicher Seite her beabsichtigten Strafrechtsreform mitbedacht werden mußte.

Aktueller Hintergrund der rechtspolitischen Diskussion war insbesondere ein im Hinblick auf die Verfolgung politischer Straftaten bestehendes Problem. Es ging in der Sache darum, ob und wenn ja, in welchem Umfang in der Strafverfolgung strafprozessuale von polizeirechtlichen Grundsätzen getrennt werden sollten³⁴¹. Auch die am Rande dieser Diskussion mit-schwingende Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung von Verfolgungsbehörden spielte in der öffentlichen Diskussion eine bedeutende Rolle³⁴².

Der reale und potentiell abzuändernde Umfang des Kataloges von Straftatbeständen wurde ebenfalls – gerade auch aus politischen Gesichtspunkten – heftig diskutiert.

Weiterhin mußte im Gesetzgebungsverfahren entschieden werden, welchen Charakter die zu verhängende Strafe in sich tragen sollte und welcher Strafrahmen zeitgemäß war.

Zu guter Letzt mußten von Seiten des Gesetzgebers die provinziell unterschiedlichen Traditionen in seine Überlegungen zur Vereinheitlichung des Strafrechts einbezogen werden und eventuell die ständischen Vertretungen in den einzelnen Provinzen an diesen Bestrebungen in einem gewissen, noch festzulegenden Umfang beteiligt werden. In diesem Sinne war in beschränktem Umfang öffentliche Kritik einzuholen und in ihrem sachlich begründeten Gehalt zu hinterfragen.

Der redaktionelle Stil und die Allgemeinverständlichkeit der Vorschriften des zu schaffenden Gesetzeswerkes interessierten letztlich nur am Rande, konnten aber zu dessen erwünschter hoher Akzeptanz in der Bevölkerung potentiell durchaus beitragen.

Eine spezifisch rheinische Nuance gelangte in die Diskussion um die Fortbildung des Strafrechtes durch die in der Rheinprovinz geltende Strafrechtsordnung des *code pénal*. Dieses Gesetzeswerk wies insbesondere im Bereich seiner Sanktionen eine gerade aus liberaler Sicht kaum zeitgemäße harte Gangart gegenüber Straftätern auf.

341 Auch *Eberhard Schmidt*, S. 317, sieht diese Problematik als eines der Reformhindernisse an.

342 Auf diese Problematik weist *Kern*, S. 56, in seinem Standardwerk über die Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts im Zusammenhang mit den Demagogenverfolgungen zutreffend hin.

Gleichwohl verteidigten auch viele rheinländische Juristen dieses Gesetzeswerk ob seiner unbestreitbaren Vorteile auf den Gebieten der Akzeptanz und Handhabbarkeit gegenüber jeglichen preußischen Reformbestrebungen. Im Hintergrund dieser recht vordergründigen Argumentation mag die Erwägung gestanden haben, daß, wenn auch nur ein Gesetz geändert würde, damit eine Einbruchstelle für das preußische Recht in das rheinische Rechtssystem geöffnet worden wäre. Die Verwerfungen durch mögliche härtere Strafen konnten demgegenüber im Strafvollstreckungsweg zumeist »geheilt« werden.

cc) Gerichtsverfassungsrecht

In Fragen der Fort- bzw. Umbildung der preußischen Gerichtsverfassung war die Möglichkeit der Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege das beherrschende Thema der Auseinandersetzung.

Bereits während der Befreiungskriege eröffnete *Johann Anselm von Feuerbach* mit seinem vieldiskutierten Werk »*Betrachtungen über das Geschworenengericht*« die rechtswissenschaftliche und politische Diskussion um die allgemeine Einführung von Geschworenengerichten. Der dem militärischen Sieg über Napoleon nachfolgende Siegeszug der politischen Reaktion mit seiner strafrechtlich augenfälligsten Ausprägung der Demagogenerverfolgungen brachte in wiederkehrenden Schüben die insbesondere von den Vertretern des Liberalismus getragene Forderung nach der Einführung von Geschworenengerichten auf die Tagesordnung der Politik³⁴³.

Gerade in diesem rechtspolitischen Streitpunkt rückte das Rheinland, in dessen Bereich die Geschworenengerichte seit dem Jahr 1798 eingeführt waren und seitdem erfolgreich gewirkt hatten, in den Mittelpunkt des Interesses. Gerade die mitbestimmende Beteiligung von Laien im Bereich der richterlichen Spruchkörper wirkte als gewisser, wenn auch in geringer Form ausgeprägter Ersatz für eine von staatlich-preußischer Seite ansonsten verweigerte repräsentative Beteiligung des Volkes an der Politik³⁴⁴. Schon über die grundsätzliche Frage der Berechtigung dieser Gerichte bestand tiefe Zerstrittenheit in Rechtswissenschaft und Politik. Problematisch war auch, ob das französische Modell auf Preußen ohne Verwerfungen übertragbar war. Sodann war weiterhin von Interesse, ob nicht etwa die englische Ausprägung der Jury das gegenüber dem französischen insgesamt

343 Diesen wichtigen Zusammenhang zwischen politischen Prozessen und der Einrichtung des Geschworenengerichts betonen *Schwinge*, S. 45 ff.; *Schmidt, Eberhard*, S. 332.

344 So auch *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 31; *Kern*, S. 58; *Faber, Recht und Verfassung*, S. 13, 20, sieht die gesamte »*rheinische Rechts- und Gerichtsordnung als Verfassungseratz für die preußische Rheinprovinz*« an.

bessere Modell sei. Auch die juristischen und tatsächlichen Kompetenzen der Jury im Rahmen des Prozesses blieben stets umstritten und die Frage einer wie auch immer gearteten Auswahl der zu beteiligenden Laien beschäftigte ganze Juristengenerationen³⁴⁵. Gerade an der Lösung dieses Problems arbeitete Leue in vor- und nachmärzlicher Zeit mit rechtswissenschaftlichen und politischen Beiträgen nachhaltig wirkend und gestaltend mit.

Eine weitere Kernfrage der Rechtspolitik in allen deutschen Staaten beschäftigte sich mit der möglichen Einführung der Staatsanwaltschaft³⁴⁶. Hier wurde zunächst deren grundsätzliche Notwendigkeit und der bejahenden Prämissen nachfolgend die mögliche Ausprägung dieses neuen Instituts diskutiert. Im wesentlichen konzentrierte sich die Auseinandersetzung um zwei grundverschiedene Modelle³⁴⁷. Auf der einen Seite sollte der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger auf die mit dem Verteidiger gleichberechtigte Rolle einer Partei reduziert werden, während auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft der real existierenden mit zentralen Funktionen ausgestatteten Justizverwaltungsbehörde des ministère public der Rheinprovinz nachgeformt werden sollte, deren Charakter eine Einstufung als Partei ausgeschlossen hätte³⁴⁸. Speziell in Preußen wurde noch im Jahr 1841 keinerlei Notwendigkeit zur Einführung der Staatsanwaltschaft gesehen, da die preußische Justizbürokratie ausschließlich Nachteile davon befürchtete³⁴⁹.

Mit der Diskussion um die Einführung der Staatsanwaltschaft ging speziell das Problem der möglichen politischen Einflußnahme auf deren Beamte einher³⁵⁰. Gerade im Fall Leue hatte die rheinische Öffentlichkeit erleben müssen, daß ihr oberstes ministère public in Köln einer massiven politischen Einflußnahme aus Berlin ausgesetzt gewesen war und sich diesem Druck ohne erkennbare Gegenwehr gebeugt hatte. Wenn also dieses Institut flächendeckend eingeführt werden sollte, so mußten sich die liberalen Rechtsreformer, die das rheinische Modell auf andere deutsche Staaten transformieren wollten, insgesamt die Frage stellen, wie einer derarti-

345 Aus sehr sozialkritischem Blickwinkel nimmt *Haber*, S. 611 ff., zur Frage der zensusgesteuerten Auswahl von Geschworenen Stellung.

346 Zum verschiedenen Stand und den unterschiedlichen Schritten der Einführung dieser Institution in den deutschen Staaten vgl. näher *Carsten*, S. 20 ff.

347 Dazu *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 27; *Haber*, S. 608 mit der den Streit auf den Punkt bringenden Terminologie der »Gesetzeswächterlehre«, die der »Rollenlehre« gegenübersteht. Beide m.w.N.

348 Mit gleicher Wertung *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 27.

349 Vgl. dazu *Carsten*, S. 23, unter Hinweis auf die Motive zur Preußischen Gesetzgebung des Jahres 1841, S. 46 – 48; die Nachteile sollten danach aus den Gründen bestehen dieses Modell sei überflüssig hinsichtlich der Überwachung der Polizei und würde durch deren disziplinarische Kontrollbefugnis über die Gerichte in der Öffentlichkeit den Eindruck einer willkürlichen Einflußnahme der Regierung auf die Rechtspflege und deren Unabhängigkeit erwecken.

350 So auch *Haber*, S. 607.

gen Einflußnahme mit Hilfe gesetzlicher Vorgaben vorgebeugt werden könnte.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer rechtsstaatlichen Justiz war auch die Diskussion um die Gewährung einer Unabhängigkeit der Justiz³⁵¹.

War die Zeit der absolutistischen Herrschern friderizianischer Prägung abgelaufen, so bediente sich die Exekutive in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitaus subtilerer Mittel zur Einflußnahme auf die manchmal eigenwillige Justiz. Die eher versteckten Einwirkungen, die nur in Krisenfällen – wenn überhaupt – nach außen erkennbar und ruchbar wurden, bestanden im wesentlichen aus den zwei Gruppen der personenbezogenen Drangsalierungen gegenüber nicht willfährigen Richtern und sachlich bezogenen Einengungen ihres Tätigkeitsfeldes und damit ihrer Entscheidungskompetenz. Es war überhaupt das Ziel der preußischen Justizbürokratie, die Justiz in ihre politischen Gestaltungsleitlinien derart eng einzubinden, daß eine eigenständige Arbeit der Gerichte zumal in politisch brisanten Problemlagen nicht mehr als möglich erscheinen konnte³⁵². So geschehen z.B. während der Demagogenverfolgungen, in deren zeitlichem Zusammenhang es zu einer institutionellen Verschränkung zwischen Gerichten und Polizeibehörden kommt, in deren Ergebnis von einer Recht erkennenden richterlichen Tätigkeit nicht mehr die Rede sein kann.

Die in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutierte Abschaffung der Kabinettsjustiz war ein weiteres rechtspolitisch brisantes Thema der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

e) *Der persönliche Hintergrund*

Leue war ein Kind des bürgerlichen Standes. Aufgewachsen ohne wirtschaftliche Not in wohlgeordneten Verhältnissen konnte für Leue die Berechtigung auch der unteren Bevölkerungsschichten zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und der politischen Vertretung als problematisch erscheinen. Diese grundsätzliche Sichtweise wird deutlich in seiner politischen Grundeinstellung und Handlungsmotivation hinsichtlich seines uneingeschränkten Eintretens für die konstitutionelle Monarchie, der einzigen für ihn denkbaren Staats- und Regierungsform. Dieses von ihm

351 Wichtige Grundlagen für das Erkennen der oft mühsam zu ermittelnden Zusammenhänge erarbeitete *Wallmann*, der bereits auf S. 1 seiner Dissertation einige subtile Versuche der Justizbürokratie, die Unabhängigkeit von Richtern schon im Keim zu erstickten, beispielhaft anführt. Erhellend zu dieser Problematik auch *Sellert/Rüping*, Bd. 2, S. 21 f. und *Vossieg*, S. 20 ff.

352 Auf dieses Strukturproblem machen eindringlich aufmerksam *Sellert/Rüping*, a.a.O., S. 20.

allzeit verfochtene politische Dogma lässt eine zutiefst verinnerlichte ständische Sichtweise erahnen.

Leue war als ein bekennender Christ tief von christlichem Gedankengut durchdrungen und scheute sich nicht, sein Bekenntnis zum christlichen Glauben in seinen juristischen Veröffentlichungen an redaktionell mehr oder minder geeignetem Ort anklingen zu lassen³⁵³.

Auf der allgemeinen Linie seines persönlichen politischen Handelns war Leue kein Revolutionär. Gleichwohl trat er auf dem Fachgebiet der Rechtspolitik für in ihrer Wirkung voraussehbare revolutionierende Veränderungen in den wesentlichen ihn beschäftigenden Rechtsfragen ein.

Seine schriftstellerische Arbeit begann er vor dem Hintergrund seiner humanistischen Ausbildung. Aufbauend auf diesem reichen geisteswissenschaftlichen Grundstock bildete sich Leue sein ganzes Leben lang ständig in dieser Richtung fort. Sein Bildungshunger war bei dem Verfolgen dieser Passion verteilt auf die verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen, von denen neben der Rechtswissenschaft vordringlich die Philosophie und die altklassische Philologie zu nennen sind. Regelmäßig gestattete sich Leue – wohl um der Abrundung seines Wissensspektrums willen – geistige Ausflüge in die Welt der Naturwissenschaften, deren logische Zusammenhänge ihm sehr gelegen haben müssen, waren sie doch ein willkommener geistiger Gegenpart gegenüber den verworrenen politischen Verhältnissen, deren typische Handlungsabläufe nur allzu oft innerer logischer Zusammenhänge entbehrten.

Der grundsätzliche Stil seiner Arbeiten war demnach getragen von dem stetigen Bemühen um gedankliche Vollkommenheit. Leues rechtsphilosophische Gedankenwelt war dabei geprägt von der Aufklärung und insbesondere durch Kant als einem ihrer hervorragendsten Vertreter. Leues Bibliothek wies nicht weniger als 13 Bände aus Kant'scher Feder auf³⁵⁴. In vielen Formulierungen und Gedanken Leues finden sich Kant'sche Grundlegungen wieder und Leue zitierte seinen Lieblingsdenker oft.

Wichtig war ihm bei seiner Arbeit auch die Wahrung seiner geistigen Selbständigkeit, die er um jeden Preis zu verteidigen bereit war. Er war in allen Lebensbereichen immer bestrebt, der Wahrheit als absolutem Ziel ein Stück näherzukommen, wenn ihm auch durchaus bewußt war, dieses hohe Ziel nie zur Gänze erreichen zu können³⁵⁵.

353 So schrieb er etwa im Rahmen eines geschichtlichen Vergleiches um ihrer Ansichten willen verfolgter historischer Persönlichkeiten: »Jesus Christus wurde gekreuzigt, weil seine Lehre gefährlich war, eben die Lehre, die das Heil der ganzen gesitteten Welt gegründet hat.« Leue, Ueber Censur und Redefreiheit, S. 40.

354 Vgl. dazu das Inhaltsverzeichnis der Bibliothek Leues in Müller, Leue-Dokumente, S. 14.

355 Leue philosophierte über den Wahrheitsbegriff in einer seiner Schriften folgendermaßen: »Wir finden niemals die absolute Wahrheit, wir haben keine Hoffnung, sie

Seiner Leserschaft begegnete Leue in der erwartenden Haltung seine Bücher kritisch zu prüfen, wenn er als eines seiner schriftstellerischen Prinzipien den Grundsatz benennt: »Wenn ich als Schriftsteller eine Aufgabe behandle, so stelle ich meine Ideen zur allgemeinen Prüfung öffentlich auf. Meine Rede ist an diejenigen gerichtet, welche mich anhören wollen, das heißt, welche das Buch lesen.«³⁵⁶

Leues schriftstellerisches Engagement war jedoch in seiner Motivation sowohl erkenntnisorientiert als auch auf eine erhoffte Diskussion hin ausgerichtet. Er erwünschte sich von seinen Werken, daß diese bei seiner Leserschaft nicht nur gespannte Aufmerksamkeit ob des in ihnen dargebotenen Inhalts erregen sollten, sondern er lud mit seinen Büchern auch dazu ein, ihm gegenüber offen Kritik zu äußern, was einen offenen, selbstkritischen und kritikfähigen Charakterzug offenbart³⁵⁷.

Aus seinem persönlichen bürgerlichen Hintergrund und seiner politischen Vorprägung durch den bildungsorientierten Liberalismus des Vormärzes wird auch eine aus heutiger Sicht als Schattenseite zu bewertende Linie der Leue'schen Argumentation deutlich. So hatte für ihn z.B. die Beteiligung »des Pöbels«³⁵⁸ an der Wahl zu Geschworenen keine Berechtigung. Sein GVG-Entwurf 1849 sah eine Beteiligung an der Rechtsprechung ausschließlich durch Bewohner des Bezirks »aus der gebildeten Klasse«³⁵⁹ bzw. aus den Klassen der Gelehrten, der Grundeigentümer und

zu finden. Wir haben aber die heilige Pflicht, unablässig nach Wahrheit zu ringen und wer diese Pflicht redlich erfüllt, der findet, wenn auch nicht die Wahrheit selbst und gleichsam körperlich, doch etwas anderes, womit er zufrieden sein kann, weil es Ruhe und Frieden seiner Seele gibt, – jenen Frieden, von dem die heilige Schrift sagt, daß er köstlicher ist, wie alle Vernunft.«, Leue, Ueber Censur und Redefreiheit, S. 34.

356 Leue, Ueber Censur, S. 45.

357 Leue, Ueber Censur, S. 45. In Verquickung dieses Charakterzuges mit seiner sendungsbewußten Sichtweise äußert Leue: »Habe ich die Wahrheit gefunden, Ueberzeugung verbreitet und die Wissenschaft wie den Kreis des Denkens erweitert, so empfangen diejenigen meiner Mitbürger, welche dies anerkennen, Belehrung von mir und sind mir dankbar dafür. Werde ich widerlegt, so empfange ich Belehrung und bin eben so dankbar dafür.«

358 Zur Zeit Leues umfaßte dieser gebräuchliche Begriff das Volk der Massen jenseits des Bildungsbürgertums, vgl. dazu nur Sheehan, Der deutsche Liberalismus, S. 35. Zu Recht weist Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 259, darauf hin, daß die akademisch gebildeten Beamten auf Grund ihrer Privilegierungen das Selbstverständnis eines eigenen Standes besaßen. Leue partizipierte an diesem Selbstverständnis und trug durch seine Haltung gegenüber dem Pöbel ein Stück weit zu der Festigung dieses Verständnisses bei.

359 Vgl. dazu den Art. 21 Abs. 1 GVG-Entwurf 1849 in Müller, Leue-Dokumente, S. 106 und zum folgenden den Art. 74 KPO-Entwurf 1849 in Müller, Leue-Dokumente, S. 131 f. Mit Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 260, müßten die Grundeigentümer und Gewerbetreibenden enger gesehen eher zum »Besitzbürgertum« gezählt werden, obwohl es auch Überschneidungen mit dem Bildungsbürgertum gegeben hat.

der Gewerbetreibenden vor. Leue war, seiner Zeit, seiner Erziehung und seiner Bildung verhaftet eben auch klassenbewußt und lehnte es zumindest in dem Punkt der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung ab, dieses Gut mit der breiten Masse seiner Mitmenschen aus der unteren Schicht zu teilen. Ähnlich argumentiert Leue später im Paulskirchenparlament, als er für ein nur mittelbares Wahlrecht eintritt.

Würde man bei diesen politischen Einstellungen allerdings einen heutigen Maßstab anlegen, so wäre darin eine kaum nachvollziehbare und uneingeschränkt zu kritisierende Ausgrenzung weitester Bevölkerungsschichten von der rechtspolitischen Mitbestimmung im Werk Leues zu konstatieren. Diese Ansichten stehen jedoch nicht isoliert da, sondern sie sind vielmehr in Beziehung zu anderen persönlichen Einstellungen zu setzen.

Auf der anderen Seite vertrat Leue nämlich in zahlreichen anderen rechtspolitischen Fragen durchaus Ansichten, die auf Integration auch der unteren nicht privilegierten Schichten abzielten. So wird in seinem schriftstellerischen Werk vielerorts deutlich, daß er für eine nicht zensurgebundene Öffentlichkeit des Strafverfahrens ebenso eintritt wie für richterliches Verständnis gegenüber sozial extrem benachteiligten Straftätern. Auf der anderen Seite vertritt er später auch den Standpunkt, für Straffällige aus Kreisen des Adels keinerlei geburtsbezogene Privilegien im Strafmaß zu gewähren.

Dieser Kontrast in seiner sachbezogenen varierenden Argumentation läßt sich nur durch seine bildungsbürgerliche und mittelschichtorientierte Vorpägung erklären, die er Zeit seines Lebens nicht abzulegen vermochte.

2. Die ersten juristischen Veröffentlichungen

Die ersten beiden in den frühen Aachener Jahren erarbeiteten und herausgebrachten Veröffentlichungen waren in einem hohen Maße davon geprägt, in der rechtswissenschaftlichen Fachwelt Fuß zu fassen. Zahlreiche Formulierungen sprechen direkt den juristischen Leser an und bitten diesen um eine Stellungnahme zu den in den Abhandlungen vertretenen Thesen. Beide Arbeiten behandeln ausschließlich rechtsdogmatische Themenstellungen.

a) »*Theorie des Beweises im Preußischen Civil-Prozesse*«

aa) *Thematik und Anlage*

Leue veröffentlichte sein erstes schriftstellerisches Werk im Jahr 1835 in seiner beruflichen Stellung als Staatsprokurator am Landgericht in Aachen³⁶⁰.

Mit seinem Erstlingswerk legte Leue nicht nur eine Monographie zur Thematik der herrschenden Beweistheorie vor, sondern er griff sogar weit über dieses an sich schon dogmatisch schwierige Thema hinaus und kommentierte in seinem Buch zugleich die in Preußen geltende Allgemeine Gerichtsordnung.

Angelegt war die Bearbeitung der »*Theorie des Beweises*« in vier Teile, die in zwei Bände zu je zwei Teilen untergliedert aufgeteilt werden sollten. Der Autor selbst beschreibt die Anlage seines Werkes in der Vorrede zu seinem ersten Band folgendermaßen:

- »Die Theorie des Beweises zerfällt ganz natürlich in vier Theile:
1. Was muß bewiesen werden? – Objekt des Beweises.
 2. Wer muß beweisen? – Subjekt des Beweises.
 3. Wie wird bewiesen? – Form und Mittel des Beweises.
 4. Was wirkt der geführte Beweis? – Von der juristischen Wahrheit.«³⁶¹

Nur der erste Teilband gelangte zur Veröffentlichung. Der zweite Teilband, so darf mit Recht vermutet werden, scheiterte – wohl aufgrund des potentiell brisanten letzten Teiles – an der Zensur.

Die beiden Teile des ersten Teilbandes waren ihrerseits untergliedert in Kapitel und Titel, wobei innerhalb der Titel – soweit erforderlich – nochmals nach Sinnabschnitten unterteilt wurde.

Der Autor stellte seiner Bearbeitung eine allgemeine Vorrede voran und führte in das Thema mittels einer Einleitung ein. Seine Motivation für dieses Werk war zum Teil darin zu finden, daß Leue der juristischen Fachwelt beweisen wollte, daß er nach nunmehr sechs Jahren als Wahlrheinländer die drei großen Gesetzeswerke des preußischen Zivilrechts, das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Prozeßordnung in bezug auf Systematik, Inhalte und Zusammenhängen vollkommen

360 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des ersten Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

361 Leue, *Theorie des Beweises*, S. VI. Allein der erste Teilband hatte einen Umfang von 302 Seiten.

beherrschte³⁶². Sein Ziel war eine umfassende systematische Darstellung des in Preußen geltenden Zivilrechts.

bb) Inhalt und Bedeutung

Bereits in seiner Vorrede sucht Leue deutlich zu machen, daß hinsichtlich des in Preußen geltenden Zivilprozeßrechts ein dringender Reformbedarf besteht. In bildhafte Sprache eingekleidet fällt er ein negatives Urteil über das zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Werkes seit mehr als vierzig Jahren bestehende Gesetz, wenn er es für ein »*durch die Zeitverhältnisse frühzeitig gealterte Gebäude mit brauchbarem und unbrauchbarem Flickwerk überladen.*«³⁶³ hält. Eine Revision des Gesetzes begründet er in gewichteter argumentativer Reihenfolge zuerst mit praktischen Notwendigkeiten, dann mit rechtswissenschaftlichem Erkenntnisgewinn und ferner mit neuen, insbesondere im Zuge der französischen Revolution politisch motivierten Ideen.

Schon im Rahmen seiner ersten Veröffentlichung zeigte sich Leue vom rheinischen Recht positiv beeinflußt, wenn er bereits im einleitenden Rahmen seiner Vorrede – zwar vorsichtig in dem redaktionellen Rahmen einer mindergewichtigen Fußnote plaziert – für die Beibehaltung der im Rheinland bestehenden Gesetze eintrat³⁶⁴.

Mit seinem Erstlingswerk beschritt Leue neue Wege in dem juristischen Stil der Kommentierung bestehender zivilrechtlicher Gesetzeswerke und

362 *Leue*, Theorie des Beweises, S. V, Fn. In diesem Sinne ist seine dort niedergeschriebene im folgenden zitierte Äußerung zu verstehen: »*Ich hoffe durch diese Theorie des Beweises zu beweisen, daß ich von den Preußischen Gesetzen etwas kenne, ...*«. Mit dem geltenden französischen Zivilprozeßrecht, das im Code de procédure civile kodifiziert war, kannte sich Leue ohnehin bereits bestens aus. Dieses Gesetz war geprägt von dem Leitgedanken, das Zivilrecht von staatlichen Einflüssen zu entlasten und wurde geleitet von den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des kontraktorisch angelegten Verfahrens. Der Code de procédure civil galt in der Rheinprovinz bis zu den Reichsjustizgesetzen 1877; vgl. dazu *Spieß*, S. 871 f.

363 *Leue*, Theorie des Beweises, S. IV; auch zum folgenden. Leue achtet im Rahmen seiner Überprüfung des Gesetzes jedoch die Allgemeine Gerichtsordnung mit abgewogenem Urteil als eines der »*Werke der besten Köpfe ihres Jahrhunderts*«, a.a.O., S. VII, und meint, das Gesetz daher, um nicht als anmaßend zu erscheinen, »*mit wissenschaftlicher Strenge*« prüfen zu müssen, ebd.

364 *Leue*, Theorie des Beweises, ebd. Fn. Als abschreckendes Beispiel eines für die Bevölkerung unverständlichen preußischen Gesetzes benutzte er eben die Allgemeine Gerichtsordnung.

der darin enthaltenen Rechtsvorschriften³⁶⁵. Leue legte die seiner Auffassung nach bestehenden Mängel in den Gesetzeswerken des ALR und der AGO bereits in diesem ersten Teilband offen dar und zeigte mögliche Wege zu deren Abhilfe auf. Damit suchte er schon in diesem frühen Werk eine juristische, von der im übrigen zumeist praktizierten eklektizistischen Arbeitsweise abweichende, Eigenständigkeit zu beweisen, die sich sonst in der rechtswissenschaftlichen Fachwelt nur bei den wenigen kritischen und dennoch allgemein anerkannten Rechtsdenkern dieser Zeit auffinden ließ.

Gerade im Zivilrecht war ein anderer Schreibstil typisch für die vorrevolutionäre rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur dieser Epoche, der nahezu ausschließlich von dem Festhalten an die überlieferten und daher zu bewahrenden Traditionen geprägt war und sich scheute, »*Gedanken zur Fortbildung des Rechts und Erwägungen de lege ferenda einzuflechten*«³⁶⁶.

Leue suchte, seinem modernen Ansatz konsequent folgend, dann auch juristisch während seiner gesamten Abhandlung die juristische Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Kommentar zur Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung von *Maximilian K. F. Grävell*, dem er schon in der schriftstellerischen Anlage von dessen Werk jeden wissenschaftlichen Ansatz rundheraus absprach³⁶⁷.

An zahlreichen Stellen seines Buches nahm Leue Formulierungen dieses Erläuterungswerkes ins Visier seiner rechtswissenschaftlichen Betrachtung und unterzog die lediglich beschreibenden Formulierungen Grävell's einem Kreuzfeuer kritischer juristischer Argumente.

Auf der anderen Seite bezog Leue in seine Untersuchung den aktuellen Stand der rechtswissenschaftliche Literatur zu seinem Thema mit ein³⁶⁸. Schon in diesem ersten rechtswissenschaftlichen Versuch arbeitete Leue auf rechtsvergleichender Grundlage, indem er ähnliche gesetzliche Regelungen aus dem französischen Zivilprozeß, aber auch aus dem gemeinen Zivilprozeß und dem römischen Recht entlehnte, diese dem preußischen

365 Auf dem Gebiet von Strafrecht, Strafprozeßrecht und Gerichtsverfassungsrecht war die Sprache der Kommentatoren und übrigen juristischen Autoren bedeutend kritischer. Vgl. dazu nur die ausführliche Darstellung des schriftstellerischen und rechtspolitischen Ertrags in der Diskussion um die Reform des Strafrechts bei *Eberhard Schmidt*, S. 282 ff.; vgl. dazu auch den historischen Abriß bei *Döhring*, S. 345.

366 *Döhring*, S. 344.

367 *Leue*, Theorie des Beweises, S. 16, 39 et passim. Auch *Döhring*, S. 344, urteilt wie Leue ebenfalls negativ über das Werk von Grävell, wenn er in diesem ein für diese Zeit typisches Beispiel dafür sieht, »wie sehr man sich damals bei der Erläuterung von Gesetzeswerken mit eigener Gedankenarbeit meinte zurückhalten zu müssen.« Vgl. zu Grävell schon oben S. 145.

368 *Leue*, Theorie des Beweises, S. 83, dort übernimmt er ein Beispiel von den Zivilprozeßrechtlern *Weber/Heffter* aus deren Schrift »*Über die Verbindlichkeit der Beweisführung im Civilprozeß*«, das Leue für diese Arbeit käuflich erwarb und in seine Bibliothek einreichte (vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 18); ferner begegnen Bezüge auf diese Arbeit auf den S. 94, 189 et passim. Leue erwarb zum Zwecke dieser Arbeit

Recht gegenüberstellte, ihr Verhältnis zueinander analysierte und übergreifende Gemeinsamkeiten herausstellte³⁶⁹.

Leue wandte dieses vergleichende Prinzip in seiner ersten Arbeit jedoch nicht durchgängig, sondern nur sporadisch und insoweit argumentativ unterstützend an, weil bei durchgängig rechtsvergleichendem Arbeitsstil die Anlage seines Werkes wohl auch im Umfang gesprengt worden wäre. Dennoch können bei Schriftstellern wie Leue erste Ansätze heutiger Rechtsvergleichung und damit erste geistige Vorläufer der späteren Begründer der Rechtsvergleichung wie *Rudolf von Ihering* und *Ernst Rabel* gesehen werden³⁷⁰.

Leues erstes Werk bleibt, da nur der erste von zwei Teilbänden veröffentlicht werden konnte, unvollendet. Leues tiefere Erkenntnisse über Form, Mittel und Bedeutung des Beweises bleiben, da im ersten Teilband jeweils nur an verschiedenen Stellen angedeutet, im wesentlichen verborgen. Damit steht dieser Band zunächst isoliert als fragmentarische Teiluntersuchung da, was ihren rechtswissenschaftlichen Wert zwar grundsätzlich schmälert, aber nicht aufhebt. Es bleibt dennoch klarzustellen, daß dieser Wertverlust nicht Leue, sondern der preußischen Zensur angelastet werden muß, die dem Verfasser durch eine die Rechtsfortbildung lähmende Zensurpraxis die Chance nahm, sich bereits im Rahmen seines ersten Werkes berechtigte Meriten als Zivilprozeßrechtler zu erwerben.

weiterhin zivilprozessuale Werke von *Borst*, *Frantke*, *Klein*, *Mittermaier* und *Temme*. Ferner hielt Leue als allgemeine Erkenntnisgrundlagen die durch *von Kamptz* herausgegebenen Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung sowie die durch *von Hoffmann* herausgegebene Allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten, vgl. dazu *Müller*, Leue-Dokumente, S. 15 ff.

369 *Leue*, Theorie des Beweises, S. 87, wo er das stets aktuelle Problem der Bedeutung des rechtsgeschäftlichen Schweigens rechtsvergleichend betrachtet; ferner auf den S. 116 f., 146 et passim.

370 Leue arbeitete, indem er auch rechtsgeschichtliche und römischesrechtliche Bezüge einbezog teils in der Tradition der historischen Schule, andererseits aber auch auf der weiteren Grundlage des gemeinen Rechts – ganz wie sein Hallescher Lehrer *Mühlenbruch* rechtswissenschaftlich zu arbeiten gepflegt hatte. Schon im Rahmen dieser Arbeit ist aber auch eine Affinität Leues zu dem von ihm bewunderten *Mittermaier* zu erkennen, der – was oft übersehen wird – neben seinem Steckenpferd, der Strafrechtswissenschaft, auch lange Zeit zivilprozessual gearbeitet und immerhin bis in das Jahr 1854 hinein in Heidelberg gelesen hat, vgl. *Landsberg*, Geschichte, Zweiter Halbband, S. 418. Mittermaier arbeitete gern und oft rechtsvergleichend und zog mit Vorliebe englisches und französisches Vergleichsmaterial hinzu. Die neunzig Jahre später gefundenen Worte über den Sinn rechtswissenschaftlichen Arbeitens von *Ernst Rabel*, S. 3 ff., »Der Stoff des Nachdenkens über die Probleme des Rechts muß das Recht der gesamten Erde sein, vergangenes und heutiges, der Zusammenhang des Rechts mit Boden, Klima und Rasse, mit geschichtlichen Schicksalen der Völker, mit religiösen und ethischen Vorstellungen, Ehrgeiz und schöpferischer Kraft von Einzelpersonen ...«, hätten Leues Feder entstammen können.

Die vorgefundenen neuen Ansätze sind daher zwar bemerkenswert, führten jedoch nicht zu dem vom Autor erhofften Echo in der rechtswissenschaftlichen Fachwelt. Dies war wohl bei einem Erstlingswerk – zumal einem mit dem Stallgeruch rheinischen Rechts behafteten – realistisch betrachtet kaum zu erwarten.

Dennoch wird bereits bei diesem ersten Ansatz des dreiunddreißig Jahre alten Leue sein immenser Fleiß und seine erschöpfende methodisch flexible Behandlung der erkannten Problemkomplexe deutlich, die durchaus geeignet sind, der erkannten und praktizierten wissenschaftlichen Gestaltungsfreiheit des Autors den nötigen Respekt zu zollen.

Es muß aus dieser Sicht nicht verwundern, wenn Leues erstes (Teil-) Werk trotz seiner äußereren Mängel dennoch in der Fachwelt anerkennend zur Kenntnis genommen worden ist³⁷¹. Immerhin gelang es Leue, mittels dieser und der nachfolgenden Schrift in die engere Auswahl für die Besetzung einer in Bonn freiwerdenden Strafprozeßrechts-Professur zu gelangen, wenn ihm auch der Erfolg der Berufung letzten Endes versagt blieb³⁷².

b) »*Von der Natur des Eides*«

aa) *Thematik und Anlage*

In seinem zweiten Werk, ebenfalls zu Aachener Zeiten veröffentlicht³⁷³, legte Leue nur ein Jahr nach seiner ersten Publikation eine Monographie zur Thematik des Eides vor.

Angelegt war die Bearbeitung der Abhandlung »*Von der Natur des Eides*« in vier Teilen, die in ihren ersten beiden als »Abtheilungen« bezeichneten Teilen, den Begriff des Eides und die Bestandteile der damals gebräuchlichen Eidesformel untersuchten. In den beiden nachfolgenden Teilen folgten ein rechtsgeschichtlicher Vergleich sowie Regeln über den Gebrauch des Eides nach. Auch diesem Werk wurden eine Vorrede und eine Einleitung vorangestellt, in denen Motivationen und grundlegende Erkenntnisse des Verfassers zu finden sind. Neu ist, daß Leue in der Vorrede

371 Nicht anders ist die conclusio von *Landsberg*, Geschichte, S. 172 Fn. 5, einem großartigen Kenner der Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, zu bewerten, der die ersten beiden Bücher Leues – so wie dies wohl auch die juristischen Zeitgenossen Leues gesehen haben werden – treffend mit den folgenden Worten: »... *Leue und seine namentlich prozessualen Schriften, sämtlich entschlossen reformatorischen und liberalen Sinnes ...*« kennzeichnet und damit ein positives Urteil über deren ihn beeindruckenden Inhalt abgibt.

372 Vgl. dazu schon in der Biographie das Kap. IV 1 d.

373 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des zweiten Buches von Leue befindet sich ebenfalls in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

offen ausspricht, wie er seine Darstellung vom Eid begründet, nämlich auf einer vernunftrechtlichen Basis³⁷⁴. Mit diesem Ansatz folgt Leue der auf Wolff gegründeten halleschen vernunftrechtlichen Juristentradition. Das Ziel seiner Arbeit war es, die Ableitung und den Begriff des Eides neu zu definieren und dieses Ziel auf methodisch darstellerisch neuer Grundlage zu erreichen³⁷⁵.

bb) Inhalt und Bedeutung

Leue ging an das wissenschaftliche Erarbeiten der Grundlagen des Eides mit einem interdisziplinären Forschungsansatz heran, wenn er zunächst feststellte, daß der Eid geschichtlich betrachtet schon von jeher drei verschiedene wissenschaftliche Fakultäten beschäftigte, die theologische, die philosophische und die juristische³⁷⁶. Die engen Grenzen dieser Wissenschaften wollte Leue mit seinem eigenen aufklärerischen Ansatz überwinden, wenn er meinte, »*das Wesen desselben nach reinen Vernunftbegriffen zu erkennen;*«³⁷⁷ und damit die Auffassung vertritt, einen universal anwendbaren Ansatz gefunden zu haben.

Dem Begriff des Eides näherte er sich über die beiden erkenntnisorientierten Fragen: »*Was ist der Eid?*« und »*Wie entsteht der Eid?*«³⁷⁸.

Leue griff in seinem Arbeitsstil erneut auf einen historischen Ansatz zurück, wenn er auf alttestamentarische Wurzeln des Eides verweist und damit – in vollem Umfang der aufklärerisch orientierten theologischen Tradition seiner Zeit verhaftet – die Bibel auch als geschichtliche Quelle deutet³⁷⁹. Über diesen Ansatz gelangte Leue im folgenden zu einem subjekti-

374 *Leue*, Von der Natur, S. IV, stellte dort ein seiner Meinung nach bestehendes Desiderat rechtswissenschaftlicher Forschung fest, wenn er meinte: »*Eben dieser Mangel einer kritischen Untersuchung der Natur des Eides aus reinen Prinzipien der Vernunft hat mich veranlaßt, meine Kräfte an diesem Gegenstande zu versuchen.*« Leues Bibliothek umfaßte nicht weniger als dreizehn Bände aus Kant'scher Feder sowie mehr als dreißig weitere philosophische und naturrechtliche Bücher, vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 14 ff. Dieses zweite Buch Leues wies einen ebenfalls für damalige Verhältnisse stolzen Umfang von 201 Seiten auf.

375 *Leue*, Von der Natur, S. V. Leue räumt jedoch gleich im Rahmen der Vorrede ein, »*Ob dies Neue auch das Bessere sei, muß ich von dem Urtheil der gelehrten Welt erwarten.*«

376 *Leue*, Von der Natur, S. 1.

377 *Leue*, Von der Natur, S. 4.

378 *Leue*, Von der Natur, S. 9.

379 *Leue*, Von der Natur, S. 17, wo Leue den ersten Eid im 1. Buch Mose Kapitel 14 Verse 22, 23 erkennt. Nach der von der Württembergischen Bibelanstalt herausgegebenen Bibel in der Übersetzung durch Luther heißt die betreffende Stelle: »*Aber Abram sprach zu dem König von Sodom: Ich hebe meine Hand auf zu dem HERRN, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, daß ich von allem, was*

ven Eidesbegriff. Demnach sah Leue im Eid einen »*Versuch auf das Gemüth des Schwörenden, ihn zur Aussage der Wahrheit zu bestimmen*«³⁸⁰.

Bei einer Bestandsaufnahme aller in Deutschland gebräuchlichen Eidesformeln kam Leue in diesem horizontalen Rechtsvergleich zu der Feststellung, daß es keine Eidesformel ohne religiöse Begründung und Beteuerung gab. Bei der Untersuchung der verschiedenen Definitionen für den Eid schloß Leue sich der herrschenden »*allgemeinen Meinung der Rechtslehrer*«³⁸¹ an, die in dem bisher praktizierten Eid »*eine feierliche Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächers der Unwahrheit*« sahen.

Der vernunftrechtlichen Tradition verbunden sah es Leue aber als »*Mißbrauch, religiöse Ideen mit Bekräftigung der Wahrheit abzunutzen*« und gelangte zu der für seine Zeit in der Tat neuen Erkenntnis, »*dab daß die Religion zu diesem Zwecke nichts darbieten kann.*«³⁸²

Mit dieser ebenfalls der Aufklärung verbundenen Auffassung des denkbaren Loslösens der Eidesformel von religiöser Grundlage und Beteuerungsformel stellte sich Leue mit vorsichtiger Argumentation und differenzierter Wortwahl außerhalb der herrschenden Meinung und begründete damit eine Mindermeinung. Wenig später distanzierte er sich jedoch ein Stück weit von diesem kritischen Ansatz, indem er seinen Denkansatz von der Gesetzgebung einzelner Staaten abstrahierte und ihn als eine allgemeine Idee darstellte.³⁸³

Im Rahmen einer nachfolgenden geschichtlichen Untersuchung der möglichen Ableitung des Eides, die den Hauptteil der Arbeit bildet, zieht Leue zunächst die griechischen und römischen Klassiker wie *Simplicius, Isokrates, Pythagoras, Aristoteles* und *Plato* auf der einen Seite sowie *Cicero, Ulpian* und *Marcus Aurelius* auf der anderen Seite heran³⁸⁴. Nach den Klassikern untersuchte Leue die jüdischen und christlichen Traditionslinien des Eides.

dein ist, nicht einen Faden noch einen Schuhriemen nehmen will, damit du nicht sagest, du habest Abram reich gemacht, ...». Weitere Bibelzitate folgen auf den S. 21, 23. Ein ähnlicher, die Bibel nutzender rechtswissenschaftlicher Arbeitstil findet sich bei dem praktischen rheinischen Juristen N. N., Zur Critik des Preußischen Strafgesetzentwurfs, S. 136; das Werk wurde ebenfalls in dem von Leue bevorzugten Aachener Verlag von Jakob Anton Mayer veröffentlicht.

380 Leue, Von der Natur, S. 42.

381 Leue, Von der Natur, S. 45.

382 Leue, Von der Natur, S. 49.

383 In bezeichnender Weise bringt Leue diese »Entschuldigung« für sein Abweichen von der bisherigen Lehre in einer Fußnote, vgl. Leue, Von der Natur, S. 56, Fn. Letzten Endes überläßt Leue die jeweils zu gebrauchende Eidesformel dem Gutdünken des jeweiligen Gesetzgebers.

384 Leue, Von der Natur, S. 62 ff.; Leue lagen die Werke der entsprechenden klassischen Schriftsteller in Originalfassungen vor, die er ausgiebig zitierte, wobei er insbesondere bei lateinischen Zitaten auf angefügte Übersetzungen verzichtete – wohl dem

Bei diesem Teil seiner Bearbeitung griff Leue insbesondere auf religionsphilosophische Schriften des Göttinger Theologen *Stäudlin* zurück, denen er auch besondere ihn beeindruckende Blindzitate entnahm³⁸⁵. Bei der Überprüfung christlicher Ursprünge stützte sich Leue ausschließlich auf die Evangelien, wobei er den Evangelisten *Matthäus* bevorzugte und die dort vorgefundenen Zitate im theologischen Stile seiner Zeit wörtlich auslegte, ohne deren Sinn – wie es aus heutiger Sicht *lege artis* wäre – auf der Grundlage einer moderneren Bibelübersetzung historisch-kritisch zu hinterfragen. Über die Einflüsse der christlichen Lehre auf das römische Recht, das kanonische Recht sowie auf protestantisches Recht gelangte Leue zu einer Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen Ergüsse seiner Zeit zum Thema des Eides. Er zitierte dabei interdisziplinär vergleichend die Rechtswissenschaftler *Boehmer*, *Malblanc*, *Hellfeld*, *Glück* und *Berger*, die Theologen *Reinhard*, *Pott*, *Döderlein*, *Michaelis* und *Stäudlin* sowie die Philosophen *Kant*, *Meister* (den Leue themenbezogen eher als Philosophen denn als Jurist sah, der er von Haus aus war) und *Bayer*.

Aufgrund dieser breiten empirisch ermittelten Grundlage kommt Leue über die weit verbreitete Erkenntnis von der Unverzichtbarkeit des Eides in seinem nachfolgenden letzten Kapitel zu einer Reihe von festen formellen Voraussetzungen für die Ableistung des Eides. Er fordert sechs feste Eidesregeln:

- »I. Die vorgängige Ermahnung zur Wahrheit und die Verwarnung vor dem Meinede...«
- »II. Die Ableistung des Eides muß mit angemessenen Feierlichkeiten geschehen.«
- »III. Die Eidesfähigkeit muß gesetzlich bestimmt sein.«
- »IV. Die eidliche Versicherung muß der Art der Ueberzeugung gemäß sein.«
- »V. Die höchste Sparsamkeit mit Eiden ist weise und ihr Gebrauch muß auf die Fälle der Notwendigkeit eingeschränkt werden.«
- »VI. Der Eid ist in allen Prozessen ein zulässiges Beweismittel.«³⁸⁶

Mit diesen Forderungen war Leue auf rechtswissenschaftlich-dogmatischem Gebiet seiner Zeit weit voraus. Er stellte die Ableistung des Eides in den Rahmen einer für die damalige Zeit modern anmutenden zivilprozessualen Form, die jedoch erst in späteren Gesetzen berücksichtigt worden

Grund geschuldet, daß seine beiden ersten Werke sich ausschließlich an durchgängig klassisch vorgebildete Juristen richteten.

385 So entnahm Leue Zitate von *Philo von Alexandrien* sowie von der Sekte der Essener; vgl. *Leue*, Von der Natur, S. 96, 101. Sind aus heutiger Sicht derartige Blindzitate als wissenschaftlicher Frevel einzuordnen, so blieb dem Schriftsteller in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – fern größerer wissenschaftlicher Fakultäten und deren Bibliotheken – oft keine andere Wahl, als sich auf korrekte Zitate anerkannter Schriftsteller zu verlassen.

386 *Leue*, Von der Natur, S. 163 ff.

ist. So gab es noch lange Zeit die Vorschrift einer grundsätzlichen Beeidigung von Zeugen, die zu einer »Eidesinflation« mit der drohenden Folge führte, dem Eid jeden Erkenntniswert zu nehmen³⁸⁷.

Leue verfolgte mit seinem Buch das Ziel, die Bedeutung des Eides über die Rückführung auf seinen wahren wirklich wichtigen Kern zu heben. Mit dieser Zielsetzung und seinem übergreifenden rechtsphilosophischen und interdisziplinären Ansatz stand Leue der herrschenden rechtswissenschaftlichen Meinung entgegen, die eine derart neue Lehre – zumal auf einer nicht anerkannten Methode beruhend – nur als »wissenschaftlich gefährlich« auffassen konnte³⁸⁸. Politisch gefährlich konnte diese Schrift nicht sein, da Leue in sein Werk nicht einmal ansatzweise politische Gedanken einfließen ließ.

3. Die mögliche Karriere an der Universität Bonn

Es ist nicht einfach, aus der *ex post* Sichtweise zu beurteilen, wie alternative Karriereverläufe sich bei Leues Berufslaufbahn hätten gestalten können. Es ergibt sich nämlich jeweils ein Dilemma daraus, daß man abzuwagen hätte, welche relative Bedeutung ein bestimmtes Lebensereignis im Leben des Juristen Leue gehabt hätte³⁸⁹. Durchaus legitim ist es jedoch, Fragen nach konkret alternativen beruflichen Möglichkeiten zu stellen und deren Folgen für die berufliche wie persönliche Zukunft zu bedenken.

Eine dieser Schaltstellen in Leues Leben war die von ihm selbst angestrebte und durch eine Bewerbung im Justizministerium geförderte mögliche universitäre Laufbahn als Professor. Wäre die Bewerbung Leues auf eine freiwerdende Professorenstelle von Seiten des preußischen Justizministeriums befürwortet worden, so ist mit einiger Sicherheit davon auszugehen, daß Leue – auch entgegen einem anderslautenden Fakultätsvotum – wohl der erste Lehrstuhlinhaber für das um die Mitte der dreißiger Jahre noch zu gründende Lehrgebiet »Rheinisches Recht« an der Universität in Bonn gewesen wäre.

Daß Leue diese Chance aus heute kaum mehr im einzelnen nachvollziehbaren Gründen vereitelt worden ist, bedeutete für ihn konkret die endgülti-

387 Diese Ansicht vertrat mehr als ein Jahrhundert nach Leue auch der *BGH*, DRiZ 1967, S. 361.

388 Gutachten der Juristenfakultät der Universität Bonn, siehe schon oben in der Biographie im Kap. IV 1 d.

389 In diesem Zusammenhang wird nur die juristische und nicht die parlamentarische Laufbahn Leues verfolgt, da es das heutige Berufsbild des vollalimentierten Berufspolitikers zu damaligen Zeiten nicht gab.

ge Festlegung auf die einmal eingeschlagene Justizlaufbahn³⁹⁰. Dieser Wendepunkt bedeutete jedoch für den Mann der juristischen Praxis auch mehr. Leue erhielt durch diese Absage mit einiger Sicherheit den verstärkten Antrieb, mit aller Konsequenz weiterhin wissenschaftlich tätig zu sein und dieses »Hobby« noch zu intensivieren. Dadurch bot sich für ihn, die später auch von ihm weidlich genutzte Möglichkeit, der juristischen Fachwelt sein Können auch auf anderen rechtswissenschaftlichen Gebieten zu demonstrieren.

4. Die weiteren vormärzlichen Veröffentlichungen

a) Neue Ansätze

Da die beiden ersten Werke Leues wegen ihres dogmatischen Inhalts vollkommen selbständig dastehen, könnte die nächstfolgende Veröffentlichung, »Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß«, als inhaltlicher Bruch in der nunmehr dreigliedrigen Kette der Leue'schen Werke angesehen werden. Diese Wertung trifft jedoch nur auf den ersten Blick zu. Leue wechselte mit seinem vier Jahre nach seinem zweiten Buch erscheinenden dritten Werk inhaltlich das Rechtsgebiet und verlegte sich auf das für einen juristischen Schriftsteller aus Gründen der Zensur potentiell gefährlichere Strafprozeßrecht. Ein Grund für den Wechsel des Rechtsgebietes mag in dem vom ehrgeizigen Leue als »Mißerfolg« bewerteten mangelnden Widerhall seiner zivilprozessualen Schriften gesehen werden. Auf der anderen Seite bot das strafrechtliche Terrain eine weit bessere rechtswissenschaftliche und politische Profilierungsbasis.

Gerade aus dem Grund der potentiell größeren Gefahr, gegen die Zensurvorschriften verstoßen zu haben, wechselte Leue in weiser Voraussicht den Verlagsort von Aachen nach Leipzig, während er seinem Aachener Verleger auch bei seiner zweiten und damit einzigen Saarbrücker Veröffentlichung zunächst treu geblieben war.

Nachdem Leue mittels seiner ersten beiden Monographien in der wissenschaftlichen Fachwelt zumindest als kritischer dogmatischer Querdenker Fuß gefaßt hatte, konnte er es mit seinem dritten Werk, das sich eines kritischen künftigen Leserkreises schon gewiß sein konnte, wagen, eine Schrift mit deutlichen politischen Bezügen und bewußt gewählter oppo-

390 Eine Rolle mag bei dieser mißlungenen Bewerbung auch gespielt haben, daß Leue – noch jung im Rheinland – zu diesem frühen Zeitpunkt seiner Karriere über noch keine weitreichenden juristischen und politischen Beziehungen verfügte. Die von Leue angesprochene Alternative, sich als Anwalt in Köln niederzulassen, wurde von ihm nicht konkret weiterverfolgt und bleibt deshalb außer Betracht dieser Überlegungen.

tioneller Zielrichtung gen Berlin zu veröffentlichen. In zwangsläufiger Folge dieses neuen intensiveren kritischen Ansatzes änderten sich auch die Inhalte der nachfolgenden Bücher, die nun nicht mehr ausschließlich dogmatischen Inhalten verpflichtet waren, sondern ebenso reale politische Bezüge beinhalten.

Bereits in Aachen hatte Leue ein Recht praktizieren müssen, das sich von demjenigen deutlich unterschied, das er in seiner vorherigen universitären und praktischen Rechtsausbildung kennengelernt hatte. Dort lernte Leue zunächst in Aachen als junger Prokurator gestandene Vertreter des rheinischen Rechts kennen, die seit Jahr und Tag ausschließlich dieses Recht praktizierten – und dieses besondere Rechtssystem funktionierte ausgezeichnet, war obendrein auch noch vom Volk allgemein geliebt und geachtet³⁹¹.

Auf der anderen Seite wußte Leue aber ebenfalls, daß der Rechtsraum der preußischen Rheinprovinz ein besonderer war, ein Raum, dessen geltende Gesetze dem sonst in Preußen vorherrschenden Rechtsleben in vielerlei Hinsicht widersprachen. Als ein aufmerksamer Beobachter bemerkte Leue bereits vor seinem Wechsel von Aachen nach Saarbrücken darüber hinaus, daß ein verbissen geführter politischer und rechtswissenschaftlicher Kampf um die Beibehaltung des französischen Rechts geführt wurde. Als Gegner trafen in diesem Wettstreit die rheinischen Juristen auf die preußische Justizbürokratie³⁹².

Die nivellierende Formulierung »die rheinischen Juristen« läßt auf eine und kaum vorurteilsfreie pauschalierende Einsortierung schließen. Auf den zweiten Blick in die näheren Zusammenhänge bestätigt sich jedoch diese zunächst vordergründige Vermutung. Welcher praktische Jurist würde fortschrittliche akzeptierte und gut handhabbare Gesetze eintauschen gegen völlig überalterte widerwillig erduldeten und kompliziert zu handhabende Gesetze? Ebenso dachte die praktische Juristenzunft der Rheinprovinz (Richter, Prokuratoren und Anwälte), die sich zunehmend publizistisch artikulierte. Die im Rheinland eingesetzten preußischen Verwaltungsjuristen zählten mit wenigen Ausnahmen nicht zu dem hier beschriebenen Block der rheinischen Juristen³⁹³.

Leue reihte sich bereits mit seinem dritten Buch nahtlos in die Reihe der rheinischen Juristen ein und beteiligte sich fortan im publizistischen und

391 Hansen, *Das politische Leben*, S. 647 f. stellt deutlich dar, in welch breitem Rahmen das rheinische Recht bei der Bevölkerung akzeptiert und verinnerlicht wurde; ebenfalls in diesem Sinne Eberhard Schmidt, S. 327; Faber, *Recht und Verfassung*, S. 10. Damit stand dieses Rechtssystem im krassen Gegensatz zu dem in Preußen geltenden Strafrecht und Strafprozeßrecht, das von der Bevölkerung als ungerecht empfunden wurde, vgl. dazu Blasius, *Recht und Gerechtigkeit*, S. 388.

392 Vgl. dazu Hansen, *Das politische Leben*, S. 680; Faber, *Die Rheinlande*, S. 165 ff.

393 Zu ihrer prinzipiell gegnerischen Haltung gegenüber rheinischem Recht und rheinischen Juristen vgl. auch Landsberg, *Die Gutachten*, S. LXII. Ebenso wenig zählten

damit politischen Kampf um die rheinischen Institutionen³⁹⁴. Da sich Leue ausschließlich am Kampf um das rheinische Recht beteiligte, wird im folgenden auf den Kampf um die übrigen Institutionen nicht näher eingegangen.

Aus dieser subjektiven Sicht der allgemeinen Rechtsakzeptanz rheinischen Rechts in der Rheinprovinz müssen die ersten beiden Arbeiten Leues als von einer Reminiszenz an seine altpreußische Juristenausbildung geprägte dogmatisch orientierte Frühwerke gesehen werden.

b) Der politische Kampf um das rheinische Recht

aa) Die umkämpften Institutionen des rheinischen Rechts

Nach der bereits getroffenen Grobunterteilung der rheinischen Institutionen muß, will man die Arbeitsschwerpunkte des Autors Leue näher analysieren, zunächst eine Feinunterteilung hinsichtlich der Institutionen des rheinischen Rechts erfolgen.

Die strittigen Institutionen des rheinischen Rechts waren bereits seit 1816 durch den Überprüfungskatalog der rheinischen Immediat-Justiz-Kommission ihren sachlichen Umrissen nach vorgegeben. Es handelte sich demnach auf der einen Seite um die prozessualen Gegenstände des öffentlichen und mündlichen Verfahrens im Zivil- und Strafprozeß sowie auf der anderen Seite um die gerichtsverfassungsrechtlichen Gegenstände des öffentlichen Ministeriums und des Geschworenengerichts³⁹⁵. Die Errichtung der Immediat-Justiz-Kommission erfolgte mittels Kabinettsorder vom 20. Juni 1816. Neben den sechs Hauptuntersuchungen waren weitere wichtige Untersuchungsgegenstände die Trennung von Justiz und Verwaltung, Fragen des Notariats und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Einrichtung der

dazu die Juristen an der Universität Bonn, die zu dieser Zeit des Vormärzes (1835 – 1848) ein wenig beachtetes Eigenleben führten – mit nur geringen politischen Ambitionen.

- 394 Allgemein zu dem Kampf um die rheinischen Institutionen aus historischer und politischer Sicht *Faber*, Die Rheinlande, S. 110 ff.; *ders.*, Recht und Verfassung, S. 8 ff.; *Hansen*, Das politische Leben, S. 647 f., 680 ff.; aus rechtshistorischer und rechtswissenschaftlicher Sicht *Landsberg*, Die Gutachten, S. I ff.; *ders.*, Das rheinische Recht, S. 151 ff.; *Eberhard Schmidt*, S. 327 ff.; *Haber*, S. 590 ff.; *Becker*, S. 340 f.; *Eisenhardt*, S. 264 ff.; *Kern*, S. 12.
- 395 Zur Vorgeschichte um deren Einsetzung und den in der Berliner Ministerialbürokratie ausgetragenen politischen Kämpfen der beiden Fraktionen um die Minister *Kircheisen* und *von Beyme* erschöpfend *Landsberg*, Die Gutachten, S. XL ff.; auch zu den verschiedenen politischen Einflüssen und diversen Beeinflussungsversuchen auf die Arbeit der Kommission.

Advokatur und Anwaltschaft sowie eine vergleichende Betrachtung familienerrechtlicher Gegenstände³⁹⁶.

Die Gutachten der Kommission hatten erhebliche politische Auswirkungen auf den Kampf um die Institutionen, sowohl in Berlin als auch in Rheinpreußen³⁹⁷.

bb) Historischer Ablauf des Kampfes

Nach *Faber* dürfen die im Vormärz umkämpften Institutionen des rheinischen Rechts nicht isoliert für sich betrachtet werden, sondern sie bedürfen unbedingt einer umfassenden Sichtweise in ihren historischen, juristischen und politischen Bezügen³⁹⁸. Historisch sind im Anschluß an *Landsberg* die in umseitiger *Tabelle 2* dargestellten Phasen des Kampfes um das rheinische Recht voneinander zu trennen³⁹⁹.

Von Beginn des Kampfes an waren die juristischen von den im folgenden darzustellenden politischen Bezügen nicht zu trennen. Nach dem militärischen und politischen Sieg der Allianz über Napoleon ging es schlicht um das politische Problem der Akzeptanz eines Rechts der unterlegenen Nation im eigenen Staat des Siegers⁴⁰⁰. Damit ging es, betrachtet man das Problem ausgehend von den sachlichen juristischen Argumenten, um die Frage, ob

396 Vgl. *Landsberg*, a.a.O., S. LXIV ff., LXX. vgl. *Landsberg*, a.a.O., S. LXXII.

397 *Landsberg*, Die Gutachten, S. LXXII f., beschreibt die Wirkungen der Gutachten in Berlin mit einer »starken Beachtung«. Infolge der Brisanz der Inhalte wurde der immerhin in bis zu 500 Exemplaren erfolgte Druck (die Auflage war bei den Gutachten unterschiedlich hoch) hinsichtlich späterer Verteilung und Zugänglichkeit von Berliner Seite her eng begrenzt, vgl. *Landsberg*, a.a.O., S. LXXXII ff. In der späteren Zeit, als Leue publizierte, waren die Gutachten nur zufällig antiquarisch zugänglich.

398 *Faber*, Die Rheinlande, S. 110 ff.; auch zum folgenden. Zunächst einmal müssen die regional unterschiedlich verlaufenen Entwicklungen in den linksrheinischen Gebieten von Rheinbayern und Rheinhessen abgekoppelt von der Entwicklung in Rheinpreußen gesehen werden. In Rheinbayern und Rheinhessen wurde den Bürgern dieser Landstriche die Beibehaltung der Institutionen im Rahmen der jeweiligen Besitznahmepatente zugesichert. Rheinpreußen erhielt diese Garantien nicht; vgl. dazu *Faber*, a.a.O., S. 117. Zu der historischen Komponente einführend bereits oben, S. 156 ff. Die politische Komponente trat jedoch rasch in den Vordergrund, da sie, in ständiger Wechselwirkung mit der juristischen stehend, eine größere Diskussionsplattform eröffnete.

399 *Landsberg*, Die Gutachten, S. I Fn. 1; auch zum folgenden.

400 *Faber*, Die Rheinlande, S. 117, drückt diese besondere Fußnote der Rechtsgeschichte mit Pathos aber dennoch treffend formuliert aus, wenn er meint: »Es war verständlich, wenn man es als eine Zumutung ablehnte, die eigenen Institutionen mit denen der gerade erworbenen Landesteile zu vertauschen, mit solchen, die der Mann und der Staat geschaffen hatten, die gerade in einem opferreichen Kampf niedergeworfen waren.«

es sinnvoll gewesen wäre, ein seit einigen Jahren funktionierendes Rechtssystem gegen ein anderes, ebenfalls erprobtes Rechtssystem des Siegerstaates auszutauschen. Die mitzubedenkende Folgefrage war aus preußischer Sicht, ob das eigene Recht in sich systematisch stimmig und dabei praktikabel genug war, ab dem Tag seiner Einführung das vorhergehende Recht naht- und übergangslos zu ersetzen.

Periode	Zeitraum	Preußische Ziele
1. Periode	1814 – 1815	Vollständige Einführung des preußischen Rechts
2. Periode	1816 – 1817	Amalgamieren beider Gesetzgebungen
3. Periode	1817 – 1818	Verbindung der Einführung des preußischen Rechts mit dem Plan einer Revision der preußischen Gerichtsverfassung
4. Periode	1818 – 1824	Aussetzung der Neuordnung des rheinischen Rechts bis zur geplanten Vollendung der Gesetzesrevision
5. Periode	1824 – 1840	Kabinettsordre fordert unverzügliche Einführung des preußischen Rechts, wird aber nicht in die Tat umgesetzt
6. Periode	1840 – 1848/49	Kampf um die Einführung des preußischen Rechts im rheinischen Provinziallandtag

Tabelle 2: Die Perioden des Kampfes um das rheinische Recht

Das Problem war zweischichtig. Neben dem Austausch des Rechtssystems hätten die im Rheinland tätigen praktischen Juristen in aller Kürze umgeschult werden müssen, und zwar auf ein Recht, welches in ihren Augen in vielerlei Hinsicht geradezu rückständig war – eine kaum kalkulierbare sub-

jektive Komponente der zunächst beabsichtigten vollständigen Systemübertragung. Dabei war noch nicht einmal auf das weitere Problem eingegangen worden, wie das im Rheinland lebende Volk auf ein Überstülpen eines anderen – wenn auch deutschen – Rechts reagieren würde.

Damit stand der preußische Staat ganz konkret in einem kaum lösbarer Dilemma. Auf der einen Seite bestand die Zwangslage in dem Bemühen darum, gegenüber den neupreußischen Rheinländern das politische Gesicht eines siegreichen Staates zu wahren und das juristisch bzw. bürokratisch bedeutsame Wagnis eines möglicherweise peinlichen Vergleichsergebnisses beider Rechtskreise zu Lasten der altpreußischen Gesetze. Auf der anderen Seite drohte das strukturelle Problem der Duldung eines fremden (französischen) nationalen Rechts. Die patente vorläufige und höchst feinfühlige diplomatische Lösung dieses Problems war es, vorerst eine juristischen Kommission einzusetzen, die eben die einschlägigen Problemkreise auf fachlicher Basis untersuchen sollte, bevor an übergeordneter Stelle über die endgültige Lösung des Problems rechtspolitisch entschieden werden konnte⁴⁰¹. Auf diesem Weg war für beide Seiten zunächst einmal wertvolle Zeit gewonnen. Andererseits brachte es diese Verhaltensweise aber zwangsläufig mit sich, daß das rheinische Recht – zunächst zwar nur geduldet als interimistische Lösung – aber dennoch vorerst in seinem vollen bislang geltenden Umfang in Kraft blieb.

Nach Vorlage der das rheinische Recht sachlich und damit auch politisch stützenden Gutachten im Jahr 1818 erließ der preußische König am 19. November 1818 eine Anordnung, nach deren Inhalt das rheinische Recht bis zu dem Zeitpunkt der Vollendung einer umfassenden Revision der preußischen Gesetzgebung vorläufig aufrechterhalten werden sollte – eine weitere, nun zeitlich nicht mehr näher begrenzte Interimslösung. Damit war die Diskussion für die nachfolgenden Jahre vorläufig beendet und der rechtspolitische status quo für die preußischen Rheinländer erhalten geblieben.

Schon während dieser frühen Jahre der brisanten rechtspolitischen Diskussion von Vor- und Nachteilen zweier staatlicher Rechtssysteme griff der rheinische Juristenstand massiv publizistisch in die laufende Diskussion ein und erhielten sein Engagement bis in die Zeit des Vormärzes hin dauerhaft aufrecht⁴⁰².

Neben den rheinischen Juristen beteiligte sich auch die streitbare rheinische Bürgerschaft von Beginn des Kampfes an engagiert und einfallsreich

401 Die Immediat-Justiz-Kommission hatte neben der rechtspolitischen aber auch handfeste verwaltungspraktische Funktionen. Die Kommission war neben der gutachterlichen Hauptaufgabe auch Justizministerialbehörde für die Gebiete der Rheinprovinz mit französischem Recht sowie Schlichtungs- und Regelungsbehörde zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, vgl. dazu *Landsberg*, Die Gutachten, S. LIX. Näher zu dieser Phase auch *Faber*, Die Rheinlande, S. 129 ff.

402 Eigens aus diesem Grund wurde 1817 eine allerdings nur kurzlebige, bis 1819 in vier Bänden erschienene Zeitschrift mit dem umfassenden Titel »*Niederrheinisches*

an der Diskussion um den Erhalt ihres Rechtssystems. Ihre politischen Mittel waren einerseits das Instrument der Massenpetition und andererseits das der Deputation⁴⁰³. Beide Mittel verfehlten ihre direkt beabsichtigte beeinflussende Wirkung auf die Mitglieder der Kommission und die preußische Ministerialbürokratie nicht und trugen auf eine teils subtil, teils aber auch ganz offen wirkende Weise wesentlich zum Erhalt des rheinischen Rechts bei.

Im Jahr 1824, nachdem mit einer allgemeinen Revision der preußischen Gesetzgebung aus verschiedenen Gründen vorerst nicht mehr zu rechnen war, kam das Vorhaben der vorbehaltlosen Einführung des preußischen ALR in der Rheinprovinz mit dem für Berlin bekannt negativen Ergebnis nochmals auf die politische Tagesordnung⁴⁰⁴. Die Gerichtsverfassung im Rheinland wurde jedoch zu dieser Zeit nicht nochmals in Frage gestellt und blieb für die Zukunft weiterhin unangetastet.

Die nie abreißende und durchaus allgemein und öffentlich geführte politische Begleitdiskussion um das in toto bessere Recht, eine zwangsläufig auftretende Folgeproblematik des ständigen Vergleichs, wirkte durch beiderseits vorgetragene provokative Anwürfe bezogen auf die rheinische Bürgerschaft polarisierend und integrationshemmend. Insbesondere durch die zahlreichen Stellungnahmen der rheinischen Juristen, die gegen die neuerlichen Pläne des preußischen Ministers für Gesetzesrevision und die Justizverwaltung der Rheinprovinz von Kamptz seit 1832 gerichtet waren, führten nochmals zu einer Ausweitung des politischen Kampfes⁴⁰⁵. In dieser

Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtpflege« gegründet. Nach Auskunft von Landsberg, Die Gutachten, S. LXVIII, beinhaltete die Zeitschrift »durchweg dem französischen Recht günstig gehaltene Veröffentlichungen«.

- 403 Näher dazu Landsberg, Die Gutachten, S. LXVIII f.; auch zum folgenden. Die wohl wichtigste Deputation trat unter der Führung von Josef Görres am 12. Januar 1818 dem zu dieser Zeit in Koblenz weilenden von Hardenberg gegenüber; vgl. dazu näher Hansen, Das politische Leben, S. 651. Die gegen das preußische Recht vorgebrachten Argumente waren oft rein subjektiver Natur, so daß sich – hervorgerufen durch taktisch unkluges preußisches Vorgehen – eine schwärmerische Anhänglichkeit an das rheinische Recht bildete, die in jedem Versuch gesetzgeberischen Eingreifens eine beabsichtigte Schädigung der Freiheiten sah; so auch Landsberg, Das rheinische Recht, S. 159.
- 404 Zu den Umständen vgl. Landsberg, Die Gutachten, S. CXXX; auch zum folgenden. Auslöser war eine Kabinettsorder vom 9. Dezember 1824.
- 405 In diesem Sinne die polarisierende Wirkung des Kampfes betonend auch Becker, S. 341. Von Kamptz versuchte seinen neuerlichen Angriff auf das rheinische Recht im reaktionären Fahrwasser nach dem Hambacher Fest, worauf Hansen, Das politische Leben, S. 680 zutreffend hinweist. Näher zu der Rolle von Kamptz siehe Landsberg, Das rheinische Recht, S. 165 ff. Von Kamptz fiel Erkenntnissen von Landsberg, a.a.O., S. 172, durch einen verlorenen juristischen Streit mit dem Trierer Oberprokurator Friedrich von Ammon bei Friedrich Wilhelm III. in Ungnade und wurde mittels Kabinettsorder vom 17. Dezember 1838 seiner Stellung als Leiter der rheinischen Justizverwaltung enthoben.

vormärzlichen Phase des Kampfes griff auch Leue mit seinem 1840 erschienenen prozeßrechtlichen Werk aktiv in die Diskussion ein.

Endgültig gewonnen war der Kampf für das rheinische Recht im Jahr 1842 mit der Übernahme des Gesetzgebungsministeriums durch *Friedrich Karl von Savigny*⁴⁰⁶.

Was aber war nun die besondere Problematik an diesem Kampf um die rheinischen Institutionen, die einen Justizpraktiker wie Leue zum Eingreifen veranlassen konnte?

cc) Zielstellungen und Stoßrichtungen

Sowohl von Berlin als auch von Rheinpreußen wurden von Beginn des Kampfes an entgegengesetzte Ziele verfolgt, die sich jedoch im Laufe der Zeit auf beiden Seiten wandelten. Einerseits wurden rechtspolitische Ziele, andererseits wurden verfassungspolitische Ziele verfolgt.

Dem historisch ersten offensiv ausgerichteten Berliner Ziel eines vollständigen Austausches von Rechtssystem und Rechtsmaterie stand das defensiv orientierte rheinische Ziel der Werterhaltung partikularer Sonderrechte gegenüber⁴⁰⁷. Die Erhaltung des eigenen erprobten Rechtssystems war keine Reform, sondern im Gegenteil Rechtsbewahrung. Daß diese gehaltene Bastion in der Zeit des Vormärzes und darüber hinaus dann als Plattform für Reformbestrebungen dienen konnte, stand in den Jahren vor 1830 noch nicht zu erwarten. Die rheinische Motivation, das eigene Recht zu erhalten, war primär verfassungspolitisch begründet, da die französische Rechts- und Gerichtsordnung aufgrund ihrer freiheitlichen und gleichheitsbezogenen Komponenten für die rheinische Bevölkerung eine Ersatzfunktion für die fehlende Verfassung erfüllte⁴⁰⁸. Gerade im Hinblick auf diese kompensatorische Funktion des rheinischen Rechts wurden viele seiner bürgerlichen Befürworter zunächst zu Verfechtern der dem rheinischen

406 Zu den näheren Umständen vgl. *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 174.

407 *Faber*, Recht und Verfassung, S. 12, bezeichnet diese rheinische Haltung daher auch als konservativ im Wortsinne. Entgegen *Haber*, S. 598 vermag in dieser Werterhaltung des rheinischen Rechtssystems noch kein Erfolg »der bürgerlichen Reformbestrebungen im Bereich der Gesetzgebung vor 1848« gesehen zu werden.

408 *Faber*, Recht und Verfassung, S. 13 f.; *ders.*, Die Rheinlande, S. 118, 120; *Hansen*, Das politische Leben, S. 647; *Becker*, S. 344. Die Kölnische Zeitung bezeichnete das rheinische Rechtssystem im Jahr 1842 treffend als »*Rheinlands kostbarstes Eigentum, sein politisches Glaubensbekenntnis*«, vgl. Kölnische Zeitung Nr. 295 vom 22. Oktober 1842 (Beilage). Der von *Faber*, a.a.O., S. 20, vertretenen These einer Beendigung der Funktion des Verfassungersatzes im Zuge der Konstitutionalisierung Preußens bedarf hingegen im folgenden noch einer näheren Überprüfung, da die oktroyierte preußische Verfassung von 1848 von den Bewohnern der Rheinprovinz mit deutlichen Vorbehalten aufgenommen worden ist.

Rechtssystem inhärenten liberalen Ideen, um in einem weiteren Schritt in der Verteidigung dieser Ideen gegenüber einem reaktionären preußischen Staat zu Liberalen zu werden. Gerade diese Politiker, die auch in den landständischen Vertretungen präsent waren, trugen durch ihre weitverzweigten persönlichen Kontakte dazu bei, daß die rechtspolitischen Ziele der rheinischen Liberalen zu Zielen der liberalen Bewegung auch in anderen Staaten des Deutschen Bundes werden konnten. Sie konnten in dieser Diskussion den nicht zu unterschätzenden Vorteil eines lange bewährten und im Volk akzeptierten Rechtssystems in die Waagschale werfen⁴⁰⁹.

Aufgrund der im Rheinland angetroffenen politischen Widerstände verfiel Berlin auf eine moderate Veränderung seines Ziels, indem sich das preußische Recht im Rahmen einer Untersuchung als das bessere von beiden erweisen und derart legitimiert das schlechtere Recht verdrängen sollte. Die rheinische Seite ging auf diese gewechselte Gangart ein und suchte in demselben Rahmen das Gegenteil, also die Überlegenheit des eigenen Rechts zu erweisen. Immer noch ging es zu dieser Zeit, der Sache nach lokal begrenzt, lediglich um die zukünftige Rechtsgeltung im rheinischen Raum. Im Ergebnis führte die durch hartnäckigen und beharrlichen Kampf an verschiedenen politischen Fronten erreichte Fortgeltung des rheinischen Rechts zur dauerhaften Existenz von zwei Rechtssystemen in demselben Staat. Dieses Problem der Rechtszersplitterung galt ebenso auch in den anderen deutschen Staaten, die mit einem rheinisch-französischen Rechtskreis in ihrem Staatsgebiet auskommen mußten⁴¹⁰.

In einer späteren Phase erhielt das auf diesem Wege strukturell verfestigte und dabei zwischenzeitlich richterrechtlich wie auch dogmatisch fortgebildete rheinische Recht durch die Initiative seiner Verfechter eine offensive nationalpolitische Funktion, indem die im rheinischen Recht enthaltenen rechtsstaatlichen Grundsätze nach Auffassung ihrer Vertreter in ganz Deutschland gelten sollten⁴¹¹.

In diesem Zusammenhang gelang es den rheinischen juristischen Schriftstellern, mit ihren engagierten und pointierten Veröffentlichungen auch die Rechtswissenschaftler anderer deutscher Staaten auf die Vorzüge

409 Zur Verquickung der speziellen rheinischen rechtspolitischen Ziele mit den allgemeinen rechtspolitischen Forderungen des Liberalismus im Vormärz näher *Kern*, S. 56 ff.

410 Darauf macht *Haber*, S. 593 f., in Beziehung auf Hessen-Darmstadt und Bayern zu recht aufmerksam.

411 *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 175; *Faber*, Recht und Verfassung, S. 16; *Haber*, S. 598; *Becker*, S. 344 f. Die praktisch-juristische Fortbildung des rheinischen Rechts wird insbesondere betont von *Landsberg*, a.a.O., S. 164. Zutreffend weist *Becker*, S. 344, darauf hin, daß die rechtswissenschaftliche Durchdringung des rheinischen Rechts nur langsam voranschritt – ein weiterer Hinweis auf die große Bedeutung der Justizpraxis und ihrer Vertreter.

des rheinischen Rechtssystems aufmerksam zu machen⁴¹². Auf diesem Wege konnten wertvolle Bundesgenossen gewonnen werden, die nun ihrerseits für die allgemeine Verbreitung rheinischer Institutionen eintraten. So trat etwa seinerzeit auch der berühmte Heidelberger Strafrechtler Mittermaier für eine allerdings modifizierte Einführung der Staatsanwaltschaft nach französischem Vorbild ein⁴¹³.

Auch die Justizbürokratien anderer deutscher Staaten konnten sich den nun offensiv vorgetragenen reformerischen Ideen nicht vollständig verschließen und folgten in der Zeit des Vormärzes zumindest in der rechtspolitischen Diskussion mit den liberalen Oppositionellen – insoweit gezwungenermaßen – der neuen rheinischen rechtspolitischen Stoßrichtung⁴¹⁴.

Durch diese im Vormärz und auch über die Revolutionsjahre 1848/49 hinaus vorgetragene Stoßrichtung geriet die Berliner Justizbürokratie ihrerseits in die politische Defensive. Die rheinischen Vertreter arbeiteten dabei auf drei verschiedenen Ebenen, der rechtswissenschaftlichen, der politisch-parlamentarischen und der praktisch-juristischen, die sich gegenseitig durch verschiedene Wechselbeziehungen zu befruchten vermochten⁴¹⁵. Vielfach waren die Ebenen nicht voneinander zu trennen. So vereinigte etwa Leue in seiner Person sämtliche genannten rechtspolitisch wirksamen Elemente.

Während die preußische Ministerialbürokratie mittels Kabinettsordern agierte, blieben den rheinischen Juristen die Mittel der Publizistik und der Diskussion im Rahmen der politischen Bühne des Provinziallandtags. Nach Hansen war der Grund für das Festhalten am rheinischen Recht ein »wesentliches Element des rheinischen Partikularismus«⁴¹⁶. Es ging jedoch bei der rechtspolitischen Diskussion auch um die Bewahrung von als wichtig erkannten politischen Freiheiten in einer im preußischen Gesamtstaat bedrohlich restaurativen verfassungsmäßigen Situation. Diese gesamtstaatliche Komponente relativiert das Argument des Partikularismus und deutet zumindest für das Thema Rechtspolitik eher in die als gemäßigter anzusehende Interpretationsmöglichkeit von Integrationsproblemen⁴¹⁷.

412 Vgl. dazu die näheren Angaben bei Haber, S. 598 f.; Volk, S. 284 f.; Becker, S. 344; Carsten, S. 20; Spieß, S. 872.

413 Mittermaier, Die Mündlichkeit, S. 318 f.

414 Vgl. dazu die Angaben bei Volk, S. 282, 285; Carsten, S. 20 ff.; Rey, Sp. 1055 f.; Becker, S. 344 f. Haber, S. 628 ff., macht in diesem Zusammenhang zu recht darauf aufmerksam, daß es durch die anhaltende Reformdiskussion z. T. auch zu Tendenzen in Richtung auf eine zunehmende Radikalisierung sowohl auf staatlicher wie auch auf Seiten der Rechtsreformer kam.

415 Faber, Recht und Verfassung, S. 16, 20. Die Wechselwirkungen wurden ansatzweise bereits im ersten Teil deutlich, etwa als Leue für Mevissen einen Antrag für den rheinischen Provinziallandtag ausarbeitete.

416 Hansen, Das politische Leben, S. 647.

417 In diesem Sinne wohl auch Faber, Die Rheinlande, S. 121.

In der Zeit von der Mitte der 40er Jahre an gab die preußische Ministerialbürokratie ihre ablehnende und abwehrende Haltung gegenüber den tragenen Prinzipien des rheinischen Rechts zusehends auf und nahm die erprobten Grundsätze als Richtschnur für gesamtpreußische Reformvorhaben⁴¹⁸.

c) »Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß«

aa) Thematik und Anlage

Leue veröffentlichte sein neues Werk im Jahr 1840 im Verlag von Jacob Anton Mayer in Aachen und Leipzig⁴¹⁹. Die Publikation fand damit statt in der Ära des preußischen Justizministers von Kamptz. Zu dieser Zeit befand sich Leue bereits in Amt und Würden eines Oberprokurator am Landgericht in Saarbrücken. Aus dieser herausgehobenen Stellung als einer der acht ranghöchsten Prokuratoren der Provinz besaß die Schrift schon potentiell eine gegenüber den vorherigen Büchern größere Durchschlagskraft.

Die nunmehr erste strafprozeßrechtliche Frucht seiner geisteswissenschaftlichen Arbeit entnahm Leue aus seiner täglichen juristischen Praxis, da nach den Art. 291 ff. des *code d'instruction criminelle* von 1808 in der Rheinprovinz das mündlich-öffentliche Verfahren galt. Bereits im Titel seiner Arbeit stellte Leue diese Prozeßpraxis der im übrigen preußischen Staatsgebiet geltenden Regel des Inquisitionsprozesses entgegen⁴²⁰. Schon sein auf dem Titelblatt plaziertes Zitat des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. »Die schlimme Justiz schreyt gen Himmel.« ist Programm und Provokation zugleich.

Erneut ist dem Buch eine ausführliche programmatiche Vorrede vorangestellt. Darauf folgen eine grundsätzlich einführende Einleitung in das Thema und ein in drei Abteilungen untergliederter Hauptteil.

Schon in den ersten Sätzen der Vorrede zeigte Leue den Vorbildcharakter der in Frankreich und England geltenden Prozeßgrundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen unmißverständlich auf⁴²¹.

418 Landsberg, Das rheinische Recht, S. 176 ff.; Becker, S. 341, 344 f.

419 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

420 Der vollständige Titel lautete: »Der mündliche öffentliche Anklage=Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs=Prozeß in Deutschland. Historisch und kritisch von F. G. Leue«. Das Buch umfaßte 285 Seiten.

421 Leue, Anklage=Prozeß, S. III f. Bereits in seiner ersten Fußnote auf S. IV stützt sich Leue auf den schon damals berühmten englischen Kommentator Blackstone.

Die Zielgruppe seines Werkes stellte Leue schon zu Beginn klar, wenn er äußert: »... *es sind die schreibenden Deutschen, an die ich mich wende, und meine Absicht ist, ihnen die Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit des geheimen schriftlichen Untersuchungs=Prozesses zu beweisen.*«⁴²²

Bereits im Rahmen seiner Vorrede sprach Leue den Anhängern des schriftlichen Verfahrens apodiktisch die Fähigkeit ab, sich kompetent über das mündliche öffentliche Verfahren äußern zu können und versuchte auf diese Art, die Argumente der anderen Seite prinzipiell zu entkräften. In diesem Zusammenhang wendete er sich schon zu Beginn seines Werkes auch bereits prinzipiell gegen *Feuerbach*, den er in seinem Werk als bloßen Theoretiker argumentativ widerlegen wollte⁴²³.

Leue lag für seine Arbeit das Gutachten der Immediat-Justiz-Kommission vor, aus dem er in sämtlichen Teilen seiner Arbeit gern zitierte⁴²⁴. Ebenfalls bezog Leue neben dem Standardwerk Feuerbachs weitere bedeutende Werke von *Maurer*, *von Savigny*, *Biener* und *Meyer* in seine Bewertungen ein und setzte sich mit den Meinungen der Autoren auseinander. Im Vergleich zu seinen früheren Arbeiten weitete Leue mit dieser Praxis seine Arbeitsplattform in Richtung auf eine verfeinerte argumentative und vergleichend geprägte Arbeitsweise aus.

bb) Inhalt und Bedeutung

Bereits in der Einleitung stellte Leue voran, daß er die Rechtsmaterien des Gerichtsverfassungsrechts und des Prozeßrechts für bedeutungsvoller als diejenigen der materiellen Gesetze hält⁴²⁵.

422 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. IV. Leue ist sich des Erreichens seines Ziels gewiß, wenn er auf S. V schreibt: »*So lange beide Arten des Verfahrens nebeneinander bestehen, wird auch der Streit über ihre Vorzüge unter uns fortdauern. Aber er wird mit dem Siege der Mündlichkeit und Öffentlichkeit enden, und zwar bald, ...*«. Dieses Zitat ist ein Beleg für die nunmehr unverhohlen geäußerte offensive Stoßrichtung der rheinischen Juristen.

423 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. VIII f. in der Fn. *Johann Anselm von Feuerbach* veröffentlichte im Jahr 1821 den ersten Band seiner »*Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*«. Im Jahr 1825 folgte der zweite Band. Beide Bücher Feuerbachs verfolgten den Ansatz der Notwendigkeit einer öffentlichen und mündlichen Rechtspflege als einer der Grundvoraussetzungen eines freiheitlichen Staatswesens. Näher zu diesem wichtigen Werk *Faber*, *Die Rheinlande*, S. 162 f.; *Haber*, S. 618 f.

424 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. XV, 87, 97 et passim. Damit war es Leue als einem der wenigen schreibenden Juristen gelungen, eines der wenigen verfügbaren Exemplare der Gutachten heranzuziehen.

425 *Leue*, Anklage=Prozeß, S. 2 ff. Auf S. 3 äußert Leue: »*Der Theil der Gesetzgebung, welcher die Gerichtsverfassung, die Art und Ordnung des Verfahrens betrifft, ist da-*

Über dieses auch in späteren Werken noch begegnende Grundthema hinaus verdeutlichte Leue schon in dieser vormärzlichen Arbeit einen verfassungsrechtlichen und damit über den Rahmen der Rechtspolitik hinausgehenden Einschlag seiner Argumentation, indem er auf den direkten Bezug von Recht und Freiheit des Einzelnen zu den staatlichen Gesetzen hinwies⁴²⁶. Leue fordert damit von Seiten des Staates eine gesetzliche Verbürgung der Freiheit des Einzelnen und ein Verbot staatlicher Willkür. Fragen des Prozeßrechts waren für Leue demnach gleichzeitig auch Verfassungsfragen⁴²⁷.

Die Kernaussage seines Werkes eröffnete Leue seinem Leserkreis ebenfalls bereits in der Einleitung, wenn er schreibt: »Das Resultat meiner Untersuchungen geht dahin, daß einzig und allein in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter die Wahrheit gefunden und das Recht bestimmt werden könne und daß die Öffentlichkeit der Verhandlungen die einzige sichere Bürgschaft für das pflichtmäßige Verfahren des Richters und gegen ungerechte Einwirkungen der Staatsgewalt gewähre. Dies zu beweisen, ist meine Aufgabe.«⁴²⁸

Indem sich Leue diese zentrale Forderung des bürgerlichen Liberalismus des Vormärz ebenfalls zu eigen machte und seinem Hauptteil als vorweggenommenes Ergebnis voranstellte, war die inhaltlich systematisch ausgerichtete Richtschnur seiner Arbeit für den Leser ebenso deutlich wie das Ziel, das es zu bekämpfen galt. Leue verband damit die Verfahrensprinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung zu einem Junktim des freiheitlichen und gerechten Strafprozesses.

In der ersten Abteilung seiner Monographie arbeitete Leue rechtshistorisch und zeigte den Entwicklungsweg vom mündlich und öffentlich geprägten altgermanischen Verfahren hin zum schriftlichen und heimlichen Verfahren des Inquisitionsprozesses auf. Damit schloß sich Leue den neueren Forschungserkenntnissen von Maurer an⁴²⁹. Mit dieser rechtshistorischen Arbeitsgrundlage setzte sich Leue in Gegensatz zu der Mehrzahl der

her für die Bürger unendlich wichtiger und erfordert mehr die Aufmerksamkeit des Staats, als die bürgerlichen und peinlichen Gesetze.«

426 Leue, Anklage=Prozeß, S. 6 f. Auf S. 7 äußert Leue: »Das Recht muß frei sein und meine Freiheit ist selbst ein Objekt meines Rechts; ... , die Freiheit muß gesetzmäßig sein, und wenn die Willkür nicht in den Schranken der Gesetze stehen bleibt, so wird sie Zügellosigkeit, und die Freiheit des einen wird die Unfreiheit aller anderen, ...«.

427 Zu dieser typischen Verknüpfung der schreibenden Verfechter des bürgerlichen Liberalismus im Vormärz auch *Blasius*, Recht und Gerechtigkeit, S. 374.

428 Leue, Anklage=Prozeß, S. 13.

429 Leue, Anklage=Prozeß, S. 29. Maurer, S. VI f. et passim. Maurer war ein Vertreter der historischen Rechtsschule; zu ihm und diesem bedeutenden Werk in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, das Leue im übrigen in seine Bibliothek aufnahm, *Faber*, Die Rheinlande, S. 162 f.

anderen juristischen Autoren in der Rheinprovinz, die nicht auf rechtshistorischer Grundlage arbeiteten⁴³⁰.

Die zweite Abteilung des Werkes bildete den Hauptteil der Arbeit. In diesem Teil verglich Leue beide in Preußen geltenden Prozeßarten miteinander.

Seinen Ausgangspunkt für die Beurteilung der beiden konkurrierenden Verfahrensarten gewann Leue in der Person des erkennenden Richters als zentralem Prozeßsubjekt. Als Vergleichskriterium sah Leue den Sinn des Prozesses, dem Richter die »*treue und vollständige Wahrheit über alle Umstände der That zu überliefern.*«⁴³¹

Leue stellte im Rahmen seiner Bearbeitung des Themas klar, daß die Erkenntnisgrundlage für das Gericht im schriftlichen Verfahren wesentlich kleiner war und sah die Ursachen für diesen Befund u. a. in unvollständigen Aufzeichnungen von Zeugenvornehmungen. Diesem Zwischenergebnis stellte Leue die Vorzüge des vollständigeren mündlichen Verfahrens in der Wahrheitsfindung gegenüber und ließ mit dem Argument zur Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren »... so sehe ich nicht ein, wie der erkennende Richter anschauliche Klarheit von Dingen gewinnen soll, die bloß Sache der Anschauung sind und bei denen die kleinste Abweichung vom Ursinne wegen seiner möglichen Folgen gefährlich werden kann.«⁴³² auch das Verfahrensprinzip der Unmittelbarkeit zur Stützung seiner Argumentationslinie einfließen.

In der dritten Abteilung seiner Arbeit versuchte Leue das Prinzip der Öffentlichkeit dogmatisch näher zu durchdringen. Leue trennte zunächst das prozessuale Stadium der Voruntersuchung, das in die Anklage mündete und der Öffentlichkeit nicht zugänglich war, von dem anderen Teil der Gerichtsverhandlung, der öffentlich sein sollte⁴³³. Von der Verhandlung trennt Leue im weiteren die Urteilsfindung des Gerichts, die wiederum nichtöffentlich sein sollte⁴³⁴.

430 Vgl. zu dieser aus heutiger Sicht als dogmatischen Mangel zu beurteilenden Arbeitsweise der rechtswissenschaftlichen rheinischen Literatur näher Landsberg, Das rheinische Recht, S. 175.

431 Leue, Anklage=Prozeß, S. 78.

432 Leue, Anklage=Prozeß, S. 94. Vielleicht noch deutlicher die Erkenntnis auf S. 100: »Das Resultat über mündliches und schriftliches Verfahren ist, daß der urtheilende Richter dort die Wahrheit aus der ersten Hand hat, ihm hier dieselbe aber erst durch die zweite Hand überliefer wird;«

433 Leue, Anklage=Prozeß, S. 211: »Die Basis des Kriminal=Prozesses bildet die Anklage, mit deren Vorlesung er beginnt und Alles, was von da an geschieht bis zu seiner völligen Beendigung, ist richterliche Handlung und vermöge ihrer Natur der Öffentlichkeit fähig.«

434 Leue, Anklage=Prozeß, S. 212: »Es ist gewiß, daß für diese drei Funktionen, Berathen, Abstimmen und Urtheilfinden, eine Unterbrechung der Öffentlichkeit Statt findet,« Mit diesem Ergebnis schließt Leue sich Feuerbach, Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit, Bd. 1, S. 128, an, den er auf S. 215 zitiert.

Nach dieser zeitlichen und inhaltlichen Einteilung des Strafverfahrens versuchte Leue, sein Urteil über den Wert der Öffentlichkeit abzugeben und nahm dazu zunächst Anleihen in der – wie stets wörtlich ausgelegten – Bibel. Er führte ein Zitat Jesu an und argumentierte rechtsphilosophisch verknüpfend, daß für ihn die Gerechtigkeit untrennbar mit der Öffentlichkeit verbunden sei⁴³⁵. Ausgehend von dieser Prämissen gewann Leue für sich die Erkenntnis: »*Denn das Geheimnis ist die Schule des Bösen; aber die Öffentlichkeit ist der Schirm des Gesetzes und die öffentliche Meinung das wachsame Auge über den Richter.*«⁴³⁶ Mit dieser Meinung sprach Leue der Öffentlichkeit, die für ihn eine nicht zensurgebundene unbeschränkte Öffentlichkeit war⁴³⁷, eine Sicherungs- und Kontrollfunktion zu. Leue setzte sich mit dieser Auffassung dogmatisch von Feuerbach ab, der – materiell begründet durch das Bedürfnis des Schutzes vor dem Pöbel – eine modifizierte und beschränkte Öffentlichkeit des Verfahrens forderte⁴³⁸. Schließlich beendete Leue seine stringent geführte Argumentationskette für die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren mit dem Herausstellen von deren weiteren Funktionen, nämlich der gesteigerten Rechtssicherheit und einer Festigung des allgemeinen Vertrauens in die Rechtsprechung⁴³⁹.

Leue reihte sich mit der rein rechtswissenschaftlich ausgerichteten Bearbeitung dieses Themas in die bedeutende Reihe von Gegnern des inquisitorischen Verfahrens ein und nahm an der in allen deutschen Staaten in den 30er und 40er Jahren stattfindenden Reformdiskussion direkten Anteil⁴⁴⁰. Die Arbeit Leues enthielt keine politischen Anspielungen auf die preußische Justizbürokratie und war durch ihren streng wissenschaftlichen Duktus als rein rechtswissenschaftliche Arbeit anzusehen⁴⁴¹.

435 Leue, Anklage=Prozeß, S. 226: »Wer aber die Wahrheit thut, der kommt an das Licht, daß seine Werke offenbar werden, denn sie sind in Gott gethan.« (Evangelium des Johannes, Kapitel 3 Verse 19 – 21). Die Aussage Leues folgt auf S. 227: »Gerechtigkeit ist in jeder Beziehung, als Tugend des einzelnen Menschen, als guter Wille mehrerer, die eine Behörde bilden, und als das, was der Staat schon vermöge seines Daseins zu gewähren verheißt, ein Kind des Lichts und hat mit der Finsternis nichts gemein.«.

436 Leue, Anklage=Prozeß, S. 244 f.

437 Leue, Anklage=Prozeß, S. 284 f.

438 Vgl. dazu Feuerbach, a.a.O., Bd. 1, S. 62 ff, 157. Näher zur Bewertung von Feuerbachs Ansatz, Faber, Die Rheinlande, S. 163 f.

439 Leue, Anklage=Prozeß, S. 269: »Daher kann man sagen, daß unter übrigens gleichen Verhältnissen die Gesetze mehr geachtet und besser gehalten werden, wo man sie öffentlich, als wo man sie geheim verwaltet und daß das richterliche Urtheil dort mehr als der Ausdruck des Gesetzes, hier mehr als die Willkür des Richters angesehen wird.«

440 Eberhard Schmidt, S. 329. Haber, S. 618 ff.

441 A.A. Haber, S. 599, der eine Aufteilung der Reformliteratur in politische und rechtswissenschaftliche Arbeiten aus grundsätzlichen Gründen für unmöglich hält.

Es fällt nicht leicht, die Bedeutung dieser Arbeit Leues einzuschätzen. Rechtswissenschaftlich befand sich Leue auf dem breiten Boden der Befürworter einer expansiven Ausweitung des rheinischen Rechts. Methodisch arbeitete er im Anschluß an Maurer historisch begründend, wobei er sich von der engen Linie Feuerbachs scharf abgrenzte.

Er vertrat die Ansicht einer uneingeschränkten Zutrittsmöglichkeit des Bürgers zum Gerichtssaal schloß sich mit dieser Auffassung der herrschenden Meinung des Schrifttums an⁴⁴².

Sein rechtspolitisches Hauptargument war das der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit über die rechtsprechenden Richter. Dieses erstgenannte Argument erreichte jedoch nicht die im Volk höhere Wertigkeit des populären Argumentes, die Bevölkerung müsse über das Mittel der Öffentlichkeit Vertrauen in die Rechtsprechung schöpfen können⁴⁴³.

Soweit ersichtlich wurde der Arbeit Leues keine besondere Bedeutung im Rahmen der preußischen Reformdiskussion zuteil. Dies verwundert jedoch kaum, da die preußische Ministerialbürokratie derartige Einflüsse durch rheinische Autoren aus politischen Gründen nicht zugeben könnten.

Wenige Jahre nach der Veröffentlichung Leues war Preußen im Zuge der Prozesse gegen aufständische Polen im Jahr 1846 aus rein praktischen Erwägungen dazu genötigt, ein Sondergesetz zur Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens einzuführen⁴⁴⁴. Nur auf diesem Weg der partiellen Anwendung des rheinischen Rechts war eine politisch gewollte rasche Aburteilung der aus preußischer Sicht polnischen Hochverräter möglich. Damit war der erste gesetzesreformatorische Einbruch des rheinischen Rechts in den altpreußischen Rechtsraum gelungen und der Streit um Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens entschieden⁴⁴⁵.

442 Mittermaier, Die Mündlichkeit, S. 336 f.; Zachariä, S. 322 f. Näher zu dieser Einteilung Haber, S. 621.

443 So auch die Begründung der Öffentlichkeit in der neueren Rechtsprechung, vgl. RGSt 70, 109; BGHSt 3, 387.

444 »Gesetz betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen« vom 17. Juli 1846. Zu den näheren Umständen vgl. Landsberg, Das rheinische Recht, S. 176; Eberhard Schmidt, S. 330.

445 Schwinge, S. 72.

d) »Das Geschworenen=Gericht«

aa) *Thematik und Anlage*

Mit seiner Monographie über das Geschworenengericht (Jury) griff Leue im Jahr 1845 aus seiner scheinbar gesicherten beruflichen Stellung als Oberprokurator am Landgericht in Koblenz in eine mit Leidenschaft geführte Diskussion um die Einführung von Schwurgerichten in den Staaten des deutschen Bundes ein⁴⁴⁶. Das Buch hatte einen Umfang von 330 Seiten und war gegliedert in die Vorrede, ein in drei Teile unterteilten Hauptteil und einen Anhang, der dem preußischen Entwurf eines Strafgesetzbuches gewidmet war und – lediglich in indirektem Zusammenhang zu dem vorangehenden Werk eher en passant als zusätzlicher aktueller Diskussionsbeitrag betrachtet werden muß. Der Einstieg Leues in diese Problematik der Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege war zunächst ein indirekter, da die gesamte Auflage seines Buches beschlagnahmt und verbrannt wurde⁴⁴⁷. Es kann in diesem Abschnitt der Arbeit daher lediglich darum gehen, das Werk Leues zu analysieren, Strukturprinzipien zu erkennen und die Arbeit auf diesem Wege in die bisherige Reihe der Veröffentlichungen einzuordnen.

Nur auszugsweise wurden wesentliche Inhalte der Arbeit Leues durch Veröffentlichungen in der Zeitungspresse bekannt, konnten jedoch – durch die direkten politischen Bezüge dieser Auszüge zu den Zensur- und Strafprozessen – keine rechtswissenschaftlichen, sondern ausschließlich politische Wirkungen entfalten.

Das Geschworenengericht hatte auf deutschem Boden in den linksrheinischen Gebieten Preußens zu der Zeit der geplanten Veröffentlichung bereits eine seit 1798 andauernde Tradition und galt dort als erprobtes Rechtsinstitut.

Leue wollte mittels seiner Arbeit einerseits zur Einführung des Geschworenengerichts, von ihm Schöffengericht genannt, einen Beitrag leisten⁴⁴⁸. Andererseits wollte Leue seinem Leserkreis mit diesem Werk erstmals auch in pronomierter Form seine politischen Ansichten kundtun.

446 Es kann hier nicht der Ort sein, die Geschichte dieses Rechtsinstitutes hinsichtlich seiner zahlreichen Facetten umfassend darzustellen. Dieses haben bereits die verdienstvollen Arbeiten von *Schwinge* (1926), *Hadding* (1974), *Blasius* (1974), *Böttges* (1979) und *Landau* (1987) erreicht; vgl. dazu auch den Beitrag von *Rüping*, Funktionen der Laienrichter, S. 269 f. In der vorliegenden Arbeit geht es allein um die Rolle Leues in dieser Diskussion.

447 Vgl. dazu die ausführliche Schilderung der näheren Umstände im ersten Teil der Arbeit im Kap. IV 3 b.

448 Leue wählte die Bezeichnung Schöffengericht aus sachlichen und historischen Gründen. Dazu ein Zitat auf S. 18: »... wie unpassend der gewöhnliche Name *Geschworener* und *Geschworenengericht* ist, um den Begriff zu bezeichnen, der damit ge-

Im Gegensatz zu seinen früheren Werken vermochte es Leue nämlich im Rahmen seiner Arbeit nicht, seine rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Anliegen von seinen inzwischen gereiften allgemeinen politischen Ansichten zu trennen – dies war bei der hochpolitischen Materie des Geschworenengerichts auch kaum möglich. Bereits im Vorwort nahm er zu politischen Kernthemen seiner Zeit dezidiert und präzisiert Stellung. Er sah das Schöffengericht als Bollwerk für »*Rechte und Freiheiten des Volks gegenüber der Krone*«⁴⁴⁹ und stellte damit seine hinter diesem Argument zum Vorschein kommende liberale Auffassung in den Raum, das Volk verfüge gegenüber dem König über eigene schützenswerte Rechte und Freiheiten. Viele andere Schwurgerichtsanhänger sahen ebenso wie Leue eine direkte Verbindung zwischen Schwurgericht und konstitutioneller Verfassung des Staates⁴⁵⁰.

In einem geschichtlichen Rückblick speziell in der Zielrichtung auf die jüngere deutsche Geschichte hin kam Leue im redaktionellen Rahmen seines Vorwortes zu dem Schluß, Deutschland sei »*gegenwärtig unter dem Namen des deutschen Bundes durch ein Band vereinigt, das nicht nur nichts bindet, sondern im Gegentheil ganz dazu gemacht ist, die Trennung zu verewigen.*«⁴⁵¹ Leue verdeutlichte mit dieser Aussage seine nationale und verfassungsrechtlich kritische Einstellung zur Frage der lediglich rudimentär bestehenden deutschen Verbindungen.

In den Monaten der Drucklegung seiner Arbeit fand im Frühjahr 1845 der achte rheinische Provinziallandtag statt, dessen politische Kernthemen sich in einigen Begleitklängen auch in Leues Arbeit wiederfanden. Es waren dies die Forderung nach Abschaffung der Zensur und der damit einhergehenden Forderung nach Verwirklichung der Preßfreiheit sowie der

meint ist. Das Wort ist zu allgemein und zeigt das Merkmal nicht an, das die Unterscheidung von dem ordentlichen Richter ausmacht, der ja gleichfalls geschworen hat. ... Da Schöffen und ordentliche Richter zusammen das Gericht ausmachen, so ist Richter ihr gemeinschaftlicher (oder Gattungs=) Begriff, und das unterscheidende Merkmal besteht darin, daß diese in Diensten des Staates stehen, jene aber nicht, sondern jedes Mal für eine Anklage aus dem Volke gewählt werden.«

449 Leue, Das Geschworenengericht, S. III f. Ähnlich auch seine Ansicht auf S. X: »*Die politische Freiheit ist ohne allen Werth, wenn die bürgerliche nicht zuvor gegründet ist.*« Die Forderung nach einer Verfassung stellte Leue auf S. 217 auf: »*Das (deutsche) Volk ... ist nach meiner Überzeugung vollkommen reif, daß ihm endlich nach so vielen Jahrhunderten der Unterdrückung und Rechtlosigkeit die bürgerliche Freiheit und der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit gewährt werde, ...».*

450 Vgl. dazu näher Schwinge, S. 144.

451 Leue, Das Geschworenengericht, S. VIII. Deutlich auch seine ablehnende Einstellung gegenüber den deutschen Fürsten auf S. IX: »*Da der deutsche Bund nun jedem Fürsten seine Besitzungen sichern will, so ist er statt in der Wirklichkeit etwas zu binden, grade das rechte Mittel, die Einheit Deutschlands in alle Ewigkeit zu verhindern, ...».*

grundsätzliche Wunsch nach der Verabschiedung einer Verfassung⁴⁵². *Hansen* weist in seiner Schilderung des politischen Ablaufs des Landtages darauf hin, daß die Verfassungsvorstellungen der rheinischen Liberalen zu dieser Zeit noch diffus waren. Leue unterstrich mit seinen Aussagen zu politischen Freiheitsrechten seine Auffassung, nur ein Organisationsstatut genüge nicht als Konstitution.

Auch in seinem den Vorarbeiten und dem Umfang nach bislang größten wissenschaftlichen Werk blieb sich Leue in seiner historischen und rechtsvergleichenden Arbeitsmethode ebenso treu wie auch in seinem kritischen rechtswissenschaftlichen Arbeitsstil. Leue zog für seine Arbeit in kritischer Distanz neben anderen das grundlegende Werk von Feuerbach über das Geschworenengericht (vgl. dazu die Literaturliste) ebenso heran wie die Jahrbücher des vormaligen Justizministers von Kamptz. Auf das entsprechende Gutachten der Immediat-Justiz-Kommission berief sich Leue erneut als Stütze seiner Argumentation.

bb) Inhalt und Bedeutung

Als ein offenes Streithema galt von Beginn der rechtspolitischen Diskussion an, ob die französische oder die englische Ausprägung des Schwurgerichts als Vorbild für deutsche Schwurgerichte gelten sollte. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Schwurgerichtskonstruktionen lag in der Position des Gerichtsvorsitzenden. Der Kulminationspunkt des Streits lag in dem Zeitpunkt nach Beendigung der Beweisaufnahme, dem Zeitpunkt, in dem der Vorsitzende zu dem vorab verhandelten Prozeßstoff zu dem Zeitpunkt Stellung nimmt, bevor sich die Geschworenen zur Beratung über den Schulterspruch zurückziehen. Im englischen Schwurgerichtsprozeß war es dem Vorsitzenden in einem »summing up« gestattet, zu Prozeßstoff, Beweisergebnis und Rechtsfragen – freilich unter Hinweis auf die Tatsache, daß seine subjektiven Auffassung die Geschworenen nicht binde – Stellung zu beziehen⁴⁵³. Weitere Streitpunkte waren die Art Bestellung der Geschworenen, der Personenkreis der Geschworenen, der Umfang ihrer Befugnisse. Leue stellte in seiner Arbeit das englische und französische Modell vor.

Im rheinischen Strafprozeß galt das französische Modell eines Geschworenengerichts, in dem zwar der Vorsitzende zeitlich an derselben Stelle zu

452 *Hansen*, Das politische Leben, S. 695 f., auch zum folgenden. Die Sitzungsprotokolle sind in Auszügen abgedruckt bei *Hansen*, RhBA, Bd. 1, S. 767 ff. Zur Verbindung von Preßfreiheit und Geschworenengerichten vgl. *Schwinge*, S. 132 f.

453 *Knittel*, S. 67 f.

einem »résumé« ansetzte, sich aber in diesem Rahmen jeglicher Stellungnahme zu Beweis- und Rechtsfragen zu enthalten hatte⁴⁵⁴.

Eine Anlehnung an das englische Modell empfohlen vor allem *Mittermaier* und *Gneist*⁴⁵⁵, während die rheinischen Juristen ihr französisches Modell bevorzugten. Leue vertrat die Linie des französischen Modells und damit des Modells, das wenige Jahre später in Preußen eingeführt wurde⁴⁵⁶.

In der Frage des Umfangs der Befugnisse der Schöffen vertrat Leue in französischer Tradition und wohltuend prägnanter Sprache die Ansicht: »*Schöffen also finden die That und den Thäter; die Richter das Gesetz dazu und durch dessen Anwendung die Strafe als rechtliche Folge der That.*«⁴⁵⁷ Zur Auswahl der Schöffen beschränkte Leue den Kreis möglicher Schöffen allein auf die Bürgerklasse⁴⁵⁸.

Einen großen Vorteil sah Leue in der von ihm vertretenen Lehre der »*omnipotence du jury*«, also der Stellung der Schöffen über dem Gesetz⁴⁵⁹. Leue sah in dieser teilweisen Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes eine Chance, auf diesem Wege zu ausgewogeneren und sozial gerechteren Urteilen zu gelangen⁴⁶⁰.

Hinsichtlich seiner bereits früher veröffentlichten Ansichten nach mündlichem und öffentlichem Verfahren bekräftigte Leue seine Forderungen auch im Rahmen seiner neuen Arbeit⁴⁶¹.

Die preußischen Ministerialen konnten und wollten die politischen Ansichten Leues nicht von seinen rechtswissenschaftlichen und rechtspo-

454 Näher dazu *Cramer*, S. 63 ff.; *Landau*, S. 277.

455 *Mittermaier*, Die Mündlichkeit. Näher zum Streit *Schwinge*, S. 121 f.

456 *Leue*, Das Geschwornengericht, S. 36 f, 39, 87 ff. Leue widerlegt in diesem Zusammenhang die von *Feuerbach* geäußerte Ansicht, Geschworenengericht, S. 192, 196, das abschließende résumé des Richters sei eine belehrende und beeinflussende Anleitung zum rechten Richten, mit dem praktischen Argument der Entbehrlichkeit des Berichtes des Gerichtspräsidenten; vgl. *Leue*, a.a.O., S. 87.

457 *Leue*, a.a.O., S. 24. Auch auf S. 17: »... das Urtheil über die That und deren Urheber den ordentlichen Gerichten genommen und einer Anzahl Bürger (den Geschworenen) übertragen ist.« Näher dazu *Schwinge*, S. 119 f.

458 *Leue*, a.a.O., S. 58 f., 110. Näher dazu *Schwinge*, S. 123 ff.; *Landau*, S. 270 f.

459 *Leue*, a.a.O., S. 97 ff.

460 Einen anschaulichen Fall schildert Leue dazu auf S. 79 f. Leue schildert die soziale Lage der oft als Hehlerinnen ausgenutzten Frauen von Dieben und Räubern aus seiner staatsanwaltlichen Kenntnis mit eindringlichen Worten tiefer innerer Anteilnahme: »*Es läßt sich mit Worten nicht ausdrücken, in welchem Zustande der härtesten Sclaverei mitunter die Frauen aus den niedrigsten Ständen leben. ... Die größten Beschimpfungen, grausame Mißhandlungen und die gefährlichsten Drohungen halten die Frau in beständiger Furcht und zwingen sie zu unbedingtem Gehorsam. ... auf die geringste Weigerung folgt unmenschliche Mißhandlung und die Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben. Wenn die Verhandlungen es wahrscheinlich machen, daß die Frau in so traurigen Verhältnissen lebt, so sprechen die Schöffen sie allemal frei und sie thun sehr recht daran.*«

461 *Leue*, Das Geschwornengericht, S. 1, 4, 218 et passim.

litischen trennen, sondern sahen in dem Werk einen einzigen Angriff gegen den bestehenden Staat und seine Ordnung. Bei der zur Zeit der geplanten Veröffentlichung gestiegenen Bedeutung Leues in der Justizhierarchie, blieb dem Staat aus seiner radikalen Sicht nur die Alternative der Maßregelung und Ausschaltung des als Gegner erkannten Leue⁴⁶². Diese Taktik schlug infolge von Fehlern im Ermittlungsverfahren und Strafprozeß fehl. Leue wurde in beiden Strafinstanzen freigesprochen und gewann im Rahmen des Prozesses durch die überregionale und regionale Presse einen hohen allgemeinen Bekanntheitsgrad. Darüber hinaus konnte Leue einen mit seiner gestiegenen Publizität verknüpften immensen Bedeutungszuwachs in der politischen Landschaft des Rheinlandes verbuchen. Sein Werk konnte aus den vorgenannten Gründen trotzdem oder gerade weil es unveröffentlicht blieb, eine politische Bedeutung erfahren, die vorher vom Autor weder beabsichtigt noch erwartet worden war. Der politische Schriftsteller und Politiker Leue war geboren.

Selbst die beiden preußischen Justizminister *von Savigny* und *von Uhden* konnten im Jahr 1845 im Rahmen eines Schriftwechsels mit dem preußischen Außenminister *von Bülow* nicht umhin, den Einfluß Leues auf die politische Stimmung im Rheinland im Zusammenhang mit dem preußischen Strafgesetzbuchentwurf entsprechend ihrer politischen Einstellung zu würdigen⁴⁶³. Gegenüber einem Anerbieten des Präsidenten des rheinischen Obergerichts zu Mainz, *Pittschaft*, den preußischen Entwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1843 gegenüber der bekannt gewordenen Kritik Leues zu verteidigen, äußerten die beiden Minister einmütig: »*Die Niederlage, welche er als Schriftsteller unausbleiblich erleiden wird, könnte uns gleichgültig sein, wenn nicht mit Grund zu besorgen wäre, daß man in der Rheinprovinz die Ansicht verbreiten werde, die Schrift sei auf einen Impuls von hier erschienen, was dann nothwendig den Widerspruch nicht beseitigen, sondern aufs Neue stärken wird ...*«⁴⁶⁴

Hier wird auch ein – zumindest interministeriell – unverhohlen geäußerter Respekt gegenüber rheinischen juristischen Autoren im allgemeinen und der rheinischen öffentlichen Meinung im besonderen deutlich, der offenbar durchaus dazu geeignet war, Handlungen verantwortlicher preußischer Minister indirekt zu beeinflussen.

462 Das Koblenzer Landgericht war nach dem Kölner Appellationsgericht das bedeutendste rheinische Gericht und die Bedeutung des dort residierenden Oberprokura tors war diejenige des im Rang zweiten Prokura tors nach dem Kölner Generalprokurator.

463 GStA P. K. Dahlem, Akten der königlich preußischen Bundestagsgesandtschaft zu Frankfurt am Main betr. Rheinische Strafgesetzgebung 1844/45, Rep. 75 A, Lit. G. Nr. 44, zitiert nach *Faber*, Die Rheinlande, S. 178 ff., dem die Ehre gebührt, diese ministerielle »Ehrerbietung« gegenüber dem juristischen Autor Leue aufgefunden zu haben.

464 *Faber*, a.a.O., ebd.

Juristisch rechtfertigte Leue die Jury auf der ganzen Linie seiner Monographie und versuchte im Rahmen seiner Arbeit sämtliche bis dahin vorgebrachten Argumente ihrer Gegner zu widerlegen.

e) »Das Deutsche Schöffen=Gericht«

aa) Thematik und Anlage

Die 1847 veröffentlichte Schrift »Das deutsche Schöffen=Gericht« ist aus der größtenteils unveröffentlicht gebliebenen Schrift »Das Geschworenen=Gericht« hervorgegangen und beinhaltet im wesentlichen mit diesem Werk deckungsgleiche Textpassagen. Thematik, Anlage und Arbeitsmethode waren identisch⁴⁶⁵. Leue ging mit seinem neuen Titel auf die von ihm für richtig gehaltene Bezeichnung zurück. Das Werk umfaßte 308 Seiten und war um den Anhang über den Strafgesetzbuchentwurf für Preußen gekürzt, gleichzeitig aber um ein Schlußwort ergänzt worden.

Mit dieser zweiten Auflage seines Werkes über die Jury gelang endlich die lang ersehnte Veröffentlichung. Verlegt wurde das Buch in Leipzig und gedruckt wurde die Auflage in Schneeberg – ein weiterer Beweis für die liberalere Zensurpraxis im Königreich Sachsen⁴⁶⁶.

bb) Inhalt und Bedeutung

Leue vertrat in seinem Werk die in Frankreich entstandene Lehre von der »Omnipotence du Jury«. Er stellte nicht nur die These von der Allmacht des Geschworenengerichts auf, das seiner Auffassung nach über dem Gesetz stehe, sobald dies das Gewissen der Geschworenen gebiete. Durch seine im Extremfall sogar vom Gesetz abweichende Freisprüche sollte das Geschworenengericht vielmehr auch eine reinigende Wirkung auf die Gesetzgebung ausüben dürfen.

Faber vertritt die These, daß diese Rechtsauffassung in die Richtung der im Nationalsozialismus vertretenen Volksjustiz nach dem »gesunden

465 Auf den Inhalt des Buches wird hier nur insoweit eingegangen, als das Werk wissenschaftliche und politische Wirkungen entfaltete.

466 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des vierten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover.

Volksempfinden« deutete⁴⁶⁷. Dieser Ansicht kann in so pauschalierender Argumentation nicht gefolgt werden.

Sicherlich ist es aus heutiger Sicht allein schon aus Gründen der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung fragwürdig, gewählten Geschworenen eine partiell selbst über dem Gesetzgeber stehende Stellung einzuräumen. Aber diese aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit begründete Herangehensweise impliziert ein Denken, das Leue in den Jahren des Erarbeitens dieses juristischen Gedankenganges in den Jahren 1843 – 1847 noch nicht praktizieren konnte. Es gab in Preußen noch keine geschriebene Verfassung und mithin lag das rechtsstaatliche Konstruktionsmerkmal einer Gewaltenteilung zwischen Judicative und Legislative noch in weiter Ferne.

Gerade die Geschworenengerichte waren zu den Zeiten der von den ausschließlich beamteten Gerichten im übrigen Preußen geduldeten Demagogienverfolgungen und Zensur in der Gerichtsverfassung der Rheinprovinz die Garanten der Freiheit und Gleichheit der rheinischen Bevölkerung. Das gesunde Empfinden der rheinischen Bürgerschaft, aus deren Kreisen sich die Geschworenengerichte rekrutierten, bestand daraus, daß die rheinischen Institutionen verinnerlicht worden waren und auf diesem Hintergrund Recht gesprochen werden sollte, und zwar auch entgegen etwa bevorstehenden preußischen Gesetzesvorhaben, deren ausdrückliche oder stillschweigend mitgedachten Ziele in einer Überwindung bestehender rheinischer Institutionen liegen sollten. In diesem Sinne wäre Leues Gedanke einer »Omnipotence du Jury« ein probates Mittel bürgerlichen Widerstandes gegenüber einem preußischen Staat gewesen, der es sich bei diesem damals realistischen Denkmodell zur Aufgabe gemacht hätte, die potentiell fortschrittlicheren rheinischen Gesetze durch altpreußisches Recht zu ersetzen.

Im übrigen gebührt *Faber* aber durchaus der Verdienst, den rheinischen Juristen Leue – als einer der bisher noch wenigen neueren Wissenschaftler – an herausgehobener Stelle seinem damaligen Wirken entsprechend gewürdigt zu haben⁴⁶⁸.

Leues Konstruktion der Jury war demnach freiheitlich bewahrend gedacht und wäre – unter anderen äußeren politischen Bedingungen von ihm – sicherlich modifiziert, wenn nicht gar als obsolet erkannt aufgehoben worden.

467 *Faber*, Recht und Verfassung, S. 18. *Faber* relativiert im folgenden seine Aussage, wenn er zu Recht darauf hinweist, daß die naturrechtlich geschulten Juristen des 19. Jahrhunderts einen Mißbrauch ihrer zeitgebundenen Gedanken in einem späteren totalitären Staat nicht vorauszuahnen vermochten.

468 Zum Beweis seiner Wertschätzung nahm *Faber* ein Faksimile aus Leues wichtigster Schrift in den Anhang seines zu Ehren des 150-jährigen Bestehens des Oberlandesgerichts Köln im Jahr 1970 veröffentlichten Festvortrags auf; vgl. *Faber*, a.a.O., S. 44 f.

Die große Wirkung seines Hauptwerkes in der juristischen Fachwelt wurde entscheidend beeinflußt durch dessen Behandlung während der zweiten und letzten Germanistenversammlung in Lübeck im Jahr 1847⁴⁶⁹.

Diese Versammlung hatte, gegliedert in die drei damaligen Fachrichtungen der Germanistik (historische, juristische und sprachwissenschaftliche Richtung) noch einen weit höher zu veranschlagenden politischen Charakter als die erste Versammlung dieser Art. *Treitschke* beschreibt beide Versammlungen zu Recht als »*geistiger Landtag des deutschen Volkes*«⁴⁷⁰ und gibt dieser Zusammenkunft damit einen ersatzweisen Charakter für die fehlende Reichsversammlung.

Zum Vorsitzenden dieser Versammlung wurde wie auch bei dem Frankfurter Vorjahrestreffen *Jacob Grimm* gewählt, der sich bereits vor Beginn der Veranstaltung für eine Abkehr der Teilnehmer vom kleinstaatlichen Denken aussprach und damit den nationalen Grundton der Zusammenkunft treffend beschrieb⁴⁷¹.

Den rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt der Veranstaltung bildete die Diskussion um die Laienbeteiligung an der deutschen Strafrechtspflege in Geschworenengerichten⁴⁷². Damit war eine der zentralen Forderungen der liberalen Bürgerbewegung zum Gegenstand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung dieser Versammlung auserkoren worden.

Mittermaier berichtete der Versammlung am 28. September 1847 über seine Erfahrungen mit den Schwurgerichten insbesondere in den anderen europäischen Staaten im Namen einer eigens für die Erforschung der

469 *Wesel*, S. 455, bezeichnet diese fehlerhaft Versammlung als »*Lübecker Juristentagung 1847*« und übersieht zudem, daß diese Versammlung von der Rechtswissenschaft beeinflußt worden war und nicht erst mit ihren Ergebnissen »*die Wissenschaft beeinflußte*«.

470 *Treitschke*, Dt. Geschichte, S. 671. Die Germanisten trafen sich zu ihrer ersten Versammlung bereits im Jahr 1846 in Frankfurt am Main, wohl wegen der großen Bedeutung der Stadt als Verwaltungssitz des Deutschen Bundes. Aus ähnlichen Erwägungen wird die bedeutende Hansestadt Lübeck zum zweiten und letzten Tagungsort dieser denkwürdigen und »*hochpolitischen*« (*Kühne*, Paulskirche, S. 544) Gelehrtenversammlung gewählt worden sein, da der deutsch-dänische Konflikt diese Stadt in den Mittelpunkt des politischen Interesses zu rücken begann. *Böckenförde*, Die Einheit, S. 29, weist zu Recht darauf hin, daß die Germanisten ein tragender Pfeiler der gemäßigt liberalen Richtung geworden sind. Zu der Bedeutung der Germanistentage näher auch *Wieacker*, S. 411 f. Allgemein zu der politischen Funktion von Gelehrtentagen als »*Ersatzöffentlichkeit*« bei *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 387 f.

471 Über die Rolle Jacob Grimms während der zweiten Germanistenversammlung näher *Scurla*, S. 297 f.; *Silbermann*, S. LXVII, aus der Sicht Ludwig Uhlands als zweimaligem Teilnehmer der Versammlung; ebenso *Dilcher*, S. 936, der in Jacob Grimms Teilnahme wohl durch seine exponierte Stellung als Versammlungsleiter »*einen gewissen Höhepunkt der Verbindung von wissenschaftlicher und politischer Tätigkeit*« sieht; dort auch näheres über seine Rolle als Jurist allgemein.

472 Näher dazu *Schwinge*, S. 146 ff.; *Landau*, S. 263 ff.

Geschichte und Funktion bereits vorhandener Schwurgerichtsmodelle eingesetzten Kommission⁴⁷³.

Im Rahmen seiner Vorarbeiten für den Bericht gelangte Mittermaier zu dem Ergebnis die deutsche Rechtswissenschaft habe »*in neuester Zeit für die Entwicklung der Lehre von dem Geschworenengericht verhältnismäßig nicht viel gethan.*«⁴⁷⁴

Von dieser ernüchternden Erkenntnis ausgehend machte Mittermaier zwei Ausnahmen für die rechtswissenschaftliche Juryliteratur der neuesten Zeit, indem er die Arbeiten von Leue und Stemann als die »wichtigsten Monographien«⁴⁷⁵ bezeichnete.

Mittermaier trug dem erlauchten Kreis der deutschen Wissenschaft während seines Vortrags eine von ihm verfaßte Kurzrezension über Leues Werk vor. Sie lautete: »*Die erste Schrift ist ausgezeichnet durch die freie Zergliederung der Jury, die Leue Schöffengerichte nennt, durch die Nachweisung der Elemente, von denen die Urtheilsfällung über die Schuld in Strafsachen abhängt, insbesondere wie da nur die Kenntniß des Lebens die gerechte Entscheidung möglich macht, und wie nur in den Geschworenengerichten die Möglichkeit liegt die Gerechtigkeit zu realisieren.*«⁴⁷⁶

Mit dieser Rezension wurde zweierlei erreicht. Zum ersten war das Werk Leues von der fachlichen Seite her zu einer der beiden wichtigsten aktuellen rechtswissenschaftlichen Arbeiten vor einem Gremium erklärt worden, das bedeutender in der Zeit des Vormärz nicht hätte zusammenkommen können. Zum zweiten wurde die Person Leue durch diese öffentliche Wertschätzung nochmals – und diesmal ohne den eventuell negativen Beigeschmack als Angeklagter eines politischen Prozesses – bundesweit bekannt gemacht.

In einem bedeutsamen Schlußwort empfahl Mittermaier die bundesweite Einführung der Geschworenengerichte, indem er aus Sicht der Bürger den dadurch gewährten Schutz ihrer Freiheiten vor justiziellen Willkürakten und aus staatlicher Sicht die dadurch gesteigerte Akzeptanz des Rechts und

473 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 68 ff. Näher zu dem Bericht Mittermaiers *Schwinge*, S. 147 ff.; *Landau*, S. 263 f.; *Faber*, *Die Rheinlande*, S. 185 f. Die Kommission wurde bereits von der Frankfurter Germanistenversammlung eingesetzte und bestand aus den hervorragenden Gelehrten *Beseler*, *Dahlmann*, *Heffter*, *Jaup*, *Michelsen*, *Welcker* und *Mittermaier*. Mittermaier war zu dieser Zeit der berühmteste Kriminalist Deutschlands.

474 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 73.

475 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 73: »*Die wichtigsten Monographien sind die von Leue: *Das deutsche Schöffengericht*, Leipzig 1847, und von Stemann: *Die Jury in Strafsachen, Hamburg 1847*.*« Zu dieser Zeit ist eine persönliche Bekanntschaft zwischen Leue und Mittermaier noch nicht nachzuweisen.

476 *Verhandlungen der Germanisten*, S. 73 f.

eine größere Rechtssicherheit herausstellte⁴⁷⁷. Damit folgte Mittermaier der Argumentation Leues in zwei wesentlichen Punkten seiner Arbeit.

Auch der zweite Berichterstatter, der Rechtswissenschaftler *Karl Heinrich Jaup*, nahm ausdrücklich Bezug auf die Monographie Leues.

Indem er diesen in seinem Bericht ausführlich zitierte und sich dessen Meinung über die durchaus gegebene Qualifikation der Geschworenen zur Entscheidung über die Tatfrage, einem der Hauptargumente der Gegner des Geschworenengerichts, anschloß, verstärkte er den Einfluß Leues auf die Fortbildung dieses Rechtsinstitutes⁴⁷⁸.

Eine besondere Wandlung eines Saulus zum Paulus der Schwurgerichtsdebatte erlebte die Versammlung im Rahmen ihrer Diskussion über die beiden Vorträge, als der bedeutende Berliner Rechtsgelehrte *August Wilhelm Heffter* sich fortan zu einem Befürworter dieses Rechtsinstitutes öffentlich erklärte und sich während seines Beitrages insbesondere der Ansicht Leues von der Allmacht des Geschworenengerichts anschloß⁴⁷⁹.

Im Ergebnis einigte sich zunächst die eingesetzte Kommission darauf, dieses Rechtsinstitut aufgrund seiner in der germanischen Gerichts-Verfassung liegenden Wurzeln, die in der Gerichtspraxis der englischen Jury im Nachbarland augenscheinlich fortlebte, anzuerkennen. Aufgrund der praktischen wie theoretischen Vorzüge entschied sich die Kommission »*für die Einführung der Geschworenengerichte in Criminalsachen, in angemessener Form und unter Voraussetzung der für ein solches Institut notwendigen Erfordernisse.*«⁴⁸⁰

Nach Berichterstattung und anschließender kritischer Diskussion, in deren Verlauf auch die Kritiker des Geschworenengerichts zu Wort kamen, kann als Ergebnis der Lübecker Germanistenversammlung nur ein bedeutender Schub für die Einführung des Geschworenengerichts festgestellt werden, was neben der intensiven Arbeit der Kommission zu einem wich-

477 Verhandlungen der Germanisten, S. 91: »*Geschworenengerichte unter gehörigen Voraussetzungen geben nicht blos den sichersten Schutz den Bürgern gegen grundlose Anklagen, sondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meisten Vertrauen und Wirksamkeit erhalten, und die Strafgesetze am ersten auf die der Gerechtigkeit anpassende, Vertrauen erweckende, menschlich würdige Weise angewendet werden.*«

478 Verhandlungen der Germanisten, S. 97 f.: »... ich glaube dies nicht besser belegen zu können, als mit den eigenen Worten eines der neuesten Schriftsteller über diesen Gegenstand ...«; vgl. zu dem Vortrag von Jaup auch *Schwinge*, S. 151.

479 Heffter als Redebeitrag im Rahmen der Diskussion der Verhandlungen der Germanisten, S. 110: »*Ich erkläre mich jetzt für einen aufrichtigen Vertheidiger des Geschworenengerichts, dessen wir auch in Deutschland nicht allezeit entbehren können, und worüber ich mit Wenigem Rechenschaft geben will. (Lebhafter Bravoruf in der Versammlung und auf den Tribünen.)*«; vgl. dazu auch *Schwinge*, S. 151; *Landau*, S. 253, 264.

480 Mittermaier mit einem Redebeitrag im Rahmen der Diskussion der Verhandlungen der Germanisten, S. 110.

tigen Teil auch auf die Wirkung von Leues Monographie zurückzuführen ist⁴⁸¹.

Im Verlauf der Revolution von 1848 wurden in den meisten deutschen Staaten Geschworenengerichte eingeführt⁴⁸². Die Einführung der Geschworenengerichte erfolgte nicht flächendeckend, so daß ein ständiger Vergleich ihrer Tätigkeit mit derjenigen von herkömmlichen Berufsgerichten nahelag. Die Diskussion über die Wirksamkeit der Gerichte konnte daher nicht verstummen. Preußen weitete zunächst die Befugnisse der rheinischen Schwurgerichte mittels Verordnung vom 6. April 1848 auch auf politische Verbrechen aus. Ein knappes Jahr darauf, am 3. Januar 1849, führte Preußen Schwurgerichte mit Zuständigkeit bei politischen und Preßvergehen im gesamten Staat ein⁴⁸³.

Damit hatte Leue den ihm möglichen rechtswissenschaftlichen Beitrag zur Einführung der Geschworenengerichte in Preußen geleistet und konnte die nachfolgende rechtspolitische Entwicklung zumindest bis zum Jahr 1849 mit vollster Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

f) »Vertheidigung des Ober=Prokurator Leue in Koblenz«

aa) Thematik und Anlage

Diese neue Schrift Leues – ebenfalls im Jahr 1847 in Leipzig veröffentlicht⁴⁸⁴ – rechnet rigoros mit seinen grundsätzlichen Widersachern im preußischen Justizministerium und speziell mit seinem persönlichen Widersacher, dem Kölner Generalprokurator Berghaus ab⁴⁸⁵.

Es gelingt diesem mit einem knapp gehaltenen Vorspruch eingeleiteten Werk allein aufgrund des objektiven Rahmens der darin aufgeführten in den

481 Ebenso auch *Schwinge*, S. 150 f.; *Faber*, Die Rheinlande, S. 185; *Landau*; S. 263.

482 Näher dazu *Landau*, S. 268 ff., auch zum folgenden. Zur politischen Rolle Leues in diesem weiteren Stadium der rechtspolitischen Entwicklung später im Rahmen der Würdigung seiner parlamentarischen Tätigkeit.

483 Art. 93 der oktroyierten preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 ordnete an, daß bei mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie bei allen politischen Verbrechen und Preßvergehen der Schulterspruch über die Angeklagten durch Geschworene erfolgen sollte.

484 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des fünften veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek der Georg-August-Universität in Göttingen.

485 Leue gibt seiner Schrift den Charakter einer Rechtfertigungsschrift. In seiner Vorrede schreibt er auf S. V f.: »Meine Ehre und die Pflicht gegen mich selbst gebieten mir, die Verhandlungen des Prozesses der Oeffentlichkeit zu übergeben, damit jeder sich selbst überzeuge, daß die Klage rechtlich unzulässig ist, ... Meine Ehrenrettung vor meinen Mitbürgern ist das einzige Motiv zur Herausgabe der Verhandlungen.« Die Schrift umfaßte 113 Seiten.

Verfahren gewechselten Schriftsätze, Plädoyers und Urteile die hölzern erscheinende Argumentation der staatlichen Seite offenzulegen. Indem Leue seine Verteidigung über das Medium seiner Verteidiger selbst in die Hand nahm, gelang es ihm auf eindrucksvolle Weise, Schwächen in der juristischen Argumentation seiner Gegner aufzudecken und diese dem Gericht quasi als Grundlage für deren freisprechende Erkenntnisse in die Feder zu schreiben.

bb) Inhalt und Bedeutung

Das erste von Leue veröffentlichte Dokument ist das gegenüber dem Verleger Jakob Anton Mayer ergangene Urteil des Oberzensurgerichts Berlin. In seinem Tenor spricht sich das Gericht für das Verbot der Herausgabe, die Bestätigung der Beschlagnahme und gleichzeitig für die entschädigungslose Vernichtung des Werkes aus. Begründet wird dieses Urteil mit dem Argument, »daß der Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist.«⁴⁸⁶

Leue selbst hatte eine Verteidigungsschrift zu den Akten gereicht, mit deren Inhalt sich das Gericht im Urteil auseinandersetzte, indem es Leue als Verfassungsfeind abstempelte⁴⁸⁷.

Der zweite Teil beinhaltet die Anklageschrift des Kölner Generalprokura-tors zum rheinischen Appellationsgericht, der mit seiner Anklage ein Gesuch um Ausschluß der Öffentlichkeit verband. Die Argumentationslinie der Anklage stützte sich zunächst auf das Erkenntnis des Oberzensurgerichts. Die Anklageschrift litt jedoch darunter, daß die notwendigen strafstatbezogenen Elemente mit politischen Elementen vermischt wurden⁴⁸⁸. Dadurch wurde die Argumentation brüchig und bot für die Verteidigung zahlreiche Ansatzpunkte, die erkannten Lücken in der Anklage offenzulegen.

486 Leue, Vertheidigung, S. 2. Einen Beleg für die von Leue gewählte verständliche Sprache bietet das Urteil beiläufig, indem es dokumentiert: »Kündigt sich gleich die Schrift als eine wissenschaftlich gehaltene an, so ist sie doch in solchem Tone und in solchen Ausdrücken abgefaßt, daß sie gerade den nicht wissenschaftlich Gebildeten verständlich und der großen Menge zugänglich sein wird.«

487 Leue, Vertheidigung, S. 3: »... die in der Vorstellung des Verfassers vom 14ten März c. angeführten Momente genügen zu einer Rechtfertigung nicht nur nicht, sondern tragen im Gegentheil nur noch dazu bei, die den bestehenden Institutionen feindseilige Tendenz des Verfassers, die sich aus der ganzen Schrift ergiebt, noch deutlicher hervortreten zu lassen.«

488 Leue, Vertheidigung, S. 9 f.: »Bei einem näheren Eingehen auf den fraglichen Inhalt der Druckschrift findet sich jedoch, ..., indem darin Aeußerungen vorkommen über den deutschen Bund, über den hochseligen König und den jetzt regierenden Monarchen, so wie über die Landesgesetze und Anordnungen im Staate, wodurch die denselben schuldige Ehrfurcht verletzt wird.«

Leue wehrte sich zunächst mit einem Gesuch um öffentliche Verhandlung, dem nächsten Dokument, gegenüber dem gegenteiligen Anliegen seines Dienstvorgesetzten. Im Ergebnis dieses Vorgeplänkels fand die Verhandlung nichtöffentlich statt.

Im vierten Dokument wird die in der Verhandlung verlesene im Vergleich zu dem ersten Antrag wesentlich ausführlichere Anklageschrift wörtlich zitiert. Berghaus leitete seinen Vortrag in ungewöhnlicher Weise mit einem Lob für den Angeklagten mit den folgenden Worten ein: »*Der Ober=Prokurator Leue von Koblenz, dessen Tüchtigkeit im Allgemeinen nur anerkannt werden kann, der vermöge seiner amtlichen Stellung berufen ist, als Wächter des Gesetzes dazustehen, ist beschuldigt: ...*«.⁴⁸⁹ Ein taktisch wenig glücklicher Schachzug der Anklage, gegenüber dem erkennenden Gericht zunächst die Integrität des Angeklagten voranzustellen.

Im folgenden entwickelte Berghaus im wesentlichen drei Anklagepunkte, nämlich

- »1. Der strafbaren Verletzung der Ehrfurcht gegen den deutschen Bund;
2. Der strafbaren Verletzung der Ehrfurcht gegen den regierenden und den hochseligen König;
3. Des unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze und Anordnungen im Staate;«⁴⁹⁰

Leue antwortete in der zweiten Sitzung in einem ausführlichen Vortrag auf die Anklage. Er stützte sich im wesentlichen auf das nachvollziehbare juristische Argument, daß vor Beginn dieses Prozesses noch nie der Versuch unternommen worden war, »auf die Verbote der Censur eine peinliche Klage zu gründen und den Schriftsteller für das verantwortlich zu machen, was er nicht gesagt hat.«⁴⁹¹ Leue nutzte die Gelegenheit seiner Gegenrede aber auch – ohne darin vom Gericht unterbrochen zu werden – zu einem ausführlichen Statement über die Inhalte seines Buches und die damalige politische Lage in Preußen.

Das freisprechende erstinstanzliche Urteil folgte als fünftes Dokument. Das Kölner Appellationsgericht stützte sich im Hauptgrund auf die Argumentation Leues, daß es am objektiven Tatbestand der angeklagten Preßvergehen mangle.⁴⁹² Dennoch ließ es sich das Gericht nicht nehmen, in einer ausführlichen Begründung sämtliche materiell-rechtlichen Anklagepunkte zu entkräften und den Angeklagten Leue dementsprechend freizusprechen.

489 *Leue*, Vertheidigung, S. 23. Auszüge aus der Anklage sind zitiert im Rahmen der Dokumentation des Ergebnisses der nachfolgenden Disziplinaruntersuchung, vgl. dazu GStA P. K. Dahlem, Sign. 2.2.1. Nr. 15229, Blatt 178 ff.; siehe auch Müller, Leue-Dokumente, S. 83 ff.

490 *Leue*, Vertheidigung, S. 50 f.

491 *Leue*, Vertheidigung, S. 55.

492 *Leue*, Vertheidigung, S. 71 ff. (73); auch zum folgenden.

Die Dokumente sechs und sieben beinhalteten den vom Generalprokurator ergriffenen Cassations-Rekurs zum rheinischen Cassationshof in Berlin, woran sich mit dem achten Dokument die an denselben Adressaten gerichtete Verteidigungsschrift Leues anschloß. Das neunte und letzte Dokument beinhaltete die Zurückweisung des Cassations-Rekurses durch den Berliner Revisions- und Cassationshof, der sich in seinem Urteil die wesentlichen Gründe des Appellationsgerichts zu eigen machte.

Der administrative Versuch, die Justiz zu politisieren und für disziplinarische Zwecke zu instrumentalisieren war nur zu einem geringen Teil erfolgreich⁴⁹³. Hinsichtlich der zivilen Zensurgerichtsbarkeit gelang es dem preußischen Justizministerium in zwei Instanzen erfolgreich, auf die beteiligten Richter hinsichtlich der politischen Linie einer zensurgebunden notwendigen Unterdrückung des Leue'schen Werkes einzuwirken. Dennoch blieben diese Urteile ohne jede politische Außenwirkung.

Im Hinblick auf die beiden wichtigeren Strafgerichte war die versuchte Beeinflussung der Richter durch die Justizbürokratie aber im Ergebnis gescheitert⁴⁹⁴. Die auch im Rheinland streng weisungsabhängige Anklagebehörde bewies demgegenüber auch im Fall Leue ihre obrigkeitlich gebundene Gebundenheit. Das ministère public war eben stets nur insoweit selbstständig wie es der Behördenleiter in extensiver Auslegung seiner Berliner Direktiven zuließ. Selbst wenn der Kölner Generalprokurator Berghaus seinen zuvor hochgeachteten nachgeordneten Behördenleiter nicht verleugnet hätte, wäre unter den damaligen Gegebenheiten seine Justizkarriere mit einer Weigerung, gegen Leue Anklage zu erheben, unweigerlich sofort beendet gewesen.

Im Prozeß, und dies wurde manchem Leser erst durch die nachfolgende Dokumentation Leues aufgeklärt, wurde für die Öffentlichkeit deutlich, daß sich das System der Zensur flächendeckend auf den gesamten Produktionsablauf des Pressewesens erstreckte, also auf den Schriftsteller (bei Leue in Personalunion mit dem Redakteur), den Herausgeber (bei Mayer in Personalunion mit dem Verleger) bis hin zur unteren handwerklichen Ebene des einzelnen Druckers und Buchbinders⁴⁹⁵.

493 Zu den ständigen Versuchen der preußischen Staatsführung, auf seine Justiz mit disziplinarischen Mitteln politisch einzuwirken, näher *Wallmann*, S. 87 ff.

494 *Faber*, Recht und Verfassung, S. 17 f., macht deutlich, daß die rheinische Justiz insbesondere in den politischen Prozessen schon seit der Zeit der Demagogenverfolgungen eine besondere freiheitswahrende Rolle spielte. Nicht von ungefähr fand der Prozeß gegen *Ernst Moritz Arndt* seinerzeit nicht vor dem an sich zuständigen rheinischen Gericht, sondern auf königlichen Befehl hin vor dem Oberlandesgericht in Breslau statt.

495 So wurde auf Antrag des Generalprokurator s sogar der Buchbinder der Aachener Druckerei Beaufort als Zeuge vor Gericht über die Beweisfrage vernommen, ob »während des Drucks und des Heftens Jemand das Buch gelesen habe.« Leue, Verteidigung, S. 25.

Nicht weniger als sieben Wahlverteidiger aus den rheinischen Städten Köln, Aachen und Düsseldorf standen Leue im Verfahren vor dem Kölner Appellationsgericht zur Seite und dokumentierten, da diese Juristen als Leues Sprachrohr in der Öffentlichkeit fungierten, die immense politische Bedeutung des Prozesses. Gleichzeitig wird an diesem Punkt einer vielfachen Wahlverteidigung aber auch deutlich, daß der Stand der rheinischen Advokaten den Prozeß gegen Leue mit dessen ausdrücklicher Einwilligung öffentlichkeitswirksam mitgestaltete, indem er seine fähigsten Advokatanzwälte auftreten ließ⁴⁹⁶.

Zu dem für Leue günstigen Resultat des Prozesses haben verschiedene Faktoren anteilig beigetragen. An erster Stelle müssen hier die mutigen und selbständigen rheinischen Richter beider beteiligten Spruchkörper genannt werden, deren unabhängige Haltung gegenüber Berliner Forderungen und einer von dort erhofften quasi-präjudiziellen Wirkung der Urteile der Zensurgerichte erst die beiden Freisprüche ermöglichte⁴⁹⁷. Alsdann muß die aktive Verteidigung genannt werden, die in ihrem juristischen Gehalt auf Leue selbst zurückgeführt werden muß. Insbesondere in ihrem abschließenden Plädoyer trug die Verteidigung aggressiv prononziert Fehler der Ermittlungsbehörde vor. Auf gleicher Stufe, allerdings mit deutlich negativem Vorzeichen muß nun auch die juristisch auf den im Rheinland schwachen Beinen des politischen Strafrechts und daher eher niveaulose Anklagevertretung genannt werden, die eine chancenreiche Verteidigung durch die vielen vorhandenen juristischen Argumentations- und Bewertungsschwächen in jeder Prozeßphase förderte. Alsdann darf nicht die Wirkung der öffentlichen Meinung unterschlagen werden, die als mittelbare Öffentlichkeit den Prozeß stets begleitete und nie davon abließ, den Freispruch Leues einzufordern und vorherzusagen.

Das preußische Justizministerium als Verlierer beider Strafprozesse mußte letzten Endes mitansehen, daß politische Strafgesetze nur so weit reichen können wie es die Macht willfähriger Justizmitarbeiter vermochte – und diese Macht reichte im Fall Leue nur bis zum Stadium der Anklage bzw. Revisionsbegründung.

Für den Kölner Generalprokurator Berghaus muß der Prozeßausgang als persönliche Niederlage bewertet werden, die im Ergebnis zu einem deutli-

496 Unter den Anwälten Leues befanden sich mit Quadflieg und Pelzer u. a. auch spätere Abgeordnete der Paulskirche.

497 Einen Versuch der preußischen Justizbürokratie, die beteiligten Richter zu disziplinieren, hat es nicht gegeben. Weder Leue (etwa in seinem dem Prozeß chronologisch folgenden Werk) noch die rheinische Publizistik berichteten von einem derartigen vordergründigen Repressionsversuch, der bei der vorhanden gewesenen Aufmerksamkeit der rheinischen Bürgerschaft ein Rauschen im Blätterwald unweigerlich zur Folge gehabt hätte.

chen Ansehensverlust seiner Spitzenbehörde und seiner Person führte⁴⁹⁸. Innerhalb des Kreises rheinischer Juristen war Berghaus seit dieser Niederlage *persona non grata*.

g) »*Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen*«

aa) *Thematik und Anlage*

Von der Zielsetzung her war Leues Buch, das ob seines Umfanges eher als eine etwas umfangreicher geratene Broschüre bezeichnet werden kann, als Schrift zur Beeinflussung der Abgeordneten des Vereinigten Ausschusses der Ständeversammlung gedacht, die der König zur Beratung des Strafgesetzbuch-Entwurfes 1847 auf den 17. Januar 1848 nach Berlin berufen hatte⁴⁹⁹. Publiziert wurde das Buch im Verlag Christian Ernst Kollmann in Leipzig und damit im Königreich Sachsen⁵⁰⁰.

Zum ersten Mal enthielt ein Buch aus der Feder Leues eine persönliche Widmung, die an die Gesamtheit der Ausschußmitglieder des Vereinigten Ausschusses gerichtet war.

Bereits im Jahr 1843 war dem 7. rheinischen Provinziallandtag ein Entwurf eines Strafgesetzbuches für Preußen vorgelegt worden⁵⁰¹. Die rheinischen Abgeordneten lehnten damals das auf Herstellung einer Rechtseinheit gegründete Ansinnen als versteckten Angriff auf ihre Geschworenengerichte ab.

Von der Sache her baute Leue sein Buch wie seine vorangegangenen Schriften auf.

Der Band begann unter Verzicht auf eine Vorrede mit einer Einleitung, in der Leue die besondere zeitliche Situation, in der er dieses Buch verfaßt hatte, deutlich werden ließ. Es folgte ein in fünf Teile unterteilter Text mit einem kurzen Schlußwort.

498 Berghaus verspielte durch seine Folgsamkeit gegenüber Berlin das insbesondere durch die persönliche Integrität seines Amtsvorgängers *Karl Ferdinand Friedrich Julius Ruppenthal* begründete Vertrauen der Rheinländer in diese bedeutende Behörde. Zu Arbeit und Ansehen Ruppenthal's näher *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 162 und im Hinblick auf dessen publizistisches Wirken *Faber*, Die Rheinlande, S. 148 f.; vgl. auch *Volk*, S. 283.

499 Zum politischen Kampf um die Teilnahme und zur Wertigkeit der vom König einberufenen Ausschüsse näher *Bergengruin*, S. 400.

500 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des sechsten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

501 Näher dazu *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 167 f., 177 f.; *Hansen*, Das politische Leben, S. 694.

bb) Inhalt und Bedeutung

In der Einleitung stellte Leue aus seiner Sicht einen mangelnden Reformbedarf dar, indem er zunächst eine Mängelhaftigkeit des bestehenden Strafrechts in Abrede stellte und lediglich das Bestreben um eine Vereinheitlichung des in Preußen geltenden Rechts als Reformgrund gelten ließ.

Leue begann seine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem preußischen Gesetzesentwurf mit der Feststellung, es sei »... *ein großer Mangel, daß dem Strafgesetz die Prozeß-Ordnung nicht beigegeben ist.*«⁵⁰²

Im zweiten und dritten Teil seines Werkes wandte sich Leue gegen die Berliner Absicht, mit einem neuen System der Strafen die Strafkompetenz der rheinischen Gerichte neu zu ordnen. Er sah darin einen Bruch mit dem »... *konsequenten System der rheinländischen Gerichts=Verfassung* ...«⁵⁰³.

Gegen die Absicht des Entwurfes »... *gelinde Strafen für Vornehme und harte für Geringe* ...«⁵⁰⁴ einzuführen und damit gegen eine Ungleichheit im Strafsystem wandte sich Leue im vierten Teil seiner Schrift. Schließlich widmete Leue den fünften und letzten Teil seiner Arbeit dem Thema der »*Ausdehnung der richterlichen Macht bis hin zur Willkür*«⁵⁰⁵, da er in dem Entwurf eine Quelle für gesetzlich angelegten richterlichen Machtmißbrauch sah.

Leue kam am Schluß seiner Arbeit zu dem Fazit, »... , daß der Entwurf zum Strafgesetzbuch eine verfehlte Arbeit und insbesondere für die Rheinprovinz unbrauchbar ist, weil er deren Gerichts=Verfassung in ihren Elementen zerstört.«⁵⁰⁶

Das neue Werk Leues war Bestandteil einer breit angelegten rheinischen Initiative gegen das preußische Anliegen, das zu reformierende preußische Strafrecht in der Rheinprovinz einzuführen. Der vereinigte Ausschuß sollte gegen den preußischen Entwurf eingenommen werden und zu diesem Zweck beschloß eine Versammlung rheinischer Liberaler, bei der auch die bekannten Abgeordneten Hansemann und Mevissen zugegen waren, eine Verbreitung der Leue'schen Schrift in einem Umfang von weiteren 2.000 Exemplaren über die ursprüngliche Auflage hinaus⁵⁰⁷.

502 Leue, Bemerkungen, S. 9.

503 Leue, Bemerkungen, S. 24.

504 Leue, Bemerkungen, S. 46.

505 So der Titel des fünften Teils in Leue, Bemerkungen, S. 52.

506 Leue, Bemerkungen, S. 39.

507 Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 420 f., Fn. 5 f. Dort auf S. 420 auch ein Hinweis auf die Taktik Hansemanns und Mevissens, die Zeitungen in Köln und Aachen für ihre Zwecke einzusetzen. Die ursprüngliche Auflagenstärke ist unbekannt. Näher zu dieser Versammlung siehe Faber, Die Rheinlande, S. 176 f. Repgen, S. 9 gibt dieser Versammlung den Charakter einer »*Konferenz liberaler Deputierter*« und unterschlägt dabei die ebenfalls anwesenden Nichtdeputierten. Nach den ihm vorliegen-

Die weite Verbreitung seines 69 Seiten umfassenden sechsten Buches »*Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen*« verschaffte Leue erneut die Aufmerksamkeit einer über die größere Auflage nun breiteren rheinischen Öffentlichkeit. Der nachfolgende publizistische Streit um die Inhalte seiner Schrift hob Leue wiederum auf die allgemeine politische Bühne und verschaffte ihm einen weiteren publikumswirksamen Erfolg.

Zu diesem Erfolg mag insbesondere der bereits geschilderte publizistisch-juristische Streit mit dem Bonner Rechtsprofessor Bauerband beigetragen haben. Aus dieser von Bauerband angefachten Diskussion um die sachlichen Inhalte der von Leue vertretenen Thesen ging Leue nach Meinung der rheinischen Öffentlichkeit als eindeutiger Punksieger hervor⁵⁰⁸. Als ein pikantes Detail dieser amüsanten Auseinandersetzung ist es zu bewerten, daß Bauerband in Leue ein geschaßter Bewerber um eine strafrechtliche Professur seiner Bonner Universität gegenüberstand, der ihm nunmehr auf dogmatischem Fachgebiet vor den Augen der Öffentlichkeit und des preußischen Justizministeriums die juristischen Leviten zu lesen vermochte⁵⁰⁹.

Dieses auch in der Öffentlichkeit wenig überraschende eindeutige Urteil rührte jedoch nicht allein von der Sympathie her, die Leue seit seinem ersten Betreten der politischen Bühne im Jahr 1846 entgegenschlug. Auch von der inhaltlichen Diskussion her mußte sich der Bonner Juraprofessor dem Justizpraktiker aus der Nachbarstadt geschlagen geben.

Bauerband hatte sich bei seiner Kritik in einen Kampf eingelassen, den er schwerlich gewinnen konnte. Er wußte um die Achtung, die sein juristischer Gegner in der Öffentlichkeit genoß und leitete seinen publizistischen Angriff gegen Leues Bemerkungen damit ein, die Gemeinsamkeiten seiner und Leues Ansichten über die erwünschte Vereinbarkeit des neuerlichen Strafgesetzbuchentwurfs mit der im Rheinland herrschenden Gerichtsverfassung zu betonen. Nach diesem versöhnlichen Auftakt griff sich Bauerband aus der Veröffentlichung lediglich Leues Theorie von der Allmacht der Jury heraus und verurteilte diese als eine »*exorbitante, mit der*

den Informationen wurde der Nachdruck von Mevissen finanziert und dessen Verteilung von Hansemann organisiert. Wenn *Wesel*, S. 452 f., die bekannte Schrift *Johann Jacobys*, die in einer Auflage von 2.500 Exemplaren verteilt worden war, damit als »*eine der erfolgreichsten politischen Flugschriften des 19. Jahrhunderts*« bezeichnet, so müßte Leues Flugschrift sicherlich in dieselbe Kategorie eingeordnet werden.

508 *Kölnische Zeitung* Nr. 18 vom 18.1.1848. Leues Flugschrift wurde aber auch fachlich-juristisch diskutiert, vgl. dazu *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 424 f.

509 *Landsberg*, Das rheinische Recht, S. 175, muß dieses ungeschickte und hinsichtlich einer einheitlichen rheinischen Argumentationslinie kontraproduktive Auftreten Bauerbands verborgen geblieben sein, wenn er Bauerband als »*berühmten bisherigen Rechtsanwalt zu Köln*« würdigt.

Geschichte der Einführung und successiven Umgestaltung des Geschworen=Gerichts, so wie mit der klaren Bestimmung des Gesetzes (Art. 342 der Criminal=Proceß=Ordnung) in geradem Widersprüche stehenden Behauptung.«⁵¹⁰ Im folgenden erschöpfte sich die Bauerband'sche Kritik inhaltlich in einer Negierung der Leue'schen These von der Allmacht der Jury. Mit dieser Auffassung befand sich Bauerband in der rechtswissenschaftlichen Diskussion auf dem Boden einer absoluten Minderheitsmeinung⁵¹¹.

Bauerbands größter taktischer Fehler war, daß er die juristische Diskussion auf das schnellebige Medium der Tageszeitung verlegte und in diesen wenigen Zeilen – seine Kritik füllte nicht einmal zwei halbe Zeitungsspalten – eine ganze rechtswissenschaftliche Theorie zu widerlegen versuchte. Leue entgegnete ihm in seiner Antwort vom 21. Januar 1848, daß er nicht die Absicht habe, in der Tagespresse einen fachlich-juristischen Streit zu führen, der seiner Ansicht nach auf akademischem Niveau geführt werden mußte. Daneben legte er in seiner Entgegnung den unglücklich gewählten profanen Stil Bauerbands zutage, so daß sich dieser zu einer im Gegensatz dazu eher hölzern wirkenden Replik veranlaßt sah, die ebensowenig geeignet war, Bauerbands angeschlagene Reputation wiederherzustellen. Bauerband schien dennoch Gefallen an dem politischen Kampf gefunden zu haben. In der Liste der Abgeordneten zur preußischen Nationalversammlung ist auch er zu finden. Dort hat er als Mitglied des Verfassungsausschusses bis zum Zeitpunkt der Auflösung der preußischen Nationalversammlung sogar an entscheidender Stelle an der Revision der oktroyierten preußischen Verfassung mitgewirkt.

5. *Die nachmärzlichen Veröffentlichungen*

a) *Neuer Ansatz*

Bei den nachmärzlichen Veröffentlichungen Leues sind drei zeitliche Abschnitte voneinander zu trennen. Die beiden Veröffentlichungen »Ueber Censur und Redefreiheit« und »Die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen« wurden in den letzten Jahren des Vormärz geschrieben und unmittelbar unter dem Eindruck der revolutionären Vorgänge veröffentlicht.

Das Buch »Motivirter Entwurf zu einer Kriminal-Proceß-Ordnung« wurde geschrieben während des Jahres 1849, also nach dem Erkennen des Scheiterns der Revolution.

510 *Kölnische Zeitung*, Nr. 18 vom 18.1.1848.

511 Vgl. dazu die in diesem Teil im Kap. II d unter dd skizzierte Darstellung der Germanistenversammlung von 1847.

Veröffentlicht wurde das neue Buch im Jahr 1850, also während der erneut aufkeimenden reaktionären Phase Preußens. Ein weiteres Jahr später wurde der zweite Aufsatz »*Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?*« veröffentlicht.

Die beiden letzten Schriften Leues, »*Ideen zu einer Gerichts- und Prozeßordnung für Deutschland*« und »*Gesetz über die Gerichtsverfassung in Preußen*« wurden während der preußischen Konfliktsperiode herausgegeben.

An dieser Aufzählung ist schon zu erkennen, daß Leue als Verfasser der eben genannten Schriften unter völlig verschiedenen politischen Rahmenbedingungen an seinen Werken arbeiten mußte und die Möglichkeit besaß, auf das politische Geschehen entsprechend publizistisch zu reagieren. Es ist demnach im folgenden zu überprüfen, in welchem Maße Leue zu aktuellen politischen Fragestellungen Bezüge in seinen Schriften aufzubauen vermochte. Insoweit ist ebenfalls interessant, ob Leue seinen schriftstellerischen Ansatz weiterverfolgte oder zeitgebunden von neuen Fragestellungen ausging.

Wie schon im Rahmen der Diskussion um den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ging es rechtspolitisch nun nicht mehr um den Kampf für die Erhaltung des rheinischen Rechts, da diese Phase seit 1847 beendet war. Vielmehr stand nun die Fortbildung des preußischen Rechts unter Rezeption der bewährten Elemente und Grundsätze des rheinischen Rechts in Blickpunkt der Diskussion⁵¹². Diese Phase begann nach der Revolution und führte zeitlich bis zu den Reichsjustizgesetzen der Jahre 1877/79.

b) »Ueber Censur und Redefreiheit«

aa) Thematik und Anlage

Friedrich Wilhelm IV. milderte mittels Zensurverfügung vom 24.12.1841 das Preßgesetz von 1819 und verschaffte sich durch diesen politischen Schachzug selbst im Rheinland zunächst viele Sympathien⁵¹³. Bereits ein gutes Jahr danach, am 31. Januar 1843, verschärfte er jedoch erneut die Zensurbestimmungen und verlor die Sympathien ebenso schnell wie er sie gewonnen hatte.

512 So auch *Faber, Recht und Verfassung*, S. 20 f.

513 Näher dazu *Hansen, Das politische Leben*, S. 690, 693, auch zum folgenden und *Schieder, Theodor, Handbuch*, S. 71. Zu der zeitgeschichtlichen und politischen Bedeutung der Zensur vgl. schon oben S. 128 ff.

Zwei Jahre darauf ergriff der 8. Rheinische Provinziallandtag die politische Initiative und beantragte beim König erneut die »*sehnlichst erwünschte Pressefreiheit*«⁵¹⁴.

Leue schrieb sein Buch im Jahre 1845 im Anschluß an die Beschlagnahme seines Buches über das Geschworenengericht und fügte seinem 87 Seiten umfassenden Werk – unter dem Einfluß der Märzereignisse des Jahres 1848 – ein aktuelles Nachwort an. Die Herausgabe des aktualisierten Werkes erfolgte unter den verbesserten äußereren politischen Bedingungen wiederum in Aachen⁵¹⁵.

In dem Rahmen seiner Vorrede beschreibt Leue die Motivation für seine neue Schrift in dem Versuch »*über das Wesen der Censur nachzudenken*«⁵¹⁶. Auf die Vorrede folgte ein in drei Abschnitte unterteilter Hauptteil, dem ein Nachwort angefügt wurde.

bb) Inhalt und Bedeutung

Auf die in das Thema einführende Vorrede folgte im ersten Abschnitt des Hauptteils eine mit der französischen Revolution von 1789 beginnende und bei der Zensurpraxis im deutschen Bund endende Einleitung in die Geschichte der Pressefreiheit.

Der zweite Abschnitt des Hauptteils war dem systematischen Erarbeiten des Begriffs der Zensur »*Als Ausfluß der Polizei=Gewalt ...*«⁵¹⁷ gewidmet. In ihrer Anlage sah Leue die Zensur als »... das Verbot alles und jedes Gedanken=Verkehrs durch das Mittel der mechanischen Vervielfältigung ...«⁵¹⁸.

Den dritten und wichtigsten Abschnitt des Hauptteils widmete Leue den Wirkungen der Zensur auf die Bürger, das Volk und den Staat. Zu Beginn dieses Teils stellte Leue die These auf: »*Also Erhaltung des Staats ist der letzte Zweck der Censur.*«⁵¹⁹

Leue sah die Wirkung der Zensur auf den einzelnen Bürger als »*die polizeiliche Aufsicht über Denk= und Gewissens=Freiheit.*«⁵²⁰ Den subtilen Ansatzpunkt für diese Wirkung auf die Bürger sah Leue über den somit zwanghaft vorgeschriebenen und verinnerlichten vorauselenden und im

514 Zitiert nach Hansen, Das politische Leben, S. 695.

515 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des siebten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover.

516 Leue, Ueber Censur, S. 2.

517 Leue, Ueber Censur, S. 27. Leue sah mit seiner Auffassung die geltenden Zensurbestimmungen als eine Materie des besonderen Polizeirechts an.

518 Leue, Ueber Censur, S. 33.

519 Leue, Ueber Censur, S. 43.

520 Leue, Ueber Censur, ebd.

Ergebnis staatskonformen Gehorsam eines jeden Autoren – die sprichwörtliche »Schere im Kopf«. Aufgrund dieser festgestellten Mechanismen kam Leue zu dem folgenden Ergebnis seiner Überlegungen: »*So lange daher die Censur besteht, bleibt das Volk unter dem Dienst der Knechtschaft, bleibt es in seinen theuersten Rechten gekränkt und bleibt der Zweck des Staats unerfüllt.*«⁵²¹

So weit bekannt entfaltete dieses Buch von Leue nach außen hin keine Wirkung, liegt es doch in seiner Thematik außerhalb des sonst von ihm bearbeiteten straf- und gerichtsverfassungsrechtlichen Terrains. Dennoch bietet das Buch interessante und auf die Zukunft gesehnen bedenkenswerte dogmatische Ansätze. Indem Leue die Zensur als polizeirechtliches System schildert und damit dogmatisch deutlich von der strafrechtlichen Rechtsmaterie unterscheidet, ist in diesem Versuch durchaus die Begründung eines Rechtsgebietes des besonderen Polizei- und Ordnungsrechtes zu erkennen. Leue kann aus diesem Grund als einer der dogmatischen Begründer des besonderen Polizei- und Ordnungsrechtes angesehen werden. Insofern ergänzt diese Arbeit den bereits Jahre zuvor im Rahmen seiner Analyse der polizeilichen Beschlagnahme seines Werkes über das Geschworenengericht dargestellten polizeirechtlichen Ansatz staatlicher Zensurmaßnahmen⁵²².

c) »*Die Grundlagen des Geschworenengerichts für Criminalsachen*«

aa) *Thematik und Anlage*

Mit seiner Veröffentlichung vom Sommer des Jahres 1849 kam Leue auf sein bevorzugtes Thema der Verbreitung der Geschworenengerichte zurück. Bei dieser neuerlichen Veröffentlichung griff Leue zum ersten Mal auf den Publikationsort einer juristischen Zeitschrift zurück⁵²³. Durch dieses Medium erhielt der Bericht eine größere Verbreitung. Der in der Zeitschrift »Der Gerichtssaal« abgedruckte Bericht wurde eingeleitet und begleitet vom Herausgeber *Ludwig von Jagemann*, der Leue schon in den ersten einleitenden Sätzen würdigte.

Über sein bisheriges schriftstellerisches Werk bewertete von Jagemann Leue zusammenfassend als »*Verfasser einiger Druckschriften über das*

521 Leue, Ueber Censur, S. 53.

522 Vgl. dazu in der Biographie das Kap. IV unter 3 b.

523 Die dem Verfasser vorliegenden Ausgaben der beiden Aufsätze von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

volksthümliche Gerichts=Verfahren, die man gewiß unter diejenigen zählen darf, welche der Sache zum Durchbruch verhalfen.«⁵²⁴

bb) Inhalt und Bedeutung

Leue stellte die von ihm als Grundlagen des Instituts des Geschworenengerichts angesehenen Voraussetzungen in Form von zehn Artikeln dar⁵²⁵. Die Veröffentlichung im Gerichtssaal geht dabei über den Wortlaut eines bloßen Berichts hinaus, indem von Jagemann zumindest auszugsweise die von Leue zusammen mit seinem Manuskript mitgelieferten Motive ebenfalls in seiner Zeitschrift abdruckt.

Leue bestärkte in seinem Bericht seine früheren inhaltlichen Auffassungen zum Geschworenengericht. In der umstrittenen Frage der Bildung der Geschworenengerichte vertrat Leue im Artikel 2 seines Entwurfes mit der Mehrheit des Gesetzgebungsausschusses das Modell der Geschworenenauswahl aus der bürgerlichen Klasse und erteilt damit dem Konkurrenzmodell einer Wahl der Geschworenen aus einer Urliste aller passiv wahlberechtigten Bürger eine Absage⁵²⁶.

In der Frage der möglichen Bildung auch einer Anklagejury sprach sich der Gesetzgebungsausschuß in der Begründung für Artikel 7 des Entwurfes dafür aus, »..., daß Anklagegeschworene nicht einzuführen seien.«⁵²⁷

Zur Frage der Kompetenz des Geschworenengerichts vertrat Leue erneut seinen Ansatz von der Allmacht der Jury, die er in diesem Zusammenhang als ein »*Ehren = und Sittengericht des Volkes*«⁵²⁸ bezeichnet.

Von der Anlage her handelte es sich um ein Produkt aus Leues Tätigkeit als Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung, in deren Gesetzge-

524 Von Jagemann, Gs, 1. Jg. (1849), Erster Band, S. 56. Auch über die Person Leue äußerte sich von Jagemann indem er a.a.O. ebd. über Leue schrieb, er habe »... zu den unbedingten und unverhohlenen Verfechtern der Volksfreiheiten sich bereits in schwierigeren Zeiten bekannt, und darum sogar das Ungemach eines politischen Prozesses erduldet ...«.

525 Leue, Die Grundlagen, S. 57 ff.; vgl. auch Müller, Leue-Dokumente, S. 101 f. Im folgenden wird nur auf die umstrittensten Vorschriften rekurriert. Leue schloß sich in der Wortwahl Geschworenengericht wieder der allgemeinen Auffassung an.

526 Leue, Die Grundlagen, S. 63: »Hiernach würden die Wissenschaft, der Grundbesitz und der Handelsstand die Berufungstitel zum Geschworenengericht sein.« Näher zu dem damaligen Streit siehe Kühne, Paulskirche, S. 366 ff.

527 Leue, Die Grundlagen, S. 66. Näher Kühne, a.a.O., S. 368 f.; Kern, S. 70.

528 Leue, Die Grundlagen, S. 68. Aus dieser Einschätzung folgerte Leue a.a.O. ebd.: »... und wenn zwar der starre Buchstabe des geschriebenen Gesetzes, nicht aber das im Herzen des Volks lebende Gefühl der Ehre und Sitte verletzt ist, wenn die moralische Verschuldung, dieselbe nach menschlichem Mitgefühl beurtheilt, bis auf Null herabgesunken ist, alsdann sind die Geschworenen zu einer Freisprechung ermächtigt, wo das königliche Kriminalgericht hätte verurtheilen müssen.«

bungsausschuß er gewählt worden war. Der Gesetzgebungsausschuß hatte den Justizexperten Leue mit der Ausarbeitung eines Berichts über die dogmatischen Grundlagen der Geschworenengerichte beauftragt⁵²⁹. Die Ausarbeitung sollte den Abgeordneten der Paulskirche als Drucksache vorgelegt werden. Ebensowenig wie diese Absicht nicht mehr in die Tat umgesetzt werden konnte, gelang jedoch nicht mehr, den Gesetzentwurf im Plenum zu beraten⁵³⁰. Gleichwohl gelangte auch dieser Entwurf über das Medium der Parlamentsdrucksache zur Kenntnis aller Abgeordneten und mag durch die Fürsprache des geachteten Mittermaier zu einem Ansehengewinn Leues im Kreis der an der Rechtspflege interessierten Abgeordneten geführt haben.

d) *»Motivirter Entwurf zu einer Kriminalprozeßordnung«*

aa) *Thematik und Anlage*

Die achte Veröffentlichung Leues hatte einen Entwurf für eine Kriminal-Prozeß-Ordnung zum Thema. Die Motivation für diesen Entwurf schöpfte Leue erneut aus seiner parlamentarischen Tätigkeit als Abgeordneter, diesmal der preußischen ersten Kammer, in die Leue im Frühjahr 1849 gewählt worden war.

Das im Jahr 1850 bei Jakob Anton Mayer veröffentlichte Buch war unterteilt in eine Vorrede, den in 241 Artikel gegliederten Gesetzentwurf, die Motive für die einzelnen Vorschriften des Entwurfes sowie einem nachfolgenden Auszug aus den französischen Gesetz über die Gerichtsverfassung⁵³¹. Als Besonderheit ist anzumerken, daß die Motive als eine rechtsvergleichende Arbeit angelegt waren, worin Leue die aktuellen Gerichtsverfassungen Englands und Frankreichs mit der in Preußen geltenden verglich.

Mit insgesamt 430 Seiten handelte es sich um Leues umfangreichste Veröffentlichung. Bereits in der Vorrede nahm Leue zu seinen Beweggründen für diese immense Fleißarbeit Stellung. Dabei machte der Autor deutlich, daß es für ihn einen untrennbarer Zusammenhang zwischen einer Verfassung und einfachen Gesetzen gab, wenn er ausführt: »*Ohne solche der Ver-*

529 So der Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Mittermaier in der 181. Sitzung vom 5.3.1849 im Rahmen eines Berichtes an das Plenum; vgl. *Wigard*, Band 8, S. 5589 (im Wigard redaktionell fälschlich mit der Seite 5489 überschrieben). Mittermaier bezeichnete Leue dort »... als Schriftsteller in dem Fache und als Praktiker hierzu geeignetes Mitglied des Ausschusses, ...«.

530 Vgl. dazu auch *Kühne*, Paulskirche, S. 366.

531 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des achten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der Stadtbibliothek in Bonn.

fassungs=Urkunde sich anschließende und ihre Bestimmungen ausbildende organische Gesetze ist Alles, was über die Rechte des Volks geschrieben ist, völlig wertlos; ... Daher war der Spott sehr gegründet, daß alle Verfassungen in Deutschland nichts weiter seien, als beschriebene Blätter Papier.«⁵³²

Hintergrund für diese Äußerung war die Tatsache, daß am 5. Dezember 1848 die erste preußische (oktroyierte) Verfassung verkündet worden war. Deren Artikel 105 enthielt ein Notverordnungsrecht für das Ministerium, das in den Zeiten gelten sollte, wenn die beiden Kammern nicht versammelt waren.

Das Ministerium nutzte die Zeit zwischen dem Erlass der Verfassung und dem Zusammentritt der Kammern im Februar 1849, um auf der Grundlage von Art. 105 am 2. und 3. Januar 1849 zwei Notverordnungen zu erlassen, die eine neue Gerichtsverfassung und ein neues Untersuchungs- und Rechtsmittelverfahren in Strafsachen vorsahen. Nach Beginn der Sitzungsperiode der ersten Kammer legte das Ministerium die Verordnungen, die in der Sache materielle Gesetze waren, wie in der Verfassung vorgesehen der Kammer zur Genehmigung vor. Um die Genehmigung dieser Verordnungen entspann sich ein heftiger parlamentarischer Streit, bei dem es im Kern um das von der Regierung angewandte Verfahren ging, der Kammer keine Gesetzesvorlagen zuzuleiten, sondern in eigener Machtvollkommenheit Verordnungen in Kraft zusetzen und nachträglich um deren Billigung durch die Kammer nachzusuchen⁵³³.

Leue kämpfte einerseits formell gegen diese Aushöhlung der Parlamentsrechte und andererseits gegen die seiner Ansicht nach materiell fehlerhaften Inhalte dieser gerade nicht organischen Gesetze⁵³⁴.

bb) Inhalt und Bedeutung

Die im Rahmen einer Würdigung des Werkes vorzunehmende materielle Betrachtung des Leue'schen Gesetzentwurfes über das Strafverfahrens-

532 *Leue*, Motivirter Entwurf, S. 3 f. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Leues Sicht einer unauflösbar Verbindung zwischen der Verfassung als Grundlage und einer Reihe von nachfolgenden organischen Gesetzen, die nach seiner Auffassung gemeinsam ein ineinander greifendes und aufeinander abgestimmtes System liberalen Rechts bilden sollten.

533 Zu diesem Konflikt vgl. *Huber*, Bd. 3, S. 40 ff.; grundsätzlich zur Problematik des Art. 105 siehe *Grünthal*, S. 29, 42, 57 ff. et passim. Zu Unrecht bezeichnet *Kern*, S. 74, diese Verordnungen als Gesetze.

534 *Huber*, Bd. 3, S. 41 sieht den parlamentarischen Widerspruch »... weniger gegen den Inhalt der Neuordnung als gegen das von der Regierung angewandte Verfahren ...« und übersieht damit den allein vom Umfang her schon bedeutenden Antrag Leues zur materiellen Neufassung des Strafverfahrensrechts.

recht kann hier jedoch nicht abgekoppelt von der mit dem Entwurf einhergehenden parlamentarischen Initiative Leues gesehen werden.

Leue brachte seinen Entwurf über die Kriminalprozeßordnung gleichzeitig mit einem Entwurf über die Gerichtsverfassung in der 11. Sitzung vom 19. März 1849 als Antrag Nr. 49 in die preußische erste Kammer ein und begründete die beiden Gesetzesvorlagen gegenüber dem Plenum in der 14. Sitzung vom 24. März 1849⁵³⁵.

Seiner Empörung über die seiner Ansicht nach in Form eines Handstreiches vorgenommene Änderung der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens verlieh Leue Ausdruck in einem drei Tage darauf von Berlin nach Frankfurt abgesandten Schreiben Leues an seinen Freund Mittermaier vom 27. März 1849⁵³⁶, wenn er schreibt: »Unter dem Vorwande der Dringlichkeit sind organische Gesetze erlassen, welche eine ganz neue Justiz-Organisation und ein neues Verfahren einführen und welche sogar während der Sitzungen der Kammern provisorisch in Ausführung gebracht werden sollen. ... Die Mangelhaftigkeit dieser Verordnungen hat mich nun veranlaßt, einen Entwurf zu einer Kriminal = Prozeß = Ordnung und zu einem Gesetz über die Gerichts=Verfassung auszuarbeiten, wovon ich Ihnen anliegend fünf Exemplare übersende.«

Sein parlamentarisches Ziel war die inhaltliche Veränderung der beiden vorgegebenen Verordnungen⁵³⁷. Dieses Ziel verfehlte er letztendlich, obwohl ihm mit der gewonnenen Abstimmung hinsichtlich der Überweisung der Entwürfe in die Abteilungen, die in der 16. Sitzung vom 28. März 1849 erfolgte⁵³⁸, ein Achtungserfolg gelang.

Der Gesetzesentwurf einer KPO, den Leue der preußischen Ersten Kammer vorlegte, unterschied sich allerdings von dem Entwurf, den er im Jahr darauf veröffentlichte. Bei einem Vergleich der beiden Gesetzesentwürfe fällt zunächst auf, daß diese einen verschieden großen Umfang besitzen.

535 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 224 lfd. Nr. 14. Die Entwürfe sind abgedruckt in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 270 – 275 (GVG-Entwurf) und 275 – 285 (KPO-Entwurf).

536 Der Brief vom 27.3.1849 beginnt mit der Anrede »Geehrtester Freund!« und befindet sich im Nachlaß Mittermaiers in der UB Heidelberg, Hs. 2746; auch in Müller, Leue-Dokumente, S. 82; vgl. auch zum folgenden.

537 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, 14. Sitzung vom 24.3.1849, S. 205: »Ich habe bereits gesagt, daß ich nichts weiter beabsichtigt habe, als bei der bevorstehenden Revision den Verordnungen des 2. und 3. Januar Materialien zu liefern, von denen ich die Meinung habe, daß sie einigen Nutzen leisten können.«

538 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, 16. Sitzg. v. 28.3.1849, S. 233. Selbst der Justizminister Rintelen hatte sich in der 14. Sitzung vom 24. März 1849 für die Überweisung der Entwürfe ausgesprochen und über den Inhalt geäußert: »Es ist in den vorgelegten Entwürfen allerdings manches Gute enthalten, wovon ich wünsche, daß es bei Berathung der Verordnung in Erwägung gezogen und, wenn gut befunden, darin aufgenommen werde.«; vgl. Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, 14. Sitzg. v. 24.3.1849, S. 204.

Während der erste KPO-Entwurf 1849 225 Artikel aufweist, zeigt der KPO-Entwurf 1850 einen Umfang von 241 Artikeln. Deutet bereits der größere Umfang des Entwurfes von 1850 auf einen breiteren Regelungskanon seiner Gesetzesinitiative hin, so fallen im Text auch inhaltlich schon materielle Verfeinerungen und stilistische Verbesserungen auf⁵³⁹.

Es wird deutlich, daß Leue bei einem einmal erreichten Niveau seiner sachlichen Arbeit nicht stehen blieb. Er betrachtete seine Arbeit als immerwährende persönliche Reformaufgabe und bewies damit erneut seine Offenheit für neue Erkenntnisse und Denkansätze. Ein Gesetz wie die KPO war für den liberalen Denker Leue die mögliche und notwendige Ausdrucksform einer Identifikation von Staatsinteressen und Bürgerinteressen – zum Wohle der Allgemeinheit⁵⁴⁰.

Den sachlich begründeten Umfang seines KPO-Entwurfes 1850 grenzte Leue bewußt auf 241 Artikel ein, obwohl nach seiner Erkenntnis sämtliche gängigen Kriminalprozeßordnungen seiner Zeit ungefähr einen doppelt so großen Umfang aufwiesen. Leue begründete diesen geringeren Umfang mit dem Argument, es sei nicht sein Bestreben gewesen, bis ins kleinste ausformulierte Grundsätze vorzulegen, »damit der Wissenschaft und der Praxis ein hinreichender Raum zur Fortbildung des bestehenden Rechts übrig bleibe.«⁵⁴¹ Leue betonte mit diesem Gedanken seine grundsätzliche Haltung gegenüber Gesetzen, die seiner Ansicht nach nie statisch, sondern dynamisch angelegt sein sollten, um auf der Grundlage wissenschaftlicher und praktischer Anregungen zu organischen Gesetzen heranwachsen zu können.

539 So beginnt der Art. 1 KPO-Entwurf 1849 mit den Worten: »*Gegen strafbare Handlungen ist die Anklage zu erheben berechtigt ...*« (Müller, Leue-Dokumente, S. 119), während Art. 1 KPO-Entwurf 1850 mit dem folgenden Wortlaut beginnt: »*Gegen die Urheber strafbarer Handlungen ist die Anklage zu erheben berechtigt ...*« (Leue, Motivirter Entwurf, S. 11). Leue hatte damit die beabsichtigte Kompetenzregelung von einem ursprünglich objektiven Gehalt hin zu einem subjektiven personenbezogenen Gehalt verfeinert. Auf den sachlichen Inhalt der beiden KPO-Entwürfe kann im folgenden nicht näher eingegangen werden, da dies selbst den Rahmen einer Dissertation sprengen würde. Die Einzelwürdigung nicht nur dieser Schrift muß einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

540 Mit ähnlicher Argumentation für den Sinn liberaler Gesetze auch Shapiro, S. 31, der jedoch an dieser Stelle verkennt, daß die Liberalen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre politischen Interessen mehr an der bildungsorientierten Bürgerschicht und weniger am gesamten Volk ausrichteten.

541 Leue, Motivirter Entwurf, S. 10.

e) »Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Namen wird die Anklage erhoben?«

aa) *Thematik und Anlage*

Leue veröffentlichte seinen Beitrag zur Geschichte der Staatsanwaltschaft im Jahr 1851 in der Zeitschrift »Der Gerichtssaal«.

Er begann seine Darstellung mit einer Beschreibung des historischen Werdeganges der Staatsanwaltschaft als nunmehr einziger Anklagebehörde⁵⁴². Zu diesem Zeitpunkt war in Preußen durch die aufgrund des Art. 105 der oktroyierten Verfassung von 1848 mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 »über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen« flächendeckend die Staatsanwaltschaft als öffentliche Anklagebehörde eingeführt worden⁵⁴³.

Offen war für Leue lediglich noch die Frage, in wessen Namen die Anklage erhoben werden sollte. In bezug auf dieses dogmatische Problem wollte er durch seinen Aufsatz einen Beitrag leisten.

bb) *Inhalt und Bedeutung*

Leue stellte seine Ansicht voran, daß »die Anklage im Namen der Krone erhoben werde«⁵⁴⁴ und begründete diese Auffassung im folgenden, indem er auf die Geschichte der in England und Frankreich geltenden Grundsätze verwies. Es gelang Leue dabei im Rahmen seines Aufsatzes nachzuweisen, daß Frankreich im Zuge der Revolution von 1789 seine Reform des Strafverfahrens auf der Grundlage der in England geltenden Grundsätze vorgenommen hatte, deren Leitprinzipien und Motivationen er im folgenden in ihren wesentlichen Umrissen unter Berufung auf einschlägig arbeitende englische Schriftsteller schilderte⁵⁴⁵.

Leue kam zu dem Schluß, daß die offenstehende Frage in Preußen im Gegensatz zu Frankreich und England zu schwammig geregelt worden sei,

542 Vgl. zur Geschichte der deutschen Staatsanwaltschaft auch aus der Sicht des 19. Jahrhunderts Frey, S. 53 ff.; aus heutiger Sicht Carsten, S. 15 ff.; Sellert/Rüping, Bd. 2, S. 26 ff.; Eberhard Schmidt, S. 330 f.

543 Vgl. dazu näher Carsten, S. 26 f.

544 Leue, Historischer Beitrag, S. 185.

545 Leue, Historischer Beitrag, S. 189 ff. Zu dem Zweck dieses Beweises stützte sich Leue auf die Protokolle des Verfassungsausschusses der französischen Nationalversammlung. Unter anderem stützte sich Leue auch auf Robespierre, der die Ansicht vertrat, »die Anklage einer Person ist ein öffentlicher Akt. Jedes Vergehen, welches die bürgerliche Gesellschaft angreift, greift auch die Nation an; es gebührt folglich der Nation allein, die Bestrafung zu fordern, oder doch dieselbe concurriend mit dem Verletzten zu fordern.«, zitiert nach der Übersetzung von Leue, a.a.O., S. 195.

indem dort die Staatsanwaltschaft lediglich als »*Organ der Staatsregierung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse und die Vertreterin des Gesetzes*«⁵⁴⁶ bezeichnet worden sei, ohne daß die grundlegende Legitimation der Anklage explizit auf die Krone zurückgeführt worden sei.

Aber wiederum sparte Leue in seinem Beitrag nicht mit spitzen politischen Seitenhieben und verdeutlichte damit seine oppositionelle politische Haltung gegenüber dem herrschenden Regierungssystem nochmals eindringlich⁵⁴⁷.

Ein Echo auf diesen pointierten Beitrag ist nicht bekannt.

f) »Ideen zu einer Gerichts = und Prozeßordnung für Deutschland«

aa) Thematik und Anlage

Mit seinem im Jahr 1861 im Leipziger Verlag von Eduard Heinrich Mayer erschienenen Werk meldete sich Leue nach 10-jähriger schöpferischer Pause als Schriftsteller zurück auf der rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Bühne⁵⁴⁸. Eingangs seiner neuen Arbeit fällte er über die Jahre der Reaktion zwischen 1849 und 1858 ein vernichtendes Urteil, wenn er äußerte: »*Das Jahrzehend von 1849 bis 1858 war die schimpflichste Periode der preußischen Geschichte. Nach Außen Feigheit und Verrath am deutschen Vaterlande, im Inneren Censur, Gesetzlosigkeit und polizeiliche Willkür, ...*«⁵⁴⁹.

Die Schuld an dieser Lage gab Leue allein dem Ministerium *Manteuffel* und damit lediglich indirekt dem zunehmend schwächer werdenden und demgemäß regierenden König *Friedrich Wilhelm IV.*, deren beider Abtreten

546 So der Entwurf zu einer Kriminalprozeßordnung aus dem Jahr 1851 in seinem Art. 33, zitiert nach *Leue*, a.a.O., S. 198 f. Zur Stellung der StA nach der Paulskirche vgl. auch *Kühne*, Paulskirche, S. 380 f unter Verweis auf Leue.

547 *Leue*, a.a.O., S. 185: »*Die Elemente der Freiheit im deutschen Recht würden sich ohne gewaltsame Unterdrückung zur schönsten Blüthe entfaltet haben, wenn nicht die gebornen Pfleger desselben, die Fürsten, dessen schlimmste Feinde geworden wären.*«

548 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des neunten veröffentlichten Buches von Leue befindet sich in der Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle.

549 *Leue*, Ideen, S. III. Ebenso niederschmetternd fällt sein Urteil über die Justiz aus, deren Rolle er a.a.O., ebd. folgendermaßen beschreibt: »*Die Justiz war zur unterhänigen Dienerin der Polizei herabgewürdigt und die Gerichte haben ihr zu allen Mißbräuchen treue Dienste geleistet.*« Maßvoller bezeichnete Urteile ähnlichen Inhalts finden sich aus der allgemeinen Literatur zur deutschen Geschichte bei *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 674 ff.; *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 413 f.

zugunsten der nachfolgenden Regentschaft des späteren Kaisers *Wilhelm I.* er als einen Glücksfall für die preußische Geschichte sah.

Nach dieser im Rahmen der kurzen Vorrede vorgenommenen politischen Vorbewertung kam Leue zu dem eigentlichen Thema seiner letzten dogmatischen Veröffentlichung. Aufgeteilt war das Buch in eine Einleitung, auf die, verteilt auf 20 Kapitel, sein System einer Gerichtsverfassung und Prozeßordnung folgte. Das Buch umfaßte 138 Seiten und wurde im Verlag Eduard Heinrich Mayer in Leipzig herausgegeben.

Sein Motiv für diese Arbeit war der Wunsch nach »*einer einheitlichen Gesetzgebung*« für ganz Deutschland, die wie er formulierte »*für den Rest meiner Tage die Aufgabe meines Lebens und das Ziel meines ganzen wissenschaftlichen Strebens sein werden.*«⁵⁵⁰

bb) Inhalt und Bedeutung

In seinem neuen Werk konzentrierte sich Leue auf den Zweck der gesamten Justizverfassung, den er darin sieht, den Bürgern ihre Rechte zu gewähren und ihre Freiheiten zu schützen. Ausgehend von dieser Prämissen präsentierte er ein System, das einzig diesem Zweck untergeordnet war und auf dem Zusammenhang von Prozeßordnung, Gerichtsordnung und verantwortlichem Richter beruhte.

Dieses Alterswerk des Juristen Leue vereinte noch einmal seine in den vorangegangenen Werken veröffentlichten Ansichten in einem homogenen System des bürgerlichen Rechtsschutzes. Die grundlegenden Prinzipien seiner Gerichts- und Prozeßordnung entwickelte Leue bereits im Rahmen der Einleitung seines Werkes. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die einleitenden Gedanken Leues allgemeinverständlich und damit auch für juristische Laien brauchbar erklärt wurden⁵⁵¹. Selbst die systematischen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gesetzesmaterien des Gerichtsverfassungsrechts und Prozeßrechts stellte Leue in einer Weise dar,

550 *Leue*, a.a.O., S. IV. Ähnlich äußerte sich Leue schon in einem Brief an seine Schwester Minna vom 1. Oktober 1861 (StA Salzwedel, ohne Sign.): »*Man beabsichtigt hier, mich als Deputirten zu wählen, was ich annehmen werde. Ich habe nämlich verschiedene Gesetze ausgearbeitet, die ich überreichen werde; ich habe seit 10 Jahren den Sommer und die Ferien dazu benutzt; ...*« vgl. Müller, *Leue-Dokumente*, S. 70. Ein Zeugnis dafür, daß sich der liberale Politiker Leue die lange Zeit der Reaktion über nicht vollends aus der rechtspolitischen Arbeit zurückzog, sondern seine kostbare Zeit kraftvoll zu der Ausarbeitung von möglichen Reformgesetzen nutzte.

551 So die nachfolgende Definition Leues für den Begriff »Prozeß«: »*Man nennt Prozeß die Verhandlung der Partheien vor dem Richter als Vorbereitung zu dessen Entscheidung.*« Vgl. *Leue*, Ideen, S. 1.

die es dem Leser ermöglichen, den Sinn für das juristische Ineinandergreifen dieser Gesetze ohne größere Probleme zu erfassen⁵⁵².

Für die vielfältigen gerichtsverfassungsrechtlichen Prinzipien sei hier nur die von Leue entwickelte und für seine Zeitepoche höchst moderne Darstellung des Anwaltsstandes exemplarisch herausgegriffen. Leue stellte in vier Punkten fest, daß im Deutschland der damaligen Zeit eine unabhängige Anwaltschaft nicht existierte. Die Abhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat sah Leue manifestiert in dem Definieren der Anwaltschaft als Staatssamt, in der zahlenmäßigen Beschränkung der Zulassung zur Anwaltschaft auf ein öffentliches Bedürfnis, in der Aufsicht des Richters über die Anwaltschaft und der Rekrutierung der Anwaltsgerichte aus Bediensteten der Justiz⁵⁵³.

Im Gegensatz zu diesem aus heutiger Sicht bedrückenden Einzwängen der Anwaltschaft in ein System staatlicher Kontrolle wollte Leue »*die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wieder begründen*«⁵⁵⁴. Seine aus praktischen Erfahrungen im dienstlichen Umgang mit rheinischen Anwälten gefolgerten Bemühungen für diese Befreiung stützten sich auf die nachfolgenden Erwägungen.

Leue forderte im einzelnen:

- »1. Die Anwaltschaft ist kein Staatsamt, zu dem Wahl oder eine Ernennung beriefe, sondern ein freier Beruf, dem sich jeder widmen kann, der die gesetzliche Befähigung dazu erlangt hat.
2. Die Zahl der Anwälte ist unbeschränkt, so daß jeder Wohnsitz wählen kann, wo er will.
3. Dem Richter steht keine Aufsicht über die Anwaltschaft wegen Ausübung ihres Berufes zu und sie ist dessen Urteil nicht unterworfen.
4. Der Anwalt steht auf Disciplinarklagen unter der Gerichtsbarkeit seiner Standesgenossen, keines Ungenossen. ... Sämtliche Anwälte einer Grafschaft müssen daher zu einem Kollegium vereinigt werden, welches die Disciplin über die Mitglieder ausübt. ...

552 Leue, Ideen, S. 2: »*Die Prozeßordnung aber setzt eine Gerichtsordnung voraus, auf welcher als notwendiger Grundlage das System des Prozesses erbaut sein muß. Zuerst muß man Gerichte, Kronanwälte, Advokaten und die vermittelnden Beamten haben, ehe man sagen kann, worin deren Rechte und Pflichten bestehen und in welchen Formen sie handeln sollen.*« Deutlicher läßt sich auch heute kaum der systematische Zusammenhang zwischen diesen beiden Gesetzesmaterien erläutern.

553 Leue, Ideen, S. 40.

554 Leue, a.a.O., ebd. Dennoch blieb Leue seiner Zeit verbunden, da auch aus seiner Sicht das Anwaltsrecht noch im Rahmen des Gerichtsverfassungsrechts und damit nicht in einem selbständigen Gesetzeswerk geregelt werden sollte. Allerdings hätte Leues Ansatz in dessen konsequenter Fortführung und Weiterentwicklung in eine unabhängige Anwaltsordnung münden können. Zur Rolle der Anwaltschaft in der Paulskirche aktuell Kühne, Paulskirche und Anwaltschaft, S. 32 ff.

Ohne Unabhängigkeit der Anwaltschaft keine Freiheit der Vertheidigung, ohne Freiheit keine völlige Vertheidigung und ohne diese kein formelles Recht und keine gesicherte bürgerliche Freiheit.«⁵⁵⁵

Aus diesen Eckpunkten eines freiheitlichen Anwaltsrechts sprach ein hohes Maß an Wertschätzung für diesen von Leue stets geachteten und verteidigten Juristenstand. Es mag einen guten Teil zu dieser uneingeschränkt die Eigenständigkeit befürwortenden Auffassung beigetragen haben, daß Leue mit zahlreichen Anwälten langjährig befreundet war, parlamentarisch zusammengearbeitet hatte und in seiner eigenen Strafsache gemeinsam und siegreich gekämpft hatte.

Eine eigenständige Bedeutung konnte Leues letztes dogmatisches Werk nicht mehr erreichen, da es in der Diskussion der nachfolgenden Jahre von der nationalen und internationalen politischen Problematik an den Rand des politischen Interesses gedrängt wurde.

g) »Gesetz über die Gerichtsverfassung in Preußen«

Im Jahr 1850 war in Preußen ein neues Gerichtsverfassungsgesetz erlassen worden, das nach Ansicht Leues deutliche Strukturschwächen aufwies, die er mit seinem 15 Jahre später dem Abgeordnetenhaus vorgelegten Alternativentwurf zu beseitigen gedachte. Damit kam Leue nach weiterer vierjähriger Abwesenheit aus der gerichtsverfassungsrechtlichen Diskussion auf eines seiner juristischen Schwerpunktgebiete erneut zurück und unternahm einen letzten Anlauf zur Reformierung des bestehenden Systems.

Das 51 Seiten umfassende und in Düsseldorf wohl auf eigene Kosten Leues gedruckte zehnte veröffentlichte Buch Leues beinhaltete den in 251 Artikel gegliederten Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für Preußen⁵⁵⁶.

Dieser neue GVG-Entwurf folgte dem der preußischen Ersten Kammer vorgelegten Entwurf 17 Jahre später nach. Inhaltlich blieb Leue den schon früher vertretenen Prinzipien treu, jedoch war dieser GVG-Entwurf 1865 gegenüber dem GVG-Entwurf 1949 näher ausdifferenziert und fügte einen gänzlich neuen Teil über Beglaubigung von Urkunden hinzu.

Bereits der äußere Umfang des GVG-Entwurfes 1865 betrug mit 251 Artikeln einen um 147 Artikel größeren Umfang als sein GVG-Entwurf

555 Leue, Ideen, S. 40 – 44.

556 Die dem Verfasser vorliegende Ausgabe des Gesetzesentwurfes von Leue befindet sich noch immer am historischen Ort ihres Druckes in der Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf.

1849⁵⁵⁷. Leue legte seinen Gesetzesentwurf in einer unkommentierten Fassung vor, die ausschließlich auf den bloßen Gesetzesentwurf begrenzt war. Selbst auf sonst so selbstverständliche redaktionelle Beigaben wie Einleitung, Vorrede und Anmerkungen verzichtete Leue vollkommen. Aus den vorgenannten Gründen muß davon ausgegangen werden, daß es sich bei dieser Veröffentlichung lediglich um eine Arbeitsgrundlage für die Abgeordneten des preußischen Abgeordnetenhauses handeln sollte, deren Verbreitung in der Öffentlichkeit nicht beabsichtigt war.

Eine nach außen meßbare Wirkung konnte auch dieser in der Linie seiner Gesetzesinitiativen letzte Entwurf Leues nicht entfalten. Dieses Buch bildete als zwölftes Veröffentlichung Leues den Abschluß seines schriftstellerischen Schaffens.

III. Wissenschaftliche und rechtspolitische Würdigung des schriftstellerischen Werks

1. Aspekte der wissenschaftlichen Darstellung

Unter nimmt man nun den Versuch, das umfangreiche schriftstellerische Werk Leues in seiner Gesamtheit zu würdigen, so müssen in diesem Kapitel drei grundsätzliche Fragen beantwortet werden. Was wollte Leue mit seiner schriftstellerischen Arbeit erreichen? Welche Wege wählte er, um seine Ziele zu erreichen? und Hat Leue seine Ziele tatsächlich erreicht?

a) Ziele

Leue schrieb als rechtswissenschaftlicher Autor ausschließlich an der Rechtspraxis orientierte Sachtexte. Seine Ziele lagen darin, den Lesern seiner Werke Informationen über die verschiedenen von ihm behandelten Themen zu vermitteln. Mit Hilfe dieser Informationen wollte Leue seine Leser über bestimmte Bereiche des geltenden Rechts näher aufklären, um diesen zu einer kritischeren Haltung gegenüber den von ihm als nachteilig erkannten rechtspolitischen Tendenzen in Preußen zu verhelfen. Das oberste Ziel seines schriftstellerischen Schaffens war es, mit dem Mittel des geschriebenen Wortes zu einer Rechtsreform der preußischen Justiz beizutragen.

557 Vgl. GVG-Entwurf 1849 in Müller, Leue-Dokumente, S. 103 ff. mit Leue, Gesetz über die Gerichtsverfassung, S. 3 – 51. Die inhaltliche Würdigung auch dieses Gesetzesentwurfes muß wie schon bei den beiden KPO-Entwürfen einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

b) Wege

Leue legte großen Wert auf einen präzisen und stilsicheren Umgang mit der deutschen Sprache. Er ging dabei nicht bei allen seinen Büchern davon aus, daß der Leser über dieselben Hintergrundinformationen verfügte, die ihm selbst zur Verfügung standen. Ebensowenig ging er von der Annahme aus, daß seine bürgerlichen Leser über dieselbe akademische Vorbildung, die er selbst genossen hatte, verfügten. Die allgemeine Verständlichkeit und inhaltliche Klarheit seiner literarischen Ausführungen auch für Nichtjuristen ist ein typisches durchgängiges Kennzeichen der Leue'schen Veröffentlichungen. Diese Wesensmerkmale seiner schriftstellerischen Diktion rührten daher, daß zwischen der von Leue benutzten rechtswissenschaftlichen Terminologie und dem aktuellen allgemeinen Sprachgebrauch kaum Unterschiede bestanden. Nicht zuletzt diesem Umstand verdankte z.B. Leues Flugschrift über den Entwurf zum preußischen Strafgesetzbuch seine weite Verbreitung und Akzeptanz in der Bevölkerung.

Dennoch ließ Leue in seinen Werken stets seine wissenschaftliche Autorität und außerordentliche Bildung erkennen. Dies gelang ihm u.a. dadurch, daß er im Text und in den Fußnoten zahlreiche Zitate in lateinischer, griechischer, englischer und französischer Sprache verwendete. Die notwendige Übersetzung folgte dabei je nach Länge und Schwierigkeitsgrad des Zitates wörtlich oder sinngemäß. Mit diesen Sentenzen, die sicherlich auch seiner wissenschaftlichen Reputation dienen sollten, versuchte Leue, seinen Arbeiten eine breite argumentative Basis zu verleihen. Er bewies mit dieser Arbeitsmethode jedoch auch, daß er der Tradition des Bildungsbürgertums verhaftet war und dabei in Kauf nahm zahlreiche Leser, denen jeder Zugang zu Alt- und Fremdsprachen fehlte, aus dem Kreis seiner potentiellen Leserschaft auszuschließen. Ob ihm diese Tatsache bewußt war, kann aus heutiger Sicht nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden. Es deutet jedoch einiges darauf hin, daß Leue keine Leser von der Lektüre seiner Schriften ausgrenzen wollte.

In diesem Sinne waren der Aufbau und die Gliederung seiner Werke stets klar und übersichtlich, so daß ein gedanklicher Faden allein schon aus der jeweiligen Anlage des Werkes ablesbar war. Das jeweilige Gesamtbild seiner Werke war für seine Zeit perfekt redigiert und führte im Ergebnis dazu, daß sämtliche Werke gut lesbar waren.

Die Konkretisierung der jeweils behandelten Fragestellungen und Themen folgte einer differenzierenden Betrachtungsweise, die in ihrer Aufteilung von einer allgemeineren Einführung in das Thema jeweils zu einer spezielleren Behandlung wichtiger Einzelfragen führte. Durchgängig nahm Leue Anleihen in seiner praktischen Juristentätigkeit und bezog sich daneben auch auf konkrete Beispiele. Dadurch wurden seine Arbeiten anschaulich und lebendig. Auf diese Weise ließen sich die juristischen Inhalte vom

Leser so mühelos auf das reale Leben übertragen und wenn es Leue durch die Wahl seiner Beispiele gelungen sein sollte, bei seinen Lesern Gefühle hervorzurufen, so hatten seine Texte ihre aufklärerische Aufgabe noch besser erfüllen können. Erkenntnisse darüber gibt es zwar nicht, aber gerade in seinem literarischen Kampf um die Einführung von Geschworenengerichten versuchte Leue immer wieder die gerechteren Ergebnisse dieser Gerichtsform an Hand von Beispielen deutlich werden zu lassen. Bei dieser Schreibweise mußte ihm bewußt gewesen sein, daß sich nicht alle seine Leser vernunftgesteuert für die eine oder andere Ansicht entschieden. Da die tatsächlichen Leser sein Buch gekauft bzw. das Werk ausgeliehen hatten bestand, dokumentiert durch das In-Händen-Halten der Leue'schen Abhandlungen, oft bereits eine positive Grundhaltung die es auf Seiten des Autors bereits während des Schreibens zu berücksichtigen und zu steuern galt. Leue setzte bei seiner Arbeit bewußt auch Schwerpunkte auf die Gefühle seiner Leser und konnte sich damit sicher sein, daß er auch emotionale Reaktionen hervorrief, die dazu beitragen konnten, Sachinhalte besser zu vermitteln. Überdies konnten seine Leser durch die genannten Stilmittel plastisch erfahren, daß der von ihnen gelesene Autor eine Botschaft vermitteln wollte, hinter der er selbst wahrhaftig stand. Das verlieh ihm Glaubwürdigkeit.

Wo er es für erforderlich hielt, bediente sich Leue auch weiterer literarischer Stilmittel, um den Versuch zu unternehmen, seinen Lesern die von ihm herausgefundenen Einsichten zu vermitteln. Als ein Charakteristikum dieses Arbeitsstils ist es anzusehen, daß Leue auch widerstreitende wissenschaftliche Ansichten zunächst objektiv darstellte, um diese seinen eigenen Ansichten gegenüberzustellen. In einem weiteren Schritt konnte er nun, nachdem er seine Leser entsprechend darauf vorbereitet hatte, abwägen und gegenteilige Ansichten verwerfen, um seine Ansichten in den Vordergrund zu rücken. Leue stellte seinen Lesern an den wichtigen Schnittstellen seiner Schriften Fragen, um auf Kernprobleme aufmerksam zu machen. Indem er die aufgeworfenen Fragen sogleich beantwortete, führte er seine Leser mit Leichtigkeit durch manch dichtes dogmatisches Dickicht und klärte sie zielsicher auf. Zentrale Begriffe ließ er gesperrt drucken, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf diese Punkte zu fokussieren.

Insbesondere mit seinem Bericht über sein Strafverfahren gelang es ihm, vor den Lesern anschaulich ein Geschehen auszubreiten und dabei den Vorhang vor der Bühne der Justiz zu lüften. Dadurch konnte die Leserschaft einen tiefen Einblick in Dimensionen nehmen, die den einzelnen Lesern in diesem Umfang noch nicht überschaubar und erfahrbar gewesen sein können. Jedem einzelnen Leser wurde auf diesem Weg die Möglichkeit eröffnet, aus der Sicht auf den objektiven Ablauf der Prozesse subjektive Einsichten in die juristischen und politischen Hintergründe zu gewinnen. Damit verfolgte Leue erneut einen zutiefst aufklärerisch motivierten

Arbeitsansatz und vermochte es – quasi als erwünschten Nebeneffekt –, sich auch literarisch vollständig zu rehabilitieren.

Als ein weiteres Charakteristikum seiner Schriften ist ferner die von Werk zu Werk lediglich in ihrem Umfang variierende insgesamt stark ausgeprägte wissenschaftliche Arbeitsweise zu nennen. Diese Arbeitsweise drückte sich in der breitbandigen Verarbeitung der jeweils greifbaren Literatur und dem Zitieren sowohl beipflichtender als auch entgegenstehender Ansichten aus, so daß in den Werken Leues auch ein profunder Beitrag zur Genese der juristischen Streitkultur gesehen werden kann.

Auffällig sind in der inhaltlichen Arbeit Leues ebenfalls die historische und die rechtsvergleichende Arbeitsmethodik, die in Leue, zeitgleich mit Mittermaier, einen jungen Vertreter der Rechtsvergleichung verorten läßt.

Inhaltlich bewegte sich Leue auf der allgemeinen Linie der rheinischen juristischen Schriftsteller, die um den Erhalt ihrer rheinischen Institutionen hartnäckig, nachhaltig und erfolgreich kämpften. Weniger als bei Mittermaier läßt sich bei Leue der rein rechtswissenschaftliche Inhalt seiner Schriften von dem beigegebenen politischen Inhalt trennen. Insofern hielt Leue Zeit seines schriftstellerischen Schaffens an der Idee fest, mit rechtswissenschaftlichen Mitteln Einfluß auf den staatlich kontrollierten Gesetzgebungsprozeß ausüben zu können⁵⁵⁸.

War der zweite Schritt dieses Kampfes, die Ausdehnung des rheinischen Rechtssystems auf Preußen und ganz Deutschland nur in Ansätzen erfolgreich, so war dieses doch in besonderer Weise einer der verbleibenden Verdienste Leues in seiner ausdauernden Arbeit – prägte er doch die Entwicklung des Geschworenengerichtes durch seine einschlägigen Beiträge in ganz besonderer Form.

Will man Zäsuren im schriftstellerischen Werk Leues ausmachen, so ist die deutlichste inhaltliche Zäsur am ehesten in den Anfangsjahren seines publizistischen Wirkens festzustellen, als Leue im Jahr 1840 bei seinem dritten veröffentlichten Werk zum Anklageprozeß von der zivilrechtlichen Dogmatik in das strafprozeßuale – und gerichtsverfassungsrechtliche Rechtsgebiet wechselte. Beide Themenbereiche blieben, lediglich unterbrochen durch ein zweimaliges Eingehen auf die beabsichtigte Reform des materiellen Strafrechts, die Schwerpunkte seiner schriftstellerischen Arbeit.

558 Nach *Kleinheyer/Schröder*, S. 12, bildete sich die Idee juristischer Schriftsteller von einer (rechts-) schöpferischen Funktion der Rechtswissenschaft als Gegensatz zum etatistischen Rechtsbegriff der französischen Revolution heraus.

2. Arbeitsergebnisse

Deutlicher als es der große Rechtsgelehrte *Rudolf Gneist* im Rahmen der Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages im Jahre 1892 vor den versammelten Delegierten äußerte, kann eine Würdigung des Leue'schen schriftstellerischen Credo allerdings kaum ausfallen.

Gneist äußerte:

»*Indem man in dieser Weise die moderne Gesellschaft mit ihren Ansprüchen auf die Theilnahme am Staat gegenüberstellte der bestehenden ausschließlich juristischen Rechtsprechung, so kam man unabweisbar auf die Idee des Volksgerichtes. Unsere geistreichsten Juristen, unser Kirchmann, unser Leue am Rhein proclamirten laut in die Welt hinein: Endlich haben wir das Volksgericht – oder wie Leue sagt: Der Richter steht unter dem Gesetz, der Geschworene steht über dem Gesetz als der Vermittler zwischen der Rechtsidee und dem geschriebenen Recht.*«⁵⁵⁹

Gneist stellt Leue sicherlich bewußt neben *Julius Hermann von Kirchmann*, der ähnlich mit der preußischen Justizobrigkeit rang wie Leue⁵⁶⁰. Kirchmann, ein Jahr nach Leue geboren, hatte zunächst eine ähnlich steile Justizkarriere wie Leue vorzuweisen, die ihn, der ausschließlich im Bereich alt-preußischen Rechts tätig war, bis in die Stellung eines Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts im schlesischen Ratibor aufsteigen ließ. Aber auch von Kirchmann fiel gegenüber der preußischen Justizobrigkeit durch seine politische Einstellung in Ungnade, wurde dann später strafversetzt und von seinen Vorgesetzten konsequent diszipliniert⁵⁶¹.

In ihrer gemeinsamen Treue zu rechtsstaatlichen Prinzipien und in ihrem Wunsch der Umsetzung sowie ihrem nicht nachlassenden Kampf um deren Verwirklichung in der preußischen Rechtswirklichkeit waren sich beide Juristen einig, so daß Gneist für seine Belobigung kaum ein besseres Vergleichspaar hätte finden können.

Die dem Schriftsteller Leue noch zwanzig Jahre nach seinem Tod gegenüber geäußerte Wertschätzung macht deutlich, daß er in der Rechtsdogmatik des 19. Jahrhunderts erkennbare Spuren hinterlassen hatte, die erst im

559 Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages, S. 443. Gneist hatte Leue noch persönlich gekannt. Gemeinsam mit Leue war er von 1859 an Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus, kannte Leue aber auch als Rechtswissenschaftler, da er sich in der Revolutionszeit mit der Schwergerichtsproblematik auseinandersetzte. Zur Vita von Gneist vgl. Ridder, Sp. 1719 f.

560 Näher zu Vita v. Kirchmanns, der wie Leue zu Abgeordnetenrennen (preußische Nationalversammlung und preußisches Abgeordnetenhaus) gelangte, siehe Wallmann, S. 94, Fn. 4.

561 Zu diesen in der Öffentlichkeit ebenfalls stark beachteten Vorgängen näher Wallmann, S. 96 ff., wobei Wallmann bereits die Versetzung von Kirchmanns von Berlin nach Ratibor trotz des beruflichen Aufstiegs als ein Zeichen beginnender Disziplinierung interpretiert. Ebenso wie in Leue traf jedoch die preußische Justizbürokratie in v. Kirchmann auf einen Juristen, der sich nicht beugen ließ, sondern seinen politischen Grundsätzen die Treue hielt.

Verläufe des 20. Jahrhunderts nahezu verschüttet worden waren. Die Ursachen für das Vergessen des Leue'schen Werkes mögen auch darin zu finden sein, daß seine Reformvorhaben rechtpolitisch ausschließlich eine auf das preußische Staatsgebiet beschränkte Stoßrichtung besaßen. Im Zuge der deutschen Einheit und der daraus resultierenden Reichsjustizreformen waren seine Ansätze dann nur noch sehr beschränkt verwendbar. Als parlamentarische Diskussionsgrundlagen für die nach der deutschen Einigung anstehenden großen Reformvorhaben eigneten sich Leues Entwürfe nun nicht mehr, so daß seine gesetzgeberischen Anschübe früherer Jahre zunehmend in Vergessenheit gerieten.

Auch sind ernsthafte Versuche, die von Leue in seinem Beruf, seinem rechtswissenschaftlichen Werk und seiner politischen Betätigung gelegten deutlichen Spuren aufzufinden und nachzuzeichnen bislang nur rudimentär geblieben. Eine mögliche Ursache für dieses bislang bestehende wissenschaftliche Desiderat mag darin begründet liegen, daß Leue als Altmärker seine Heimat verließ, um in seiner Wahlheimat im Rheinland zu leben und zu arbeiten. Damit war Leue landsmannschaftlich nicht mehr eindeutig zu verorten, was zu seiner Vergessenheit aus fehlender lokalhistorischer Forschungsmotivation beigetragen haben könnte. In diesem Zusammenhang ist es jedoch insbesondere Historikern wie etwa *Faber* und *Kühne* zu danken, daß sie im Rahmen ihrer rechtshistorischen Untersuchungen erneut auf einen streitbaren und wichtigen Juristen des 19. Jahrhunderts aufmerksam gemacht haben. Ein Anliegen, zu dem auch die vorliegende Arbeit den ihr möglichen Teilbeitrag leisten möchte.

Dritter Teil: Parlamentarische Karriere

I. Persönliche Vorgaben

Die Politisierung des Lebens von Friedrich Gottfried Leue vollzog sich in kleinen aber stetig voranschreitenden Schritten. Sie verlief dabei zunächst parallel zu seiner juristischen Karriere und wies als deren räumliche und geistige Fixpunkte das gesellschaftliche Umfeld seiner drei ersten Dienstorte Aachen, Saarbrücken und Koblenz auf. An allen drei Orten lernte Leue – begünstigt durch seine herausgehobene gesellschaftliche Stellung – lokalpolitisch engagierte Personen kennen, mit denen er sich fruchtbar austauschen konnte und die ihm ihrerseits geistige Anregungen en masse zu geben vermochten⁵⁶². Peu à peu reifte Leue von einem zunächst ausschließlich rechtspraktisch orientierten Juristen über den Transmissionsriemen seines publizistischen Wirkens, seiner zunehmend zahlreicher und politisch tendenziöser werdenden Veröffentlichungen zu einem weithin bekannten und geachteten Vollblutpolitiker, der aus seinen über die Provinz hinausgehenden politischen Ambitionen kein Hehl machen wollte.

Als Ereignisse mit ausgeprägt katalytischer Wirkung müssen in diesem Zusammenhang die Vorgänge um das wissenschaftliche Hauptwerk Leues, seine Schrift »*Das Geschworenengericht*« genannt werden.

In diesen zwei Jahren existentiellen beruflichen Kampfes, die 1845 und 1846 den hauptsächlichen Lebensinhalt Leues bildeten, wurde nicht zuletzt durch die unerwartet heftigen und ihn ermunternden Reaktionen der Öffentlichkeit der Politiker geformt, der in den folgenden Jahren als Volksvertreter auf sich aufmerksam machen sollte. Leue merkte am eigenen Leib, daß mit politischer Verfolgung die Verfolgung derjenigen gemeint war, die es gewagt hatten, die herrschenden politischen Kräfte des eigenen Landes zu kritisieren. Es war eine heilsame und persönlichkeitsprägende Erfahrung, mitansehen zu müssen, in welch erschreckendem Ausmaß das herrschende System unfähig war, konstruktive Kritik zu ertragen und mit welch offensichtlich primitiven Machtmitteln dieser mächtige preußische Staat auf die Kritik eines einzelnen exemplarisch reagierte.

Aus dieser Sicht konnte der persönliche Triumph nicht größer sein, als Leue das nachhaltige Scheitern dieser ihm gegenüber praktizierten polizeistaatlichen Methoden aus der persönlichen Sicht eines beruflich Betroffenen miterleben konnte.

562 Auch *Cervelli*, S. 317, sieht diesen informellen Austausch von Meinungen und Ansichten als eine Grundlage für das Wachsen der liberalen politischen Elite.

Auf der Grundlage dieses eigenen negativen Erlebens forderte Leue nun von der staatlichen Gewalt die Aufhebung der Zensur und die Einrichtung liberaler Ministerien. Den anderen freiheitlichen Forderungen nach Gewährung von Assoziationsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Abschaffung von Feudallasten sowie der alles tragenden Forderung nach einer gesamtdeutschen und einer preußischen Verfassung konnte sich Leue ebenfalls reinen Gewissens und mit voller Überzeugung anschließen.

Es kam Leue in seinem gesamten politischen Wirken sehr zugute, daß gerade die rheinischen Juristen in der gesellschaftlichen Führungsschicht der Rheinprovinz eine herausgehobene Position einnahmen⁵⁶³. In dieser allgemeinen Wertschätzung durch die rheinische Bevölkerung unterschieden sich nach einer von *Faber* glaubhaft vertretenen These die rheinischen Juristen deutlich von den altpreußischen Juristen, deren traditionell staatsstreues Verhalten eine gewisse Bürgerferne insbesondere seit den Zeiten der Demagogenverfolgungen und der darauffolgenden politischen Strafprozesse präjudizierte⁵⁶⁴.

Es muß mit seinem intensiv ausgeprägten Bedürfnis nach politischer Wirkung zusammenhängen, daß sich Leue mehrmals zur Wahl als Volksvertreter zur Verfügung stellte. Für seine Wähler, die indirekt aus den Urwählern und direkt aus den Wahlmännern bestanden, spielte Leues Verankerung in der rheinisch-liberalen Opposition eine entscheidende Rolle.

Besonders wichtig war es für Leue im Rahmen seiner politischen Arbeit, sein fachliches Kerngebiet, die Rechtspolitik, zu besonderer Geltung zu bringen. Auf diesem Terrain war er ein praktisch wie auch theoretisch ausgewiesener Experte sowohl des preußischen als auch des rheinischen Rechts, kannte die entsprechenden historischen Verankerungen und das vergleichbare Gewebe anderer nationaler Rechtssysteme, vornehmlich derjenigen Englands und Frankreichs.

Spürbar wurde in seinen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, daß aus seiner Sicht eine verantwortungsbewußt praktizierte Rechtsreformpolitik notwendigerweise die Orientierung der Praxis an der Theorie und die beständige Überprüfung der Theorie an der erfahrenen Praxis voraussetzen mußte. Mit dieser an den Erfordernissen der Praxis ausgerichteten Forderung setzte Leue für die Ministerialbeamten im preußischen Justizministerium die Meßlatte einer praktikablen Rechtspolitik hoch an. Da Leue von

563 Näher dazu *Faber*, Recht und Verfassung, S. 18 f., auch zum folgenden. *Hansen*, Das politische Leben, S. 670, sieht in den rheinischen Juristen sogar besondere »Träger des rheinischen Gesamtbewußtseins«. Zur Rolle der Juristen im allgemeinen vgl. auch *Cervelli*, S. 323 f. Zur besonderen Rolle der Anwälte unter den praktischen Juristen siehe jetzt näher *Kühne*, Paulskirche und Anwaltschaft, S. 32 ff.

564 *Faber*, Recht und Verfassung, S. 19, beurteilt die rheinischen Justizbeamten im Gegensatz zu ihren altpreußischen Kollegen im Einklang mit *Landsberg*, Die Gutachten, S. 24 f., als »empfänglicher und teilnehmender für die Interessen ihrer Mitbürger«.

seinen grundsätzlichen Reformforderungen nicht abwich und – um der Sache willen – gegenüber preußischen Ministerialen keinerlei Kompromißbereitschaft zeigte, war ein parlamentarischer Dauerkonflikt vorprogrammiert. Das in seinen Augen stark verbesserungsbedürftige bestehende Rechtssystem in Preußen durch bloße Ausbesserungsarbeiten erträglicher zu machen, war nicht sein rechtspolitisches Ziel. Nachzugeben hätte für ihn als liberalen Gesetzesreformer geheißen, der Festigung und Verzweigung dieser makelhaften Gesetze Vorschub geleistet zu haben. Leue setzte demnach, gegründet auf seinen an Kant ausgerichteten Glauben an die Allgemeingültigkeit menschlicher Vernunftserkenntnis, stets auf nachhaltige politische Veränderungen. In diesem Sinne sind seine durch diesen Vernunftsoptimismus motivierten persönlichen Gesetzesinitiativen als sein ureigenster Beitrag zu einer radikalen Reform des Rechtssystems zu verstehen.

II. Politische Vorgaben des Vormärz

1. Verfassungsvorgaben

Als Leue drei Jahre vor der Revolution von 1848/49 die politische Bühne betrat, waren die Staaten Deutschlands auf der Rechtsgrundlage der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 unter dem Dach des Deutschen Bundes formell lose zu einem Staatenbund zusammengeschlossen. Einziges Organ war die in Frankfurt am Main ansässige Bundesversammlung, ein ständiger Gesandtenkongress unter Vorsitz Österreichs.

Dieser staatliche Zusammenschluß wurde während der vormärzlichen Zeit politisch heftig kritisiert. Es ging bei dieser Kritik inhaltlich jedoch nicht um eine Fortbildung oder gar Ersetzung der Deutschen Bundesakte als verfassungsrechtlicher Rechtsgrundlage, sondern eher um deren einheitliche und richtige Anwendung bzw. Umsetzung der im rechtlichen Rahmen der Deutschen Bundesakte aufgestellten gesetzgeberischen Forderungen⁵⁶⁵.

Das größte verfassungspolitische Problem auf der Ebene der Einzelstaaten war die mangelhafte Umsetzung des nach Art. 13 DBA allgemein von den Bundesstaaten zu beachtenden Gebots »*eine landständische Verfassung stattfinden*« zu lassen, so daß sich in den einzelnen Staaten in concreto ein buntes Bild auf unterschiedlichem Niveau erreichter konstitutioneller Stufen bot⁵⁶⁶.

565 Ebenso und näher zum Ganzen *Kühne*, Paulskirche, S. 31.

566 Einen Überblick hinsichtlich dieser verschiedenen Stufen der Verfassungsentwicklung in den einzelnen Staaten gibt *Kühne*, Paulskirche, S. 31, unter dem besonderen

2. Liberalismus

In der Epoche des Vormärz breiteten sich in allen deutschen Staaten liberale politische Vorstellungen aus⁵⁶⁷.

Mehr und mehr wandelte sich das erstarkende Bürgertum zu einer die Gesellschaft und politische Landschaft verändernden und zunehmend auch Teilhabe an der politischen Macht einfordernden Kraft. Die politischen Forderungen waren seit geraumer Zeit programmatisch umrissen.

Speziell in der Rheinprovinz wurden die politischen Zielvorstellungen des liberalen Bürgertums in der Zeit des Vormärz im wesentlichen durch zwei Charakteristika gekennzeichnet. Es waren dies zum ersten der Kampf der Rheinländer für allgemeine bürgerliche politische Freiheiten und zum zweiten das stetige Wachstum eines von rheinischer Eigenständigkeit geprägten regionalen Bewußtseins aller in der politisch künstlich geschaffenen preußischen Rheinprovinz zwangsvereinigten Rheinländer, deren gemeinsamer politischer Wunsch es war, als eigenständige Provinz in einem vereinigten Deutschland aufzugehen⁵⁶⁸.

Diese beiden ideologischen Ziele ließen sich in der vormärzlichen Zeit in zwei unterschiedliche politische Strömungen kanalisieren, der Verfassungsbewegung und der Einheitsbewegung. Beide Bewegungen bildeten ihren politischen Inhalten nach das nahezu ausschließliche Programm der sich allenthalben bildenden liberalen Zirkel und örtlichen Parteien⁵⁶⁹.

Die Führungsfiguren rekrutierten sich dabei im wesentlichen aus zwei beruflichen Schichten, die in einer steten und fruchtbaren Wechselbeziehung zueinander standen. Auf der einen Seite waren dies einflußreiche Kaufleute, als deren bedeutendste zu Recht *David Hansemann*, *Ludolf Camphausen* und *Gustav Mevissen* gelten⁵⁷⁰.

Hinweis darauf, daß in den beiden größten Staaten, Österreich und Preußen, überhaupt keine Verfassung galt.

567 Aus der facettenreichen Literatur zu diesem zentralen Thema der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts *allgemeingeschichtlich*: *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 382 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 385 ff.; *Conze*, Das Spannungsfeld, S. 225 ff.; *speziell auf die liberale Bewegung bezogen*: *Sheehan*, Der deutsche Liberalismus, S. 13 ff.; *Gall*, Liberalismus und bürgerliche Gesellschaft, S. 162 ff.; *Faber*, Strukturprobleme, S. 201 ff.; *Bußmann*, S. 527 ff.; *regionalpolitisch auf die Rheinprovinz bezogen*: *Hansen*, Das politische Leben, S. 696 ff.; *bezogen auf den Liberalismus als politische Partei*: *Werner Boldt*, S. 13 ff.; *Tormin*, S. 18 ff.; *Nipperdey*, Grundprobleme, S. 32 ff.

568 So auch *Hansen*, RhBA, Bd. 1, S. 3; *Vierhaus*, Preußen und die Rheinlande, S. 160.

569 Der Begriff »Partei« wird hier zunächst in untechnischem Sinne privater politischer Zirkel gebraucht.

570 Diese Einschätzung entspricht der allgemeinen Auffassung. Vgl. dazu nur *Schieder*, Vom Deutschen Reich, S. 67.

Das Wirken insbesondere dieser drei Kaufleute lediglich auf das Protegieren eines Wirtschaftsliberalismus reduzieren zu wollen, würde in der Analyse ihrer politischen Tätigkeit sicherlich zu kurz greifen – zu tief verwurzelt war in allen politisch interessierten Schichten der Rheinländer das Streben nach Verwirklichung von politischen Freiheiten, die es nach allgemeiner Auffassung der preußischen Krone abzutrotzen galt.

Wer anderes war prädestinierter, diese materiellen Forderungen in dem dazu notwendigen formellen Rahmen zu artikulieren als die zweite treibende politische Kraft des rheinischen Liberalismus – die liberalen Juristen?⁵⁷¹

Zu dieser Zeit des ausgehenden Vormärzes aber bereits von einer allgemeinen »Juristendominanz«⁵⁷² innerhalb der Kreise des vormärzlichen Liberalismus sprechen zu wollen, geht zumindest für die politischen Kreise der Rheinprovinz an den damaligen politischen Realitäten vorbei. Zu eindeutig waren hier traditionell die rheinischen Kaufleute die treibenden politischen Kräfte, als daß es Juristen gelungen wäre, die führenden Rollen etwa innerhalb der informell arbeitenden liberalen Kölner Zirkel die Vorrherrschaft zu übernehmen. Es bestand dazu auch weder objektiv noch vom Willen der beteiligten Politiker her irgendeine Veranlassung.

3. Rheinischer Provinziallandtag und Vereinigter Landtag

Das öffentliche politische Leben in der Rheinprovinz wurde in den Jahren vor der Revolution zu einem wesentlichen Teil durch die institutionelle Arbeit des rheinischen Provinziallandtages bestimmt⁵⁷³.

Der subjektiv hohe politische Stellenwert dieses Organs für den einzelnen rheinischen Bürger wird daran deutlich, daß, ausgehend von der Zeit um 1840, sich mehr und mehr rheinische Bürger mit Petitionen politischen Inhalts an den Provinziallandtag wandten⁵⁷⁴. Dieser basisdemokratisch orientierte Akt, sich politisches Gehör durch die Mittel der Einzel- und Massenpetitionen zu verschaffen zeigt doch offen, daß die derart aktiven Bürger

571 Deutlich wurde dies schon in der Zeit Leues in Saarbrücken, siehe dazu oben in der Biographie das Kap. IV 2.

572 So aber im Ergebnis *Cervelli*, S. 323 f. Der Ausdruck »Juristendominanz« geht auf *Siemann* (siehe dazu die erste Angabe im Literaturverzeichnis) zurück. Im Ergebnis ist *Siemann* freilich für den zeitlichen und politischen Rahmen seiner Untersuchung zu seiner Feststellung der dominierenden Rolle der Juristen im Frankfurter Paulskirchenparlament uneingeschränkt beizupflichten. Auch der praktische Jurist Leue hat mit seinem Auftreten in diesem Parlament einen guten Teil zu dieser Dominanz beigetragen.

573 Siehe dazu schon die Hinweise in Kap. IV der Biographie unter 2 c und 4 b.

574 Näher dazu und insbesondere mit Beispielen aus der Saarbrücker Region bei *Noack*, S. 25 f.

ihrer Ständevertretung einen nicht geringen auf eine erhoffte politische Kompetenz gegründeten Vertrauensvorschuß entgegenbrachten.

Zieht man jedoch eine Parallele zwischen diesem provinzialständischen Repräsentationsgremium und den späteren (echten) Parlamenten z. B. in Preußen, so wird schnell deutlich, daß die tatsächliche objektiv meßbare politische Wirksamkeit des rheinischen Provinziallandtages mit seinem subjektiven Ansehen in der rheinischen Bevölkerung nicht Schritt halten konnte. Aus dieser Sicht objektiv meßbarer politischer Effektivität kann – setzt man die Bedeutung dieses Gremiums in Relation zu den legislatorischen Machtbefugnissen preußischer Ministerien, an deren gesetzgeberischer Tätigkeit der Provinziallandtag von seinem Auftrag her beratend teilhaben sollte, – mit Fug und Recht von einem »Schattendasein«⁵⁷⁵ dieser Ständevertretung gesprochen werden.

Über die rheinischen Provinziallandtage aber auch über alle übrigen deutschen Landtage fällt Leue in der politikkritischen Vorrede zu seiner Monographie »Das Geschworenen-Gericht« ein die tatsächliche Bedeutung dieser Ständevertretungen relativierendes generelles Urteil, wenn er die Meinung vertritt:

»Was nutzt es dem Bürger, daß er auf dem Landtage durch seine Abgeordneten die künftigen Gesetze berathen und die Steuern bestimmen hilft, während er daheim in der Werkstatt des Despotismus wohnt, der ihn beinahe rechtlos macht und auf jedem Schritte seine rheuersten Güter gefährdet?«⁵⁷⁶

Ein ähnliches politisch eher wirkungsloses Bild dieses besonderen Typus einer politischen Institution ergibt sich ebenfalls bei der Betrachtung des ersten Vereinigten Landtages von 1847⁵⁷⁷.

König Friedrich Wilhelm IV. erließ am 3. Februar 1847 ein Patent, mit dem er die Vertreter der Stände der acht Provinziallandtage zu einem Vereinigten Landtag nach Berlin berief⁵⁷⁸. Die Gruppierungen der liberalen Opposition dieses Landtages um die rheinischen Abgeordneten Hansemann und Mevissen sowie die ostpreußischen Abgeordneten um von Auerswald, sahen in dieser Versammlung den ersten Schritt des preußischen Staates auf dem Weg zu einer parlamentarischen Vertretung auf Gesamtstaatsebene⁵⁷⁹. Freilich handelte es sich – wenn überhaupt die Motivation dieser Einberufung dieser Institution über den Charakter des politischen Taktierens hin-

575 Puhle, S. 32.

576 Leue, Das Geschworenengericht, S. X f.

577 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 399, bezeichnet den Vereinigten Landtag im Ergebnis zu Recht als fehlgeschlagenes ständisches Experiment des Königs.

578 Näher dazu Hansen, Das politische Leben, S. 700 f. Das Patent wurde veröffentlicht in der GS 1847, S. 33; Die politische Aufnahme des Patents ist dokumentiert bei Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 150 f.

579 Repgen, S. 4; Botzenhart, S. 101, weist klarstellend darauf hin, daß die Abgeordneten des Vereinigten Landtages ihr Gremium nicht als »vollgültige Repräsentation des preußischen Volkes« ansahen. Dazu steht nicht die innere Einstellung im Wi-

ausgegangen sein sollte – um einen zögerlichen Schritt in Richtung Parlamentarismus, der für die weitere Zukunft sämtliche Handlungsoptionen beim König beließ. Infolge dieser Entscheidungsprärogativen wurde dem aus gut 600 Mitgliedern bestehenden ersten Vereinigten Landtag das Recht auf periodische Zusammenkünfte ebenso vorenthalten wie eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz. Lediglich bei der Genehmigung neuer Steuern und Anleihen hatte der Vereinigte Landtag eine Beschlussskompetenz, auf dessen Grundlage er ein Steuerbewilligungsrecht erstritt. Das große parlamentarische Problem der Gewährung einer eigenen Immunität wurde vom preußischen König demgegenüber erwartungsgemäß nicht gelöst⁵⁸⁰.

Konnten sich die rheinischen Liberalen noch mit der Teilnahme am Vereinigten Landtag anfreunden⁵⁸¹, so versagten sie in ihrer überwiegenden Mehrheit ihre Zustimmung zum nachfolgenden Ständischen Ausschuß, der durch königliches Patent vom 31. Dezember 1847 auf den 17. Januar 1848 einberufen worden war. Von den Führern der rheinischen Liberalen nahm lediglich Camphausen seine Wahl zum Ständischen Ausschuß an, die durch den Vereinigten Landtag selbst erfolgt war.

Der König hatte, was den besonderen Unmut der rheinischen Liberalen hervorrief, nicht dem Vereinigten Landtag, sondern dem daraus gewählten, aber wesentlich kleineren Ständischen Ausschuß gemeinsam mit den anderen zu bildenden Ausschüssen als Vereinigter Ständischer Ausschuß das Recht zur Beratung des neuerlichen Strafgesetzbuch-Entwurfes übertragen. Das politische Verhalten Camphausens rief bei den anderen rheinischen Vertretern des Vereinigten Landtages z.T. anhaltendes Befremden hervor⁵⁸². Der Entschluß Camphausens wurde im Gegensatz zu der unter den rheinischen Liberalen vorherrschenden Meinung von Leue lebhaft begrüßt. Im Rahmen einer privaten Zusammenkunft rheinischer Liberaler bei Mevissen im Januar 1848 äußerte er sich »*derb und gradeaus, daß es ein großer Mißgriff war, einen Kampfplatz zu vermeiden, wo die Niederlage der Regierung gewiß war.*«⁵⁸³ Bei dieser Zusammenkunft war mit David Hansemann auch einer der rigorosesten Verfechter einer Ablehnung des Ständischen Ausschusses zugegen.

Bei dem dennoch gewohnt engagierten Auftreten Leues ist daher im besonderen anzumerken, daß er um der Sache der grundsätzlichen politi-

derspruch, daß die »*Mehrzahl der Mitglieder sich als Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur als Vertreter ihres Standes fühlten*«, wie der kritische Zeitzeuge Venedey, auf S. 372 seiner Schrift bemerkt.

580 Ebenso als Mangel erkannt von Kühnhardt, S. 141 f.

581 Nach dem Empfinden des Kölner Zeitzeugen Venedey, S. 372, sahen die rheinischen Vertreter den Vereinigten Landtag als »*Land- und Reichstag*« und fühlten sich »*als Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur als Vertreter ihres Standes*«.

582 Bergengrün, S. 400.

583 So der Kölner Lokalpolitiker H. Claessen über das Auftreten Leues in einem Brief an Camphausen vom 31. Januar 1848, bei Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 425.

schen Auseinandersetzung mit der preußischen Staatsregierung willen auch den internen Streit mit anderen rheinischen liberalen Weggefährten über den dahin einzuschlagenden Weg nicht scheute, was durchaus als ein bemerkenswerter Beitrag zur demokratischen Streitkultur zu bewerten ist.

Diese politische Ansicht Leues und Camphausens setzte sich in der Öffentlichkeit durch und namentlich das engagierte Auftreten Camphausens gegenüber dem preußischen Innen- und Kabinettsminister *von Bodelschwingh* geriet ein ums andere Mal in die Schlagzeilen der rheinischen Presse und damit in das Bewußtsein der politisch interessierten Öffentlichkeit⁵⁸⁴. Gleichwohl blieb der praktische Nutzen des Vereinigten Ständischen Ausschusses für die Beförderung der politischen Ziele der rheinischen Liberalen gering und mußte zu einem grundsätzlichen Bedenken dieser echten parlamentarischen Ansprüchen nicht genügenden institutionellen Einrichtung herausfordern.

Hinsichtlich des Entwurfs des Preußischen Strafgesetzbuchs beschloß der Vereinigte Ständische Ausschuß zu dem Zeitpunkt eine Vertagung von dessen Verkündigung, als in Paris bereits die Februarrevolution ausgebrochen war und mit dieser grundsätzlichen Veränderung in der politischen Großwetterlage Europas einhergehend die politische Zukunft Preußens ungewiß war.

Am Zweiten Vereinigten Landtag der preußischen Provinzialstände, der am 2. April 1848 zeitgleich mit dem Frankfurter Vorparlament tagte, nahmen die rheinischen Vertreter nahezu vollständig teil⁵⁸⁵. Die Deputierten verabschiedeten dann auch am 8. April erwartungsgemäß das »Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung«, der preußischen Nationalversammlung.

4. Politische Verhältnisse zu Beginn der Revolutionszeit

Kennzeichnend für die politische Situation Preußens im ausgehenden Vormärz waren neben der immer drängender werdenden sozialen Frage die enttäuschten Erwartungen der Bevölkerung in der Verfassungsentwicklung sowie in den gesellschaftspolitisch als höchst wichtig angesehenen Berei-

584 Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 417, 418 f. Fn. 2, 425. A.A. waren die ferngebliebenen rheinischen Vertreter wie etwa Mevissen in einem Brief an den rheinischen Landtagsdeputierten *F. Kühlwetter* aus Düsseldorf vom 11.2.1848, bei Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 454.

585 Vgl. Repgen, S. 125. Zur Motivation des Königs bei der Berufung des Zweiten Vereinigten Landtages *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 647.

chen staatlicher Einheit und Freiheit⁵⁸⁶. Gesteigert durch viele Jahre erfolglosen Drängens und unerfüllten Wartens suchte sich die Bevölkerung einen Ausgleich zu schaffen, der bei einer verharrend starren Regierungspolitik unausweichlich in revolutionäre Bestrebungen münden mußte. Zu Recht bezeichnet Treitschke Friedrich Wilhelm IV. als »*Mann des Schicksals für Deutschland*«⁵⁸⁷, da diesem preußischen Potentaten seine geschichtsträchtige Rolle nur im starren ständischen Sinne denkbar und bewußt gewesen ist, so daß er – beraten durch eine ständisch-konservative Kamarilla – die Chancen eines veränderten politischen Ansatzes in anachronistischem Sinne verpassen mußte.

Da die auf zunehmendem Pauperismus beruhenden sozialen Probleme bereits 1844 zu ersten Aufständen unter den schlesischen Weibern geführt hatten, war der nachfolgenden bürgerlichen Revolution auch auf sozialpolitischem Gebiet ein fruchtbare Boden bereitet. Latente Konflikte konnten von dieser revolutionären Basis aus in offene Konfrontation des sich allenthalben emanzipierenden Bürgertums mit der politisch reformunfähigen Obrigkeit umschlagen.

Die Welle der Revolutionen der Jahre 1848 und 1849 begann im Februar 1848 zunächst in Frankreich, wo das administrative Verbot von Demonstrationen für die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts zu vom »vierten Stand« getragenen Aufruhr führte⁵⁸⁸. Dahinter stand auf große Teile Europas bezogen die politische Lage einer Zerreißprobe zwischen den Regierungen und ihren Völkern, bei der es in concreto um neue Strukturen der Macht und der Institutionalisierung politischer Ansprüche ebenso ging wie um die Lösung des Problems der Legitimität politischer Staatsführungen.

Allenthalben wurden in Mitteleuropa liberale Freiheiten und nationale Aspirationen von den Bürgern gegenüber den Herrschenden eingefordert. Innerhalb des Deutschen Bundes brachen im März 1848 an verschiedenen Orten bürgerkriegsähnliche Unruhen aus, die sich zum Teil mit nationalen Erhebungen vermischten.

Leue hatte diese brisante Entwicklung wie auch einige andere wache Zeitgenossen schon seit einigen Jahren vorausgesehen. In der Vorrede zur Schrift »Das Geschworenen-Gericht« bewertete Leue die in Deutschland gärenden revolutionären Kräfte schon in den Jahren 1843 bis 1845, in denen sein Werk entstand, hoch, wenn er meint: »*Schon jetzt ist die öffentliche Meinung in Deutschland stark genug, um die Allmacht eines Königs, der zu*

586 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 400, bezeichnet diesen Problemtrias auf den Punkt gebracht als dreifach zugespitzte, verfassungspolitische, nationalpolitische und soziale Krise. Zur katalytisch wirkenden Rolle Friedrich Wilhelms IV. im Revolutionsprozeß und zu den enttäuschten politischen Erwartungen des Bürgertums siehe Schieder, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, S. 71. Zu den politischen Hauptrichtungen des Vormärz Huber, Bd. 2, S. 309 ff.

587 Treitschke, Dt. Geschichte, Bd. 3, S. 15.

588 Näher zu den revolutionären Vorgängen in Frankreich Kühnhardt, S. 144 ff.

*Willkür und Gewaltthaten geneigt wäre, durch die Furcht in Schranken zu halten, daß der allgemeine Wille des Volkes zur That übergehen könnte.«*⁵⁸⁹

Es sollten nach dieser Situationsbeschreibung noch weitere drei Jahre vergehen, ehe die Revolution in Deutschland zur geschichtlichen Tatsache werden konnte.

Leue selbst stand dem revolutionären Gedanken aufgeschlossen, ja bewundernd gegenüber. Von der französischen Revolution des Jahres 1789 war Leue fasziniert und beschreibt dieses politische Großereignis mit ausschließlich positiv besetzten Begriffen⁵⁹⁰.

III. Die Arbeit als Abgeordneter in der Revolutionszeit

1. Politische Heimat

Wo befand sich die politische Heimat Friedrich Gottfried Leues?

Um diese Frage mit hinreichendem Tiefgang beantworten zu können, ist es zunächst erforderlich, das geistige und persönliche Umfeld Leues näher zu beleuchten. Zuerst einmal ist in diesem Zusammenhang nach der geographisch-politischen Heimat Leues zu fragen.

Leue selbst sah sich in puncto provinzieller Einordnung einsteils als Altmärker und hatte demnach eine traditionell familiäre Bindung an die Provinz Sachsen. Auf der anderen Seite fühlte er sich aber politisch in weit höherem Maße hingezogen zu seiner rheinischen Wahlheimat und ihren Bewohnern. Indem Leue aber keine von beiden Bindungen verleugnete, sondern durch sein inneres einigendes Band des betonten nationalstaatlichen Denkens miteinander zu verbinden wußte, war es für ihn möglich und denkbar, für beide preußischen Provinzen als Abgeordneter zu wirken. Auf diese Weise ist die Tatsache zu erklären, daß Leue als Abgeordneter sowohl für seinen provinzial-sächsischen Heimatkreis Salzwedel/Gardelegen, als auch für seinen rheinischen Heimatort Köln und für die benachbarten Kreise Gummersbach/Waldbröl guten Gewissens ein Abgeordnetenmandat annehmen konnte.

589 Leue, Das Geschworenengericht, S. XI. Etwas allgemeiner aber durchaus in demselben Sinne äußerte sich Leues politischer Freund H. Claessen in einem Brief vom 12.02.1848 an den Deputierten Camphausen in Berlin, wenn er schreibt: »Jedermann weiß, daß aufgeregte Volkszustände wie überhaupt alles Leben ihre Zeiten der Ebbe haben, aber ein Thor ist, wer an die Wiederkehr der Flut nicht denkt.«, in: Hansen, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 456.

590 Leue, Ueber Censur und Redefreiheit, S. 5: »Die französische Revolution von 1789 ist das erhabenste Schauspiel, das die Weltgeschichte dem denkenden Menschenfreunde zur Betrachtung und Bewunderung hingegeben hat.«

Diese universalpolitische Grundhaltung teilte Leue mit vielen seiner liberalen politischen Gesinnungsgenossen, die ebenfalls in ihrer parlamentarischen Karriere Mandate für weit voneinander entfernt liegende Wahlkreise in den verschiedensten Provinzen zu erreichen trachteten.

Nachdem nun Leue geographisch und politisch weder als typischer rheinländischer noch etwa als typisch provinziell-sächsischer Abgeordneter verortet werden kann, sondern vielmehr als provinziell ungebundener deutscher Abgeordneter zu beurteilen ist, bleibt in einem nächsten Versuch der Einordnung nach seiner programmatisch-politischen Heimat zu fragen.

Mit der Einstufung Leues in der großen liberalen Strömung seiner Zeit ist zwar eine grobe oppositionelle Grundtendenz gegenüber dem herrschenden politischen System unproblematisch festzuhalten. Diese Grundhaltung vermochte aber im Hinblick auf die Vieldeutigkeit des Begriffes »liberal« wenig über die näheren politischen Zielsetzungen Leues auszusagen. Leue war mit seiner liberalen politischen Grundhaltung persönlich tief in der geistesgeschichtlichen Gedankenwelt der Aufklärung verwurzelt.

Bei der Entscheidung Leues für den Versuch, zu einer parlamentarischen Karriere anzusetzen, ist ebenfalls zu berücksichtigen, daß er sich mit den programmatischen Forderungen der Liberalen persönlich identifizierte und daneben ungebunden durch Einflußnahmen von außen seine Wahl zur Wahrnehmung der erreichten politischen Mandate annehmen konnte⁵⁹¹.

2. *Mitglied des Vorparlaments*

Leue war zur Zeit seines politischen Auftretens im Vorparlament mangels Erfahrungen in Provinziallandtagen noch kein etablierter Abgeordneter, vielmehr bildete dieser erste Auftritt auf der parlamentarischen Bühne erst den Grundstein zu seiner weiteren politischen Karriere.

Im Frankfurter Vorparlament traf Leue auf viele bekannte Gesichter und Weggefährten früherer Zeiten. Hier zahlte es sich für ihn als jungen Parlamentarier aus, in der Rheinprovinz an vier verschiedenen Orten beruflich tätig gewesen zu sein und dort eine Vielzahl interessanter und einflußreicher in der Mehrzahl politisch interessierter Menschen kennengelernt zu haben⁵⁹².

591 Eine heute allseits übliche Einflußnahme auf die Aufstellung von Kandidaten durch Verbände entfiel ohnehin, da sich diese erst im Verlauf der Revolution bildeten, vgl. dazu *Nipperdey*, Interessenverbände und Parteien, S. 370; *Triesch/Ockenfels*, S. 20; *Rudzio*, S. 55 f.

592 Eine Aufzählung der von Stedmann eingeladenen 30 rheinischen Vertreter findet sich bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 608, Fn. 1. Aus dem Kreis der Bekannten seiner Aachener Zeit begegnete er etwa einem seiner früheren Verteidiger, dem Advokaten *Friedrich Wilhelm Jungbluth*; aus Saarbrücker Tagen fand er im Kreis der

Über die politische Bedeutung der einzelnen Abgeordneten wie auch des gesamten Vorparlaments als Institution war sich Leue durchaus im klaren, wenn er seinen parlamentarischen Status als ein Mitglied einer »*Gesellschaft von Notabeln aus ganz Deutschland*«⁵⁹³ beschreibt.

Diese eher bescheidene Einschätzung des Charakters dieser Institution, getroffen aus der Sicht eines Mitgliedes des Vorparlaments zu Beginn der Verhandlungen, verkennt noch deren praktische parlamentarische Bedeutung. Das Frankfurter »Vorparlament«⁵⁹⁴ wird in seiner Funktion als eine frühparlamentarische Institution des 19. Jahrhunderts im Rahmen verfassungsgeschichtlicher Betrachtungen von der Forschung bislang eher stiefmütterlich behandelt. Es ist allenfalls im Zusammenhang mit dem nachfolgenden geschichtlich weit bedeutenderen Paulskirchenparlament⁵⁹⁵ am Rande in wenigen Worten gestreift worden. Festere Konturen erhielt die Tätigkeit des Vorparlaments in der verfassungsgeschichtlichen Forschung bislang nicht in dem ihm gebührenden Umfang⁵⁹⁶.

Die praktische Arbeit des gleichwohl den Charakter einer vorläufigen nationalen Repräsentation der Deutschen tragenden Vorparlaments begann

Abgeordneten seinen damaligen Mitstreiter, den Advokaten *Dietzsch* (*Juchō I*, S. XI, schreibt seinen Namen mit Dietsch noch falsch) sowie aus Trier seine Bekannten *Carl Cetto* und den Anwalt *Friedrich Zell* vor; aus seiner Koblenzer Zeit wiederum traf er auf seinen Justizkollegen *August Reichensperger*; aus seiner neuen Kölner Umgebung fand er neben den gewählten und delegierten Abgeordneten zwei seiner weiteren Verteidiger, *Gerhard Joseph Compes* und *Friedrich Forst*, in dem neuen parlamentarischen Kreis vor. Teilnehmer waren auch die Gebrüder Grimm. Wenn sie auch nicht durch Redebeiträge in Erscheinung traten, so galt schon ihre körperliche und geistige Anwesenheit als Legitimationsgrund dieses revolutionären Gremiums in der Öffentlichkeit. *Dilcher*, S. 935, übersieht im übrigen dieses gemeinsame Auftreten im Vorparlament, wenn er die Gebrüder Grimm nur einmal, und zwar beim Hannoverschen Verfassungskonflikt von 1837, gemeinsam »an prominenter Stelle in der politischen Auseinandersetzung« gesehen haben will.

593 *Juchō I*, S. 51; diese Bewertung Leues ist häufig zur Charakterisierung dieser parlamentarischen Versammlung angewendet worden: *Repfen* sieht das Vorparlament – aus dieser Sicht konsequent – als eine »improvisierte Notabelnbesprechung« an, *Märzbewegung*, S. 115; *Bergsträsser*, *Die parteipolitische Lage*, S. 615, sieht sie ebenfalls als »Notabelnversammlung«; *Valentin*, *Geschichte der Deutschen*, S. 400, von einer »Notablenversammlung«.

594 So etwa bei *Grimm*, S. 181 bezeichnet als »*sog. Vorparlament*«. Andere moderne verfassungsgeschichtliche Autoren unterschlagen die Existenz des Vorparlaments vollständig wie etwa *Wahl*, *Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866*, § 1 Rn. 16, 17. Das Vorparlament trug trotz seiner revolutionären Herkunft in seiner inhaltlichen Arbeit eindeutig parlamentarische Charakterzüge – freilich ohne den Rang eines Parlamentes zur Gänze erreichen zu können.

595 Insoweit beispielhaft *Kühne*, *Paulskirche*, S. 34 ff., dessen Werk als eine der wenigen verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen jüngeren Datums auf die wichtigen Funktionen des Vorparlaments näher eingeht.

596 Hier sind allerdings in einem von diesem Grundsatz positiv abweichenden Sinne zu benennen *verfassungsgeschichtlich*: *Freyer*; *Huber*, Bd. 2, S. 598 ff.; *allgemeinge-*

mit einem Konflikt. Der liberal dominierte Siebenerausschuß hatte ein Programm für die Beratung in der Versammlung ausgearbeitet, dem die radikale demokratische Linke um *Struve* und *Hecker* ein Fünfzehn-Punkte-Programm entgegenstellte. In groben Umrissen dieser beiden Programme standen sich damit die Forderung der radikalen Demokraten nach Republik und Volkssouveränität und die Bereitschaft der Liberalen, die Entscheidung über die künftige Staatsform der noch zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen, unerbittlich gegenüber.

Das Vorparlament wählte den Kompromiß und verzichtete darauf, über die womöglich präjudizierende Frage »Monarchie oder Republik?« abzustimmen. Ein breiter Konsens bestand jedoch im Kreis der Delegierten über die Aufgabe, der kommenden Nationalversammlung die organisatorischen Wege zu ebnen.

Es hängt sicherlich mit den revolutionären Tendenzen dieses Frühjahrs 1848 zusammen, wenn sich nach dieser Vorentscheidung die Mehrheit des Vorparlamentes lediglich die grundsätzliche Aufgabe stellte, den Weg für die Frankfurter Nationalversammlung zu ebnen. Mit diesem ausgleichenden und mäßigenden revolutionär-kupierten Ansatz stieß das Vorparlament in eine durch die revolutionäre Situation bedingte politische Lücke. Während der Revolutionsphase besaßen die Regierungen der einzelnen Staaten des Deutschen Bundes die vom Vorparlament beanspruchte und wahrgenommene politische Autorität nicht und der Deutsche Bund war institutio-nell unfähig, auf die geänderten politischen Bedingungen der Revolutionszeit ebenso angemessen und flexibel, wie es das Vorparlament später vollbrachte, zu reagieren⁵⁹⁷.

In die nun folgende Diskussion über den einzuschlagenden Wahlmodus schaltete sich auch Leue ein. In seinem ersten Wortbeitrag während des zweiten Sitzungstages äußerte er am 1. April 1848 die »*Ansicht, daß wir eine mittelbare Wahl vornehmen müssen ...*«⁵⁹⁸. Seine Gründe für die Absage an den Wahlgrundsatz der direkten Wahl waren pragmatischer Natur. In der nachfolgenden Abstimmung entschied sich das Vorparlament dennoch dafür, das Prinzip der direkten Wahl anzuerkennen, überließ es jedoch den

schichtlich: Valentin, Veit, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 1 S. 468 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 606 ff.; *regionalgeschichtlich auf die Rheinprovinz bezogen: Repgen*, S. 115 ff.

597 Ebenso *Bergsträßer*, Die Entwicklung des Parlamentarismus, S. 142.

598 *Juchō I*, S. 51. Leue wandte sich mit dieser Ansicht gegen einen Antrag des Abgeordneten *Dr. Schaffrath*, *Juchō I*, S. 44 f., der die direkte Wahl der Abgeordneten forderte. Von seinen Kölner Mitstreitern im Vorparlament war nur Compes derselben Meinung wie Leue (siehe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bei *Juchō I*, S. 162 f.). Insgesamt beteiligte sich Leue mittels fünf Wortbeiträgen an den Diskussionen des zweiten, dritten und vierten Sitzungstages des Vorparlaments.

einzelnen Staaten, aus pragmatischen Gründen von diesem Prinzip abzuweichen⁵⁹⁹.

In der Frage des passiven Wahlrechts sprach sich Leue in dem genannten ersten Wortbeitrag für das Alter »*von dreißig Jahren zur Wählbarkeit*«⁶⁰⁰ aus und stand mit dieser Ansicht im Kreise der Abgeordneten recht isoliert da. Seine in der Versammlung geäußerte Begründung für dieses hoch bemessene passive Wahlalter lautete auf durch die langanhaltende vorher gegangene Zeit politischer Zensur bedingte mangelhafte politische Ausbildung der Deutschen, die nach seiner Ansicht an der passiven Wahlmündigkeit Zweifel aufkommen lassen mußten⁶⁰¹. Gerade diese Wahlrechtsdimension in der Debatte des Vorparlaments führte zu einer weiteren politischen Ausbreitung des Demokratiedankens, da zumindest alle Männer mitwählen sollten. Dieser Gedanke breitete sich zu dieser Zeit flächendeckend in Europa aus⁶⁰².

In der nachfolgenden scharf geführten Debatte über die Permanenz des Vorparlaments ging es in der Sache um den Fortbestand des Vorparlaments bis zur Zusammenkunft der Nationalversammlung⁶⁰³. Auf der einen Seite stand die Forderung der Demokraten nach Permanenz im Raum, die im Ergebnis auf eine Ablösung des aus ihrer Sicht lediglich formal noch bestehenden Bundestages durch das quasi-revolutionäre Gremium des Vorparlaments hinauslief. Auf der anderen Seite stand die legal und in der verfassungsrechtlichen Rechtskontinuität gegründete Ansicht, den Bundestag und die Länderregierungen in die Vorbereitungen der Wahlen zur Nationalversammlung einzubinden. Leue vertrat die Meinung, das Vorparlament für permanent zu erklären, weil er glaubte, »*daß kein deutscher Bund mehr existirt. ... Das Volk hat also die Berechtigung auf seiner Seite, wenn es das, was ihm als Theil der Souveränität zusteht, durch sich selbst verwalten und nicht den Fürsten anvertrauen will.*«⁶⁰⁴ Mit dieser Ansicht befand sich Leue auf revolutionär-demokratischem Boden Struvescher Provenienz und entfernte sich von seinen bis dahin rein liberal geprägten Prinzipien. Er trat in

599 Das Abstimmungsergebnis für diesen Formelkompromiß findet sich bei *Juchō I*, S. 57 (»*entschiedene Mehrheit*«). Leue dürfte mit der Minderheit gestimmt haben. *Botzenhart*, S. 123, hat im Ergebnis recht, wenn er in diesem Abstimmungsergebnis ein vom Vorparlament offengelassenes Wahlverfahren erblickt.

600 *Juchō I*, S. 51. Leue begründete diese Ansicht in seinem Beitrag ferner mit der zu diesem Zeitpunkt erst vorhandenen »*Reife und Erfahrung*«. Das Vorparlament entschied sich für das passive Wahlrecht ab dem Zeitpunkt der Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres (Abstimmungsergebnis bei *Juchō I*, S. 57: »*große Majorität*«).

601 Diese aus Leues eigener Biographie begründete Ansicht wird als bemerkenswerter Redebeitrag Leues herausgestellt von *Freyer*, S. 68 f.

602 *Kühnhardt*, S. 147.

603 Ausführlich dazu *Valentin*, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 1, S. 472 f.

604 *Juchō I*, S. 78. Zur Motivation der Demokraten in dieser Frage vgl. *Bergsträsser*, Die parteipolitische Lage, S. 615.

dieser Frage nach eigenem Bekunden sogar als Antragsteller neben den Abgeordneten Scherer, Wesendonck, Raveaux und Schneider II auf⁶⁰⁵. Allerdings übersah Leue ebensowenig das Problem der mangelhaften Legitimation des Vorparlaments und seiner Abgeordneten und der dadurch potentiell heraufbeschworenen »*Gefahr, nachher desavouirt zu werden*«⁶⁰⁶. Er verstand seinen ihm durch die Kölner Bürger erteilten Auftrag als Abgeordneten des Vorparlaments als in der Hauptsache auf die Vorbereitung der Reichsversammlung gerichtet und fand den Bogen zur Begründung der Permanenz lediglich auf dem Weg über die vorherrschende revolutionäre politische Lage. Indem Leue sich für die Permanenz des gesamten Vorparlaments erklärte, bewies er eine bemerkenswerte politische Weitsicht. Wenn überhaupt, so bestand nur im revolutionären Vorparlament die reale Chance, den vorübergehenden Zustand der Lähmung bei den Regierenden auszunutzen und somit den politischen Zielen der Revolution zum Durchbruch zu verhelfen⁶⁰⁷. Leue mußte sich später nicht den Vorwurf gefallen lassen, durch den Verzicht auf die Ausübung weiterreichender Rechte dieses revolutionären Parlaments genau diejenigen reaktionären Kräfte gestärkt zu haben, die später für das Scheitern der Revolution und ihres Verfassungswerkes verantwortlich zeichnen sollten. Im Ergebnis sprach sich die Versammlung, dem hessischen Liberalen Heinrich von Gagern folgend, mit eindeutigem Votum gegen eine Permanenz des Vorparlaments aus, so daß sich Leue auch im Rahmen dieser Abstimmung erneut in der Minderheit befand⁶⁰⁸. Es spricht dennoch für die demokratische Gesinnung Leues, daß er sich mit seinen liberalen Gesinnungsgenossen dem Mehrheitsbeschuß beugte und nicht wie Friedrich Hecker und sein politischer Anhang nach erlittener Niederlage die Paulskirche verließ⁶⁰⁹. Dennoch gibt die hier deutlich werdende Einstellung Leues zu erkennen, daß er sich insoweit dem radikaleren aufklärerisch motivierten Flügel der Liberalen zugehörig fühlte und den seichten politischen Kurs der Mehrheit ablehnte.

605 *Juchō I*, S. 77. Seine in der Behandlung dieses Problems wortführende Stellung innerhalb des Kreises rheinischer Abgeordneter wird ebenfalls betont von *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 699 Fn. 3. Vgl. dazu auch *Kölnische Zeitung* Nr. 97 vom 6. April 1848, Beilage. Auch *Reichensperger*, S. 39, reiht Leue in die Reihe der wichtigsten Befürworter einer Permanenz ein. Eingereicht wurde der Antrag aber vom Düsseldorfer Rechtsanwalt Scherer.

606 *Juchō I*, S. 79. Diese konkrete Gefahr wird im Anschluß an die problembezogene Sichtweise Leues ebenfalls betont von *Freyer*, S. 84.

607 So auch *Repken*, S. 121.

608 Das Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung (auf Antrag Fr. Heckers) fiel klar mit 368 zu 143 Stimmen gegen den Antrag aus; vgl. *Juchō I*, S. 84 f. Nach *Repken*, S. 122, stimmten die Rheinländer sogar überproportional gegen die Permanenz, so daß Leues Einstellung und Abstimmung ebenso als Eigenständigkeit in den eigenen politischen Reihen bewertet werden können.

609 Leue verhielt sich damit ebenso wie z.B. sein politischer Freund Raveaux, vgl. dazu *Repken*, S. 248.

Im Gegensatz dazu sprach sich aber das Vorparlament für die Einrichtung des schon im Siebenerprogramm vorgesehenen permanenten Ausschusses aus, der jedoch – abweichend von der dort vorgesehenen Anzahl von 15 Mitgliedern – im personellen Umfang auf fünfzig Personen aufgestockt wurde. Auch im Hinblick auf diesen Ausschuß griff Leue in die Debatte ein und forderte, »daß jedes Land nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung vertreten werden muß«⁶¹⁰ und in diese grundsätzliche Forderung nach Einhalten eines Verhältnisprinzips schloß Leue insbesondere ein, daß auch die im Vorparlament unterrepräsentierten Staaten Preußen und Österreich im Ausschuß angemessen vertreten sein müßten⁶¹¹.

Es spricht durchaus für das im Verlauf der Versammlung gestiegene politische Ansehen Leues, daß er an zweifünfzigster Stelle der vorgeschlagenen Mitglieder den Einzug in dieses Gremium bei der Wahl am 3. April 1848, dem Schlußtag der Verhandlungen, nur knapp verpaßte⁶¹². Jedenfalls galt für den Abgeordneten Leue keineswegs das auch zu damaliger Zeit geltende Prinzip der neuen Abgeordneten, sich auf die praktische aber wirkungslose Rolle des Sitzens, Zuhörens und Beifallspendens zu beschränken. Leue ergriff diese durch den revolutionären Umbruch bedingte einmalige Chance, sich auch auf parlamentarischem Boden erste Meriten zu verdienen, beim Schopf und legte damit den Grundstein seiner parlamentarischen Karriere als Abgeordneter.

Versucht man ein Fazit der politischen Wirkung dieser Institution zu ziehen, so war eine der direkten Wirkungen des Vorparlaments dessen unmittelbarer Einfluß auf den Deutschen Bund. Dieser übernahm die Wahlrechtsbeschlüsse des Vorparlaments nahezu wörtlich in seinen Beschuß vom 7. April 1848 und machte sie damit für seine Mitgliedstaaten verbindlich⁶¹³. Am 2. April 1848 hatte der Bundestag zuvor schon unter dem politischen Druck auch des Vorparlaments seine im Jahr 1819 erlassenen repressiven Ausnahmegesetze aufheben müssen, nachdem er zuvor bereits anderen drängenden Reformforderungen nachgegeben hatte⁶¹⁴.

610 *Juchō I*, S. 96.

611 *Juchō I*, ebd.

612 *Juchō I*, S. 161. Gewählt wurden Leues Freunde Cetto und Stedmann, vgl. *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 719. In der Diskussion vor der Wahl sprach sich Leue, ebd., S. 133, für eine eindeutige thematische Beschränkung des Ausschusses aus, deren Auftrag einzig und allein darauf lauten sollte, »den Zusammentritt der Nationalversammlung zu betreiben«.

613 Beschlüsse bei *Huber*, Dokumente Bd. 1, S. 274 f.; vgl. dazu auch *Botzenhart*, S. 125. *Schieder*, Theodor, Handbuch, S. 86, greift daher verfassungsgeschichtlich zu kurz, wenn er den »sogen. Fünfzigerausschuß ... als einziges Ergebnis« der Verhandlungen des Vorparlaments bezeichnet.

614 Näher zu diesem revolutionären Druck auf den Deutschen Bund *Kühne*, Paulskirche, S. 36.

Auch hinsichtlich der noch jungen Tradition parlamentarischer Gepflogenheiten wirkte das Vorbild des Vorparlaments noch über die Zeit seiner unmittelbaren Wirksamkeit hinaus. So waren in den Versammlungen des Vorparlaments bereits fraktionelle Bindungen und Zusammenschlüsse deutlich geworden, die in dieser politischen Zusammensetzung auch während des nachfolgenden Paulskirchenparlaments beibehalten worden sind⁶¹⁵.

Als wichtigste vom Vorparlament ausgehende Wirkung kann nach allem die Tatsache angesehen werden, daß ohne dessen tatkräftige inhaltliche Vorarbeiten und ohne den von dieser frühparlamentarischen Institution ausgehenden politischen Druck der Weg zur Frankfurter Nationalversammlung nicht hätte gegangen werden können. Hätte es das Frankfurter Vorparlament nicht gegeben, wäre es für die in der althergebrachten Bundesversammlung versammelten deutschen Staaten ein leichtes gewesen, auf eine institutorisch unfähige Revolutionsbewegung zu verweisen, die im Gegensatz zu den bis dato regierenden Fürsten eine den Ständeversammlungen der Provinziallandtage vergleichbare Institution zustande zu bringen. Das Vorparlament gab für ganz Deutschland das plastische Beispiel für eine reibungslos und effektiv funktionierende Volksvertretung auf breiter Basis. Aufgrund dieser auch institutionellen Vorbildfunktion war die Frankfurter Nationalversammlung faktisch denkbar, planbar und erreichbar und es führte kein politischer Weg mehr an dieser nahen politischen Zukunft vorbei.

3. Abgeordneter der Paulskirche

a) Präliminarien

Durch einen auf den Vorarbeiten des Vorparlaments beruhenden am 10. April 1848 herausgegebenen Erlass des Märzministerpräsidenten *Ludolf Camphausen*, eines Bruders Otto Camphausens, und durch die »Verordnung über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung«⁶¹⁶ vom 11. April wurde festgelegt, daß auf 50.000 Einwohner ein Abgeordneter und auf 500 Einwohner ein Wahlmann gewählt werden sollte. Die deutsche Nationalversammlung wurde aufgrund gleichlautender Regelungen in allen deutschen Staaten daraufhin in den ersten Mai-tagen des Jahres 1848 nach dem für diese Wahl geltenden allgemeinen Männerwahlrecht nach Frankfurt zusammengerufen.

615 Auf diese Tatsache weist schon *Kühne*, Paulskirche, S. 35, zutreffend hin; ähnlich auch *Botzenhart*, S. 128, hinsichtlich der liberalen Fraktion.

616 GS 1848, S. 94.

Zur Vorbereitung dieser Wahl arbeitete Leue nach Abschluß seiner überörtlichen parlamentarischen Tätigkeit in Frankfurt gemeinsam mit vielen politischen Freunden im Kölner Zentralwahlkomitee nun auch auf örtlicher Ebene aktiv mit⁶¹⁷. In einer Zeit ohne professionalisiertes Kommunikationsmanagement waren neue Ideen zur praktischen Durchsetzung politischer Ziele gefragt. Im Rahmen des vom Wahlkomitee zunächst vorbereiteten Wahlkampfes wurde von diesem größeren Gremium ad hoc ein 25 Personen zählender Ausschuß gebildet, der unter der Leitung des Rechtsanwalts und Stadtrates Compes den Kölner Wahlkampf führen sollte. Auch Leue befand sich unter den ersten Mitgliedern des Ausschusses. Zu Recht macht *Brandt* darauf aufmerksam, daß es sich bei den allerorts auftauchenden Wahlkomitees der Sache nach um »*Vorformen der späteren politischen Parteien*«⁶¹⁸ handelte.

Am 21. April erschien ein Neudruck des gemeinsam erarbeiteten Wahlprogramms, den Leue ebenfalls verantwortlich mitzeichnete. Das in kürzester Frist zu Papier gebrachte Programm enthielt bereits die konkrete zentrale Forderung, daß »*in Form der konstitutionellen Monarchie folgende Rechte und Freiheiten als Minimum der Volksfreiheit durch die Verfassung gewährleistet werden müssen*«⁶¹⁹. In der nachfolgenden Aufzählung wurde auch die Leue'sche Forderung nach »*Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Rechtsverwaltung und Geschwornengerichte in Strafsachen, namentlich bei politischen und Preßvergehen*«⁶²⁰ ausdrücklich aufgeführt. Eine erste programmatische Arbeit Leues als Politiker war mit diesem Wahlprogramm vollendet und ein grober politischer Handlungsentwurf für die Arbeit in der Deutschen Nationalversammlung war unter maßgeblicher Mitarbeit Leues entworfen worden. Sämtliche streng nach Alphabet aufgeführten Unterzeichner dieses Wahlprogramms leisteten Ihre Unterschriften ohne Titel und Berufsbezeichnung. Mit *Repgen* ist aus diesem Grund davon auszuge-

617 Seine Teilnahme ist belegt durch Unterzeichnung eines Flugblattes vom 12. April 1848, dessen Wortlaut abgedruckt ist bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 34; vgl. zu dessen Entstehung auch *Repgen*, S. 164 f. Leiter des Kölner Wahlkomitees war Leues Freund und ehemaliger Verteidiger Josef Gerhard Compes. Nach Meinung der Kölnischen Zeitung, zitiert bei *Hansen*, a.a.O., S. 35, Fn. 2, war das Komitee geprägt von einer »*konstitutionell-monarchischen*« Gesinnung und entsprach damit genau Leues politischen Intentionen.

618 *Brandt*, S. 114, unter Hinweis auf die Entwicklung von »*Wahlklubs*« im Württemberg der 1830er Jahre.

619 *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 36. Auf die politische Zusammenarbeit Kölner und Koblenzer Kreise im Wahlkampf weist *Repgen*, S. 166 ff., hin. Es liegt nahe, auch in diesem Punkt Leue aufgrund seiner beruflichen Vita als eines der Verbindungsglieder zu sehen. Mit dem Koblenzer Gemeinderat Friedrich Zell war Leue zur Zeit dieses Wahlkampfs schon persönlich bekannt.

620 *Hansen*, a.a.O., S.36.

hen ist, daß jeder Name für sich allein den zahlreichen Lesern dieses als Flugblatt verbreiteten Programms ein Begriff gewesen sein muß⁶²¹.

Das Kölner Wahlprogramm von 1848 ist ein frühes Zeugnis eines mit demokratischen Mitteln geführten Wahlkampfes. Motive der Kölner Liberalen wurden offengelegt, Zwecke der im Rahmen vorher geführter Diskussionen gefundenen Handlungsprärogativen und mutmaßliche Folgen ihres Ausbleibens wurden der interessierten Wählerschaft transparent dargestellt. Das primär zu erreichende Ziel war, in der Konkurrenz aus personnel und politischen Alternativen zu bestehen. In einer Zeit der politischen Umbruchsstimmung, die kaum demokratisch institutionalisierte Traditionen kannte, war es eine vollkommen neue Situation, einen Wahlkampf führen zu müssen. Dies galt in demselben Maße für die Wähler wie auch für die Kandidaten, aber auch für die einzelnen Staaten, die den organisatorischen Ablauf der Wahlen zu sichern hatten. Leue war in jeder Hinsicht ein pragmatischer Wahlkämpfer. Indem er sich aktiv an der Basis des örtlichen Wahlkreises betätigte, bewies er die aus demokratischer Sicht erforderliche Bürgernähe. Er wollte das Wahlvolk informieren und damit dessen Stimmabgabe im Sinne der Liberalen positiv beeinflussen.

Leue war auch ein intellektueller Wahlkämpfer. Er sah die bevorstehende Wahl als einen fundamentalen Legitimationsakt des deutschen Volkes an, in der sich zum ersten Mal auf Bundesebene die Ausübung eines Teiles der Staatsgewalt durch das Volk manifestieren konnte. Der permanente Prozeß der politischen Meinungsbildung im nun beendeten Vormärz mündete nun in den entscheidenden Akt der Parlamentswahl, bei der sich auch Leue selbst in seinem Heimatkreis zur Wahl stellen wollte.

Auch in Leues Heimatkreis Salzwedel/Gardelegen wurde Wahlkampf betrieben, der jedoch von einem engagierten Wahlkreisbüro geführt werden mußte, da Leue nicht an zwei Orten gleichzeitig zugegen sein konnte⁶²². Indem Leue den Wahlkampf an vier Personen seines Vertrauens in den beiden Orten Salzwedel und Gardelegen delegierte und seine politischen Ansichten in Bürgerversammlungen und durch die örtliche Presse an die interessierte und engagierte Wählerschaft verbreiten ließ, führte er tatsächlich gleichzeitig einen Wahlkampf an zwei Orten. In Köln war er selbst als Wahlkampfmanager für seine politischen Freunde tätig, während der Wahlkampf in seiner Heimat für ihn als Kandidat von seinen Vertrauten gemanagt wurde⁶²³. Leue verfolgte damit die Wahlkampfstrategie, seine libera-

621 *Repgen*, S. 165.

622 Vgl. dazu die ausführliche Schilderung der näheren Umstände seiner Wahl oben in der Biographie im Kap. IV unter 4 d cc).

623 Trotz seines frühen Entschlusses für den heimatlichen Wahlkreis war Leue neben 12 anderen Kandidaten auch für einen der sechs Kölner Wahlkreise im Gespräch; vgl. dazu *Repgen*, S. 250 Fn. 30, unter Bezugnahme auf ein Inserat des Zentral-Wahlkomitees in der *Kölnischen Zeitung* Nr. 121, Beilage S. 2.

len politischen Ziele auf eine für damalige Verhältnisse maximale Weise zu verbreiten. Sein persönlicher Erfolg als gewählter Abgeordneter und als erfolgreicher Wahlhelfer belegt eindrucksvoll, daß es auch unter den politisch-situativen Gegebenheiten vor nunmehr 150 Jahren möglich war, ohne Parteiapparat allein mit Hilfe menschlichen Geistes und engagierter Tatkraft einen Wahlkampf erfolgreich durchzuführen und zu einem politisch befriedigenden Ende zu bringen.

b) Parlamentarische und fraktionelle Arbeit

Die Abgeordneten der Paulskirche waren von ihrer Wählerschaft zumeist als individuelle Persönlichkeiten und erst in zweiter Linie als Abgesandte oder politische Funktionäre einer bestimmten politischen Gruppierung nach Frankfurt gewählt und entsandt worden. Im Wahlkampf hatten die Kandidaten als potentielle Abgeordnete zuerst ihre persönliche Meinung vertreten und erst in zweiter Linie das gemeinsame politische Leitbild ihres Standes. Es gab unter den nach Frankfurt angereisten Abgeordneten daher zunächst noch keine auf formalen Zugehörigkeiten beruhenden Verbindungen. Diese Verbindungen ergaben sich erst allmählich im Fortgang des parlamentarischen Geschehens. Aus dem parlamentarischen Alltag der Beratungen heraus fanden sich Personen und Gruppierungen zusammen, die zuvor gemeinsame Überzeugungen und gemeinsame Ziele entdeckt hatten. Ziele dieser lockeren Zusammenschlüsse waren zunächst gemeinsame Absprachen und Abstimmungen über künftig einzuschlagende Verfahrenswege an deren Ende eine erhöhte Durchschlagskraft in der Durchsetzung gemeinsam gewonnener Überzeugungen stehen sollte. Zum Zwecke dieser Verabredungen fand man sich in Hotels und Wirtshäusern zusammen, organisierte sich in parlamentarischen Clubs, die nach den Orten benannt waren, an denen man sich regelmäßig zu treffen pflegte⁶²⁴.

Sieht man Fraktionen nach einer gängigen Definition als »*den organisatorischen Zusammenschluß einer Gruppe von Abgeordneten zur gemeinsa-*

624 Eine sehr anschauliche Schilderung der Entstehung dieser frühparlamentarischen Fraktionen gibt der Fraktionskollege Leues von Mohl, Robert im zweiten Band seiner Lebenserinnerungen auf den S. 66 ff., auch zum folgenden. Von Mohl, der erst 1871 geadelt wurde und daher in der Paulskirche noch als bürgerlicher Abgeordneter Mohl aus Heidelberg geführt wurde, schloß sich später jedoch im Gegensatz zu Leue dem Augsburger Hof, einer rechten Abspaltung des Württemberger Hofes, an. Zu dieser für die parlamentarische Arbeit folgenschweren Spaltung vgl. näher Kramer, S. 96 f.

men Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben«⁶²⁵ an, so erfüllten die gemeinhin als politische Clubs bezeichneten Gruppierungen der Paulskirche diesen Anspruch und können daher als Fraktionen bezeichnet werden. Wenn sie zu dieser Zeit auch noch nicht mit eigenen korporativen Rechten im Parlament ausgestattet waren, so handelte es sich dennoch rein faktisch bereits um Kollegialorgane, aus deren Gesamtheit sich das Parlament zusammensetzte.

Eine besondere politische Funktion erfüllten die 10 verschiedenen Fraktionen der Paulskirche, indem sie eine Eigendynamik im Ringen um die Mehrheit im Parlament zu entwickeln wußten, da die heute übliche Meinungsübertragung über die Parteien in die Reihen der Fraktionen in den Jahren 1848/49 noch keinen Pendant fanden. So bildeten die Fraktionen gleichzeitig das Sammelbecken und das Sprachrohr der in ihren Reihen vertretenen politischen Strömungen.

Leue schloß sich dem linken Zentrum der Paulskirche, dem Anfang Juni 1848 gegründeten Würtemberger Hof an. Bei dieser Fraktion handelte es sich um eine politisch von der liberalen Hauptrichtung des Parlaments abgespaltene Strömung⁶²⁶. Die Gründung dieses Clubs ging zu einem großen Teil auf eine Initiative des Leue bereits persönlich bekannten Kölner Abgeordneten *Franz Raveaux* zurück⁶²⁷.

Das vier Hauptpunkte umfassende Programm dieser Fraktion sah eine übergreifende Geltung der künftigen Reichsverfassung vor, die unabhängig

625 So etwa *Kevenhörster*, in: *Andersen/Woyke*, S. 164. Zur personellen Zusammensetzung des Paulskirchenparlaments hinsichtlich der von den Abgeordneten angegebenen Berufe vgl. die genauen Informationen bei *Kühne*, Paulskirche, S. 51 ff.; *Sieemann*, Nationalversammlung, S. 19 ff.

626 Näheres zur bewegten Gründungsphase des Würtemberger Hofs bei *Kramer*, S. 77. Zur politischen Gliederung der Paulskirche im allgemeinen *Huber*, Bd. 2, S. 612 ff. und spezieller *Tormin*, S. 29 ff., dort auf den S. 33 ff. auch eine anschauliche Einordnung und Unterteilung der Liberalen im Paulskirchenparlament. *Huber*, Bd. 8, S. 125, ordnet Leue fälschlich der »Westendhalle« zu und erhebt ihn ebenso verfehlt in den Adelsstand.

627 So der Kölner Abgeordnete zur Preußischen Nationalversammlung *Karl Heinrich Brüggemann* über die fraktionspolitische Bedeutung des Abgeordneten Raveaux in einem Schreiben an Mevissen vom 20. Juni 1848, bei *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 258. Zu der personellen Zusammensetzung der Fraktion des Würtemberger Hofs vgl. *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher Bd. 18, S. 158 f. und *Eisenmann*, S. 26, der jedoch gerade den Initiator dieser Gruppierung, Franz Raveaux, unter den 47 genannten Mitgliedern nicht aufführt. Leue wurde vorerst der 12. Abteilung des Parlamentes zugeordnet, wobei die Unterteilung der amorphen Masse der Abgeordneten in Abteilungen allein den Zweck erfüllte, die inhaltliche parlamentarische Arbeit zunächst effektiver und übersichtlicher gestalten zu können. Zu Recht weist *Moldenhauer*, *Rüdiger*, Aktenstücke, S. 56, darauf hin, daß die am 19. Mai durch Verlosung erfolgte Einteilung der Abgeordneten in Abteilungen mit der späteren Bildung von Fraktionen überflüssig geworden war. Unter den weiteren 25 Abgeordneten in der 12. Abteilung waren außer den sächsischen Abgeordneten *Blum* und

von Vereinbarungen mit den deutschen Einzelstaaten sein sollte⁶²⁸. Ferner wurde eine auf der Souveränität des deutschen Volkes gegründete Verfassung ebenso vertreten wie die Gründung eines Bundesstaates.

Innerhalb dieser liberalen Fraktion mußte Leue seine unmittelbar zuvor im Vorparlament erworbene parlamentarische Erfahrung sehr zugute gekommen sein. Mit diesem praktischen Erfahrungsschatz ausgestattet befand Leue sich allerdings in der Minderheit derjenigen Abgeordneten, die überhaupt über parlamentarische Vorerfahrungen verfügten⁶²⁹. Es kann aus diesem Grund davon ausgegangen werden, daß sich Leue in der innerfraktionellen Diskussion einiges Gehör zu verschaffen wußte. Bei der intensiven inneren Einstellung Leues zu seiner parlamentarischen Tätigkeit kann ferner davon ausgegangen werden, daß er als praktischer Jurist und Rechtsreformer auch in der Fraktion eine reformpolitische Linie vertrat, die eine Orientierung der Rechtspraxis durch die zu schaffenden Gesetze ebenso notwendig braucht wie die Überprüfung möglicher Gesetzesvorhaben durch die Erfordernisse der Praxis.

Der Ablauf der Sitzungen in den verschiedenen Clubs der Paulskirche glich dem Konferieren heutiger Fraktionen und verlief nach förmlich festgelegten Statuten, die jeder Abgeordnete, der Mitglied dieser Gemeinschaft werden wollte, zusammen mit dem Programm unterschreiben mußte⁶³⁰. Unter der Leitung des jeweiligen Vorsitzenden wurden die Themen, parlamentarische Vorgehensweise und Anträge jeweils in Für- und Gegenrede abwägend vorberaten, ehe es zu einer Meinungsbildung in Form einer Abstimmung kam und die parlamentarischen Redner des Clubs bestimmmt

Wigard keine bekannten Namen zu finden, vgl. dazu *Wigard I*, S. 23. Unter den Mitgliedern dieser Abteilung muß dem Leipziger Abgeordneten Blum von seinen Parlamentskollegen eine besondere Stellung eingeräumt worden sein, da er neben dem Verfassungsausschuß auch in die Ausschüsse für die Geschäftsordnung, den Zentralwahlausschuß und den Ausschuß für die Zentralgewalt gewählt worden ist, vgl. dazu die Listen bei *Moldenhauer, Rüdiger*, Aktenstücke, S. 61, 62, 66, 78. Blum übernahm dann auch den Vorsitz in der 12. Abteilung, siehe dazu *Haßler I*, S. 4.

628 Das Programm ist abgedruckt in dem Buch des Abgeordneten des Casino (rechtes Zentrum) *Eisenmann*, S. 24 f. Zu den Zielen des Württemberger Hofes vgl. *Moldenhauer/Schenk*, a.a.O., ebd.

629 Nach den von *Kühne*, Paulskirche, S. 56 f., ermittelten Zahlen, verfügte in quantitativer Hinsicht ein gutes Drittel aller Abgeordneten über parlamentarische Vorerfahrungen auf den vier vertikalen Ebenen, Bund, Länder, Provinzen oder Gemeinden. Qualitativ betrachtet können an demokratischen Maßstäben gemessene brauchbare parlamentarische Erfahrungen mit *Kühne*, a.a.O., S. 57, nur auf die Mitglieder des Vorparlaments begrenzt werden. Deren Anzahl betrug nach *Moldenhauer/Schenk*, a.a.O., S. 177 ff. und *Kühne*, a.a.O., S. 161, in der Paulskirche 120 Mitglieder.

630 So der § 3 der Statuten des Württemberger Hofes. Die 7 Paragraphen umfassenden Statuten sind abgedruckt bei *Eisenmann*, S. 25 f. und bei *Kramer*, S. 274. Zur Arbeit in den Clubs vgl. auch *Tormin*, S. 27 f.

wurden. Auch eine Fraktionsdisziplin im Rahmen der Abstimmungen (unter dem Damoklesschwert des Ausschlusses aus dem Club für den Fall eines beharrlichen divergierenden Abstimmungsverhaltens) war in § 4 der Statuten für die Abgeordneten festgehalten.

c) Anträge, Redebeiträge und Ausschußarbeit

Leue stellte in seiner Zeit als Abgeordneter der Paulskirche insgesamt 14 eigenständige Anträge oder Zusatzanträge und beteiligte sich an der Unterstützung von 8 weiteren Anträgen, die zumeist von seiner Fraktion gestellt wurden. Von den insgesamt 10 Wortbeiträgen Leues zur Plenardebatte, die in ihrem zeitlichen Umfang deutlich differieren, hielt Leue 2 Reden vor und 8 nach der organisatorisch und strukturell erfolgten Fraktionsbildung im Parlament. Seine Beiträge lieferte Leue in den Monaten Mai bis Oktober 1848.

Bereits in den ersten vier im Mai 1848 stattfindenden Sitzungen der Deutschen Nationalversammlung, also bereits bevor sich die Fraktionen gebildet hatten, trat Leue mit mehreren Redebeiträgen und Anträgen auf das Podest der politischen Bühne. Sämtliche von Leue ab Juni 1848 gestellten Anträge mußten dann aber nach § 5 der Statuten innerhalb der Württemberger Fraktion vorberaten werden, an deren Beratungsende jeweils eine Zustimmung von »wenigstens zwanzig Mitgliedern der Gesellschaft« erfolgt sein mußte.

Mit seinem ersten Redebeitrag im Paulskirchenparlament zur Thematik der Geschäftsordnung schloß sich Leue am 18. Mai 1848 einem Antrag des liberalen Abgeordneten *Goltz* an, wonach es seiner Ansicht nach unnötig war, einen provisorischen Präsidenten der Versammlung zu wählen⁶³¹. Es sollte danach bei dem vorläufigen Vorsitz des gewählten Alterspräsidenten Friedrich Lang bleiben, bis nach der Geschäftsordnung ein Präsident endgültig gewählt worden wäre. Dieser Antrag hatte bekanntlich keinen Erfolg, da die Nationalversammlung den Freiherrn *Heinrich von Gagern* im Rahmen ihrer zweiten Sitzung am 19. Mai 1848 zu ihrem vorläufigen Präsidenten wählte⁶³².

Seinen ersten völlig eigenständigen und dabei inhaltlich zweigeteilten Antrag stellte Leue am Nachmittag desselben 2. Sitzungstages, als er einen

631 *Wigard I*, S. 10; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 162. Da es sich um einen Anschluß an den Antrag seines Vorredners handelte, wurde dieser in der Dokumentation von Haßler nicht eigens aufgeführt. Zu den Problemen um den Geschäftsablauf in den parlamentarischen Anfängen der Paulskirche vgl. auch *Tormin*, S. 26.

632 Von Gagern eröffnete die Fortsetzung 2. Sitzung am Nachmittag des 19. Mai bereits als deren Präsident, vgl. *Wigard I*, S. 21. Über seine Person näher *Sellert*, Sp. 1368 ff.

dauerhaften Verbleib des Großherzogtums Posen bei Preußen ebenso forderte wie auch eine Amnestie der polnischen Freiheitskämpfer⁶³³.

Einen zweiten praktisch wichtiger Antrag stellte Leue in derselben Sitzung. Darin forderte er von den Abgeordneten der Nationalversammlung, einen Archivar zu ernennen, dessen Aufgabe es sein sollte, die der Reichsversammlung zugehenden und durch sie beschafften Bücher und Urkunden zu archivieren⁶³⁴. Damit hatte Leue als erster der Parlamentarier erkannt, daß es notwendig war, dem noch jungen Parlament mit dem Archiv ein inneres Strukturelement an die Seite zu stellen, das verwaltungsgeschäftliche Servicefunktionen zu erfüllen vermochte. Inhalt seines Antrages war eine erste, in vier Punkte unterteilte Archivordnung, die über den Rechtscharakter einer allein parlamentsinternen Geltungskraft hinausging, indem sie die Archivalien dem gesamten deutschen Volk zur Einsicht- und Abschriftnahme öffnen sollte.

Beide Anträge aus der 2. Sitzung wurden aufgrund einer Mehrheitsentscheidung des Parlaments an die Abteilungen verwiesen, aus denen die Abgeordneten hinsichtlich der Behandlung beider Anträge in der parlamentarischen Debatte nie wieder etwas hörten. Zu Recht beklagt *Moldenhauer* aus heutiger Sicht, daß die Abgeordneten der Nationalversammlung insbesondere diesen pragmatischen Antrag Leues auf Einrichtung eines Archivs – wohl aufgrund ihrer parlamentarischen Unerfahrenheit in Sachen der Geschäftsordnung – einfach übergangen hatten⁶³⁵.

Seinen dritten Antrag stellte Leue in der 3. Sitzung vom 22. Mai. Mit diesem dritten Antrag forderte Leue eine Stellungnahme der Paulskirche zu den parallel stattfindenden Verfassungsberatungen in den Länderparlamenten ein. In einem diplomatisch gefaßten Beschuß sollte an die Mitglieder in den Länderparlamenten apelliert werden, »die Berathung über die Verfassung dieser Staaten abzulehnen, in allen übrigen Stücken aber mit Muth und Kraft das Wohl des Vaterlandes zu berathen.«⁶³⁶ Es handelte sich bei diesem Antrag um ein Amendment zu einem grundlegenden Antrag von

633 *Wigard I*, S. 31; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 162 ff.; *Haßler V*, S. XIV, unterschlägt unter der Ordnungsnummer 321 den zweiten Teil des Leue'schen Antrages, während er in seinem ersten Band, S. 3, den Antrag noch als einen »auf Herstellung des Friedenszustandes im Großherzogthum Posen« gerichteten Antrag mißdeutete.

634 Vollständiger Antrag abgedruckt bei *Wigard I*, S. 32; *Haßler V*, S. 4; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 164 f. Den Geschäftsgang hinsichtlich eingereichter Anträge stellt *Moldenhauer*, *Rüdiger*, Aktenbestand, S. 58 f., anschaulich dar.

635 *Moldenhauer*, *Rüdiger*, a.a.O., S. 52. Über die parlamentarische Unerfahrenheit der Abgeordneten näher *Kühne*, Paulskirche, S. 58, wo er konstatiert, daß von einem zügigen Geschäftsablauf »erst nach der Konsolidierung der Regierungsfraktionen vom September 1848 an« gesprochen werden kann. Diese Tatsache erklärt auch das Übergehen der ersten Leue'schen Anträge.

636 *Wigard I*, S. 41; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 165. Bei *Haßler I*, S. 4, wird dieser Zusatzantrag Leues nicht erwähnt.

Raveaux, mit dem dieser in der 2. Sitzung vom 19. Mai lediglich zunächst gefordert hatte, »daß den Abgeordneten aus Preußen, welche zugleich für den constituirenden Reichstag in Preußen gewählt sind, freistehে, beide Wahlen anzunehmen«⁶³⁷. Raveaux hatte mit seinem Antrag – vielleicht ohne dessen verfassungsrechtliche Tragweite zu erahnen – das potentielle Spannungsverhältnis zwischen verfassungsgeberischen Tätigkeiten der Paulskirche auf der einen Seite und ebensolchen auf die Einzelstaaten bezogenen Normsetzungsaktivitäten auf der anderen Seite berührt.

An dem thematisch viel weitergehenden Zusatzantrag von Leue wird deutlich, daß dieser den bereits eingebrachten Antrag von Raveaux dazu benutzte, als Vehikel für die Diskussion seines zusätzlichen Anliegens zu dienen. Leue hätte seinen Antrag ebensogut als einen eigenständigen Antrag formulieren können, was er jedoch aus taktischen Gründen unterließ. In der Sache wurde der Antrag von Raveaux und mit diesem auch sämtliche daran anschließende Zusatzanträge zunächst vertagt, um daraufhin in der nachfolgenden 3. Sitzung in eine noch zu bildende Kommission überwiesen zu werden. Deren 14 Personen umfassende Zusammensetzung wurde im Rahmen der 4. Sitzung verlesen. Die Minderheit des Parlaments, zu der auch Raveaux und Leue gehörten, hatte zuvor vergeblich eine weitere Aussprache über den Antrag und die Zusatzanträge im Plenum gefordert⁶³⁸. Im Ergebnis führte der umgeformte Raveaux'sche Antrag zu dem Beschuß der Nationalversammlung, daß »Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit unserer Reichsverfassung nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig zu betrachten sind ...«⁶³⁹. Damit hatte sich das Parlament noch vor den eigentlichen Verfassungsberatungen zum Staatsaufbau für das föderalistische Prinzip erklärt⁶⁴⁰.

In der 4. Sitzung stellte Leue seinen vierten, nunmehr wiederum eigenständigen und in zehn Artikel gefaßten Antrag⁶⁴¹. Inhaltlich forderte Leue von der Reichsversammlung in einem ersten Komplex, die besondere ver-

637 *Haßler I*, S. 2 f.; mit geringfügig anderem Wortlaut bei *Wigard I*, S. 28. Die verfassungspolitische Tragweite dieses später durch die Abgeordneten Werner und von Soiron noch umgeformten Antrages beleuchten Botzenhart, S. 163 f. und Kühne, Paulskirche, S. 44.

638 Das Ergebnis dieser Abstimmung aus der 3. Sitzung ergibt sich indirekt aus der im Rahmen der 4. Sitzung verlesenen Aufzählung der Personen, die für eine Fortsetzung der Diskussion gestimmt hatten; vgl. dazu *Wigard I*, S. 48. Leues politische Freunde Cetto und Zell stimmten bei diesem Antrag mit ihm. Der zügig erarbeitete Bericht des Ausschusses über den Antrag Raveaux wurde dem Plenum bereits am 25. Mai vorgetragen und ist abgedruckt bei *Haßler V*, S. 40 f. Auf das Amendement Leues wird in diesem Bericht nicht ausdrücklich eingegangen.

639 *Wigard I*, S. 155.

640 So auch Kühne, Paulskirche, S. 45.

641 *Wigard I*, S. 49; *Haßler V*, S. 7 f., der den Antrag Leues mit viel Gespür für die politischen Feinheiten in seinem Inhaltsverzeichnis inhaltlich unter den zwei verschie-

fassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten dieses Parlaments festzustellen. Erstmals stellte Leue in seinem Artikel 3 die Forderung auf, daß jeder einzelne Abgeordnete »nicht Vertreter des Landestheils, in dem er gewählt ist, sondern des gesammten deutschen Vaterlandes«⁶⁴² sein sollte.

Leue forderte damit nicht weniger als einen ersten Teil des freien Mandats, das heute im Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes festgeschrieben ist. Den zweiten Teil des freien Mandats, die Freistellung der Abgeordneten von jeder Weisung und Bindung, fordert Leue in seinem Artikel 4, wenn er die Formulierung vorschlägt: »Die Mitglieder dieser Versammlung sind nur Gott und ihrem Gewissen Rechenschaft schuldig und keiner weltlichen Macht verantwortlich.« In dem zweiten Teil seines Artikels 4 postuliert Leue weiterhin die Indemnität der Abgeordneten, wenn er für Reden und Handlungen, die in der Eigenschaft als Abgeordnete geschehen, einen Schutz vor »der polizeilichen oder gerichtlichen Gewalt« einfordert. Die Zielrichtung dieses Abgeordnetenrechts lag auf dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Parlaments, die heute im Artikel 46 Absatz 1 des Grundgesetzes geregelt ist.

Dieser vierte Antrag Leues, der als 7. Antrag des Tages vom Sekretär verlesen worden war, ging zwischen den 29 (!) zu Beginn dieser Sitzung verlesenen Anträgen, die in ihrer Thematik unterschiedlicher kaum sein konnten, in deren Masse unter und konnte vom Plenum daher kaum zur Kenntnis genommen werden.

Ebenfalls fehlte zu diesem Zeitpunkt mangels Fraktionszugehörigkeit noch eine Unterstützung durch andere Parlamentsabgeordnete. Aufgegriffen wurde später allein die Forderung Leues nach Indemnität der Abgeordneten. Der radikale Abgeordnete *Schlöffel* aus der Fraktion Donnersberg stellte am 17. Juni 1848 in der 17. Sitzung einen Dringlichkeitsantrag, in dem er die Zustimmung des Parlaments zu der Forderung »jedes Mitglied der constituirenden Nationalversammlung sei unverletzlich«⁶⁴³ beantragte. Leue schloß sich in derselben Sitzung an den Dringlichkeitsantrag seines Vorrudners an, nicht ohne süffisant zu bemerken, *Schlöffel* schlösse sich mit seinem Antrag an seinen eigenen an, den er »bereits vor vier Wochen übergeben habe.«⁶⁴⁴ In der Sache war Leue froh darüber, daß sein Anliegen nun auch von anderen Abgeordneten anerkannt wurde. Dennoch wurde dem Antrag vom Plenum die Anerkennung als dringlich verweigert, so daß er

denen Stichworten »Abgeordnete – Stellung und Verantwortlichkeit der Abgeordneten« (S. III) und »Fürsten – die Stellung derselben der Reichsverf. gegenüber« (S. IX) aufführt; inhaltlich abgedruckt auch in Müller, Leue-Dokumente, S. 165 ff., dort jedoch irrtümlich in die 3. Sitzung vorverlegt.

642 *Haßler V*, S. 7, Art. III Satz 1.

643 *Wigard I*, S. 346.

644 *Wigard I*, S. 347. Leue wurde in seiner Ansicht von dem rheinischen Abgeordneten Wesendonck unterstützt, der direkt im Anschluß an Leues Rede feststellte, daß *Schlöffel* den Antrag Leues lediglich wiederholt hatte.

vom Präsidenten an einen nicht näher bezeichneten Ausschuß (vom Antragsgegenstand her wohl der Prioritäts- und Petitionsausschuß) zur Berichterstattung verwiesen wurde. Von dort hörte man nie wieder etwas von dem Antrag.

Zum drängenden exekutiven Problem der provisorischen Zentralgewalt trat Leue als Redner für das linke Zentrum dafür ein, das Recht der Nationalversammlung zu proklamieren, den Präsidenten der Zentralgewalt bestätigen und verpflichten zu können⁶⁴⁵. Den Regierungen der deutschen Staaten sollte lediglich das Recht zugestanden werden, den Präsidenten zu bezeichnen⁶⁴⁶.

In dieser brisanten politischen Frage, die von *Kühne* inhaltlich zu Recht als »*Vorprägung für die endgültige Reichsverfassung*«⁶⁴⁷ bewertet wird, unterstreicht Leues Funktion als Debattenredner für das linke Zentrum zunächst seine wichtige Stellung in der sich bildenden Fraktion. Des Weiteren wird in dem Redebeitrag deutlich, daß Leue im Namen seiner Fraktion einen Präsidenten an der Spitze der provisorischen Zentralgewalt sehen will, der aus seiner inneren Einstellung als Anhänger der Idee einer konstitutionellen Monarchie nur aus der Person eines Fürsten bestehen kann⁶⁴⁸. Dieser Ansicht folgend sprach sich Leue in der namentlichen Abstimmung über den Antrag, die provisorische Zentralgewalt einem Präsidenten zu übertragen, für diesen Antrag aus, der jedoch mit 355 : 171 Stimmen abgelehnt wurde⁶⁴⁹.

Interessant ist, daß Leue mit der Minderheit der Abgeordneten gegen die im besonderen das Parlament dominierenden Juristen stimmte, die bereits die Bezeichnung »Präsident« für das Oberhaupt der provisorischen Zentralgewalt ablehnten. *Siemann* begeht bei seiner Deutung dieses Abstimmungsverhaltens allerdings den Fehler, in diesem Antrag allein »*die Entscheidung gegen die republikanisch-präsidiale und für die konstitutionell-monarchische Form der Exekutivgewalt*«⁶⁵⁰ sehen zu wollen. Diese verkürzte Sicht ist durch den Redebeitrag des Liberalen und dabei aber überzeugt kon-

645 Der entsprechende Antrag, den das linke Zentrum unter Federführung des Abgeordneten *Schoder* aus Württemberg als Verbesserungsantrag zu einem Antrag von drei Abgeordneten des Casino einbrachte, ist abgedruckt bei *Haßler* V, S. 139 f. Bemerkenswert ist, daß Leue als Mitunterzeichner bereits zwei Tage vor dem Antragsteller Schoder im Plenum für den Antrag sprechen konnte; diese feine Nuance parlamentarischer Gepflogenheiten bemerkt auch schon *Botzenhart*, S. 169, Fn. 25.

646 Auf diese Beschränkung als politisches Problem weist zutreffend hin *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 258, Fn. 7.

647 *Kühne*, Paulskirche, S. 44.

648 *Wigard I*, S. 382 ff.

649 Das Abstimmungsergebnis aus der 25. Sitzung vom 27. Juni 1848 ist namentlich dokumentiert bei *Wigard I*, S. 593 ff.

650 *Siemann*, Nationalversammlung, S. 243; und *ders.*, Parteibildung, S. 219 f., der in beiden Beiträgen die schon allein von ihrem zeitlichen Umfang bedeutende Rede Leues, der immerhin für eine der Mehrheitsfraktionen spricht, unerwähnt läßt.

stitutionellen Monarchisten Leue widerlegt worden. *Kühne* folgend ging es in dieser Frage um die Entscheidung zwischen monokratischer oder direktoraler Spitze der provisorischen Zentralgewalt⁶⁵¹.

Im Gegensatz zum Antrag seiner Fraktion, der sich in seinem Punkt 4) lediglich für ein Recht der Nationalversammlung auf Genehmigung eines von den deutschen Regierungen bezeichneten Präsidenten ausspricht, forderte Leue allerdings in seinem Redebeitrag »*die Executivgewalt Einem in die Hände zu legen, und diesen unter uns zu wählen.*«⁶⁵²

Mit dieser noch nicht dem später eingeführten Fraktionszwang unterliegenden Forderung greift Leue in einem sehr frühen Stadium der Diskussion um die provisorische Zentralgewalt verfassungspolitisch bereits weit aus und ist ebenfalls als ein Vordenker und Wegbereiter hinsichtlich des später berühmt gewordenen Wortes von Gagerns vom »*kühnen Griff*«⁶⁵³ anzusehen.

Das entsprechende Gesetz über die Einführung einer provisorischen Zentralgewalt wurde von der Nationalversammlung am 28. Juni 1848 verabschiedet. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde einen Tag später der Erzherzog *Johann von Österreich* zum Reichsverweser gewählt, der die Wahl am 5. Juli annahm und ein Reichsministerium berief, nachdem sich die Bundesversammlung am 12. Juli aufgelöst und ihre Funktion auf die provisorische Zentralgewalt übertragen hatte. Diese Konstruktion ging auf ein vermittelndes Eingreifen von Gagerns zurück, auf dessen Vorschlag eine monokratische, der Nationalversammlung nicht verantwortliche Spalte mit Ministern, die der Nationalversammlung verantwortlich sein sollten, von der Mehrheit der Paulskirche bestimmt wurde⁶⁵⁴.

Eine wichtige parlamentarische Funktion erfüllte von Beginn an die Arbeit in den verschiedenen Ausschüssen des Parlamentes.

Leue gelang es aufgrund seiner in den vorrevolutionären Jahren auf rechtswissenschaftlichem Gebiet erworbenen Meriten und sicherlich auch unter dem Eindruck seines Auftretens im Vorparlament nach Beendigung

651 *Kühne*, Paulskirche, S. 45. Schon Leue hatte dieses Problem in der Plenardebatte zugespielt auf die Frage: »*Aus wieviel Mitgliedern soll die provisorische Regierung bestehen und wer soll sie ernennen?*«, siehe *Wigard I*, S. 382.

652 *Wigard I*, S. 383.

653 Von Gagern forderte diese selbstbewußte Entschlossenheit von der Nationalversammlung in deren 23. Sitzung vom 24. Juni 1848 ein, also fünf Tage nach Leues Rede, so daß er sich auch Leues Meinung angeschlossen haben könnte; vgl. dazu den Text seiner Rede bei *Wigard I*, S. 521 f. In diesem Sinne auch *Beseler*, S. 61, der davon spricht, daß Gagern die Wahl zwar einseitig durchsetzte, jedoch ohne diesen auch die vorherige parlamentarische Initiative für diesen Beschuß zuzusprechen. Einen Fraktionszwang konnte es erst Wochen später geben, da zum Zeitpunkt von Leues Rede noch keine endgültigen Fraktionsstatuten erarbeitet worden waren; vgl. dazu *Kramer*, S. 80 ff. und *Botzenhart*, S. 429 ff.

654 *Wigard I*, S. 520 ff.

der 18. Sitzung am Nachmittag des 19. Juni 1848 von seiner Abteilung in den wichtigen Gesetzgebungsausschuß gewählt zu werden⁶⁵⁵. Der bereits am 31. Mai endgültig gewählte Präsident der Nationalversammlung von Gagern, verlas den Namen Leue als 12. der insgesamt 15 in diesen Ausschuß gewählten Mitgliedern in der 21. Sitzung der Paulskirche am 22. Juni 1848⁶⁵⁶. Aus der Sicht seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit und seines bisherigen literarischen Schaffens befand sich Leue damit in dem von ihm sicherlich vordringlich erwünschten Ausschuß und konnte über diese neu erworbene Position die Ansichten seiner liberalen Fraktion zur Rechtspolitik in besonderer Weise zur Geltung bringen.

In diesem Ausschuß, dessen Vorsitz der frühere Präsident des Vorparlamentes Mittermaier übernahm, traf Leue u.a. auf seinen Fraktionskollegen und Kölner Freund Compes, aber auch auf den von ihm früher literarisch bekämpften Prozeßrechtler *Grävell*⁶⁵⁷. Der Ausschuß zählte bei insgesamt 15 Mitgliedern nicht weniger als 6 Vertreter aus der Rheinprovinz, also allesamt potentielle Verfechter des rheinischen Rechts⁶⁵⁸. Die Fraktion des Württemberger Hofes stellte mit den Ausschußmitgliedern Mittermaier,

655 Von Gagern hatte auf eine zügige Wahl der Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses gedrungen, um so schnell wie möglich die Arbeitsfähigkeit dieses parlamentarischen Gremiums herstellen zu können; vgl. dazu seine Äußerung bei *Wigard I*, S. 385. Wenige Tage zuvor, am 7. Juni 1848, war noch ein Antrag des Abgeordneten *Ziegert*, der einen 30 Mitglieder umfassenden Ausschuß »für deutsches bürgerliches und Strafrecht« initiieren wollte (vgl. dazu *Wigard I*, S. 233), an mangelnder Unterstützung im Plenum gescheitert. Ein positives Votum des Prioritätenausschusses, bei dem sich die parlamentarische Ausschußarbeit in den ersten Wochen aufstaute, ebnete dann den Weg für den dringend erforderlichen Gesetzgebungsausschuß; vgl. dazu die Rede des Berichterstatters dieses vielbeschäftigen Ausschusses und späteren Vizepräsidenten der Versammlung *Riesser*, *Wigard I*, S. 338 f., der am 17. Juni bereits einen Rückstau von 11 Anträgen und Petitionen aufzählte.

656 *Haßler I*, S. 50, dort einer Bezeichnung des Präsidenten von Gagern folgend (*Wigard I*, S. 527) lediglich als »Ausschuß für Rechtspflege« bezeichnet. Die vollständige Bezeichnung lautete »Ausschuß für Gesetzgebung und Rechtspflege«. Im folgenden wird jedoch die heute gebräuchlichere Form »Gesetzgebungsausschuß« gewählt. Insgesamt wurden 23 Ausschüsse eingesetzt, von denen 16 wie der Gesetzgebungsausschuß ständig tagten, vgl. zu den Ausschüssen im allgemeinen *Moldenhauer/Schenk*, *Findbücher* Bd. 18, S. III, zu den Mitgliedern des Gesetzgebungsausschusses *Moldenhauer/Schenk*, a.a.O., S. 166. Daß in den Ausschüssen der Paulskirche deren Hauptarbeit geleistet wurde betont *Moldenhauer*, *Rüdiger*, *Aktenstücke*, S. 60, 80 (dort Mitgliederliste incl. Nachwahl).

657 Vgl. dazu die oben im Rahmen der Werkbetrachtung im Kap. II unter 2 a geschilderte Kontroverse. *Grävell* trat im Gesetzgebungsausschuß scheinbar kaum in Erscheinung, er taucht nicht einmal als Berichterstatter auf.

658 Zu dem kurzen und pragmatisch beigelegten Streit um die Anzahl der Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses (15 oder 30 Mitglieder) vgl. *Wigard I*, S. 339.

Compes, Paur, Leue und Widenmann insgesamt ein Drittel dieses Gremiums und besaß aus dieser Sicht im Ausschuß eine bestimmende Rolle⁶⁵⁹.

Innerhalb eines Ausschusses zeigt sich die Kompetenz und Bedeutung der einzelnen Ausschußmitglieder üblicherweise in dessen Auswahl der Berichterstatter zu den vom Ausschuß behandelten Themen. Der Gesetzgebungsausschuß hatte in den 8 Monaten seiner effektiven Tätigkeit insgesamt 13 Gutachten zu erstatten⁶⁶⁰. Mittermaier selbst erstattete drei, Leue und der Aachener Abgeordnete von Breuning erstatteten je 2 dieser Gutachten, während sich die andern 6 Gutachten auf 6 weitere Ausschußmitglieder verteilten⁶⁶¹. Es darf aus dieser Gewichtung geschlossen werden, daß Leue neben den beiden genannten Ausschußmitgliedern eine führende Rolle im Gesetzgebungsausschuß der Paulskirche innehatte.

Seinen ersten Bericht hatte Leue dem Plenum am 3. Oktober 1848 im Rahmen von dessen 90. Sitzung zu erstatten⁶⁶². In der Sache ging es um einen Antrag des republikanisch und demokratisch gesinnten Abgeordneten Schaffrath und seiner Genossen, der seinem Inhalt nach die Aufhebung des über Frankfurt verhängten Belagerungszustandes von der Nationalversammlung forderte. Sachlicher Hintergrund war die zum Schutz der Nationalversammlung vor revolutionären Übergriffen über Frankfurt verhängte Belagerungszustand und die Geltung des Kriegsrechts. Leue trug deutlich die Ansicht des Gesetzgebungsausschusses vor, der Antrag sei aus Gründen des fortbestehenden Schutzbedarfes der Nationalversammlung abzulehnen, was im folgenden auch geschah. Deutlich wird an diesem Bericht Leues, der ausdrücklich auf den bewaffneten Aufstand Struve's in Baden Bezug nimmt, daß er dem Sicherheitsbedürfnis der Nationalversammlung aus dem Grund den Vorrang vor der vollen Geltung ansonsten bestehender Freiheiten gibt, »um Anarchie und Bürgerkrieg ein für alle Mal zu verhindern«⁶⁶³.

Auch der zweite von Leue dem Plenum zu erstattende Bericht beschäftigte sich mit einem Antrag des Abgeordneten Schaffrath und seiner Genossen. Leue erstattete diesen Bericht während der 101. Sitzung der Nationalversammlung am 23. Oktober 1848⁶⁶⁴. Schaffrath hatte nunmehr beantragt,

659 Vgl. dazu die Liste der Fraktionsangehörigen des Würtemberger Hofes in *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher Bd. 18, S. 158 f. Zum starken Einfluß dieser liberalen Fraktion muß ebenfalls berücksichtigt werden, daß diese mit Mittermaier den Vorsitzenden stellte.

660 Die gesamte Tätigkeit des Ausschusses findet sich in tabellarischer Form zusammenfassend dokumentiert bei *Haßler II*, S. 15 f., auch zum folgenden.

661 Die Mitglieder des Würtemberger Hofes erstatteten mit insgesamt 7 der 13 Gutachten mehr als die Hälfte aller Voten; vgl. dazu *Haßler*, a.a.O., ebd. – ein weiterer Beweis für die starke Stellung dieser Fraktion und ein Argument für die naheliegende Vermutung, daß die Ausschußarbeit politisch instrumentalisiert wurde.

662 Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Haßler II*, S. 400, auch zum folgenden.

663 *Haßler II*, S. 401.

664 Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Haßler II*, S. 464, auch zum folgenden.

die Nationalversammlung solle die Reichsminister *von Schmerling* und *Mohl* aus dem Grund anklagen, weil sie nach Ansicht der Antragsteller auf der Ausübung der Zentralgewalt beruhende Rechte als Mitglieder des Ministeriums nicht besäßen und in der Vergangenheit von diesen beiden Ministern getroffene Maßnahmen rechtswidrig seien. Leue begründete für den Ausschuß die Rechtmäßigkeit der getroffenen interimistischen Maßnahmen, führte die seiner Ansicht nach bestehende unantastbare Stellung in einer ihm eigenen historischen und rechtsvergleichenden Begründung auf eine »ertheilte Indemnity-Bill« zurück und empfahl auch hinsichtlich dieses Antrags: »Die Reichsversammlung wolle zur Tagesordnung übergehen.« Die Nationalversammlung hielt sich an diese Empfehlung.

Der Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses nahm in der 178. Sitzung der Nationalversammlung am 27. Februar 1849 eine abschließende Würdigung der gesamten Arbeit des Gesetzgebungsausschusses vor⁶⁶⁵. Im Rahmen dieser Würdigung erwähnte er ein Mitglied mit besonders lobenden Worten, Friedrich Gottfried Leue. Indem Mittermaier ihn im Zusammenhang mit Leues im Auftrag des Ausschusses durchgeföhrter »Bearbeitung der Grundzüge der Schwurgerichte« als ein »vorzüglich geeignetes Mitglied des Ausschusses« bezeichnete, setzte er Leue vor dem versammelten Plenum der Paulskirche faktisch hinter seine Person von der Bedeutung her an die zweite Stelle der Mitglieder des Ausschusses für Gesetzgebung und Rechtspflege.

Den allein von Leue erarbeiteten »Gesetzentwurf über die Grundlagen des Geschwornengerichts für Kriminalsachen«⁶⁶⁶ legte Mittermaier der Nationalversammlung in der 181. Sitzung am 5. März 1849 vor und erstatte dazu den letzten Ausschußbericht⁶⁶⁷, der in der Sache jedoch nicht mehr beraten werden konnte.

d) Mitarbeit an der Verfassung und am Grundrechtskatalog

Im Rahmen der Beratungen über die Grundzüge der Verfassung und des neu zu schaffenden Staatswesens prallten nicht nur im Plenum unterschiedliche Kräfte und Meinungen als allen Teilen Deutschlands und den verschiedenen in der Paulskirche vertretenen Schichten aufeinander. Das zentrale Ziel des parlamentarischen Bemühens war die Entwicklung eines modernen Verfassungsstaates nach westeuropäischem und teilweise auch amerikanischem Vorbild – jedoch ohne die eruptiven Begleiterscheinungen einer

665 Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Haßler II*, S. 1033, auch zum folgenden.

666 So der vollständige Titel, veröffentlicht in: Gs, 1. Jg. (1849), 1. Bd., S. 56 ff.; *Müller*, Leue-Dokumente, S. 101 f. Zum Inhalt dieses Entwurfes vgl. bereits im Rahmen der Werkbetrachtung oben das Kap. II unter 5 c.

667 Der Bericht findet sich abgedruckt bei *Wigard VIII*, S. 5589.

französischen Revolution miterleben zu müssen. Neben dem Verfassungsziel stand auf derselben Stufe die nationale Frage nach Herstellung der deutschen Einheit auf der Tagesordnung, die ebenfalls von den in der Paulskirche versammelten Parlamentariern gelöst werden sollte.

Bereits im Plenum des Vorparlaments hatte Leue sich zu diesen grundlegenden Aufgaben »der künftigen Reichsversammlung⁶⁶⁸ ausgesprochen. In seinem Beitrag bezeichnete Leue den Katalog der zu bearbeitenden Grundrechte mit den durch die Staatsverfassung zu sichernden »allgemeinen Menschenrechten, ... bürgerlichen und politischen Rechten ...« und stellte damit die Verschiedenartigkeit der zu erarbeitenden Verbürgungen heraus. Dabei zog er, indem er die »declaration of the rights of men« und die »declaration des droits de l'homme« ausdrücklich benannte, deutlich sichtbare Parallelen zu den Vorarbeiten in Nordamerika und Frankreich⁶⁶⁹.

Die inhaltliche Arbeit des Verfassungsausschusses als Hauptgremium der verfassungsrechtlichen Gestaltung und »Herz des Parlaments«⁶⁷⁰ begann zunächst mit der Aufgabe des neu zu schaffenden Grundrechtskataloges⁶⁷¹. Auf der Grundlage des im Vorparlament entwickelten Konsenses wurden Grundrechte »als geringstes Maß deutscher Volksfreiheit« definiert. Thematisch unterschieden wurden dabei die drei Komplexe der individualschützenden, staatsorganisatorischen und sozialen Verbürgungsfordernungen⁶⁷².

Der Verfassungsausschuß legte dem Plenum am 3. Juli 1848 einen ersten Bericht über seine Beratungen vor, der in den nachfolgenden Monaten vom Parlament ausführlich im Rahmen von ca. 100 Sitzungen beraten wurde. Leue beteiligte sich an der verfassungsrechtlichen Diskussion der Grundrechtsinhalte erstmals in der 54. Sitzung vom 3. August 1848. Einen aus der jüngeren Geschichte begründeten besonderen Raum nahm die Diskussion der Freiheitsrechte ein. In die Diskussion um die Gestaltung des späteren § 138 FRV schaltete sich Leue direkt ein.

Der Verfassungsausschuß hatte mehrheitlich die folgende Formulierung des § 7 (= § 138 FRV) vorgeschlagen:

»Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

668 *Juchō I*, S. 147; Müller, Leue-Dokumente, S. 160; auch zum folgenden.

669 Über Leues verfassungsrechtliche Ansätze in der Paulskirche auch Boberach, Beispiele, S. 194, und Ormond, S. 23.

670 Valentin, Geschichte der deutschen Revolution, Bd. 2, S. 15; Schieder, Theodor, Handbuch, S. 87 f.

671 Grundlegend zu der Arbeit des Verfassungsausschusses Kühne, Paulskirche, S. 43 ff., 544 ff.; ein kurzer und prägnanter Abriß der Arbeit des nach Kühne, a.a.O., S. 53, in 181 Sitzungen (!) verhandelnden Verfassungsausschusses findet sich in Mollenhauer/Schenk, Findbücher Bd. 18, S. V.

672 So die Einteilung von Kühne, Paulskirche, S. 161, der hier gefolgt wird.

Die Verhaftung einer Person soll – außer im Fall der Ergreifung auf frischer That – nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden.«⁶⁷³

Leue legte zu diesem Thema einen von insgesamt 19 dem Plenum vorgelegten Ergänzungs- bzw. Abänderungsanträgen zu den vom Verfassungsausschuß systematisch in § 7 zusammengefaßten Grundrechten vor. Die besondere Wichtigkeit gerade dieses Grundrechtes auf persönliche Freiheit begründete Leue im Rahmen seines ersten Redebeitrages vom 3. August 1848 systematisch mit der Hypothese, daß dieser Schutz »die Bedingung zur Ausübung aller anderen Rechte und Freiheiten«⁶⁷⁴ sei und historisch mit der »Erfahrung aller Länder, daß der Despotismus neben Unterdrückung der Pressefreiheit zuerst mit willkürlichen Verhaftungen und willkürlichen Anklagen sein Werk beginnt.« Neben der das einzelne Individuum schützenden Wirkung maß Leue dem Grundrecht auf persönliche Freiheit damit auch eine auf die Öffentlichkeit bezogene politische Außenwirkung bei⁶⁷⁵. Leue hatte in seinen gegen ihn gerichteten Strafprozessen, unter dem tiefen Eindruck der staatsanwaltlichen Forderung nach Festungshaft stehend, und insbesondere bei den Vorgängen um die polizeiliche Beschlagnahme seines Werkes über das Geschworenengericht selbst erlebt, wie eng die Unterdrückung der Pressefreiheit und polizeiliche Zwangsmaßnahmen miteinander verzahnt sein können. Gerade aufgrund dieser selbst erfahrenen besonderen Wertigkeit des Rechts auf Freiheit der Person unter den Grundrechten vertrat Leue die Auffassung, der Entwurf des Verfassungsausschusses greife zu kurz.

Leue beantragte eine völlige Neufassung der gesamten Vorschrift. Praktisch bedeutsam wurde allerdings nur der dritte Absatz seiner Änderungsvorschläge, der da lautete:

»... 3. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Lauf des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Behörde übergeben.«⁶⁷⁶

Mit dieser Forderung stieß Leue in rechtsdogmatisches und rechtspolitisches Neuland vor, indem er neben den früher ausschließlich geregelten Verhaftungen im Zuge strafprozessualer Maßnahmen nun auch die Verhaftung auf polizeirechtlicher Grundlage verfassungsrechtlich geregelt wissen wollte. Leue bildete zu diesem Zweck den dogmatischen Begriff der »Ver-

673 Wigard II, S. 1352.

674 Wigard II, S. 1354; auch zum folgenden.

675 So auch Kühne, Paulskirche, S. 178, bei dem sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit der individualistischen Grundrechtsdeutung und ihrem jüngsten Vertreter H. H. Klein findet.

676 Wigard I, S. 1353; Haßler VI, S. 27.

wahrung«, der neben der Verhaftung zu strafprozessualen Zwecken auch die Verhaftung zu präventiven Zwecken umfassen sollte. An diesem Punkt beweist sich Leues ausgeprägte Fähigkeit, dogmatisch zu abstrahieren, indem er grundlegend neue polizeirechtliche Kategorien erdachte, um diese in (verfassungs-) gesetzgeberische Vorschläge umzusetzen. Es kam ihm dabei zugute, daß er sich zu dieser Zeit bereits seit einigen Jahren auch schriftstellerisch mit einer polizeirechtlichen Materie befaßte. Sein im Revolutionsjahr erschienenes Buch »Ueber Censur und Redefreiheit«⁶⁷⁷ ordnete die Zensur und die damit im Zusammenhang stehenden Zwangsmaßnahmen der Polizei bereits als polizeirechtliche Materie ein. So empfahl Leue dem Verfassungsgeber also »muß man die Verhaftungen sorgfältig von polizeilichen Verwahrungen unterscheiden,«⁶⁷⁸ Leue sah die Verwahrung als rechtlich wie tatsächlich völlig eigenständige »Sequestration der Person, woraus dann eine gerichtliche Verhaftung werden kann oder auch nicht; ...«. Im folgenden schilderte er dem Plenum eine Reihe von Fällen aus seiner früheren »19jährigen Criminalproceßpraxis« als Prokurator und bewies den Abgeordneten damit die tatsächliche Vielfältigkeit polizeilicher Verwahrungen. Aus dieser immensen praktischen Bedeutung polizeilicher Freiheitsbeschränkungen außerhalb strafrechtlicher Verfahren schloß Leue, daß man »in Beziehung auf die Dauer aber diese Befugniß beschränken muß.«⁶⁷⁹ Diese von Leue zuerst gesehene Notwendigkeit, präventivpolizeiliche Inhaftierungen zeitlich zu begrenzen, bedeutete nicht mehr und nicht weniger als einen deutlichen Schritt »aus dem Polizeistaat in den Rechtsstaat«⁶⁸⁰ wie es Leues Abgeordnetenkollege Spatz, ein Rechtsanwalt aus dem Gebiet des rheinischen Rechts, in einer späteren Sitzung des Plenums treffend formulierte.

Diese Idee Leues wurde von den nachfolgenden Debattenrednern aufgegriffen und eingehend diskutiert. Der Trierer Abgeordnete *Reichensperger* hielt die Ergänzung Leues schlicht für überflüssig und eine derartige Regelung im Grundrechtsteil für nicht notwendig⁶⁸¹, während *Mittermaier* Leue in der Suche nach dogmatischer Klarheit vollkommen beipflichtete, wenn er, den Begriff der Verwahrung übernehmend, in allen vorangegangenen Vorschlägen einschließlich dem des Verfassungsausschusses »ein gewisses Durcheinanderwerfen der polizeilichen Verwahrung und der eigentlichen Verhaftung ...«⁶⁸² sah. Bevor das Parlament zur Abstimmung über die Vorschläge schreiten konnte, nahm zum Abschluß der Debatte über den § 7 (=

677 Siehe dazu schon oben in der Werkbetrachtung das Kap. II unter 5 b.

678 *Wigard II*, S. 1355, auch zum folgenden.

679 *Wigard II*, S. 1356.

680 *Wigard III*, S. 1584.

681 *Wigard II*, S. 1360.

682 *Wigard II*, S. 1362. Dieser Ansicht schlossen sich im Anschluß an den allein schon aus seiner parlamentarischen Stellung als Mitglied des Verfassungsausschusses gewichtigen Fürsprecher Mittermaier auch die nachfolgenden Redner *Nauwerck*,

§ 138 FRV) auch der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, *Georg Beseler*, zu der von Leue vorgeschlagenen Änderung Stellung. Beseler macht dem Plenum im Anschluß an Mittermaier noch einmal deutlich, welche dogmatischen Schwierigkeiten in der Rechtspraxis dabei bestehen, polizeirechtliche Verhaftungen von strafrechtlichen Verhaftungen zu trennen. Eingehend stellt er in diesem Zusammenhang auch das praktische Rechtsproblem dar, wie das Dilemma der Rechtmäßigkeit polizeilicher Verhaftungen, die strafrechtlich nicht gerechtfertigt waren, in der Vergangenheit mehr umgangen als gelöst wurde, nämlich indem »*man dem Begriffe der frischen That eine außerordentlich weite Interpretation gewähre, und daß man solche Verhaftungen ... durchweg auf den Begriff der frischen That zurückführt.*«⁶⁸³ Beseler hielt diese aus der Not geborene Rechtspraxis für äußerst fragwürdig und dankte Leue für seine bahnbrechende Idee vor dem versammelten Plenum mit überschwenglichen Worten, wenn er formuliert: »*Herr Leue hat einen Antrag gestellt, welcher die Schwierigkeit der Frage auf eine sehr glückliche Weise beseitigt, und der, wie mir scheint, einer der genialsten Griffen ist, der in neuerer Zeit in Beziehung auf die Gesetzgebung ist gemacht worden; ...*«. Derart von den Autoritäten Mittermaier und Beseler überzeugt, fügten die Abgeordneten dem § 7 der Grundrechte des deutschen Volkes die von Leue vorgeschlagene Änderung mehrheitlich als neuen Absatz 4 an⁶⁸⁴.

Gerade auch in bezug auf diesen verfassungsrechtlichen Erfolg kann Leue wie schon mit dem Inhalt seines Buches über die Zensurpraxis als einer der Begründer eines modernen Polizeirechts angesehen werden. Zu dieser Feststellung führt auch die Tatsache, daß selbst die heutige Rechtsprechung den entsprechenden Artikel 104 GG noch im Sinne der Leue'schen Formel auslegt, wenn sie dogmatisch zwischen kurzzeitigen präventiven Freiheitsbeschränkungen (im Sinne des § 138 Abs. 3 FRV) und den umfassenderen Freiheitsentziehungen (im Sinne des § 138 Abs. 2 FRV) unterscheidet⁶⁸⁵.

Indessen konnte Leue in der Paulskirche mit seinem weit in die Zukunft vorausgreifenden Vorschlag, eine zivilrechtliche Beamtenhaftung einzuführen, nur indirekt durchdringen. Seine Forderung, daß »*der die unrech-*

a.a.O., S. 1363, *Freudentheil*, a.a.O., S. 1365 und *Adams*, a.a.O., S. 1368 f., an; letzterer schlug allerdings vor, die in Verwahrung genommenen nicht mit Leue der »zuständigen Behörde« zuzuführen, sondern sie in jedem Fall einem Richter zu überantworten.

683 *Wigard II*, S. 1389, auch zum folgenden.

684 Die Abstimmung fand in der 55. Sitzung am 4. August 1848 statt, vgl. *Wigard II*, S. 1394 (Abstimmung) und 1410 f. (endgültige Fassung des § 7 der Grundrechte des deutschen Volkes, des späteren § 138 FRV, als dessen Absatz III die Leue'sche Formel angenommen worden war).

685 Vgl. dazu etwa das Urteil des BayOBLG, in DVBl 1983, S. 1069; vgl. zu dieser Fernwirkung von Leues Ideen auch *Kühne*, Paulskirche, S. 338, Fn. 42.

mäßige Verhaftung anordnende Beamte, ... dem unrechtmäßig Verhafteten ... zur Entschädigung verpflichtet ...«⁶⁸⁶ sei, nahm die Paulskirche der Sache nach in den Abs. 5 des § 138 FRV auf. Mit dem interessanten Ansatz, eine Zivilhaftung des unrechtmäßig handelnden Beamten deswegen zu fordern, weil »der Verwaltungsbeamte wegen aller Verletzungen des Gesetzes, die er in seinen Amts=Handlungen verübt hat, nicht anders als mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zur Verantwortung gezogen werden kann«⁶⁸⁷ spricht Leue bereits die subsidiäre Staatshaftung an, die zu dieser Zeit in den Einzelstaaten noch wenig verbreitet gewesen ist⁶⁸⁸. Die Paulskirche folgt diesem Ansatz Leues in ihrem § 160 FRV, der die gerichtliche Verfolgung fehlerhaft handelnder Beamter ohne Genehmigung der Behörde zuläßt. Auch für die Beamten- und Staatshaftung kann demnach die Feststellung gelten, daß Leue zumindest im Hinblick auf den von ihm vorgetragenen Aspekt der eigenen Verantwortlichkeit für rechtsstaatswidriges Handeln seiner Zeit dogmatisch und praktisch weit voraus war. Eine teilweise gesamtstaatliche Regelung gelang erst in den Jahren 1894 bzw. 1904⁶⁸⁹.

Leue behielt auf die verfassungsrechtliche Zukunft gesehen auch in einem weiteren Punkt recht. Die Einordnung des Verbotes von Ausnahmegerichten hielt er in § 138 FRV für falsch plaziert, wenn er meint: »Dieser Satz gehört in den Artikel VIII (=X), der von der Gerichtsbarkeit handelt, ...«.⁶⁹⁰ Die Mehrheit der Abgeordneten folgte Leues systematischen Bedenken und regelte das Verbot der Ausnahmegerichte gemeinsam mit dem Prinzip des gesetzlichen Richters in § 175 Abs. 2 Satz 2 FRV, d.h. im Artikel X über den gerichtlichen Rechtsschutz und damit im weiten Grundrechtsteil der Paulskirche. Im heutigen Grundgesetz finden sich diese beiden Strukturbestimmungen des Gerichtswesens im Teil IX., der die Rechtsprechung verfassungsrechtlich regelt, im Artikel 101 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG in der

686 *Wigard II*, S. 1357; *Haßler VI*, S. 27. Allein mit der Forderung nach einer richterlichen Entschädigungspflicht bei vorangegangenen verbotswidrigen Ausnahmegerichtsurteilen vermochte sich Leue nicht durchzusetzen.

687 *Wigard II*, S. 1356.

688 Eine Auflistung der zu dieser Zeit vorhandenen Vorschriften zur Staats- und Beamtenhaftung findet sich bei *Kühne*, Paulskirche, S. 426 f.; dort auch der treffende Hinweis auf die parlamentarische Bedeutung der Staatshaftung, die über den Hebel des Haushalts jederzeit zum Gegenstand der parlamentarischen Diskussion werden konnte.

689 Mit den beiden Gesetzen über die Entschädigung von im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (v. 20.5.1894, RGBI 345) und über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (v. 14.7.1904, RGBI 321); vgl. dazu auch *Kühne*, Paulskirche, S. 427.

690 *Wigard II*, S. 1354. Auch die nachfolgenden Redner *Reichensperger*, a.a.O., S. 1358 und *Werner*, a.a.O., S. 1366, schlossen sich Leues Auffassung an. Artikel VIII hieß der betreffende Teil der FRV nur in der ersten Lesung, später war es der Artikel X.

Formulierung: »Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.«

Eine aus heutiger Sicht kaum noch nachvollziehbare Meinung vertrat Leue allerdings in der Diskussion um die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe. Es handelte sich aus parlamentarischer Sicht nicht nur um das inhaltliche Problem staatlicher Reaktionen auf Straftaten, sondern ebenfalls um ein parlamentarisches und fraktionelles Problem. Es ging auch um die Frage, ob die Fraktionen in einer derart das Gewissen berührenden Frage ihren Mitgliedern über das Mittel des Fraktionszwanges ein bestimmtes gewünschtes Abstimmungsverhalten auferlegen durften oder ob sie ihren Mitgliedern die Abstimmung in der Sache freigeben sollten. Leue vertrat in seiner am 3. August 1848 gehaltenen Rede inhaltlich die dem Talionsprinzip folgende Ansicht, daß die Todesstrafe beibehalten werden müsse⁶⁹¹. Mit dieser Ansicht, die Todesstrafe begrenzt auf die beiden Fälle des Kriegsrechts und der politischen Verbrechen beizubehalten, befand er sich in der Minderheit des Parlaments. Die Nationalversammlung beschloß in ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1848 in ihrem § 139 der Reichsverfassung die Todesstrafe abzuschaffen, wobei Fraktionsgrenzen im Rahmen der namentlichen Abstimmung vom 4. August nicht mehr zu erkennen waren⁶⁹².

In den nachfolgenden Monaten griff Leue nicht mehr aktiv in die parlamentarische Debatte über die Gestaltung der Grundrechte ein. An der Schöpfung weiterer Grundrechtsvorschriften beteiligte er sich dennoch mittels eines weiteren Antrags, mit dem er sein System des Schutzes der Wohnung in das Parlament einbrachte⁶⁹³. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses hielt jedoch in diesem Fall den eigenen Vorschlag für ausreichend und verwies die aus seiner Sicht ernst zu nehmenden Änderungswünsche Leues auf ein später noch zu erlassendes Ausführungsge- setz⁶⁹⁴. Dennoch darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Vorschläge von Leue später erneut aufgegriffen worden sind. *Kühne* weist mit Recht darauf hin, daß die von Leue zugelassenen Eingriffsmöglichkeiten in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (gemeine Gefahren und drohende Verbrechen) im heute geltenden Artikel 13 Abs. 7 des Grundgesetzes umgesetzt worden sind⁶⁹⁵. Intensiver war Leues Mitwirkung an den Teilen der Reichsverfassung, die sich den Gegenständen der Gerichtsbarkeit und den Prinzipien des Rechtsstaates widmeten. An diesen Teilen beteiligte sich

691 *Wigard II*, S. 1369; auch der honorige und allseits geachtete *E. M. Arndt* sprach sich im übrigen in derselben Debatte für die Beibehaltung der Todesstrafe »für Elternmörder und Vaterlandsverräther.« aus, vgl. a.a.O., S. 1371.

692 *Wigard V*, S. 3947 (Beschluß der Verfassung) und *Wigard II*, 1405 ff. (namentliche Abstimmung). Zur Diskussion um den Fraktionszwang näher *Kramer*, S. 106.

693 *Wigard III*, S. 1575; *Haßler VI*, S. 29.

694 So der Berichterstatter Beseler in *Wigard III*, S. 1576.

695 Vgl. die Anmerkung von *Kühne*, Paulskirche, S. 343, Fn. 82.

Leue mit sechs eigenständigen Anträgen und zwei weiteren Anträgen, die er durch seine Unterschrift unterstützte. Seine eigenständigen Anträge, mit denen er jeweils die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Vorschriften verbessern wollte, galten allesamt dem Artikel X des VI. Abschnitts der FRV, der sich mit der Gerichtsbarkeit befaßte. Während seine Anträge zur Abschaffung von Patrimonialgerichtsbarkeit (§ 174 FRV) und privilegiertem Gerichtsstand (§ 176 FRV) sich lediglich auf redaktionelle Änderungen beschränkten, versuchte er die Richterschaft mit einer eigenständigen Vorschrift vor Übergriffen des Staates zu schützen und auf diesem Weg ihre richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten⁶⁹⁶. Auch in bezug auf das Gerichtsverfahren brachte Leue eigenständige Vollvorschriften in die parlamentarische Debatte ein⁶⁹⁷. Das Parlament folgte jedoch den Verbesserungsvorschlägen Leues nicht.

Nachdem die erste Lesung der Grundrechte beendet war, nahm die Nationalversammlung in ihrer Sitzung am 19. Oktober für die nächsten Monate die Beratungen über die weiteren Bestimmungen der Reichsverfassung auf. In diesem Rahmen wurden zunächst die Abschnitte über das Reich und die Reichsgewalt behandelt, während später die Abschnitte über das Reichsgericht sowie die Diskussion über die Selbständigkeit der kleineren deutschen Staaten ebenso folgten wie die Diskussionen über den Reichshaushalt, das Reichsoberhaupt und den Reichsrat.

Am 6. Dezember wurde dem Parlament auf der gemeinsam erarbeiteten Grundlage vom Verfassungsausschuß eine verbesserte Vorlage der Grundrechte zur zweiten Lesung vorgelegt. Nach der für den 21. Dezember 1848 angesetzten dritten Lesung erfolgte an demselben Tag die Abstimmung über den Katalog der Grundrechte. Die Vorlage erzielte eine knappe Parlamentsmehrheit und wurde durch ein Einführungsgesetz in Kraft gesetzt.

Die in den Monaten Februar und März 1849 nachfolgenden Beratungen über die Themenbereiche Reichsrat, Wahlrecht und Kaiserwahl erlebte Leue nur noch als interessierter Beobachter mit, da er sich zu dieser Zeit bereits auf sein künftiges Mandat in der preußischen Ersten Kammer vorbereitete. In der 204. Sitzung der Nationalversammlung am 23. April 1849 verlas deren Präsident, *Eduard von Simson*, eine Erklärung Leues über die Niederlegung seines Mandats zum Ende des Monats April⁶⁹⁸. Leue folgte mit der Niederlegung seines Mandats einer Bitte des Vereins zur Wahrung der Volksrechte aus seinem Wahlkreis Gardelegen, der über die mutmaßlich erforderlich werdende Nachwahl einem preußischen Steuerverweigerer die

696 *Haßler VI*, S. 96: »Kein Richter kann wider seinen Willen aus seinem Amte entfernt werden. Amts=Entsetzungen können nur durch gerichtliches Urteil erfolgen.«; die übrigen, rein redaktionellen Verbesserungsvorschläge finden sich a.a.O., S. 94.

697 *Haßler VI*, S. 97 (verfassungsmäßiger Richter); S. 98 (Anklageprozeß) und S. 100 (Verwaltungsrechtsschutz).

698 *Wigard VIII*, S. 6227; *Haßler III*, S. 134.

Immunität eines Abgeordneten der Paulskirche sichern wollte⁶⁹⁹. Dieses taktische Verhalten liefert einen weiterer Beweis dafür, daß Leue den intensiven persönlichen Kontakt zu seinem Wahlkreis nie abreißen ließ. Zweitens ist aus diesem Verhalten zu folgern, daß Leue in Solidarität mit einem freilich radikaleren Gesinnungsgenossen durchaus gewillt war, einem bereits öffentlich gebrandmarkten Steuerverweigerer die erhoffte parlamentarische Immunität zukommen zu lassen.

Bevor Leue sein Mandat niederlegte, hatte er, inzwischen auch Abgeordneter in der preußischen Ersten Kammer, aus nächster Nähe in Berlin enttäuscht miterleben müssen, daß der König Friedrich Wilhelm IV. am 3. April 1849 die ihm von Präsident Simson durch die Nationalversammlung angetragene Kaiserkrone abgelehnt hatte⁷⁰⁰. Leue war von dieser Entwicklung auch persönlich tief enttäuscht, hatte er doch noch am 13. März an seinen Freund und Würtemberger Fraktionskollegen Friedrich Zell geschrieben, daß er nach dem Antrag von Welcker, »den König von Preußen als Kaiser von Deutschland zu erwählen...«⁷⁰¹ der nationalen Sache in Frankfurt gegenüber seinen gerade einzubringenden Gesetzesinitiativen den Vorzug geben würde.

Mit diesem Akt der Zurückweisung war das Ende des von der Frankfurter Paulskirche unternommenen Versuchs, einen parlamentarisch-monarchischen Verfassungsstaat zu schaffen, bereits besiegelt. Endgültig abgelehnt wurden die Frankfurter Beschlüsse durch das preußische Staatsministerium mittels eines inhaltlich schroffen Erlasses vom 7. Mai 1849. Am 14. Mai 1849 berief Preußen folgerichtig seine Abgeordneten aus der Nationalversammlung endgültig ab.

699 Ein vorheriger Briefwechsel zwischen dem Bürgerverein und Leue ist dokumentiert in einem Brief Leues vom 7. April 1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), Müller, Leue-Dokumente, S. 54. Leue äußerte jedoch starke Bedenken hinsichtlich des angestrebten Erfolges dieser taktischen Nachwahl.

700 Leue schrieb seiner Schwester Minna am 7. April 1849, daß er in Berlin geblieben sei, »um bei dieser hochwichtigen Angelegenheit gegenwärtig zu sein. Unbefriedigt mit der Antwort des Königs ist die Deputation zwar wieder abgereist und keine Bit-ten waren im Stande, sie länger zurückzuhalten, ...«, und beklagt weiter in seinem Brief, er sei erschüttert über »die ungenügende Antwort des Königs und das ganze Verfahren unseres elenden Ministeriums« STA Salzwedel, Nachlaß Leue. Einen eindringlichen Bericht über die näheren Umstände um die für die Parlamentsmehrheit enttäuschende Ablehnung der Kaiserkrone gibt das Deputationsmitglied Beseler, S. 86 ff., wenn er auf S. 89 seines Berichtes schreibt: »*Unser schwer geschaffenes Werk war zerschlagen und klirrend fielen die Scherben zu Boden.*«

701 So die Wortwahl Leues in einem Brief vom 13.3.1849 an Zell, Bundesarchiv, aus FSg. 1/14; auch Müller, Leue-Dokumente, S. 79 f. Der Brief verdeutlicht, daß Leue um der politischen Sache willen an seinen persönlichen Kontakten auch aus der Ferne festhielt wenn er darum bittet: »*Kurz, ich werde zur Abstimmung nach Frankfurt zurückkehren und wünschte von Ihnen zu erfahren, wann ich kommen soll. Grüßen Sie mir alle Würtemberger.*«

Die nachfolgenden Auflösungstendenzen der Deutschen Nationalversammlung verfolgte Leue aus der Sicht eines Abgeordneten der preußischen Ersten Kammer in Berlin⁷⁰². Von dort aus mußte Leue passiv miterleben, daß die 100 noch verbliebenen Mitglieder des Stuttgarter Rumpfparlamentes aus Württemberg ausgewiesen wurden, um dann nach der Gothaer Nachversammlung, die vom 26. – 28. Juni 1849 stattfand, endgültig aufzugeben⁷⁰³.

4. Abgeordneter der preußischen Nationalversammlung

Im Zuge der Wahlen zur Preußischen Nationalversammlung hatte auch Leue im Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen ein Mandat errungen⁷⁰⁴. Den politisch aktiven Abgeordneten Leue in der Preußischen Nationalversammlung gab es aber de facto nicht. Leue hatte sich zwar zunächst für die Annahme der beiden errungenen Mandate entschieden, nahm jedoch das politisch ungleich wichtigere Mandat in der Paulskirche wahr. In die Preußische Nationalversammlung wurde daher sein vom altmärkischen Wahlvolk ebenfalls gewählter Vertreter, der Salzwedeler Gymnasiallehrer *Dr. Masius* entsandt.

5. Abgeordneter der preußischen Ersten Kammer

a) Die parlamentarische Ausgangslage

Bedeutend wichtiger als die Wahl zur Preußischen Nationalversammlung war für Leue die im Februar 1849 anstehende Wahl zur preußischen Ersten Kammer (erste Session: 26.2.1849 – 27.4.1849, dem Zeitpunkt der Vertagung)⁷⁰⁵. Infolge seines engagiert geführten Wahlkampfes, den er alten

702 Zur Chronologie der nachfolgenden Ereignisse um das Stuttgarter Rumpfparlament vgl. *Moldenhauer/Schenk*, Findbücher, Bd. 18, S. VIII f.

703 Näher zu den Inhalten dieser spezifisch auf die Frage der Unionspolitik zugeschnittenen Diskussion der Gothaer Nachversammlung siehe *Kühne*, Paulskirche, S. 79 f. Leue selbst war nach *Witzmann*, S. 93, aufgrund seiner Erwähnung im gedruckten Verzeichnis der Frankfurter Parlamentsmitglieder vom 8. Februar 1849 zwar eingeladen worden, aber in Gotha nicht erschienen; vgl. dazu *Witzmann*, S. 97.

704 Vgl. dazu die oben in der Biographie im Kap. IV. unter 4 d cc) geschilderten Vorgänge um die gleichzeitig erfolgten Wahlen zur Preußischen und Deutschen Nationalversammlung. Näher zu der Arbeit der preußischen Nationalversammlung *Bottzenhart*, S. 441 ff.; *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 647 f.; zu deren Fraktionsbildung *Kramer*, S. 233 ff.

705 Vgl. dazu und zum folgenden die Schilderung seiner Wahl in der Altmark oben im Rahmen der Biographie das Kap. IV. 4 d dd).

Freunden und seiner Verwandtschaft organisatorisch überantwortete⁷⁰⁶, gelang es Leue, das Mandat für das Preußische Herrenhaus für den Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen zu erringen⁷⁰⁷.

Die konkrete parlamentarische Arbeit gestaltete sich dann für den Abgeordneten Leue im Berliner Parlament gänzlich unterschiedlich zu der zuvor in Frankfurt geleisteten Tätigkeit. Ganz neu war für Leue die nun greifbare Nähe der parlamentarischen Gegenspieler von der Seite des preußischen Staatsministeriums⁷⁰⁸. Stets aufs Neue wurde in diesem Zusammenhang parlamentarischer Arbeit deutlich, daß die Wirksamkeit, Geschlossenheit und Disziplin einer Fraktion sehr wohl notwendig waren, um parlamentarische Mehrheiten und damit die Funktionsfähigkeit der von ihr getragenen Regierung sichern zu können. Ein liberaler Abgeordneter übernahm nach Ansicht Leues mit der Annahme seines Mandates einen direkten Auftrag seiner Wähler. Er hatte, getragen von dieser Verantwortung, durch sein Mitwirken dafür zu sorgen, daß liberalen politischen Zielen ein Stück weit mehr Geltung verschafft werden sollte. Nach seiner Ansicht mußten alle Mandatsträger spürbar erfahren, daß ihnen ihr Mandat nicht gehörte, sondern es sich in Ansehung dieser Basisverpflichtung immer wieder durch die praktische und möglichst effektive parlamentarische Arbeit verdient werden mußte. Diese Ansprüche zu erfüllen fiel jedoch gerade den liberalen Abgeordneten nicht leicht.

Zu Recht macht *Botzenhart* darauf aufmerksam, daß die Mehrheitsverhältnisse in der Ersten Kammer aufgrund des Wahlrechts eindeutig zugunsten der Rechten gewichtet waren⁷⁰⁹. Eine erfolgversprechende oppositionelle parlamentarische Arbeit war unter diesen Bedingungen zwar nicht ausgeschlossen, aber doch zumindest erheblich erschwert. Dennoch fand Leue auch in der parlamentarischen Opposition mit Camphausen, Cetto, Quadflieg und Walter einige wenige Mitstreiter, die ähnliche politische Ziele verfolgten wie er selbst.

Zunächst erfolgten die parlamentarischen Formalitäten. In der 1. Sitzung wurde Leue in die vierte von fünf Abteilungen des Parlaments ausgelost⁷¹⁰. In der 2. Sitzung wurde Leue neben sieben anderen Parlamentsmitgliedern

706 So erkennbar in einem Brief aus Köln in seine alte Heimat vom 17.2.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), vgl. *Müller*, Leue-Dokumente, S. 48 f.

707 Zu seinem Wahlprogramm vgl. oben in der Biographie das Kap. IV. d dd).

708 Auch die äußeren Bedingungen dieser parlamentarischen Arbeit in der unter Belagerungszustand stehenden preußischen Hauptstadt müssen die Abgeordneten beeindruckt haben; vgl. dazu die anschauliche Schilderung des Zeitzeugen und Abgeordneten der Ersten Kammer *Fischer*, S. 1.

709 *Botzenhart*, S. 460, der ein Zahlenverhältnis von 30 Liberalen gegenüber 150 übrigen Parlamentsmitgliedern errechnet; zur parteipolitischen Lage im Parlament auch *Fischer*, S. 2 ff.; *Huber*, Bd. 3, S. 36.

710 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 1. Sitzg. v. 27.2.1849, Erster Band, S. 9.

als ein möglicher Vizepräsident der Kammer genannt, fiel aber bei der nachfolgenden Wahl klar durch⁷¹¹.

Verfassungsrechtlich hatte sich die parlamentarische Arbeit beider Kammern des preußischen Parlaments an der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 auszurichten⁷¹². Dabei mußten zwei Dinge von den Parlamentariern in ihrer Arbeit besonders beachtet werden. Zum ersten mußte bedacht werden wie diese erste preußische Verfassung entstanden war, nämlich als dilatorischer Kompromiß aus dem Spannungsverhältnis zwischen König bzw. Kamarilla auf der einen Seite und seinem Ministerium auf der anderen Seite. Zum zweiten mußte ebenfalls beachtet werden, daß die Verfassung eine reservatio mentalis enthielt, die einerseits aus einer Revisionsklausel und andererseits aus einem in der Verfassung verankerten Notverordnungsrecht bestand. Mit diesen Vorschriften stand die gerade gegebene Verfassung von Beginn an unter einem Vorbehalt, der von den Parlamentariern je nach ihrer politischen Einstellung entweder begrüßt oder von Beginn an abgelehnt wurde. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung leitete sich dann die im Parlament jeweils einzuschlagende Taktik der Fraktion ab, die wiederum die Möglichkeiten der konservierenden Bewahrung erreichter Ziele oder den Drang nach Veränderungen zum Ziel hatte.

Bereits aus den Inhalten der Thronrede des preußischen Königs ließ sich ableiten, daß die Zusammenarbeit eines Parlaments mit diesem Ministerium politisch nicht einfach werden würde. Im weißen Saal des Schlosses begann der König seine Rede mit der deutlichen Warnung eines unduldsamen Potentaten an das Parlament, indem er den Abgeordneten vor Augen hielt, daß er sich noch vor wenigen Wochen genötigt sah, »die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen.«⁷¹³ Im übrigen sprach der König zwar in politisch gemäßigtem Ton zu den vom Volk gewählten Abgeordneten, ließ aber dennoch erkennen, daß er die Abgeordneten beider Kammern lediglich als Erfüllungsgehilfen ansah⁷¹⁴.

Auch die konservative Mehrheit der ersten Kammer schien sich ihrer Sache sehr sicher zu sein, wenn sie eine vorläufige Geschäftsordnung

711 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 2. Sitzg. v. 1.3.1849, Erster Band, S. 21. Leue erhielt wie auch drei weitere Kandidaten lediglich eine Stimme.

712 Text der Verfassung abgedruckt in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. VII ff. und bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 385 ff.; zu deren Entstehung Kühne, Paulskirche, S. 73 ff.; Grünthal, S. 27 ff.; Huber, Bd. 2, S. 762 f.

713 Vgl. dazu den Text der Thronrede bei Fischer, S. 7 ff., das angegebene Zitat findet sich auf S. 7. Die wesentlichen Inhalte der Thronrede zitiert Botzenhart, S. 608.

714 Dies wird ebenfalls deutlich in den apodiktisch wirkenden Formulierungen: »Alle diese Verordnungen werden Ihnen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden.« (a.a.O., S. 7); »Außerdem werden Sie sich mit der Berathung verschiedener ... Gesetze zu beschäftigen haben, ...«, (a.a.O., S. 8); »... wird Ihnen Rechenschaft gegeben werden.« (a.a.O., ebd.). Zum Ansehen dieser Verfassung im preußischen Volk siehe Botzenhart, S. 554 f.

bereits vor Beginn der Parlamentssitzungen gemeinsam mit den konservativen Abgeordneten der zweiten Kammer im voraus vereinbart hatte und diese in dem von ihr beherrschten Haus quasi oktroyierte⁷¹⁵.

Welche politischen Ziele konnte der liberale Politiker Leue unter diesen vorgegebenen Bedingungen konkret angehen? War ein erfolgversprechender Einstieg in die parlamentarische Arbeit überhaupt möglich?

b) *Die Adreßdebatte*

Als erste materielle Aufgabe für die Parlamentarier der ersten Kammer stand die Adreßdebatte auf der Tagesordnung. Dabei galt es für die Parlamentarier, eine besondere politische Spannungslage zu beachten. Die konservative Mehrheit der Kammer wollte im Rahmen der Adresse, die als Antwort auf die Thronrede des Königs gedacht war, die oktroyierte Verfassung parlamentarisch anerkennen und durch diesen ersten Schritt die zweite Kammer des preußischen Parlaments in Zugzwang bringen⁷¹⁶. Unklar war zu diesem frühen Zeitpunkt nach Eröffnung beider Kammern, welche politischen Mehrheitsverhältnisse in der zweiten Kammer herrschten. Ebenfalls ungeklärt war damit die Folgeproblematik, wie die zweite Kammer auf den mehrheitlich geplanten Vorstoß der ersten Kammer reagieren würde. Durch diese Spannungslage erhielt die anstehende Adreßdebatte eine völlig neue Bedeutung. Über das Vehikel dieser inhaltlich als bloße formelle Aufgabe eines Parlaments gegenüber seinem König gedachten Debatte konnte quasi die Rechtmäßigkeit des gesamten Oktroi inhaltlich überprüft werden. So zumindest eine mögliche Argumentationslinie der Opposition.

Eine besondere und unerwartete Ehre wurde dem Abgeordneten Leue zu Beginn der Verhandlungen zuteil. Er wurde von den Mitgliedern der ersten Kammer als einziger Vertreter der Opposition in die Adreßkommission gewählt, die sich mit der Formulierung und Abgabe der Adresse an den König zu befassen hatte. Ursache für seine Wahl war seine von den Konservativen respektvoll anerkannte innere Einstellung als treuer Anhänger der preußischen Monarchie, die sehr wohl von Frankfurt nach Berlin getragen worden war⁷¹⁷. Ebenso hatte sich Leue die Achtung seiner Parlaments-

715 Zu diesen Vorgängen, die ein Licht auf das mehrheitlich gewünschte Procedere in der ersten Kammer wirft, vgl. *Fischer*, S. 16. *Fischer* zieht dazu ein anschauliches Fazit, wenn er a.a.O., ebd. resumiert: »*Jede Debatte war somit überflüssig.*«

716 *Fischer*, S. 20 f. Zur Spannungslage auch *Huber*, Bd. 3, S. 38 f., der Leue indirekt zitiert, indem er a.a.O., S. 39, der Opposition den Ausdruck »*Makel der illegitimen Geburt*« zuschreibt. Tatsächlich sagte Leue: »*Darum will ich durch keine unbedingte Anerkennung der Verfassung deren legitime Geburt beglaubigen.*« (Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 99).

717 *Fischer*, S. 21, dort auch nähere Angaben über die politischen Inhalte seiner Reden.

kollegen gleich zu Beginn seiner parlamentarischen Tätigkeit in Berlin durch aktive Teilnahme an den im Milenz'schen Lokal stattgefundenen Vorversammlungen der ersten Kammer erworben, bei denen er vor den versammelten Abgeordneten über seine nationale Einstellung gesprochen hatte⁷¹⁸. Es muß eine besondere heute undenkbare parlamentarische Tradition gewesen sein, die Mehrheits- und Minderheitsfraktion zu verbindlich wahrzunehmenden und dabei vertrauensvollen Zusammenkünften auch nach erledigter Parlamentsarbeit zusammengeführt hat.

In der Arbeit des Ausschusses vertrat Leue gegenüber den konservativen Kommissionsmitgliedern allein die Ansicht, die Adresse dürfe nicht zur Anerkennung der Verfassung benutzt werden⁷¹⁹. Seine persönliche Aufgabe sah Leue allerdings darin, »bei der Adreß-Debatte den Passus über die deutsche Angelegenheit zu vertheidigen und dabei der Krone an's Herz zu legen, sich ganz und allein auf die deutsche Station und deren Vertreter in Frankfurt zu stützen und ihr dabei den Beistand des ganzen Volks zu versprechen.«⁷²⁰ Leue sah also seine neue parlamentarische Arbeit in Berlin nicht getrennt von der Arbeit seiner Parlamentskollegen in Frankfurt. Auf den mehrheitlich formulierten Vorschlag der Adreßkommission wurde in der nachfolgenden Debatte schnell deutlich, daß die verschiedenen Fraktionen mit dem Vorschlag nicht einverstanden waren. Es wurden drei wichtige Amendements diskutiert. Den beiden Abgeordnetengruppen um von Jordan/von Bonin⁷²¹ und Stahl⁷²² waren die Formulierungen der Adreßkommission zu wenig eindeutig. Sie forderten eine deutliche Anerkennung der oktroyierten Verfassung als geltendes Grundgesetz. Dadurch wären beide Kammern, denen durch den König ausdrücklich die Revision der Verfassung vorbehalten worden war⁷²³, ohne Not ihrer wichtigsten Legitimationsgrundlage beraubt worden. Auf der anderen Seite forderte Sperling⁷²⁴, die Verfassung nicht einmal in einem Nebensatz (so der vermittelnde Entwurf der Adreßkommission) als endgültige anzuerkennen, sondern den Revisi-

718 Die Versammlungen in diesem Lokal hatten in den konservativen Kreisen Berlins bereits eine Tradition und während der Tagungswochen der ersten Kammer trafen sich dort ausschließlich Abgeordnete aller in dieser Kammer vertretenen Fraktionen; vgl. dazu Fischer, S. 6, 19 et passim. Nach Fischer, S. 21, hatten »seine Ansichten die Zustimmung des größeren Theiles der Versammlung erhalten.«

719 Fischer, S. 22. Zur Diskussion um die Adresse vgl. auch Botzenhart, S. 609 ff.

720 So sein Auftrag aus dem Brief an Zell, oben Fn. 701.

721 Text bei Fischer, S. 25 f.; von Bonin war der Oberpräsident der Provinz Sachsen und damit derjenige Politiker, der Leue noch vor Jahresfrist erfolglos vor die Wahl zwischen der Annahme des Mandats in Frankfurt oder der Annahme des Mandat in Berlin gestellt hatte, vgl. dazu oben S. 60 f.

722 Text bei Fischer, S. 26.

723 Vgl. den Text der Thronrede des Königs bei Fischer, S. 7. Zum Art. 112, der die verfassungsrechtliche Grundlage für den Revisionsauftrag bildete und zum für diesen Fall geltenden Vereinbarungsprinzip auch Huber, Bd. 3, S. 36.

724 Text bei Fischer, S. 26.

onsauftrag des Parlaments ausdrücklich gegenüber dem König zu erwähnen. In der nachfolgenden Debatte erhielt Leue die Möglichkeit, als letzter Redner vor dem Berichterstatter der Adreßkommission zum Thema Stellung zu nehmen. Leue nutzte diese disponierte Stellung dazu, dem Parlament den verfassungsrechtlichen Kern der gesamten Diskussion vor Augen zu führen, indem er die Abgeordneten fragte: »*Soll die Anerkennung einer aus der Noth der Umstände hervorgegangenen Verfassung jetzt in der Adresse gelegentlich geschehen, oder soll sie dort geschehen, wo die Verfassung prinzipiell zu prüfen ist, nämlich bei der Revision?*«⁷²⁵ Leue bestritt mit diesen Worten die Legitimität der Verfassung und verband damit den verfassungspolitischen Auftrag des Parlaments.

Leues überzeugende verfassungsrechtlich motivierte Argumente wurden nur von wenigen Abgeordneten angenommen. In der nachfolgenden Abstimmung wurde deutlich, daß die deutliche Mehrheit der Abgeordneten es ausdrücklich wünschte, die Verfassung sofort als endgültige anzuerkennen. Der Antrag Sperling wurde in namentlicher Abstimmung mit 114 zu 23 Stimmen verworfen⁷²⁶. Gleichzeitig hatte sich, verbunden mit dem eindeutigen Abstimmungsergebnis, die radikale Opposition der ersten Kammer herauskristallisiert⁷²⁷. Angenommen wurde der Antrag von Jordan/von Bonin, in dessen Folge König und Ministerium sich in berechtigter Weise die Frage stellen konnten, wozu diese erste Kammer und womöglich das ganze Parlament denn verfassungsrechtlich überhaupt eine Existenzberechtigung besitzen, wenn man sich mit der unbedingten Anerkennung dieser als vorläufig gedachten Verfassung der Gefahr aussetzte, so angesehen zu werden, als wolle man auf eine Revision der Verfassung vollkommen verzichten. Leue stellte sich dann auch die folgende Frage: »*Welche Veranlassung haben wir der Krone gegenüber, mehr Anerkennung ihr auszudrücken, als sie selber verlangt hat?*«⁷²⁸ Trotz dieser prinzipiellen Bedenken wurde die Verfassung von der ersten Kammer ebenso anerkannt wie dann auch von der zweiten Kammer⁷²⁹. Mit dieser Zustimmung beider Volksvertretungen

725 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 98.

726 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 101 f.

727 So auch Fischer, S. 33 f., der sich mit seinem Abstimmungsverhalten pro Sperling selbst in die Reihen der parlamentarischen Opposition einreichte. Die Kleinihmigkeit des preußischen Königs zeigte sich wie schon früher gegenüber Leue (siehe oben S. 35 f.) jetzt gegenüber dem einzigen oppositionellen Deputationsmitglied von Forckenbeck, mit dem der König anlässlich der Übergabe der Adresse nicht gesprochen hatte; vgl. dazu Fischer, S. 56.

728 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 6. Sitzg. v. 12.3.1849, Erster Band, S. 99.

729 Die zweite Kammer sprach ihre Anerkennung in einer aus zwei Absätzen bestehenden Adresse allerdings mit einer deutlich knapperen Mehrheit (172 : 161 für den ersten Absatz und 175 : 158 für den zweiten Absatz) aus als dies in der ersten Kammer der Fall gewesen war; vgl. Sten. Ber. Zweite Kammer, S. 315. Zu dem Verfahren Huber, Bd. 3, S. 39 f.

hatte die oktroyierte Verfassung ihre volle Rechtsgültigkeit erlangt und die preußische Regierung einen wichtigen parlamentarischen Sieg errungen.

c) *Der Kampf gegen die Notverordnungen vom 2. und 3. Januar 1849*

Welche Schwerpunkte setzte ein Politiker wie Leue in seiner parlamentarischen Arbeit in Preußen? Leues Kampf richtete sich gleichzeitig auch gegen die beiden Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, mittels derer die Regierung noch vor Wahl und Konstituierung des preußischen Landtags zwei materielle Gesetzeswerke oktroyierte, die das Gerichtswesen grundlegend ändern sollten. Die erste Verordnung vom 2. Januar hob die Patrimonialgerichtsbarkeit und den eximierten Gerichtsstand auf und führte eine neue Ordnung des Gerichtswesens ein⁷³⁰. Die zweite Verordnung vom 3. Januar führte das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenengerichten sowie den Anklageprozeß in Untersuchungssachen ein⁷³¹. Beide Verordnungen galten nicht in Rheinpreußen. Als gesetzliche Grundlage für die Verabschiedung der beiden Verordnungen wurde von der Regierung der Art. 105 Abs. 2 der oktroyierten Verfassung herangezogen⁷³².

Die umstrittene Verfassungsvorschrift lautete:

Artikel 105

»Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.«⁷³³

Entschloß sich also eine Regierung den Art. 105 anzuwenden, so mußte sie es sich gefallen lassen, daß dessen Anwendung vom Parlament nachträglich überprüft werden konnte. Allerdings war mit dieser Möglichkeit, materielle Gesetze in Form von Verordnungen zu erlassen, das Vereinbarungsprinzip von vornherein außer Kraft gesetzt. Insoweit entsprach es durchaus dem machtpolitischen Kalkül der preußischen Regierung, den Art. 105 in der tagespolitischen Praxis ebenso zu handhaben wie schon das gesamte Verfassungswerk aus eigener Machtvollkommenheit oktroyiert worden war⁷³⁴.

730 Pr. GS 1849, S. 1 ff.; abgedruckt auch in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 30 ff., im Anhang an das Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung vom 5.3.1849; die Motive der VO folgen auf den S. 34 ff.

731 Pr. GS 1849, S. 14 ff.; abgedruckt auch in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 37 ff., ebenfalls im Anhang an das Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung vom 5.3.1849; die Motive der VO folgen auf den S. 46 ff.

732 Zur Entstehungsgeschichte des Art. 105 Grünthal, S. 56 f.

733 Veröffentlicht in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. XIV. Zur besonderen Kritik an dieser Vorschrift näher Botzenhart, S. 553 ff.

734 So auch Grünthal, S. 57.

Entgegen Vossieg ist in dem Oktroi der beiden Verordnungen keine »*Demonstration des guten Willens der Regierung*«⁷³⁵, sondern vielmehr eine machtbewußte politische Handlungsweise im absolutistischen Stil zu sehen, die einen möglichen Widerspruch von vornherein gar nicht erst aufkommen lassen wollte.

Ein Blick auf die zeitlichen Gegebenheiten macht deutlich, wie das Parlament von der Regierung überrumpelt werden sollte. Die umstrittenen Verordnungen datierten vom 2. und 3. Januar und waren damit knappe zwei Monate vor dem Zusammentreten des Parlaments erlassen worden. Beide Verordnungen sollten aber schon zum 1. April 1849 in Kraft treten, so daß für die parlamentarischen Gegner dieser Verordnungen Eile geboten war, wenn sie gegen die neuen Vorschriften vorgehen wollten. Trotz dieses Termindrucks wurden die Texte der Verordnungen den beiden Kammern erst am 5. März übergeben⁷³⁶, so daß wenig Zeit zur Prüfung und Stellungnahme verblieb. Noch an demselben Tag der Übergabe entschlossen sich die Abgeordneten Leue und Milde zu beantragen: »*Die hohe Kammer wolle die Bitte an Se. Majestät den König beschließen, den Justiz=Minister anzuweisen, mit Ausführung der beiden Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. . einzuhalten.*«⁷³⁷ Diesen Antrag auf Aufschub begründeten die Antragsteller im Begründungstext zum Antrag damit, daß der Art. 105 der Verfassung keine ausreichende Rechtsgrundlage für die beiden Verordnungen darböte. Ferner wird auf staatsrechtliche Bedenken ebenso hingewiesen wie auf einen mangelhaften Inhalt der Verordnungen. Die zweite Kammer schloß sich mit dem an die Argumentation von Leue angelehnten Antrag des Abgeordneten *E. R. Parisius* vom 10. März 1849 den von Leue fünf Tage zuvor vorgetragenen Bedenken an⁷³⁸. Zwischen den Abgeordneten der beiden Kammern bestanden z. T. enge persönliche Verbindungen, wobei sich die Kontakte Leues zu den Abgeordneten der zweiten Kammer wohl aus Gründen der Effektivität seiner parlamentarischen Arbeit auf diejenigen Personen beschränkten, die »*in der Kammer etwas leisten und zu einigem Ansehen gelangen*«⁷³⁹.

735 Vossieg, S. 41. Daß die Verordnungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage mit Botzenhart, S. 618, »erhebliche Fortschritte« brachten, ist dabei unbestritten.

736 Laut Antrag Leue/Milde vom 5. März 1849, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54.

737 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54, auch zum folgenden.

738 Sten. Ber. Zweite Kammer 1849, Sitzg. v. 10.3.1849, S. 111.

739 Brief an Minna, siehe oben in der Biographie im Kap. IV d dd). Die Effektivitätsgründe gehen aus der Äußerung über den Abgeordneten *Masius* »...wir haben keine Gelegenheit, uns zu sehen, da jeder in seiner Kammer genug zu thun hat und in den freien Stunden seine Partei aus der Kammer aufsucht.« (a.a.O.) deutlich hervor.

Leue konnte den Antrag, da er selbst Urheber dessen war, am 8. März 1849 vor dem Parlament begründen⁷⁴⁰. Er verfolgte mit seinem Antrag drei Ziele. Das Hauptziel seiner Initiative war es, seinen inhaltlich gleichlautenden Gesetzesinitiativen zum Erfolg zu verhelfen, alternativ die Aufhebung und Umgestaltung der beiden Verordnungen in seinem Sinne. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollte deren kurz bevorstehende Umsetzung vom Parlament als Nahziel zunächst suspendiert werden. Auf diesem Weg war das erste von den Antragstellern verfolgte parlamentarische Etappenziel, den Antrag in die Abteilungen zu überweisen, um ihn dort beraten zu können.

Taktisch nannte Leue zu Beginn seiner Rede lediglich das naheliegende Etappenziel »*für den Antrag nicht mehr anzuführen, als nöthig ist, um zu motiviren, daß er den Abtheilungen zur Berathung überwiesen werde.*«⁷⁴¹ In der Sache bereitete Leue jedoch argumentativ schon den Boden, um das angestrebte Nahziel erreichen zu können. Leue nannte in seiner Antragsbegründung im wesentlichen zwei Argumentationslinien, die gegen ein in seinen Augen übereiltes Inkrafttreten der Verordnungen sprachen. Als formelle Gründe führte er an, die beiden Verordnungen seien für einen provisorischen Erlaß – und nur diesen decke die Vorschrift des Art. 105 – vom Gegenstand her nicht geeignet. Überdies bestritt Leue in diesem Zusammenhang, »*daß hier überhaupt eine Dringlichkeit vorlag.*« Er hielt die beiden Verordnungen der Sache nach für »*Gesetze, welche den Staats=Organismus in seinen wesentlichsten Theilen umgestalten*«⁷⁴² Leue legte ferner im Anschluß an diese Feststellung die Verfassungsvorschrift des Art. 105 aus, wenn er argumentierte: »*... es wird nicht die ursprüngliche Absicht bei dem Art. 105 der Verfassungs=Urkunde gewesen sein, unter provisorischen Verordnungen, welche durch die Dringlichkeit geboten sind, Grundgesetze über die Gerichts=Verfassung zu verstehen.*«⁷⁴³ Neben dieser ersten verfassungsrechtlichen und von ihrer Substanz her formellen Argumentationslinie bestritt Leue in einem zweiten nunmehr materiellen Argumentationsstrang die inhaltliche Güte der beiden Verordnungen. Er belegte diese These, indem er zuerst beispielhaft die geplante durchgängige Errichtung von kleinen Kreisgerichten als erster Instanz als unzweckmäßig darstellte. Daneben erfüllte auch das vorgesehene Geschworenengericht die

740 Zur geistigen Urheberschaft Leues vgl. die Äußerung des Parlamentspräsidenten von Auerswald vom 22. März 1849, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 193 und aus heutiger Sicht Botzenhart, S. 619.

741 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54.

742 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54; dieses Urteil fällen aus heutiger Sicht auch Huber, Bd. 3, S. 42; Grünthal, S. 60 Fn. 126; Vossieg, S. 42.

743 Leue, a.a.O., ebd.

von Leue geforderten Ansprüche in keiner Weise, wobei er insbesondere den Wahlmodus für die Geschworenen als willkürlich monierte⁷⁴⁴.

Grundsätzlich hatte Leue gegen die Regelung des Art. 105 nichts einzubinden. Nur sollte die Anwendung dem Wortlaut der Vorschrift nach ausschließlich auf »dringende Fälle in Abwesenheit der Kammern«⁷⁴⁵ begrenzt sein und seiner Ansicht seien Fälle solcher Art nur dann gegeben, »wenn drohende Ereignisse die Anwendung außerordentlicher Mittel ... erfordern.«⁷⁴⁶ Mit dieser Aussage präzisiert Leue seine Ansicht, daß ein dringender Fall nicht gegeben war und fügt ferner als für die Zukunft geltende Forderung an, in weiteren ähnlich gelagerten Fällen müsse die Regierung, nachdem sie eine Maßnahme auf den Art. 105 gestützt habe, eine »sogenannte Bill of indemnity«⁷⁴⁷ vom Parlament einholen, die ihr bei rechtmäßigem Handeln auch gewährt würde. Leue zeigt mit diesem Vergleich zwischen der preußischen Regelung und der in England geltenden, deutlich eingeschränkteren Befugnis der Regierung, der preußischen Regierung aus der Sicht einer selbstbewußten parlamentarischen Opposition deutliche Grenzen des Handelns auf und eröffnet gleichzeitig damit eine europäische Sichtweise.

Huber sieht den Schwerpunkt dieser parlamentarischen Auseinandersetzung auf der verfahrensrechtlichen Seite, während *Vossieg* deren inhaltlichen Aspekt stärker betont⁷⁴⁸. Der verfassungsrechtliche Aspekt hatte in der parlamentarischen Debatte allein schon aus dem Grund eine stärkere Bedeutung, weil zu diesem Thema auch die nichtjuristischen Abgeordneten ihre Meinung problemlos kundtun konnten. Zu den materiellen Problemen der Gerichtsorganisation konnten demgegenüber nur die praktischen Juristen wie Leue fundiert Stellung beziehen. Aus diesem Grund ist die Meinung von *Huber* vorzuziehen. Mit *Vossieg* muß aber auch festgestellt werden, daß insbesondere für die rheinischen Abgeordneten die inhaltlichen Probleme zumindest als gleichrangig angesehen wurden⁷⁴⁹.

Die beiden Antragsteller erreichten über die Unterstützung ihres Antrages zunächst, daß in die vorläufige Beratung über das Thema eingetreten

744 *Leue*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 55.

745 *Leue*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 54.

746 *Leue*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 193.

747 *Leue*, a.a.O., ebd.; diese prägnante Äußerung Leues findet sich ebenfalls bei *Botzenhart*, S. 619 und *Huber*, Bd. 3, S. 43, der jedoch im Gegensatz zu Botzenhart den Ursprung dieser Äußerung verschweigt.

748 *Huber*, Bd. 3, S. 41 f.; *Vossieg*, S. 44 ff., der jedoch Huber auf S. 50 dennoch in seinem Gesamturteil folgt.

749 *Vossieg* zitiert in diesem Zusammenhang Leue zu Recht als Wortführer dieser rheinischen Fraktion, vgl. S. 45, 47; nach *Botzenhart*, S. 619, war Leue der »Hauptsprecher«.

werden mußte⁷⁵⁰. In dieser Diskussion wurde die prekäre Spannungslage deutlich, in der sich das Parlament befand. Die neue Verfassung hatte als Grundsätze auch eine Reform des Gerichtswesens zugesagt, die eine Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, die Beseitigung von Ausnahmegerichten, den Anspruch auf ein öffentliches Gerichtsverfahren, die Anordnung zur Bildung von Geschworenengerichten und die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung vorsah. Zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrages waren grundsätzlich Gesetze nötig. Die von der Regierung erlassenen Gesetze in Gestalt von Verordnungen boten dem Parlament allerdings die Chance, zu einer unerwartet schnellen Modernisierung des veralteten preußischen Gerichtswesens gelangen zu können. Ein Anschluß der parlamentarischen Mehrheit an den Antrag von Leue hätte dabei bedeutet, die erwünschte Erneuerung auf unbestimmte Zeit zu verschieben⁷⁵¹. Dieses Abstimmungsverhalten hätte zahlreiche Abgeordnete gegenüber ihrer Wählerschaft, die durchgängig eine sofortige Abschaffung der Patrimonialgerichte forderte, in einen kaum lösbarer Erklärungsnotstand gebracht wie Leue's Fraktionskollege *von Forckenbeck* im direkten Anschluß an die Rede von Leue klarstellte⁷⁵².

Da aber in der Debatte die Wichtigkeit des von Leue angeschnittenen Themas insbesondere bezüglich der Stellung des Parlaments gegenüber der Regierung unbestritten war, gelangte der Antrag zunächst zur Beratung in die Abteilungen und von dort über das Plenum in den eigens zur Bearbeitung dieses Antrages gebildeten Zentralausschuß. Dieser Ausschuß hatte gleichzeitig über zwei Unteranträge zu beraten, die sich an den Hauptantrag von Leue anschlossen. Im Rahmen der 12. Sitzung vom 21. März, also neun Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der beiden Verordnungen, erstattete der Ausschuß seinen Bericht über den Antrag⁷⁵³. Der Berichterstatter *Golddammer* zog Bilanz über die in den Abteilungen und im Ausschuß erfolgten Diskussionen über den Antrag Leue/Milde. Er machte im einzelnen darauf aufmerksam, daß in den Beratungen auf das verfassungsrechtliche Argument Leues, der Art. 105 sei nicht die richtige Rechtsgrundlage, nicht ein-

750 § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung schrieb zum Erreichen dieser parlamentarischen Diskussion lediglich ein Quorum von 20 Stimmen vor, das auch von der kleinen Gruppe um Leue erreicht werden konnte.

751 Dieses Argument wird betont von den Abgeordneten *Golddammer*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 12. Sitzg. v. 21.3.1849, Erster Band, S. 168, Justizminister *von Rintelen*, a.a.O., 12. Sitzg. v. 21.3.1849, S. 172, *von Daniels*, a.a.O., 12. Sitzg. v. 21.3.1849, S. 174; aus heutiger Sicht wird das Zeitargument betont von *Vossieg*, S. 43.

752 *Von Forckenbeck*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 4. Sitzg. v. 8.3.1849, Erster Band, S. 55.

753 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 12. Sitzg. v. 21.3.1849, Erster Band, S. 167 ff., auch zum folgenden; Bericht ebenfalls abgedruckt in *Müller*, Leue-Dokumente, S. 203 ff.

gegangen worden ist. Im Kern stützte sich der Redner stellvertretend für die Mehrheit der Abgeordneten aber auf die Argumentation, man könne auf die beiden Verordnungen inhaltlich nicht verzichten, so daß diese Sachlage keinen Aufschub der Reformen gestatte.

Die große Gefahr für die Abgeordneten bestand aber nicht in der Entscheidung zwischen Sistierung oder Inkrafttreten der beiden Verordnungen. Vielmehr bestand bereits damals durchgängig das Unbehagen, ob mit dem Durchdrücken dieser beiden Verordnungen nicht gleichzeitig ein Einfallsstor für zukünftige gleichartig gelagerte Fälle gesehen werden könnte und letztendlich nicht vielleicht sogar der Art. 105 für Verfassungsänderungen mißbraucht werden könne⁷⁵⁴. Leue zeigte den anderen Abgeordneten diese letzte Konsequenz in seiner Rede vom 22. März 1849 klar auf, wenn er ihnen gegenüber klarstellt mit einer Entscheidung für die beiden Verordnungen »...geben Sie damit der Krone das alleinige Recht der Gesetzgebung zurück, mit anderen Worten, Sie weisen ihr die Mittel und Wege an, auf indirekte Weise den alten Absolutismus zurückzuführen.«⁷⁵⁵ Keineswegs war es also mit Huber »...ein konservativer Staatstheoretiker, der 1849 die Gefahr eines Mißbrauchs der Notverordnungskompetenz erkannte und den Versuch unternahm, dieser Gefahr durch die Unterscheidung von Gesetz und Maßnahme zu begegnen.«⁷⁵⁶ Diese Ehre steht mit guten Gründen eher dem Antragsteller Leue zu, der sich im Gegensatz zu Stahl nicht nur in spitzfindiger juristischer Auslegung erging, sondern einen konkreten Versuch unternahm, den als Mißbrauch der Notverordnungskompetenz erkannten Versuch der Regierung mit Blick auf die Zukunft zu unterbinden⁷⁵⁷.

Obwohl sogar Kritik an der Verfahrensweise der Regierung in den eigenen konservativen Reihen laut wurde⁷⁵⁸, stimmte die erste Kammer gegen den Antrag Leue/Milde und sprach auf diesem Weg der Regierung indirekt das Recht zu, das Parlament über die Notverordnungskompetenz des Art.

754 Diese Gefahr sehen ebenfalls Grünthal, S. 58 ff. und Botzenhart, S. 619; a.A. Huber, Bd. 3, S. 50, nach dessen Ansicht sich die aufgrund von Art. 105 ergangenen Verordnungen immer im Rahmen der Verfassung zu bewegen hatten.

755 Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 193. Huber, Bd. 3, S. 42 zitiert Leue unvollständig und mit fehlerhafter Seitenzahl (S. 187); Grünthal, S. 60 Fn. 126, legt dieses von Leue stammende Zitat sogar Huber selbst in den Mund, während Vossieg, S. 43, die Äußerung des Abgeordneten Quadflieg von einem »Hinterhaltsgedanken« (Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 187) in einen »Hintergedanken« mutieren läßt und das Leue'sche Zitat nicht als solches kenntlich macht.

756 Huber, Bd. 3, S. 42, und ihm insoweit unkritisch folgend Vossieg, S. 43, über das angebliche Verdienst des Abgeordneten Stahl.

757 In diesem Sinn den Beitrag von Stahl nicht überbewertend Botzenhart, S. 619, insb. In der Fn. 80.

758 So die Abgeordneten von Gerlach, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 12. Sitzg. v. 21.3.1849, Erster Band, S. 180, der die Dringlichkeit der Verordnungen bestreit und Stahl, a.a.O., 12. Sitzg. v. 21. 3.1849, S. 183, der den Art. 105 im Anschluß an die

105 übergehen zu können. Auf Leues Antrag hin mußte die Abstimmung in namentlicher Form erfolgen. In der 13. Sitzung vom 23. März 1849 lehnte die Mehrheit der ersten Kammer den Antrag ab und ging zur motivierten Tagesordnung über, nicht jedoch ohne die Berufung auf Art. 105 als unzulässig zu bezeichnen⁷⁵⁹. Die zweite Kammer sprach sich aus denselben opportunistischen Gründen gegen die auch in ihrem Haus beantragte Sistierung aus, verzichtete dabei allerdings auf die Möglichkeit, den Verfassungsbruch zumindest festzustellen⁷⁶⁰. Damit hatte das gesamte Parlament seine Scheu vor den Folgen des in der Sache berechtigten Sistierungsantrages gegenüber König, Regierung und Wahlvolk deutlich und öffentlich bekundet⁷⁶¹.

Immer wieder wurde für Leue während dieser drei arbeitsreichen Monate in Berlin deutlich, daß er mit seiner Fraktion gegen eine prädominante Regierung arbeiten mußte. Dabei dominierte die gestandene ministerielle Sachkunde auf Dauer eindeutig gegenüber der begrenzten Arbeitskapazität der Abgeordneten. Ganz besonders deutlich wurde dieses Mißverhältnis parlamentarischer Macht an dem rein praktischen Gesichtspunkt, daß es den Ministerien aus organisatorischen Gründen möglich war, zahlreiche Beamte zur inhaltlichen Vorbereitung von Themen und Sitzungen einzusetzen, während die Abgeordneten, zumal diejenigen aus der oppositionellen liberalen Richtung, ohne Bürohilfen und wissenschaftlichen Mitarbeiterstab zunächst allein auf sich gestellt waren. Nur im fraktionellen Rahmen war es ihnen möglich, der ministeriellen Macht überhaupt ansatzweise Paroli bieten zu können.

Leue hatte erkannt, daß verschärfende Gesetze wie die beiden Verordnungen vom Januar 1849 den Kern des sich abzeichnenden Rechtsstaates berührten und die aufkeimende Liberalität abbauten. Um so enttäuschter muß Leue auf sein Scheitern im parlamentarischen Kampf gegen diese verschärfenden Gesetze reagiert haben. In der Abstimmung über die Rechts Gültigkeit dieses ministeriellen Handstreiches handelte es sich in der Sache bei jedem einzelnen der Abgeordneten um eine Gewissensentscheidung, die sich nach Leues Ansicht einem sorgfältigen Abwägen des Für und Wider grundsätzlich dem taktischen Kalkül, fraktioneller Disziplin und machterhaltender Opportunität hätte entziehen müssen. Daß dem nicht so war, sondern ausschließlich Opportunitätsgründe den Ausschlag für das

formelle Argumentation von Leue lediglich als Rechtsgrundlage für Maßnahmen nicht aber für Gesetze ansah. Nur der Justizminister *Wilhelm von Rintelen* (bei *Huber*, a.a.O., S. 43, fälschlich als *v. Rinteln* bezeichnet) war von der rechtmäßigen Anwendung des Art. 105 überzeugt, vgl. *ders.*, a.a.O., S. 172, 192.

759 Abstimmung in Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 13. Sitzg. v. 22.3.1849, Erster Band, S. 195 ff.

760 Abstimmung in Sten. Ber. Zweite Kammer 1849, Sitzg. v. 15.3.1849, S. 368; zu dem parlamentarischen Kampf um diese Abstimmung näher *Botzenhart*, S. 620 f.

761 Diese Scheu vor den Konsequenzen wird auch herausgestellt von *Botzenhart*, S. 620.

Obsiegen des Ministeriums gaben, konnte von Leue nicht hingenommen werden. Es war zu dieser Zeit im Frühjahr des zweiten Revolutionsjahres auf parlamentarischer Bühne durchaus noch nicht üblich, die Gewissensentscheidung einer parlamentarischen Minderheit mit der aus heutiger demokratischer Sicht notwendigen Gelassenheit und Toleranz hinzunehmen. Der Ausdruck von Würde eines freigewählten Parlaments war praktisch ausgeschlossen durch die ständisch-konservativen Abgeordneten der Mehrheit der preußischen Ersten Kammer.

d) Die Gesetzesinitiativen

Welche Lehren zog Leue aus dieser parlamentarischen Niederlage und wie verhielt er sich bei den nachfolgenden Verhandlungen? Trotz dieses Mißerfolges im parlamentarischen Kampf gegen die beiden Verordnungen vom Januar, brachte Leue in der 14. Sitzung vom 24. März einen weiteren Antrag in die Kammer ein. Er lautete:

»Der ersten Kammer überreiche ich hierbei,
den Entwurf zu einem Gesetz über die Gerichts=Verfassung,
den Entwurf zu einer Kriminal=Prozeß=Ordnung,
mit dem Antrage:
die hohe Kammer wolle beschließen, daß beide Entwürfe als Gesetze anzunehmen
seien.«⁷⁶²

Mit beiden Gesetzesentwürfen setzte Leue den inhaltlichen Kampf gegen die beiden Verordnungen erneut fort. Über die Unterstützung des Antrages durch seine Fraktion konnte zunächst in die erste Diskussion über dessen Inhalte eingetreten werden⁷⁶³. Von seiner ursprünglichen Maximalforderung, die beiden Entwürfe vom gesamten Parlament als Gesetze angenommen zu sehen, rückte Leue in der nachfolgenden Diskussion aus pragmatischen Gründen ab. Einige andere Abgeordnete hatten ihm zuvor über die Eingabe eines Zusatzantrages signalisiert, seine beiden Entwürfe in den Beratungen über die parlamentarische Genehmigung der beiden Verordnungen heranziehen zu wollen⁷⁶⁴.

762 Antrag *Leue*, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 14. Sitzg. v. 24.3.1849, Erster Band, S. 204. Die beiden Gesetzesentwürfe sind abgedruckt a.a.O., im Anschluß an das Sitzungsprotokoll der 17. Sitzung vom 30.3.1849 auf den S. 270 ff. (GVG) und S. 275 ff. (Kriminal-Prozeß-Ordnung).

763 Die Unterstützung erfolgte im Anschluß an das Verlesen des Antrags sowie die Antragsbegründung von Leue.

764 So das Ziel des Antrages der Abgeordneten *Kisker/Goltdammer/von Bernuth*, den diese in derselben Sitzung stellten, vgl. a.a.O., 14. Sitzg. v. 24.3.1849, S. 205 und

In diesem Zusammenhang schrieb Leue auch an seinen Freund Mittermaier am 27. März von Berlin nach Frankfurt, übersandte ihm jeweils fünf Exemplare seiner beiden Gesetzesentwürfe und erbat dessen Stellungnahme⁷⁶⁵. Obwohl keine Antwort auf dieses Schreiben auffindbar ist, wird durch diesen Brief dennoch deutlich, daß Leue sich um eine breite rechtswissenschaftliche Basis für den Inhalt der von ihm vorgeschlagenen Gesetze bemühte. Er war in diesem Zusammenhang auch durchaus bereit, von einer Autorität wie Mittermaier dazuzulernen⁷⁶⁶.

Wenige Tage vor Vertagung der Ersten Kammer wurde Leue noch die Ehre zuteil, von seiner 4. Abteilung als Referent für die Freiheitsrechte in den Zentralausschuß für die Revision der Verfassung gewählt zu werden⁷⁶⁷. Aufgrund der 11 Tage später erfolgenden Vertagung der Kammer konnte er dieses Ehrenamt jedoch nicht mehr antreten.

Da nun aber auch die beiden Gesetzesinitiativen Leues vom Parlament wie auch von der Regierung nicht in der gebührenden Weise berücksichtigt wurden⁷⁶⁸- seine Entwürfe konnten aufgrund des Beschlusses der ersten Kammer nun keine eigenständigen Gesetze mehr werden, gab für den insoweit desillusionierten Abgeordneten Leue den Ausschlag, sich im September 1849 für einige Jahre vollständig aus dem parlamentarischen Leben zurückzuziehen⁷⁶⁹. Leue tat diesen Schritt nicht allein. Bevor die erste Kammer zu Beginn ihrer zweiten Session mit der Beratung der Wahlrechtsfrage begann, legten insgesamt 12 Abgeordnete der Opposition ihre Man-

der in der nachfolgenden 16. Sitzung mehrheitlich angenommen wurde (a.a.O., 16. Sitzg. v. 28.3.1849, S. 233).

765 Brief vom 27.3.1849 von Leue an Mittermaier, UB Heidelberg, Heid. Hs. 2746.

766 »Geehrtester Freund ! ... Sie würden mich nun sehr verbinden, wenn Sie die Güte hätten, mir die Mängel mitzutheilen, die Sie bemerken werden, damit ich bei den bevorstehenden Berathungen Gebrauch davon machen kann; ich fürchte, daß sich viel Anlaß zu Bemerkungen finden wird, da ich die Entwürfe aus Mangel an Zeit zu schnell ausarbeiten mußte.« a.a.O., ebd.

767 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 22. Sitzg. v. 17.4.1849, Erster Band, S. 329.

768 Noch im März hielt Leue die Annahme und Umsetzung seiner beiden Gesetzesinitiativen tatsächlich für möglich. Diese kaum an der Realität orientierte Vorstellung beschrieb er in einem Brief vom 7.3.1849, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), Müller, Leue-Dokumente, S. 51 f.: »Welche Ehre für mich, wenn diese Gesetze in den Kammer angenommen werden und mein Name als Urheber derselben genannt wird.« Sein früherer Fraktionskollege Fischer monierte noch in der 66. Sitzung der Kammer vom 14. November 1849, daß der Bericht des Ausschusses über Leues Entwürfe noch immer nicht erstattet worden sei, vgl. Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 16. Sitzg. v. 14.11.1849, Dritter Band, S. 1391 f.

769 Die Niederlegung des Mandats durch den Abgeordneten Leue verkündete der Parlamentspräsident von Auerswald den Abgeordneten in deren 36. Sitzung am 10. September 1849, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 36. Sitzg. v. 10.9.1849, Zweiter Band, S. 653.

date nieder⁷⁷⁰. Sie brachten damit ihren Protest gegen die grundsätzliche politische Auffassung einer Regierung zum Ausdruck, die ein Parlament lediglich als ein willfähriges Instrument zur Durchsetzung ihrer Ziele ansah⁷⁷¹. Es spricht für Leues besonderes Verantwortungsbewußtsein gegenüber seiner Wählerschaft, daß er seinen Austritt aus der ersten Kammer gegenüber den Wahlmännern im heimatlichen Wahlkreis damit begründete, »man könne das gegenwärtige Ministerium nicht unterstützen« und seinen Verzicht somit rechtfertigte⁷⁷². Leue wollte eben gerade nicht zu den Kreisen von Parlamentariern gehören, die sich von einer preußischen Regierung unter dem Deckmantel eines oktroyierten Krypto-Konstitutionalismus vor aller Welt vorführen und sich auf diese Weise demütigen sowie in ihrer Funktion als Volksvertreter mißachten lassen⁷⁷³.

Seit der Wiedereröffnung der Beratungen der ersten Kammer, die am 7. August 1849 erfolgt war, hatte er an keiner der Sitzungen mehr teilgenommen und wurde vom Protokoll bis zum Zeitpunkt seiner Aufgabe als unentschuldigt fehlendes Mitglied geführt. Eine Initiative für eine Amnestie in der Sache der preußischen Steuerverweigerer, die Leue in einem Brief gegenüber seiner Schwester noch am 7. April 1849 angekündigt hatte⁷⁷⁴, setzte er aus den vorgenannten Gründen nicht mehr in die Tat um. Auch seine von Parlamentskollegen erwartete und erhoffte Mitarbeit an der Revision der Verfassung, die Beratungen über die Revision begannen am 8. September 1849, bot für Leue keinen Anreiz mehr, sich den zahlreichen Strapazen des parlamentarischen Alltags auszusetzen. Der zwischenzeitlich von der Regierung durch die Erlasse vom 30. Mai 1849 für die Zweite Kammer ausgeübte Wahlrechtsoktroi wird aus Gründen deutlich zutage tretender reaktionärer Prinzipien ebenfalls seinen Teil zur Entscheidung Leues auf einen Verzicht zu weiterer parlamentarischer Tätigkeiten beigetragen haben⁷⁷⁵. Mit der weitestgehend widerspruchlosen Einführung des Dreiklassenwahlrechts, dessen Rechtsgrundlage sich nach Auffassung der Regierung erneut aus Art. 105 der Verfassung ergeben sollte, war für Leue nochmals deutlich geworden, daß sich diese Regierung nicht von sich aus ändern würde und seine Mitwirkung an der parlamentarischen Arbeit keine Änderungen in seinem Sinne hätte bewirken können.

770 Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, 32. Sitzg. v. 27.8.1849, Zweiter Band, S. 505; 33. Sitzg. v. 3.9.1849, Zweiter Band, S. 581.

771 Ebenso auch Grünthal, S. 119.

772 Brief vom 10.8.1851 an Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch Müller, Leue-Dokumente, S. 58.

773 In diesem Sinne über das Verhalten der preußischen Regierung gegenüber dem Parlament auch Botzenhart, S. 629.

774 Brief an Minna, oben Fn. 601: »Ich selbst werde wahrscheinlich den Antrag auf Amnestie stellen, sobald ich nur eine Hoffnung des Erfolges vor mir sehe.«

775 Näher dazu Grünthal, S. 66 ff. und Huber, Bd. 3, S. 49 ff.

In diesem Parlament gegenüber dieser Regierung hatte Leue aufgrund dieser Tatsachen keine Chancen mehr gesehen, seinem ihm von seiner Wählerschaft erteilten Mandat in dem von ihm erwünschten Umfang gerecht werden zu können. Die Ziele, für die er in seinem Wahlkampf geworben hatte und um derentwillen er gewählt worden war, konnte er nicht durchsetzen. Es blieb konsequent nur der Weg, das seinem Sinn nach entleerte Mandat zurückzugeben.

Dennoch war dieser vehement geführte Kampf um die Reform von Gesetzen nicht vergebens. Leue setzte mit seinen beiden Gesetzesinitiativen einen wenn auch vorerst kaum sichtbaren Meilenstein auf dem Weg zu einheitlichen Justizgesetzen. Dies geschah im Jahr 1849 zu einer Zeit um die Mitte des 19. Jahrhunderts, an dem die Rechtszersplitterung auf den von Leue bearbeiteten Rechtsgebieten der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses einen Höhepunkt erlebte⁷⁷⁶. Gerade in bezug auf die Umsetzung des in der Paulskirche im § 175 Abs. 2 FRV gefaßten Grundsatzes des gesetzlichen Richters, der in dieser Form bis heute gilt, schlug Leue in seinem Entwurf eines GVG vor, der Justizminister solle auf Vorschlag des jeweiligen Gerichtspräsidenten alle zwei Jahre neu eine Verteilung der ordentlichen Mitglieder auf die Spruchkörper vornehmen⁷⁷⁷. In seinem zweiten Entwurf eines GVG, den Leue im Jahr 1865 in Düsseldorf als Abgeordneter des preußischen Abgeordnetenhauses veröffentlichte⁷⁷⁸, nahm er nochmals Veränderungen gegenüber seinem 16 Jahre zuvor veröffentlichten Entwurf vor. Danach sollte die Geschäftsverteilung an den Friedensgerichten durch das Landgericht (Art. 23 f.), an den Landgerichten (Art. 37, 42 f.) und Obergerichten (Art. 59 unter Verweis auf die für Landgerichte geltenden Vorschriften) in eigener Verantwortung stattfinden. Die Geschäftsverteilung sollte dabei für einen Zeitraum von maximal vier Jahren erfolgen. Eine Beteiligung der Ministerialebene und damit der Exekutive sollte demnach ganz unterbleiben, so daß nach diesem Maximalentwurf eine vollkommene Gewaltenteilung gegeben gewesen wäre.

Kühne macht zu Recht darauf aufmerksam, daß diese berechtigten Forderungen Leues vom Königreich Preußen in den folgenden Jahren nur mangelhaft umgesetzt wurden und es insoweit noch lange Jahre beim vormärzlichen Gerichtszustand verblieb⁷⁷⁹. Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Justiz ging trotz der harten nach rückwärts gerichteten

776 Dies wird ebenfalls betont von *Sellert*, Die Reichsjustizgesetze, S. 781.

777 Vgl. dazu die Art. 31, 37 und 42 GVG Leue, Sten. Ber. Erste Kammer 1849/50, Erster Band, S. 271 f.; siehe auch *Müller*, Leue-Dokumente, S. 107 ff. Fehlerhaft insoweit Kühne, Paulskirche, S. 358, der von einem dreijährigen Zeitraum spricht.

778 Leue, Gesetz über die Gerichts=Verfassung in Preußen, S. 1 ff., auch zum folgenden; vgl. dazu schon oben S. 104.

779 Kühne, Paulskirche, S. 358; dort auf S. 360 (insbesondere Fn. 224) auch der berechtigte Hinweis darauf, daß die Dienstaufsicht an den preußischen Gerichten gerade in bezug auf deren potentielle Bedrohung für die richterliche Unabhängigkeit aus

preußischen Haltung bekanntlich weiter und mündete in die Reichsjustizgesetze des Jahres 1877⁷⁸⁰. Erst zu diesem Zeitpunkt waren die Forderungen Leues nach einer gerichtlichen Selbstverwaltung umgesetzt worden. Leue konnte also diesen rechtspolitischen Durchbruch für deutschlandweit geltende und an rechtsstaatlichen Normen ausgerichtete Justizgesetze nicht mehr miterleben.

IV. Die Reaktionszeit

Die Politik der preußischen Regierung im Jahrzehnt nach der gescheiterten Revolution war die Politik der Reaktion. Das Programm aller deutschen Regierungen bestand während dieser Zeit mit *Nipperdey* daraus, »...den konservativ-bürokratischen Obrigkeit- und Ordnungsstaat wieder fest zu etablieren und gegen allen Liberalismus und all die Tendenzen, die zur Revolution geführt hatten, abzuschirmen.«⁷⁸¹ Als überzeugter Liberaler und Abgeordneter zweier Revolutionsparlamente gehörte Leue damit zu dem potentiellen Kreis der Opfer einer reaktionären Verfolgung von Oppositionellen.

In besonderem Maße typisch war es für die Zeit der nun eintretenden Reaktion, daß die Justizbürokratie gegenüber denjenigen Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Justizbediensteten tätig wurde, die sich während der Revolution aktiv am politischen Geschehen beteiligt hatten⁷⁸². Dabei fällt es nicht schwer nachzuvollziehen, daß gerade diejenigen Bediensteten verfolgt wurden, die sich aus Sicht der Regierungen durch politisch besonders verwerfliche Taten wie etwa der Teilnahme am Steuerverweigerungsbeschluß in der preußischen Nationalversammlung oder an den Volksbewaffnungsbeschlüssen des Stuttgarter Rumpfparlaments beteiligt hatten. Leue hatte sich so gesehener politischer Vergehen nicht schuldig gemacht und blieb daher – im Gegensatz zu vielen seiner Berufskollegen und politischen Gesinnungsfreunden⁷⁸³ – während der Reaktionszeit von weitergehender disziplinarischer oder gar strafrechtlicher Verfolgung verschont.

Wie änderte sich unter diesen zahlreichen negativen Vorbedingungen das Verhalten der preußischen und rheinischen Bevölkerung? Wie reagierten

verfassungsrechtlichen Gründen noch sehr zu wünschen übrig ließ. Hier hätte das von Leue in seinem Entwurf in den Art. 14, 16, 51 und 57 GVG vorgeschlagene System auch einen immensen rechtsstaatlichen Gewinn bedeutet.

780 Den Weg dahin zeichnet *Sellert*, a.a.O., S. 781 ff. anschaulich nach, ohne jedoch den praktischen Anteil Leues an der Umsetzung liberaler rechtspolitischer Ideen in parlamentarische Gesetzesinitiativen zu erwähnen.

781 *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 674.

782 So auch *Ormond*, S. 27.

783 Eindrucksvolle Beispiele konsequenter politischer Verfolgung werden benannt von *Ormond*, S. 27 ff.

die rheinischen Liberalen und konkret der Politiker Leue auf diese neuen politischen Verhältnisse?

Das in den früheren Jahren verbreitete gesellschaftliche Interesse an politischen Tagesfragen aller Art wich in den Jahren der Reaktion überall einem ernüchterten Skeptizismus, der, genährt von den direkten Folgen des revolutionären Mißerfolges, allenthalben demotiviert erscheinende Revolutionskämpfer in ihrer abwartenden Haltung verharren ließ. In einer Zeit, die innenpolitisch von der Verfolgung und Ausschaltung politisch oppositionell orientierter Personen geprägt war, kamen Andersdenkende öffentlich nicht mehr zu Wort. Neben der Unterdrückung und Gängelung der öffentlichen Meinung waren es auch die rechtsstaatlichen Errungenschaften der Revolution, die durch die Regierungen zurückgedrängt wurden⁷⁸⁴.

Auch in der Rheinprovinz wurde nun deutlich, daß der kleinbürgerliche Zuschnitt der bürgerlichen Mittelschicht ein Hemmschuh der Veränderung war, der in dieser gesellschaftspolitischen Rolle einer zupackenden reaktionären Führungsschicht für einige Jahre keine dauerhaften politischen Alternativen, ja nicht einmal ein erfolgversprechendes Bemühen um dieselben entgegenzusetzen vermochte. Es nimmt daher nicht Wunder, daß Leue sich wie viele seiner Weggefährten nun in einer vorerst ausweglosen Außenseiterposition auch in der Rheinprovinz befand. Seine vorher von der Bürgerschaft getragene politische Rückendeckung war weitestgehend verschwunden und so mußte sich ein gewisses Maß an Resignation, auch genährt durch die Mißerfolge seiner parlamentarischen Aktivitäten, bei ihm breitmachen. Ein vorübergehender Rückzug aus dem öffentlichen politischen Tagesgeschehen war daher die zwangsläufige Folge allgemeiner »Abspannung und Entmutigung«⁷⁸⁵.

Die allgemeine politische Tendenz ging dahin, daß sich nach der gescheiterten Revolution allenthalben das Prinzip des bürokratischen Konservativismus durchzusetzen vermochte⁷⁸⁶. In Preußen wurde dieses Regierungsprinzip verkörpert durch die Regierung Otto von Manteuffels, der eine Politik in »...die Richtung eines bürokratisch-autoritären Etatismus mit gewissen bonapartistischen, also auf Massenzustimmung abzielenden, Elementen«⁷⁸⁷ verfolgte.

Auch wenn in der Reaktionszeit das Ringen um die politische Ordnung des Staates weitergeführt wurde, so wurde dieser Kampf in der nachrevolutionären Zeit dennoch nicht offen ausgetragen. Viele Vertreter einer Begrenzung der Staatsmacht durch eigene Rechte des souveränen Volkes zogen sich für einige Jahre zurück und hofften auf ein ihnen günstigeres

784 Valentin, Geschichte der Deutschen, S. 414.

785 Hansen, Das politische Leben, S. 746, über das politische Klima der 50er Jahre in der Rheinprovinz.

786 Ebenso Kühnhardt, S. 148.

787 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 683.

politisches Klima in der Zukunft⁷⁸⁸. Auch Leue gehörte zu denjenigen Politikern, die sich dem nach außen hin durch die Rückgabe ihrer politischen Mandate sichtbaren Zug in die innere Emigration anschlossen. Es war für ihn undenkbar, seine politischen Ziele zu verraten und etwa wie einige sich anpassungsfähiger gerierende Liberale »*ein Bündnis mit den alten Mächten einzugehen*«⁷⁸⁹. Dennoch blieb Leue in dieser Zeit nicht untätig, sondern arbeitete während seiner freien Zeit an neuen Gesetzentwürfen⁷⁹⁰. Es war also für Leue persönlich ein Rückzug lediglich von der politischen Bühne der Öffentlichkeit, während seine Gedanken schon in die Zukunft schweiften und die Grundlage für seine Fortsetzung der rechts-politischen Reformpläne bildeten. Leue war kein Politiker im Ruhestand, sondern vielmehr ein Politiker in Wartestellung. Auch sein enger persönlicher Kontakt zu anderen Politikern blieb erhalten. Er besuchte seine Bekannten in Bonn, und zwar »*namentlich Deputierte*«⁷⁹¹. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, daß Leue sich auch während der Zeit seines vorläufigen Rückzuges aus der öffentlichen Politik über die parlamentarischen Entwicklungen auf dem laufenden hielt. Auch sein besonderes Interesse an der nationalen Frage ließ während der Reaktionszeit nicht nach, wenn er in einem Brief beiläufig bemerkte: »...wunderte sich sehr, hier noch deutsche Fahnen zu sehen, die bei einer Kirmes aufgehängen waren; hier darf sich aber auch die Polizei nicht so viel Willkürlichkeiten erlauben wie dort.« Es ist Nipperdey mit Blick auf das Beispiel des Politikers Leue beizupflichten, wenn er die These aufstellt, die Geschichte vom vollständigen Rückzug der Liberalen in die entpolitisierende Innerlichkeit sei eine Legende⁷⁹².

V. Die »Neue Ära«

Als Friedrich Wilhelm IV. im Jahr 1857 unheilbar nervlich erkrankte und daraufhin im Oktober 1858 seinem Bruder Wilhelm die Regentschaft überließ, begann mit diesem politisch die sogenannte »Neue Ära«. Stück für Stück wurde nun – freilich unter dem Druck äußerer Ereignisse wie dem des

788 Kühne, Paulskirche, S. 100 f., weist zu Recht darauf hin, daß es von dieser allgemeinen Tendenz zum Rückzug aus dem politischen Geschehen auch rühmliche Ausnahmen gab.

789 So nach Valentin, Geschichte der Deutschen, S. 408, eine andere mögliche Variante des politischen Verhaltens nach Einsetzen der Reaktion. Die beiden rheinischen Märzminister Camphausen und Hansmann zogen sich sogar vollständig aus dem politischen Leben zurück, vgl. dazu Hansen, Das politische Leben, S. 748.

790 Vgl. dazu die oben S. 65 f. erwähnten Belege aus Leues Briefen an seine Schwester Minna; siehe dazu auch Müller, Leue-Dokumente, S. 58 ff.

791 Brief vom 10.8.1851 an Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch Müller, Leue-Dokumente, S. 58 ff.; auch zum folgenden.

792 Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 718.

österreichisch-italienischen Krieges – die Knebelung der Publizistik von oben her gelockert. Damit wurden die äußereren Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die öffentliche Meinung wieder zutage treten konnte. Erneut konnte unter diesen politischen Umständen der Ruf nach nationaler Einheit, Reform der Bundesverfassung und einem auf Volkswahlen begründeten deutschen Parlament laut werden. Die besten Gedanken der Jahre 1848/49 konnten wieder zutage treten⁷⁹³.

Prinz Wilhelm ersetzte die konservative Regierung Manteuffel durch eine »liberale« Regierung unter dem Vorsitz des Fürsten *Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen*. Der bekannteste Politiker dieser Regierung wurde deren Innenminister, der 1859 ernannte *Max Freiherr von Schwerin*.

Nachdem die Zeit der Reaktion geendet hatte, trat der Liberalismus in Person seiner politischen Talente, von denen Leue nur eines unter vielen war, aus seiner Rückzugsposition wieder in die Öffentlichkeit⁷⁹⁴. Rasch erwiesen sich die Liberalen als die führenden Persönlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft. Die liberale Bewegung war politisch in zwei großen Organisationen tätig, in dem im September 1859 in Coburg gegründeten Nationalverein und in der im Juni 1861 in Berlin gegründeten Deutschen Fortschrittspartei⁷⁹⁵.

Der Nationalverein sprach sich von Beginn an für die kleindeutsche Lösung aus und versuchte dieses Ziel gegen ernsthafte Widerstände politisch durchzusetzen⁷⁹⁶. Das große politische Ziel der Liberalen war es, in die Regierungsverantwortung zu gelangen, um aus dieser Machtposition heraus die Leitlinien der Politik bestimmen zu können⁷⁹⁷. Das Kampfmittel der liberalen Bewegung war die Öffentlichkeit, die es für ihre Zwecke und um der Sache willen politisch zu mobilisieren galt.

In einem aus dem Jahr 1861 datierenden persönlichen Rückblick auf die Zeit der Reaktion in Preußen legt Leue im Zusammenhang mit einem ihm unter den neuen politischen Bedingungen angebotenen Mandat nochmals dar, daß er in den zehn Jahren seit 1851 die gesamte ihm zur Verfügung stehende Freizeit dazu genutzt hatte, neue Gesetze auszuarbeiten, um diese im Rahmen erhoffter zukünftiger Parlamentsarbeit in konkrete Gesetzesvorhaben umsetzen zu können⁷⁹⁸. Leues Mut, sich der parlamentarischen Heraus-

793 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 431; für die Rheinprovinz *Hansen*, Das politische Leben, S. 761. Bezogen auf die Neue Ära als Vorgeschichte der Konfliktzeit mit näheren Erläuterungen *Hess*, S. 19 ff.

794 *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 721.

795 Zum Nationalverein einführend *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 706 ff.; zur Deutschen Fortschrittspartei einführend *ders.*, a.a.O., S. 722 ff.

796 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 431.

797 Zur politischen Strategie der Liberalen einführend *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 729 f.

798 Brief vom 1.10.1861 an Minna, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), auch *Müller*, Leuedokumente, S. 69 ff.; auch zum folgenden.

forderung erneut zu stellen war ungebrochen. Wie gelang Leue der erneute Einstieg in die Politik?

Indem das politische Klima in Preußen wieder offener und freier wurde, konnte sich Leue erneut dazu entschließen, seine Jahre zuvor auf unbestimmte Zeit unterbrochene politische Karriere fortzusetzen. Seine vielen erhalten gebliebenen politischen Freunde drängten ihn geradezu, erneut Verantwortung zu übernehmen. Die lange Zeit des aktiven Wartens war zu Ende. Aber was kam nun? Gab es erfolgversprechende Chancen, die so lange aufgeschobenen politischen Ziele mit neuen parlamentarischen Mehrheiten endlich in gesetzgeberische Taten umzusetzen?

VI. Die Rückkehr Leues in die parlamentarische Arbeit in der Konfliktszeit

1. Persönliche und allgemeine politische Vorgaben

Die negativen Erfahrungen, die Leue als politisch Verfolgter mit dem vormärzlichen Staat gemacht hatte und deren Spätwirkungen für ihn eine öffentliche politische Tätigkeit während der Reaktionszeit als zu gefährlich erscheinen ließen, genügten ebenso wie in der vorrevolutionären Zeit nicht, um seine monarchietreue liberale Staatsgesinnung in ihrem Kern zu erschüttern und etwa einen Radikalen aus ihm werden zu lassen.

Erneut wurde nun für die Liberalen die programmatiche politische Arbeit wichtig. Dazu war ein strategisch-politisches Denken und Handeln erforderlich wie es nur wenige Politiker leisten konnten. Leue war einer von ihnen. Er verfügte noch aus seiner Zeit als Abgeordneter der preußischen ersten Kammer über gute persönliche Beziehungen zum Mitbegründer der Fortschrittspartei *von Forckenbeck*, dessen Fraktionskollege er im Frühjahr 1849 gewesen war. Über diese persönliche Schiene konnte das Berliner Programm dieser noch jungen Partei nach Köln gelangen und die Aufmerksamkeit einiger liberaler Kölner Politiker auf sich ziehen und ergänzt um einige rheinische Bezüge als »Kölner Programm« der Fortschrittspartei publiziert werden⁷⁹⁹. Erneut waren es mit den beiden Freunden Leue und Compes zwei frühere 48er, die frühzeitig erkannten, daß eine neue politische Zeit hereinbrach und die dazu bereit waren, sich wiederum politisch für ihre rheinischen Mitbürger zu engagieren⁸⁰⁰. Die wesentlichen Inhalte dieses Programmes lagen in den Forderungen nach Verfassungstreue der Regierung, Achtung der Grundfreiheiten der Bürger, Forderung nach rechtsstaatlichen Gesetzen und Verfahren, Minister- und Beamtenverant-

799 Zur Herkunft des Berliner Programms näher *Parisius*, S. 5.

800 Zur führenden Rolle von Leue und Compes vgl. *Denk*, S. 130 f.

wortlichkeit, einer zurückhaltenden Militärpolitik und sozialer Verbürgungen⁸⁰¹. Viele dieser Forderungen hatte Leue schon in seinen Büchern und während seiner parlamentarischen Tätigkeit aufgestellt und konnte sich aus diesem Grund der neuen politischen Bewegung ohne Bedenken anschließen.

Im Sommer 1861 verfaßte Leue auf dieser Grundlage das sogenannte »Rheinische Programm« der Fortschrittspartei, das bereits am 4. August 1861 im Mühlheimer Volksblatt veröffentlicht wurde⁸⁰². Zwar befand sich Leue nicht formell unter den Gründern der Fortschrittspartei, jedoch läßt die Tatsache, daß er zwischen der im Juni erfolgten offiziellen Gründung und der im August erfolgten Veröffentlichung des Rheinischen Programms bereits perspektivisch für die neue Partei arbeitete, seine von Beginn an führende Rolle in dieser Partei deutlich werden. Entgegen Hansen ist es damit in der Rheinprovinz nicht durchgängige Praxis gewesen, daß sich liberale Politiker und ihre Wähler einer in den alten Provinzen wurzelnden Partei unterworfen hatten⁸⁰³. Vielmehr war es so, daß alte persönliche Kontakte zwischen liberalen Politikern – so sie denn überhaupt zwischenzeitlich eingeschlafen waren – erneut aufgefrischt wurden und auf frühere liberale Strukturen zurückgegriffen werden konnte. Aus diesem Grund gelang es Leue und Compes, ihre frühere Struktur des Kölner Wahlkomitees aus dem Jahr 1849 ohne zeitliche Verzögerungen erneut ins Leben zu rufen, um auf dieser gefestigten Grundlage im Oktober 1861 ein »volkstümliches Wahlkomitee« zu gründen⁸⁰⁴. Im Rahmen dieser Gründungsversammlung wurden mit Leue und Compes die beiden erfahrenen und erfolgreichen Hauptorganisatoren des Wahlkampfes aus früheren Revolutionszeiten erneut in das ausführende Komitee gewählt⁸⁰⁵. Sogleich versuchte diese intensiv arbeitende Gruppe ein Netzwerk über die Rheinprovinz zu spannen, um die Ziele der neuen Partei effektiv verbreiten zu können. Zu diesem Zweck wurden eifrig Sitzungen abgehalten, zu Urwählerversammlungen eingeladen, in Zeitungen geschrieben und persönliche Kontakte zu Gleichgesinnten der anderen rheinischen Städte geknüpft bzw. aufgefrischt⁸⁰⁶. Gerade die persönlichen Kontakte der beiden früheren Abgeordneten Leue und Compes konnten in diesem Zusammenhang wertvolle Früchte tragen.

801 Das Berliner Programm ist abgedruckt bei *Parisius*, S. 7 f.

802 Mühlheimer Volksblatt Nr. 62 vom 4.8.1861. Zur Rolle Leues als Verfasser dieses Programms näher Weinandy, S. 173. Denk, S. 130, bezeichnet dieses Programm ausschließlich als »Kölner Programm«. Zu den näheren Umständen bei seinen in den Jahren 1861, 1862 und 1863 erfolgten Wahlen zum Abgeordneten, insbesondere zu den Wahlkämpfen und den Wahlergebnissen, siehe schon oben in der Biographie das Kap. IV. unter 4 d ee), auch zum folgenden.

803 So aber Hansen, Das politische Leben, S. 770.

804 Denk, S. 131.

805 Denk, S. 132, Fn. 1.

806 Näher zu diesen Wahlvorbereitungen Denk, S. 133 f., auch zum folgenden.

In dieser Folge wurde das Kölner Wahlkomitee zunächst zum provisorischen Zentral-Wahlkomitee der Fortschrittspartei für die gesamte Rheinprovinz ernannt, dessen vorläufige Aufgabe darin lag, Aufrufe an die Wähler zu verbreiten und Kandidatenlisten aufzustellen. Damit standen Leue und Compes in einer noch größeren Verantwortung als dies 12 Jahre zuvor der Fall gewesen war. Allein die Fortschrittspartei vermochte es in den folgenden Wochen bis zu den Wahlen aufgrund ihres organisatorischen Geschicks, die Wähler in Veranstaltungen anzusprechen⁸⁰⁷. Trotz einer Vornominierung als Kandidat für einen Kölner Wahlbezirk, die während einer am 26. November 1861 stattfindenden Wahlmännerversammlung erfolgte⁸⁰⁸, entschloß sich Leue mit dem bekannten Ergebnis im rechtsrheinischen Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl zu kandidieren. Dennoch setzte er seine Arbeit in der Kölner Partezentrale der Fortschrittspartei fort und behielt diese strategisch-politische Tätigkeit bis zu seinem Ausscheiden aus der Politik bei.

2. *Abgeordneter im preußischen Abgeordnetenhaus*

a) *Wiederbeginn der parlamentarischen Arbeit*

In den Legislaturperioden VI bis VIII war Leue als Abgeordneter für den Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl in das Berliner Parlament entsandt worden. Leue wurde damit in einem Wahlkreis als Abgeordneter gewählt, der schon zur Zeit der Revolution von 1848 mit Otto Camphausen einen Vertreter der Kölner Liberalen in die Deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt entsandt hatte⁸⁰⁹.

Leue trat nach einem erneut engagiert geführten Wahlkampf, den er insbesondere auf die hochaktuelle Militärfrage zugespitzt hatte⁸¹⁰, zu den Neuwahlen am 6. Dezember 1861 als Kandidat der Deutschen Fortschrittspartei an und wurde sofort gewählt. Leue verstand es damit, auch brisante tagespolitische Themen für seinen Wahlkampf zu nutzen. Seine parteipolitische Betätigung im Wahlkampf und damit seine öffentliche oppositionelle Wirksamkeit gegenüber der preußischen Regierung wurden ihm dabei per-

807 *Denk*, S. 136.

808 Näher dazu *Denk*, S. 140 f.

809 *Hansen*, RhBA, Bd. 2, 2. Hälfte, S. 91, Fn. 9. Näher zu der früheren Wahl Camphausens *Repgen*, S. 345, 348. Zu den Wahlen in diesem Wahlkreis siehe oben S. 65 ff.

810 *Weinandy*, S. 186.

sönlich nicht gefährlich⁸¹¹. Leue hatte, da sich seine berufliche Karriere dem Ende zuneigte, für die preußische Obrigkeit ersichtlich an politischem Interesse verloren. Der Hauptgrund für seine Wahl und die starken Stimmen gewinne der Fortschrittspartei in der Rheinprovinz lag in der allgemeinen Oppositionsstimmung der Rheinländer gegenüber Altpreußen⁸¹².

Im preußischen Abgeordnetenhaus traf Leue auf viele politische Freunde, aber auch auf bekannte Gegner, insbesondere der Leue und seiner Fraktion später als politischer Gegner gegenüberstehende *Otto von Bismarck* war ihm aus den ersten Tagen seiner juristischen Tätigkeit in Rheinpreußen persönlich bekannt⁸¹³. Als Besonderheit ergab es sich, daß in Leues heimatlichem 1. Magdeburger Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen sein jüngerer Bruder Otto ebenfalls kandidierte und auch zum Abgeordneten gewählt wurde. Otto Leue, der inzwischen von Beruf Staatsanwalt in Halberstadt war, schloß sich dem linken Zentrum unter der Fraktionsführung des Abgeordneten *von Rönne* an⁸¹⁴.

Leue fand sich in einer großen Fraktion aus 109 Abgeordneten der Deutschen Fortschrittspartei wieder, die sich allerdings in zwei große Untergruppen politisch aufteilte⁸¹⁵. Er wurde in der 1. Sitzung vom 14. Januar in die VII. und letzte Abteilung des Abgeordnetenhauses ausgelost.

Aus politischer Sicht nahm das Abgeordnetenhaus sachlich sowohl die Arbeit der preußischen Nationalversammlung von 1848 als auch die Arbeit des preußischen Abgeordnetenhauses von 1849 wieder auf⁸¹⁶. Neben der

811 Daß dies auch anders sein konnte wird unter Hinweis auf die zahlreichen Möglichkeiten der Regierung, ihre in der Konfliktszeit kandidierenden Beamten zu disziplinieren, betont von *Hess*, S. 98 f., und von *Ormond*, S. 36, der sich insbesondere auf die politisch gefährlichen Zeiten nach dem Schluß der Sitzungsperiode bezog, nach denen der parlamentarische Schutz des Art. 84 der Preußischen Verfassung von 1850 nicht mehr gegeben war.

812 *Denk*, S. 155.

813 Bismarck befand sich während Leues Aachener Dienstzeit in der juristischen Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst als Regierungsreferendar für die Dauer eines Jahres im Aachener Regierungspräsidium (Juni 1836 – Juli 1837, vgl. *Gall*, Bismarck, S. 38 ff.; *Poll*, S. 153, irrt, wenn er Bismarcks dienstliche Anwesenheit in Aachen zeitlich lediglich auf die Monate Juni – September 1837 verortet, da nach *Gall*, a.a.O., ebd. Bismarck eben in dieser Zeit nicht beurlaubter Regierungsreferendar auf Freiersfüßen und als solcher in Europa unterwegs war, ohne sich um die Fortsetzung seiner juristischen Ausbildung zu kümmern).

814 Zu seiner Fraktionszugehörigkeit vgl. *Hess*, S. 142.

815 Stärke der Fraktion nach *Parisius*, S. 10, wonach sich sogar 140 Abgeordnete zum Programm der Fortschrittspartei bekannten. Nach *Hansen*, Das politische Leben, S. 769, konnten der Fortschrittspartei nur 104 Abgeordnete zugerechnet werden.

816 Die Ansicht von *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 433, es bestände lediglich eine Anknüpfung an die Tätigkeit der preußischen Nationalversammlung von 1848, greift nach der hier vertretenen Auffassung zu kurz.

Wiederbelebung des Verfassungsstaates stand auch diejenige der Rekonstruktion des Rechtsstaates auf der politischen Tagesordnung.

Im Gegensatz zu anderen deutschen Staaten fand in Preußen keine moderate Liberalisierung statt. Die neue Ära endete in »*Verstimmung und Mißerfolg*«⁸¹⁷ und das Aufeinandertreffen zwischen der neuen politischen Macht der Liberalen und dem preußischen Staatsministerium mündete in einen offenen Konflikt um Heer und Verfassung.

b) Parlamentsarbeit im preußischen Verfassungskonflikt

Die parlamentarische Arbeit eines Abgeordneten der Fortschrittspartei war in den Jahren 1862 – 1866 geprägt von dem preußischen Verfassungskonflikt. Auch Leue konnte und wollte sich als engagierter Abgeordneter von diesem Thema nicht fernhalten. Auch für ihn war es von Interesse wie sich dieser Konflikt entwickelt hatte.

Bereits zu Beginn seiner Regentschaft hatte Kronprinz Wilhelm eine Heeresreform angekündigt⁸¹⁸. Eines der Grundanliegen des Königs, der schon früh zum Soldaten erzogen und bewußt als solcher aufgewachsen war, bestand in der Verbesserung der preußischen Militärorganisation. Die militärische Macht Preußens sollte um der ungewissen außenpolitischen Zukunft willen in jedem Fall gestärkt werden⁸¹⁹.

Aus diesem Grund sah bereits eine Gesetzesvorlage aus dem Jahr 1860 vor, die Stärke der regulären Streitkräfte zu verdoppeln, die Wehrdienstzeit von bislang zwei auf zukünftig drei Jahre zu verlängern und gleichzeitig die Bedeutung und Selbständigkeit der Landwehr zu verringern. Um diese Aufgaben umsetzen zu können sollten die Militärausgaben deutlich erhöht werden. In der Rheinprovinz stießen die preußischen Tendenzen zur Verstärkung der Armee und zur damit verbundenen Verlagerung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen schon aus traditionellen Gründen auf wenig Verständnis⁸²⁰.

Die eben geschilderten politischen Anliegen der preußischen Regierung stießen bei der Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses, deren politische Heimat in den verschiedenen Strömungen des Liberalismus zu finden waren, auf erhebliche Vorbehalte. Man befürchtete allgemein eine erneute restaurative Kehrtwende in der Politik. Führte dieses oppositionelle Verhal-

817 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 432.

818 Zur persönlichen militärischen und politischen Herkunft des neuen preußischen Königs einführend *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 429.

819 Näher zu den allgemeinen heerespolitischen sowie außenpolitischen Verhältnissen und einführend in den Verfassungskonflikt *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 749 ff.; *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 432 f.

820 Näher dazu *Hansen*, Das politische Leben, S. 767 f.

ten der Abgeordnetenmehrheit zunächst zu einem Etappensieg – der König ließ die Heeresreform zunächst zurücknehmen – so erwies sich dieser dennoch in der Folge als ein Pyrrhussieg. Wilhelm begann die von ihm gewünschten Veränderungen auch ohne die Zustimmung des Parlaments einzuleiten. Dies führte über die Forderung des Parlaments zur erneuten Vorlage der Heeresreform vor das Parlament zur Ausweitung des Heereskonflikts zum preußischen Verfassungskonflikt, den Leue als Abgeordneter aktiv miterleben konnte.

In bewußter Gegnerschaft zum neu erstarkten Liberalismus wurde der Konflikt von der preußischen Regierung um ihre politischen Führer *von Manteuffel* und *von Roon*, der Konservativen in der ersten Kammer, begonnen⁸²¹. Vehement forderten sie mit ausdrücklicher Unterstützung des Königs u.a. für die Wehrpflichtigen das dritte Dienstjahr, das zu starken Polarisierungen insbesondere in der rheinischen Bevölkerung führte⁸²².

Gegen Ende der VI. Legislaturperiode stellte die Fortschrittspartei, nachdem sie bereits zuvor in der Debatte durch den Abgeordneten Hagen darauf gedrängt hatte, der Finanzminister *von Patow* möge den Etat für das Jahr 1862 genauer spezialisieren, am 6. März 1862 einen entsprechenden Antrag im Plenum⁸²³. Der Antrag erhielt die Mehrheit der Stimmen, zu der in namentlicher Abstimmung auch Leue zählte. Der König beantwortete diesen Beschuß mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses am 11. März 1862, nach nicht einmal zweimonatiger Tätigkeit des Hauses. Mit diesem Akt herrschaftlicher Willkür beendete Wilhelm I. die von ihm selbst begonnene Politik eines Ausgleichs. Die »Neue Ära« stand an ihrem Ende⁸²⁴.

Als ein seinen Wählern verbundener Volksvertreter sah es Leue als seine Pflicht an, sich einerseits für sein Abstimmungsverhalten zu rechtfertigen und andererseits über die Hintergründe der politischen Lage aufzuklären. Zu diesem Zweck verfaßte er mit einigen Fraktionskollegen noch am Tage der Auflösung des Abgeordnetenhauses eine öffentliche Erklärung, die wenige Tage später über die Presse in seinem Wahlkreis verbreitet wurde⁸²⁵. Wenige Tage darauf sorgte Leue dafür, daß ein Aufruf des Zentralwahlkomitees der Deutschen Fortschrittspartei für ganz Preußen an die Öffentlichkeit in seinem Wahlkreis gelangen konnte⁸²⁶. In einem weit schärferen Ton wurden nun die allgemeinen politischen Forderungen der Fortschrittspartei formuliert und das Verhalten der Fraktion in der vergan-

821 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 433.

822 *Hansen*, Das politische Leben, S. 768.

823 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus VI. LP 1861/62, S. 299 f.

824 *Hansen*, a.a.O., S. 769. Zu den Auswirkungen dieser preußischen Regierungspraxis auf das Leben in der Rheinprovinz näher *Weinandy*, S. 187 f.

825 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 22 vom 15.3.1862. Näher zu den Inhalten dieser Erklärung *Weinandy*, S. 188 f.

826 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 24 vom 22.3.1862, auch zum folgenden; abgedruckt auch bei *Parisius*, S. 13 und *Schlumbohm*, S. 9 ff.; näher auch *Röttges*, S. 251 f.

genen Legislaturperiode näher erläutert. Die zentralen Forderungen lauten auf eine Militärreform, Steuerreform, Wahlreform, Strukturreform des Herrenhauses, Schulreform und eine Reform des Justizwesens.

Im Rahmen einer zentralen Wahlkampfveranstaltung sprach Leue am 21. April vor ca. 1000 versammelten Urwählern und bezog Stellung zu den Themen der allgemeinen Tätigkeit des Abgeordnetenhauses, seiner Wirksamkeit als Deputierter und den Ursachen für die Auflösung der Parlamentskammer⁸²⁷. Seine Ausführungen erhielten den »stürmischen Beifall« der Versammlung.

In der VII. Legislaturperiode, die auf die Neuwahlen des 6. Mai 1862 folgte, war Leue erneut Mitglied der Mehrheitsfraktion der Liberalen und auch sein Bruder Otto wurde wiedergewählt. Sie gehörten beide zu der 90 Personen starken Gruppe der Richter⁸²⁸, wobei Leue zu den wenigen Kollegen zählte, die bereits in der Revolutionszeit von 1848/49 parlamentarisch aktiv gewesen sind. Aus dieser Sicht zählt *Ormond* Leue nicht zu Unrecht zu den prominentesten Richtern im preußischen Abgeordnetenhaus⁸²⁹.

Die Hoffnung Wilhelms, die Liberalen würden geschwächt aus den erzwungenen Neuwahlen hervorgehen, hatte den Monarchen und seine Regierung getrogen. Trotz massiver behördlicher Wahlbeeinflussung während der gesamten Zeit des Wahlkampfes erreichten die verschiedenen liberalen Gruppierungen die absolute Mehrheit der Sitze im Abgeordnetenhaus⁸³⁰. Die gestärkte Stellung der Liberalen brachte es mit sich, daß sie noch nachdrücklicher, als dies bisher der Fall gewesen war, auf ihren Forderungen nach einer parlamentarischen Legitimierung der staatlichen Verwaltung beharrten. Die ursprüngliche Grundhaltung einer Kontrolle des Heeresministeriums wurde allerdings zugunsten einer Maximalforderung nach Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung aufgegeben, so daß damit einhergehend eine Ausweitung des Heereskonflikts auf der politischen Tagesordnung stand. In diese Phase des verfassungspolitischen Stillstands der Gewalten fiel die Ernennung Bismarcks zum Ministerpräsidenten.

Beide Brüder Leue waren in der 1. Sitzung der ersten Session am 19. Mai 1862 in die V. Abteilung des Hauses gelost worden. Leue wurde von seiner

827 Gummersbacher Kreisblatt Nr. 33 vom 23.4.1862, auch zum folgenden.

828 Die Zahl ist gesichert durch die Forschungsergebnisse von *Hess*, S. 66, und *Ormond*, S. 33. Danach stellte die Gruppe der ausnahmslos oppositionell orientierten Richter insgesamt 25,6 % der Abgeordneten.

829 Nach *Ormond*, S. 34, besaßen 18 Richter diese Vorerfahrungen. Diese Klassifizierung Leues gilt um so mehr, als Leue sich zu den wenigen Richtern zweiter und höherer Instanz zählen konnte (nach *Hess*, S. 69, befanden sich 21 von 90 Richtern in dieser höheren Stellung).

830 Zur Wahlbeeinflussung in der Rheinprovinz näher *Hansen*, a.a.O., S. 769 f.; *Röttges*, S. 255 ff.

Abteilung in die Kommission zur Beratung des Antrages des Abgeordneten Twesten gewählt und der Präsident des Parlaments gab dieses Ergebnis in der 15. Sitzung am 27.6.1862 bekannt⁸³¹. Mit dem Antrag Twesten, den Leue ebenfalls unterzeichnet hatte, erklärte sich das Abgeordnetenhaus außerstande, über einen Gesetzentwurf zu beraten, der ihm zuvor vom Herrenhaus übermittelt worden war. In der Begründung des Antrages werden verfassungsrechtliche Bedenken angesprochen.

Leue hatte seine parlamentarischen Tätigkeiten in den drei Legislaturperioden, in denen er seine Wähler im Abgeordnetenhaus vertrat, gegenüber früheren Zeiten deutlich zurückgenommen. Während er in der VI. Legislaturperiode außer durch seine Anwesenheit während der Verhandlungen und seiner Teilnahme an den Abstimmungen überhaupt nicht in Erscheinung trat, hielt er während der ersten Session der VII. Legislaturperiode lediglich eine Rede zum in der Sache wenig bedeutenden Gegenstand des strafbaren Transports von Schießpulver, um im Anschluß daran einen Abänderungsantrag zu stellen⁸³². Die Petenten, einige Fabrikanten von Schießpulver, wehrten sich gegen die Vorschrift des § 345 preußisches StGB, wonach das Schießpulver konfisziert werden sollte, wenn der Transporteur bei dessen Transport gegen polizeiliche Vorschriften verstieß. Leue wandte sich stellvertretend für die Petenten gegen diese ungerechtfertigte Enteignung. Der wie alle seine bisherigen Anträge auch dieses Mal ausreichend unterstützte Antrag Leues wurde im Rahmen der sich daran anschließenden Beratung berücksichtigt und fand sogar die Zustimmung des Berichterstatters der Petitionskommission. In der Folge der Beratung wurde der Kommissionsantrag vom Abgeordnetenhaus zugunsten des Antrages von Leue abgewiesen. Leues Antrag erhielt die volle Zustimmung und infolgedessen mußte sich die Staatsregierung mit der Petition der Pulverfabrikanten beschäftigen⁸³³.

Am 23. September 1862 verweigerte das Abgeordnetenhaus in der Schlußabstimmung seine Zustimmung zur von langer Hand geplanten und in ihrer Durchführung bereits begonnenen Heeresreform, indem es alle militärischen Mehrausgaben aus dem Etat strich⁸³⁴. Auch die Gebrüder Leue gehörten zu den parlamentarischen Verweigerern gegenüber der praktizierten Politik der Regierung und stimmten mit der Mehrheit. Aus dem bisherigen Budgetkonflikt wurde ein offener Verfassungskonflikt – eine öffentliche Kraftprobe zwischen Regierung und Parlament.

831 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Zweiter Band, S. 389; der entsprechende Antrag findet sich a.a.O., S. 363.

832 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 1876 f.

833 Abstimmungsergebnis in Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 1879.

834 Abstimmungsergebnis in Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 1866 ff.

Der nun vor aller Augen offenkundig gewordene parlamentarische Konflikt bedeutete innenpolitisch auch die nun inmitten der VII. Legislaturperiode erfolgende Ernennung *Otto Eduard Leopold von Bismarcks* zum preußischen Ministerpräsidenten, die am 24. September 1862 vom König ausgesprochen wurde. In dem Maße, in dem Bismarck nun die Zügel der Macht an sich riß, zog sich der nach dem Tode seines Bruders im Jahre 1861 zum König von Preußen gekrönte Wilhelm I. aus der aktiven Politik zurück und übernahm es in den nachfolgenden Jahren, Bismarck in seinem Amt zu halten. Mit der Ernennung Bismarcks zum preußischen Ministerpräsidenten hatte der König ein Zeichen dafür gesetzt, daß er den erneut aufkeimenden liberalen Strömungen im Lande nicht allzu weit nachgeben wollte. Am 29. September zog Bismarck das Budget aus dem Parlament zurück. Auf Antrag eines Fraktionskollegen Leues, des Abgeordneten von *Forckenbeck*, erklärte das Abgeordnetenhaus es daraufhin in seiner 61. Sitzung vom 7. Oktober 1862 für verfassungswidrig, wenn die Staatsregierung entgegen einer vom Abgeordnetenhaus ausgesprochenen Ablehnung dennoch über die entsprechenden Geldmittel verfügt⁸³⁵. Beide Brüder Leue hatten sich dieser mehrheitlichen Auffassung für das parlamentarische Budgetrecht in namentlicher Abstimmung angeschlossen. Zwei Tage nach dieser Entscheidung des Abgeordnetenhauses nahmen die Minister *Graf Bernstorff* und *von Holzbrinck* am 9. Oktober ihren Abschied⁸³⁶. Das vom Abgeordnetenhaus beschlossene Budget wurde am 11. Oktober vom preußischen Herrenhaus zugunsten des dem Hause von der Regierung vorgelegten Budgets abgelehnt. Dagegen richtete sich eine im Wortlaut scharfe Entschließung des Abgeordnetenhauses, die darauf abzielte, dieses dem Art. 62 der Verfassung widersprechende Verhalten des Herrenhauses als »null und nichtig« zu geißen. In der darüber am 13. Oktober, dem letzten Tag der ersten Session, stattfindenden Abstimmung sprach sich das Abgeordnetenhaus einstimmig (!) dafür aus, die Verfassungswidrigkeit des vorangegangenen Beschlusses der anderen Parlamentskammer festzustellen⁸³⁷.

Bismarck vertrat in diesem Konflikt die im Rahmen der Schlußsitzung zur ersten Session der VII. Legislaturperiode der beiden vereinigten Häuser des Landtages von ihm selbst verlesene Auffassung⁸³⁸. In dieser am 13. Oktober 1862 stattgefundenen Sitzung äußerte der preußische Ministerpräsident zunächst stellvertretend für die Regierung sein Unverständnis darüber, daß zwischen Regierung und Parlament trotz der Bereitwilligkeit der Regierung keine Einigung über den Etat des Staatshaushalts für 1862 erzielt werden konnte. Wenn wie geschehen der Fall eintritt, daß zwischen Regie-

835 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 2151 ff.

836 Nach *Parisius*, S. 12, als eine Folge dieser Abstimmung.

837 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 2243 ff.

838 Ministerpräsident *von Bismarck-Schönhausen* Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 1. Session Vierter Band, S. 2259 f., auch zum folgenden.

rung und Parlament kein Einverständnis über das Budget erreicht werden konnte, »findet sich die Regierung Seiner Majestät des Königs in der Notwendigkeit, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen.« Bezeichnend ist, daß Bismarck schon zu diesem Zeitpunkt im Herbst des Jahres 1862 den Plan vor Augen hat, daß für die auf diese Art erhaltenen Staatseinrichtungen »dieselben seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung des Landtages erhalten werden.« Zu dieser Zeit konnten allerdings weder der preußische Ministerpräsident noch das versammelte Parlament ahnen, daß zwischen diesem Wunsch und der vier Jahre später erfolgenden Indemnitätserklärung des Parlaments zwei Kriege und ein vier Jahre währender Verfassungsstreit liegen würden.

Nach dem Schluß der ersten Session in der VII. Legislaturperiode verschärfte sich das politische Klima erneut. Beamte, die als Parlamentsabgeordnete gegen den Staatshaushaltsetat gestimmt hatten, wurden nun politisch verfolgt⁸³⁹. Aus diesem Grund legte Otto Leue in Sorge um erwartete Repressalien und deren negative Auswirkungen auf seine Familie sein Mandat nieder und sein älterer Bruder meinte dazu, »daran hat er unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen ganz recht gethan.«⁸⁴⁰ Leue äußerte in diesem Brief auch den Verdacht, daß sein Bruder vom Justizminister »nach Posen oder Ostpreußen« versetzt worden wäre, hätte er nicht sein Mandat zurückgegeben. In der Tat hatten sich derartige Repressalien bereits im Frühjahr 1862 angedeutet, als die Minister des Innern und für das Justizwesen sich dazu aufgefordert sahen, ihre Beamenschaft auf eine unparteiische Stellung einzuschwören⁸⁴¹. Auf der anderen Seite wurden die rheinischen Abgeordneten von ihrer Wählerschaft mit rauschenden Abgeordnetenfesten empfangen, was die besondere Art der Rheinländer dieser Zeit verdeutlicht, mit preußischen Repressalien umzugehen⁸⁴².

Am 14. Januar 1863 wurde die zweite Session eröffnet⁸⁴³. Leue wurde von seiner Abteilung zunächst in die Kommission für das Justizwesen gewählt⁸⁴⁴. Später delegierte ihn seine Abteilung auch noch in die Kommission zur Beratung des Antrages über den Gesetzesentwurf zur Verantwortlichkeit der Minister⁸⁴⁵. Die Kommission für das Justizwesen bestimmte

839 *Parisius*, S. 12, zu dieser allgemein zu beobachtenden Tendenz und auf S. 13 mit eindrucksvollen Beispielen.

840 Brief Leues an seine Schwester Minna vom 21.12.1862, StA Salzwedel (Nachlaß Leue), *Müller*, Leue-Dokumente, S. 73 f.

841 Näher dazu *Ormond*, S. 37; *Weinandy*, S. 190 f.

842 Näher zu diesen Festen *Röttges*, S. 278 f.

843 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 1. *Parisius*, S. 12, nennt mit dem 19.1.1863 ein falsches Datum.

844 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 15.

845 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 541. Näher zur Tätigkeit dieser Kommission, in der Leue sich nicht mehr aktiv in der parlamentarischen Arbeit betätigte, *Huber, Ernst-Rudolf*, Verfassungsgeschichte, Bd.

Leue zum Berichterstatter über einen die Reform des Vormundschaftsrechts betreffenden Gesetzentwurf der Regierung. Leue, der damit ein zivilrechtliches Thema zu bearbeiten hatte, trat zunächst als Berichterstatter für den Gesetzesentwurf der Regierung ein, indem er den Entwurf grundsätzlich erläuterte und ihn gegenüber Gegenanträgen verteidigte⁸⁴⁶. Interessant wurde das spröde Thema jedoch erst zu dem Zeitpunkt, als Leue aus seiner ihm zugeschriebenen Rolle des Berichterstatters schlüpfte und nun als Abgeordneter und überstimmtes Mitglied der Minderheit in der Kommission Stellung gegen das geplante Gesetz bezog⁸⁴⁷. Für dieses janusköpfige Rollenspiel erhielt Leue zunächst eine Rüge des Parlamentspräsidenten *Grabow* und des weiteren eine Aufforderung des Vorsitzenden der Kommission für das Justizwesen *Dr. Simson*, »als Berichterstatter das zu widerlegen, was er als Abgeordneter gegen die Commissionsvorschläge eben ausgesprochen hat!«⁸⁴⁸ Das Abgeordnetenhaus nahm diese Aufforderung laut Protokoll mit Heiterkeit auf und Leue lehnte das Anerbieten als eine »Zumuthung«⁸⁴⁹ ab. Ein heiteres Zwischenspiel in der sonst stets ernsthaft betriebenen parlamentarischen Arbeit des dabei seinen Sinn für Humor bewahrenden Abgeordneten Leue hatte den Alltag des Abgeordnetenhauses ein wenig aufgelockert.

Im Gegensatz zu dieser vergnüglichen Posse kam es in der 37. Sitzung vom 2. Mai 1863 zu einem handfesten parlamentarischen und juristischen Streitgespräch zwischen den Abgeordneten *Reichensperger* und *Dr. Simson* sowie dem preußischen Justizminister *Graf zur Lippe* auf der einen Seite und Leue auf der anderen Seite⁸⁵⁰. Streithema war ein juristischer Strafrechtsfall aus Altpreußen, bei dem es in der Sache um einen Meineid ging und den ein Petent an das Abgeordnetenhaus herangetragen hatte. Nach

3, S. 312 f. unter Bezug auf Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, Anl. Bd. 3, S. 245 ff. (Antrag *Schulze-Delitzsch* pp. mit nachfolgendem Gesetzentwurf; Leue gehörte nicht zu den zahlreichen Antragstellern seiner Fraktion). In der abschließenden namentlichen Abstimmung über diesen demonstrativen Gesetzentwurf – die erforderlichen Zustimmungen des Herrenhauses und der Krone waren aus prinzipiellen Gründen nicht zu erwarten – stimmte Leue mit seiner Fraktion für die Annahme des Gesetzes, vgl. Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 980 ff. (Abstimmungsergebnis: 249 : 6 für die Annahme).

846 Leue Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 717 f., 720 f., 723 f.

847 Leue Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 727 f. Das Gesetz wurde im übrigen angenommen.

848 Parlamentspräsident *Grabow* Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 728 und Vorsitzender der Kommission für das Justizwesen *Dr. Simson* a.a.O., ebd.

849 Leue Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 728 f.

850 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 1026 ff., auch zum folgenden.

Auffassung Leues hatte der Staatsanwalt seine Pflichten vernachlässigt und darum sollte nach Leue der Fall noch einmal mittels Intervention durch den Justizminister aufgearbeitet werden. Das Haus folgte der Ansicht von Leue nach einer engagiert geführten Diskussion nicht und wies die Petition zurück.

In den innenpolitisch wichtigeren Fragen stimmte Leue mit der liberalen Mehrheit und gegen die regierungstreuen Konservativen. So schloß sich Leue dem scharfen Adreßentwurf an, der eine einzige Anklage gegen das nach Ansicht der Mehrheit unrechtmäßig handelnde Ministerium bedeute⁸⁵¹. Auch in der Adresse des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai, in der gegenüber dem König dargelegt wurde, daß es aus Sicht des Hauses keine Verständigung mit dem Ministerium mehr gebe, stimmte Leue mit der überwältigenden Mehrheit⁸⁵². Nicht einmal eine Woche darauf, am 27. Mai 1863, wurde mit der zweiten Session auch dessen VII. Legislaturperiode faktisch geschlossen, da das Haus bis zum Zeitpunkt seiner Auflösung am 3. September nicht wieder zusammengrat.

Bereits am 6. Januar 1863 hatten einige Liberale der Rheinprovinz eine gemeinsame Adresse an den König gerichtet, die bei grundsätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit eines starken Heeres zum Ziel hatte, das Budgetbewilligungsrecht des Parlaments als Fundament der konstitutionellen Monarchie wiederherzustellen⁸⁵³. Der König blieb, unterstützt durch seine Berater, bei der Auffassung, mit der geübten Regierungspraxis nicht gegen die Verfassung zu verstößen. In der Folge wuchs insbesondere im Rheinland der politische Widerstand gegen die preußische Regierung⁸⁵⁴.

Die politischen Führer des zivilen Widerstandes in der Rheinprovinz, die Abgeordneten des preußischen Abgeordnetenhauses scheuten sich ebenfalls nicht, ihre Einstellung gegenüber der Regierung öffentlich zur Schau zu stellen. Am 18. Juli 1863 wurde in Köln ein großes Fest zu Ehren der 79 verfassungstreuen Politiker aus der Rheinprovinz gefeiert, die gegen die Regierung gestimmt hatten. Immerhin 53 dieser Politiker zeigten den Mut, auf diesem Jubelfest zu erscheinen und auf diese Weise ihre oppositionelle Haltung öffentlichkeitswirksam zur Schau zu stellen⁸⁵⁵. Zu diesem Zeitpunkt war es noch vollkommen ungewiß, wie der Konflikt ausgehen würde.

Die preußische Regierung nutzte die Zeit zwischen dem Schluß und der Wiedereröffnung der Sitzungen des Abgeordnetenhauses für eine Verschär-

851 Abstimmungsergebnis Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Erster Band, S. 136 ff.

852 Abstimmungsergebnis Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VII. LP 1862/63, 2. Session Zweiter Band, S. 1308 ff.

853 Näher dazu *Hansen*, Das politische Leben, S. 775. Es deutet einiges darauf hin, daß Leue zu den Mitunterzeichnern dieser Adresse gehörte.

854 *Hansen*, a.a.O., ebd.

855 Näher dazu *Hansen*, a.a.O., S. 776; *Denk*, S. 159. Auch Leue gehörte nach *Denk*, ebd., zu den zahlreichen Rednern dieses Festes.

fung des Presserechts und damit zur Einschränkung der Preßfreiheit. Am 1. Juni 1863 wurde eine neue Verordnung oktroyiert, die es den Provinzregierungen ermöglichte, mißliebige Zeitungen auf Zeit oder auf Dauer zu verbieten⁸⁵⁶.

Bei den Herbstwahlen des Jahres 1863 stellte sich Leue ein letztes Mal als Abgeordneter zur Verfügung. Wieder war es zuvor zu massiver Einflußnahme der Regierung auf die Wahlen und das Wahlverhalten ihrer Beamten gekommen⁸⁵⁷. Dennoch gelang es den Abgeordneten der Fortschrittspartei und des linken Zentrums erneut, die absolute Mehrheit der Sitze des Parlaments zu erringen. Das einfache Programm des Zentral-Wahlkomitees für die Rheinprovinz lautete auf Wiederwahl der liberalen Volksvertreter⁸⁵⁸. Von den insgesamt 61 rheinischen Abgeordneten zählten 29 zum linken Zentrum, während 25 sich zur Fortschrittspartei bekannten⁸⁵⁹. Leue wurde von seiner Abteilung erneut in die Kommission für das Justizwesen⁸⁶⁰ und später noch in die Kommission zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens⁸⁶¹ gewählt.

Gegenüber der Gruppe der liberalen Richter waren die verschiedenen in der vorangegangenen Legislaturperiode erfolgten Disziplinierungsversuche nicht ohne greifbare Folgen geblieben. Die absolute Zahl der im Parlament verbliebenen Richter hatte sich um 14 Kollegen vermindert, so daß nunmehr nur noch 76 Richter den Weg in das Parlament erfolgreich zurückgelegt hatten⁸⁶².

Die am 9. November 1863 beginnende VIII. Legislaturperiode des preußischen Abgeordnetenhauses wurde außenpolitisch beherrscht von dem deutsch-dänischen Krieg, den Bismarck im Frühjahr 1864 begann. Es war bezeichnend für das politische Klima in dieser Zeit, daß die rheinischen Vertreter im preußischen Abgeordnetenhaus zu den beiden offiziellen Feiern des 50jährigen Jubiläums der Angliederung der Rheinlande an Preußen,

856 Näher dazu zeitgenössisch *Parisius*, S. 12 f.; allgemein *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 763; für die Rheinprovinz *Denk*, S. 158 und *Röttges*, S. 283.

857 Näher dazu für die Rheinprovinz *Weinandy*, S. 207 ff.; *Denk*, S. 157; *Röttges*, S. 281.

858 *Denk*, S. 161; *Röttges*, S. 282.

859 *Hansen*, Das politische Leben, S. 779. Nach *Denk*, S. 164, veranstaltete die Fortschrittspartei am 6.11.1863 in Köln ein Souper zu Ehren der Wahlsieger, an dem auch Leue teilnahm.

860 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VIII. LP 1863/66, 1. Session Erster Band, S. 56.

861 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VIII. LP 1863/66, 1. Session Erster Band, S. 203.

862 Zahlen nach *Ormond*, S. 42, der jedoch einen radikalisierenden Effekt der Bismarckschen Personalpolitik auf die im Parlament verbliebenen Richter als weitere Folge dieser anhaltenden preußischen Restriktionsversuche ansieht. Belegt wird diese Ansicht u. a. durch das Beispiel von Leues Bruder Otto, der sich als Kreisrichter und Anhänger der gemäßigten Fraktion *Ludwig v. Rönnies* aus der aktiven Politik zurückgezogen hatte, während sein radikaler orientierte Bruder Friedrich Gottfried hartnäckig im Parlament verblieb.

die am 15. und 16. Mai 1865 stattfanden, nicht eingeladen wurden⁸⁶³. Eine unversöhnliche Haltung von Regierung und Königshaus, die insbesondere von den monarchietreuen Abgeordneten wie Leue einer war mit Bedauern erfüllen mußte. Erneut verweigerte die rheinische Bevölkerung ihren Volksvertretern die öffentliche Solidarität nicht und lud im Juli 1865 zum zweiten Kölner Abgeordnetenfest ein. Im Gegensatz zum ersten Abgeordnetenfest ließ sich die Regierung diese Demonstration nun nicht mehr bieten und schritt mit zunächst polizeilicher und dann militärischer Gewalt gegen das geplante Fest ein⁸⁶⁴. Erst der Krieg Preußens mit Österreich konnte die innenpolitischen Akzente in Richtung auf die Außenpolitik verschieben und führte dazu, daß der Verfassungskonflikt seine öffentliche Wirkung einbüßte.

Innenpolitisch blieb der status quo erhalten. Regierung und Abgeordnetenhaus blieben bei ihrer unversöhnlichen Haltung in Sachen Heeresreform und Budgetrecht. Wehrvorlagen der Regierung wurden stets abgelehnt und Geld für die Heeresreform wurde regelmäßig aus dem Etat gestrichen. In den Jahren 1864 und 1865 kam kein ordentlicher Haushalt zustande und der Haushalt für das Jahr 1866 konnte nicht mehr abschließend beraten werden, da das Haus zuvor geschlossen wurde.

Leue war auch noch im Jahr 1866, in seinem letzten Jahr parlamentarischer Betätigung als nunmehr 65 jähriger im preußischen Abgeordnetenhaus vertreten. Er erlebte als Abgeordneter diesen »entscheidenden Wendepunkt in der deutschen Nationalgeschichte«⁸⁶⁵ aktiv mit. Er mußte jedoch wie seine politischen Fraktionskollegen die preußischen Waffenerfolge auf dem Schlachtfeld mit ansehen, ohne gegenüber der innenpolitischen Bismarck'schen Revolution »von oben« Beeinflussungsmöglichkeiten in der Hand zu haben.

Bei den Neuwahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus, die am 25. Juni und 3. Juli 1866 stattfanden und in deren Ergebnis die Liberalen gegenüber den Konservativen erhebliche Verluste erlitten, trat Leue nicht mehr an. Seine Abgeordnetenkarriere hatte nach insgesamt sechsjähriger Tätigkeit als Parlamentarier in vier verschiedenen Parlamenten ihr Ende gefunden. So mußte sich Leue an der Abstimmung über die Indemnität für den Bismarck'schen Verfassungsbruch, die am 3. September 1866 zu einem vollen Erfolg für Bismarck wurde, nicht mehr beteiligen⁸⁶⁶.

Grünthal hält die Frage grundsätzlich für ungeklärt, ob es sich bei der politischen Auseinandersetzung zwischen dem preußischen Abgeordnetenhaus auf der einen Seite und der königlichen Regierung auf der anderen Sei-

863 Hansen, Das politische Leben, S. 780 f.

864 Näher dazu Hansen, a.a.O., S. 781 und Denk, S. 166 f.

865 Fehrenbach, Adel und Bürgertum, S. 27.

866 Zum Verhalten der verbliebenen rheinischen Abgeordneten in dieser Frage näher Hansen, Das politische Leben, S. 785.

te um einen rein wehrrechtlichen Konflikt, um einen Verfassungskonflikt oder um einen aus beiden Elementen kombinierten Konflikt gehandelt hat⁸⁶⁷. Mit *Valentin* ist von einer Doppelnatürlichkeit dieses Konfliktes auszugehen, die aus einer rein militärisch-technischen Seite und aus einer parlamentarisch-politischen Seite bestand⁸⁶⁸. Beide Aspekte des Streits waren von der Sache her ineinander verschränkt und damit politisch nicht voneinander zu trennen.

In dieser VIII. Legislaturperiode, die vom November 1863 bis in das Frühjahr 1866 andauerte, beschränkte sich Leue nochmals in seinen parlamentarischen Aktivitäten und zog sich Stück für Stück aus der parlamentarischen Arbeit zurück.

Seine letzte parlamentarische Rede widmete Leue dem zunächst geplanten und dann verbotenen Kölner Abgeordnetenfest vom Juli 1865, das damit ein parlamentarisches Nachspiel hatte⁸⁶⁹. Er versuchte gegenüber der Regierung die Harmlosigkeit dieses Festes deutlich zu machen, äußerte sich aber im Verlaufe seiner Rede negativ gegenüber der Praxis der katholischen Geistlichkeit in der Rheinprovinz, ihre Anhänger im konservativen Sinne politisch zu beeinflussen. Mit dieser Äußerung rief Leue die Empörung des katholischen Zentrums hervor, das den Vizepräsidenten der Kammer, den Abgeordneten von *Unruh*, dazu beeinflussen wollte, Leue für seine Worte einen Ordnungsruf zu erteilen, was dieser jedoch ablehnte⁸⁷⁰. Ein letztes Mal hatte Leue es erreicht, die Abgeordneten eines Parlamentes mit einer engagierten und pointierten Rede zu polarisieren. Ein würdiger Abschluß für eine langjährige bewußt zum Wohle seiner Wähler ausgeübte Abgeordnetenkarriere.

VII. Gesamtwürdigung der politischen Tätigkeit

Über die historische Leistung eines Rechtswissenschaftlers, praktischen Juristen und Politikers ist sicherlich nicht allein nach der äußerlich greifbaren Nachwirkung seines Schaffens, nach der Rezeption seiner sichtbaren manifestierten Leistungen zu urteilen. Friedrich Gottfried Leue ist eines der wenigen Beispiele für die Spezies historischer Persönlichkeiten, die sich auch ohne durchschlagende äußerlich meßbare Erfolge und ohne den Reizen der Macht zu erliegen, allein durch die innere Kraft ihres festen Cha-

867 *Grünthal*, S. 16 f.

868 *Valentin*, Geschichte der Deutschen, S. 432 f.; ebenso beide Seiten betonend *Nipperdey*, Deutsche Geschichte, S. 757 ff.

869 Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VIII. LP 1863/66, 3. Session Erster Band, S. 222 ff., auch zum folgenden.

870 Vizepräsident von *Unruh* Sten. Ber. Abgeordnetenhaus, VIII. LP 1863/66, 3. Session Erster Band, S. 248.

rakters nach außen hin politische Autorität und ehrende Anerkennung erwerben konnten⁸⁷¹.

In diesem Menschen verkörpert sich – bei Konzedieren all seiner menschlichen Schwächen im familiären Privatleben – auch heute noch das Ideal eines freien und aufrechten Mannes, der – von widrigen Einflüssen und Strömungen des Zeitgeistes unabirrt – nur seiner inneren Überzeugung folgt und der auf diesem Weg ohne eigenen persönlichen Macht – und Gelungsdrang allein aus dem Bewußtsein seiner selbst gesetzten sittlichen Verantwortung für das Gemeinwohl heraus handelt und streitet. In diesem Sinne drängt sich dem kundigen Historiker eine engere Parallele zum Leben und Wirken des eine Generation vor Leue handelnden *Reichsfreiherrn vom Stein* nahezu auf, dessen Vita – ebenso wie die Leues von einem steten Auf und Ab gekennzeichnet war und dessen politische Wirkung – freilich in anderem historischem Maßstab – ebenso rudimentär blieb⁸⁷².

Unterteilt man den das 19. Jahrhundert prägenden Liberalismus mit *Wehler* in seine vier Hauptkomponenten⁸⁷³, so findet man Leue auf den drei Gebieten der politischen Verfassungsbewegung, des Kampfes für die Beseitigung der feudalen Privilegienordnung und dem Vorleben einer von der Idee der Vernunft geprägten Weltanschauung wieder. Die engere politische Heimat des frühen deutsch-nationalen und in vielen Facetten begeisterten Europäers Leue im spezifischen Liberalismus rheinischer Prägung, seiner Wahlheimat eng verbunden also. Seine eigene Nuance brachte Leue durch seine dezidierte geschichtliche und vernunftorientierten Entwicklung liberaler Ideen in die politische Diskussion der Mitte des 19. Jahrhunderts ein.

Leue war sicherlich auf seinem politischen Spezialgebiet des Strafrechts, Strafprozeßrechts und Gerichtsverfassungsrechts kein typischer Vertreter des law and order in der positivistischen Sichtweise der Justizadministration des vormärzlichen Preußen. Er zeigte in seinem politischen Handeln vielmehr stets den Sinn für das Herausarbeiten der strukturellen Unzulänglichkeiten des bestehenden Rechtssystems und die Gefährdungen rechtsstaatlicher Prinzipien in seiner Zeit. Er war ein Systemkritiker von Grund auf, der, ohne sinnvolle überlieferte Institutionen gering zu achten, immer darauf bedacht war, zur Fort- und Umbildung des Rechtsstaates im freiheitlichen liberalen Sinne den ihm möglichen Teil beizutragen. Dabei stand er einen großen Teil seiner Zeit als Parlamentarier im Kampf um die Aufrechterhaltung des Anspruchs, als einzelner Abgeordneter den Gesetzgebungs-

871 In dieser Beziehung gleicht Leue in seinem Wesen und der Anlage seiner Arbeit seinem Fraktionskollegen aus Zeiten der Paulskirche *Robert von Mohl*, vgl. *Scheuner*, S. 1 ff.

872 Vgl. dazu *Ritter, Stein*, S. 536.

873 *Wehler*, Dt. Gesellschaftsgeschichte, 2. Bd., S. 413. Mit der vierten Komponente, dem Wirtschaftsliberalismus, befaßte sich Leue nicht, obwohl er gerade mit den Führern des Wirtschaftsliberalismus wie Hansemann, Camphausen und Mevissen eng befreundet war.

vorgang zu beeinflussen oder ihn zumindest für parlamentarische Einflüsse zu öffnen. Dieser Gesetzgebungsvorgang war nämlich von Beginn der Geltung allgemeiner Gesetze in der Zeit der Aufklärung an eine Domäne des Staatsministeriums gewesen, und zwar nicht nur in Folge der unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnisse in der politisch aktiven Zeit Leues. Von den Verhandlungen und Absprachen, die auf der Ebene der Referenten in den zuständigen Ministerien zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen an das Parlament geführt wurden, erfuhren die einzelnen Abgeordneten schon seit jeher recht wenig und entsprechend noch geringer war ihr Einfluß auf die Inhalte der Entwürfe. Das Parlament konnte, wenn ihm der abschließende Entwurf vorgelegt wurde, nur noch mit »Ja«, »Nein« oder »Enthaltung« stimmen.

Bei seiner politischen Arbeit vieler Jahre verlor Leue nie den Kontakt zum täglichen Leben und eine vornehme Zurückhaltung gegenüber den oft als Niederungen des politischen Alltags empfundenen Kontakten zu den Wählern war bei ihm nie zu verspüren. Dadurch gewann er in hohem Maße Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung sowie auch in seiner Wählerschaft. Mit Eifer setzte sich Leue der Mühsal aktiver Wahlkreisarbeit aus und auch die Arbeit beim Aufbau parteipolitischer Grundstrukturen darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Leue war sich dabei ebenfalls nicht zu schade, derart Partei zu ergreifen, daß Loyalitätskonflikte nicht ausbleiben konnten.

Während der Revolutionszeit zeigte sich Leue verständnisvoll und sensibel für die im ganzen Land herrschende turbulente Aufbruchstimmung dieser bewegten beiden Jahre. Er war dazu bereit, neue Antworten zu suchen auf die drängenden politischen Fragen dieser Zeit. Er hatte durch seine persönliche Arbeit einen großen Anteil daran, daß die Politik in der Revolutionszeit unumkehrbar popularisiert wurde – bei aller Halbheit der Ergebnisse der Revolution von 1848/49 doch eine spürbare fundamentale Wirkung dieses Umbruchs. Gerade seine als Massenschrift im Frühjahr 1848 verteilte Broschüre über den preußischen Strafgesetzbuch-Entwurf unterlegte eine politische Strömung mit juristischen Argumenten und trug zur allgemeinen Politisierung des öffentlichen Lebens ihren Teil bei. Dabei handelte es sich um eine Ausdrucksform eines neuen politischen Aktionismus, der damit als ein Vorläufer von künftigen politischen Richtungsbewegungen sichtbar werden konnte.

Man darf Leue mit Fug und Recht als einen am Gemeinwohl orientierten Politiker bezeichnen, der die aufkeimenden parteipolitischen Interessen hinten anstelle und sich dabei stets nur seinem Gewissen verantwortlich fühlte. Daß diese politischen Handlungsmaximen mit den Interessen der liberalen Bewegung beinahe deckungsgleich übereinstimmten, wird diese unabhängige und freisinnige Geisteshaltung nicht schmälern. Zur politischen Nützlichkeit von Polarisierungen in Parlament und Wahlvolk hatte

Leue eine sehr pointierte Auffassung. Er vermied es allenthalben zu diffamieren und steigerte seinen juristischen Hang zu differenzieren bis in zuweilen penibel anmutende Höhen der Argumentation. Leue gehörte dabei nicht zu der die politische Bühne in der Revolutionszeit beherrschenden Generation honoriger und knorriger Wissenschaftler, er orientierte sich vielmehr an einem pragmatischen Stil, der an konkreten Fortschritten interessiert war. Seine einzelnen Intentionen waren grundsätzlicher Art und orientierten sich an perfekter juristischer Qualität und tiefer geistiger Durchdringung, die freilich im schnellebigen politischen Tagesgeschehen auch der damaligen Zeit unter Zugzwängen zwangsläufig leiden mußte. Sein Arbeitspensum überstieg dabei das übliche Maß bei weitem, so daß Leue in heutiger Begrifflichkeit als ein »Workaholic« bezeichnet werden muß.

Es reichte Leue während seiner politischen Karriere nie aus, den Liberalismus als geistige politische Strömung zu vertreten, er wollte diesen Begriff stets mit Leben füllen, Leben, das er aus seinem reichen Erfahrungsschatz als juristischer Praktiker schöpfte und in die Formen von Gesetzesinitiativen goß. Er war bei diesem Handeln davon überzeugt, daß seine Ideen zur Verbesserung des Rechtssystems beitragen konnten. Diese Überzeugung motivierte ihn derart, daß er es als seine Pflicht ansah, auch aussichtslos erscheinende Initiativen um der Sache willen auf den Weg zu bringen. Aufgrund seiner geistigen Grundhaltung war Leue dazu bereit persönliche Opfer zu bringen. Opportunismus und Zaghaftigkeit im politischen Umgang waren für ihn inakzeptable Gegenpole zu seiner Einstellung. Insoweit mühte sich Leue oft vergeblich ab, neue Wege zu erkunden, indem er die ausgetretenen ausschließlich an Berlin orientierten Wege vermißt.

Wie bei vielen anderen Liberalen seiner Zeit, war seine politische Karriere zeitlichen Schwankungen unterworfen, die er nicht zu beeinflussen vermochte. In diesem Sinne ist sein vorübergehendes Abtauchen in der Zeit der nachrevolutionären Reaktion als ein unfreiwilliger Rückzug von der öffentlichen politischen Bühne zu werten. So gesehen waren die Jahre im politischen Untergrund der Reaktionszeit in der Ära Manteuffel die politische Bewährungsprobe Leues, bei der es um Durchhalten oder Aufgeben seiner selbst gesetzten Ziele ging. Er bestand diese Probe glänzend und konnte sein politisches Comeback mit überwältigenden Wahlsiegen in seinem Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl dokumentieren.

Sein volksnaher Handlungsstil wurde während seiner Wahlkämpfe deutlich. Nicht zuletzt seinen vielen kleinen und großen Auftritten vor Urwählern und Wahlmännern verdankte Leue seine Glaubwürdigkeit in der Bürgerschaft. Er war stets ein volksnaher Kandidat, der sich nicht zu schade war, zum Wähler zu gehen, auch wenn diese Art von Wahlkampf im heutigen Vergleich als weit mühevoller anzusehen ist. Es gehörte dabei zu den Vorzügen Leues, daß er in der Lage war, sein Publikum als Redner zu fesseln und gerade den Mann auf der Straße, der ihm in den Reihen seiner

potentiellen Wähler gegenüber saß, durch intensive an der Sache orientierte Ansprache zu überzeugen. Viele Presseberichte belegen eindeutig diese Art von nüchterner und unpathetischer Volksnähe.

Wegen der noch fehlenden festen parteipolitischen Strukturen war Leue dabei dazu gezwungen, als Regisseur und Hauptdarsteller seine Wahl zu betreiben. Er konnte bei seinen Wahlkämpfen nie als ein Mann von außen wirken. Während seiner Wahl im heimatlichen Wahlkreis Salzwedel/Gardelegen kam ihm seine örtliche Abstammung zugute und während seiner Wahlkämpfe im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl konnte er wirkungsvoll und glaubhaft als Vertreter seiner rheinischen Wahlheimat auftreten. Auch nach seinen erfolgreich bestandenen Wahlen ließ Leue seinen Kontakt zu seinem Wahlkreis nicht abreißen. Da es zur damaligen Zeit keine Wahlkreisbüros gab, war Leue zu dem Zweck des Kontakthaltens mit seiner Wählerschaft dazu gezwungen in regelmäßigen Abständen in den Wahlkreis zu gehen und dort vor seinen Wählern aufzutreten. Diese dankten ihm seine anhaltende Gesprächsbereitschaft mit wiederkehrenden Wahlerfolgen im Wahlkreis Gummersbach/Waldbröl. Leue ließ sich dabei von herannahenden Wahlterminen augenscheinlich nicht unter Druck setzen. Seine politische Handlungsweise war langfristig konzeptioniert und nicht daran ausgerichtet, mit Blick auf den nächsten Wahltermin die Lösung der gegenwärtigen Probleme auf Kosten der Zukunft anzugehen. Durch die rein persönlichkeitsbezogenen Wahlen seiner politischen Laufbahn wurde seine Person gewissermaßen ebenfalls zur Abstimmung gestellt. Auch diesen Test bestand Leue bravurös, indem er nie eine Wahl, bei der er sich zur Wahl stellte, verlor und örtliche Honoratioren auch als Neuling an die Wand zu drängen vermochte.

Bei anderen politischen Grundbedingungen wäre aus Leue, der die Lektionen eines gewieften Politikers gelernt hatte, ein handlungsfreudiger preußischer Justizminister geworden, ein Amt, das seinen ausgeprägten konzeptionellen Fähigkeiten durchaus entsprochen hätte. Diesen lediglich theoretisch denkbaren Weg vereiterte die politische Großwetterlage der damaligen Zeit. Seine zahlreichen politischen Gegner waren durch die fundamental oppositionelle Arbeit Leues dazu gezwungen ihre überkommenen Konzepte gegenüber den modernen Systemen Leues zu verteidigen. Seine rechtspolitische Tätigkeit, die alle parlamentarischen Mittel und Wege zu nutzen wußte, forderte zur Stellungnahme heraus.

Leue war in seiner parlamentarischen Arbeit nie ein Hinterbänkler, der sich auf seinen soeben durch die Wahl erlangten Lorbeerern ausruhen wollte. Er bewegte sich auf der politischen Bühne der Parlamente zu Beginn seiner öffentlich politischen Karriere vehement, gegen Ende seiner Laufbahn als Abgeordneter abgeklärt und ausgeprägt konzeptionell.

Wenn er an das Rednerpult trat, konnte er sich der gespannten Aufmerksamkeit seiner Zuhörer gewiß sein. In dieses Bild paßt deutlich, daß er bei

seinen Auftritten in der Paulskirche oft lautstarke Emotionen weckte, die zu seiner allseitigen Achtung in Parlament und – über die Veröffentlichung seiner Reden in der Tagespresse – politisch interessierter Öffentlichkeit beitrugen. Sein Redestil war argumentativ und griff immer wieder Details auf, die, oft plakativ durch Beispiele aus seiner beruflichen Praxis untermauert, überzeugen sollten. Diese Intention der Überzeugung politischer Gegner wurde erhärtet durch den Ausdruck von Resultaten eigener Überlegungen, die eine Adaption kurzfristiger tagespolitischer Strömungen begrifflich ausschloß.

Einer seiner Abgeordnetenkollegen, der Leipziger Professor *Karl Biedermann*⁸⁷⁴, versuchte im Rahmen seiner Erinnerungen ein Fazit der parlamentarischen Arbeit Leues im Paulskirchenparlament. Er äußerte: »*Leue aus Coblenz, als Kenner und Förderer der öffentlichen, volksthümlichen Rechtpflege rühmlichst genannt, fand auch im Parlamente immer seine richtige Stelle, wo es auf juristisches Wissen und Schrifttum an kam. In rein politischen Fragen machte sein Verfahren den Eindruck des Unklaren, Dilettantenhaften.*«⁸⁷⁵ Mit dieser differenzierten Feststellung eines früheren Fraktionskollegen Leues werden einerseits die Schwerpunkte und Vorteile seiner parlamentarischen Arbeit, aber auch seine erkannten sachlichen Defizite im allgemeinpolitischen Bereich angesprochen. Für die Authentizität dieser Bewertung spricht insbesondere, daß sich Biedermann politisch ähnlich wie Leue orientiert hatte und ferner die Tatsache, daß sein Bericht im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an die parlamentarische Tätigkeit mit noch frischen Erinnerungen verfaßt worden war. Es scheint nach dieser Aussage seines kritischen Zeitzeugen so gewesen zu sein, daß Leue in seiner parlamentarischen Arbeit eindeutige Schwerpunkte setzte, um in der Behandlung dieser Fragen dann auch glänzen zu können. Wagte er sich allerdings in ungewohntes politisches Terrain vor, so blieb er nach der getroffenen Aussage in seinen Handlungen unvollkommen. Diese gegensätzlichen Feststellungen Biedermanns bedürfen allerdings einer näheren Überprüfung.

In der Tat befaßte sich Leue in seinen zehn Redebeiträgen seiner Zeit als Abgeordneter der Paulskirche achtmal mit Fragen aus den Bereichen Verfassungsrecht und Parlamentsrecht, während er nur zweimal zu allgemein-

874 Biedermann gehörte zunächst der Fraktion des Würtemberger Hofes an, wechselte später aber in den neugegründeten Augsburger Hof; vgl. dazu *Eisenmann*, S. 29 und über die interessanten Hintergründe des Fraktionswechsels der Abgeordnete des Kasinos *Beseler*, S. 75 f. *Beseler*, S. 58, sieht den Bericht des ihm persönlich bekannt gewesenen Biedermann (S. 74) als »genügende Auskunft« über die Geschichte der Frankfurter Versammlung an und verleiht der zeitgenössischen Zusammenfassung damit den Charakter der Authentizität.

875 *Biedermann, Karl*, Erinnerungen, S. 364.

politischen Fragen Stellung nahm⁸⁷⁶. Eine allgemeinpolitische Wirkung innerhalb der anderen Fraktionen des Parlamentes konnte den beiden nicht rechtspolitisch begründeten Reden tatsächlich nicht beigegeben werden, so daß sich Leue zukünftig auf sein Spezialgebiet beschränkte und in allgemeinpolitischen Fragen seinen auf diesen Gebieten kompetenteren Kollegen den Vortritt ließ. Offen bleibt dennoch die Frage, was nach Biedermann denn in dieser Zeit der Frühgeschichte des deutschen Parlamentarismus die Kennzeichen einer klaren und fachmännischen politischen Linie gewesen wären. Ferner bleibt die Frage unbeantwortet, von welchen Personen diese hehren Charaktermerkmale eines umfassend beschlagenen Politikers in einer Zeit nicht alimentierter Abgeordneter erfüllt werden konnten.

In einer anderen parlamentarischen Tätigkeit vermochte Leue jedoch auf der ganzen Linie zu überzeugen, nämlich als Berichterstatter. Wenn Leue als Berichterstatter eines Ausschusses oder einer Kommission die Parlamentarier über Ergebnisse unterrichtete, bewahrte er sich seine geistige Unabhängigkeit und war nicht zu feige, seine abweichenden Ansichten gleichfalls mit bekanntzugeben – auch wenn diese unorthodoxe Praxis Konfliktlagen mit dem über die Geschäftsordnung wachenden parlamentarischen Präsidium heraufbeschwören mußte. Leue war auch ein Politiker mit Humor, der es mit Hilfe dieses Charakterzuges vermochte, administrative Unzulänglichkeiten nachhaltig offenzulegen.

Es war Leue zwar nicht vergönnt gewesen, in den Verfassungsausschuß der Paulskirche gewählt zu werden, aber er beteiligte sich dennoch aktiv an den verfassungsschöpferischen Ambitionen dieses Parlaments. In diesem Rahmen verhalf er der Idee verfassungsstaatlich verankerter Grundrechte auch durch seine Beiträge mit zum Durchbruch, ein weiteres wichtiges Ergebnis der 1848er Revolution, das dennoch fortgalt, obwohl die Grundrechte vorerst noch nicht praktiziert werden konnten.

Die letzten Jahre seines politischen Lebens widmete sich Leue seinem geistigen Lieblingskind, der Reform des Gerichtsverfassungsrechts und widmete diesem Thema im Jahr 1865 auch seine letzte juristische Veröffentlichung.

Der rechtspolitische Ertrag im Denken und Werk Leues wäre nicht vollständig gewürdigt, wenn nicht auch ein Blick auf die späteren Justizreformen geworfen würde. Das Schaffen Leues als rechtspolitischer Reformer

876 Es waren dies die allgemeinpolitischen Probleme der völkerrechtlichen Zugehörigkeit des Großherzogtums Posen (*Wigard I*, 2. Sitzg. v. 19.5.1848, S. 31 ff.; *Müller, Leue-Dokumente*, S. 162 ff.) und dem Problem der künftigen Wehrverfassung (*Wigard II*, 39. Sitzg. v. 15.7.1848, S. 932 ff.; *Müller, Leue-Dokumente*, S. 174 ff.). Die erkannte Schwerpunktbildung seiner parlamentarischen Arbeit in der Paulskirche sehen auch *Boberach, Beispiele*, S. 194, und ihm folgend *Ormond*, S. 23, die Leue übereinstimmend zu den bekannteren unter den in der Paulskirche vertretenen Juristen zählen.

um seinen Ansatz, Grundwertdefizite durch Reformpolitik abzubauen ist nicht vergeblich gewesen. Die Besonderheit seiner vielen Initiativen wird deutlich, wenn man die Konstituanten seiner Zeit betrachtet. Der unaufhaltbare Zug zur Einheit Deutschlands, die Leue an seinem Lebensabend noch miterleben durfte, war von Beginn seines Wirkens an sein höchstes Ziel gewesen, das er nie aus seinen Augen verloren hatte. All seine politischen Vorhaben sollten Mosaiksteine auf dem Pflaster des Weges zur (zunächst rechtspolitischen) deutschen Einheit sein. In diesem Sinne war Leue ein visionärer Politiker, der nicht ohne die Vision vom besseren Zusammenleben der Menschen, wie es seiner Ansicht nach sein sollte, und ohne die Vision vom Handeln des Menschen, wie es seiner Ansicht nach sein könnte, arbeiten konnte. Schon von seinen vielfältigen Studien über Kant wußte Leue, daß Friede kein Naturzustand sein konnte, sondern daß der Friede immer wieder gestiftet werden mußte. Diesen Frieden zumindest auf dem Gebiet des Rechts zu erreichen war sein Streben. Darauf verwendete er all seine Kraft, und kein Gespräch, kein Erarbeiten von Gesetzesvorschlägen, keine Verteidigung seiner Ideen in Schrift und Wort waren ihm dafür zu beschwerlich. Für die Durchsetzung dieser Visionen war Leue bereit anzuecken, obwohl er sich stets der Tatsache bewußt war, daß diese Lebenspraxis seinem eigenen beruflichen Fortkommen hinderlich sein konnte. Für diese Ideale verzichtete Leue sogar auf eine schon begonnene und weiterhin vorprogrammierte Justizkarriere.

Leue erkannte damals wie beinahe alle rheinischen Juristen schon sehr genau⁸⁷⁷, daß der preußische Versuch, dieser besonderen preußischen Region, der Rheinprovinz, das preußische Rechtssystem überzustülpen, nicht funktionieren konnte. Er setzte demgegenüber auf die reformerische gesamtdeutsche Verbreitung der gewachsenen und bewährten rheinischen Institutionen, für die er sein Leben lang so vehement stritt. Diese von ihm konsequent angestrebte einheitliche rechtspolitische Grundlage in Preußen würde nicht weniger als die Ausgangsbasis aller weiteren Einheitsbestrebungen sein können, ein fester Boden, von dem aus erst weitere bodenständige Schritte auf dem Weg zum Ziel der Vereinigung Deutschlands mit der notwendigen (Rechts-) Sicherheit getan werden konnten.

Wenn für Leue Zeit seines Lebens sein Drang zum Tüchtigsein ein geistig geruhsames Verweilen auf etappenweise erworbenen Lorbeerern nicht zuließ, so ist dies wohl sein bedeutendster Charakterzug, der sein Leben und Wirken entscheidend prägte – im positiven wie auch im negativen Sinne. Nie riß seine Begierde nach neuen Erkenntnissen, dem lateinischen »rerum novarum cupidus«, auf Neues begierig⁸⁷⁸, ab. Er war ein moderner von der Vernunft geprägter Gelehrter. Es trieb ihn der innere Wunsch, dem Fortschritt des Rechtsstaates durch Verbreitung seiner Erkenntnisse zu die-

877 Auf die besondere Rolle der rheinischen Richter in dieser politischen Diskussion weist Boberach, Beispiele, S. 192 f., verdienstvoll und zutreffend hin.

nen und damit einhergehend auch der Wunsch, an diesem erhofften Fortschritt in seiner Person teilzuhaben. Die Erfüllung dieser Wünsche blieb Leue nicht vergönnt, da er auf reaktionäre preußische Machtstrukturen stieß, deren Repräsentanten seinen Ideen gegenüber nicht unvoreingenommen gegenüberstanden. Auch Leue kam nicht an der Einsicht vorbei, daß er auf parlamentarische und ministerielle Gegenspieler traf, die keineswegs kompromißbereit waren, wie es ein parlamentarisches System von der Anlage her erfordert hätte. Vielmehr mußte Leue die Illusion von einer unmittelbaren reinen und dabei ungetrübten Wertverwirklichung seiner gesetzgeberischen Ideen nach zähem Ringen aufgeben. Dies galt um so mehr, als in der trotz Revolution immer noch vorherrschenden ständischen Gesellschaftsstruktur mit einem liberalen reformerischen Ansatz während Leues parlamentarischer Tätigkeit de facto kein Einfluß auf den Willensbildungsablauf in den Machtzentren von Herrenhaus, Abgeordnetenhaus und Ministerium möglich war. Indem Leue bis zur Aufgabe seiner parlamentarischen Tätigkeit dennoch an seinen gesetzesreformerischen Plänen festhielt, wahrte er zumindest seine Glaubwürdigkeit. Allerdings mußte er ebenso miterleben, daß seine persönlich begründete parlamentarische Hartnäckigkeit nicht zum direkten Erfolg führen konnte – es fehlte einfach an der Kompromißbereitschaft seiner Kontrahenten. Der notwendig gewesene Dialog über gesetzgeberische Ziele und Wege war in diesem verkrusteten preußischen Justizsystem nicht möglich und mußte bereits im Ansatz scheitern.

Ein Parlamentarier, der wie Leue versuchte Meinungen, Ansichten und Absichten in dem Willen auszutauschen, um offen und unter Einsatz eigener geistiger Anstrengungen den anderen überzeugen zu wollen, konnte keinen Erfolg haben, da er aus Sicht der preußischen Justizministerialen als erwiesener Feind der preußischen Justiz, ja des preußischen Staates überhaupt angesehen wurde. Einen Dialog mit Leue konnte es aus dieser Sicht nicht geben. So war der Parlamentarier Leue während seiner Zeit als Abgeordneter des Herrenhauses reduziert auf die zwar aus demokratischer Sicht immens wichtige, aber praktisch ineffektive Tätigkeit als politischer Mahner.

Zieht man eine Bilanz seiner parlamentarischen Arbeit so bleibt zunächst zweierlei festzustellen.

Eine gesellschaftspolitische Institution wie sie ein Parlament darstellt wird greifbar und erfahrbar abgebildet durch einzelne seiner Mitglieder und Mitgliedergruppen⁸⁷⁹. Diese menschlichen Ressourcen, ohne die ein Parla-

878 In Anlehnung an *Gall* über die Antriebskraft eines modernen Gelehrten im Rahmen seiner Laudatio auf Thomas Nipperdey in: *Die Gegenwart der Vergangenheit*, S. 297.

879 Die besondere Rolle der politisch engagierten Richter und Staatsanwälte in Paulskirchenzeit und Konfliktzeit wird betont von *Boberach*, Beispiele, S. 191 ff., 195.

ment nicht ist, bringen Erfahrungen und Aktivitäten in die Institution ein, die zu mehr oder weniger meßbaren Erträgen führen. Deutlich wird ein solcher Ertrag oft erst dann, wenn eines der Mitglieder aus der Institution ausscheidet und dabei eine Lücke hinterläßt oder nicht. Beide Abtritte Leues von der politischen Bühne in den Jahren 1849 und 1866 hinterließen Lücken in der Gesetzgebungstätigkeit der Parlamente, auf deren Tätigkeitsfeld sich Leue während seiner parlamentarischen Tätigkeit hauptsächlich bewegte. Wohl kaum ein anderer Abgeordneter vor oder nach ihm hat für die Justiz derart bedeutungsvolle Gesetzgebungsmaterien wie die drei von Leue verfaßten Gesetzesentwürfe in alleiniger Arbeit zustande gebracht. In diesen vollständig ausgearbeiteten Gesetzesvorschlägen wird deutlich, daß Leue es vermochte, die drei Seelen in seiner Brust, die des Justizjuristen, des Rechtsreformers und des Parlamentariers auf organische Weise zu bündeln und in seinem Sinne so effektiv wie möglich einzusetzen. Diese Leistung steht einmalig in der Rechtsgeschichte da, so daß im Rückblick auf das Leben Friedrich Gottfried Leues über diesen mit einiger Berechtigung geurteilt werden kann, daß er zu Unrecht weitestgehend in Vergessenheit geraten ist⁸⁸⁰.

880 Diese Ansicht vertritt ebenfalls *Kühne*, Paulskirche, S. 334. Eine in dieser Hinsicht rühmliche Ausnahme bilden Kühne im Rahmen seiner Habilitationsschrift und in weiteren nachfolgenden Veröffentlichungen selbst sowie *Rüping*, Von der Aufklärung, S. 20, 85 f., 93 f.

Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

Aus folgenden Archiven und Bibliotheken wurden Akten und andere Archivalien in die vorliegende Dissertation eingearbeitet bzw. zu deren Grundlegung dort eingesehen (Aktenzeichen bzw. Bestandsverzeichnis-Nummern erscheinen – soweit vergeben – in den Fußnoten, soweit sie nicht hier aufgeführt sind). Nach der Archivbezeichnung folgt jeweils die angewandte Zitierweise, die teilweise verbindlich vorgegeben ist. Den Mitarbeitern der jeweiligen Archive sei hiermit mein herzlicher Dank ausgesprochen. Ohne ihre Einsatzbereitschaft bei der Ermittlung z.T. bis vor Beginn dieser Arbeit verborgener Quellen hätte diese Dissertation nicht in der vorliegenden Intensität geschrieben werden können.

Stadtarchiv Aachen:	<i>StA Aachen.</i>
Staatsarchiv Bremen:	<i>StaatsArch Bremen.</i>
Archiv der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn:	<i>FakArch. Bonn.</i>
Stadtarchiv Celle:	<i>StA Celle.</i>
Bundeshauptarchiv Außenstelle Frankfurt:	<i>BHA Frankfurt.</i>
Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach:	<i>KuS Gummersbach.</i>
Universitätsarchiv Halle:	<i>UA Halle.</i>
Stadtarchiv Koblenz:	<i>StA Koblenz.</i>
Historisches Archiv der Stadt Köln:	<i>Hist.Arch. Köln.</i>
Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem:	<i>GStA P. K. Dahlem.</i>
Stadtarchiv Saarbrücken:	<i>StA Saarbrücken.</i>
Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt:	<i>LHA Magdeburg.</i>
Stadtarchiv Salzwedel:	<i>StA Salzwedel.</i>

II. Gedruckte Quellen und Literatur

1. Parlamentaria

1. *Jucho, Friedrich Siegmund (Hrsg.): Verhandlungen des Vorparlaments 1848: Jucho I.*
2. *Wigard, Franz (Hrsg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung: Wigard I-IX.* Frankfurt am Main 1848-49.

3. *Haßler, Konrad Dietrich (Hrsg.): Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main: Haßler I-VI.* Unveränderter Neudruck der Ausgabe Frankfurt am Main, 1848/49. Vaduz, Liechtenstein 1984.
4. Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung, Bde. 1-3, Berlin, 1848.
5. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der preußischen ersten Kammer (ab 1855: Herrenhaus), Berlin, 1849 ff. Drucksachen der preußischen ersten Kammer, Berlin 1849 ff.: *Sten.Ber./Drucks. Erste Kammer.*
6. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der preußischen zweiten Kammer (ab 1855: Abgeordnetenhaus), Berlin, 1849 ff. Drucksachen der preußischen zweiten Kammer/Abgeordnetenhaus, Berlin 1849 ff.: *Sten. Ber./Drucks. Zweite Kammer/ Abgeordnetenhaus.*
7. Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck am 27., 28. und 30. September 1847. Lübeck, 1848.

2. *Gesetzessammlungen*

1. Gesetz-Sammlung für die königlich Preußischen Staaten, Berlin, 1810 ff.
2. *Stoepel, Paul: Preußischer Gesetz=Codex. Ein authentischer Abdruck der in der Gesetzesammlung für die Königlichen Preußischen Staaten von 1806 bis auf die neueste Zeit enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinetsordres, Erlasse u.s.w.: Stoepel* Bde. 1-3. Frankfurt an der Oder, 1860-1863.
3. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer. 2. Aufl., Köln, 1994.

3. *Sonstiges Schrifttum*

Vorbemerkung: groß gesetzte Namen = Abgeordnete eines Parlaments bzw. Minister der Staatsregierung, in Klammern = aufgelöste Anonyma bzw. Klarstellungen. Zitiert wird lediglich der Autorennname; finden sich bei einem Autor mehrere Beiträge, so wird an Hand von ggf. gekürzten Titeln differenziert.

- Andersen, Uwe/Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Opladen 1997, S. 164 f.
- Asche-Zeit, Ulrike: Sozialgeschichte*, in: Sachsen-Anhalt. 3. Aufl., Würzburg, 1991.
- Bär, Max: Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815*. Bonn, 1919.
- ders.: Aus der Geschichte der Stadt Koblenz 1814-1914*. Koblenz, 1922.
- BASSERMANN, Friedrich: Denkwürdigkeiten 1811-1855*. Frankfurt/M., 1926.
- Baumgarten, Hermann: Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik*. Berlin, 1866.
- Becker, Hans-Jürgen: Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert*, in: JuS 1985, S. 338-345.

- Bergengrün, Alexander*: David Hansemann. Berlin, 1901.
- Bergsträsser, Ludwig, Mommsen, Wilhelm (Hrsg.)*: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. 11. Aufl. München, Wien, 1965.
- Bergsträsser, Ludwig*: Die Entwicklung des Parlamentarismus in Deutschland, in: *Kluxen, Kurt (Hrsg.)*: Parlamentarismus, 3. Aufl., Köln, Berlin, 1971, S. 138-160.
- ders.*: Zur Geschichte der parteipolitischen Agitation und Organisation in Deutschland, in: Vergangenheit und Gegenwart, 2. Jg. (1912), S. 241 ff.
- ders.*: Die parteipolitische Lage beim Zusammentritt des Vorparlaments, in: Zeitschrift für Politik, Band 6 (1913), S. 612 ff.
- BESELER, Georg*: Erlebtes und Erstrebtes. 1809-1859. Berlin, 1884.
- Best, Heinrich, Weege, Wilhelm (Hrsg.)*: Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Düsseldorf, 1996.
- BIEDERMANN, Karl*: Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte. 2 Bde., Breslau 1886.
- ders.*: Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipzig, 1849.
- Biedermann, Susanne*: Das Wirken Johann Friedrich Danneils in der Altmark. Dipl.museol. (masch.schrftl., unveröff.), Leipzig, 1980.
- Blasius, Dirk*: Der Kampf um die Geschworenengerichte im Vormärz, in: Sozialgeschichte Heute, Festschrift für Hans Rosenberg,
- Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.)*, S. 148-161, Göttingen, 1974.
- ders.*: Recht und Gerechtigkeit im Umbruch von Verfassungs- und Gesellschaftsordnung. Zur Situation der Strafrechtpflege in Preußen im 19. Jahrhundert, in: Der Staat, 21. Bd. (1982), S. 365-390.
- Boberach, Heinz*: Beispiele für politisches Engagement von Richtern und Staatsanwälten im 19. Jahrhundert, in: DRIZ 1987, S. 191-195.
- ders.*: Hermann von Beckerath (1801-1870), in: *Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Hrsg.)*, Rheinische Lebensbilder, Band II, S. 177-193, Düsseldorf, 1966.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin, 1961.
- ders.*: Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, in: JuS 1971, S. 560-566.
- ders. (Hrsg.)*: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1914). 2. Aufl., Königstein/Ts., 1981.
- ders.*: Die Einheit von nationaler und konstitutioneller politischer Bewegung im deutschen Frühliberalismus, in: *ders. (Hrsg.)*: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1914). S. 27-39.
- Boldt, Hans*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel Bd. 2 Von 1806 bis zur Gegenwart. München, 1990.
- ders.*: Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850. Probleme ihrer Interpretation, in: *Puhle/Wehler*, Preußen im Rückblick, S. 224-246.
- Boldt, Werner*: Die Anfänge des deutschen Parteiwesens. Fraktionen, politische Vereine und Parteien in der Revolution 1848. Paderborn, 1971.
- ders.*: Konstitutionelle Monarchie oder parlamentarische Demokratie, in: HZ 216 (1973), S. 553-622.
- Börker, Rudolf*: Über hundert Jahre Staatsanwaltschaft im einstigen Preußen, insbesondere in Berlin, in: JR 1953, S. 237-240.

- Böttges, Walter:* Die Laienbeteiligung an der Strafrechtflege. Ihre Geschichte und heutige Bedeutung. Diss. jur., Bonn, 1979.
- Botzenhart, Manfred:* Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848-1850. Düsseldorf, 1977.
- Brandt, Hartwig:* Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags. Düsseldorf, 1987.
- Buchheim, Karl:* Die Geschichte der Kölnischen Zeitung. Zweiter Band 1831-1850. Köln, 1930.
- Bullinger, Martin:* § 142-Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, in: *Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.)* Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI-Freiheitsrechte. Heidelberg, 1989.
- Bullman, Johann Karl:* Denkwürdige Zeitperioden der Universität zu Halle. Halle, 1833.
- Bußmann, Walter:* Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: *HZ* Bd. 186 (1958), S. 527-557.
- Carsten, Ernst:* Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Breslau, 1932, ND Aalen 1971.
- Cervelli, Innocenzo:* Deutsche Liberale im Vormärz. Profil einer deutschen Elite (1833-1847),, in: *Schieder, Wolfgang (Hrsg.):* Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, S. 312-340.
- Conrad, Johannes:* Die Statistik der Universität Halle in: Festschrift zum 200-jährigen Jubiläum der Universität Halle. Halle, 1894
- Conze, Werner (Hrsg.):* Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848. Stuttgart, 2. Aufl., 1970.
- ders.:* Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz, in: *ders. (Hrsg.):* Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848, 2. Aufl., Stuttgart, 1970, S. 207-281.
- ders.:* Sozialgeschichte, in: *Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.):* Moderne deutsche Sozialgeschichte. 5. Aufl., Köln, 1976, S. 19-26.
- ders.:* Staat und Gesellschaft in der fröhrevolutionären Epoche Deutschlands, in: *HZ* Bd. 186 (1958), S. 1-34.
- Cramer, Doris:* Das französische Schwurgericht, Geschichte und Problematik. Diss. jur. Marburg, 1968.
- Danneil, Heinrich:* Johann Friedrich Danneil, in: *Mitteldeutsche Lebensbilder*, Erster Band, Magdeburg, 1926, S. 71-77.
- Danneil, Johann Friedrich.:* Aus meinem Leben, in: *Schmidt, Hanns H.F. (Hrsg.):* Die Altmark-Ein Lesebuch. Rostock, 1988, S. 113-115.
- Denk, Heinz:* Die Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhaus und zum konstituierenden Reichstag des norddeutschen Bundes in der Stadt Köln in den Jahren 1849-1867. Diss. phil., Köln, 1954.
- Dernburg:* Thomasius und die Stiftung der Universität Halle. Halle, 1865.
- Dilcher, Gerhard:* Jacob Grimm als Jurist, in: *JuS* 1985, S. 931-939.
- Döhring, Erich:* Geschichte der deutschen Rechtflege seit 1500. Berlin, 1953.
- Dorn, Franz, Kleinheyer, Gerd:* Zur Geschichte des Fachs Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, in: *NJW* 1999, Beilage zum 50. Deutschen Anwaltstag, S. 40-51.

- EISENMANN, Joh. Gottfr.:* Die Parteien der deutschen Reichsversammlung, ihre Programme, Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse. Erlangen, 1848.
- Engelmann, Wilhelm (Hrsg.):* Bibliotheca Juridica. Supplement 1. 1839-1848. Leipzig, 1849. ND Aalen 1968.
- Enslin, Theodor Chr., Engelmann, Wilhelm (Hrsg.):* Bibliotheca Juridica. Friedrich 2. Aufl., Leipzig, 1840.
- Erler, Adalbert, Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.):* Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Berlin, 1971 ff.
- Faber, Karl-Georg:* Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Wiesbaden, 1966.
- ders.:* Recht und Verfassung. Die politische Funktion des rheinischen Rechts im 19. Jahrhundert. Festvortrag anlässlich des 150jährigen Bestehens des OLG Köln. Köln, 1970.
- ders.:* Strukturprobleme des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: *Der Staat* 14. Bd. (1975), S. 201-227.
- Fehrenbach, Elisabeth:* Rheinischer Liberalismus und gesellschaftliche Verfassung, in: *Schieder, Wolfgang (Hrsg.):* Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, S. 272-294.
- dies.:* Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: *HZ* Bd. 258 (1994), S. 1-28.
- Fenske, Hans:* Der deutsche Liberalismus zum Ausgang des 19. Jahrhunderts-Literatur aus den Jahren 1987-1991, in: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft* 112. Jg., Zweiter Halbband, S. 457-481.
- ders.:* Preußische Beamtenpolitik vor 1918, in: *Der Staat* 12. Bd. (1973), S. 339-356.
- Feuerbach, Johann Anselm von:* Betrachtungen über das Geschworenengericht. Lands-hut, 1813.
- ders.:* Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeits-pflege. Gießen 2 Bde., 1821 und 1825.
- Fischer, Wolfgang, Voges, Wolfgang (Hrsg.):* Biographieforschung, in: *Kohli, Martin: Methoden der Biographie- und Lebenslaufforschung.* Opladen, 1987, S. 25-50.
- FISCHER, Ferdinand:* Geschichte der Preußischen Kammern. Erstes Heft, Berlin, 1849.
- Flemming, Max:* Geschichte der Hallischen Burschenschaft von 1814-1860. Berlin, 1933.
- Frey, Ludwig:* Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. Erlangen, 1850.
- Freyer, Ulrich:* Das Vorparlament zu Frankfurt a.M. im Jahre 1848. Diss. phil. Universi-tät Greifswald. Greifswald, 1913.
- Frenzel, Herbert A., Frenzel, Elisabeth:* Daten deutscher Dichtung. Band II, Vom Bieder-meier bis zur Gegenwart. 13. Aufl., Köln, 1976.
- Fricke, Dieter (Hrsg.):* Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbür-gerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). 4 Bde., Leipzig 1983, 1984, 1985, 1986.
- Friedensburg, Walter:* Die Provinz Sachsen-ihrer Entstehung und Entwicklung. Magdeburg, 1919.
- Gall, Lothar:* Bismarck-Der weiße Revolutionär. Frankfurt/M., Berlin, Wien, 5. Aufl. 1981.
- ders. (Hrsg.):* Liberalismus. Köln, 1976.

- ders.*: Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus, in: *Ritter, Gerhard A. (Hrsg.): Deutsche Parteien vor 1918*, Köln, 1973, S. 192-207.
- ders.*: Die Gegenwart der Vergangenheit. Zum Lebenswerk von Thomas Nipperdey, in: *HZ*, Bd. 256 (1993), S. 297-308.
- ders.*: Liberalismus und bürgerliche Gesellschaft. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: *ders. (Hrsg.), Liberalismus*, S. 162-186.
- Gerlach, Leopold von*: Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs. Nach seinen Aufzeichnungen hrsg. von seiner Tochter. Bd. 1, Berlin, 1891.
- Gerstenberg, Heinrich*: Ludwig Jahn, in: *Mitteldeutsche Lebensbilder*, Erster Band. Magdeburg, 1926, S. 54-64.
- Gefßler, Th. (Hrsg.):* Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß. Von C. Reinh. Köstlin (postum). Tübingen, 1859.
- GNEIST, Rudolph*: Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland. Berlin, 1849.
- Goldschmidt, Levin*: Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preußischen und Deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart, 1887.
- ders.*: Zum Andenken an Karl Joseph Anton Mittermaier, in: *Archiv für die Civilistische Praxis*, 50. Band (1867), S. 417-442.
- Gothein, Eberhard*: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln vom Untergange der Reichsfreiheit bis zur Errichtung des Deutschen Reiches, in: *Die Stadt Köln*, 1. Bd., S. 1-692.
- Gravert, Rolf*: Die Staatswissenschaft des Rotteck-Welckerschen »Staatslexikon«, in: *Der Staat* 31. Bd. (1992), S. 114-128.
- Grimm, Dieter*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Frankfurt/M., 1988.
- Grünthal, Günther*: Parlamentarismus in Preußen 1848/49-1857/58. Preußischer Konstitutionalismus-Parlament und Regierung in der Reaktionsära. Düsseldorf, 1982.
- Haager*: Das Schöffengericht, in: *Gs* 17. Jg. (1865), S. 53-79.
- Haase, Annemarie*: Bildungswesen, in: *Sachsen-Anhalt*. 3. Aufl., Würzburg, 1991.
- Haber, Günter*: Probleme der Strafprozeßgeschichte im Vormärz, in: *ZStW* 91. Bd. (1979), S. 590-636.
- Hadding, Günther*: Schwurgerichte in Deutschland. Der Schwurgerichtsgedanke seit 1848. Kassel, 1974.
- Haffner, Sebastian*: Preußen ohne Legende. 2. Aufl., Hamburg, 1981.
- Hagens, Johann Carl*: Das neue Preußische Strafverfahren mit einem Kommentar zur Verordnung vom 3. Januar 1849. Berlin, 1849.
- Hansen, Joseph (Hrsg.):* Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein. Erster und Zweiter Band, Bonn, 1917.
- ders. (Hrsg.):* Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830-1850. Erster Band 1830-1845, Essen a.d. Ruhr, 1919, Zweiter Band 1846-1850, Bonn 1942.
- ders.*: Das politische Leben, in: *Die Rheinprovinz*, 1. Bd., S. 610-861.
- ders.*: Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815-1899. 2 Bde., Berlin, 1906.
- HASSLER, Konrad*: Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. 6 Bde., 1848/49, ND Vaduz, 1985.

- Hattenhauer, Hans:* Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. 2. Aufl., Berlin, 1994.
- Heffter, Heinrich:* Der nachmärzliche Liberalismus: die Reaktion der fünfziger Jahre, in: *Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.): Moderne deutsche Sozialgeschichte*, 5. Aufl., Köln, 1976, S. 177-196.
- Heinze, Rudolf:* Parallelen zwischen der englischen Jury und dem französisch-deutschen Geschworengericht, in: *Gs 16. Jg. (1864) Beilage*.
- Heinzelmann, Rudolf Fr. Wilh.:* Franzosen und Kosaken, in: *Schmidt, Hanns H.F. (Hrsg.): Die Altmark-Ein Lesebuch Rostock*, 1988, S. 116-118.
- Heckmann, Hermann:* Sachsen-Anhalt. Historische Landeskunde Mitteldeutschlands, 3. Aufl., Würzburg, 1991.
- Heller, Wilhelm Robert:* Brustbilder aus der Paulskirche. Leipzig, 1849.
- Hermand, Jost (Hrsg.):* Der deutsche Vormärz. Texte und Dokumente. Stuttgart, 1967.
- Hess, Adalbert:* Das Parlament das Bismarck widerstrebe. Zur Politik und sozialen Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses der Konfliktszeit (1862-1866). Köln und Opladen, 1964.
- Heyderhoff, Julius:* Die Sturmjahre der preußisch=deutschen Einigung 1859-1870. Bonn und Leipzig, 1925.
- Historische Kommission b.d. königl. Akademie der Wissenschaften (Hrsg.):* Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig, 1885. zitiert: ADB
- Historische Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt (Hrsg.):* Mitteldeutsche Lebensbilder. Bde. 1-5. Magdeburg, 1926-1930.
- Hoernig, Erika M.:* Lebensereignisse: Übergänge im Lebenslauf, in: *Voges, Wolfgang (Hrsg.), Methoden der Biographie- und Lebenslaufforschung*, S. 231-259.
- Huber, Ernst Rudolf:* Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830-1850. Bd. 3: Bismarck und das Reich. Stuttgart u.a., 3. Aufl., 1988. Bd. 8 (Registerband) Stuttgart u.a., 1991. Zitiert: Huber, Bd. 1.
- ders.:* Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. Bd. 2: Deutsche Verfassungsdokumente 1851-1900. Stuttgart u.a., 3. Aufl., Bd. 1 1978, Bd. 2 1986. Zitiert: Huber, Dokumente Bd. 1.
- ders.:* Das Kaiserreich als Epoche verfassungsstaatlicher Entwicklung, in: *Isensee/Kirchhof, HdbSt § 2*, S. 35-83.
- Huber, Ulrich:* Das Reichsgesetz über die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland vom 26. November 1848, in: *JZ 1978*, S. 785-791.
- Isensee, Josef, Kirchhof, Paul (Hrsg.):* Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bde. I-VII. Heidelberg, 1987-1989.
- Jacobs, Eduard:* Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Gotha, 1884.
- Jacoby, Johann:* Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen. Königsberg, 1842.
- Jäger, Oskar, Moldenhauer, Franz (Hrsg.):* Auswahl wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Berlin, 1893.
- John, Richard Eduard:* Ueber Geschworengerichte und Schöffengerichte. Berlin, 1872.
- JUCHO, Friedrich Siegm.:* Verhandlungen des Deutschen Parlaments. Offizielle Ausgabe, Lieferung 1 und 2. Frankfurt a.M., 1848 (ND Vaduz 1985).

- Kasino-Gesellschaft Saarbrücken (Hrsg.): Saarbrücker Kasino-Chronik. 1796-1896.*
Saarbrücken, 1896.
- Kaufmann, Ekkehard, Erler, Adalbert (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG).* Berlin, 1971 ff.
- Kern, Eduard: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts.* München/Berlin, 1954.
- Kern, Bernd-Rüdiger: Die französische Gesetzgebung unter Napoleon,* in: JuS 1997, S. 11-14.
- Kevenhörster, Paul: Artikel »Fraktion«,* in: *Andersen, Uwe/Woyke, Wichard (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., Opladen 1997, S. 164 f.
- Klein, Hanns: Die Saarlande im Zeitalter der Industrialisierung,* in: ZGS 29. Jg. (1981), S. 93-121.
- ders.: Landrat Friedrich Hesse (1796-1868). Zum Lebensweg eines Saarbrücker Acht- und vierzigers,* in: Saarheimat 1987, S. 163-174.
- ders.: Lokalpolitisches zur frühen Preußenzeit an der Saar,* in: ZGS 36. Jg. (1988), S. 83-123.
- Kleinheyer, Gerd, Schröder, Jan: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten.* 2. Aufl., Heidelberg, 1983.
- Kleinheyer, Gerd, Dorn, Franz: Zur Geschichte des Fachs Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,* in: NJW 1999, Beilage zum 50. Deutschen Anwaltstag, S. 40-51.
- Kluxen, Kurt (Hrsg.): Parlamentarismus.* 3. Aufl., Köln, Berlin, 1971.
- Knemeyer, Franz-Ludwig: Bürgerbeteiligung und Kommunalpolitik: Eine Einführung in die Mitwirkungsrechte von Bürgern auf kommunaler Ebene.* München, 1995.
- Knittel, Eberhard: Das englische Schwurgericht.* Bonn, 1968.
- Koch, Rainer (Hrsg.): Die Frankfurter National-Versammlung 1848/49. Ein Handlexikon der Abgeordneten der deutschen Verfassungsgebenden Reichsversammlung.* Frankfurt/M., 1985.
- Kolmar, Harry: Geschichte der Pressefreiheit. Jur. Diss., München, 1955.*
- Koselleck, Reinhart, Vierhaus, Rudolf (Hrsg.): Der Verfassungskonflikt in Preussen 1862-1866.* Göttingen, 1970.
- Koselleck, Reinhart: Staat und Gesellschaft in Preußen 1815-1848,* in: *Conze, Werner (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848*, 2. Aufl., Stuttgart, 1970, S. 79-112.
- König: Geschichte der Studentenschaft und des studentischen Korporationswesens auf der Universität Halle.* Halle, 1894.
- Königl. Criminalgericht Der Preßprozeß gegen den Buchhändler Julius Springer in Berlin, Urteil Berlin:* vom 27. April 1847, in: ACR 10. Bd. (1847), S. 33-41.
- Königl. Preuß. Stat. Bureau (Hrsg.): Zeitschrift Des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus.* Berlin, 1861 ff.
- Köstlin, Reinhold: Die Geschworenengerichte,* in: Unterhaltende Belehrungen zur Förderung allgemeiner Bildung, Sechstes Bändchen. Leipzig, 1851.
- ders.: Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß.* Posthum herausgegeben von Geßler, Th. Tübingen, 1859.

- Koszyk, Kurt*: Carl D'Ester als Gemeinderat und Parlamentarier (1846-1849), in: Archiv für Sozialgeschichte Bd. 1 (1961), S. 43-60.
- Kramer, Helmut*: Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819-1849. Berlin, 1968.
- Kraus, Jakob*: Saarbrücken und der vormärzliche Liberalismus, in: Saarbrücker Zeitung Nr. 18 v. 18.01.1920 (Beilage Z).
- Kretschmar, Hellmut*: Die Errichtung des Regierungsbezirks Magdeburg und seine Geschichte, in: Die Elbe Bd. 5 (1926), S. 58-69.
- ders.*: Historisch-statistisches Handbuch für den Regierungsbezirk Magdeburg. Erster Teil-Geschichte. Magdeburg, 1926.
- Kruchen, Carl*: Die Zensur und deren praktische Anwendung bei rheinischen Zeitungen in der vormärzlichen Zeit. (1814-1848). Phil. Diss., Köln, 1922.
- Kühne, Jörg-Detlef*: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben. Frankfurt/M., 1985; 2. Aufl. 1998. Zitiert: 1. Auflage.
- ders.*: Artikel »Deutscher Bund«, in: Lexikon des Rechts. Köln, 1988.
- ders.*: Artikel »Paulskirchenverfassung«, in: Lexikon des Rechts. Köln, 1988.
- ders.*: Bleibende Maßstäblichkeit für Verfassungs- und Parlamentsdebatten. Die Stenographischen Berichte der Paulskirche als Fundgrube deutscher Parlamentsgeschichte, in: ZParl 1991, S. 503-509.
- ders.*: 1848/49-Deutschland zwischen Reform und Revolution, in: FS für Otwin Massing zum 60. Geburtstag, hrsg. von Peter Nahamowitz/Stefan Breuer. Baden-Baden, 1995, S. 17-33.
- ders.*: Paulskirche und Anwaltschaft, in: NJW 1997, Beilage zum 49. Deutschen Anwaltstag, S. 32-35.
- ders.*: 150 Jahre Revolution von 1848/49 – ihre Bedeutung für den deutschen Verfassungsstaat, in: NJW 1998, S. 1513-1518.
- Kühnhardt, Ludger*: Revolutionszeiten – Das Umbruchjahr 1989 im geschichtlichen Zusammenhang. München, 1995.
- Landau, Peter*: Schwurgerichte und Schöffengerichte in Deutschland im 19. Jahrhundert bis 1870, in: *Padoa Schioppa, Antonio (Hrsg.)*, The Trial Jury in England, France, Germany 1700-1900. Berlin, 1987, S. 241-304.
- Landgericht Saarbrücken (Hrsg.)*: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken. Saarbrücken, 1985.
- Landsberg, Ernst*: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abteilung, Zweiter Halbband, München und Berlin, 1910.
- ders.*: Die Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814-1819. Bonn, 1914.
- ders.*: Das rheinische Recht und die rheinische Gerichtsverfassung, in: *Hansen, Joseph (Hrsg.)*, Die Rheinprovinz, Erster Band, Bonn, 1917, S. 149-195.
- ders.*: Die kriminalistischen Fächer (Strafrecht und Strafprozeß) an der Universität Bonn 1818-1918, in: Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Karl Bergbohm zum 70. Geburtstag. Bonn, 1919.
- Landshut, Siegfried*: Formen und Funktion der parlamentarischen Opposition, in: *Kluxen, Kurt (Hrsg.)*: Parlamentarismus, 3. Aufl., Köln, Berlin, S. 401-424.

- Langewiesche, Dieter*: Gesellschafts- und verfassungspolitische Handlungsbedingungen und Zielvorstellungen europäischer Liberaler in den Revolutionen von 1848, in: *Schieder, Wolfgang (Hrsg.)*: Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, S. 341-362.
- LEUE*, Theorie des Beweises im Friedrich Gottfried: Preußischen Civil-Prozesse. Bd. 1 Objekt und Subjekt des Beweises. Aachen und Leipzig, 1835.
- ders.*: Von der Natur des Eides. Aachen und Leipzig, 1836.
- ders.*: Der mündliche öffentliche Anklage-Prozeß und der geheime schriftliche Untersuchungs-Prozeß in Deutschland. Aachen und Leipzig, 1840.
- ders.*: Das deutsche Schöffen-Gericht. Leipzig, 1847.
- ders.*: Vertheidigung des Ober-Prokurator Leue in Koblenz gegen die neue und bis dahin unerhörte Anklage wegen Versuchs eines Preß-Vergehens. Leipzig, 1847.
- ders.*: Ueber Censur und Redefreiheit. Aachen und Leipzig, 1848.
- ders.*: Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für Preußen. Mit besonderer Rücksicht auf die Gerichts-Verfassung der Rheinprovinz. Leipzig, 1848.
- ders.*: Die Grundlage des Geschworengerichts für Criminalsachen, in: Der Gerichtssaal (Gs). Zeitschrift für volksthümliches Recht. 1. Jahrgang Bd. 1 (1849), S. 56-67.
- ders.*: Motivirter Entwurf zu einer Kriminal-Prozeß-Ordnung mit Vergleichung der Gerichts-Verfassung in England, Frankreich und Preussen, Aachen und Leipzig, 1850.
- ders.*: Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage In wessen Namen wird die Anklage erhoben?, in: Gs 3. Jahrgang Bd. 2 (1851), S. 183-199.
- ders.*: Ideen zu einer Gerichts- und Prozeß-Ordnung für Deutschland. Leipzig, 1861.
- ders.*: Gesetz über die Gerichts=Verfassung in Preußen mit Ausschluß des Bezirks des Königl. Appellations-Gerichtshofes in Köln. Düsseldorf, 1865.
- Lewald, Heinrich*: Die Geschworenen=Gerichte, eine Schattenseite unserer Justiz. Berlin, 1856.
- Majer, Diemut*: Blind auf dem linken Auge, in: Die Zeit, Nr. 8 v. 14.2.1986, S. 70.
- Maurer, Georg Fr.*: Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens. Heidelberg, 1824.
- Mitteis, Heinrich, Lieberich, Heinz*: Deutsche Rechtsgeschichte. 19. Aufl., München, 1992.
- MITTERMAIER, Karl Joseph Anton*: Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht. Stuttgart und Tübingen, 1845.
- ders.*: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika. Mit Prüfung der Ursachen mangelhafter Ergebnisse und Vorschläge zur Abhülfe derselben, in: Gs 15. Jg. (1863), S. 183-228, 321-370, 401-428; 16. Jg. (1864), S. 1-23, 81-106, 161-200, 249-303.
- ders.*: Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. Erlangen, 1865.
- ders.*: Die neuesten Leistungen auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung, verglichen mit den Erfahrungen über Wirksamkeit der neuen Gesetzgebungen, in: Gs 17. Jg. (1865), S. 351-390.
- ders.*: Das Volksgericht in Gestalt der Schwur- und Schöffengerichte. Berlin, 1866.
- VON MOHL, Robert*: Lebenserinnerungen. Band 1 und 2, hrsg. von *Kerler, Dietrich*, Stuttgart und Leipzig, 1902.

- Moldenhauer, Rüdiger*: Aktenbestand, Geschäftsverfahren und Geschäftsgang der »Deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung 1848/49«, in: Archivalische Zeitschrift Bd. 65 (1969), S. 47-91.
- ders.*, *Schenk, Hans*: Findbücher zu Bestände des Bundesarchivs, Bd. 18, Bestände DB 50 und 51, Vorparlament, Fünfzigerausschuss und Deutsche Nationalversammlung 1848/49, Koblenz 1980.
- Müller, Dieter* (Hrsg.): Dokumente zu Friedrich Gottfried Leue-Leben und Werk, Görlitz 1997. Zitiert: Leue-Dokumente.
- ders.*: Friedrich Gottfried Leue (1801-1872) – Ein beinahe vergessener rheinischer Justizreformer, in: Rheinische Lebensbilder, Bd. 19 (erscheint im Sommer 2000).
- ders.*: Für Salzwedel in der Paulskirche-Friedrich Gottfried Leue (1801-1872), in: Altmark-Blätter, 10. Jahrgang (1999) Nr. 46, S. 181-183; Nr. 47, S. 185-187; Nr. 48, S. 189-192; Nr. 49, S. 193-196.
- Nathan, Helene*: Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. Diss. phil Universität Bern. Bonn, 1912.
- Niebour, Herrmann*: Die Abgeordneten der Provinz Sachsen in der Frankfurter Nationalversammlung, in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. 4 (1914), S. 45-60.
- Nipperdey, Thomas*: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. München, 1983.
- ders.*: Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert, in: *Ritter, Gerhard A.* (Hrsg.): Deutsche Parteien vor 1918, Köln, 1973, S. 32-55.
- ders.*: Interessenverbände und Parteien in Deutschland vor dem ersten Weltkrieg, in: *Wehler, Hans-Ulrich* (Hrsg.): Moderne deutsche Sozialgeschichte, 5. Aufl., Köln, 1976, S. 369-388.
- ders.*: Nachdenken über die deutsche Geschichte. München, 1986.
- N.N.*: Ueber Geschwornengerichte-Ein Gegenvotum gegen v. Jagemann's Votum »Volksrichter oder Staatsrichter«, in: ACR 14. Bd. (1848), S. 1-33.
- N.N.*: Zur Critik des Preußischen Strafgesetzentwurfs. Von einem Rheinischen Beamten. Aachen und Leipzig, 1843.
- Noack, Richard*: Die Revolutionsbewegung von 1848/49 in der Saargegend. Diss. phil. Universität Frankfurt. Saarbrücken, 1929.
- Ormond, Thomas*: Richterwürde und Regierungstreue. Dienstrecht, politische Betätigung und Disziplinierung der Richter in Preußen, Baden und Hessen 1866-1918. Frankfurt am Main 1994.
- PARSIUS, Ludolf*: Die deutsche Fortschrittspartei von 1861-1878. Berlin, 1879.
- Paschen, Joachim*: Demokratische Vereine und preußischer Staat. Entwicklung und Unterdrückung der demokratischen Bewegung während der Revolution von 1848/49. München Wien, 1977.
- Platzhoff, Walter*: Die Universität in Bonn, in: Die Rheinprovinz, 2. Bd., S. 103-141.
- Poll, Bernhard* (Hrsg.): Geschichte Aachens in Daten. Aachen, 1965.
- Puhle, Hans-Jürgen* (Hrsg.): Preußen im Rückblick. Wehler, Hans-Ulrich Göttingen, 1980.
- Puhle, Hans-Jürgen*: Preußen: Entwicklung und Fehlentwicklung, in: *ders./Wehler*, Preußen im Rückblick, S. 11-42.

- Rabel, Ernst:* Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung. München, 1925.
- RAVEAUX, Franz:* Rückblicke und Erlebnisse II-Die rheinische Deputation in den Tagen des 17., 18. und 19. März 1848 in Berlin, in: Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. 3. Jg. (1850), S. 403-423.
- ders., D'ESTER, Carl:* Exceptionsschrift zum Prozeß gegen die Mitglieder der sog. Untersuchungskommission zu Köln, in: ACR 49. Bd. (1849), S. 5-17.
- REICHENSPERGER, Peter:* Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahr 1848. Berlin, 1882.
- Repken, Konrad:* Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland. Bonn, 1955.
- Rey:* Hundertdreißig Jahre rheinische Staatsanwaltschaft, in: DJZ 1928, Sp. 1055-1058.
- Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn (Hrsg.):* Festgabe für Karl Bergbohm zum 70. Geburtstag. Bonn, 1919.
- Richter, Franz Helmut:* Rechtspflege und Verwaltung, in: Sachsen-Anhalt. 3. Aufl., Würzburg, 1991.
- Ridder, H.: von Gneist, Heinrich Rudolf Hermann Friedrich, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.)* HRG 1 (1971), 1719-1722.
- Ritter, Gerhard A. (Hrsg.):* Deutsche Parteien vor 1918. Köln, 1973.
- ders.: Stein. Eine politische Biographie.* 4. Aufl., Stuttgart, 1981.
- Römer, Christof:* Geschichte, in: Sachsen-Anhalt. 3. Aufl., Würzburg, 1991.
- Röttges, Otto:* Die politischen Wahlen in den links-rheinischen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf 1848-1867. Kempen/Niederrh., 1964.
- Rosenbaum, L.:* Beruf und Herkunft der Abgeordneten zu den Deutschen und Preußischen Parlamenten 1847-1919. Frankfurt/M., 1923.
- Rosenberg, Hans:* Geistige und politische Strömungen an der Universität Halle in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, Bd. 7 (1929), S. 560-568.
- Rudzio, Wolfgang:* Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. 3. Aufl., Opladen, 1991.
- Rüping, Hinrich:* Die Gnade im Rechtsstaat, in: FS für Friedrich Schaffstein, hrsg. von Gerald Grünwald u. a. Göttingen, 1975, S. 31-44.
- ders.: Funktionen der Laienrichter im Strafverfahren, in: JR 1976, S. 269-274.*
- ders.: Grundriß der Strafrechtsgeschichte.* 8. Aufl., München, 1998.
- ders.: Die Geburt der Staatsanwaltschaft in Deutschland, in: Golddammer's Archiv für Strafrecht (GA) 139. Jg. (1992), S. 147-158.*
- ders., Sellert, Wolfgang:* Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung. Aalen, 1994. Zitiert: Sellert/Rüping, Bd. 2.
- Ruppersberg, Albert:* Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. 3 Bde. Saarbrücken, 1899, 1901, 1903.
- Schäfer, Karl Theodor:* Verfassungsgeschichte der Universität Bonn. 1818-1960. Bonn, 1968.
- Scheuner, Ulrich:* Der Rechtsstaat und die soziale Verantwortung des Staates. Das wissenschaftliche Lebenswerk von Robert von Mohl, in: Der Staat 18. Bd. (1979), S. 1-30.

- Schieder, Theodor*: Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich. 1815-1871. = *Gebhard*, Handbuch der deutschen Geschichte, Band 15, 9. Aufl., hrsg. von *Herbert Grundmann*. 15. Aufl., München, 1995.
- Schieder, Wolfgang* (Hrsg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz. Göttingen, 1983.
- ders.*: Probleme einer Sozialgeschichte des frühen Liberalismus in Deutschland, in: *ders. (Hrsg.)*: Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, S. 9-21.
- ders.*: Partikularismus und nationales Bewußtsein im Denken des Vormärz, in: *Conze, Werner (Hrsg.)*: Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848, 2. Aufl., Stuttgart, 1970, S. 9-38.
- ders.*: Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich 1815-1871. 15. Aufl., Stuttgart, 1995.
- Schiffers, Heinrich*: Peter Kaatzer (1808-1870) und das geistige Aachen seiner Zeit. Aachen, 1924.
- Schindlmayr, Norbert*: Zur preußischen Personalpolitik in der Rheinprovinz. Diss. phil., Köln 1969.
- Schlumbohm, Jürgen*: Der Verfassungskonflikt in Preußen 1862-1866. Göttingen, 1970.
- Schmidt, Eberhard*: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl., Göttingen, 1965.
- Schmidt, Hanns H.F. (Hrsg.)*: Die Altmark – Ein Lesebuch. Rostock, 1988.
- Schmidt, Paul*: Die Wahlen im Regierungsbezirk Koblenz 1848 bis 1867/69. Bonn, 1971.
- Schmiedecke, Adolf*: Die 48er Revolution im Lande Sachsen-Anhalt. Halle (Saale), 1948.
- Schneider, Franz*: Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848. Neuwied, Berlin, 1966.
- Schnock, Wilhelm*: Friedrich Leue – ein Vorkämpfer für Einheit und Demokratie, in: Der Altmarkbote (Hrsg. Kulturbund). 3. Jg. (1958), Heft 3, S. 58-62.
- Scholler, Heinrich*: Die sozialen Grundrechte in der Paulskirche, in: Der Staat 13. Bd. (1974), S. 51-72.
- Schrader, Wilhelm*: Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. Zweiter Teil. Berlin, 1894.
- Schröder, Jan, Kleinheyer, Gerd*: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. 2. Aufl., Heidelberg, 1983.
- Schulz, Wilhelm*: Der Tod des Pfarrers Friedrich Ludwig Weidig. Zürich und Winterthur, 1843.
- Schwarze, Friedrich Oscar von*: Die Schwurgerichts = Literatur der neuesten Zeit, in: Gs 17. Jg. (1865), S. 129-160.
- ders.*: Die Reform der Staatsanwaltschaft, in: Gs 16. Jg. (1864), S. 401-458.
- Schwinge, Erich*: Der Kampf um die Schwurgerichte. Bis zur Frankfurter Nationalversammlung. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 213. Breslau, 1926, ND Aalen 1970.
- Scurla, Herbert*: Die Brüder Grimm. Ein Lebensbild. Berlin, 2. Aufl., 1986.
- Seiwert, Lothar J.*: Selbstmanagement: Persönlicher Erfolg, Zielbewußtsein, Zukunfts-gestaltung. 6. Aufl., Offenbach, 1996.
- Sellert, Wolfgang*: Die Reichsjustizgesetze von 1877-ein gedenkwürdiges Ereignis?, in: JuS 1977, S. 781-789.
- ders.*: Gagern, Wilhelm August Heinrich Freiherr von, in: *Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.)* HRG 1 (1971), 1368-1371.

- ders.: Karlsbader Beschlüsse, in: *Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.)* HRG 2 (1978), 651-654.
- ders., *Rüping, Hinrich*: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung. Aalen, 1994. Zitiert: Sellert/Rüping, Bd. 2.
- Shapiro, J. Salwyn, Gall, Lothar (Hrsg.)*: Was ist Liberalismus ?, in: Liberalismus, Köln, 1976, S. 20-36.
- Sheehan, James J.*: Der deutsche Liberalismus. Von den Anfängen im 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg. 1770-1914. München, 1983.
- ders.: Liberalismus und Gesellschaft in Deutschland 1815-1848, in: *Gall (Hrsg.)*, Liberalismus, S. 208-231.
- Siemann, Wolfram*: Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 zwischen demokratischem Liberalismus und konservativer Reform. Bern, Frankfurt/M., 1976.
- ders.: Parteibildung 1848/49 als »Kampf ums Recht«. Zum Problem von ›Liberalismus‹ und ›Konservativismus‹ in Paulskirche, in: Der Staat 18. Bd. (1979), S. 199-227.
- Silbermann, Adalbert (Hrsg.)*: Uhlands Werke in drei Teilen. Herausgegeben und mit einem Lebensbild versehen. Leipzig, um 1900.
- Spieß, Pirmin*: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: JuS 1978, S. 869-872.
- Stadt Köln (Hrsg.)*: Die Stadt Köln im ersten Jahrhundert unter Preußischer Herrschaft. 1815 bis 1915. Erster und Zweiter Band Köln, 1916.
- Stappenbeck, William, Schnock, Wilhelm*: Salzwedel im Revolutionsjahr 1848. Kromphardt, Helmut: Zur 100 jährigen Wiederkehr des 18. März 1848. Teil 1 und 2, Salzwedel, 1948.
- Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat (Hrsg.)*: Sachsen-Anhalt. 3. Aufl., Würzburg, 1991.
- Stoepel, Paul*: Preußischer Gesetz=Codex. Ein authentischer Abdruck der in der Gesetzesammlung für die Königlichen Preußischen Staaten von 1806 bis auf die neueste Zeit enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinettsordres, Erlasse u.s.w: Bde. I-IV, 2. Aufl., Frankfurt a. O., 1860-1863.
- Stölzel, Adolf*: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 2 Bde., Berlin, 1888.
- Stolleis, Michael*: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Zweiter Band, Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914. München, 1992.
- Swarzenski, Alexander*: Das Schwurgericht, in: JR 1948, S. 175 f.
- Tormin, Walter*: Geschichte der deutschen Parteien seit 1848. 2. Aufl.; Stuttgart u.a., 1967.
- Treitschke, Heinrich v. Preußische Jahrbücher. (Hrsg.)*: 18. Band, Berlin, 1866.
- ders.: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Band 2, 5. Teil: Bis zur Märzrevolution. Leipzig, 1927.
- Triesch, Günter, Ockenfels, Wolfgang*: Interessenverbände in Deutschland. München, 1995.
- Valentin, Veit*: Geschichte der deutschen Revolution von 1848-1849. 2 Bde., 1930/31, ND Köln, Berlin, 1970.
- ders.: Geschichte der Deutschen. New York, 1946, (ND Köln 1991).
- Venedey, Jacob*: Vorwärts und rückwärts in Preußen. Berlin, 1848.

- Vierhaus, Rudolf*: Liberalismus, Beamtenstand und konstitutionelles System, in: *Schieder, Wolfgang (Hrsg.)*: Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz, S. 39-54.
- ders.*: Preußen und die Rheinlande 1815-1915, in: *Rheinische Vierteljahresblätter*, Bd. 30 (1965), S. 152-175.
- Voges, Wolfgang (Hrsg.)*: Methoden der Biographie- und Lebenslaufforschung. Opladen, 1987.
- Volk, Klaus*: Napoleon und das deutsche Strafrecht, in: *JuS* 1991, S. 281-285.
- Volkmar, L.*: Vertheidigung des Lehrers J.E.E., angeklagt der Erregung von Mißvergnügen gegen die preußische Regierung, in: *Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege* 41. Bd. (1847), S. 1-24.
- ders.*: Der Prozeß gegen die Mitglieder der sog. Untersuchungscommission zu Köln, wegen Anmaßung der Functionen öffentlicher Behörden, in: *Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege* 49. Bd. (1849), S. 1-17.
- Vossieg, Michael Alexander*: Parlamentarische Justizkritik in Preußen 1847-1870. Diss. jur. Kiel, 1974.
- Wahl, Rainer*: Rechtliche Wirkungen und Funktionen der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, in: *Der Staat* 18. Bd. (1979), S. 321-348.
- ders.*: Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, in: *Isensee/Kirchhof, HdbSt* § 1, S. 3-34.
- Wallmann, Wilhelm*: Einflußnahme der Exekutive auf die Justiz im 19. Jahrhundert. Diss. jur. Marburg, 1968.
- Wäschke, H.*: Geschichte Anhalts. Dritter Band-Geschichte Anhalts von der Teilung bis zur Wiedervereinigung. Cöthen, 1913.
- Weege, Wilhelm, Best Heinrich*: Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Düsseldorf, 1996.
- Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.)*: Sozialgeschichte Heute. FS für Hans Rosenberg. Göttingen, 1974. In: *ders.(Hrsg.)*: Moderne deutsche Sozialgeschichte. 5. Aufl., Köln, 1976.
- ders., Puhle, Hans-Jürgen, (Hrsg.)*: Preußen im Rückblick. Göttingen 1980.
- Weinandy, Klaus*: Die politischen Wahlen in den rechtsrheinischen Kreisen Sieg, Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl in der Zeit von 1849 bis 1870. Diss. phil. (maschsschrifl.) Bonn, 1956.
- Wendt, Heinrich*: Die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden des neunzehnten Jahrhunderts. Diss. jur. Freiburg/Br., 1934.
- Wentzcke, Paul, Klötzner, Wolfgang*: Ideale und Irrtümer des ersten deutschen Parlaments. Heidelberg, 1959.
- Wesel, Uwe*: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht. München, 1997.
- Wieacker, Franz*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl., Göttingen, 1967.
- Wienfort, Monika*: Ländliche Rechtsverfassung und bürgerliche Gesellschaft. Patrimonialgerichtsbarkeit in den deutschen Staaten 1800-1855, in: *Der Staat* 33. Bd. (1994), S. 207-239.
- Willowweit, Dietmar*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. München, 1990.

- Winkler, Heinrich August: Preussischer Liberalismus und Deutscher Nationalstaat. Göttingen, 1846.*
- Witzmann, Georg: Die Gothaer Nachversammlung zum Frankfurter Parlament im Jahre 1849. Gotha, 1917.*
- Wolff, Ernst: Zur Erinnerung an die Frankfurter Nationalversammlung 1848/1849, in: JR 1948, S. 235-238.*
- Württembergische Bibelanstalt (Hrsg.): Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Nach der deutschen Übersetzung Martin Luthers. Stuttgart, 1971.*
- Wuttig, Gustav Wilhelm: Bibliotheca Juridica. Erster Band, die Jahre 1849 bis Mitte 1867 umfassend. Leipzig, 1867.*
- ZACHARIÄ, Heinrich Albert: Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens. Mittelalter bis zur Gegenwart. Nachdruck München, 1994.*

Namensregister

- Arndt, Ernst Moritz 136, 149, 198, 259
- Bauerband 44, 96 f., 202
- Beckerath, Herrmann v. 106
- Berghaus, Franz Xaver 64, 71 ff., 80 ff., 121, 135, 195, 198 ff.
- Beseler, Georg 95, 257
- Bismarck, Otto v. 286, 289, 291 f., 295 f
- Bodelschwingh, v. 66, 73, 230
- Bonin, Gustav v. 104, 106, 109, 266 f.
- Bürgers 101
- Camphausen, Otto 122, 226, 229 f., 239, 263, 285, 298
- Carmer, v. 33
- Carové 99
- Cetto, Karl 60, 122, 234, 247, 263
- Compes, Josef Gerhard 122, 235, 240, 252, 283 ff.
- Danneil, Johann Friedrich 24
- Deuster, Heinrich Josef 48
- Eichhorn, Friedrich Karl 28
- D'Ester, Carl 92, 101 f.
- Feuerbach, Johann Anselm v. 154, 180, 187
- Forckenbeck, v. 272, 283, 291
- Francke, August Hermann 24
- Franz II. 23
- Freiligrath, Ferdinand 68, 132
- Friedrich Wilhelm (Hessen) 83
- Friedrich Wilhem I. 179
- Friedrich Wilhelm III. 23, 151, 175
- Friedrich Wilhem IV. 59, 65, 67, 87, 132, 142, 204, 213, 228, 231, 261, 281
- Fürth, Bernhard v. 44
- Gagern, Heinrich v. 70, 237, 245, 250
- Gans, Eduard 29
- Gärtner, Gustav Friedrich 44
- Gerlach 28
- Gerlach, Ernst Ludwig v. 143
- Gneist, Rudolf v. 188, 221
- Goltz 245
- Grävell, Maximilian K. F. 145, 162, 251
- Grimm, Jacob 192
- Hansemann, David 46 f., 69, 79, 95, 99, 122, 140, 201, 226, 228 f., 281, 298
- Haßlacher, Franz Karl 64
- Hecker, Friedrich 235, 237
- Heffter, August Wilhelm 145, 194
- Heine, Heinrich 132
- Heise 131
- Heinzen 68
- Herwegh, Georg 68, 132
- Hesse, Friedrich 53 f., 59, 122
- Humboldt, Alexander v. 88
- Ihering, Rudolf v. 163
- Jagemann, Ludwig v. 94, 206
- Jahn, Ludwig 53, 149
- Jaup, Karl Heinrich 194
- Johann von Österreich 250
- Jordan, Sylvester 83
- Jordan, v. 266 f.

- Kaehrн, Minna 214, 261, 277
 Kaltz, Catharina 35, 37, 39
 Kamptz, v. 43, 151, 175, 179, 187
 Kant, Immanuel 141, 157, 167, 225, 304
 Kircheisen, Leopold v. 150
 Kirchmann, Julius v. 221
 Kollmann, Christian Ernst 80, 94 f.
 Kotzebue, August v. 129
 Laufholtz 108
 Leue, Georg Friedrich 22
 Leue, Friedrich August 37, 39
 Leue, Otto Heinrich 35, 62, 286, 289 ff., 295
 List, Friedrich 136
 Litzmann, August Friedrich 31
 Manteuffel, Otto v. 213, 280, 288, 300
 Masius 106, 262, 269 f.
 Mayer, Jacob Anton 45, 47, 76, 196
 Meister 30, 167
 Metternich, Clemens v. 129, 139
 Mevissen, Gustav v. 47, 74, 79, 92 f., 95, 122, 201, 226, 228 f., 298
 Mittermaier, Karl Joseph A. 43, 95, 122, 144, 163, 178, 188, 192, 210, 220, 251, 256, 276
 Mohl, Robert v. 127, 242, 253, 298
 Mühlenbruch, Christian Fr. 28 ff., 144, 163
 Mühlner 43
 Napoleon Bonaparte 23, 154, 172
 Niemeier 28
 Parisius, E. R. 269
 Patow, v. 288
 Pelzer, Anton 46, 63, 199
 Pfotenhauer 28
 Pittschaft 189
 Prutz 68
 Quadflieg, Franz 46 f., 74, 96, 199, 263
 Rabel, Ernst 163
 Raumer, v. 73 f., 76
 Raveaux, Franz 92, 101 f., 237, 243, 247
 Reichensperger, August 256, 293
 Roon, v. 288
 Ruppenthal, Karl Ferdinand 95, 200
 Salchow 28
 Savigny, Friedrich Carl v. 28, 85, 176, 180, 189
 Schlöffel 248
 Schmelzer 27 f.
 Schmerling, v. 253
 Schmidtborn, Karl 59, 69
 Schnabel 131
 Schneider 101, 237
 Schulenburg, v. d. 104 ff., 109
 Schwerin, Max v. 116, 282
 Sethe, Christoph Wilhelm 57, 150
 Simson, Eduard v. 260, 293
 Sperling 266 f.
 Stahl 266, 273
 Stedmann, Karl 99 ff., 122
 Stein, Karl vom und zum 136, 298
 Struve, Gustav 235, 252
 Stryk 26
 Thibaut, Anton Friedrich J. 28 f.
 Thomasius 26, 28
 Uhden, Karl Albrecht v. 66, 84 f., 135, 189
 Uhland, Ludwig 35
 Unruh, v. 297
 Venedey, Jacob 92
 Vopelius, Karl 55, 59, 67, 69
 Wagener 44
 Wedell, v. 64, 68
 Welcker, Karl Theodor 70, 149, 261
 Wilhelm I. 117, 214, 287 f.

Wolff, Christian 26, 165

Zell, Friedrich 122, 234, 240, 247, 261

Zachariae, Heinrich Albert 95, 148

